DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **18(11)649**

27. Mai 2016

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung ... 3

B. Liste der eingeladenen Sachverständigen ... 5

C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. ... 6
Deutscher Landkreistag ... 27
Deutscher Caritasverband e.V. ... 34
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ... 46
Bundesagentur für Arbeit ... 54
Uwe Hilgendag ... 67
Deutscher Gewerkschaftsbund ... 87
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. ... 103
Frank Jäger ... 112
Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos ... 119
Deutscher Städtetag ... 122
Prof. Dr. Stefan Sell ... 127

D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände

Harald Thomé und Frieder Claus, Unabhängige Hartz-IV-Beratung im Landkreis Esslingen - Heimstatt Esslingen e.V. ... 134
Deutscher Richterbund und Bund Deutscher Sozialrichter (BDS). ... 153
Harald Thomé/Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V., Wuppertal ... 155

Deutscher Richterbund und Bund Deutscher Sozialrichter (BDS) – Zweite Stellungnahme 163
Arbeitskreis "Frauen in Not" in Nordrhein-Westfalen 164
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 168
Deutsches Studentenwerk 176
Nationale Armutskonferenz 179
Verein soziales Leben e.V. 186
Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V. 191
Deutscher Juristinnenbund e.V. 193
Sozialverband Deutschland e.V. 196

Mitteilung

Berlin, den 11. Mai 2016

Die 77. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales
findet statt am
Montag, dem 30. Mai 2016, 14:00 bis ca. 15:10 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus, 4.900

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 33 08
Fax: +49 30 - 227 3 63 32

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

BT-Drucksache 18/8041

verbundene Dokumente:
BT-Drucksache: 18/8076 Antrag
BT-Drucksache: 18/8077 Antrag

Hierzu wurde verteilt:
18(11)273 Unterrichtung
18(11)483 Information für den Ausschuss
18(11)484 Information für den Ausschuss
18(11)485 Information für den Ausschuss
18(11)486 Unterrichtung
18(11)508 Unterrichtung
18(11)534 Information für den Ausschuss
18(11)541 Information für den Ausschuss
18(11)562 Information für den Ausschuss
18(11)564 Information für den Ausschuss
18(11)566neu Information für den Ausschuss
18(11)601 Information für den Ausschuss
18(11)610 Information für den Ausschuss

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen

BT-Drucksache 18/8076

verbundene Dokumente:
BT-Drucksache: 18/8041 Gesetzentwurf
BT-Drucksache: 18/8077 Antrag

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten

BT-Drucksache 18/8077

verbundene Dokumente:
BT-Drucksache: 18/8041 Gesetzentwurf
BT-Drucksache: 18/8076 Antrag

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende

Sachverständigenliste:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Bundesagentur für Arbeit
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Deutscher Caritasverband e. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.
Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos

Uwe Hilgendag, Berlin
Frank Jäger, Wuppertal
Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**634neu**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Inhalt

Vorbemerkung ……..

Gesamtbewertung ……..

Leistungen der Grundsicherung (§1 Abs. 3 SGB II-E) ……..

Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2 SGB II-E) ……..

Eingliederungsleistungen für Leistungsbeziehende des Arbeitslosengeldes I (§ 5 Abs. 4 SGB II-E) …..

Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft .

Schnittstelle zwischen Grundsicherung für Arbeitssuchende und Ausbildungsförderung (§§ 7, 21 und 27 SGB II-E) ……..……..

Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden, Freibeträge (§ 11a Abs. 3, § 11b Abs. 2 S. 4-5 SGB II-E) ...……..……..

Anrechnung des Überbrückungsgeldes bei Haftentlassenen (§ 11a SGB II-E.…….

Neuregelung zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 11 Abs. 7 SGB II-E) ……..

Absetzbeitrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II-E) ……..

Inhalt

Keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldes wert als Einkommen (§ 11 SGB II-E) ……

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen (§ 11 Abs. 3 SGB II-E) ..……...

Aufnahme der Beratung bei den Grundsätzen des Förderns (§ 14 SGB II-E) ..……..……..

Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II-E) ……..……...

Erweiterung des förderfähigen Personenkreises beim Einstiegsgeld § 16b SGB II-E ……..……

Wegfall der Darlehensregelung bei Fortführung einer Maßnahmenteilnahme trotz Beendigung der Hilfsbedürftigkeit (§ 16g Abs. 1 SGB II-E) ……..

Neue Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Eingliederung (§ 16g Abs. 2 SGB II-E) ……..

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II-E) ……..

Rolle des Beirats § 18d SGB II ..……

Abschaffung des Mehrbedarfs für behinderte Auszubildende, die eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen (§ 21 Absatz 4 SGB II-E) ……..

Darlehen beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Leistung (§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB II-E) ...

Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II-E) ……..

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II-E) …….

Verschärfung der Ersatzansprüche (§ 34 SGB II-E) ……..

Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34b SGB II-E) ……

Erbenhaftung (§ 35 SGB II-E) ……

Keine aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage bei einer Leistungsentziehung nach § 66 SGB I (§ 39 Nr. 1 SGB II-E) .....

Korrektur der Verwaltungspraxis (§ 40 SGB II-E) ..

Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf i.d.R. 12 Monate (§ 41 SGB II-E) …….

Vorläufige Entscheidung (§ 41a SGB II-E) …….

Vorzeitige Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen (§ 42 SGB II-E) ……

Aufrechnungen (§ 42a SGB II-E) ……

Aufrechnung, Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen (§ 43 SGB II-E)…….

Datenübermittlung bei Beauftragung externer Gutachten § 50 SGB II ……

Automatisierter Datenabgleich (§ 52 SGB II-E) ….

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II-E) ……

Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge (§ 11a SGB II-E, § 1 Alg II V-E) ……..

Vorläufige Bewilligung von Kinderzuschlag, § 11 Absatz 5 Bundeskindergeldgesetz (BKKG) ....

Förderung in Integrationsprojekten……

Weitergehende Vorschläge ……..…

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten und im Folgenden näher erörterten Gesetzentwurf zur Rechtsvereinfachung im SGB II. Ziel aller Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist die Verbesserung von Lebenslagen von Armut bedrohten und betroffenen Menschen. In ihrer sozialanwaltschaftlichen Funktion bringt die Freie Wohlfahrtspflege die Interessen von Benachteiligten in den gesellschaftlichen Dialog ein und ist bestrebt, mit engagiertem sozialpolitischem Handeln dazu beizutragen, dass unser Sozialstaat zukunftsfähig bleibt. Ausgehend von dieser Zielstellung hat die BAGFW bereits im Oktober 2014 eine Bewertung des veröffentlichten Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II (Rechtsvereinfachung im SGB II) vorgenommen. Die Wohlfahrtsverbände haben am 11.11.2015 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf und am 14.03.2016 zum Gesetzentwurf abgegeben. Sie macht nun von der Möglichkeit Gebrauch, den vorgelegten Gesetzentwurf eines Neunten SGB II-Änderungsgesetzes für die Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 30. Mai 2016 zu kommentieren.

Gesamtbewertung

Nach Einschätzung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege lässt der Gesetzentwurf viele Chancen ungenutzt, seit längerem diskutierte, sinnvolle Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen, die Erleichterungen für die Leistungsberechtigten bringen würden, wie etwa die noch im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer Bagatellgrenze bei der Anrechnung kleiner Kapitalerträge oder die vielfach geforderte bundeseinheitliche Einführung eines Globalantrags zur Inanspruchnahme von Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT). Die Wohlfahrtsverbände wenden sich entschieden gegen die Neuerungen, die Verschärfungen im Leistungsrecht auf Kosten der Leistungsberechtigten bringen sollen, so insbesondere die stark eingeschränkte rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Verwaltungsakten und die Verschärfung von Ersatzansprüchen. Während die Anforderungen an Leistungsberechtigte und Antragsteller immer weiter steigen, nimmt der Entwurf die Anforderungen an die Verwaltung zur Umsetzung von zugunsten von Leistungsberechtigten ergangenen Urteilen deutlich zurück. Diese ungleiche Verteilung von Anforderungen droht das – angesichts erheblicher Anforderungen im Grundsatz nachvollziehbare – Anliegen der Verwaltungsvereinfachung auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit zu realisieren.

Der avisierten neuen gesetzlichen Möglichkeit, eine Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung zu bilden und hierbei eine größere Flexibilität bei der Wohnungssuche und der Feststellung der Angemessenheit zu erreichen, stehen starke Bedenken aus der Beratungspraxis, dem Deutschen Verein und der Rechtsprechung hinsichtlich Praktikabilität und Bedarfsdeckung gegenüber, so dass sich weitere Klärungsbedarfe schon jetzt abzeichnen. Die sinnvollen Ansätze zur Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung werden durch den eher repressiven als fördernden Charakter der vorgeschlagenen Regelungen zur Beratung und sofortigen Eingliederung der Leistungsberechtigten nahezu wieder aufgehoben oder jedenfalls konterkariert. Auf scharfe Kritik der BAGFW stößt der Verzicht auf die Umsetzung der mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten und auch der vom Bundesrat eingebrachten Anliegen zur Reform des Sanktionsrechts. Reformen im Sanktionsrecht, wie die Abschaffung der schärferen Sanktionsregelung für unter 25-Jährige sowie die

Begrenzung der Sanktionshöhe auf nicht mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs und der Verzicht auf Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft entsprechen einer langjährigen Forderung der BAGFW und werden auch vom Deutschen Verein und der Bundesagentur für Arbeit vorgetragen. Wie der Bundesrat so sehen es auch die Wohlfahrtsverbände als notwendig an, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu reformieren. Hier greifen die vereinzelten Ansätze des Gesetzentwurfs deutlich zu kurz. Um insbesondere Langzeitarbeitslosen eine bessere Förderung anbieten zu können, sind dringend Veränderungen v. a. bei den Arbeitsgelegenheiten, bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen und der Freien Förderung nötig.

Die BAGFW äußert sich zu den einzelnen Regelungen wie folgt:

Leistungen der Grundsicherung (§ 1 Abs. 3 SGB II-E)

Die Aufgaben der Grundsicherung werden im Hinblick auf die Beratung gestärkt.

Bewertung:

Die Intention, die Beratung der Leistungsberechtigten zu stärken, ist grundsätzlich positiv. Allerdings kommt in der Konkretisierung der Beratungsziele in § 14 Abs. 2 eher ein kontrollierender, restriktiver Beratungsansatz durch Betonung von Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten zum Tragen. Die Konkretisierung der Beratungsziele in § 14 SGB II wird dem umfassenden Beratungsbedarf im SGB II nicht gerecht. Die Beratung muss auch sicherstellen, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Leistungsansprüche unterschiedlicher Hilfesysteme durch die Jobcenter informiert und so in ihren Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen gestärkt werden. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände muss es um eine wertschätzende Beratung auf Augenhöhe gehen. Angesichts des übergroßen Anteils an Personen, die jahrelang im verfestigten Leistungsbezug sind, sollte der Beratungsauftrag auch die soziale Teilhabe umfassen und in Kooperation mit der Sozialberatung freigemeinnütziger Träger realisiert werden. Beratungsziel sollte neben der Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch die Verbesserung der individuellen Situation im Leistungsbezug sein. Insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden, deren Arbeitsmarktintegration sehr schwer ist, muss die Verbesserung der persönlichen Situation als eigenständiger Beratungsgegenstand und Leistungsziel zur Geltung kommen.

Die Jobcenter sind personell unterbesetzt und müssten für einen intensivierten Beratungsauftrag personell verstärkt werden. Durch standardisierte Handlungsprogramme und kennzahlengesteuerte Zielsysteme sind die Handlungsspielräume der Mitarbeitenden stark eingeschränkt. Anstatt eine Beratung auf Augenhöhe anbieten zu können, müssen sie die Arbeitslosen in die „gesteuerte Integrationsarbeit“ einbeziehen. Für eine umfassende Unterstützung und Stärkung der Leistungsberechtigten in der Beratungsarbeit gilt es, die einengenden, steuernden Vorgaben zu lockern.

Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2 SGB II-E)

Die Leistungsgrundsätze werden neu justiert, indem bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden sollen. Hervorgehoben wird der Anspruch, Personen ohne Berufsabschluss eine auf eine Ausbildung gerichtete Vermittlung anzubieten. Die Sonderregelungen gem. § 3 Abs. 2 und 2a zur Sofortvermittlung junger Menschen unter 25 Jahren und für über 58-Jährige entfallen.

Bewertung:

Sehr positiv ist die Verankerung der Zielsetzung, Personen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit zu vermitteln.

Angesichts einer zunehmenden Verfestigung des Leistungsbezugs und der Ausgrenzung von Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende plädiert die BAGFW dafür, neben der Zielsetzung Übergänge in Erwerbstätigkeit und den Austritt aus dem Leistungsbezug zu fördern, zusätzlich die soziale Teilhabe explizit als Ziel im SGB II zu verankern.

Die neue gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Beginn der Eingliederungsarbeit sehen die Wohlfahrtsverbände unter den gegebenen Verhältnissen mit Sorge. Langzeitleistungsbeziehende drohen noch weiter ins Hintertreffen zu geraten, wenn die unterfinanzierten Jobcenter nicht nur den zu erwartenden starken Anstieg der Leistungsberechtigten infolge der Flüchtlingsentwicklung zu bewältigen haben, sondern gesetzlich zur sofortigen Eingliederungsarbeit verpflichtet sind. Unter Neuzugängen bei Leistungen nach dem SGB II befindet sich regelmäßig auch ein sehr großer Teil von Personen, die man eher als Rückkehrende zu diesen Leistungen bezeichnen kann. Sie haben im Jahr zuvor bereits Leistungen der Grundsicherung erhalten und konnten in einer kurzen Phase der prekären Beschäftigung die Wartezeiten der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen. Sie unverzüglich in eine Sofortmaßnahme zu vermitteln, muss nicht in jedem Einzelfall sinnvoll sein; hilfreicher können z. B. Vermittlungsaktivitäten oder eine Phase der beruflichen Neuorientierung und Qualifizierung sein. Nach den Praxisrückmeldungen der Wohlfahrtsverbände haben die bisherigen „Sofortangebote“ den Anspruch an qualitativ hochwertige Maßnahmen mit der Perspektive einer nachhaltigen Integration in Erwerbsarbeit häufig vermissen lassen. Diese Praxis darf keinesfalls ausgeweitet werden. Außerdem muss dringend die Zuweisungspraxis der Jobcenter verbessert werden. Immer noch verbreitet ist eine Handhabe, vor allem in der zweiten Jahreshälfte nicht ausgelastete Maßnahmen aufzufüllen und dabei in Kauf zu nehmen, dass Teilnehmende zugewiesen werden, für die die Maßnahme nicht geeignet ist. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten ein passgenaues Hilfeangebot erhalten.

Die BAGFW plädiert außerdem dafür, Wunsch- und Wahlrechte im SGB II zu stärken. Wenn Leistungsberechtigte sofort nach Antragstellung und ohne ein ihre Lebenssituation berücksichtigendes Gespräch

mit ihrem persönlichen Ansprechpartner zu einer für sie angemessenen Integrationsstrategie geführt zu haben, in irgendeine kurzzeitige Maßnahme verpflichtet und gegen ihren Willen zugewiesen werden, erhöht sich lediglich der Druck auf sie, ohne dass die Eingliederungsarbeit erfolgversprechender gestaltet würde. Sie müssen daher ein Recht erhalten, ihre beruflichen Wünsche zu äußern, damit ihre persönlichen Fähigkeiten weiterentwickelt werden können und Besonderheiten Rechnung getragen werden kann (z. B. keine Schichtarbeit bei Kindererziehung). Deshalb ist es erforderlich, die Eingliederungsvereinbarung nicht nur als Werkzeug zur Festlegung von Pflichten, sondern in mindestens gleichem Maße von Rechten des Leistungsberechtigten zu verstehen. Des Weiteren sollte das Ziel betont werden, nach Antragstellung Maßnahmen zu ergreifen, die der direkten Verbesserung der Lebenssituation, der Bearbeitung von individuellen sozialen Problemen sowie der Verbesserung der Teilhabe dienen. Eine solche offenere Formulierung wäre sinnvoller als die einseitige Fokussierung auf Eingliederung, zumal bei Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen.

Eingliederungsleistungen für Leistungsbeziehende des Arbeitslosengeldes I (§ 5 Abs. 4 SGB II-E)

Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik seitens der Arbeitsagenturen gem. SGB III.

Bewertung:

Die Neuregelung entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III. Von ihr wird nur ein kleiner Personenkreis von ca. 70.000 Personen betroffen sein. Sie führt im entsprechenden Umfang zur Entlastung des Eingliederungstitels.

Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft

Der Referentenentwurf sah vor, die bisherige Praxis der temporären Bedarfsgemeinschaft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufzugeben. Das betreffende Kind sollte einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden, wenn es sich überwiegend im Haushalt der umgangsberechtigten Person aufhält. Wenn sich das Kind in zwei Haushalten ungefähr gleich lang aufhält, sollte eine Zuordnung zu zwei Bedarfsgemeinschaften erfolgen. Der Kabinettsentwurf verzichtete auf eine Regelung.

Zwischenzeitlich wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit BMFSFJ und BMJV ein Entwurf zur Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft vorgelegt und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.03.2016 eingeräumt.

Die Neuregelung sieht vor, das Kind beiden Haushalten jeweils für den gesamten Kalendermonat zuzuordnen, das sich im Laufe des Kalendermonats in beiden Haushalten seiner nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern aufhält. Das bedeutet, dass dem Kind insgesamt der volle Regelbedarf zuerkannt wird, aber dass die Bedarfe jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne kalendarische Benennung der konkreten Aufenthaltstage berücksichtigt werden. Ferner sieht die Neuregelung Folgeänderungen wie z.B. die Zuordnung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen, die Aufteilung der Anwesenheitstage, Zuständigkeitsregelungen usw. vor.

Bewertung:

Die Neuregelung führt im Ergebnis zwar zu plausibleren Regelungen als dem Vorschlag, der noch im Referentenentwurf enthalten war. Sie führt jedoch infolge der Abzüge vom Sozialgeld des Kindes für Umgangstage dazu, dass das Existenzminimum des Kindes in dem Haushalt, in dem es sich hauptsächlich aufhält, nicht gesichert wird. Der Bedarf des Kindes (z.B. für Ausstattung, Bekleidung) vermindert sich dort kaum, nur weil sich das Kind auch tageweise (etwa typischerweise an Wochenenden) in einem anderen Haushalt aufhält. Gegenüber einer früheren Verwaltungspraxis, in denen der Regelbedarf des Kindes insbesondere dann nicht zulasten der Haupt-Bedarfsgemeinschaft gekürzt worden ist, wenn der umgangsberechtigte Elternteil nicht hilfebedürftig (im SGB II) ist, führt die nunmehr vorgesehene Klarstellung bzw. Neuregelung zu einer deutlich schlechteren finanziellen Situation vieler Alleinerziehender und ihrer Kinder im SGB II. Die Kürzungen der Regelbedarfe erschwert zudem aus rein materiellen Gründen die Realisierung des Umgangs mit dem getrennt lebenden (nicht hilfebedürftigen) Elternteil.

Die BAGFW setzt sich dafür ein, dass dem Elternteil, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt, der volle Regelbedarf verbleibt, da wie oben ausgeführt, etwa bei Aufenthalten des Kindes an einzelnen Tagen beim Umgangsberechtigten sich der Bedarf für Kleidung, Ausstattung etc. des Kindes in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft kaum mindert. Die BAGFW bekräftigt die Anregung des Bundesrats, dem umgangsberechtigten Elternteil einen Mehrbedarf für die Existenzsicherung des Kindes während des Umgangs zuzubilligen. Dabei müssen auch grundlegende Voraus-setzungen für einen den Bedürfnissen des Kindes entsprechenden Aufenthalt wie etwa Möbel und Bettwäsche oder Kinderspielzeug Berücksichtigung finden. Die Feststellung eines solchen Mehrbedarfs wäre sachgerechter, weil sie berücksichtigt, dass zur Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten leben, mehr Mittel benötigt werden.

Schnittstelle zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende und Ausbildungsförderung (§§ 7, 21 und 27 SGB II-E)

Die Schnittstellenprobleme zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen gelöst werden.

Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, können ALG II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Abs. 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Dabei handelt es sich um Auszubildende in schulischen Ausbildungen und Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen. Letztere hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Neuregelung in Abs. 6 Nr. 2 b ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn Ausbildungsförderung beantragt wurde und die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird.

Weiterhin ausgeschlossen von Leistungen zum Lebensunterhalt bleiben Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei ihren Eltern wohnen - mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II.

Für Auszubildende, die von den ergänzenden Leistungen der Grundsicherung weiterhin ausgeschlossen bleiben, wird in § 27 die Härtefallregelung erweitert, wonach auch der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Darlehen erbracht werden können. Weiterhin ist in diesen Fällen gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II-neu nur ein Darlehen für den Monat der Aufnahme der Ausbildung möglich.

Die Möglichkeit unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II auch Leistungen für die Übernahme von Schulden zu beantragen, entfällt durch die Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II.

Bewertung:

An der Schnittstelle zwischen SGB II und BAföG/BAB plädieren die Wohlfahrtsverbände grundsätzlich dafür, die vorgelagerten Sicherungssysteme zu stärken und bedarfsgerecht auszubauen. Die BAGFW kritisiert, dass für einen bestimmten Personenkreis z.B. Studierende an Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen, weiterhin die Gefahr besteht, dass das soziokulturelle Existenzminimum nicht vollständig abgedeckt ist. Insbesondere Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten oder Studierende mit Kindern sind auf ergänzende Leistungen angewiesen, weil sie Unterdeckungen nicht durch Erwerbsarbeit ausgleichen können oder bis auf den Kinderbetreuungszuschlag Mehrbedarfe beim BAföG nicht vorgesehen sind. In diesen Fällen sind sie nach wie vor von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II-E auf Darlehensbasis in Härtefallsituationen abhängig.

Um den Lebensunterhalt dieser Personengruppen ohne zeitliche Unterbrechungen sicherzustellen, erscheint neben einer bedarfssichernden Ausgestaltung der Ausbildungsförderungsleistungen auch eine bessere Kooperation der beteiligten Behörden untereinander unerlässlich.

Gleichwohl stellen die Neuregelungen deutliche Verbesserungen für einen weiten Personenkreis gegenüber dem Status quo dar, da sie nun Zugang zu den Leistungen des SGB II erhalten.

Die Wohlfahrtsverbände plädieren dafür, fortbestehende Lücken zu schließen. So sind z. B. auch solche Auszubildenden von ergänzenden Leistungen des ALG II weiterhin ausgeschlossen, die keine Förderberechtigung gem. SGB III für eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen haben.

Die Erweiterung der Härtefallregelung in § 27 Abs. 3 um den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe bewertet die BAGFW als positiv, denn sie greift einen langjährigen Regelungsvorschlag der BAGFW auf.

Die BAGFW hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass es wegen längerer Bearbeitungszeiten der Anträge auf Ausbildungsförderung zu Bedarfsunterdeckungen über den Monat der Ausbildungsaufnahme hinaus kommen kann. Die Beschränkung der Darlehensmöglichkeit in § 27 Abs. 3 Satz 2 auf den Monat der Aufnahme der Ausbildung erscheint vor diesem Hintergrund zu eng gefasst. Sachgerechter wäre eine dem § 7 Abs. 6 Nr. 2 b SGB II-neu entsprechende Regelung, wonach der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fortbesteht. Doppelleistungen können über Erstattungsansprüche vermieden werden.

Die BAGFW kritisiert zudem die Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II, der es Auszubildenden, die von ergänzenden Leistungen ausgeschlossen sind, ermöglicht Leistungen auf Darlehensbasis zu erhalten (z. B. für Mietschulden), um einen drohenden Wohnungsverlust oder eine vergleichbare Notlage zu vermeiden. Damit besteht für diesen Personenkreis die Gefahr, dass die Ausbildung wegen zu hoher Unterkunftskosten abgebrochen wird.

Auch der oftmals erfolgende Leistungsausschluss von Auszubildenden mit Behinderungen führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Oftmals sind sie in Internaten untergebracht, weil die Ausbildung nicht ortsnah durchgeführt werden kann. Die Arbeitsagentur übernimmt nur die Internatskosten und das Taschengeld. Es bleiben keine Mittel für den Erhalt der bisherigen Wohnung. Das gilt selbst dann, wenn die Betroffenen neben der Internatsunterbringung in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft am Wochenende und in den Ferien wohnen. Diese seit langem bestehende unbefriedigende Situation führt immer wieder zu Ausbildungsabbrüchen, Verschuldung oder gar Wohnungsverlust.

Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden, Freibeträge (§ 11a Abs. 3, § 11b Abs. 2 S. 4-5 SGB II-E)

Künftig sind grundsätzlich bestimmte Leistungen der Ausbildungsförderung als Einkommen zu berücksichtigen, d.h. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG (nicht aber der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Abs. 2 S. 1 BaföG), Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (Stipendien) ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung. Von den so erfassten Einnahmen sind künftig für alle Leistungen der Ausbildungsförderung die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abzuziehen. Der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) gilt damit auch für diese Arten von Einnahmen.

Von dem Taschengeld der Freiwilligendienste ist ein Betrag von 200 Euro abzusetzen.

Bewertung:

Die Regelung ist durch die weitgehende Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II notwendig. Nach bisherigem Recht wurden die einzelnen Gruppen von Auszubildenden je nach Art ihres Einkommens während der Ausbildung und der jeweiligen Zweckbestimmung unterschiedlich behandelt. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist die Regelung sachgerecht. Die Höhe des Grundfreibetrags von 100 Euro bedeutet jedoch in vielen Fällen eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Praxis. Aktuell wird immer unabhängig von der individuell zustehenden BAföG-Förderleistung als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des für die jeweilige Art der Ausbildung maßgebenden bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG – das ist der Bedarf für Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen inklusive Wohnpauschale - als zweckbestimmte Einnahme nicht als Einkommen berücksichtigt. Ab dem Wintersemester (WiSe)2016 erhöhen sich die Fördersätze nach dem BAföG, so dass auch der Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten entsprechend zu erhöhen wäre. Derzeit sind dies bei Schülern gem. § 12 Abs. 2 BAföG: 93 Euro, ab WiSe 2016 100,80 Euro bzw. 108 Euro, ab WiSe 2016 117,40 Euro; bei Studierenden gem. §13 BAföG: 114,40 Euro, ab WiSe 2016 124, 40 Euro bzw. 119,40 Euro, ab WiSe 2016 129,80 Euro. Der Grundfreibetrag ist daher anzuheben. Bei Nachweis höherer Ausgaben sind diese zu berücksichtigen.

Richtig ist, dass bei einer Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie bisher 200 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei sind.

Anrechnung des Überbrückungsgeldes bei Haftentlassenen (§ 11a SGB II-E)

Das Haftentlassenen ausgezahlte Überbrückungsgeld wird zukünftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt. Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Der als Einkommen zu berücksichtigende Teil des Überbrückungsgeldes ist wie eine einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 2 SGB II zu behandeln, d. h. ggf. auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuteilen. Die Neuregelung erfolgt nach der Gesetzesbegründung mit der Intention, mehr Haftentlassene in die Grundsicherung für Arbeitsuchende einzubeziehen.

Bewertung:

Die Neuregelung stellt – unabhängig von der grundsätzlichen Bewertung des Ansparens von Überbrückungsgeld – eine Verbesserung für Haftentlassene dar und wird begrüßt. Die über einen Halbjahreszeitraum erfolgende Einkommensanrechnung des Überbrückungsgeldes lässt sich hier mit der besonderen Situation von Haftentlassenen begründen. So wird der sofortige Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, inklusive der Eingliederungsleistungen und des Krankenversicherungsschutzes, gewährleistet.

Erwerbsfähige Haftentlassene mit Überbrückungsgeld haben auf jeden Fall (bei fehlendem oder nicht ausreichendem SGB III-Anspruch) Anspruch auf SGB II-Leistungen ab dem Tag der Haftentlassung. Die Anrechnung ist auf den Bedarf des Haftentlassenen für 28 Tage beschränkt. Hieraus ergibt sich ein Vorteil für Haftentlassene mit Familie.

Allerdings: Wenn der Bedarf für die ersten 28 Tage aufgrund der Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes angerechnet werden soll, so sollte diese Anrechnung auf die Leistungsanteile zur Deckung der laufenden Bedarfe nach dem 3. Kapitel, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 begrenzt sein. Nach der geplanten Regelung soll sich die Anrechnung hingegen auf alle Bestandteile der Grundsicherungsleistung, also auch auf die Leistungen zum Decken des Bedarfs nach den Unterabschnitten 2 bis 4, beziehen, was also auch Kautionsdarlehen, Erstausstattungen und – sofern relevant – Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einschlösse.

Neuregelung zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 11 Abs. 7 SGB II-E)

Es wird neu geregelt, dass das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Vielmehr wird fiktiv davon ausgegangen, dass das Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiterhin zufließt. Für die Zeit nach der Geburt ist vom fiktiven Einkommen mindestens der nach § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes genannte Betrag abzusetzen. Das können bis zu 300 Euro sein.

Bewertung:

Die BAGFW sieht die Neuregelung kritisch. Sie führt zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Jobcenter. Damit darf für die Leistungsberechtigten jedoch keine Schlechterstellung einhergehen. Eine Anrechnung darf daher nicht erfolgen, wenn tatsächlich noch kein Einkommenszufluss stattgefunden hat. Die unwiderlegliche Vermutung, dass das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das der Höhe des Mutterschaftsgeldes plus Arbeitgeberzuschuss entspricht, weiterhin zufließt, kann jedoch zu einer Bedarfsunterdeckung führen. Bearbeitungsrückstände und damit verspätete Zahlungen des Mutterschaftsgeldes durch den Krankenversicherungsträger sind

gerade in Ballungszentren mit hohem Bearbeitungsrückstand keine Seltenheit. Daher muss die Möglichkeit bestehen, dass das tatsächlich zufließende Einkommen der Bedarfsermittlung zugrunde gelegt wird, wenn die schwangere Frau oder Mutter nachweist, dass ihr weniger oder kein Einkommen in der bisherigen Höhe zufließt. Die hilfsweise Überbrückung als Darlehen ist zu bürokratisch und unbefriedigend.

Absetzbetrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II-E)

Ein höherer Absetzbetrag als der pauschalierte Absetzbetrag in Höhe von 100 Euro monatlich wird bei einem Einkommen von über 400 Euro zukünftig nur noch in den Fällen gewährt, in denen das höhere Einkommen aus Erwerbstätigkeit resultiert.

Bewertung:

Eine solche Klarstellung entspricht dem Gesetzeszweck, da § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II-E eine Privilegierung lediglich von Erwerbseinkommen und nicht aller Einkommensarten vorsieht.

Keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen (§ 11 SGB II-E)

Einnahmen in Geldeswert werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt und ausschließlich dem Vermögen des Leistungsberechtigten zugeordnet. Ausgenommen sind jedoch geldwerte Leistungen, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zufließen und als Einkommen angerechnet werden.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt es, dass Einnahmen in Geldeswert (z. B. Wertgutscheine oder Sachbezüge) bis auf die genannten Ausnahmen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Damit lassen sich viele Unsicherheiten in der Praxis erledigen.

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen (§ 11 Abs. 3 SGB II-E)

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen werden zukünftig wie einmalige Einnahmen behandelt und auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilt.

Bewertung:

Die Neuregelung zur Behandlung von Nachzahlungen stellt gegenüber der Rechtsprechung des BSG in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 154/11 R) eine Verschlechterung für die Betroffenen dar. Die hier vorgeschlagene Regelung ersetzt die in § 115 SGB X allgemeine Verfahrensregelung für die Behandlung von verspätet ausgezahltem Arbeitsentgelt. Hiernach geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über, soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat. Gleiches gilt für die Erstattungsansprüche gem. §§ 102 ff. SGB X für andere Sozialleistungen. Die BAGFW plädiert dafür, einmalige Zuflüsse nur im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen und verbleibende Mittel danach entsprechend der Regelungen für Schonvermögen zu behandeln. Auf diesem Wege kann Schonvermögen angespart werden.

Aufnahme der Beratung bei den Grundsätzen des Förderns (§ 14 SGB II-E)

In den Grundsätzen des Förderns wird die Beratung der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten, die Berechnung ihrer Leistungen und die Auswahl der Eingliederungsleistungen ergänzt.

Bewertung:

Zum Beratungsverständnis verweisen wir auf die obigen Ausführungen unter

§ 1 Abs. 3 SGB II-E. Für eine nachvollziehbarere Berechnung des Arbeitslosengeldes II plädieren die Wohlfahrtsverbände zusätzlich dafür, dass es regelmäßige schriftliche Mitteilungen einschließlich einer Auflistung noch offener Aufrechnungen und Forderungen gibt. Insbesondere bei der Rechtsfolgenbelehrung sollte jedoch entsprechend § 66 Abs. 3 SGB I trotz eines mündlichen Beratungsgespräches zwingend das Schriftformerfordernis eingehalten werden.

Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II-E)

Inhalte und Ablauf einer Eingliederungsvereinbarung werden weiterentwickelt, v. a. indem eine Potentialanalyse eingeführt wird. Das Jobcenter soll dafür sorgen, dass die Leistungen anderer Sozialleistungsträger in die Eingliederungsvereinbarung einbezogen werden. In der Eingliederungsvereinbarung soll auch festgeschrieben werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

Bewertung:

Beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung müssen zukünftig die Wünsche der Leistungsberechtigten stärker berücksichtigt (siehe auch oben) und der vertragliche statt hoheitliche Charakter gestärkt werden. Die Änderung hat das Potenzial, die standardisierte Verwaltungspraxis hinsichtlich der individuellen Potenziale des Leistungsberechtigten zu verbessern. Findet diese im Einzelfall keine Anwendung, hat der Betroffene nach wie vor keine Einflussmöglichkeiten auf den Vertragsabschluss.

Die Stärkung der verzahnten Hilfeleistung im Zusammenspiel mit anderen Sozialleistungsträgern wird ausdrücklich begrüßt.

Erweiterung des förderfähigen Personenkreises beim Einstiegsgeld § 16b SGB II-E

Der förderfähige Personenkreis wird erweitert, indem auf die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit verzichtet wird. Infolge können mit dem Einstiegsgeld auch Personen gefördert werden, die eine Elternzeit zugunsten einer Erwerbstätigkeit aufgeben.

Bewertung:

Die Neuregelung ist positiv und kann u.a. hilfreich sein, um etwa Alleinerziehende beim (Wieder)einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Wegfall der Darlehensregelung bei Fortführung einer Maßnahmenteilnahme trotz Beendigung der Hilfebedürftigkeit (§ 16g Abs. 1 SGB II-E)

Die bestehende Darlehensregelung entfällt. Damit wird es den Teilnehmenden in Maßnahmen der Arbeitsförderung erleichtert, die Maßnahme abzuschließen, auch wenn ihre Hilfebedürftigkeit entfällt.

Bewertung:

Die Neuregelung ist positiv, weil sie einen Einstieg ins Berufsleben ohne Schulden ermöglicht und so nachhaltigere Erfolge verspricht.

Neue Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Eingliederung (§ 16g Abs. 2 SGB II-E)

In den ersten sechs Monaten nach einer Beschäftigungsaufnahme können entsprechend der Neuregelung unterschiedliche Leistungen, von der Beratung und Vermittlung bis hin zur Betreuung am Arbeitsplatz, erbracht werden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Bewertung:

Die gesetzliche Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie eine Förderlücke schließt. Um Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren und die dauerhafte Überwindung der Hilfebedürftigkeit sichern zu können, ist manchmal eine nachgehende Unterstützung bzw. Begleitung nötig. Allerdings erscheint der Zeitrahmen von bis zu 6 Monaten zu kurz. Da persönliche Probleme und Krisen am Arbeitsplatz über einen längeren Zeitraum auftreten und einen erneuten Arbeitsplatzverlust auslösen können, schlägt die BAGFW eine Verlängerung der Rahmenfrist auf bis zu 12 Monaten vor. Auch der Bundesrat spricht sich für diesen längeren Zeitrahmen aus. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit der Jobcenter fortgeführt werden, um die Betreuungskontinuität zu erhalten. Die BAGFW fordert eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, wonach die nachgehende Betreuung auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Das ergibt sich nach Auffassung der Wohlfahrtsverbände zum einen aus dem Gesetzeswortlaut und zum anderen aus den guten Beispielen der Praxis; so bieten etwa Caritas, Diakonie und der Paritätische Baden-Württemberg seit dem Jahr 2013 mit ihren Projekten NIL und DURANTE an insgesamt 32 Standorten in Baden-Württemberg maßgeschneiderte Angebote der Beratung und Begleitung, um langzeitarbeitslose Menschen dauerhaft in Arbeit zu integrieren.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II-E)

Mit dem § 16 h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand in das SGB II aufgenommen, der sich an die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren richtet. Diesen jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit mindestens zeitweise nicht erreicht werden, können passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden. Durchführende Träger dieser Leistungen müssen nach AZAV zertifiziert sein und für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung“ (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitel SGB III) zugelassen sein. Die Förderung kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung über das Zuwendungsrecht erfolgen.

Bewertung:

Es ist begrüßenswert, dass sich das SGB II endlich der Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe zuwendet. Die Notwendigkeit der niedrigschwelligen Hilfsangebote für junge Menschen mit großer persönlicher Problemdichte im Übergang von der Schule in den Beruf, die häufig bereits im System Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben, ist von der Praxis der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit immer wieder eingeklagt worden und die Handlungsnotwendigkeit ist aktuell in einigen wissenschaftlichen Untersuchungen wieder bestätigt worden. Der neue § 16h SGB II ist jedoch lediglich als Kann-Regelung ausgestaltet. Damit die Zielgruppe tatsächlich gezielt in ihrer schwierigen Lebenssituation unterstützt wird, ist die Regelung sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 verbindlicher als Soll-Vorschrift auszugestalten. Dass die Zielgruppendefinition die Förderung von jungen Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Ansprüche nach dem SGB II hätten, zulässt, ermöglicht aufsuchende Arbeitsansätze und niedrigschwellige Unterstützungsangebote, und trägt dem in § 4 benannten Auftrag des SGB II Rechnung, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten sollen. Mit dem neuen Förderansatz der Fachdiskussion um jugendgerechte Förderansätze am Übergang Schule Beruf wird damit auch im SGB II geregelt. Hierfür sind insbesondere sozialpädagogische Angebote geeignet. Dies sollte nach Ansicht der BAGFW in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aufgenommen werden. Darüber hinaus halten wir folgende Klarstellung zu den Adressaten des Programms in der Gesetzesbegründung für wichtig: Das Angebot kommt auch jungen Menschen unter 25 Jahren zugute, die in Folge von Sanktionen ihre finanzielle Lebensgrundlage verlieren und den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben. Nach zahlreichen Praxiserfahrungen aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege führen die besonders scharfen Sanktionen bei unter 25-Jährigen vielfach dazu, dass Jugendliche und junge Erwachsene sich vom Arbeitsmarkt zurückziehen, nur schwer durch Sozialarbeit wieder zu erreichen sind und in weitere soziale Ausgrenzungsprozesse geraten.

Dass hier ausdrücklich (langfristige) Projektförderung mit Zuwendungsrecht ermöglicht wird, eröffnet auch einer wünschenswerten rechtskreisübergreifenden Finanzierung (etwa mit der Jugendhilfe) und Gestaltung der Förderung neue Chancen.

Nach Ansicht der BAGFW sollte die Abstimmung über die Leistungserbringung nicht nur zwischen der Agentur für Arbeit und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe erfolgen, sondern auch mit dem Träger der Sozialhilfe, der über die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII verfügt, da eine Vielzahl dieser jungen Menschen in den niedrigschwelligen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und anderer Hilfebereiche ankommt. Eine Hilfe soll direkt dort ansetzen, wo diese Personen auftauchen, daher ist es notwendig, diese Hilfebereiche einzubeziehen.

Die Anforderung an die durchführenden Träger, nach AZAV als Träger für Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) oder Berufswahl- und Berufsausbildungsmaßnahmen zugelassen zu sein, ist zwar aus Sicht der Arbeitsförderung nachvollziehbar, aber aus dem Inhalt der Förderung nicht ableitbar. Anders als bei typischen Bildungsmaßnahmen, sollen hier in der Regel um aufsuchende, individualisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote entwickelt werden. Erfolgreiche Übergänge der jungen Menschen in unterschiedliche Bildungsangebote oder in Maßnahmen der Arbeitsförderung mit dem Ziel der Einmündung in Arbeit und Ausbildung können durch gute Kooperationen mit Bildungsinstitutionen und den aktuell umsetzenden Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung in der Region umgesetzt werden. Durch die Zulassung nach dem 5. Kapitel des SGB III besteht jedoch die Gefahr, dass gerade Anbieter niedrigschwelliger Angebote oder von Unterstützungsangeboten, die diese jungen Menschen an die Leistungen des SGB II heranführen, bei der Leistungserbringung herausfallen (z.B. aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit, Streetwork, Beratungsstellen für junge Wohnungslose). Der Kreis der Anbieter reduziert sich durch diese Voraussetzung auf die Träger, die Arbeitsförder- und Bildungsmaßnahmen anbieten. Die durch § 16h in den Blick genommene Zielgruppe soll jedoch erst durch niedrigschwellige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen an dieses Ziel herangeführt werden. In Anlehnung an den § 16f SGB II „Freie Förderung“ sollte daher von einer gesetzlichen Zulassung von Trägern im neuen § 16h SGB II abgesehen werden, um den Kreis von in Frage kommenden Anbietern nicht von vornherein zu verengen. Die Qualitätssicherung sollte daher statt nach dem SGB III über das SGB VIII und SGB XII erfolgen. So soll die Leistungserbringung nur über die freien Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe erfolgen, die als Träger anerkannt sind und im Gesundheitswesen und im Sozialraum verankert sind. Diesen Ansatz verfolgt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme. Deshalb regt die BAGFW an, den Absatz (4) zu ersetzen mit:

„Träger sollen anerkannte Träger der Jugend- oder Sozialhilfe sein, die in den regionalen Netzwerken der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialen Arbeit vor Ort eingebunden sind“.

Rolle des Beirats (§ 18d SGB II-E)

Die Rolle der örtlichen Beiräte bei den Jobcentern zur Beratung der Jobcenter bei der Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen wird gestärkt. Die gemeinsamen Einrichtungen haben die Stellungnahmen des Beirats zu berücksichtigen und dem Beirat die notwendigen Informationen zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Bewertung:

Die Neuregelung wird von den Wohlfahrtsverbänden ausdrücklich begrüßt. Sie ist ein wichtiger Impuls, die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den im Beirat vertretenen Mitgliedern des örtlichen Arbeitsmarkts verbindlicher als bisher zu gestalten, gerade dort, wo mancherorts die Jobcenter die Beiräte nur pro forma beteiligt haben. Besonders wichtig ist auch der damit verbundene Gedanke, die Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen stärker den Bedingungen des örtlichen Arbeitsmarkts anzupassen.

Die Wohlfahrtsverbände sprechen sich zudem für eine Einbeziehung von Erwerbslosen (z. B. durch Arbeitsloseninitiativen) in der lokalen Beiratsarbeit aus. Entsprechend der Beiratsaufgaben (§ 18d SGB II) beraten die Vertreter/-innen der Erwerbslosen gemeinsam mit den anderen Beteiligten des lokalen Arbeitsmarkts über die Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsinstrumente. Wie auch die anderen Beteiligten des lokalen Arbeitsmarkts werden die direkten Vertreter/-innen der Erwerbslosen auf Vorschlag durch die Trägerversammlung berufen.

Abschaffung des Mehrbedarfs für behinderte Auszubildende, die eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen (§ 21 Absatz 4 SGB II-E)

Durch die Neuregelung haben behinderte Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, zukünftig auch dann keinen Anspruch auf Mehrbedarf (mehr), wenn sie bei ihren Eltern wohnen und eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung absolvieren.

Bewertung:

Nach Auffassung der BAGFW sollten behinderte Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III haben, grundsätzlich einen Anspruch auf Mehrbedarf haben.

Darlehen beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Leistung (§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB II-E)

Bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen werden die Jobcenter in die Lage versetzt, ein Darlehen zu gewähren.

Bewertung:

Die Darlehensregelung stellt nur bedingt eine Verbesserung dar. Schon bisher mussten Leistungen gewährt werden, wenn keine verfügbaren Mittel vorhanden waren. Kostenersatz musste nur in Fällen sozialwidrigen Verhaltens geleistet werden.

Wenn Leistungsberechtigte diese einmalig zugeflossenen Mittel im Anrechnungszeitraum für sinnvolle oder gar notwendige Anschaffungen verbrauchen und deshalb mangels „Liquiditätsreserven“ dann leistungsberechtigt werden, kann nach der Neuregelung nur noch ein Darlehen gewährt werden; bisher konnten Zuschussleistungen bezogen werden. Die Beschränkung möglicher Unterstützung auf die Form des Darlehens verstärkt die Belastung der Leistungsberechtigten mit Darlehensverbindlichkeiten und entsprechenden Kürzungen der Grundsicherung durch Rückzahlungs-raten. Damit verfestigt sich die Verschuldung und Abhängigkeit der Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger.

Vielmehr müsste im Gesetz klargestellt werden, dass die Leistungen nicht gekürzt werden dürfen, wenn die einmaligen Einnahmen bereits verbraucht sind. Denn das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass einmalige Einnahmen, die im Bedarfszeit-raum nicht mehr oder nur teilweise zur Verfügung stehen, keine „bereiten Mittel“ sind, die geeignet sind, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Überdies hat das Jobcenter die Möglichkeit, bei sozialwidrigem Verhalten, also z. B. bei schuldhafter Herbeiführung der Notlage, vom Leistungsempfänger Ersatz nach § 34 SGB II zu verlangen. Schließlich besteht bei unwirtschaftlichem Verhalten die Möglichkeit einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

Deshalb spricht sich die BAGFW im Falle der Hilfebedürftigkeit nach Verbrauch einer einmaligen Einnahme dafür aus, nach wie vor SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss erhalten zu können.

Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II-E)

Mit der Neuregelung wird höchstrichterliche Rechtsprechung zur Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das bereits bisher in der Rechtspraxis berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18. Januar 2011 (B 4 AS 108/10 R) zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitrags-lücke“ gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss bleibt begrenzt auf den halbierten Beitrag für den Basistarif, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II für eine Absicherung im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung im Einzelfall zu leisten haben. Mit § 26 Abs.3 Satz 1 wird das bisher in der Rechtspraxis bereits berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16. Oktober 2012 (B 14 AS 11/12 R) gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss zu den Beiträgen zur Pflegeversicherung bleibt begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung, den Hilfebedürftige, die im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sind, für eine Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zu leisten haben (§ 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI). Mit § 26 Abs. 3 Satz 2 wird der bisher aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 15. November 2012 (B 8 SO 3/11 R) in analoger Anwendung geleistete Zuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, gesetzlich umgesetzt. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und somit auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, erhalten mit der Neufassung einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit der Beitrag nicht vom Einkommen nach § 11b SGB II abgesetzt wird. Die direkte Zahlung der Zuschüsse an die Versicherungsunternehmen wird auf Sozialgeldbeziehende ausgeweitet. Zudem wird die Norm systematisch klarer gefasst.

Bewertung:

Die Neuregelungen sind positiv. Es werden Regelungslücken geschlossen, die sich insbesondere bei der Absicherung von Leistungsberechtigten in der privaten Krankenversicherung ergeben hatten.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II-E)

Im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind folgende fünf Neuerungen vorgesehen:

Zieht eine Person ohne vorherige Zusicherung in eine unangemessen teure Wohnung, sollen zukünftig nur noch die bisherigen Aufwendungen erstattet werden. Gleiches gilt schon jetzt bei einem Umzug in eine ebenfalls angemessene Wohnung.

Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, mindern zukünftig nicht die Bedarfe im aktuellen Monat.

Es wird neu geregelt, dass der am Ort einer neuen Unterkunft ansässige kommunale Träger zukünftig für die Zusicherung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zuständig ist.

Wie auch bei einer Mietkaution soll die Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht werden.

Es wird - neben der bisher schon bestehenden Möglichkeit einer kommunalen Satzung – eine neue rechtliche Grundlage für eine Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze geschaffen.

Bewertung:

Die BAGFW steht der Regelung zur begrenzten Übernahme der Unterkunftskosten bei einem Umzug kritisch gegenüber. Maßgeblich für die Übernahme der Unterkunftskosten auch am künftigen Wohnort muss allein die dort geltende Angemessenheitsgrenze sein.

Das Zusicherungserfordernis stellt generell eine zusätzliche Hürde für Leistungsberechtigte dar, sich in einem ohnehin kleinen Marktsegment frei bewegen zu können. Das Genehmigungserfordernis sollte entfallen, wenn die Aufwendungen für die Wohnung, in die der bzw. die Leistungsberechtigte umziehen möchte, nach den dortigen Verhältnissen angemessen sind. Die derzeitige Regelung schränkt faktisch das Recht auf Freizügigkeit ein, das auch Menschen

in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuteilwerden muss. Die bestehende Regelung hat zudem zur Folge, dass ein Hilfebedürftiger gezwungen ist, auch künftig dauerhaft Unterkünfte mit einem extrem niedrigen Standard zu bewohnen, die er möglicherweise nur einmal vorübergehend aus Not gewählt hatte.

Sofern es bei der geplanten Gesetzgebung bleibt, tritt die BAGFW für eine gesetzliche Klarstellung ein, dass der Verweis auf die Angemessenheitsgrenze am bisherigen Wohnort dynamisch ausgestaltet wird. So hat das BSG entschieden, dass anerkannte Kostensteigerungen, die zur Anhebung kommunaler Angemessenheitsgrenzen führen, bei fortdauernder Deckelung zu berücksichtigen sind. Danach ist die zukünftige Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht statisch auf die Aufwendungen zum Zeitpunkt des Auszuges aus der zuvor bewohnten Wohnung begrenzt. Es hat vielmehr eine Dynamisierung unter Berücksichtigung der Veränderungen der Angemessenheitsgrenze seit dem Vergleichszeitpunkt zu erfolgen. Diese Veränderungen sind, da nach einem schlüssigen Konzept ermittelt, Maßstab für die Abbildung der realen Dynamik auf dem Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraumes (vgl. BSG Urteil vom 17. Februar 2016, B 4 AS 12/15 R). Die gesetzliche Regelung einer entsprechenden Dynamisierung ist im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt worden.

Die BAGFW begrüßt die Regelung, dass Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, zukünftig nicht die Bedarfe im aktuellen Monat mindern. Hier ist eine verwaltungspraktikable Anwendung sicherzustellen.

Der Vorschlag zur örtlichen Zuständigkeit wird von der BAGFW begrüßt. Es ist sinnvoll, die Zusicherung vollständig dem künftigen Leistungsträger zu überlassen.

Die geplante Neuregelung, Genossenschaftsanteile wie Mietkautionen zu behandeln, kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Jedoch plädieren die Wohlfahrtsverbände dafür, die Rückzahlung der darlehensweise übernommenen Kautionen und Genossenschaftsanteile statt über die regelmäßigen Abzüge von der Regelsatzleistung über eine Abtretung der Rückzahlungsforderung für den Fall des Auszugs zu regeln. Die geltende Praxis, Kautionsdarlehen laufend in monatlichen Beträgen vom Regelsatz abzuziehen, führt fortwährend zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Sie ist nicht sachgerecht und wird auch durch die Rechtsprechung zunehmend in Frage gestellt. Hintergrund hierfür ist die durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz in § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB II eingeführte Rückzahlungsregelung für Kautionen. Nach dieser erfolgt eine monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Dies entspricht aber nicht den Gepflogenheiten bei Kautionszahlungen, bei denen der Vermieter die Kaution nach Abschluss des Mietverhältnisses zurückzahlt. Sinnvoller wäre es, wenn der Vermieter diesen Betrag unmittelbar an den Grundsicherungsträger ausbezahlt, was aber im SGB II so bislang nicht vorgesehen ist. Verschiedene Landessozialgerichte haben deshalb bereits entschieden, dass diese Regelung nicht rechtmäßig ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus. Jedoch hat das BSG in seiner Kostenentscheidung vom 29.06.2015 (B 4 AS 11/14 R) Zweifel an der Zulässigkeit einer Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen im SGB II-Bezug bekundet. Insofern sollte sie nicht auch auf Genossenschaftsanteile angewandt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei Genossenschaftsanteilen oft um hohe Beträge handelt.

Die BAGFW sieht die Neuregelung zur Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung kritisch. Es gibt nach wie vor ein ungelöstes Problem der Bestimmung des angemessenen Bedarfs für Heizung. Es zeigt sich kein Weg zur Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung, um einen solchen als abstrakt angemessen anzusehenden Heizkostenpreis pro Quadratmeter, der die Verhältnisse im einfachen Marktsegment widerspiegelt, realitätsnah abzubilden. Die Erfahrung mit der Ermittlung der Angemessenheit der Kaltmietgrenzen zeigt, wie stark diese der Marktentwicklung hinterherhinken und oft viel zu spät angepasst werden. Aufgrund der wachsenden Flüchtlingszahlen wird der Bedarf an preiswertem Wohnraum steigen und in manchen Städten bzw. Regionen bestehende Probleme. Ziel einer Neuregelung muss es sein, dass die betroffenen Leistungsbezieher nicht gezwungen werden, ihre Kosten für Unterkunft und Heizung aus dem Regelbedarf zu finanzieren oder umzuziehen. Die Bildung von Mietobergrenzen ist ein großes und noch ungelöstes Problem.

Die BAGFW fordert, zumindest eine Regelung aufzunehmen, nach der im Einzelfall höhere Bedarfe anerkannt werden können.

Verschärfung der Ersatzansprüche (§ 34 SGB II-E)

Nach der Intention des Gesetzentwurfs werden die Fallkonstellationen, in denen das Jobcenter einen Ersatzanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten geltend machen kann, ausgeweitet auf Konstellationen, in denen die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird. Ferner soll klar gestellt werden, dass der Erstattungsanspruch auch Sachleistungen erfasst.

Bewertung:

Die BAGFW lehnt eine Verschärfung des Ersatzanspruchs ab. Nach derzeitiger Rechtslage, die auf ein Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit abstellt, besteht der Erstattungsanspruch nur, wenn das Verhalten des Leistungsberechtigten für den Eintritt der Hilfebedürftigkeit ursächlich war. An der notwendigen Kausalität fehlt es demgegenüber, wenn das Verhalten die Hilfebedürftigkeit nicht herbeigeführt, sondern allenfalls aufrechterhalten hat. Dementsprechend kann auch die Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebots durch einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bisher mangels des erforderlichen Kausalzusammenhangs keinen Ersatzanspruch auslösen (vgl. Grote-Seifert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 34 Rn. 21). Zudem kann die Neuregelung zu faktischen, fortlaufenden Doppelsanktionierungen führen, etwa, wenn im An-

schluss an eine schon erfolgte Sanktion davon ausgegangen wird, dass der Sanktionsgrund zugleich ein Aufrechterhalten oder keine Verringerung der Hilfebedürftigkeit bedeutet und dann noch Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies kann zu andauernden Unterdeckungen des Existenzminimums führen. Durch die Verwendung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe entsteht zudem neue Unsicherheit für die Leistungsberechtigten. Bereits heute sind schon Fälle bekannt, in denen Jobcenter einen Ersatzanspruch geltend machen, wenn z.B. eine verhaltensbezogene Kündigung eines Arbeitsverhältnisses eingetreten ist. Solche und andere Fälle könnten sich zukünftig ausweiten. Die BAGFW lehnt die gesetzliche Neuregelung im Interesse der Leistungsberechtigten ab. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung zudem nicht zu einer Rechtsvereinfachung, sondern zu einem höherem Prüfaufwand bei den Jobcentern sowie zu vermehrten Widersprüchen und Klagen führen wird.

Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34b SGB II-E)

Wurden Leistungen anderer Sozialleistungsträger bezogen, die vorrangig sind, ohne dass das Jobcenter davon Kenntnis hatte, müssen die Leistungsberechtigten diese Beträge an das Jobcenter weiterleiten. Ein Erstattungsanspruch soll nicht bestehen, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach dem SGB II berücksichtigt werden kann.

Bewertung:

Sofern die Leistungsberechtigten den Bezug von weiteren Sozialleistungen nicht angeben, erscheint die Einführung eines Erstattungsanspruchs nachvollziehbar, wenn die doppelte Leistung weder über eine Einkommensanrechnung noch über die im SGB II bereits existierenden Erstattungsansprüche herausverlangt werden kann. Sicherzustellen bleibt, dass nicht Sachverhalte von der Regelung mit erfasst werden, in denen die Jobcenter rechtzeitig Kenntnis von dem Erhalt dieser Leistungen hatten, aber selber nicht rechtzeitig einen Erstattungsanspruch geltend gemacht haben. Der Umfang der Erstattung muss jedoch im Gleichklang zum geltenden § 105 Abs. 2 SGB XII stehen, der ebenfalls einen Kostenersatz bei Doppelleistungen vorsieht. Danach sind 56% der berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft bei fehlendem Verschulden nicht zu erstatten.

Erbenhaftung (§ 35 SGB II-E)

Die bestehende Regelung wird aufgehoben.

Bewertung:

Die Streichung ist sachgerecht und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Keine aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage bei einer Leistungsentziehung nach § 66 SGB I (§ 39 Nr. 1 SGB II-E)

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, wird in der Rechtsprechung nach bisherigem Recht vertreten, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung entfalten. Dies hat zur Folge, dass die Gerichte die aufschiebende Wirkung feststellen, sodass die bewilligten und entzogenen Leistungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens weiter zu leisten sind. Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I im Bereich des SGB II von § 39 SGB II erfasst werden und damit keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.

Bewertung:

Die Änderung wird von der BAGFW abgelehnt. Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern wird ganz empfindlich geschwächt. Der Leistungsträger, der der Ansicht ist, dass der Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug nicht angemessen mitwirkt, kann die Leistung und damit die Sicherung des Existenzminimums nunmehr mit sofortiger Wirkung entziehen. Es fehlt die nötige Interessenabwägung zur Absicherung und Verhältnismäßigkeit, die üblicherweise für eine solche Entscheidung notwendig sind. Denn bei der Entziehung muss keine vorherige Anhörung erfolgen, um den Leistungsberechtigten eine Stellungnahme und ein Überdenken der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Ermittlungen und Bewertungen seitens der Verwaltung zu ermöglichen. Gem. § 66 Abs. 3 SGB I setzt die Versagung oder Entziehung lediglich vorab den schriftlichen Hinweis auf die Rechtsfolgen voraus und eine angemessene Frist zur Nachholung seiner Mitwirkung. Aus Sicht des Leistungsberechtigten wird ihm nur die Alternative eingeräumt, der Auffassung des Jobcenters zu folgen und die Mitwirkung (deren Unterlassung beanstandet wird) nachzuholen oder den Anspruch auf die Leistung zu verlieren. Um die Leistung trotz eines Widerspruchs nicht weiter erbringen zu müssen, kann der Leistungsträger den sofortigen Vollzug selbst anordnen (§ 86a Abs. 3 SGG) oder vom Gericht anordnen lassen (§ 86b Abs. 1 S 1 Nr. 1 SGG).

Zudem überzeugt die rechtliche Begründung des Entwurfs für diese Regel nicht. Zwischen dem Leistungsentzug mangels Mitwirkung und der Rückforderung nach einer Korrektur des Leistungsbescheides gem. §§ 45 ff SGB X besteht kein sachlicher Zusammenhang, der die vom Entwurf vorgenommene Änderung nahelegt oder gar erzwingt. Von daher besteht keineswegs ein zwingender Grund für diese weitgehende Verschlechterung des Rechtsschutzes für Leistungsberechtigte.

Korrektur der Verwaltungspraxis (§ 40 SGB II-E)

Werden Rechtsnormen durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, soll es im Bereich eines Jobcenters keine rückwirkende Korrektur der auf dieser Rechtsnorm beruhenden rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakte durch Anspruch auf Erstattung von zuvor zu niedrig angesetzten Leistungen für die Zeit vor dieser Entscheidung geben, wenn z. B. dieses Jobcenter für die Vergangenheit eine einheitliche Verwaltungspraxis nachweisen kann.

Bewertung:

Die BAGFW lehnt die Neuregelung ab. Die bestehende und hier zugrundeliegende BSG-Rechtsprechung wird umgangen. Dass ein Verwaltungsakt künftig nur noch für die Zukunft (nach der Entscheidung des BVerfG oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung) zurückzunehmen ist, wenn allein der jeweilige Leistungsträger eine einheitliche Verwaltungspraxis für die Vergangenheit nachweisen kann, bedeutet eine weitere deutliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten im SGB II gegenüber anderen Transferleistungsbeziehenden.

Diese Regelung steht auch der rechtsstaatlichen Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht differenziert in seiner Rechtsprechung durchaus in der Frage, wie sich die Verfassungswidrigkeit einer Norm auf deren Bestand auswirkt. Wird eine Norm für nichtig erklärt, muss sich das auch in der Rechtsanwendung der Behörde niederschlagen.

Das Sozialrecht hält wie auch das Verwaltungsrecht ein ausdifferenziertes Regelwerk für die Fehlerkorrektur bereit, das das Postulat des rechtmäßigen Verwaltungshandelns insbesondere mit dem ebenfalls rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz in einen einmal geschaffenen Status quo zum Ausgleich bringt. Ein weiteres hohes Rechtsgut im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsgrundsatz ist die Garantie effektiven Rechtsschutzes, die gerade die erfolgreiche Anfechtung hoheitlichen Handelns mit der Erwartung einer entsprechenden Fehlerkorrektur verbindet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass rechtsstaatliche Garantien, die für die Akzeptanz belastender hoheitlicher Akte wesentlich sind, den Belangen der Verwaltungsvereinfachung untergeordnet werden sollen. Wenn rechtswidrige Formen der Leistungsgewährung bei gerichtlicher Klärung nicht ausgeglichen werden, hat die Rechtsprechung keine korrigierende Funktion für die rechtswidrige Praxis; in diesem Fall bleibt es für die Vergangenheit bei der Rüge und der Feststellung unrechtmäßigen Verwaltungshandelns. Eine rückwirkende Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands unterbleibt hingegen – ungeachtet der Folgen, die eine Unterdeckung des Existenzminiums für die betroffenen Leistungsberechtigten gehabt haben mag.

Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf i. d. R. 12 Monate (§ 41 SGB II-E)

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist. Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wurde (§ 41a) oder die Aufwendung für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Bewertung:

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwölf Monate wird begrüßt. In Fällen gleichbleibender Voraussetzungen für den Leistungsbezug stellt die Änderung eine Reduktion eines unnötigen Verwaltungsaufwandes dar, der für Träger der Grundsicherung wie für Leistungsberechtigte negativ wirkt.

Sinnvoll ist es, den Bewilligungszeitraum i. d. R. bei sechs Monaten zu belassen, wenn über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wurde.

In der Praxis kommt es vor, dass Jobcenter bei ihren Berechnungen das Maximaleinkommen pro Monat als Regelfall zugrunde legen. Dadurch können große Unterdeckungen entstehen. Aber auch die Rückforderung von Überzahlungen können die Betroffenen belasten. Daher ist eine ergänzende Regelung sinnvoll, nach der die Betroffenen in dem Monat, in dem sie eine Unter- oder Überdeckung haben, eine Nachberechnung und Anpassung der Auszahlung beantragen können. Die BAGFW regt an, bei monatlich schwankenden Einkommen grundsätzlich von der Möglichkeit der vorläufigen Leistungsbewilligung unter Anrechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens (§ 2 Alg II-VO) Gebrauch zu machen.

Vorläufige Entscheidung (§ 41a SGB II-E)

Durch die Änderung soll ein eigener Tatbestand zur vorläufigen Entscheidung für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt werden. Vorschuss und vorläufige Entscheidungen werden spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst. In Absatz 1 wird erläutert, bei welchen Sachverhalten eine vorläufige Entscheidung zu erfolgen hat. Absatz 2 stellt klar, dass auch bei der vorläufigen Entscheidung die Bedarfsdeckung sicherzustellen ist, Absatzbeträge jedoch unberücksichtigt gelassen werden können und dass im Bewilligungszeitraum Anpassungen der vorläufigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zwingend vorzunehmen sind. Absatz 3 regelt das Verfahren zur abschließenden Entscheidung nach Ende des Bewilligungszeitraums. In Absatz 4 wird die Festlegung eines Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung geregelt. Aus Absatz 5 ergeben sich die Fiktion der abschließenden Entscheidung und deren Ausnahmen. Absatz 6 stellt die Saldierung der Monatsergebnisse nach abschließender Entscheidung dar und regelt den Erstattungsanspruch, soweit nach Saldierung noch rechtswidrig erbrachte Leistungen verbleiben. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III werden in Absatz 7 übertragen.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt, dass für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die vorläufige Entscheidung über die Erbringung von Geldleistungen spezialgesetzlich im SGB II in einer Vorschrift geregelt werden. Die Regelung ist jedoch sehr restriktiv ausgestaltet und zum Teil einseitig zu Lasten der Leistungsberechtigten.

Richtig ist es, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Geldleistungen gem. Absatz 1 vorläufig zu entscheiden hat, wenn die leistungserheblichen Umstände im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden konnten.

Absatz 2 erscheint grundsätzlich sinnvoll. Er trägt der Notwendigkeit, eine Prognoseentscheidung treffen zu müssen, angemessen Rechnung. Reichen ALG II-Empfänger ihre Gehalts-/Lohnabrechnungen oder Einkommensbescheinigungen freiwillig sofort nach Erhalt ein, ist sicherzustellen, dass leistungserhebliche Änderungen während einer vorläufigen Leistungsgewährung berücksichtigt werden. So können Schulden beim Jobcenter oder eine Unterdeckung des Existenzminimums vermieden werden.

Die hier erforderliche Prognoseentscheidung birgt unvermeidlich das Risiko von Fehlschlüssen, die im Interesse eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns der Korrektur bedürfen. Dass eine Korrektur dieser Prognoseentscheidungen nur für die Zukunft, nicht aber auch in die Vergangenheit wirksam und die Verweisung § 45 Abs. 1 SGB X entsprechend eingeschränkt wird, erscheint deshalb sinnvoll.

Absatz 3 regelt, wann und nach welchen Regelungen die abschließende Entscheidung zustande kommt. Sofern nicht der Antragsteller eine solche Regelung erbittet, ist sie nur dann erforderlich, wenn ein Korrekturbedarf offenbar wird. Auch in diesem Fall gelten nicht nur wegen § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II der in § 20 SGB X verankerte Untersuchungsgrundsatz, sondern auch die in §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I verankerten Mitwirkungspflichten. Die Folgen fehlender Mitwirkung nach einer vorläufigen Bewilligung würden die Leistungsberechtigten nach der vorgesehenen Regelung dagegen härter treffen als bei einer endgültigen Bewilligung. Denn gemäß § 66, 67 SGB I kann der Leistungsberechtigte seine Mitwirkung – anders als bei der avisierten Regelung bei vorläufiger Entscheidung – nachholen. Die BAGFW spricht sich daher für eine Streichung der Sätze 3 und 4 und für die Anwendung der §§ 66, 67 SGB I auch für die vorläufige Entscheidung aus. Insbesondere sind die Leistungsberechtigten vorab schriftlich auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Im Übrigen müsste die in § 41 a Abs. 3 Satz 3 SGB II-E durch das Wort „oder“ als Alternative ausgestaltete Fallkonstellation, die eine angemessene Fristsetzung und schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen voraussetzt, auch für die Fälle gelten, in denen nicht, oder nicht vollständig mitgewirkt wird. Insofern wäre das Wort „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen.

In Absatz 4 wird die Bildung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der abschließenden Entscheidung als verpflichtende Regelung ausgestaltet. Nur in Ausnahmefällen ist kein Durchschnittseinkommen zu bilden.

Sinnvoll ist, dass im Fall der Nummer 1, wonach Leistungsberechtigte nicht mitwirken, nur über einzelne Kalendermonate des abgelaufenen Bewilligungszeitraums abschließend entschieden werden kann. Die einzelnen Monate sind keine ausreichende Basis für die Bildung eines Durchschnittseinkommens.

Verwaltungsaufwändig ist dagegen die Nummer 2, nach der kein Durchschnittseinkommen zu bilden ist, wenn die Bedarfsgemeinschaft unter Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens im Bewilligungszeitraum in keinem, aber bei monatlich exakter Abrechnung zumindest in einem Monat nicht hilfebedürftig ist. Hier sind nämlich Vergleichsberechnungen anzustellen.

Begrüßt wird die ausdrückliche Regelung in Nummer 3. Hier wird der Fall erfasst, dass leistungsberechtigte Personen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine monatliche abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens wünschen, da aufgrund großer Einkommensschwankungen in Monaten mit deutlich geringerem Einkommen das Existenzminimum ansonsten nicht sichergestellt wäre.

In diesem Zusammenhang fordert die BAGFW, dass die Behörde zügig innerhalb von acht Wochen abschließend über den Leistungsanspruch und über Erstattungen entscheiden muss, wenn Empfänger von Leistungen nach dem SGB II allen Mitwirkungsobliegenheiten, bezogen auf einen bestimmten Leistungszeitraum, entsprochen haben und der Behörde damit alle leistungsrelevanten Informationen vorliegen. Tut sie das nicht, darf die Erstattung nicht mehr gefordert werden. Insofern wird das Vertrauen der Leistungsberechtigten, die ihren Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommen, auch bei vorläufigen Leistungen angemessen geschützt. Mit einer solchen Fristenregelung wird zudem § 9 Satz 2 SGB X konkretisiert.

In Absatz 5 wird geregelt, dass die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt gilt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, ergangen ist. Die Fristenregelung ist nach Ansicht der BAGFW zu lang, wenn der Behörde nach Beendigung des Bewilligungszeitraums bereits alle erforderlichen Informationen vorliegen, um den Anspruch der Leistungsberechtigten abschließend prüfen zu können. Haben die Leistungsberechtigten sämtliche Gehaltsabrechnungen eingereicht, gegebenenfalls bereits während des laufenden Bewilligungsabschnitts, ist zügig abschließend zu entscheiden. Daher fordert die BAGFW auch in diesen Fällen, dass die Behörde zügig innerhalb von acht Wochen abschließend über den Leistungsanspruch entscheidet. Tut sie das nicht, darf die Erstattung nicht mehr gefordert werden. Dadurch werden die Leistungsberechtigten, die ihren Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommen, in ihrem Vertrauen, die Leistungen behalten zu dürfen, auch bei vorläufigen Leistungen angemessen geschützt.

Kritisch bewertet die BAGFW die geplante Regelung in Abs. 5 Nr. 2, wonach die Fiktion der abschließenden Feststellung innerhalb der Jahresfrist nicht gelten soll, in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass ein Anspruch auf die Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsgewährung zugunsten der leistungsberechtigten Person auf Tatsachen beruht, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung waren. In diesen Fällen entscheidet der Träger der

Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend.

Hiermit soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass die Person, die beispielsweise den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion des Satzes 3 ziehen kann. Mit dieser Regelung soll der Gleichklang zur Verfristung von Aufhebungen abschließender Entscheidungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X hergestellt werden. Nach dem Wortlaut der künftigen Vorschrift soll dies jedoch in allen Fällen möglich sein, d.h. auch in Fällen, in denen die falschen Angaben auf leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit beruhen. Insoweit geht die Regelung weiter als die des § 45 Abs. 3 SGB X, der eine Rücknahme innerhalb einer 10-Jahresfrist nur ermöglicht, wenn der Leistungsberechtigte z. B. arglistig getäuscht hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Diese Regelung geht damit einseitig zu Lasten der Leistungsberechtigten, die im Gegenzug nach einem Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine Nachzahlung mehr geltend machen, aber gerade auch nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen können.

Vorzeitige Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen (§ 42 SGB II-E)

In § 42 Abs.1 wird geregelt, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in aller Regel monatlich erbracht werden. In Abs. 2 wird die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches in Höhe von bis zu 100 Euro zu erhalten. Der zusätzliche Leistungsbetrag wird sofort mit der nächsten Monatszahlung verrechnet. Die vorzeitige Auszahlung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person, die damit wählen kann, ob die vorzeitige Auszahlung oder ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II-E beantragt wird. Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Auszahlung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre. Erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II-E erbracht werden.

Mit dem neuen Abs. 4 wird geregelt, dass der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt es, dass sich Leistungsberechtigte zukünftig auf Antrag einen Betrag von bis zu 100 Euro vorzeitig auszahlen lassen können. So können verwaltungsaufwändige Darlehen vermieden werden. Sinnvoll ist das bestehende Wahlrecht zwischen vorzeitiger Auszahlung und Darlehensbeantragung.

Mit der Änderung in Abs. 4 wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Abs. 1 SGB XII) entsprechend auf das SGB II übertragen. Wie die Sozialhilfe dienen die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Für die Träger der Grundsicherung entfällt der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff ZPO. Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten. Zusätzlich wird entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 1 SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als nicht übertragbar oder pfändbar ausgestaltet.

Unklar bleibt, wie in diesem Zusammenhang mit der dem Grunde nach bestehenden Unterhaltsverpflichtung von Stiefvätern/-müttern umgegangen werden soll, die nach dem BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Es kann in solchen Fällen dazu kommen, dass zwar die ausbezahlte SGB II-Leistung zukünftig vor Pfändung geschützt ist, nicht aber das Gehalt des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter, das in die Bedarfsgemeinschaft eingebracht wird und zu einem ergänzenden Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft führt. Denn in diesen Fällen gibt es mangels einklagbaren Unterhaltsanspruchs keinen Pfändungsschutz, sondern nur die Unterhaltsvermutung des Jobcenters, die zum Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft führt. Hier gibt es einen Widerspruch zwischen zwei Rechtskreisen. Gleiches trifft auf Eltern nicht unterhaltsberechtigter Kinder zwischen 18 und 25 Jahren zu. Es bleibt offen, wie hier die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 (Bedürftigkeit) im Verhältnis zu den Regelungen des BGB und der ZPO angewandt werden soll.

Aufrechnungen (§ 42a SGB II-E)

In Abs. 2 wird nach dem bisherigen Satz 1 der Zusatz aufgenommen, dass § 43 Abs. 3 SGB II-E entsprechend gilt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Begrenzung der Aufrechnung während einer Sanktion.

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 24 Abs. 4 Satz 2. Werden wegen des vorzeitigen Verbrauchs einer einmaligen Einnahme Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht, so soll gegen den Darlehensanspruch des Leistungsberechtigten eine Aufrechnung nicht zulässig sein. Eine Aufrechnung ist aber möglich gegen Leistungsansprüche, die als Zuschuss erbracht werden.

Abs. 5 enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 27 SGB II-E.

Bewertung:

Die Klarstellung in Abs. 2 dahingehend, dass Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ausgeschlossen sein sollen, wenn Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen, wird von der BAGFW begrüßt.

Sie stellt eine Verbesserung zu Gunsten der Leistungsbeziehenden dar und verhindert, dass es regelmäßig zu einer längerfristigen Unterdeckung des Bedarfes kommt.

Bei den Änderungen in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 handelt es sich um Folgeänderungen. Es erscheint richtig, die darlehensweise Leistungsgewährung im Falle des Verbrauchs einer einmaligen Einnahme von der Aufrechnung auszunehmen, während im Falle einer erneuten zuschussweisen Leistungsgewährung die Aufrechnungsmöglichkeit in den Grenzen des § 42a bestehen bleiben soll.

Aufrechnung, Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen (§ 43 SGB II-E)

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Forderungen der Jobcenter aus Ersatz- und Erstattungsansprüchen gegen die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgerechnet werden können.

Abs. 2 regelt, dass künftig die laufenden, älteren Aufrechnungen immer fortzuführen sind, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Eine neue Forderung kann jedoch zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die Höhe aller Aufrechnungen einen Betrag von 30 Prozent nicht übersteigt. Kommt zu einer laufenden Aufrechnung von 10 Prozent eine Forderung, die mit 30 Prozent aufgerechnet werden könnte hinzu, so kann diese wegen der Höchstgrenze nur mit 20 Prozent aufgerechnet werden.

Das Verhältnis von Aufrechnungen der Jobcenter mit Erstattungsansprüchen nach Absatz 1 zu Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a Absatz 2 wird künftig auch in Absatz 2 geregelt. Es gilt - wie bisher - die Obergrenze von 30 Prozent. Auch durch eine zu einer laufenden Aufrechnung hinzukommenden Aufrechnung von Darlehen soll sich die laufende Aufrechnung nicht erledigen; vielmehr ist auch hier die laufende Aufrechnung fortzuführen. Da aber Darlehen nach § 42a Absatz 2 zwingend aufzurechnen sind, kann die Aufrechnung des Darlehens wegen der Höchstgrenze von 30 Prozent zu Änderungen in der Aufrechnungshöhe bei der laufenden Aufrechnung führen. Wird eine bestehende Forderung wegen Erstattungsansprüchen mit 30 Prozent aufgerechnet, so ist diese Aufrechnung entsprechend zu senken, wenn eine Aufrechnung von Darlehen hinzutritt. Eine Kumulation mehrerer Aufrechnungen ist stets nur bis zur Höchstgrenze von 30 Prozent zulässig.

Abs. 3 regelt das Zusammentreffen einer Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 bis 32 mit einer Aufrechnung. Danach soll eine Aufrechnung ausgeschlossen werden, sofern Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.

Bewertung:

Nach Ansicht der BAGFW ist es sinnvoll, die Forderungen grundsätzlich zeitlich chronologisch nach ihrem Entstehen, beginnend mit der ältesten Forderung zu erledigen.

Die Aussetzung der Aufrechnung bei Sanktionen bei einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 Prozent stellt aus Sicht der BAGFW eine deutliche Verbesserung für die Leistungsbeziehenden dar, denn das Kumulieren von Sanktionstat-beständen und die Minderung des Regelbedarfs um Aufrechnungen oder Darlehensraten greifen andernfalls zu stark in das Existenzminimum ein.

Datenübermittlung bei Beauftragung externer Gutachten (§ 50 SGB II-E)

Mit der Neuregelung in § 50 SGB II-E soll klargestellt werden, dass bei der Beauftragung von externen Gutachter/-innen zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder Begutachtung durch die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erhobenen Daten an den jeweiligen Auftraggeber zurück übermittelt werden können. Der Regierungsentwurf argumentiert dabei, dass nicht jeder zugelassene kommunale Träger vollumfänglich auf die Dienstleistungsangebote seines Gesundheitsamtes zurückgreifen könne und mitunter auch externe Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beauftragt werden.

Bewertung

Die BAGFW respektiert den Wunsch der Praxis, Fragestellungen der Datenübermittlung nach § 50 SGB II-GE rechtssicher neu zu ordnen. § 50 SGB II-GE stellt klar, dass Daten nur erhoben werden dürfen, wenn dies zur Erledigung des Gutachtenauftrags erforderlich ist (vgl. dazu z. B. die Regelung der Zusammenarbeit in § 276 SGB V). Sinnvoll wäre es, in der Gesetzesbegründung zusätzlich klarzustellen, wie die Erforderlichkeit in diesem Sinne bestimmt wird und dass im Sinne des Erforderlichkeitsprinzips nur diejenigen Unterlagen zu übermitteln sind, die Auskunft zu dem konkret formulierten Gutachtenauftrag geben können.

Automatisierter Datenabgleich (§ 52 SGB II-E)

Nichtleistungsberechtigte Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden in den automatisierten Datenabgleich zwecks Eindämmens des Leistungsmissbrauchs einbezogen. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche werden geschaffen.

Bewertung:

Selbst wenn in den Datenabgleich laut Referentenentwurf bereits nach bisherigem Recht durch Auslegung nichtleistungsbeziehende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einbezogen wurden, lehnt die BAGFW die nunmehr vorgesehene gesetzliche Ergänzung ab, da sie den Generalverdacht eines Leistungsmissbrauchs nahelegt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung ist die mögliche Erhöhung der Frequenz des Datenabgleichs besonders fraglich.

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II-E)

Mit der Änderung in § 56 SGB II-E wird die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit flexibilisiert. Diese Pflicht gilt künftig nicht mehr

kraft Gesetzes, sondern muss in der Eingliederungsvereinbarung individuell geregelt sein. Wer keinen Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt unterliegt, z. B. Erwerbsaufstockende, Maßnahmenteilnehmende, Schülerinnen und Schüler, muss bei Krankheit damit keine Arbeitsunfähigkeit mehr anzeigen.

Bewertung:

Die Einschränkung der Anzeige- und Nachweispflicht bestimmter Personengruppen bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit wird von der BAGFW ausdrücklich begrüßt, denn es handelt sich um eine sinnvolle Vereinfachung nicht nur im Sinne der Betroffenen, sondern auch im Sinne einer Entlastung der Ärzteschaft. Dennoch wäre es im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit wünschenswert, in der Norm deutlicher zu benennen, dass die Anzeigepflicht z. B. auch für Schüler allgemeinbildender Schulen nach Vollendung des 15. Lebensjahres entfällt. Dies ergibt sich aktuell nur aus dem Zusammenspiel von Gesetzestext und Gesetzesbegründung.

Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge (§ 11a SGB II-E, § 1 Alg II V-E)

Der Referentenentwurf sah einen jährlichen Freibetrag von 100 Euro für Kapitalerträge vor. Die geltende Bagatellgrenze von 10 Euro monatlich (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Alg II-V) erfasst nicht Kapitalerträge, die nur einmal jährlich anfallen und - wenn auch nur geringfügig - darüber liegen. Da es sich um eine Bagatellgrenze handelt, sind Kapitalerträge, die höher als 10 Euro sind, in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere Sparbücher von Kindern mit geringen Zinseinnahmen. Der Kabinettsentwurf verzichtet auf eine entsprechende Regelung. Damit werden weiterhin geringfügige Kapitalerträge angerechnet, wenn sie, statt monatlich, jährlich ausgezahlt werden.

Bewertung:

Die Regelung einer Bagatellgrenze für jährlich anfallende geringfügige Kapitalerträge, die noch im Referentenentwurf als Ergebnis des konsentierten Vorschlags der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung“ aufgenommen wurde, würde zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum der Kabinettsentwurf diese Änderung nicht mehr aufgreift. Die BAGFW setzt sich für eine Ausweitung der Bagatellgrenze bei Einkommen und Einführung eines Freibetrages für geringfügige Kapitalerträge ein, um eine Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die monatlich bis zu 10 Euro an anrechnungsfreiem Einkommen erhalten, zu vermeiden. Dafür wäre ein jährlicher Freibetrag von 120 Euro konsequent.

Vorläufige Bewilligung von Kinderzuschlag, § 11 Absatz 5 Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

Dem § 11 BKKG werden die Absätze 5 und 6 angefügt.

Durch § 11 Abs. 5 Satz 1 BKGG-neu wird es über die Verweisung auf § 41a SGB II -neu (Vorläufige Entscheidung) künftig möglich sein, den Kinderzuschlag (KiZ) vorläufig zu bewilligen. Bisher werden Bewilligungsbescheide mit einer Nebenbestimmung nach § 32 SGB X versehen und unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“ erlassen, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, z. B. bei schwankenden Einnahmen, die aufwändige konkrete Berechnungen im Einzelfall erfordern. Durch die Neuregelung soll den Leistungsträgern nach dem BKGG ausdrücklich die Möglichkeit der vorläufigen Bewilligung von Leistungen eingeräumt werden (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.11.2012 - B 4 KG 2/11 R), wie dies auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist.

Satz 2 des neuen Abs. 5 regelt über den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 41a Absatz 4 Satz 1 des SGB II -neu- auch für vorläufige Entscheidungen, dass in Fällen, in denen laufende Einnahmen in unterschiedlicher Höhe zufließen, ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen ist.

Außerdem wird in Satz 4 des Abs. 5 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen bei vorläufigen Zahlungen geregelt. Ergibt sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, muss nach geltender Rechtslage der Kinderzuschlag zurückgefordert werden. In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Stellt der Leistungsberechtigte nunmehr einen nachgeholten Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Diese Einkommensanrechnung erfolgt unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Zeitraum war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen. Dies kann bisher dazu führen, dass infolge der Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen oder gemindert wird, ungeachtet der Tatsache, dass der Kinderzuschlag zurückgefordert wird.

Durch den neuen Absatz 6 Satz 1 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen in Fällen endgültig bewilligter Kinderzuschlagsleistungen geschaffen. Wenn den Leistungsberechtigten kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt und während des zu Unrecht bezogenen KiZ ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestand, muss er die Kinderzuschlagsleistungen ausnahmsweise nicht erstatten.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt, dass eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Kinderzuschlagsrecht für die

vorläufige Bewilligung geschaffen wird. Leistungsberechtigte können vorläufig Kinderzuschlag als existenzsichernde Leistung erhalten, obwohl für die abschließende Feststellung des Anspruchs noch eine längere Bearbeitungszeit, vor allem weitergehende Ermittlungen erforderlich sind. Begrüßt wird auch die Regelung, dass bei Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II der vorläufig bewilligte Kinderzuschlag nicht erstattet werden muss. Kritisch sieht die BAGFW dagegen die Regelung, dass der zu Unrecht endgültig bewilligte KiZ nur dann nicht zurückerstattet werden muss, wenn den Leistungsberechtigten kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt.

Letztlich geht es hier um die korrekte Abgrenzung von vor- und nachrangigen Leistungssystemen und die korrekte Beantragung derselben. Eine Rückzahlungsregelung, die hier nach der Zurechnung einer falschen Verwaltungsentscheidung fragt, macht letztlich die Leistungsempfänger für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich. Dies ist nur nachvollziehbar, soweit es um korrekte oder falsche Angaben des Antragstellers geht, auf denen die von der Behörde zu verantwortende Rechtsanwendung beruht. Die Anwendung der Rechtsnormen ist dagegen Sache der an Gesetz und Recht gebundenen Verwaltung. Soweit freilich tatsächlich der Antragsteller in zurechenbarer Weise falsche Angaben gemacht und damit zumindest grob fahrlässig die Voraussetzung für eine falsche Leistungsbewilligung gesetzt hat, sollte dies ausschließlich zur Aufhebung des KiZ führen. Wenn jedoch ein Anspruch auf existenzsicherndes ALG II für die Vergangenheit bestand, muss dieser Anspruch auch im Falle des Verschuldens ohne den zurückzuerstattenden KiZ berechnet werden. Andernfalls würde die Berücksichtigung des KiZ beim ALG II – wenn er zurückgezahlt werden muss– einer Sanktionierung gleichen und die Bedarfsdeckung gefährden. Für die Fälle, in denen aufgrund Verschuldens der KiZ erbracht wurde, obwohl dessen Voraussetzungen nicht vorlagen und auch ein Anspruch auf ALG II nicht bestand, ist der KiZ in jedem Fall zu erstatten.

Förderung in Integrationsprojekten neu § 132 SGB IX ff.- E

Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen zum förderfähigen Personenkreis der Beschäftigten in den Integrationsprojekten gehören. Ein neuer Personenkreis tritt hinzu, indem nunmehr auch psychisch kranke behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen künftig von den Unterstützungsmaßnahmen in Integrationsprojekten profitieren sollen. Die jeweils verantwortlichen Rehabilitationsträger werden zur Finanzierung herangezogen. Der letztgenannte Personenkreis wird auf die Quote zur Anerkennung als Integrationsprojekt und auf die Quote in der Abgabenordnung angerechnet.

Bewertung:

Die Integrationsprojekte beschäftigen schon heute auch langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung, bei denen vermittlungshemmende Umstände die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern. Um den Zugang in Integrationsprojekten für diesen Personenkreis sicherzustellen, wurden seitens der Integrationsämter Kriterienkataloge erstellt.

Die ausdrückliche Nennung der Zielgruppe „langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen“ im Gesetzestext stellt klar, dass dieser Personenkreis auch in Integrationsprojekten beschäftigt werden kann. Damit tatsächlich in nennenswerter Anzahl neue Arbeitsplätze aufgebaut werden können, hält die BAGFW allerdings eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe für unabdingbar. Bereits heute reichen die Mittel der Ausgleichsabgabe vielerorts nicht aus, um alle Anträge auf Gründung bzw. Erweiterung von Integrationsunternehmen zu bewilligen.

Um Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen bei der Integration in Arbeit zu unterstützen, muss die derzeitige einseitige Ausrichtung der Arbeitsmarktförderung auf kurzfristige und marktnahe Instrumente und deren einseitige Erfolgsmessung an Eingliederungsquoten überwunden werden. Um dem Unterstützungsbedarf dieses Personenkreises gerecht zu werden, müssen Eingliederungsinstrumente zur Verfügung stehen, die für die Förderung der Beschäftigung arbeits-marktferner Menschen wirksam genutzt werden können. Die BAGFW fordert, im SGB II und SGB III langfristige, individuell passgenaue und flexibel gestaltete, kleinschrittige Hilfen (u. a. mit Arbeitserprobungen, betrieblichen Praktika, modularen Qualifizierungselementen u. a.) für diese Menschen anzubieten und die Maßnahmen mit Fachpersonal auszustatten.

Um eine Arbeitsaufnahme von psychisch kranken und suchtkranken Menschen sowie Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu ermöglichen, sind die Eingliederungszuschüsse breiter nutzbar zu machen. Daher dürfen Eingliederungszuschüsse nicht starr nach Höhe und Zeit gedeckelt werden. Die Förderung muss der Höhe nach abhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit erbracht werden und auch über zwei Jahre hinaus möglich sein. Zuverdienstprojekte sind gemeindenahe und niedrigschwellige Angebote zur sozialen Teilhabe. Die BAGFW fordert den flächendeckenden Ausbau und die tragfähige Finanzierung von Zuverdienstprojekten (siehe auch: BAGFW-Positionspapier „Wie können SGB II und III Maßnahmen besser nutzbar gemacht werden für Menschen mit Behinderungen/ psychisch kranke Menschen und Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen“ vom 17.4.2015)

Die BAGFW verweist an dieser Stelle auch auf ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsgelegenheiten sowie zum Sozialen Arbeitsmarkt.

Zusätzlich sind im SGB II die Voraussetzungen für den Aufbau von Sozialunternehmen nach dem Vorbild der Integrationsprojekte gem. § 132 SGB IX zu schaffen, damit ansonsten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Langzeitarbeitslose – auch mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen – neue Beschäftigungsperspektiven erhalten. Unternehmen dieser Art besetzen ihre Arbeitsplätze zu einem An-

teil mit Menschen, die bislang von Arbeitsmarkt ausgeschlossen waren und müssen sich mit ihren Produkten oder Dienstleistungen am Markt betätigen; sie tun dies aber mit dem besonderen sozialen Auftrag, stark unterstützungsbedürftige Langzeitarbeitslose wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und hierfür zu qualifizieren.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können und gewerblich tätig zu sein, brauchen Sozialunternehmen eine eigenständige gesetzliche Grundlage im SGB II ähnlich wie Integrationsprojekte im SGB IX. Dadurch können für vom Arbeitsmarkt ausgegrenzte Langzeitarbeitslose im SGB II zusätzliche Erwerbschancen nach dem Erfolgsmodell der Integrationsunternehmen erschlossen werden. Ausgangspunkt hierfür können Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen sein, die bereits als soziale Unternehmen tätig sind oder sich entsprechend weiterentwickeln.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich sinnvoll, Menschen mit psychischer und/oder Suchterkrankung, die behindert sind bzw. von einer Behinderung bedroht sind, aber formal keinen Schwerbehindertenstatus haben, in Integrationsprojekte einzubeziehen, um für sie weitere Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Der Gesetzentwurf lässt offen, durch wen und auf welcher Grundlage, die Zielgruppe und deren Anspruchsvoraussetzungen bestimmt werden.

Als notwendige und noch zu schaffende Voraussetzungen für eine Zielgruppenerweiterung sieht die BAGFW insbesondere folgende Punkte an: Es muss sichergestellt werden, dass Arbeitsplätze nicht zwischen den anspruchsberechtigten Gruppen (Menschen mit Schwerbehinderung) und neuen Gruppen (psychisch kranke Menschen, die behindert sind bzw. von Behinderung bedroht sind, aber formal keinen Schwerbehindertenstatus haben) umverteilt werden, sondern für neu hinzukommende Personenkreise auch neue Arbeitsplätze aufgebaut und finanziert werden.

Weitere wichtige Voraussetzungen müssten bei den Finanzierungsgrundlagen der zuständigen Rehabilitationsträger (hier vor allem bei der Bundesagentur für Arbeit gem. SGB III) geschaffen werden, indem insbesondere Investitionskostenförderungen und langfristige Lohnkostenzuschüsse geregelt werden. Eine Finanzierung der Plätze für Personen ohne Schwerbehinderung aus der Ausgleichsabgabe wäre eine Fehlallokation, da diese Mittel ausschließlich der Förderung von schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben soll.[1]

Weitergehende Vorschläge:

Die BAGFW regt dringend an, insbesondere folgende Anliegen einer Verwaltungsvereinfachung zügig umzusetzen, die zudem geeignet sind, die Servicequalität der Jobcenter zu verbessern:

Vertikale Einkommensanrechnung

Die Methode der horizontalen Einkommensanrechnung hat sich in der Praxis der Jobcenter als extrem verwaltungsaufwändig, im Ergebnis aber wenig nutzbringend erwiesen. Sie ist zudem für die Leistungsberechtigten oft undurchschaubar und die Höhe des im Leistungsbescheid berechneten Anspruchs in der Regel nicht verständlich. Analog zum SGB XII sollte auf die vertikale Einkommensanrechnung umgestellt werden. Damit würde Einkommen bis zur Bedarfsdeckung bei der Person angerechnet werden, die das Einkommen erzielt hat. Allein der den individuellen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens würde im Verhältnis zum jeweiligen individuellen Bedarf auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Bildungs- und Teilhabeleistungen: Globalantrag und Eigenanteil für das Mittagessen

Zur Verwaltungsvereinfachung und einfacheren Gewährleistung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) wäre es sehr sinnvoll, dass diese gleichzeitig mit der Beantragung von ALG II bundeseinheitlich durch einen sogenannten Globalantrag dem Grunde nach beantragt werden. Bisher werden nur die Leistungen für den Schulbedarf ohne gesonderten Antrag gewährt. Von der Möglichkeit, Globalanträge oder ähnliche Ansätze zu verfolgen, machen manche Kommunen Gebrauch, andere nicht. Die Einführung eines Globalantrags trägt nach Erfahrung aus Kommunen, die entsprechende Regelungen bereits getroffen haben, deutlich dazu bei, den ungleichen Nutzungsgrad bei den einzelnen BuT-Leistungen abzubauen und Bildung und Teilhabe aller Kinder sicherzustellen. Die Wohlfahrtsverbände fordern unter anderem den Eigenanteil von einem Euro je Schultag bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu streichen. Die damit verbundenen Verwaltungskosten zur Geltendmachung und Einziehung stehen in keinem sinnvoll zu begründenden Verhältnis zu dem geringen Betrag. Weitergehende ausführliche Vorschläge zur Reform der Leistungen sind in dem aktuellen Positionspapier „Botschaften und zentrale Anliegen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Reform des Bildungs- und Teilhabepakets“ vom 18.4.2016 enthalten.

Bagatellgrenze bei Erstattungsansprüchen des Jobcenters

Eingeführt werden sollte auch die von der Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung vorgeschlagene Bagatellgrenze bezüglich der Erstattung von durch das Jobcenter erfolgten Überzahlungen. Der Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids ist für die Sachbearbeiter bei den Jobcentern sehr verwaltungsaufwändig. Wenn hiergegen Widerspruch und dann Klage erhoben wird, stehen die damit verursachten Kosten bei Kleinstbeträgen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Ertrag.

[1] Diakonie Deutschland und Paritätischer Wohlfahrtsverband sehen keinen Widerspruch darin, Mittel der Ausgleichsabgabe auch für den Personenkreis der psychisch kranken behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen heranzuziehen, wenn für sie im Rahmen eines geeigneten Anerkennungsverfahrens die Gleichstellung der Schwerbehinderung erreicht wird.

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

Die Wohlfahrtsverbände fordern den Gesetzgeber dazu auf, der Initiative des Bundesrats zu folgen und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente weiterzuentwickeln. Großer Reformbedarf wird v.a. bei den Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II gesehen, die sinnvoll eingesetzt werden können, um sehr arbeitsmarktferne Menschen (z. B. wohnungslose Menschen, psychisch beeinträchtigte Personen) sozial zu stabilisieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit schrittweise zu verbessern. Wie der Bundesrat, so fordert auch die BAGFW, die derzeitige Begrenzung der Förderdauer auf zwei Jahre innerhalb von fünf Jahren aufzuheben, da sie zum Ausschluss gerade derjenigen Leistungsberechtigten führt, die längerfristige Unterstützung benötigen, und die Wirkung dieses Instruments auf diese Weise ins Leere läuft.

Bei den Arbeitsgelegenheiten muss es zukünftig wieder möglich sein, sozialpädagogische Begleitung oder arbeitsbegleitende Qualifizierung direkt mit dem Instrument zu verknüpfen, ohne diese begleitenden Angebote umständlich zukaufen zu müssen. Für den Personenkreis geflüchteter Menschen muss die Möglichkeit der integrierten Sprachförderung bereit stehen. Diesbezüglich ist die Initiative des Bundesrats zu begrüßen. Allerdings plädieren die Wohlfahrtsverbände dafür, die vorgeschlagene Maßnahmenkombination nicht von einem gesonderten Antrag abhängig zu machen, sondern die Arbeitsgelegenheit bedarfsgerecht nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls auszugestalten. Die in den Förderleistungen enthaltenen Tätigkeiten müssen entsprechend den Fähigkeiten der unterstützten Person so ausgestaltet sein, dass sie die Betroffenen in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen und ihre individuellen Fähigkeiten fördern. Die derzeit geltenden Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität wirken in ihrer Gesamtheit jedoch gerade im Rahmen einer bundesweiten Regelung kontraproduktiv. Sie entziehen sich einer bundesweiten und zentralen Definition und verfehlen so ihr Ziel. Die lokalen Akteure des Arbeitsmarktes im örtlichen Beirat sollten daher mehr Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten erhalten.

Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Die BAGFW schließt sich der Forderung des Bundesrats an, die sog. freie Förderung als echte Erprobungsklausel im SGB II auszugestalten. Nach Auffassung der BAGFW ist eine solche Experimentierklausel notwendig, um die Beschränkungen der gesetzlichen Regelinstrumente überwinden zu können, um neuartige Ansätze etwa bei verfestigt Langzeitarbeitslosen oder die dringend nötige Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für Flüchtlinge zu erproben. Aufgrund bestehender Restriktionen können die Jobcenter das Instrument der freien Förderung derzeit nicht wie intendiert nutzen.

Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) und PAT

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesrats, durch eine Novellierung der Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16e SGB II eine langfristige Fördergrundlage zur Sozialen Teilhabe durch Erwerbsarbeit für ansonsten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen zu unterbreiten. Die BAGFW fordert seit längerem, eine solche Förderung mit einer Erprobung des sog. Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) zu verknüpfen (siehe etwa ausführlich in: Positionierung der BAGFW zum Konzept der Bundesarbeitsministerin „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern. Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit“ - vom 05.12.2014)

Schwer erreichbare Jugendliche: rechtskreisübergreifende Kooperation und Finanzierung

Die BAGFW teilt die vom Bundesrat formulierte Zielsetzung, die Pflicht zur Zusammenarbeit aller am Übergang „Schule – Beruf“ beteiligten Akteure gesetzlich zu verankern und bestärkt die Absicht der Bundesregierung, dieses Anliegen zu prüfen. Die Zuständigkeiten für die berufliche und soziale Förderung von Jugendlichen sind zwischen den Sozialgesetzbüchern (SGB) II, III, VIII und XII zersplittert. Vor allem die komplexen Unterstützungsbedarfe von sozial und individuell benachteiligten Jugendlichen erfordern das Zusammenwirken von unterschiedlichen Hilfesystemen (v. a. des SGB II, III und VIII), was in der Praxis aber immer noch viel zu selten gelingt und meist vom Engagement Einzelner abhängt. Die Wohlfahrtsverbände sprechen sich dafür aus, verbindliche Strukturen für die Kooperation durch gesetzliche Neuregelungen zu schaffen. Sie teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass hierbei auch die Schulen/Schulträger einbezogen werden sollen. Auf deutliche Kritik der Wohlfahrtsverbände stößt die ablehnende Haltung der Bundesregierung zu den Vorschlägen der Bundesländer, notwendige Rechtsgrundlagen für eine rechtskreisüber-greifende Finanzierung (v.a. SGB II, IIII und VIII) von Fördermaßnahmen zu schaffen. Die Leistungen zur beruflichen Integration von benachteiligten Jugendlichen in Verantwortung der Arbeitsagenturen und Jobcenter und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Integration von benachteiligten jungen Menschen müssen zusammengeführt und als Komplexleistung erbracht werden können. Das setzt entsprechende rechtskreisübergreifende Finanzierungsmöglichkeiten voraus. In der Praxis der „Jugendberufsagenturen“ zeigt sich deutlich die Notwendigkeit von ganzheitlichen Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche. Dort werden ebenso deutlich die Defizite der geltenden versäulten Strukturen erkennbar, die erfolgreiche Kooperationen eher verhindern, als sie zu ermöglichen. Die Wohlfahrtsverbände fordern den Gesetzgeber auf, hier Abhilfe zu schaffen. Dabei muss je nach Schwerpunkt der Fördermaßnahme (etwa berufliche oder soziale Integration/Persönlichkeitsentwicklung) den Arbeitsagenturen und Jobcentern sowohl die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an der Finanzierung Dritter (etwa der Jugendämter) zu beteiligen, als auch für Dritte die Voraussetzung geschaffen werden, die auf den Kern der Arbeitsförderung begrenzten Maßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter um Förderbestandteile etwa zur Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung Jugendlicher anzureichern.

Regelbedarfe

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, die Bemessung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach kind- und jugendgerechten Maßstäben weiterzuentwickeln. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege halten eine Neubemessung der Regelbedarfe für dringend erforderlich, insbesondere um die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sachgerecht zu ermitteln (siehe dazu die Positionierung

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zu den Regelbedarfen SGB II vom 07.05.2015). Nicht länger aufgeschoben werden darf die Umsetzung der Erkenntnisse der Daten der EVS 2013 und Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**635neu**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Deutscher Landkreistag

Zusammenfassung

1. **Der Deutsche Landkreistag begrüßt, dass die Bundesregierung die im Jahr 2014 gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts sowie des Verfahrensrechts im SGB II in weiten Teilen endlich umsetzen will. Allerdings bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter den Erwartungen der Jobcenter nach einer spürbaren Rechtsvereinfachung, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung freisetzen könnte, zurück. Deshalb ist weiterhin die Forderung zu erheben, das SGB II-Leistungsrecht sowie das Verfahrensrecht grundlegend zu vereinfachen.**
2. **Bedauerlich ist, dass keine Überarbeitung des Sanktionsrechts erfolgt. Dies betrifft vor allem die auch vom Deutschen Landkreistag befürwortete Streichung der Sonderregelungen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren. Dieses Vorhaben muss bei nächster Gelegenheit umgesetzt werden.**
3. **Der Regierungsentwurf führt bereits ausweislich seiner Begründung zu einer lediglich marginalen Reduktion der Verwaltungskosten im SGB II. Denn neben vereinfachenden Regelungen sind neue Beratungsansprüche sowie Instrumente vorgesehen, was insgesamt sogar zu finanziellen und personellen Mehrbelastungen führen dürfte. Der Deutsche Landkreistag fordert in diesem Zusammenhang belastbare Abschätzungen und eine auskömmliche Ausstattung des Eingliederungs- und des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter.**
4. **Insbesondere die Statuierung neuer Beratungspflichten der Jobcenter oder die schwer zu überblickenden Regelungen zur SGB II-Berechtigung von Auszubildenden werden zusätzlichen Aufwand verursachen und letztlich die Arbeit der Jobcenter weiter verkomplizieren. So verkehrt sich der Regelungszweck in sein Gegenteil.**
5. **Das Leistungsrecht für in verschiedenen Haushalten lebende minderjährige Kinder (temporäre Bedarfsgemeinschaften) muss dringend vereinfacht werden. Der Deutsche Landkreistag schlägt vor, eine dauerhafte prozentuale Zuordnung von Aufenthaltsanteilen des Kindes bezogen auf den jeweiligen elterlichen Haushalt vorzusehen. Dadurch könnte eine spürbare Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.**
6. **Der Deutsche Landkreistag unterstützt viele der vom Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Vorschläge zur Rechtsvereinfachung. Dies gilt namentlich für den Wegfall des**

Eigenanteils von 1 € bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen sowie die Vereinfachung der Vorschriften zu den Arbeitsangelegenheiten. Weitere unterstützenswerte Forderungen des Bundesrates bringen neue Aspekte in das Gesetzgebungsverfahren ein, um zu Flexibilisierungen und Verbesserungen zu gelangen z. B. hinsichtlich der Gewährung des Schulbedarfes, der freien Förderung oder bei der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

I. Zielrichtung des Gesetzgebungsvorhabens

Der Deutsche Landkreistag begrüßt, dass die Umsetzung der vor fast zwei Jahren abgeschlossenen Arbeiten der Bund-Länder-Kommunal-Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung nun endlich in weiten Teilen erfolgt. Insgesamt bleiben die Änderungsvorschläge allerdings weit hinter den Erwartungen nach einer deutlichen Rechtsvereinfachung, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung der SGB II-Leistungsberechtigten freisetzen könnte, zurück. Es steht zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Anforderungen eine deutliche Mehrbelastung der Jobcenter bedeuten, ohne dass zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

In der Begründung des Entwurfs ist von einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für die Leistungsträger um geschätzte 39 Mio. € p. a. die Rede. Dies entspricht weniger als 1 % der jährlichen Verwaltungskosten im SGB II und ist im Zusammenhang mit neu eingeführten Zuständigkeiten bzw. Ansprüchen zu sehen. Belastbare Abschätzungen zum tatsächlichen Entlastungseffekt durch die beabsichtigten Regelungen fehlen.

Es ist absehbar, dass die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen für die Jobcenter mit sich bringen. Insofern ist auch unter diesem Gesichtspunkt eine auskömmliche Ausstattung des Eingliederungs- und des Verwaltungskostenbudgets einzufordern.

II. Zu den einzelnen Regelungsinhalten

1. Beratungspflichten der Jobcenter; Art. 1 Nr. 11 – § 14 Abs. 2 SGB II-E

Für besonders bedeutsam erachtet es der Deutsche Landkreistag, die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausweitung der Beratungspflichten der Jobcenter gemäß der Stellungnahme des Bundesrates vom 18.3.2016 (BR-Drs. 66/16) zurückzuführen. Die explizite Nennung der verschiedenen Beratungspflichten bis hin zu detaillierten leistungsrechtlichen Fragen würde nicht nur einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand nach sich ziehen, sondern auch die Streitanfälligkeit der Arbeit der Jobcenter erhöhen. Denn fortan hätten die Jobcenter die lückenlose Erfüllung sämtlicher neu aufgenommener Beratungspflichten nachzuweisen. Dies würde einen völlig unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand bedeuten. Tatsächlich findet entsprechende Beratung bereits umfassend in den Jobcentern statt, so dass es keiner weitergehenden bzw. klarstellenden Fassung der Beratungspflichten der Jobcenter bedarf.

2. Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft

Nach den (noch nicht im Regierungsentwurf enthaltenen) Vorstellungen des BMAS soll ein minderjähriges Kind, das sich im Laufe eines Kalendermonats in beiden Haushalten seiner getrennt lebenden Eltern aufhält, nicht wie bisher zeitlich wechselseitig jeweils einer der beiden Bedarfsgemeinschaften zugeordnet werden, sondern zeitgleich beiden Bedarfsgemeinschaften. Damit soll die taggenaue Zuordnung entweder zur einen oder zur anderen Bedarfsgemeinschaft durch eine summarische Betrachtung ersetzt werden, die lediglich auf die Aufenthaltsanteile abstellt und den vollen monatlichen Regelbedarf entsprechend aufteilt.

In Weiterentwicklung dieser Idee schlägt der Deutsche Landkreistag vor, dafür Sorge zu tragen, dass die Jobcenter auf die in der Umgangsvereinbarung niederlegten Anwesenheitsanteile in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft dauerhaft vertrauen können, es sei denn, dass die Eltern eine abweichende Erklärung abgeben. Denn im Falle einer Umsetzung des Regelungsvorschlages des BMAS würde es regelmäßig dazu kommen, dass Änderungen beispielsweise hinsichtlich monatlich wechselnder Wochenenden oder durch Schulferien eintretender Unregelmäßigkeiten aufwendig nachgegangen werden müsste mit der Folge einer letzten Endes doch wieder taggenauen Prüfung des Kindesaufenthaltes.

Konkret lautet der DLT-Vorschlag, anstelle der Betrachtung von Anwesenheitstagen eine typisierende Regelung aufzunehmen, die auf die Umgangsvereinbarung und eine entsprechend anteilige, d. h. prozentuale Zuordnung abstellt. Bezogen auf einen regelhaften Bewilligungszeitraum von einem Jahr entspräche das bei einer klassischen Umgangsregelung von jedem zweiten Wochenende einem Verhältnis von 86 % zu 14 %, was dann durchgängig als Quote zur anteiligen Berechnung der Bedarfe des Kindes heranzuziehen wäre (26 Wochenenden = 52 Tage im Jahr). Als Auffanglösung für abweichende Fälle oder Konstellationen ohne Umgangsvereinbarung sollte die gesetzliche Regelung eine Nachweispflicht der Eltern vorsehen, die dann zur Korrektur der betroffenen Leistungen führen würde.

§ 23 Abs. 2 SGB II könnte demgemäß wie folgt formuliert werden:

> *„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 wird als monatlicher Bedarf nach Absatz 1 Nummer 1 der Betrag berücksichtigt, der sich ergibt, wenn die anteilige Aufenthaltszeit im jeweiligen Haushalt mit dem monatlichen Bedarf nach Absatz 1 multipliziert wird. Die Anteile an Aufenthaltszeit ergeben sich aus der Umgangsvereinbarung. Wird*

von einer solchen Vereinbarung nicht nur im Einzelfall abgewichen, liegt eine Vereinbarung nicht vor oder sind sich die Umgangsberechtigten in dieser Frage nicht einig, sind sie zum Nachweis der jeweiligen Anwesenheitszeiten auf Basis von Uhrzeit und Datum verpflichtet, den sie gemeinsam unterschrieben beim Jobcenter nachträglich einzureichen haben. Hält sich das Kind in einem Kalendermonat vorübergehend ganztägig in keinem der beiden Haushalte auf, sind diese Tage dem Haushalt zuzurechnen, in dem der kindergeldberechtigte Elternteil lebt."

3. *Alg I-Aufstocker; Art. 1 Nr. 4 – § 5 Abs. 4 SGB II-E*

Nach dieser Regelung sollen Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, Eingliederungsleistungen von den Arbeitsagenturen nach dem SGB III erhalten. Bislang erhalten solche sog. Alg I-Aufstocker Eingliederungsleistungen der Jobcenter.

Diesen Vorschlag lehnen wir ab, denn Folge der Rechtsänderung wäre, dass es durch die geteilte Zuständigkeit (Alg II-Zahlung verbleibt beim Jobcenter, Eingliederungsleistungen erbringt die Arbeitsagentur, nach dem Auslaufen des Alg I-Anspruches wechselt die Person dann komplett in die Zuständigkeit des Jobcenters) zu neuen Schnittstellen sowie zu einem Hin- und Herschicken der Leistungsbezieher kommen würde, die letztlich zwei Systemen zugeordnet würden.

4. *Aufstockende Leistungen für Auszubildende; Art. 1 Nr. 7 – § 7 Abs. 5 und 6 SGB II -E*

Zu unterstützen ist demgegenüber die Absicht, die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, indem die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. dem SGB III sowie dem SGB II weiterentwickelt wird. Zielführender wäre es allerdings, die Ausbildungsförderung bedarfsdeckend auszugestalten. Auf diese Weise könnte vermieden werden, dass das SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes einspringen muss.

Festzustellen ist ferner, dass die vorgeschlagene Änderung zwar inhaltlich gut begründbar ist, wegen des Anstiegs der Leistungsempfängerzahlen allerdings bei den Jobcentern zu Mehrbelastungen führen wird. Daher ist zumindest im Sinne der Verwaltungseffizienz die Vorschrift so einfach und handhabbar wie möglich zu gestalten.

Allerdings ist die vorgesehene Regelung sehr kompliziert, so dass die trennscharfe Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises nur äußerst umständlich möglich ist. Statt der beabsichtigten Verweistechnik sollte mit einem abschließenden Katalog gearbeitet werden, der beispielsweise diejenigen Personenkreise abschließend auflistet, die keine aufstockenden SGB II-Leistungen beanspruchen können.

Darüber hinaus bezieht sich § 7 Abs. 6 SGB II-E nur noch auf Ausbildungen, die nach BAföG förderfähig sind, und stellt neu fest, dass alle Schüler (keine Einschränkung der Ausbildungsstätte und unabhängig davon, ob sie zu Hause oder in einer eigenen Wohnung leben), alle Studierenden, die bei ihren Eltern wohnen, und die Studierenden an Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, auch wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben, nunmehr nicht vom Leistungsausschluss betroffen sind, wenn sie tatsächlich BAföG erhalten oder nur wegen der Einkommens- und Vermögensregelungen nicht erhalten (dies war vorher die Voraussetzung für einen Mietzuschuss) oder so lange über ihren Antrag auf BAföG noch nicht entschieden ist. Lehnt die BAföG-Stelle die Leistungen ab, greift ab dem Folgemonat der Leistungsausschluss. Damit haben „normale" Studenten an Hochschulen, wenn sie nicht zu Hause leben, keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. § 7 Abs. 6 Nr. 1 Alt. 1 und Nr. 3 SGB II bleiben unverändert. Gleiches gilt für die Berufsausbildung behinderter Menschen, die nicht immer am Heimatort stattfinden kann und daher eine Unterbringung im Internat erforderlich macht. Dieses Problem wird dadurch verschärft, dass die Internate in der Regel eine Unterbringung an den Wochenenden in den ausbildungsfreien Zeiten nicht ermöglichen.

Ferner sind Personen, deren Ausbildung mit der Berufsausbildungsbeihilfe förderfähig ist, nach der Neuregelung grundsätzlich nicht vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, auch wenn die tatsächliche Zahlung der Beihilfe an individuellen Voraussetzungen des Antragstellers scheitert. Auch bei einer zweiten oder sogar dritten Ausbildung ist der Auszubildende SGB II-leistungsberechtigt. Für Schüler und Studierende gilt dies nicht. Diese müssten BAföG erhalten. Hiermit wäre eine Schlechterstellung der Auszubildenden nach BAföG verbunden, insbesondere weil diese keine Mietschuldenübernahme erhalten könnten.

5. *Absetzbeträge; Art. 1 Nr. 10 – § 11b Abs. 2 SGB II-E*

Die Regelung in § 11b Abs. 2 SGB II-E ist kompliziert formuliert. Wir schlagen vor, die Vorschrift stattdessen wie folgt zu fassen:

„... das jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, höchstens 200 Euro monatlich, und ..."

6. *Eingliederungsvereinbarung; Art. 1 Nr. 12 – § 15 SGB II-E*

Eingliederungsvereinbarungen sollen nach dem Entwurf künftig auch eine Festlegung darüber enthalten, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll. Dies birgt das Risiko, dass statt einer umfassenden Betrachtung der Chancen und Möglichkeiten (Potenziale) eines Leistungsberechtigten sehr schnell eine Fokussierung auf einzelne Zielberufe oder Stellen erfolgt. Die vorgeschlagene Änderung wird nicht dazu beitragen, die fehlende konkrete Beschäftigungsperspektive für viele Leistungsberechtigte zu überwinden, und sollte daher unterbleiben. Eine Vereinfachung oder Entlastung der Jobcenter stellt sie zudem nicht dar. Eine derartige Regelung wäre somit nicht

nur mit höherem Verwaltungsaufwand, sondern möglicherweise auch noch mit geringeren Vermittlungschancen verbunden.

Darüber hinaus sollte eine Herabstufung von Art und Umfang der notwendigen Eigenbemühungen von einer Soll- zu einer Kann-Regelung erfolgen, wie dies auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme fordert.

7. Kosten der Unterkunft (KdU); Art. 1 Nr. 20 – § 22 SGB II-E

Der Deutsche Landkreistag weist mit Blick auf die in § 22 Abs. 10 SGB II-E vorgesehene Möglichkeit der Beurteilung der Angemessenheit im Wege einer Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zudem darauf hin, dass dies für die kommunalen Träger zu höheren Aufwendungen führen würde. Daher werden diese letztlich auch aus Kostengesichtspunkten entscheiden müssen, ob sie die Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nutzen oder nicht. Außerdem bestehen bei der Bestimmung der abstrakten Angemessenheit von Aufwendungen für die Heizung erhebliche praktische Schwierigkeiten, so dass wir nicht davon ausgehen, dass von dieser Möglichkeit breit Gebrauch gemacht wird.

8. Rücknahme von Verwaltungsakten; Art. 1 Nr. 34 – § 40 Abs. 3 SGB II-E

Die Einfügung eines Abs. 3 in § 40 SGB II, wonach bei der Prüfung, ob die bisherige Auslegung einer Rechtsnorm von der ständigen Rechtsprechung abweicht, auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Leistungsträger in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich abzustellen ist, ist zu begrüßen. Bislang war es in gerichtlichen Verfahren immer wieder notwendig, eine von der Rechtsprechung des BSG abweichende bundeseinheitliche Verwaltungspraxis aller Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und kommunale Jobcenter) festzustellen. Dies bedeutete für die jeweiligen Einzelfälle unvertretbare Aufwände im Bereich der Sachverhaltsermittlung.

9. Bewilligungszeitraum; Art. 1 Nr. 35 – § 41 Abs. 3 SGB II-E

Des Weiteren ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Zeitraum, für den SGB II-Leistungen bewilligt werden, im Regelfall auf ein Jahr erweitert werden soll. Allerdings verfährt ein Großteil der Jobcenter bereits heute so, so dass von der Regelung keine erhebliche rechts- und verwaltungsvereinfachende Wirkung ausgehen wird.

10. Aufrechnung; Art. 1 Nr. 39 – § 43 SGB II-E

Die Neuregelung der Aufrechnung in § 43 SGB II-E sollte zum Anlass genommen werden, auch § 39 SGB II dahingehend zu ergänzen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage auch gegen Aufrechnungsbescheide keine aufschiebende Wirkung haben. Da ein Aufrechnungsbescheid eine bestandskräftige Erstattungsforderung voraussetzt, tritt durch eine solche zusätzliche Regelung keine unangemessene Benachteiligung der leistungsberechtigten Person ein. Umgekehrt läuft in der Praxis die Aufrechnungsregelung aufgrund der Folgen von Rechtsmitteln nahezu leer, woran sich auch nichts aufgrund der bislang angedachten Neuregelung ändern würde. Zudem lässt sich – auch bei der vorgeschlagenen Gesetzeslage – durch die geschickte Ausnutzung des mit der Einlegung von Rechtsbehelfen eintretenden Suspensiveffekts bei mehreren Erstattungsforderungen der Umfang der Aufrechnungsmöglichkeit praktisch einschränken.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Neureglung im Hinblick auf die Beschränkung der Aufrechnung auf 10 % des Regelbedarfs nicht zu überzeugen vermag. Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 41a SGB II-E, weil in der Praxis die Einkommensprognosen von Selbstständigen oftmals bewusst gering ausfallen und dem Jobcenter die tatsächlich höheren Einkünfte regelmäßig verborgen bleiben. Da sich das Verhalten der leistungsberechtigten Person auch in dem Folgezeitraum fortsetzt, steht diesem dann trotz der auf 10 % beschränkten Aufrechnung regelmäßig immer noch mehr tatsächlich zur Verfügung, als zur Deckung seiner Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

III. Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eine Vielzahl weiterer Änderungsvorschläge eingebracht. Viele davon dürften eine Rechtsvereinfachung bedeuten und werden deshalb vom Deutschen Landkreistag unterstützt. Dies gilt namentlich für folgende Punkte:

- Wegfall des Eigenanteils von 1 € bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Nr. 4),
- (Prüfauftrag zur) Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen (Nr. 35),
- Wegfall zumindest eines Teils der unpraktikablen Kriterien bei den Arbeitsangelegenheiten (Nr. 8), insbesondere die Streichung der Vorschrift, nach der Leistungsberechtigte innerhalb von fünf Jahren nur insgesamt zwei Jahre in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden dürfen, sowie die Möglichkeit, Lernen und Arbeiten in einer Arbeitsgelegenheit miteinander zu verknüpfen. Allerdings sieht der Deutsche Landkreistag die erweiterte und zusätzliche Einbeziehung des örtlichen Beirats nach § 18d SGB II als kontraproduktiv an, weil dies eine zusätzliche Bedingung in das ohnehin schon komplizierte Verfahren einbringen würde. Der Deutsche Landkreistag spricht sich dafür aus, die Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität zu streichen und *stattdessen* den örtlichen Beirat einzubeziehen.
- Erweiterung des Anwendungsbereiches der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (Nr. 9), insbesondere Änderung der bisherigen Regelung (Höchstförderdauer von zwei Jahren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren) dahingehend, dass künftig der Förderzeitraum zwei Jahre beträgt und eine Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr erfolgen kann,
- Flexibilisierung der Leistungszeitpunkte beim Schulbedarf im Rahmen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Schuleintritt im Laufe eines

Schulhalbjahres, was insbesondere für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge von Bedeutung ist (Nr. 14),

- Notwendigkeit eines gesonderten Antrages auf Bezuschussung der Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder einer Tagesstätte sowie im Rahmen der Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nur noch bei erstmaliger Inanspruchnahme (Nr. 24),
- Ermöglichung der Verwendung von bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für die freie Förderung nach § 16f SGB II im Sinne einer Erprobungsklausel (Nr. 10),
- (Prüfauftrag zur) Einführung einer Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen über Anordnungen in den IT-Fachverfahren, z. B. in Höhe von 500 € (Nr. 36),
- Vereinfachung der Sanktionsregelungen (Nr. 18), da die derzeitige Sonderregelung für den Personenkreis Ü25 zu Schwierigkeiten in der Praxis führt. Auch wird der Vorschlag begrüßt, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich von Minderungen auszunehmen.

Demgegenüber sehen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Konkretisierung der Zusammenarbeitsverpflichtungen mit der Zielrichtung der Intensivierung rechtskreisübergreifender Kooperation von Jobcentern sowie der Arbeitsagenturen z. B. mit Jugendämtern oder Schulen (Nr. 13, 27) kritisch. Eine Reglementierung von Kooperationen erscheint praxisfremd; intensive und an den regionalen Gegebenheiten orientierte Zusammenarbeit findet bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts unproblematisch statt. Zudem muss es auch künftig möglich sein, etwa im Rahmen einer „Jugendberufsagentur“ ohne schriftliche Kooperationsvereinbarung, sondern auf der Grundlage jahrelanger Verwaltungsübung (weiterhin) zusammenzuarbeiten. Von der vorgeschlagenen Regelung würde ein unnötiger Impuls zur Formalisierung der vielfältigen bestehenden und funktionierenden Kooperationsformen ausgehen.

IV. Weitere Änderungsbedarfe

Über die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen, die genannten Änderungsbedarfe sowie die Vorschläge des Bundesrates hinaus bestehen weitere Vereinfachungsnotwendigkeiten. Hierzu schlägt der Deutsche Landkreistag die nachfolgenden Punkte vor:

1. Einkommensanrechnung in § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II

Die Rechtsprechung des BSG sieht die sog. horizontale Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vor. Damit werden Personen, deren Einkommen zur Deckung ihres eigenen Bedarfs ausreicht, als hilfebedürftig behandelt; zugleich können Bedarfsgemeinschaftsmitglieder mit geringem Einkommen aus dem Leistungsbezug fallen. Aus kommunaler Sicht ist die sog. vertikale Einkommensanrechnung zutreffender, wie sie der Rechtsprechung zum BSHG entspricht und geltendes Recht im SGB XII ist. Danach erfolgt die Einkommensanrechnung zunächst bei der Person, die das Einkommen erzielt. Für die Bedarfsgemeinschaft ändert sich in der Summe dadurch nichts; die finanziellen Folgen zeigen sich im Verhältnis der beiden SGB II-Träger untereinander. Die aktuelle Rechtslage im SGB II benachteiligt die kommunalen Träger stark. Zugleich würde die vertikale Einkommensanrechnung die Verfahren deutlich vereinfachen und die Bescheide für die Leistungsberechtigten verständlicher machen.

2. Vermutung der Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaften

§ 9 Abs. 5 SGB II sollte entsprechend § 39 SGB XII dahingehend umformuliert werden, dass ein gemeinsames Wirtschaften widerlegbar vermutet wird, wenn der Leistungsempfänger mit einer anderen Person – nicht lediglich mit Verwandten und Verschwägerten – zusammenlebt.

3. KdU: Rückzahlungen und Gutschriften

Nach § 22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für diese Posten nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Das Jobcenter erfährt allerdings nur selten so rechtzeitig von Gutschriften oder Rückzahlungen, dass eine Minderung im nächsten Monat noch erfolgen kann. Die geltende Regelung führt daher häufig zu einem aufwendigen Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. § 22 Abs. 3 SGB II sollte daher durch eine Regelung ersetzt werden, die es den Jobcentern ermöglicht, Gutschriften und Rückzahlungen an den Leistungsberechtigten bei der nächsten Zahlung von Unterkunfts- und Heizkosten vom Bedarf abzuziehen. Dabei ist klarzustellen, dass nicht eine Minderung der Aufwendungen, sondern des Bedarfs für Unterkunft und Heizung erfolgt.

4. Abweichende Bedarfe für den Gesundheitsbereich

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II werden gesonderte Bedarfe für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erbracht. Die Regelung führt immer wieder zu Streitigkeiten im Einzelfall. Da es sich um Bedarfe für Gesundheitsleistungen handelt, sollten sie dem SGB V zugeordnet werden.

5. Krankenversicherungsschutz für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen sind die Jobcenter mit einem Problem hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes für diese Personengruppe konfrontiert. Dabei stellt sich regelmäßig die Frage, ob eine Systemzuordnung zur gesetzlichen oder zur privaten Krankenversicherung zu erfolgen hat.

Der Deutsche Landkreistag erachtet es für sachgerecht, diese Personen in sämtlichen Fällen und in allen biografischen Konstellationen in den Kreis der Versicherungspflichtigen aufzunehmen, um anderenfalls bestehende Schwierigkeiten bei der Systemzuordnung sowie unbillige Ergebnisse zu vermeiden

sowie den Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die in der Regel schwierige Sachverhaltsaufklärung möglichst gering zu halten. Namentlich geht es um die große Gruppe derer, die in ihrem Heimatland im Staatsdienst standen, selbstständig oder wehrpflichtig waren mit der Folge, dass aufgrund einer hypothetischen Betrachtung im Krankenversicherungsrecht diese Personen in Deutschland nicht als dem System der gesetzlichen Krankenversicherung zugehörig angesehen werden.

Oftmals weigern sich private Kassen, diese Personen zu versichern, weshalb es rein tatsächlich – trotz der gesetzlichen Verpflichtung der Privatversicherer, jedem eine Versicherung zum Basistarif anzubieten – zur Nichtversicherung kommt. Dass es sich dabei nicht um eine kleine Gruppe von Betroffenen handeln dürfte, zeigt die Betrachtung der Herkunftsländer: Die meisten Flüchtlinge stammen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan und damit aus Ländern, in denen der Großteil der arbeitenden Bevölkerung selbstständig erwerbstätig ist bzw. war.

Aus diesen Gründen erscheint ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers geboten, um die diesbezügliche Versicherungspflicht gesetzlich – sei es in den Vorschriften der §§ 5 f. SGB V oder im SGB II – festzuschreiben. Dies würde nicht zuletzt einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung für die Jobcenter leisten.

zu b) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen“

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. kritisiert zutreffend, dass es nicht gelungen ist, die Sanktionsregelungen im SGB II einer Überarbeitung zu unterziehen. Dies betrifft vor allem die auch vom Deutschen Landkreistag befürwortete Streichung der Sonderregelungen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren. Die bisher geltenden (strengeren) Sanktionsvorschriften für diesen Personenkreis sollten aufgehoben werden. Mit der Angleichung der Sanktionstatbestände für Personen über alle Altersstufen würde außerdem mehr Spielraum für eine Verwaltungsorganisation entsprechend der örtlichen Bedürfnisse und unabhängig von der Altersgrenze von 25 Jahren geschaffen. Diese Unterscheidung hat sich in der Praxis der Jobcenter vielfach als hinderlich erwiesen.

Allerdings ist dem Antrag nicht zu folgen, sofern er die Abschaffung sämtlicher Sanktionen im SGB II fordert. Der generelle Verzicht auf Sanktionen ist aus Sicht der Praxis nicht zielführend. Da das SGB II auf dem gegenseitigen Grundsatz von „Fördern und Fordern“ fußt und eine Mitwirkung des Betroffenen vorsieht, käme es ohne Sanktionsmöglichkeiten zu einer Art bedingungslosem Grundeinkommen. Dies halten wir weder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch in der Sozialhilfe für angezeigt. Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. Mitwirkungsverpflichtungen treffen den Leistungsberechtigten grundsätzlich in verschiedenen Sozialgesetzbüchern. Auch erfordert das Grundgesetz nicht die Gewährung voraussetzungsloser Sozialleistungen, wie im Antrag vorgeschlagen wird.

Demgegenüber ist zu begrüßen, wenn im Antrag auf die notwendige Vereinfachung der Regelungen im Zusammenhang mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe oder die anzugehenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der horizontalen Einkommensanrechnung aufmerksam gemacht wird. Diese Themen hält der Deutsche Landkreistag ebenfalls für wichtig, wie oben bereits ausgeführt worden ist.

Ebenso teilen wir die kritischen Anmerkungen zur neu zu gestaltenden Schnittstelle zur Ausbildungsförderung: Die beste Variante bestünde darin, die – dem SGB II vorgelagerten – Systeme der Ausbildungsförderung bedarfsdeckend und damit so auszugestalten, dass ein ergänzender SGB II-Bezug nicht notwendig ist.

zu c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten“

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthält ebenfalls wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der Überarbeitung des SGB II-Leistungs- und Verfahrensrechts, denen sich der Deutsche Landkreistag anschließt.

So teilen wir die Zielvorstellung, dass die Jobcenter von unnötiger Bürokratie befreit werden müssen, damit sich die Mitarbeiter besser darauf konzentrieren können, die Leistungsberechtigten zu beraten und bei der Arbeitsmarktintegration durch passgenaue Hilfen und eine effektive Vermittlung zu unterstützen. Dem wird der vorgelegte Gesetzentwurf zur Rechtsvereinfachung leider nur unzureichend gerecht.

Ebenfalls sind wir wie bereits ausgeführt der Überzeugung, dass die Sonderregeln bei den Sanktionen für unter 25-Jährige abgeschafft sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung generell von Sanktionen ausgenommen werden müssen.

Des Weiteren wird im Antrag die Verbesserung der Regelungen zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung angesprochen; diese soll einfacher, weniger streitanfällig und kostendeckend geregelt werden. Der Deutsche Landkreistag sieht das im Grundsatz ebenso und merkt an, dass in Bezug auf die besonders dringenden Änderungsbedarfe im Bereich der Unterkunftsbedarfe zunächst die Ergebnisse des Gutachtens zu Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen in Bezug auf den Angemessenheitsbegriff in § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, das vom BMAS in Auftrag gegeben worden ist, abgewartet werden. Gerade in diesem Bereich besteht im Interesse von Leistungsbeziehern und Jobcentern ein ausgeprägter und drängender Bedarf nach mehr Rechtssicherheit, um die sehr hohen Anforderungen der Rechtsprechung zurückzuführen und die Leistungsgewährung in dieser Materie deutlich zu vereinfachen.

Schließlich formuliert der Antrag die – vom Deutschen Landkreistag ebenfalls erhobene – Forderung nach einer unbürokratischen und bedarfsdeckenden

Lösung für die Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln. Wir sind der Überzeugung, dass der von uns vorgeschlagene Weg zum Umgang mit temporären Bedarfsgemeinschaften (siehe dazu oben zu a) II. 2.) einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, die derzeitige Verwaltungspraxis deutlich zu vereinfachen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**636neu**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Deutscher Caritasverband e.V.

Einleitung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/8041 hat zum Ziel, Verwaltungsabläufe zu optimieren, damit leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über ihre Ansprüche erhalten. Der Deutsche Caritasverband hat im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege detailliert zum Gesetzesvorhaben der Bundesregierung (Dr. 18/8041) Stellung genommen. Wir nehmen in diesem Papier ergänzend zu den Themen Integrationsprojekte und Weiterentwicklung von Arbeitsverhältnissen, Arbeitsgelegenheiten, Schnittstellenmanagement und Gesamtangemessenheitsgrenze Stellung. Außerdem werden die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Dr. 18/8077) und DIE LINKE (Dr. 18/8076) bewertet.

A. Zusammenfassung der zentralen Handlungsbedarfe

Die Rechtsvereinfachung ist aus dem Blick der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe entstanden. Der Gesetzentwurf enthält positive Ansätze, die aus Sicht der betroffenen Leistungsempfänger hilfreich und sinnvoll sind. Zu nennen sind hier beispielsweise die Verlängerung des Bewilligungszeitraums, die Neuregelung für ALG I-Aufstocker, die Verankerung der Ausbildung als Zielsetzung des SGB II, die neuen Voraussetzungen für das Einstiegsgeld, die Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Neueinführung eines Förderinstruments für schwer zu erreichende junge Menschen. Der Deutsche Caritasverband sieht bei einigen Vorschlägen aber auch die Gefahr, dass sich für die Leistungsberechtigten unter der Zielsetzung der Vereinfachung Verschlechterungen ergeben. Einige Vorschläge sind zudem nicht weitreichend genug, damit gute und passgenaue Förderbedingungen für die Leistungsempfänger entstehen. In dieser Zusammenfassung werden im Folgenden die zentralen Handlungsbedarfe zusammengefasst.

a) Es entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbandes, die Ausbildung explizit in die Zielsetzung des SGB II aufzunehmen. Neben der Ausbildung sollten aber auch die Soziale Teilhabe und die Teilhabe am Arbeitsleben als Förderziele im SGB II genannt werden. Der Zielkatalog von SGB II und III muss zudem bezüglich der migrationsspezifischen Herausforderungen überarbeitet werden. Konkret ist hier an die Anerkennung bestehender Abschlüsse, die Nachqualifizierung oder die berufliche Neuorientierung inkl. der Förderung einer (zweiten) Berufsausbildung, die Sprachförderung, aber auch die Überwindung von fluchtbedingten Problemen zu denken.

b) Der DCV setzt sich für die Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme (z.B. Kinderzuschlag und Wohngeld) und den bedarfsdeckenden Ausbau der Ausbildungsförderung ein. Durch die neue gesetzliche Regelung profitiert ein weiter Personenkreis von der Möglichkeit, während der Ausbildung mit ALG II aufzustocken. Jedoch ist damit nicht in allen Konstellationen sichergestellt, dass das Existenzminimum gedeckt ist. Deswegen wäre eine Regelung sinnvoll, durch welche die Ausbildungsfördersysteme der Berufsausbildungshilfe und des Berufsausbildungsfördergesetzes bedarfsdeckend ausgebaut werden.

c) Sanktionen sind für die Betroffenen harte Einschnitte in das Existenzminimum. Für dringend erforderlich hält der Deutsche Caritasverband die Überarbeitung des Sanktionsrechts. Die Sonderregelungen für Jugendliche müssen aus dem Gesetz gestrichen werden, da zu scharfe Sanktionierung nach der Praxiserfahrung der Caritas bei Jugendlichen kontraproduktiv wirkt. Häufig brechen Jugendliche den Kontakt zum Hilfesystem ab. Eine Basis für wirksame Zusammenarbeit besteht nicht mehr. Abgelehnt wird auch eine Sanktionierung in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die Kürzung dieser Bedarfe kann im schlimmsten Fall zur Wohnungslosigkeit führen. Sanktionen sollten vom Sachbearbeiter flexibel aufgehoben, abgemildert oder verkürzt werden können, wenn sich die Person einsichtig zeigt und eine Verhaltensänderung eintritt. Sinnvoll ist es auch, Sanktionen bei Meldeversäumnissen nur auf die Fälle zu beschränken, in denen der Meldetermin der Erwerbsintegration dienen soll. Dies ist der Fall, wenn die Meldung zum Zwecke der Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder der Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen dienen soll. Alle Sanktionen sollten insgesamt eine Höhe von 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht überschreiten dürfen.

d) Die Praxiserfahrung des DCV zeigt, dass viele junge Menschen durch die bestehenden Förderangebote des SGB II, III, VIII und XII nicht hinreichend erreicht werden. Das betrifft insbesondere auch sanktionierte Jugendliche. Sie brauchen komplexe Hilfsangebote, die nicht allein auf die Integration in Ausbildung und Arbeit abzielen. Um dies zu gewährleisten, ist die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger zu stärken und bis zum Alter von 27 Jahren zu ermöglich. Der Bundesrat hat bezüglich der Kooperationsverpflichtung hier weiterführende Vorschläge gemacht. Nötig sind vor allem eine gemeinsame Angebots- und Maßnahmenplanung, die auch gemeinsam finanziert werden kann und nach Möglichkeit gemeinsame Anlaufstellen oder alternativ zumindest Fallkonferenzen. Damit junge Menschen effektiv und passgenau unterstützt werden können, müssen sie einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Integration erhalten. Die Hilfeangebote im SGB II, III und VIII sind entsprechend als Rechtsansprüche auszugestalten. Die Jugendlichen sind an der Erstellung der Hilfeplanung zu beteiligen.

e) Positiv wird vor diesem Hintergrund die Einführung eines neuen Instruments für schwer erreichbare junge Menschen (§ 16h SGB II) gewertet. Sinnvoll wäre es, diese Förderung jedoch verbindlicher als Soll-Vorschrift auszugestalten, damit Jugendliche zielgerichteter in ihrer schwierigen Lebenssituation unterstützt werden. Es ist richtigerweise vorgesehen, dass die Leistungserbringung zusammen mit der örtlichen Jugendhilfe erfolgen soll. Wichtig wäre es darüber hinaus noch, das SGB XII zu erwähnen, damit Jugendlichen, die wohnungslos geworden sind, auch durch dieses Hilfesystem erreicht werden können. Eine zusätzliche Hürde stellt auch die geforderte SGB III-Zertifizierung dar. Es ist wichtig, dass die Qualität der Angebote gesichert ist. Hierfür gibt es für die Träger, die niedrigschwellig tätig werden, aber bereits eine Eignungsprüfung im Rahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe.

f) Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Neuregelung, nach der die Agentur für Arbeit zusammen mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Potenzialanalyse erarbeitet. Diese Zielsetzung wird jedoch durch zwei Neuregelungen im Gesetz konterkariert. Zum einen ist vorgesehen, mit der Beantragung der Leistungen Sofortmaßnahmen zu ergreifen (§ 3 Abs. 2 SGB II). Wichtig wäre es hingegen nach der Potenzialanalyse zunächst einen passgenauen Hilfeansatz zu entwickeln. Zum anderen sind die Beratungsziele zu einseitig auf Selbsthilfe und Mitwirkungspflichten ausgerichtet, wodurch ein eher kontrollierender, restriktiver Beratungsansatz zum Tragen kommt (§ 14 Abs. 2 SGB II). Notwendig ist hingegen eine ganzheitliche Beratung, die auch den Aspekt der sozialen Teilhabe umfasst. Die Beratung muss auf Augenhöhe mit dem Leistungsempfänger stattfinden. Das heißt, dass im Gespräch zwischen Leistungsberechtigten und Fallmanager die Situation des Leistungsberechtigten gemeinsam zu analysieren und zu bewerten ist. Der Leistungsberechtigte muss dabei unterstützt werden, selbst ein konkretes Ziel der Eingliederungsstrategie zu entwickeln. In einer guten Beratung werden hierfür Optionen aufgezeigt, ohne zu bevormunden.

g) Es ist positiv, dass nun zur Sicherung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme auch eine Nachbetreuung möglich ist (§ 16g). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von 6 Monaten ist jedoch sehr kurz angesetzt. Wir schließen uns hier der Forderung des Bundesrates nach einer Verlängerung auf 12 Monate an. Sinnvoll wäre es in der Begründung festzuhalten, dass auch die Freien Träger diese Nachbetreuung durchführen können, wie das z.B. im Projekt Durante in Baden-Württemberg bereits heute geschieht.

h) Der Deutsche Caritasverband hält es für sinnvoll, im SGB II für psychisch kranke Personen ein Instrumentarium analog zu den Integrationsprojekten § 132 SGB IX zu entwickeln. Sinnvoll wäre

es in diesem Zusammenhang § 16e SGB II weiterzuentwickeln. Der Deutsche Caritasverband macht unter Punkt I. 1. hierzu umfangreiche Vorschläge. Die Förderung von psychisch kranken Menschen im SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird abgelehnt. Es darf nicht zu einer Verdrängung der schwerbehinderten Personen aus diesen Projekten kommen. Sollte durch die Politik weiterhin eine Lösung im SGB IX angestrebt werden, bedarf es einer umfassenden Erweiterung der Finanzierung, die auch die Strukturverantwortung der Integrationsfachdienste umfasst. Eine individuelle Förderung durch die zuständigen Rehabilitationsträger BA und Rentenversicherung ist nicht hinreichend. Insgesamt wäre eine Anhebung der Ausgleichsabgabe unumgänglich.

i) Dringend überarbeitet werden müssen auch die Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II. Die Kriterien Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse führen dazu, dass für sehr arbeitsmarktferne Personen nur noch arbeitsmarktferne Angebote konstruiert werden, die faktisch keine Brücke in den Arbeitsmarkt herstellen. Positiv ist im Gesetzentwurf die Stärkung der örtlichen Beiräte. Wichtig wäre es aber innerhalb der Beiräte Ausschüsse zu bilden, die durch die Sozialpartner besetzt werden. Die Sozialpartner vor Ort haben den besten Einblick, ob es zur Verdrängung von regulärer Arbeit kommt. Das Jobcenter entscheidet dann letztlich im Benehmen mit dem Ausschuss des Beirats über die Auswahl der Tätigkeitsfelder. D.h. der Beirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht. Die Stellungnahme muss vom Jobcenter jedoch zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden. Sozialpädagogische Begleitung muss als begleitende Förderung aus einer Hand im § 16d SGB II gewährleistet sein. Die im Gesetz bisher vorgenommene zeitliche Beschränkung der Förderung auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ist in der Praxis kontraproduktiv und sollte aufgehoben werden.

j) Änderungsbedarf sehen wir bei der Korrektur der Verwaltungspraxis, wenn Rechtsnormen durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt werden, die Jobcenter aber in der Vergangenheit eine einheitliche Verwaltungspraxis nachweisen können. Eine Rücknahme der Bescheide und Nachzahlung von Leistungen muss auch in diesen Fällen möglich sein. Die vorgesehene Gesetzesänderung stellt eine deutliche Schlechterstellung der Rechtposition der Leistungsempfänger dar, die nicht akzeptabel ist. Mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung hätte der Gesetzgeber andere Vorschläge der Bund-Länder-AG umsetzen können z.B. die Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen oder einen Freibetrag für geringfügige jährlich ausgezahlte Kapitalerträge. Durch beide Regelungen wären sicherlich Verwaltungsaufwand und Rechtsstreitigkeiten reduziert worden.

k) Der Deutsche Caritasverband fordert eine bedarfsdeckende Lösung für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln. Denn zur Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten leben, werden insgesamt mehr Mittel benötigt. Dies wird allein durch eine anteilige Aufteilung des vollen Regelbedarfs des Kindes entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Elternteile nicht gewährleistet. Für diese Fälle ist die Einführung eines pauschalen Umgangs-Kindermehrbedarfs zielführend, um den ungedeckten Bedarf des Kindes zu sichern, der durch den Aufenthalt in zwei Haushalten entsteht.

l) Der DCV sieht durch die Möglichkeit zur Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze die Gefahr, dass es zu einer Unterdeckung des Bedarfs kommen kann. Es gibt nach wie vor ein ungelöstes Problem der Bestimmung des angemessenen Bedarfs für Heizung. Andererseits hat eine Gesamtangemessenheitsgrenze den Vorteil, dass die Zahl der für den Wohnungssuchenden zur Verfügung stehenden Wohnungen erhöht wird. Leistungsempfänger können dann nämlich auch zwischen Wohnungen mit einer höheren Grundmiete und dafür geringeren Heizkosten (z. B. nach einer energetischen Sanierung) oder Wohnungen mit einer geringen Grundmiete und dafür höheren Heizkosten wählen. Um die Gefahr einer Unterdeckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Einzelfall abzuwenden, schlägt der DCV daher vor, zumindest eine Regelung aufzunehmen, nach der im Einzelfall höhere Bedarfe anerkannt werden können.

B. Bewertung im Detail

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Dr. 18/8041

Der Deutsche Caritasverband hat sich im Rahmen der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege detailliert zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung Dr. 18/8041 geäußert. Ergänzend möchten wir hier zu vier Punkten Stellung nehmen.

1. Integrationsprojekte (§ 132 SGB IX) und Weiterentwicklung Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf zur Rechtsvereinfachung sieht vor, dass die Zielgruppe der Integrationsprojekte erweitert wird: Zum einen sollen zukünftig auch alle langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen gefördert werden können (§ 132 Abs. 2. Nr. 4 SGB IX) nebst der bisherigen Gruppe von schwerbehinderten Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt. Langzeitarbeitslos sind Personen nach § 18 SGB III, wenn sie mindestens ein Jahr ohne Arbeit waren. Zum anderen sollen Integrationsprojekte auch für psychisch kranke Menschen geöffnet werden, die behindert oder von einer

Behinderung bedroht sind (§ 133 Satz 2 SGB IX). Sie sind nicht als schwerbehindert anerkannt, gelten aber im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX als gleichgestellt. Die Finanzierung von Leistungen für psychisch kranke Personen soll über den zuständigen Rehabilitationsträger erfolgen (§ 134 Abs. 2 SGB IX). Die Zahl der psychisch kranken Beschäftigten soll auf die Beschäftigungsquote angerechnet werden (§ 132 Abs. 4 SGB IX). Der Bundesrat hat in Punkt 32 das Problem der Verdrängung und mangelnden Finanzierung durch die Erweiterung des Personenkreises kritisiert.

Bewertung und Lösung

Integrationsprojekte können schon heute langzeitarbeitslose Personen beschäftigen, die schwerbehindert sind. 2014 bestanden 842 Integrationsprojekte, in denen 11.052 schwerbehinderte Menschen beschäftigt wurden (Jahresbericht BIH 2014/2015), die der oben bezeichneten Gruppe von schwerbehinderten Menschen angehören, bei denen sich die Behinderung besonders nachteilig im Arbeitsleben auswirkt. Bereits heute ist die Nachfrage nach Plätzen in Integrationsprojekten höher als das Angebot. Bei einer Anzahl von 3,2 Mio. schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter werden gegenwärtig insgesamt nur 987.000 Personen am Arbeitsmarkt beschäftigt. D.h. 2.039.000 schwerbehinderte Personen sind gegenwärtig ohne Arbeit. Bereits die geringen Zahlen der Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zeigen, dass die große Gruppe der Langzeitarbeitslosen mit Schwerbehinderung nicht alle in Integrationsprojekten (wie in der BT-Drucks.18/5377) beschäftigt werden können.

Die Regierungsfraktionen planen eine Ausweitung der Förderplätze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds (18/5377), indem jeweils 50 Mio. Euro für die Jahre 2015, 2016 und 2017 für den Ausbau vorgesehen sind. Die zusätzliche Finanzierung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für behinderte Menschen aus Mitteln, die innerhalb des Ausgleichsfonds dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zustehen, wird begrüßt, da der Fond gemäß § 78 SGB IX zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen dient. Durch die Förderung von 50 Mio. Euro jährlich können ca. 7.000 Plätze entstehen, wenn bei der Förderung pro Platz von ca. 7.000 Euro jährlich/ca. 580 Euro monatlich[1] ausgegangen wird. Die Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe sind bereits heute nicht ausreichend und von Jahr zu Jahr rückläufig. Das Gesamtaufkommen der Ausgleichsabgabe reduzierte sich in 2014 auf ca. 507 Mio. Euro (im Vergleich: in 2013 betrug das Gesamtaufkommen noch ca. 531 Mio. Euro). Faktisch zeigt sich schon heute eine regionale Streuung. Die meisten Integrationsprojekte sind in NRW vorhanden (243), in Bayern gibt es beispielsweise nur 86 Projekte. Diese Streuung erklärt sich durch die Existenz von Länderprogrammen zur Förderung von Integrationsfirmen. Diese begrenzte Zahl an Plätzen macht eine enge Zielgruppenwahl unumgänglich.

Die neue Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwar vom neuen Behinderungsbegriff des SGB IX erfasst. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es weiterhin unterschiedliche sozialrechtliche Zuordnung von Menschen mit Behinderung geben wird. Das Kriterium für den Zugang zu Integrationsprojekten bleibt damit die anerkannte Schwerbehinderung und nicht die Behinderung als solche und nicht die Arbeitslosigkeit plus festgestellte Erkrankung nach ICD 10. Eine Regelung des Aufbaus neuer Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Personen ohne Behinderung im SGB IX aus Mitteln des Ausgleichsfonds wäre deshalb eine Fehlallokation, da diese Mittel weiterhin nur schwerbehinderten Menschen vorbehalten sein sollen. Werden diese Mittel nun für den Ausbau von Plätzen für psychisch kranke Menschen verwendet, kommt es zu einer Neuverteilung von Mitteln der Ausgleichsabgabe, die an den Ausgleichsfonds gehen (20 Prozent Ausgleichsabgabe an Ausgleichsfonds). Notwendig sind aber zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Ausweitung der Integrationsprojekte, wie oben geschildert.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Aufnahme psychisch kranker Personen eine große Gruppe von Personen grundsätzlich anspruchsberechtigt wäre. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) geht davon aus, dass „mindestens ein Drittel aller arbeitsfähigen Arbeitssuchenden an (mindestens) einer gesundheitlichen Einschränkung bzw. manifesten Erkrankung“ leidet (http://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb1213.pdf, S. 25). Durch diese geplante Regelung wird ein großer Personenkreis vom SGB II auf eine Leistung des SGB IX verwiesen. Die Finanzierung der Leistungen wird den Rehabilitationsträgern überantwortet mit dem Verweis in der Begründung, dass sich Maßnahmen nach § 133 unter die in den §§ 33 und 34 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben subsumieren lassen. Lohnkostenzuschüsse sind nach § 34 SGB IX bisher jedoch auf ein Jahr beschränkt mit einer Verlängerungsoption auf ein zweites Jahr. Somit ist die Finanzierung hier nicht hinreichend gesichert.

Vorgesehen ist eine Anrechnung der psychisch kranken Menschen auf die Beschäftigungsquote (§ 132 Absatz 4 SGB IX). Die Festlegung einer höheren Beschäftigungsquote erschwert die Erfüllung dieser Aufgabe nach § 133 SGB IX. Faktisch kann es damit zu einer Verdrängung der Personen mit Schwerbehinderung kommen. Integrationsprojekte stellen eine wichtige Brücke für Menschen mit Behinderung aus Werkstätten in den Arbeitsmarkt dar. Diese darf durch eine Zielgruppenerweiterung nicht verbaut werden.

Die Praxiserfahrungen in der Vergangenheit mit diesem Instrument zeigen zudem, dass die unzureichende Finanzausstattung und Ausschreibungen erhebliche wirtschaftliche Risiken für Integrationsprojekte darstellen. Der DCV hält es für sinnvoll, Hilfen für Langzeitarbeitslose weiterhin in SGB II und

[1] Die Integrationsprojekte wurden mit 76,45 Mio. Euro in 2014 gefördert; d.h. durchschnittlich wurde jeder Arbeitsplatz mit ca. 7.000 Euro subventioniert[1].

III zu verankern und zu finanzieren. Für eine Optimierung der Förderung muss der Eingliederungstitel aufgestockt und § 16e SGB II umgestaltet werden. Wir leiten aus diesen Erfahrungen folgende Handlungsbedarfe für eine Änderung des § 16e SGB II ab:

a) Die Förderung muss personenbezogen auf einen längeren Förderzeitraum möglich sein. Damit Integrationsprojekte wirtschaftlich planen können, ist eine Förderdauer beim Lohnkostenzuschuss von fünf Jahren erforderlich. Die individuelle Förderhöhe muss der Leistungsminderung entsprechend bedarfsgerecht angepasst werden.

b) Notwendig ist zusätzlich zum Lohnkostenzuschuss eine intensive sozialpädagogische Begleitung, die ebenfalls finanziert werden muss. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass bei Integrationsprojekten als Wirtschaftsunternehmen ein höherer Betreuungsaufwand durch das Erfordernis der kleineren Führungsspanne anfällt. Das heißt, eine Führungskraft muss für eine wesentlich kleinere Gruppe an Personen eingesetzt werden, als dies bei normalen Unternehmen erforderlich ist. Dies muss bei der Refinanzierung berücksichtigt werden.

c) Für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beratung erhalten Integrationsprojekte eine Förderung nach § 134 SGB IX. Eine analoge Förderung für Integrationsprojekte ist in § 16e SGB II bisher nicht vorhanden, aber notwendig, damit diese wirtschaftlich arbeiten können. Sie könnte in Form einer Investitionskostenfinanzierung im Rahmen des § 16e SGB II personenbezogen verankert sein.

d) Entscheidend ist, dass es keine Maßnahme-Zuweisungen durch das Jobcenter geben darf. Die Gewährung der Zuschüsse nach § 16e SGB II kann nur mit Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen, der aus einem Bewerberpool auswählen kann. Der geförderte Arbeitnehmer muss sich in einem normalen Verfahren bewerben und wird nach seinen Eignungen ausgewählt. Eine Nachbeschäftigungspflicht darf damit nicht verbunden sein.

Der Deutsche Caritasverband schlägt deshalb die Erprobung eines eigenständigen SGB II-Instruments „Sozialunternehmen“ nach dem Vorbild der Integrationsprojekte vor. Dies ist notwendig, damit besonders arbeitsmarktferne Menschen durch die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen eine längerfristige Integrationsperspektive erhalten. Für den Aufbau solcher Strukturen ist eine Grundfinanzierung notwendig. Die Angebote sollten so gestaltet sein, dass sie im erwerbswirtschaftlichen Sektor stattfinden. Gleichzeitig sollte aber auch eine sozialpolitische Zielsetzung von Teilhabe und Integration in Arbeit verfolgt werden. Arbeitsmarktferne Personen erhalten dadurch einen Rahmen für eine längerfristige Integrationsperspektive. Wichtig ist auch, dass im Anschluss an die Förderung eine Durchlässigkeit in den regulären Arbeitsmarkt gegeben ist.

Sollte durch die Politik weiterhin eine Lösung im SGB IX angestrebt werden, bedarf es einer umfassenden Erweiterung der Finanzierung, die auch die Strukturverantwortung der Integrationsfachdienste umfasst. Eine individuelle Förderung durch die zuständigen Rehabilitationsträger BA und Rentenversicherung ist nicht hinreichend. Insgesamt wäre eine Anhebung der Ausgleichsabgabe unumgänglich.

2. Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

Gesetzesentwurf

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält im Moment keine Änderungen an § 16d SGB II. Allerdings haben die Bundesländer mit dem Vorschlag Nr. 8 die Arbeitsgelegenheiten in den Blick genommen. Gefordert wird, dass dieses Instrument nachrangig sein soll. Gestrichen wird das Kriterium der Wettbewerbsneutralität. Beschäftigung soll zusätzlich sein, wenn reguläre Beschäftigung nicht beeinträchtigt oder verdrängt wird. Innerhalb des Instruments soll auch Anleitung und sozialpädagogische Betreuung möglich sein.

Bewertung und Lösung

Arbeitsgelegenheiten sollen nach Auffassung der Caritas für die Menschen bereitstehen, die zu ihrer Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt vor allem Tagesstrukturierung, soziale Teilhabe und sinnvolle Beschäftigung brauchen. Der inflationäre Einsatz zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft in der Vergangenheit war kontraproduktiv. Das Instrument sollte folgendermaßen weiterentwickelt werden:

a) Das Instrument soll auf sehr arbeitsmarktferne Personen ausgerichtet sein. Durch die Engführung der Zielgruppe verringert sich die Verdrängungsproblematik drastisch, da diese Personen nicht in der Lage sind, Regelaufgaben effizient zu erledigen. Arbeitsgelegenheiten sollen deswegen nur für die Langzeitarbeitslosen offen stehen, für die andere Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf absehbare Zeit noch nicht in Frage kommen. Gemeint sind dabei Langzeitarbeitslose, die zur Integration in den Arbeitsmarkt vor allem Tagesstrukturierung, soziale Teilhabe und sinnvolle Beschäftigung brauchen.

b) Die geltenden Kriterien der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, welche die Erfordernis von Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentlichem Interesse vorschreiben, sind nicht dazu geeignet, eine Qualifizierung im Rahmen einer sinnvollen und arbeitsmarktnahen Beschäftigung zu ermöglichen. Sie sollten ersetzt werden durch die Maßgabe, dass reguläre Arbeitsplätze nicht verdrängt werden dürfen. Diese Prüfung soll die aktuelle Situation, aber auch künftige Entwicklungen des Arbeitsplatzangebots in einer bestimmten Branche berücksichtigen. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, eine Abwägung vorzunehmen, die sowohl die Förderziele der Arbeitsgelegenheit einerseits als auch die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt andererseits im Blick

hat. Die Wettbewerbsneutralität bzw. Arbeitsmarktneutralität ist über lokale Absprachen der Akteure vor Ort, d.h. die örtlichen Beiräte sicherzustellen. Dazu bildet jeder Beirat einen Ausschuss, der lediglich aus Vertretern der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht. Dieser Ausschuss berät das Jobcenter hinsichtlich der Förderkontingente und der Einsatzfelder von Arbeitsgelegenheiten. Bei der Auswahl der Tätigkeitsfelder muss bewertet werden, ob Risiken der Verdrängung regulärer Beschäftigung bestehen und wie diese ausreichend eingegrenzt oder vermieden werden können. Die Entscheidung des Beirats ersetzt selbstverständlich nicht die Zuweisung einzelner Teilnehmer in die Maßnahme durch das Jobcenter. Diese Entscheidung liegt weiterhin beim Jobcenter. Der Beschluss des Beirats bezieht sich dagegen auf die Art der auszuübenden Tätigkeiten im Allgemeinen unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die lokale Wettbewerbssituation. Das Jobcenter entscheidet dann letztlich im Benehmen mit dem Ausschuss des Beirats über die Auswahl der Tätigkeitsfelder. D.h. der Beirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht. Die Stellungnahme muss vom Jobcenter jedoch zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.

c) Sozialpädagogische Begleitung muss als begleitende Förderung aus einer Hand im § 16d SGB II gewährleistet sein.

d) Die im Gesetz bisher vorgenommene zeitliche Beschränkung der Förderung auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ist in der Praxis kontraproduktiv. Das Instrument muss flexibel entsprechend der jeweiligen Fördernotwendigkeiten des Einzelfalls gestaltet werden können.

3. Schnittstellenmanagement (Stellungnahme des Bundesrats, Nr.13/ 26/ 28)

Stellungnahme des Bundesrats

Eine ganzheitliche Beratung setzt die Koordinierung der inhaltlichen Leistungsangebote an allen Schnittstellen voraus. Umfassend sind die Kooperationsnotwendigkeiten bereits in § 81 SGB VIII geregelt. Der Bundesrat schlägt nun Analogregelungen in § 18a SGB II (Vorschlag Nr. 13) und § 9b SGB III (Vorschlag Nr. 26) vor. Vorgeschlagen wird zudem, die rechtskreisübergreifende Finanzierung von Förderungen zu erleichtern. Hierzu finden sich in Vorschlag 28 Änderungsideen, welche die §§ 45, 54 und 79 SGB III betreffen.

Bewertung und Lösung

Die Angebote der berufsbezogenen Förderung von Jugendlichen zu bündeln, ist seit vielen Jahren Gegenstand der politischen, wissenschaftlichen und fachlichen Debatte. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die vorhandenen Fördermöglichkeiten eine große Anzahl – vor allem beeinträchtigter und benachteiligter – junger Menschen nicht (mehr) oder nicht in dem erforderlichen Umfang erreichen. Sie gehen leicht verloren, wenn jeder in Betracht kommende Sozialleistungsträger die Zuständigkeit verneint und auf den anderen verweist. Dieser Zuständigkeitskonflikt darf jedoch nicht zu Lasten der jungen Menschen gehen. Vielmehr muss die benötigte Leistung unverzüglich gewährt werden und die Sozialleistungsträger müssen im Interesse der Jugendlichen an einem Strang ziehen. Die auf schnelle berufliche Integration zielenden und standardisierten Angebote werden zudem den komplexen Unterstützungsbedarfen vieler junger Menschen nicht gerecht. Vielmehr ist eine passgenaue und individuelle Förderung notwendig, damit mehr junge Menschen eine Berufsausbildung absolvieren können. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist es, dass sich die Träger unterschiedlicher Hilfesysteme über Förderstrategien verständigen, die Leistungen aus unterschiedlichen Fördersystemen abstimmen und nahtlos zur Verfügung stellen.

Der Deutsche Caritasverband bewertet die vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorschläge 13 und 26 positiv. Durch die umfassende Nennung aller relevanten Schnittstellenpartner und die vorgesehene Verpflichtung zur Kooperation wird eine umfassende Hilfeplanung ermöglicht. Wichtig wäre es darüber hinaus aber auch, die gemeinsame Finanzierung der Hilfeplanung an der Schnittstelle zu regeln. Die Vorschläge des Bundesrates im Punkt 28 sind geeignet, solche umfassenden Finanzierungen zu ermöglichen.

Die Hilfeleistung der Jugendhilfe bricht heute in der Praxis häufig an der Altersgrenze 18 ab. Wichtig ist es deshalb, dass die Jugendhilfe auch für junge Erwachsene Leistungen erbringt und die Verpflichtung zur Kooperation im SGB II und SGB III auch für diesen Personenkreis gesetzlich normiert wird. Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, in beiden Büchern die Altersgrenze 27 (= Höchstgrenze des SGB VIII) festzuschreiben.

Um junge Menschen effektiv und passgenau unterstützen zu können, müssen sie einen im Konfliktfall einklagbaren Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Integration erhalten. Das Dritte Sozialgesetzbuch muss deshalb unseres Erachtens so geändert werden, dass für Jugendliche unter 27 Jahren ein Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III), auf Berufsorientierungsmaßnahme (§ 48 SGB III), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III), Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 51 SGB III), Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) und auf Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) besteht. Auch Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II müssen Ansprüche auf Leistungen erhalten, welche die berufliche Integration fördern. Entsprechend müssen § 16 und § 16a SGB II angepasst werden. Im SGB VIII muss zudem ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) festgeschrieben werden.

Verschiedene Studien (z.B. 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung) betonen, dass unterstützende Personen ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche berufliche Integration benachteiligter Jugendlicher sind. Der DCV hält daher ein kontinuier-

liches personales Angebot für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf für zwingend erforderlich. Auch und gerade dann, wenn Eltern in ihrer Funktion ausfallen, müssen Jugendlichen bei Bedarf Bezugspersonen zur Verfügung stehen, die sie auch über einen längeren Zeitraum verlässlich begleiten, unterstützen und motivieren.

4. Gesamtangemessenheitsgrenze (§ 22 Abs. 10 SGB II)

Es wird – neben der bisher schon bestehenden Möglichkeit einer kommunalen Satzung – eine neue rechtliche Grundlage für eine Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze geschaffen.

Bewertung

Der DCV sieht bei der Möglichkeit zur Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze die Gefahr, dass es zu einer Unterdeckung des Bedarfs kommen kann. Es gibt nach wie vor ein ungelöstes Problem der Bestimmung des angemessenen Bedarfs für Heizung. Es zeigt sich bisher kein Weg zur Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung, um einen solchen als abstrakt angemessen anzusehenden Heizkostenpreis pro Quadratmeter, der die Verhältnisse im einfachen Marktsegment widerspiegelt, realitätsnah abzubilden. Ziel einer Neuregelung muss es aber sein, dass die betroffenen Leistungsbezieher nicht gezwungen werden, diese Kosten aus dem Regelbedarf zu finanzieren oder umzuziehen. Andererseits hat eine Gesamtangemessenheitsgrenze den Vorteil, dass die Zahl der für den Wohnungssuchenden zur Verfügung stehenden Wohnungen erhöht wird. Diese können dann nämlich auch zwischen Wohnungen mit einer höheren Grundmiete und dafür geringeren Heizkosten (z. B. nach einer energetischen Sanierung) oder Wohnungen mit einer geringen Grundmiete und dafür höheren Heizkosten wählen. Voraussetzung einer solchen Gesamtangemessenheitsgrenze muss jedoch sein, dass sie so hoch bemessen ist, damit sie den Regelfall abdeckt.

Um die Gefahr einer Unterdeckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Einzelfall abzuwenden, schlägt der DCV daher vor, eine Regelung aufzunehmen, nach der im Einzelfall höhere Bedarfe anerkannt werden können.

Lösung

In § 22 SGB II wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig (abstrakte Nichtprüfungsgrenze). Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung insgesamt höher, sind sie dennoch angemessen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

II. Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. 18/8077

1. Konzentration auf Personen in der Grundsicherung, die tatsächlich Beratung und Unterstützung bedürfen

Antrag

Der Antrag sieht vor, die vorgelagerten Sicherungssysteme zur stärken. Konkret erwähnt werden der Kinderzuschlag, das Wohngeld, das BAföG und die Berufsausbildungsbeihilfe sowie der steuerliche Familienlastenausgleich, der Alleinerziehende im Vergleich zu Paaren nicht schlechter stellt.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Forderung, dass die vorgelagerten Sicherungssysteme so ausgestaltet werden, dass Personen, die nur wegen der Kinder in das SGB II-System fallen, durch eine bessere Kinderzuschlagsregelung außerhalb des SGB II gefördert werden.[2] Das Wohngeld muss dynamisiert werden, damit Personen nicht wegen der mangelnden Anpassung an andere Sicherungssysteme über die Zeit wieder ins SGB II zurück fallen.[3] Die Ausbildungsfördersysteme der Berufsausbildungsbeihilfe und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes müssen bedarfsdeckend ausgebaut werden.

2. Leistungen zur Mindestsicherung überschaubarer gestalten

Antrag

Im Antrag wird gefordert, die Einkommensanrechnung von Partnerinnen und Partnereinkommen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (horizontale Einkommensanrechnung), der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter (vertikale Einkommensanrechnung) anzugleichen. Widersprüche und Klagen sollen weiterhin aufschiebende Wirkung haben und die Wirkung von rechtswidrigen Bescheiden soll nicht von der Praxis des Jobcenters abhängen.

Bewertung

Die Angleichung der Einkommensanrechnung in den unterschiedlichen Sicherungssystemen ist sinnvoll. Die Methode der horizontalen Einkommensanrechnung hat sich in der Praxis der Job-center als extrem verwaltungsaufwändig, im Ergebnis aber wenig nutzbringend erwiesen. Sie ist zudem für die Leistungsberechtigten oft undurchschaubar und die Höhe des im Leistungsbescheid berechneten Anspruchs in der Regel nicht verständlich. Analog zum

[2] Position des Deutschen Caritasverbandes zu einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung: Souveränität von Familien mit geringem Einkommen stärken, 17. November 2014.
[3] Stellungnahme des DCV zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) 18/4897 (neu), 22. Mai 2015.

SGB XII sollte auf die vertikale Einkommensanrechnung umgestellt werden. Damit würde Einkommen bis zur Bedarfsdeckung bei der Person angerechnet werden, die das Einkommen erzielt hat. Allein der den individuellen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens würde im Verhältnis zum jeweiligen individuellen Bedarf auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Widersprüche gegen Sanktionen sollten aufschiebende Wirkung haben. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des SGB II die Anforderungen an erwerbsfähige Leistungsempfänger(innen) gegenüber der alten Sozialhilfe deutlich verschärft. Eine solche Verschärfung ist nur vertretbar, wenn sie durch einen effektiven Rechtsschutz auf Seiten der Betroffenen ausgeglichen wird. Im Bereich der Existenzsicherung ist eine Einschränkung des Rechtsschutzes im Widerspruchsverfahren gegen Sanktionen nicht vertretbar, da die Hilfeempfänger(innen) gezwungen sind, zeitweise unterhalb des Existenzminimums zu leben oder unzumutbare Arbeit zu verrichten. Die Hilfeempfänger sind in diesen Fällen darauf verwiesen, ihre Ansprüche vor Gericht im einstweiligen Rechtsschutz durchzusetzen. Zum einen führt dies neben dem Hauptsacheverfahren zu einem weiteren Verfahren und damit zu einer doppelten Belastung der Gerichte. Zum anderen dauern auch die Eilverfahren meist mehrere Wochen oder gar Monate, in denen der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers nicht gesichert ist. Die aufschiebende Wirkung ist gerade bei Kürzungen von Leistungen, die das Existenzminimum sicherstellen sollen, von besonderer Bedeutung. Daher ist sie bei Widersprüchen gegen Sanktionen einzuführen. Dies entspricht auch der Wertung des § 86a Abs. 1 S. 1 SGG, nach dem zumindest Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen, aufschiebende Wirkung haben. Zudem unterstützt der Deutsche Caritasverband die Forderung, dass eine Rücknahme von Bescheiden, die auf Rechtsnormen beruhen, die durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt werden, und Nachzahlung von Leistungen auch dann möglich sein muss, wenn das Jobcenter nachweist, dass es das Recht einheitlich falsch in seinem Zuständigkeitsbereich ausgeübt hat.

Wenn durch den Gesetzgeber Verwaltungsvereinfachung angestrebt werden, hätte es andere Vorschläge in der Bund-Länder-AG als die Regelung zur aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen bedurft, die umsetzbar gewesen wären, z.B. die Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen oder eines Freibetrags für geringfügige jährlich ausgezahlte Kapitalerträge. Durch beide Regelungen wären sicherlich Verwaltungsaufwand und Rechtsstreitigkeiten reduziert worden.

3. Sanktionsrecht

Antrag

Es wird gefordert, die Sonderregelungen bei den Sanktionen für unter 25jährige abzuschaffen. Auch die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen von den Sanktionsregelungen ausgenommen werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Sonderregelungen für Jugendliche abzuschaffen.[4] Zu scharfe Sanktionierung wirkt bei Jugendlichen kontraproduktiv. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass ein Teil der Jugendlichen bei scharfer Sanktionierung das Vertrauen zu den Jobcentern verliert. Der Kontakt zu ihnen geht verloren und sie „verabschieden" sich aus allen institutionellen Bezügen. Eine Basis für wirksame Zusammenarbeit mit jungen Menschen besteht nicht mehr. Diese Erkenntnisse entsprechen auch der Praxiserfahrung der Caritas.

Der Deutsche Caritasverband lehnt ebenfalls eine Sanktionierung in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab. Sofern kein Schonvermögen eingesetzt werden kann, droht aufgrund der Sanktionsdauer von drei Monaten eine fristlose Kündigung der Wohnung wegen Zahlungsverzugs (bei einem Rückstand von zwei Monatsmieten). Die Kürzung der Bedarfe für Unterkunft kann im schlimmsten Fall zur Wohnungslosigkeit führen. Zudem müssen im Zweifel Mietschulden dann wieder vom Jobcenter übernommen werden, um eine Wohnungslosigkeit zu verhindern (§ 22 Abs. 8 SGB II). Außerdem verschärft die Sanktionierung in die Unterkunftskosten meist die Situation der Leistungsberechtigten drastisch. Durch eine drohende Wohnungslosigkeit wird die Integration ins Erwerbsleben entscheidend gehemmt.

4. Bedarfe sollen einfacher und besser abgesichert werden

Antrag

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die Wohnungs- und Stromkosten kostendeckend zu regeln. Konkret werden hier gesetzliche Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Übernahme angemessener Unterkunftskosten, die Übernahme angemessener Wohnkosten auch nach einem Umzug sowie eine jährliche Regelsatzanpassung, die Einführung einer aus dem Regelsatz ausgelagerten Stromkostenpauschale und die Abschaffung der Umzugsbeschränkungen für unter 25-Jährige gefordert. Auch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) soll abgeschafft werden und die Leistungen zum Teil im Regelsatz und zum Teil durch einen kostenlosen Anspruch auf Sachleistungen durch eine verbesserte Infrastruktur gewährt werden. Bis dahin sollen die BuT-Leistungen mittels eines Hauptantrags beantragt werden können. Gefordert wird zudem eine gerechtere Lösung bei den temporären Bedarfsgemeinschaften.

[4] Stellungnahme des DCV zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Existenzminimum und Teilhabe sichern – Sanktionsmoratorium jetzt" (BT-Drs. 18/1963), zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen" (BT-Drs. 18/1115) und „Gute Arbeit und eine sanktionsfreie Mindestsicherung statt Hartz IV" (BT-Dr. 18/3549), 23. Juni 2014.

Hierfür werden Lösungsansätze gefordert, die unterschiedliche Fallkonstellationen abbilden (z.B. bei annähernd gleicher Betreuung durch die Eltern, überwiegendes Leben in einem Elternhaushalt).

Bewertung

Es ist sinnvoll, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Angemessenheit zu schaffen. Die Mindeststandards dürfen aber nicht als Höchstförderung ausgelegt werden. Die Konkretisierung des Begriffs „angemessene Aufwendungen" ist überfällig. Die Leistungsträger hatten in den vergangenen Jahren bundesweit erhebliche Probleme bei der Auslegung des Begriffs der „angemessenen Aufwendungen". Die Unklarheit des Begriffs hat auch zu zahlreichen Klagen im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung geführt. Damit ging eine ausufernde Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte einher. Die Prüfung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bindet enorme Kapazitäten. Eine Definition des Begriffs „angemessene Aufwendungen" würde die Arbeit der Leistungsträger bei der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erleichtern. Der DCV befürwortet die Festlegung klarer Vorgaben für die Entwicklung eines schlüssigen Konzeptes. Das Bundessozialgericht fordert seit mehreren Jahren ein „schlüssiges Konzept" für die Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Eine Vielzahl von Konzepten der Grundsicherungsträger ist bereits von Gerichten zurückgewiesen worden. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sind Entscheidungen von derartigem Umfang und Bedeutung wie der Bemessung der Kosten für Unterkunft und Heizung dem Gesetzgeber vorbehalten, so dass es weder jedem kommunalen Träger noch der Rechtsprechung überlassen werden darf, hier eigene Wege in der Bemessung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung zu bestreiten. Daher ist es sinnvoll, wenn gesetzlich festgelegt wird, welche Kriterien ein schlüssiges Konzept erfüllen muss. Die Maßstäbe, denen ein solches „schlüssiges Konzept" genügen muss, hat der Deutsche Verein ausgearbeitet (vgl. Empfehlungen des DV zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 SGB II und §§ 35ff. SGB XII, S. 20ff.).

Zu den im Regelbedarf abgebildeten Stromkosten ist der DCV der Ansicht, dass das Strombudget im Regelbedarf des Arbeitslosengeldes II sich am tatsächlichen Bedarf der ALG II- und Sozialhilfe-Empfänger ausrichten muss.[5]

Bei den Umzugsbeschränkungen für unter 25-Jährige sieht der DCV zwar einerseits die Gefahr, dass die Handlungsfreiheit junger Erwachsener einschränkt und in den Verselbständigungsprozess eingegriffen wird, wenn der Verbleib eines jungen Volljährigen im elterlichen Haushalt aufgrund der engen Ausnahmegründe notwendig ist. Andererseits würde die Abschaffung der Umzugsbeschränkungen zu einer Ausweitung der Gründung von Bedarfsgemeinschaften führen.

Der Deutsche Caritasverband hält eine Weiterentwicklung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für sinnvoll. Es sollte u.a. ein Globalantrag für die Leistungen gestellt werden können. Die Förderung für Lernbedarfe muss so ausgebaut werden, dass nicht alleine die Versetzungsgefahr für die Bewilligung zählt. Zudem müssen die Fahrtkosten zu den Teilhabeangeboten übernommen werden. Sinnvoll ist es auch verwaltungsaufwendige Maßnahmen, wie die Eigenanteile beim Schulmittagessen abzuschaffen.

Der Deutsche Caritasverband fordert eine bedarfsdeckende Lösung für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln. Er spricht sich dafür aus, dass bei den Eltern, bei denen das Kind überwiegend in einem der Haushalte ist, diesem Elternteil der komplette Regelsatz des Kindes ausgezahlt und dem Kind für seinen ungedeckten Bedarf ein Umgangs-Kindermehrbedarf gewährt wird, sofern es sich in dem zweiten Haushalt aufhält. Hierdurch kann der das Kind überwiegend betreuende Elternteil verlässlich mit dem vollen Regelbedarf des Kindes dessen Bedarfe decken, denn bei Aufenthalten des Kindes an einzelnen Tagen beim Umgangsberechtigten mindert sich der Bedarf für Kleidung, Spielzeug, Hausrat etc. des Kindes in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft kaum. Das Kind muss in diesen Fällen jedoch einen Umgangs-Kindermehrbedarf für die Zeiten im anderen Haushalt erhalten, der vom umgangsberechtigten Elternteil, der das Kind nicht überwiegend betreut für das Kind beantragt werden kann. Dieser Umgangs-Kindermehrbedarf muss auch den Bedarf an Spielzeug, Bekleidung, Hygieneartikel etc. abdecken und tritt als Mehrbedarf des Kindes z. B. neben den Mehrbedarf des Elternteils für hohe Fahrtkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II oder die Erstausstattung für die Wohnung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Dabei ist zu beachten, dass ein solcher Umgangs-Kindermehrbedarf bereits mit dem ersten Tag des Aufenthalts beim anderen Elternteil entsteht, was durch einen gestaffelten pauschalierten Umgangs-Kindermehrbedarf berücksichtigt werden könnte.

In den Fällen, in denen das Kind in annähernd hälftigen Anteilen zwischen den Haushalten der Eltern wechselt, sollte der Regelsatz auf beide Elternteile aufgeteilt und dem Kind in beiden Elternhaushalten der hälftige Umgangs-Kindermehrbedarf gewährt werden. Eine solche Lösung ist sachgerecht, denn zur Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten leben, werden insgesamt mehr Mittel benötigt. Dies wird allein durch eine anteilige Aufteilung des vollen Regelbedarfs des Kindes entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Elternteile – wie es das BMAS zwischenzeitlich vorgeschlagen hat – nicht gewährleistet. Der Vorschlag des BMAS führt zwar zur Verwaltungsvereinfachung, da eine kalendarische Benennung der konkreten Aufenthaltstage nicht mehr erforderlich ist. Er führt jedoch infolge der Abzüge vom Sozialgeld des Kindes für Umgangstage dazu, dass das Existenzminimum des Kindes in dem Haushalt, in dem es sich hauptsächlich aufhält,

[5] Position des Deutschen Caritasverbandes zur Bekämpfung von Energiearmut, 25.11.2015

nicht ausreichend gesichert ist. Auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende, der diesen für Pflege und Erziehung gewährt wird, deckt gerade nicht den Bedarf des Kindes, der dadurch entsteht, dass es in zwei Haushalten lebt.

5. Veränderte Darlehens- und Rückzahlungsregelungen

Antrag

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückzahlungs- und Ersatzansprüche, einen jährlichen Freibetrag für Kapitaleinkommen in Höhe von 120 Euro sowie die Beibehaltung von Leistungen zum Lebensunterhalt als Zuschuss anstelle eines Darlehens bei einem vorzeitigen Verbrauch einmaliger Leistungen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält die gemachten Vorschläge für sinnvoll. Das Gesetz sollte an diesen Stellen nachgebessert werden.

III. Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE, Dr. 18/8076

1. Sanktionen

Antrag

Gefordert wird die Abschaffung der Sanktionen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband fordert eine umfassende Reform des Sanktionsrechts (vgl. unter B. II.3.).

2. Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem Verhalten“

Antrag

Gefordert wird die Abschaffung der Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem Verhalten“

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass der derzeit bestehende Ersatzanspruch, der die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit aufgrund eines sozialwidrigen Verhaltens regelt und neben einer Sanktionierung in Betracht kommt, die Ersatzpflicht der Betroffenen in ausreichendem Maße regelt.

3. Bedarfsgemeinschaften

Antrag

Gefordert wird die Abschaffung des Konstrukts der Bedarfsgemeinschaft. Anstelle dessen wird die Einführung des Individualprinzips gefordert, d.h. jeder bedürftige Mensch hat einen eigenen Anspruch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Forderung einer vertikalen Einkommensanrechnung (vgl. unter B. II.2.). Darüber hinaus bewertet der DCV die unterschiedlichen Unterhaltspflichten im Zivilrecht und im SGB II kritisch. Innerhalb der Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft des SGB II werden Einkommen angerechnet, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist (z. B. Anrechnung des Einkommens und Vermögens des in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners eines Elternteils bei dessen Kindern). In diesen Konstellationen gehen keine durchsetzbaren unterhaltsrechtlichen oder sozialrechtlichen Ansprüche einher. Der DCV setzt sich daher grundsätzlich dafür ein, dass die Regelungen aus verschiedenen Rechtsgebieten mit jeweils eigenen Systematiken und Zielen aufeinander abzustimmen sind.[6]

4. Einheitliche Regelbedarfsstufe

Antrag

Gefordert wird die Abschaffung der unterschiedlichen Regelbedarfsstufen.

Bewertung

Der DCV lehnt den Vorschlag ab. Grundlage der Regelbedarfsbemessung ist die Auswertung der EVS. Der Deutsche Caritasverband hat sich dafür eingesetzt, die Regelbedarfe angemessen zu bestimmen. Dazu gehört auch die Auswertung nach Altersstufen. Für dringend erforderlich halten wir eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Regelbedarfsstufe 3.

5. Abschaffung Sonderregelung Wohnungsumzüge für unter 25jährige

Antrag

Gefordert wird die Abschaffung der Sonderregelungen bei Genehmigung des Umzugs für unter 25-Jährige.

Bewertung

Bei den Umzugsbeschränkungen für unter 25-Jährige sieht der DCV zwar einerseits die Gefahr, dass die Handlungsfreiheit junger Erwachsener einschränkt und in den Verselbständigungsprozess eingegriffen wird, wenn der Verbleib eines jungen Volljährigen im elterlichen Haushalt aufgrund der engen Ausnahmegründe notwendig ist. Andererseits würde Abschaffung der Umzugsbeschränkungen zu einer Ausweitung der Gründung von Bedarfsgemeinschaften führen.

6. Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Antrag

Bei temporären Bedarfsgemeinschaften soll für die Aufwendungen des umgangsberechtigten Elternteils eine Mehrbedarfsregelung eingeführt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband fordert eine bedarfsdeckende Lösung für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln (vgl. unter B. II.4.).

[6] DV Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern.

7. Bedarfsdeckende Ausbildungsförderung

Antrag

Der Antrag fordert die Ausbildungsförderung so bedarfsgerecht zu gestalten, dass ergänzende SGB II Ansprüche überflüssig werden.

Bewertung

Der DCV fordert an der Schnittstelle zwischen SGB II und der Ausbildungsförderung des BAföG/BAB die vorgelagerten Sicherungssysteme zu stärken und bedarfsdeckend auszubauen.

8. Abschaffung Sonderverwaltungsrecht SGB II

Antrag

Für alle Hartz IV-Leistungsberechtigten soll das allgemeine Sozialverwaltungs- und verfahrensrecht gelten. Die Sonderregelungen für das SGB II sollen abgeschafft werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband kritisiert ebenfalls, dass durch ein zunehmend ausdifferenziertes Sonderrecht im SGB II von dem grundlegenden Sozialverwaltungs- und verfahrensrecht des SGB I und SGB X abgewichen wird. Besonders kritisch bewertet der DCV, dass Widersprüche gegen Sanktionen keine aufschiebende Wirkung haben, dass Leistungen nach der Rücknahme eines Verwaltungsaktes lediglich für ein Jahr statt für vier Jahre nachgezahlt werden müssen und, dass Jobcenter Leistungen nicht nachzahlen müssen, wenn sie eine einheitliche Verwaltungspraxis in ihrem Zuständigkeitsbereich nachweisen können (vgl. unter A.j.)

9. Bildungs- und Teilhabepaket

Antrag

Regelmäßige Bedarfe sollen im Regelbedarf abgebildet werden. Angestrebt werden eine Kindergrundsicherung und ein ergänzendes Infrastrukturprogramm. Unregelmäßige Bedarfe sollen als Mehrbedarfe gewährt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband sieht ebenfalls Überarbeitungsbedarf am Bildungs- und Teilhabepaket. Notwendig ist eine ausreichende Information und Aufklärung über Bildungs- und Teilhabeleistungen, die Einführung eines Globalantrages und die Ausweitung der Lernförderung Bis 2013 war auch die Finanzierung der Kosten für zusätzliche Schulsozialarbeit Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaket. Der Deutsche Caritasverband sieht hier die Länder in der Verantwortung, diese wichtige Aufgabe zu übernehmen. Bürokratisch aufwendige Regelungen wie der Einzug und die taggenaue Berechnung des Schulmittagessen sollten abgeschafft werden. Der Deutsche Caritasverband schließt sich in diesem Punkt auch den Forderungen des Bundesrats an.

10. Übergangsregelungen Rente

Antrag

Bestehende Sicherungslücken im Übergang aus dem SGB II-System in Erwerbsarbeit oder Rente sollen geschlossen werden.

Bewertung

Der DCV spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die Anrechnung von Einkommen und Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Übergang in eine Beschäftigung erst bei tatsächlichem Zufluss erfolgen und das Instrument der Überleitung in Bezug auf den Rentenversicherungsträger stärker genutzt werden sollte. Im laufenden Bewilligungsabschnitt soll Arbeitslosengeld II im gegenwärtigen Monat weiter als Zuschuss gewährt werden, wenn Einkommen aus dem Übergang in Rente oder aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, welches nicht im Voraus am Monatsanfang zufließt. In diesen Fällen besteht bis zum tatsächlichen Zufluss Hilfebedürftigkeit. Überzahlungen sind durch Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückzufordern. Die Rückzahlung soll durch eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung erfolgen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Hinweisen der BA zu § 24 Abs. 4 SGB II aufzunehmen.

11. Zwangsverrentung

Antrag

Gefordert wird die Abschaffung der Zwangsverrentung.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband lehnt die Möglichkeit, Leistungsempfänger mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Beantragung von vorzeitiger Altersrente zu verweisen, ab. Ein Leistungsempfänger sollte wie ein nicht auf ALG II angewiesener Arbeitnehmer frei entscheiden können, ob er vorzeitig mit Abschlägen in Rente gehen möchte. Die Abschläge sind bereits jetzt erheblich und werden in den folgenden Jahren noch steigen, da die Kluft zwischen starrer Regelung zur vorzeitigen Altersrente mit 63 Jahren und steigender Regelaltersgrenze wächst. Aufgrund von diskontinuierlichen Erwerbsbiographien, Arbeitslosigkeit und Lücken bei der Rentenanwartschaftszeit haben Langzeitarbeitslose häufig ohnehin geringere Rentenansprüche. Zudem führen Jobcenter seit 2011 für Langzeitarbeitslose auch keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr ab. Die Gefahr der Abhängigkeit von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter wird für Personen mit unterbrochenen Berufsbiographien oder geringfügiger Entlohnung zukünftig noch zunehmen, wenn zusätzlich das Rentenniveau in den kommenden Jahren sinkt. Diese Gefahr wird durch den Zwang zum frühzeitigen Renteneintritt mit Abschlägen erhöht.

Die gegenwärtige Prüfung der Vorrangigkeit von Leistungen ist in keiner Weise hinreichend, da weder die Abschläge, noch die Rentenhöhe, noch die Wirkung in Bezug auf die zukünftige Transferabhängigkeit im Familienkontext angesehen werden. Die Änderung des Verfahrens wäre bürokratisch sehr aufwendig. Die Hoffnung seitens des Bundes, hier

dauerhaft Kosten zu sparen, wird sich nicht erfüllen, da im Unterschied zur Einführung der Regelung im Jahre 2008 die Kosten der Grundsicherung heute ebenfalls von Bund zu tragen sind.

Die Frühverrentung konterkariert zudem die Idee, ältere Menschen länger in den Arbeitsmarkt zu halten. Hier muss grundsätzlich ein Umdenken in der Gesellschaft erreicht werden. Deshalb sollten eher die Bemühungen verstärkt werden, Grundsicherungsempfänger im Alter in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Arbeit ist das beste Mittel gegen Altersarmut. In diesem Sinne empfiehlt der Deutsche Caritasverband, die Verpflichtung für SGB II-Leistungsempfänger zur Beantragung einer vorzeitigen Rente aufzuheben (§ 12a SGB II).

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher folgende Gesetzesänderung vor:

Die §§ 12 S. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 SGB II sowie die Unbilligkeitsverordnung sind ersatzlos zu streichen.

12. E-Akte

Antrag

Gefordert wird ein Einsichtsrecht in die gesamte elektronische Akte bei den Jobcentern.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband unterstützt diese Forderung.

13. Mindestarbeitslosengeld

Antrag

Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten soll in der Arbeitslosenversicherung bei Bedarf ein Mindestarbeitslosengeld in Höhe der SGB II Leistungen eingeführt werden. Die Kosten der Bundesagentur für Arbeit hierfür sollen durch den Bund gezahlt werden.

Bewertung

Der DCV lehnt diesen Vorschlag ab und spricht sich für eine Trennung von beitrags- und steuerfinanzierten Leistungen aus. Der Vorschlag würde dazu führen, dass das SGB III als Grundsicherungssystem fungiert.

14. Erhöhung Verwaltungsetat

Antrag

Der Verwaltungsetat der Jobcenter soll um 1,1 Mrd. Euro erhöht werden.

Bewertung

Für eine gute Förderung und Beratung der Leistungsempfänger ist es notwendig, dass sowohl genügend Eingliederungsmittel als auch ein ausreichendes Verwaltungsbudget vorhanden ist. Deshalb ist es erforderlich, dass sowohl die Eingliederungsmittel als auch das Verwaltungsbudget aufgestockt werden. Wichtig wären die Möglichkeit zu einer mehrjährigen Förderung und ein regional angemessener Verteilungsmechanismus. Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb auch die Abschaffung des Problemdruckindikators. Kostenintensive Arbeitsmarktinstrumente, wie z.B. § 16e SGB könnten durch den PAT finanziert werden. Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher einer Erprobung des PAT.

15. Beratung

Antrag

Es soll eine unabhängige Beratung für Betroffene finanziert werden.

Bewertung

Die Rechtslage in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den angrenzenden Rechtsgebiete ist sehr unübersichtlich und nur durch Spezialisten zu verstehen. Zudem sind die Jobcenter häufig personell ungenügend ausgestattet, so dass bei hoher Arbeitsbelastung die Beratungstätigkeit zu kurz kommt. Die Einrichtung von unabhängigen Beratungsstellen ist deshalb sinnvoll, in der Leistungsempfänger bei Bedarf eine umfassende Beratung erhalten können. Solche Ombudsstellen können Widerspruchsverfahren und Klagen vermeiden helfen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Beratung durch unabhängige Stellen die gesetzliche Beratungspflicht der Jobcenter nicht ersetzen kann und soll.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**637neu**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Grundsätzliche Anmerkungen und Gesamtbewertung

Der AWO Bundesverband bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Ausschussanhörung zum Regierungsentwurf eines Neunten SGB II-Änderungsgesetzes sowie zu den beiden Fraktionsanträgen zu diesem Gesetzentwurf. Er nutzt die Gelegenheit, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Träger der Arbeiterwohlfahrt unterhalten seit vielen Jahren Maßnahmen der Arbeitsförderung und Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus bietet die AWO in ihren Beratungseinrichtungen allgemeine Sozialberatungen an und erhält durch ihre Praxiserfahrungen Einblick in die Betroffenensicht. Sehr viele Menschen verlassen sich auf die Angebote der AWO, die sie bei ihrer Integration in die Arbeitswelt unterstützen, sei es beim Übergang von der Schule in den Beruf, sei es beim Wiedereinstieg nach einer Familienphase, einem krankheitsbedingten Ausfall, der Einwanderung aus einem anderen Land oder nach jahrelanger Arbeitslosigkeit. Die AWO hat deshalb den Anspruch und gegenüber den Menschen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, auch die Verpflichtung, bei der Diskussion und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und des Leistungs- und Verfahrensrechts im SGB II mitzuwirken.

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Intention zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II, mit dem Ziel, die Grundsicherung für Arbeitsuchende einfacher und transparenter auszugestalten wird von der AWO grundsätzlich begrüßt. Auch die Zielstellung, die Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende zu entschärfen und die Potentialanalyse sowie die Eingliederungsvereinbarung als kooperatives Instrument im Eingliederungsprozess zu stärken, unterstützt die AWO. Allerdings lässt der Gesetzentwurf – wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Ausdruck gebracht – viele Chancen ungenutzt, Verfahrensvereinfachungen zugunsten der Leistungsbeziehenden auf den Weg zu bringen.

Die Anträge der Oppositionsfraktionen greifen die Lücke zwischen den in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als konsensual identifizierten Vorschlägen und die Frage, wie eine Vereinfachung der Abläufe gerade aus Sicht der Betroffenen erreicht werden kann, auf und stellen klar, dass sie keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen wollen. Dieser Forderung schließt sich die AWO an. Entschieden von uns abgelehnt werden die Vereinfachungen im Leistungsrecht, die Verschärfungen auf Kosten der Leistungsberechtigten mit sich bringen. Viel ziel-

führender wären Vereinfachungen, die die Servicequalität der Jobcenter verbessern, wie etwa die Einführung eines bundeseinheitlichen Globalantrags für die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die Übernahme der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstehen.

Die AWO bedauert an dieser Stelle, dass die Empfehlungen des Bundesrates zum Neunten SGB II-Änderungsgesetz, die zahlreiche gute Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung beinhalten, bislang nicht von der Bundesregierung berücksichtigt worden sind.. So würde etwa der Wegfall des Eigenanteils von einem Euro je Schulmittagessen für Kinder von SGB II-Beziehenden eine spürbare Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen, denn die Geltendmachung und Einziehung dieses geringen Betrages steht in keinem Verhältnis zu dem dafür entstehenden Verwaltungsaufwand.

Kritisch bewertet die AWO auch die späte Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege am Reformprozess zum Neunten SGB II-Änderungsgesetz. Als die Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November 2012 die Einsetzung einer Bund-Länder-AG beschloss und diese von Juni 2013 bis Juni 2014 Vereinfachungsvorschläge erarbeitete, waren neben Vertreter/innen des Bundes und der Länder nur die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit sowie der Deutsche Verein für öffentlichen und private Fürsorge e.V. über einen Gaststatus eingebunden. Betroffenenorganisationen, Sozial- und Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften blieben, wie dies auch die Linksfraktion in ihrem Antrag (BT-Drs. 18/8076) kritisiert, außen vor. Dies hat dazu geführt, dass viele Vorschläge erst jetzt eingebracht werden können.

Insgesamt gelangt die AWO deshalb zu der Überzeugung, dass das Neunte SGB II-Änderungsgesetz seinem umfassenden Anspruch, eine Klarstellung über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen und eine Vereinfachung von Verfahrensvorschriften zu bewirken, nur unzureichend gerecht wird. So scheiterte die wohl größte Rechtsvereinfachung, nämlich die Abschaffung der bürokratisch aufwendigen Sondersanktionen für unter 25-Jährige, am Veto eines einzigen Bundeslandes. Auch die einzelnen Ansätze des Gesetzentwurfs zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente greifen vielfach zu kurz, um langzeitarbeitslosen Menschen dauerhaft und nachhaltig eine bessere Förderung zukommen zu lassen.

Zu den Regelungen des Referentenentwurfs im Einzelnen

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs verweist der AWO Bundesverband auf die gemeinsam mit den anderen Wohlfahrtsverbänden vorgelegte Stellungnahme der BAGFW. Ergänzend kommentiert die AWO diese Regelungen:

1. Sanktionen

Der AWO Bundesverband bedauert, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung die mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten Vorschläge zur Reform des Sanktionsrechts im SGB II nicht umgesetzt worden sind.

Nach Auffassung der AWO sind die bisher geltenden verschärften Sanktionen für Leistungsberechtigte unter 25. Jahren nicht geeignet, um vor Ort auf den Einzelfall abgestimmte und angemessene Reaktionsmöglichkeiten zu ermöglichen. Ziel dieser schärferen Sanktionsmöglichkeiten mag zwar sein, durch eine disziplinierende Komponente zum Wiedereinstieg in eine Beschäftigung beizutragen und damit die Dauer des Leistungsbezugs zu verkürzen. Ob dies in verfassungsrechtlicher Hinsicht als Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten bei den Sanktionen ausreicht, wird aus Sicht der AWO zu Recht bezweifelt. In der Praxis wird mit den schärferen Sanktionen jedenfalls genau das Gegenteil erreicht: Die Sondersanktionen führen nicht zu einer Verbesserung der Lebensumstände und befördern günstige Verhaltensweisen nicht, sondern verschärfen nur schwierige soziale Verhältnisse und den persönlichen Leidensdruck. Nach den Rückmeldungen aus unseren Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe wird bei den jungen Menschen das Vertrauen in die Mitarbeitenden des Jobcenters ausgehebelt und die eigene Perspektivlosigkeit verschärft. Um sich Geld zu beschaffen, begeben sich die jungen Menschen oft in schwierige, mitunter gesellschaftlich nicht akzeptable Situationen.

Die AWO begrüßt deshalb ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Blick nimmt und mit § 16h SGB II-E einen neuen Fördertatbestand in das SGB II einführt, der niedrigschwellige Hilfsangebote für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf schaffen will. Kritisch bewertet die AWO jedoch, dass der neue § 16h SGB II-E lediglich als Kann-Regelung ausgestaltet ist. Damit die Zielgruppe tatsächlich gezielt in ihrer schwierigen Lebenssituation unterstützt werden kann, müsste die Regelung sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 verbindlicher als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Sinnvoll wäre außerdem, in die Zielgruppendefinition des § 16h Abs. 2 SGB II-E den Zusatz aufzunehmen, dass das Angebot – neben jungen Menschen die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen – auch jungen Menschen unter 25 Jahren zu gute kommen soll, die in Folge von Sanktionen ihre finanzielle Lebensgrundlage verlieren und den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben.

Neben einer weiteren Ausdifferenzierung des Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, bedarf es jedoch dringend auch einer Reform der Sanktionsrechts, damit es erst gar nicht dazu kommt, dass jungen Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht erreicht werden können. Die Sondersanktionsregelungen für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollten nach Ansicht der AWO aufgegeben werden. Künftig sollten für alle Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II einheitliche Bestimmungen gelten.

2. Arbeitsmarktpolitische Neuerungen

Der Gesetzentwurf sieht eine Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Neuerungen vor. In den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs. 2 SGB II-E wird neu festgelegt, dass bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden sollen. Im Gegenzug entfallen die derzeitigen Sonderregelungen nach § 3 Abs. 2 und 2a SGB II zur Sofortvermittlung junger Menschen unter 25 Jahren und für über 58-Jährige. Die Klarstellung, dass Personen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit vermittelt werden sollen, wird von der AWO begrüßt. Gleichzeitig weist die AWO auch daraufhin, dass die neue gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Beginn der Eingliederungsarbeit in der Praxis nicht dazu führen darf, Leistungsbeziehende gegen ihren Willen irgendwelchen kurzzeitigen Maßnahmen zu zuweisen. Vielmehr muss den individuellen Fähigkeiten der Personen, aber auch ihrem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung getragen werden.

Die Klarstellung in § 5 Abs. 4 SGB II-E dahingehend, dass (Teil)Arbeitslosengeld-Beziehende, die daneben SGB II-Leistungen erhalten, künftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Arbeitsagenturen erhalten sollen, wird von der AWO begrüßt, denn sie entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III. Auch die Aufnahme der Beratung bei den Grundsätzen des Förderns in § 14 SGB II-E ist als positive Stärkung der Position der Leistungsberechtigten zu werten. Zur besseren Verständlichkeit des Behördenhandelns spricht sich die AWO ergänzend dafür aus, regelmäßig schriftliche Mitteilungen an die Leistungsbeziehenden über die Höhe des tatsächlich ausgezahlten Betrags, einschließlich einer Auflistung noch offener Aufrechnungen, Forderungen, Sanktionen, die in Abzug gebracht werden, vorzusehen. Auf diese Weise könnten ohne großen Aufwand die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erhöht werden.

Die Neufassung der Eingliederungsvereinbarung in § 15 SGB II-E dergestalt, dass künftig u. a. eine Potentialanalyse eingeführt wird, birgt nach Ansicht der AWO die Chance, die bisherige standardisierte Verwaltungspraxis der Jobcenter zugunsten der Leistungsberechtigten zu verbessern. Nicht außer Acht zu lassen ist jedoch der Einwand des Bundesrates, dass der hierfür vorausgesetzte Konkretisierungsgrad im Moment des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung häufig noch nicht erfüllbar sein wird. Die AWO hofft deshalb, dass die Möglichkeit zur flexibleren und partizipativeren Nutzung des Instruments von der Praxis auch genutzt wird.

Die Nachjustierungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in §§ 16b bis 16h SGB II-E, z. B. die Erweiterung des förderfähigen Personenkreises beim Einstiegsgeld und die neuen Fördermöglichkeiten zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses in den ersten sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme, werden von der AWO ausdrücklich begrüßt. Dennoch stimmt die AWO dem Bundesrat darin zu, dass mit einer Novellierung des § 16e SGB II eine langfristige Fördergrundlage zur sozialen Teilhabe von arbeitsmarktferne Personen geschaffen werden sollte. Seit Langem fordert die AWO deshalb eine solche Förderung mit der Erprobung eines Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) zu verbinden (vgl. BAGFW Positionierung 2014). Ebenso würde die AWO es begrüßen, wenn die Förderzeiten bei Arbeitsgelegenheiten nach §16 d SGB II für bestimmte Zielgruppen nach entsprechender Prüfung verlängert werden könnten. Aus der Praxis der Träger zeigt sich, dass nach Ausschöpfung der maximalen Förderdauern nicht alle Menschen bereit für eine Beschäftigungsaufnahme sind. Darüber hinaus ist eine Finanzierung der sozialpädagogischen Begleitung dringend erforderlich.

3. Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft

Um von der administrativ aufwendigen tagesgenauen Zuordnung minderjähriger Kinder getrenntlebender Eltern in zwei Haushalten im SGB II wegzukommen, schlug der Referentenentwurf zunächst vor, das Kind einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen, wenn es sich überwiegend im Haushalt der umgangsberechtigten Person aufhält bzw. zu zwei Bedarfsgemeinschaften, wenn es sich in zwei Haushalten ungefähr gleich lang aufhält. Für jeden Anspruchsmonat sollte über die Zuordnung des Kindes zu einer oder hälftig zu beiden Bedarfsgemeinschaften entschieden werden. Die AWO hatte sich gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gegen diese Neuregelung ausgesprochen, denn sie war der Auffassung, dass es hierdurch zu keiner Verwaltungsvereinfachung komme und lehnte es ab, die Verantwortung für die Abrechnung der Bedarfe des Kindes auf die ohnehin schon konfliktbelasteten Parteien zu verlagern.

Im Regierungsentwurf war die Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft zunächst ersatzlos wegfallen. In der Zwischenzeit wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem BMFSFJ und BMJV jedoch ein eigenständiger Regelungsvorschlag vorgelegt, zu dem die Verbände bis zum 31.03.2016 Stellung nehmen konnten und der im parlamentarischen Verfahren mit dem Neunten SGB II-Änderungsgesetz zusammengeführt werden soll. Die Neuregelung sieht vor, das Kind beiden Haushalten jeweils für den gesamten Kalendermonat zuzuordnen, wenn es sich im Laufe des Kalendermonats in beiden Haushalten seiner nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern aufhält. Dies hat zur Folge, dass dem Kind insgesamt der volle Regelbedarf zuerkannt wird, die Bedarfe aber jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne kalendarische Benennung der konkreten Aufenthaltstage berücksichtigt werden. Die Neuregelung sieht außerdem Folgeänderungen bei der Zuordnung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen, die Aufteilung der Anwesenheitstage, Zuständigkeitsregelungen usw. vor.

Die AWO erkennt zwar ausdrücklich an, dass mit dem neuen Regelungsvorschlag zur temporären Bedarfsgemeinschaft versucht wird, die Unzulänglichkeiten des Referentenentwurfs aus dem Oktober

2015 zu beheben. Dennoch ist sie der Auffassung, dass die Neuregelung im Ergebnis allenfalls zu einer leichten Verwaltungsvereinfachung führen wird. Der Besonderheit, dass es selbst beim Aufenthalt des Kindes an einzelnen Tagen beim Umgangsberechtigten in der Hauptbedarfsgemeinschaft zu keiner nennenswerten Minderung der Bedarfe für Kleidung, Ausstattung etc. kommen wird, wird nach wie vor nicht Rechnung getragen.

Gemeinsam mit den anderen Verbänden der BAGFW spricht sich die AWO deshalb dafür aus, dem Elternteil bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt den vollen Regelbedarf zu belassen und bei dem anderen umgangsberechtigten Elternteil Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts zuzubilligen. Dieser Lösungsvorschlag wird auch von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag zur Vereinfachung der Grundsicherung (BT-Drs. 18/8077) aufgegriffen.

4. Vorschläge zu Einkommen und Vermögen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht darüber hinaus Klarstellungen bei der Behandlung von einmaligen Einnahmen sowie bei den Grundabsetzbeträgen vom Einkommen vor. Einnahmen in Geldeswert sollen nach § 11 SGB II-E zukünftig nicht mehr als Einkommen berücksichtigt, sondern dem Vermögen des Leistungsberechtigten zugeordnet werden, mit Ausnahme von geldwerten Leistungen, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zufließen. Die AWO bewertet dies als positiv. Für die Leistungsempfänger/innen wird in der Praxis eine größere Sicherheit erreicht, wenn Wertgutscheine oder Sachbezüge damit grundsätzlich anrechnungsfrei gelten.

Nach § 11 Abs. 3 SGB II-E sollen Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen künftig wie einmalige Einnahmen behandelt und auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilt werden. Diese Neuregelung stellt eine Verschlechterung für die Betroffenen dar. Die AWO fordert deshalb, einmalige Zuflüsse nur im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen und verbleibende Mittel entsprechend der Regelungen für Schonvermögen zu behandeln.

Das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sollen nach § 11 Abs. 7 SGB II-E zukünftig nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden, sondern es wird fiktiv angenommen, dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit zufließt. Diese Einkommensfiktion lehnt die AWO ab, denn sie kann bei den Betroffenen zu einer massiven Bedarfsunterdeckung führen. Gerade in Ballungszentren mit hohen Bearbeitungsrückständen sind verspätete Zahlungen des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenversicherungsträger keine Seltenheit. Es sollte deshalb bei der bisherigen Berücksichtigung von Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld verbleiben, wenn die schwangere Frau oder Mutter nachweist, dass ihr weniger oder kein Einkommen in bisheriger Höhe zufließt.

Leistungen der Ausbildungsförderung, wie Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (Stipendien) sollen ungeachtet ihrer Zweckbestimmung in Zukunft als Einkommen nach § 11a Abs. 3 SGB II-E berücksichtigt werden. Damit sollen von diesen Einnahmen die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 S. 4-5 SGB II-E abgezogen werden können und der Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich soll für diese Arten von Einnahmen gelten. Die Neuerung führt nach Ansicht der AWO in vielen Fällen zu einer Verschlechterung, denn derzeit kann als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des für die jeweilige Art der Ausbildung maßgebenden bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG als Einkommen berücksichtigt werden. Bei Schüler/innen macht dies nach § 12 Abs. 2 BAföG aktuell 93 bzw. 108 Euro und bei Studierenden nach § 13 BAföG 114,40 bzw. 119,40 Euro aus. Die AWO fordert daher, den Grundfreibetrag anzuheben bzw. bei Nachweis höherer Ausgaben diese zu berücksichtigen.

Das Überbrückungsgeld Haftentlassener soll nach § 11a SGB II-E zukünftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt werden. Die Anrechnungshöhe soll auf den Betrag begrenzt werden, der dem Bedarf des Haftentlassenen in 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Der als Einkommen zu berücksichtigende Teil des Überbrückungsgelds soll außerdem wie eine einmalige Einnahme behandelt und auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufgeteilt werden. Ziel dieser Neuregelung ist es, mehr Haftentlassene in die Grundsicherung für Arbeitsuchende einzubeziehen. Nach Ansicht der AWO stellt die Neuerung grundsätzlich eine Verbesserung für die Haftentlassenen dar, denn die über einen Sechs-Monatszeitraum erfolgende Einkommensanrechnung des Überbrückungsgeldes bietet einen verbesserten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, einschließlich der Eingliederungsleistungen und des Krankenversicherungsschutzes. Allerdings sollte die Anrechnung entsprechend der Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes auf die Leistungen nach dem 3. Kapitel, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 beschränkt sein, damit den Familien der Haftentlassenen keine Nachteile entstehen und ihre Ansprüche auf Erstausstattungen und Bedarfe für Bildung und Teilhabe gewahrt bleiben.

Nach § 21 Absatz 4 SGB II-E sollen behinderte Menschen, die eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 SGB IX absolvieren und bei ihren Eltern wohnen, zukünftig keinen Anspruch mehr auf den Mehrbedarf haben. Diese Neuerung wird von der AWO abgelehnt. Behinderte Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III erhalten, sollten auch weiterhin grundsätzlich einen Anspruch auf den Mehrbedarf haben.

Beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Leistung soll nach § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II-E zukünftig

ein Darlehen gewährt werden können. Diese Neuerung stellt allerdings nur bedingt eine Verbesserung für die Leistungsberechtigten dar, denn das Bundessozialgericht hat klargestellt dass einmalige Einnahmen, die im Bedarfszeitraum nicht mehr oder nur teilweise zur Verfügung stehen, keine „bereiten Mittel“ und damit nicht geeignet sind, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Die AWO plädiert deshalb dafür, dass bei Hilfebedürftigkeit nach Verbrauch einer einmaligen Einnahme nach wie vor SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss beantragt werden können.

In § 26 SGB II-E werden drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 18. Januar 2011 (B 4 AS 108/10), vom 16. Oktober 2012 (B 14 AS 11/12 R) und vom 15. November 2012 (B 8 SO 3/11 R) zu den Kranken- und Pflegeversicherungszuschüssen privat krankenversicherter SGB II-Beziehe/innen umgesetzt: Der Zuschuss bleibt auf den halben Beitrag für den Basistarif bzw. den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung begrenzt, den die Hilfebedürftigen im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung im Einzelfall zu leisten haben. Geregelt wird außerdem der bisher in analoger Anwendung geleistete Zuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Die AWO begrüßt diese Neuregelung, denn sie trägt zu einer besseren Absicherung der Leistungsberechtigten in der privaten Krankenversicherung und zur Schließung der sog. "PKV-Beitragslücke" bei.

5. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die AWO begrüßt, dass mit der Neuregelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in § 22 SGB II-E der Versuch unternommen wird, den Realitäten der lokalen Wohnungsmärkte stärker Rechnung zu tragen. Der Fraktion Bündnis 90/Die Grüne ist darin zuzustimmen, wenn sie in ihrem Antrag ausführt, die Kosten für Unterkunft und Heizung seien sehr oft Gegenstand behördlicher und gerichtlicher Auseinandersetzungen (vgl. BT/Drs. 18/8077, S. 6).

Der Vorschlag in § 22 Abs. 4 SGB II-E, dass zukünftig bei einem Umzug der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig sein soll, wird von der AWO unterstützt, denn dieser kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist ohnehin von diesem zu kontaktieren, wenn der Leistungsberechtigte z. B. eine Mietkaution benötigt. Sichergestellt werden sollte jedoch, dass eine Antragstellung beim bisherigen Leistungsträger unschädlich und dieser verpflichtet ist, den Antrag unverzüglich an den künftigen Leistungsträger weiterzuleiten, damit eine nahtlose Leistungserbringung gewährleistet wird.

Auch der Vorschlag in § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II-E, Genossenschaftsanteile künftig wie Mietkautionen zu behandeln, wird von der AWO begrüßt. Die AWO lehnt jedoch Regelungen ab, nach denen Kautionen oder Kosten von Genossenschaftsanteilen in monatlichen Raten vom Regelsatz abgezogen werden, denn dies birgt fortlaufend die Gefahr einer Unterdeckung des monatlichen Existenzminimums. Sinnvoller wäre es, die Rückzahlung der darlehnsweise übernommenen Kaution und Genossenschaftsanteile über eine Abtretung der Rückzahlungsforderung bei Auszug zu sichern.

Kritisch betrachtet die AWO den Vorschlag zur Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) in § 22 Abs. 10 SGB II-E. Zwar erscheint aus der Gesetzesbegründung heraus nachvollziehbar, dass die Beurteilung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze im Vergleich zur bisherigen Bestimmung der Angemessenheit durch eine kommunale Satzung als Vereinfachung empfunden wird. Zu beachten sind jedoch zahlreiche rechtliche Detailprobleme, auf die das Bundessozialgericht und auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hingewiesen haben (vgl. DV 2014, S. 7). So wird es kaum möglich sein, eine sichere Prognose darüber zu treffen, welche Heizkosten zukünftig notwendig sein werden. Auch gibt es derzeit noch keine verlässliche Möglichkeit der Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung, um einen abstrakt als angemessen geltenden Heizkostenpreis pro Quadratmeter zu ermitteln.

Die AWO warnt deshalb davor, die zukünftige Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung statisch auf die Höhe der früheren Unterkunftskosten zu begrenzen. Angemessenheitsgrenzen müssen vielmehr nach einem „schlüssigen Konzept“ zutreffend ermittelt werden und die Dynamik auf dem Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraumes abbilden (vgl. BSG, Urteil v. 17. Februar 2016, B 4 AS 12/15 R). Gemeinsam mit den anderen BAGFW-Verbänden fordert die AWO deshalb, zumindest eine Regel aufzunehmen, nach der im Einzelfall höhere Bedarfe anerkannt werden können.

6. Entschärfung der Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Gesetzentwurf will darüber hinaus die Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende entschärfen. Hierzu sieht er Änderungen in §§ 7, 21 und 27 SGB II-E vor. Nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II-E sollen Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III grundsätzlich förderfähig ist, Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung oder Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten können. Durch Änderung des § 7 Abs. 6 SGB II-E werden Auszubildende in schulischen Leistungen und Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Auszubildenden und Studierenden, die sonst keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, sollen nach § 27 SGB II-E ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II-E und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Darlehen erbracht werden können. Gleichzeitig entfällt durch Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II-E für Auszubildende und Studierende die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II (drohender Wohnungsverlust oder vergleichbare Notlage), Kosten zur Deckung von Schulden für Miete, Wasser und Energie zu erhalten.

Die AWO bewertet die grundlegende Intention, fortbestehende Sicherungslücken zu schließen, als positiv. Insbesondere die Erweiterung der Härtefallreglung in § 27 Abs. 3 SGB II-E ist zu begrüßen. Dennoch warnt die AWO davor, einzelne Gruppen von Auszubildenden und Studierenden einseitig zu privilegieren. Nach wie vor sollen Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, im Vergleich zu ihren Mitstudierenden keinen Anspruch auf aufstockende SGB II-Leistungen erhalten (vgl. DSW 2016, S. 2). Zielführender wäre es deshalb die vorgelagerten Sicherungssysteme wie BAföG und BAB zu stärken und bedarfsgerecht auszubauen. Die Möglichkeit, ein Darlehen nach § 27 Abs. 5 SGB II zu erhalten, um einen drohenden Wohnungsverlust oder eine vergleichbare Notlage abzuwenden, sollte für Auszubildende und Studierende erhalten bleiben.

7. Vorschläge zum Verfahrensrecht

Der Gesetzentwurf sieht außerdem zahlreiche Vorschläge zur Neuregelung des Verfahrensrechts im SGB II vor. Wie bereits in der Gesamtbewertung ausgeführt, lehnt die AWO einseitige Verschärfungen der Ersatzansprüche auf Kosten der Leistungsberechtigten sowie die Einführung von Sonderverfahrensvorschriften im SGB II ab, die die Rechtsstellung der Betroffenen schwächen.

Mit § 34 SGB II-E werden die Möglichkeiten des Jobcenters einen Ersatzanspruch gegenüber den Leistungsbeziehenden geltend zu machen auf Fallgestaltungen erstreckt, in denen die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird. Sachleistungen sollen grundsätzlich in Geld ersetzt werden. In Anlehnung an die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 92a BSHG und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt der Ersatzanspruch nach derzeitigem § 34 SGB II als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein sozialwidriges Verhalten des Leistungsberechtigten voraus. Ein solches wird angenommen, wenn der Leistungsberechtigte in sozialrechtlich zu missbilligender Weise durch sein Handeln, das einen inneren Zusammenhang zum Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit hat, einen Anspruch auf Leistungen für sich und/oder die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herbeigeführt hat. Die AWO hat den Eindruck, dass mit der Neufassung das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal zukünftig entfallen soll. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden durch die Wörter „Erhöhung“, „Aufrechterhalten“ und „nicht erfolgte Verringerung“ neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die zu einem höherem Prüfaufwand bei den Jobcentern führen und von der Rechtsprechung erst mit einem dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Inhalt ausgefüllt werden müssen. Die Neuregelung wird von der AWO daher abgelehnt, denn sie führt zu keiner Rechtsvereinfachung.

In § 34b SGB II-E wird ein Herausgabeanspruch bei Doppelleistungen gegen den Leistungsberechtigten eingeführt. Wurden neben dem Bezug von SGB II-Leistungen auch Leistungen anderer Sozialleistungsträger bezogen wurden, die vorrangig sind, ohne dass das Jobcenter hiervon Kenntnis hatte, muss der Leistungsberechtigte die diese Beträge an das Jobcenter weiterleiten. Die AWO lehnt diese Neuregelung ab, denn sie stellt eine Verschlechterung für die Leistungsbeziehenden dar. Berücksichtigung finden muss, dass es Leistungsempfängern in der Praxis oft schwer fällt, Zahlungen unterschiedlicher Träger als zutreffend oder fehlerhaft einzuordnen. Für den Fall, dass es zu Überzahlungen aufgrund vorrangiger Leistungen anderer Sozialleistungsträger gekommen ist, präferiert die AWO deshalb eine Möglichkeit der direkten Verrechnung zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern zu schaffen.

Nach § 40 SGB II-E soll künftig eine rückwirkende Korrektur der Verwaltungspraxis durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Vergangenheit nur noch möglich sein, wenn zuvor alle Leistungsträger (BA, örtlicher kommunaler Träger und zugelassener kommunaler Träger) eine einheitliche Verwaltungspraxis hatten. Die AWO lehnt diesen Vorschlag ab, denn bereits jetzt gilt abweichend von der allgemeinen Regel des § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X, wonach rechtswidrige Verwaltungsakte für einen Zeitraum von vier Jahren für die Vergangenheit zurückgenommen werden können, im SGB II nach § 40 SGB II nur ein Zeitraum von einem Jahr. Eine weitere Begrenzung der Fehlerkorrektur auf die Zeit nach einer geänderten Rechtsprechung, würde die Betroffenen verfahrenstechnisch zusätzlich schlechter stellen.

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 12 Monate nach § 41 SGB II-E wird von der AWO begrüßt. Bei monatlich schwankenden Einkommen sollte es beim Bewilligungszeitraum von sechs Monaten unter vorläufiger Entscheidung verbleiben.

In § 41a SGB II-E wird ein eigener Tatbestand zur vorläufigen Entscheidung für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt, für den Fall, dass im Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Die grundlegende Intention der Regelung, die Bedarfsdeckung sicherzustellen wird von der AWO begrüßt. Allerdings ist die Vorschrift sehr restriktiv, teils einseitig zulasten der Leistungsbeziehenden ausgestaltet. Kritisch ist u. a., dass eine Fiktion der abschließenden Feststellung innerhalb der Jahresfrist nicht gelten soll.

Den Vorschlag aus § 42 Abs. 4 SGB II-E, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld unpfändbar sind, begrüßt die AWO, denn er überträgt die Regelung zur Unpfändbarkeit der Sozialhilfe auf das SGB II und sichert das Existenzminimum der Leistungsberechtigten. Auch den Wegfall der Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit in § 56 SGB II-E für Personen, die nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden müssen, wie Schüler, Maßnahmeteilnehmende und Aufstockende begrüßt die AWO. Er stellt eine Vereinfachung für die Betroffenen dar und entlastet auch die Ärzteschaft.

8. Förderung in Integrationsprojekten

Der Personenkreis der in Integrationsprojekten beschäftigten schwerbehinderten Menschen soll nach § 132 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX-E um die Zielgruppe langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen erweitert werden. Die Aufgaben der Integrationsprojekte

sollen sich zukünftig auch auf psychisch kranke behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erstrecken. Die Finanzierung der Wahrnehmung der Aufgaben für die neu hinzugekommenen Personengruppen soll nach § 134 SGB IX-E durch die Rehabilitationsträger erfolgen.

Die Zielgruppenerweiterung in Integrationsprojekten auf Menschen, die keinen Schwerbehindertenstatus haben, aber aufgrund psychischer und/oder Suchterkrankungen von einer Behinderung bedroht sind erachtet die AWO grundsätzlich als sinnvoll. Allerdings muss hierbei sichergestellt werden, dass Arbeitsplätze nicht zwischen der bestehenden Personengruppe von Menschen mit Schwerbehinderung und der neuen Zielgruppe umverteilt werden, sondern tatsächlich neue Beschäftigung geschaffen und finanziert wird. Eine Finanzierung der Arbeitsplätze für Menschen ohne Schwerbehinderteneigenschaft aus der Ausgleichsabgabe lehnt die AWO ab, da diese der Förderung schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben sollte.

9. Weitergehende Vorschläge der AWO

Über die im Gesetzentwurf aufgegriffenen Punkte hinaus setzt sich die AWO dafür ein, Vereinfachungen des Leistungsrechts auf den Weg zu bringen, die geeignet sind, die Servicequalität der Jobcenter zu erhöhen und damit die Beratung und Förderung der Leistungsbeziehenden zu stärken. Gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege hat die deshalb weitergehende Vorschläge erarbeitet, von denen diejenigen, die der AWO ein großes Anliegen sind im Folgenden benannt seien:

Ein geeigneter Weg, die Leistungsbescheide im SGB II verständlicher zu machen, wäre die Einführung der sog. vertikalen Einkommensverteilung. Die derzeit geltende horizontale Einkommensanrechnung, nach der der Gesamtbedarf rechnerisch im Verhältnis des jeweiligen Einzelbedarfs zum Gesamtbedarf auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt wird, kann von den Leistungsempfängern häufig nicht nachvollzogen werden. Um die Verständlichkeit und Akzeptanz zu erhöhen, sollte die im SGB XII geltende vertikale Einkommensanrechnung auch im SGB II eingeführt werden. Das Einkommen einer Person sollte bis zur Bedarfsdeckung bei der Person angerechnet werden, die das Einkommen erzielt. Allein der den individuellen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens sollte im Verhältnis des jeweiligen individuellen Bedarfes zum Gesamtbedarf auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden (vgl. DV Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II 2013, S. 7).

Mit Blick auf die Streichung der Rentenzahlungen für Beziehende von Arbeitslosengeld II durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (vgl. Göbel 2011) und das steigende Risiko von Altersarmut sieht die AWO es als zentral an, die rentenrechtliche Stellung von Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen wieder zu stärken. Hierzu zählt neben der Wiedereinführung der Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge für diesen Personenkreis gehört dringend auch, die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ab dem 63. Lebensjahr in § 12a S. 2 SGB II ersatzlos zu streichen, denn der Zwang zum Bezug von Renteneinkommen mit lebenslangen monatlichen Abschlägen von 0,3 Prozent forciert Altersarmut (vgl. AWO 2014, S. 11; AS-Drs. 18(11)263, S. 39, 41).

Die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) müssen dringend vereinfacht und endbürokratisiert werden. Hier stimmt die AWO den Forderungen der Oppositionsfraktionen aus ihren Anträgen vom 13. April 2016 zu. Zielführend wäre die Einführung eines sog. Globalantrags für alle BuT-Leistungen, wie er bislang nur für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gilt. Außerdem sollten Ausnahmen von der stichtagsbezogenen Anspruchsberechtigung des Schulbedarfs in § 28 Abs. 3 SGB II zugelassen werden, damit auch Flüchtlingskinder, die nach den Stichtagen 1. August bzw. 1. Februar in Schulklassen integriert werden, von der Leistung profitieren können. Darüber hinaus schließt sich die AWO der Forderung des Bundesrates an, den Eigenanteil von einem Euro je Schultag bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entfallen zu lassen, denn der administrative Aufwand der Einziehung steht in keinem Verhältnis zu diesem geringen Betrag (vgl. Botschaften und zentrale Anliegen der BAGFW zum Bildungs- und Teilhabepaket, S. 2).

Umgesetzt werden sollte der Vorschlag aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II, der die Einführung einer Kleinstbetragsgrenze für Erstattungsforderungen durch das Jobcenter erfolgter geringfügiger Überzahlungen vorsieht. Vielfach stehen in der Praxis der Verwaltungsaufwand für den Erlass von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden bei Kleinstbeträgen in keinem sinnvollen Verhältnis zu den damit verursachten Kosten. . Die Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen käme nicht nur den Leistungsbeziehenden zu Gute, sondern würde auch zu einer Entlastung der Jobcenter-Mitarbeitenden und der Gerichte führen.

Literatur

AWO (2014): Rentenkürzungen stoppen, Altersarmut verhindern, Lebensstandard sichern! Forderungen der Arbeiterwohlfahrt nach mehr Solidarität in der Alterssicherung, Berlin.

AWO (2014): Schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 1. Dezember 2014 zum Antrag „Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB II-Leistungsberechtigten (Drucksache 18/589), AS-Drs. 18(11)263, 39 f.

BAGFW (2016): Stellungnahme der BAGFW zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041) – abrufbar unter www.bagfw.de

BAGFW (2016): Botschaften und zentrale Anliegen der BAGFW zum Bildungs- und Teilhabepaket vom 18.04.2016 – abrufbar unter www.bagfw.de

BAGFW (2014): Positionierung der BAGFW zum Konzept der Bundesarbeitsministerin „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern. Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit“ vom 05.12.2014 – abrufbar unter www.bagfw.de

DSW (2016): Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041) vom 15.04.2016 – abrufbar unter www.studentenwerke.de

Deutscher Verein (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 ff. SGB II und §§ 35 ff. SGB XII vom 12. März 2014 – abrufbar unter www.dv.de

Deutscher Verein (2013): Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II vom 11.09.2013 – abrufbar unter www.dv.de

Göbel, Nicole (2011): Welche Auswirkungen hat die Streichung von Rentenbeträgen im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 für Arbeitslosengeld II-Bezieher? - abrufbar unter www.tacheles-sozialhilfe.de

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**638**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung

1.1. BT-Drs. 18/8041 – Entwurf eines 9. SGB II-Änderungsgesetzes

1.2. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE

1.3. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Artikel 1 „Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

2.1. zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1) Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2.2. zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3) Leistungsgrundsätze

2.3. zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5) Verhältnis zu anderen Leistungen

2.4. zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7) Leistungsberechtigte

2.5. zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 11) Zu berücksichtigendes Einkommen

2.6. zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11a) Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

2.7. zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11b) Absetzbeträge

2.8. zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14) Grundsatz des Förderns

2.9. zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15) Eingliederungsvereinbarung

2.10. zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15a) Sofortangebot

2.11. zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16b) Einstiegsgeld

2.12. zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16g) Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

2.13. zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 16h) Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

2.14. zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 24) Abweichende Erbringung von Leistungen

2.15. zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 26) Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

2.16. zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 33) Übergang von Ansprüchen

2.17. zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 34) Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

2.18. zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 34b neu) Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

2.19. zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 34c neu/ § 34b alt) Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften

2.20. zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 35) Erbenhaftung

2.21. zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 40) Anwendung von Verfahrensvorschriften.....

2.22. zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 41) Berechnung der Leistungen.....

2.23. zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42) Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen .....

2.24. zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 43) Aufrechnung .....

2.25. zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 44b) Gemeinsame Einrichtung .....

2.26. zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 50) Datenübermittlung .....

2.27. zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 50a) Verarbeitung und Nutzung von Daten für Ausbildungsvermittlung .....

2.28. zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 56) Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit.....

2.29. zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 60) Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter.....

2.30. zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 63) Bußgeldvorschriften .....

2.31. zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 64) Zuständigkeit ..

2.32. zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 76) Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform ..

3. Artikel 2 „Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“.....

3.1. zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 11) Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht .....

3.2. zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 22) Verhältnis zu anderen Leistungen .....

3.3. zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 282b) Datenverwendung für die Ausbildungsvermittlung durch die BA.....

3.4. zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 398) Datenübermittlung durch beauftragte Dritte .....

4. Artikel 3 „Änderung anderer Gesetze“.....

4.1. zu Artikel 3 Abs. 11 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes) .....

4.2. zu Artikel 3 Abs. 12 (§ 132 SGB IX).....

5. Artikel 4 „Inkrafttreten“.....

6. Weitere Änderungsvorschläge der BA .....

6.1. Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen .....

6.2. Einführung eines Einstiegsgeldes für selbständige Aufstocker.....

6.3. Begrenzung der Frist nach § 44 SGB X .....

6.4. Weitere Pauschalierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen.....

7. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE.....

7.1. Verfahrensrechte von leistungsberechtigten Personen .....

7.2. Ausweitung der Ersatzansprüche.....

7.3. Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes.....

7.4. IT-Umsetzung.....

8. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN.....

8.1. Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen.....

8.2. IT-Umsetzung.....

1. Zusammenfassung

1.1. BT-Drs. 18/8041 – Entwurf eines 9. SGB II-Änderungsgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt der BA in ihrem Bestreben entgegen, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Reduzierung der Komplexität rechtlicher Vorschriften und durch Verfahrensvereinfachungen die Qualität zu steigern, die Jobcenter zu entlasten und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen. Er wird daher grundsätzlich befürwortet.

Die BA begrüßt, dass die in der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung im SGB II – auch unter Beteiligung der BA – eingebrachten und als konsensfähig erachteten Vorschläge zur Vereinfachung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts nun – wenn auch nur zum Teil – umgesetzt werden sollen.

Die BA bedauert, dass nicht alle Empfehlungen der BA und der o. g. Arbeitsgruppe, die zu einer Entbürokratisierung führen würden, im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Insbesondere handelt es sich um folgende Vorschläge:

1. Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen,
2. Einführung eines Einstiegsgeldes für selbständige Aufstocker,
3. Begrenzung der Frist nach § 44 SGB X auf 1 Jahr (bisher 4 Jahre) für Anträge auf Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden,
4. Weitere Pauschalierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die BA würde eine andere Regelung zu den Kooperationen zwischen gemeinsamen Einrichtungen (siehe Artikel 1 Nummer 41, Änderung § 44b Absatz 4) vorziehen. Nach ihrer Einschätzung ist die Vorschrift in ihrer jetzigen Form sehr aufwändig in der Umsetzung und daher für die Verantwortlichen vor Ort wenig attraktiv.

Die Anpassung der verschiedenen Arbeitsmittel und Verfahren, insbesondere des IT-Verfahrens ALLEGRO, erfordert eine längere Vorlaufzeit. Verbleibt es bei dem geplanten Termin, werden bei den gemeinsamen Einrichtungen in einer Übergangszeit bis voraussichtlich März 2017, z. T. auch länger, signifikante Mehraufwände bei der Bearbeitung von Leis-

tungsanträgen entstehen. Zudem erhöht sich aufgrund der teilweise komplexen Übergangsregelungen das Risiko von Fehlentscheidungen.

1.2. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE

Die im Antrag formulierten politischen Forderungen müssen im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

1.3. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die im Antrag formulierten politischen Forderungen müssen im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

2. Artikel 1 „Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

2.1. zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1) Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Aufnahme der Beratung als zentrale Aufgabe der Jobcenter (JC) wird von der BA grundsätzlich befürwortet.

Sofern über die nun durch explizite Nennung herausgehobene Leistungsform „Beratung“ ein gesonderter statistischer Nachweis erfolgen soll, sind Anpassungen im operativen System VerBIS und im Meldeverfahren der zugelassenen kommunalen Träger (Datenstandard XSozial-BA-SGB II) erforderlich.

2.2. zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3) Leistungsgrundsätze

Die Verankerung des Sofortangebotes in § 3 SGB II wird begrüßt.

Das Gesetz sieht hier eine Ausweitung des Einsatzes von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bereits bei Antragstellung vor. Dies ist grundsätzlich zu befürworten, da es eine schnellstmögliche berufliche Integration unterstützt. Ausgenommen von dieser Regelung sind aufgrund der vorgesehenen Ergänzung in § 5 diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, die Arbeitslosengeld (Alg) erhalten. Für diese verbleibt die Zuständigkeit für Eingliederungsleistungen bei der zuständigen Agentur für Arbeit (AA).

Die Klarstellung zur Vermittlung in Ausbildung und damit die Möglichkeit der Realisierung nachhaltiger Integration wird befürwortet.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein fehlender Berufsabschluss ein Vermittlungshemmnis ist und ein vorhandener Berufsabschluss nachweislich vor (Langzeit-) Arbeitslosigkeit und/oder Hilfebedürftigkeit schützen kann. Bisherige Unsicherheiten im Umgang mit dem Vermittlungsvorrang bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss werden ausgeräumt.

Diese Formulierung trägt der im Grundgesetz verankerten Berufswahlfreiheit ausreichend Rechnung.

Die in der Neufassung vorgenommene Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 2 „*Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.*“ stellt nur auf die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung ab. Schulische Ausbildung und Studium werden nicht benannt. Es besteht daher die Gefahr, dass in der Praxis schulische Ausbildung oder Studium nicht als alternative Möglichkeit erkannt werden und eine Lenkung zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, den Satz wie folgt abzuändern: „Bei fehlendem Berufsabschluss sind vorrangig alle Möglichkeiten zu nutzen, einen solchen zu erwerben.“ Hierüber könnte auch eine mit § 4 Absatz 2 SGB III korrespondierende Regelung geschaffen werden.

2.3. zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5) Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Regelung in § 5 SGB II und Folgeregelung in § 22 SGB III werden grundsätzlich begrüßt.

Nach Auffassung der BA ist die Regelung in § 5 SGB II allerdings nicht systemgerecht verortet. § 5 SGB II regelt das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen (Geldleistungen), nicht zu Dienstleistungen. Die BA schlägt vor, die Betreuung der Aufstocker in Kapitel 3 Abschnitt 1 (z. B. § 14a neu) zu regeln.

Die vorgesehene Regelung führt zu einer gewünschten Entlastung der Grundsicherung und einer besseren Marktorientierung bei der Betreuung von Aufstockern.

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Mittelverwendung nach der Eingliederungsmittelverordnung, personalrechtliche Auswirkungen und Auswirkungen innerhalb der Arbeitslosen-Statistik (Rechtskreiszuordnung).

In der Arbeitslosen-Statistik wird der sogenannte AV-Status (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, ohne Status) in der Regel durch den Leistungsträger bestimmt. Wird der Kunde von zwei Trägern, einem SGB III-Träger und einem SGB II-Träger, betreut, ist nach geltender Rechtslage der Status maßgeblich, den der SGB II-Träger meldet (vgl. Methodenbericht Integrierte Arbeitslosenstatistik). Der zuständige SGB II-Träger wird über den Alg II-Bezug ermittelt.

Als Folge des 9. SGB II-Änderungsgesetzes ist diese Regel in Frage gestellt: Wer ist der „zuständige Träger“? Zahlt ein zkT das ALG II, soll es auch weiterhin den AV-Status bestimmen? Kann von diesem JC eine Meldung zum AV-Status verlangt werden? Muss das JC überhaupt den aktuellen Status kennen? In einer ähnlichen Situation bei Ausbildungssuche (Übertragung der Ausbildungsvermittlung auf eine AA) bleibt der zkT weiterhin zur Erfassung/Meldung der Lebenslauf- und Suchdaten verpflichtet.

Die Entscheidung über eine Änderung der Status-Ermittlung in der Alo-Statistik wird auch davon abhängen, wie die Kommunikation zwischen AA und zkT bei Alg-Aufstockern erfolgt und wie lange die Zeit der Antragsbearbeitung bis zur Feststellung des Bezugs beider Leistungen abgewartet werden muss.

Die Zuordnung von Alg-Aufstockern zum Rechtskreis SGB III und ihre gleichzeitige Eigenschaft als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) führt dazu, dass sie in der Alo-Statistik im Rechtskreis SGB III nachgewiesen werden und als eLb in der Grundsicherungsstatistik. Die Zahl der Arbeitslosen (und auch der Arbeitsuchenden) im Rechtskreis SGB III wird steigen, im Rechtskreis SGB II korrespondie-

rend sinken. Die Zahl der eLb in der Grundsicherungsstatistik ändert sich ebenso wenig wie die Zahl der Empfänger von ALG I.

Personen, die neben Alg oder TeilAlg auch Alg II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III.

Im Jahresdurchschnitt sind schätzungsweise 100.000 Aufstockerinnen und Aufstocker bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet (Bestand). Darüber hinaus kommen weitere schätzungsweise 186.000 Personen im Jahresverlauf hinzu (Zugang) und können damit ebenfalls von der geplanten Rechtsänderung profitieren. Die damit einhergehende finanzielle Belastung der Arbeitslosenversicherung beläuft sich auf schätzungsweise 120 Millionen Euro jährlich: 108 Millionen Euro für aktive Arbeitsförderung der arbeitslosen Aufstockerinnen und Aufstocker und 12 Millionen Euro für Personal- und Sachkosten.

Das Budget für Eingliederungsleistungen im Rechtskreis SGB II wird entsprechend entlastet. Die Betreuungsschlüssel in den JC verbessern sich bzw. alternativ werden die Verwaltungskosten durch den Minderbedarf an Personal entlastet. Der vom Gesetzgeber ausgewiesene Erfüllungsaufwand der BA in Höhe von 210 Millionen Euro jährlich (166 Millionen Euro für aktive Arbeitsförderung, 44 Millionen Euro für Personal- und Sachkosten) weicht von der Kalkulation der BA ab. Der Gesetzgeber hat einen deutlich höheren jährlichen Kostensatz für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (1.747 Euro) zugrunde gelegt. Dieser umfasst auch Leistungen, die für beschäftigte Personen erbracht werden. Bei dem angesprochenen Personenkreis handelt es sich jedoch um Arbeitslose, so dass die Bundesagentur für Arbeit lediglich die Ausgaben der Arbeitsmarktintegration berücksichtigt. Demnach ergibt sich ein geringerer jährlicher Kostensatz (377 Euro).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber sich an den vorgegebenen Betreuungsschlüsseln im Rechtskreis SGB II und SGB III orientiert. Aufgrund der heterogenen Verteilung der Aufstockerinnen/Aufstocker und der Betreuungsschlüssel ergeben sich nach Einschätzung der BA jedoch deutlich geringere Personalmehrbedarfe. Bei der Ermittlung der Personalmehrbedarfe wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:160 zugrunde gelegt; die aktuelle Bandbreite der Regionaldirektionsbezirke liegt zwischen 132 und 164. Im weiteren Berechnungsschritt wurde jede Agentur hinsichtlich des aktuellen Betreuungsschlüssels und dem zu erwartenden Anstieg an Kundinnen und Kunden einzeln betrachtet. Der dienststellenscharfe Mehrbedarf wurde anschließend für das Bundesgebiet hochgerechnet. Aufgrund der angelegten Kriterien sind etwa 40 AA besonders betroffen (u. a. Hamburg, AA in Berlin, Cottbus). Die Übernahme der Betreuung von 100.000 Aufstockern führt damit unter Berücksichtigung der lokalen Schwerpunkte zu einem rechnerischen Personalmehrbedarf von bis zu 150 Vollzeitäquivalenten in den AA.

Mit Blick auf die Entlastungswirkung beim Personal in der Grundsicherung wird erwartet, dass sich in kleinen gE aufgrund der geringen Fallzahl kaum realisierbare Einsparungen oder spürbare Entlastungen ergeben, so dass die tatsächliche Entlastung dort ebenfalls geringer ausfallen wird.

Durch die Betreuungszuständigkeit und Eingliederungsverantwortung der AA ergeben sich zusätzliche Schnittstellen mit den JC, welche durch Schnittstellenkonzepte zu regeln sind. Eine ganzheitliche Betreuung der Bedarfsgemeinschaft (BG) ist bei Mehrpersonen-BG durch diese Regelung erschwert. Dies kommt besonders bei der Zusammenarbeit mit zkT zum Tragen, da hier auch mit unterschiedlichen IT-Systemen gearbeitet wird.

Die Schwierigkeiten drücken sich darin aus, dass entweder die übrigen Mitglieder der BG in der Betreuung durch das JC verbleiben (Folge: Geteilte Zuständigkeit und zusätzliche Schnittstellen - nach der derzeitigen Entwurfsformulierung wäre dies die eintretende Variante, die von der BA bevorzugt würde) oder die AA erhielte die Zuständigkeit für die Gesamt-BG (Folge: Geteilte Rechtsanwendung SGB II/SGB III durch eine einzige zuständige Stelle). Die zkT müssten analog die Zuständigkeit für den betreffenden eLb an die AA abgeben (derzeitige Entwurfsformulierung) oder für einen Teil der BG SGB III-Recht anwenden. Hinsichtlich der zkT kommt erschwerend hinzu, dass hier auch andere IT-Systeme genutzt werden als bei der BA.

Als weitere Folge der Änderung der Betreuungszuständigkeit und Eingliederungsverantwortung durch die AA können durch die JC nur noch Sanktionen nach § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II geprüft werden. Bei einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis wäre eine dreimonatige Minderung des Leistungsanspruchs um mindestens 30 Prozent unverhältnismäßig. Nach derzeitiger Weisungslage führt eine Sperrzeit bei Meldeversäumnis nicht zu einer Minderung des Alg II. Diese Weisung ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass wegen der Betreuung der Aufstocker durch die JC so gut wie keine Einladungen durch die AA erfolgen. Bei Beibehaltung dieser Weisung bliebe eine durch die AA festgesetzte Sperrzeit folgenlos, weil während der Sperrzeit bei Meldeversäumnis ein geringeres Alg auf das Alg II angerechnet werden würde. Die BA schlägt daher vor, in § 32 SGB II für Aufstocker einen Tatbestand für Sanktionen im Falle einer Pflichtverletzung für Sperrzeiten nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III aufzunehmen. Darüber hinaus gelten die höheren Anforderungen an die Zumutbarkeit nach § 10 SGB II für diesen Personenkreis nicht; vielmehr findet für diesen Personenkreis § 140 SGB III Anwendung. Weiterhin sind diesem Personenkreis die besonderen Eingliederungsleistungen des SGB II verschlossen (§§ 16a – 16f SGB II).

2.4. zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7) Leistungsberechtigte

a) Die Änderung zu § 7 Absatz 5 Satz 1 wird grundsätzlich befürwortet, weil das angestrebte Ziel, Förderlücken zu schließen, größtenteils erreicht wird.

Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach durch Ausbildungsförderung nach dem BAföG, durch Berufsausbildungsbeihilfe oder durch Ausbildungsgeld nach dem SGB III förderungsfähig ist, können künftig aufstockend Alg II unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhalten. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, nach dem

die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz systematisch aufgearbeitet und besser miteinander verzahnt werden sollen. Ziel ist es, Sicherungs- und Förderlücken zu vermeiden.

Förderlücken entstehen jedoch weiterhin bei jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung absolvieren und die Altersgrenze des § 10 BAföG überschreiten.

Die Initiative „AusBILDUNG wird was – Spätstarter gesucht" der BA richtet sich gezielt an junge Erwachsene ohne abgeschlossene Ausbildung. Zur Unterstützung dieses Personenkreises sollte in § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II zusätzlich eine Möglichkeit aufgenommen werden, dass der Leistungsausschluss bei dem in Nummer 2 genannten Personenkreis ebenso nicht anzuwenden ist, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt und nur aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG keine Ausbildungsförderung geleistet wird.

Vorschlag der BA:

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. …

2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

a) erhalten oder nur wegen der der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen **oder in einer Erstausbildung aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 Absatz Bundesausbildungsförderungsgesetz** nicht erhalten oder

b) …

Der damit einhergehende finanzielle Mehrbedarf in der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann nicht benannt werden. In der Arbeitsmarktstatistik werden keine Daten zur Anzahl von Berufsausbildungsbeihilfeempfängerinnen und -empfängern in Bedarfsgemeinschaften ausgewiesen. Ebenso wird nicht ausgewiesen, wie viele Berufsausbildungsbeihilfeempfängerinnen und -empfänger *vor* der Förderung Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben. Die Leistungsstatistik SGB III kann nicht mit der Leistungsstatistik SGB II gekreuzt werden.

Im Jahresdurchschnitt 2014 bezogen 78.154 Personen Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung und 1.315 Personen während einer Zweitausbildung.

b) § 7 Absatz 5 Satz 2 wird kritisch gesehen.

Nach dieser Vorschrift erhalten Personen, die in Wohnheimen und Internaten untergebracht sind, keine Leistungen nach dem SGB II - insbesondere keine Kosten für Unterkunft und Heizung -, weil ihre Bedarfe durch die Leistungen nach dem SGB III oder dem SGB IX bereits gedeckt seien, so die Begründung.

Das greift aus Sicht der BA allerdings zu kurz, denn die Förderansprüche des SGB III und SGB IX beziehen sich nur auf die Internatsunterbringung (ausbildungsgeprägte Unterkunft), nicht auf die eigene Wohnung oder Unterbringung bei den Eltern, dem Partner am Heimatort („Alt-Wohnung"). Man könnte annehmen, dass es keinen Bedarf für eine „weitere" Unterkunft gebe, weil dem Kunden ein Internat/Wohnheim zur Verfügung stehe. Somit wird der Kunde jedoch faktisch gezwungen, die alte Wohnung und damit sein bisheriges Umfeld aufzugeben.

Diese Regelung manifestiert das bestehende Problem und das Risiko, dass Ausbildungen abgebrochen oder nicht angetreten werden, weil die Kunden die alte Wohnung aus finanziellen Gründen nicht aufrecht erhalten können. Es wird angeregt, eine positiv formulierte Klarstellung in den Sozialgesetzbüchern aufzunehmen, wer diese Kosten zu tragen hat, wenn z. B. bescheinigt wird, dass es für das Erreichen des Ausbildungsziels oder des Durchhaltens in der Maßnahme erforderlich ist, dass die Kunden regelmäßig in ihr gewohntes soziales Umfeld zurückkehren (Stabilisierung).

c) Die Verpflichtung zur Vorleistung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b ist abzulehnen, weil die JC mit der Neufassung zusätzlich belastet würden.

Die JC müssen mit dieser Regelung auffangen, was das Amt für Ausbildungsförderung (mangels Vorschuss- oder vorläufiger Bewilligungsmöglichkeit) nicht leisten kann. Die Norm ist aus Sicht der BA systemwidrig. Sie geht zu Lasten der Grundsicherung. Letztendlich werden hier Leistungen (inkl. der Sozialversicherungsbeiträge) an einen an sich nicht berechtigten Personenkreis geleistet, ohne dass hier eine Form der Erstattung geregelt ist. Diese Norm stellt zudem keine Vereinfachung dar und wird in der Praxis zu erheblichen Verständnisproblemen und in der Folge zu Fehlern in der Sachbearbeitung führen. Darüber hinaus wird es beim Vorliegen eines Leistungsausschlusses aufgrund der Ablehnung des BAföG-Antrages in der Regel aufgrund der weiteren Zugehörigkeiten zu einer BG Akzeptanzprobleme geben.

Es entstehen auch neue Mitteilungspflichten. Das JC wird vom Amt für Ausbildungsförderung eine schriftliche Information benötigen, dass der Antrag gestellt ist und ggf. über den Antrag nicht oder nicht zeitnah entschieden werden kann. Solange das Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat, werden SGB II-Leistungen gezahlt, bei Ablehnung werden die Leistungen zukünftig wegfallen. Auch insoweit entsteht eine weitere Mitteilungspflicht des Amtes für Ausbildungsförderung.

2.5. zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 11) Zu berücksichtigendes Einkommen

Die BA sieht in der Regelung, wonach Einnahmen in Geldeswert nicht mehr zu berücksichtigen sind, eine Vereinfachung, weil keine betragsmäßige Umwandlung von Geldeswert in Geld mehr vorzunehmen ist.

Die Ausnahmeregelung, wonach Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes gezahlt werden, ist zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen folgerichtig.

2.6. zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11a) Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

a) Die Änderung wird befürwortet, weil dadurch die Ermittlung von zu berücksichtigendem Einkommen aus Ausbildungsförderung erleichtert wird. Einnahmen aus Ausbildungsförderung sind unabhängig von ihrer Zweckbestimmung zu berücksichtigen, Aufwendungen nach § 11b SGB II sind abzusetzen.

b) Die Regelung, wonach das Überbrückungsgeld wieder als einmalige Einnahme zu berücksichtigen ist, wird zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

c) Die Berücksichtigung des bisherigen Erwerbseinkommens als fiktives Einkommen während der Schutzfristen nach den §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 MuSchG wird zu einer Vereinfachung führen, insbesondere können dadurch auch Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen vermieden werden. Ob wegen unregelmäßiger Zahlungen des Mutterschaftsgeldes vermehrt Darlehen in Anspruch genommen werden, die zu einem Verwaltungsmehraufwand führen, kann nicht beurteilt werden. Die BA hält jedoch eine Ergänzung für den Fall des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach einem Arbeitslosengeldbezug für erforderlich; nach der vorgesehenen Formulierung wäre dieses Mutterschaftsgeld anrechnungsfrei. Darüber hinaus wird eine Übergangsregelung angeregt, wonach das bisherige Recht bis zum Ablauf der Mutterschutzfrist anzuwenden ist, wenn diese vor dem 1. August 2016 beginnt.

2.7. zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11b) Absetzbeträge

Die Klarstellungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 werden begrüßt.

2.8. zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14) Grundsatz des Förderns

Die spezialgesetzliche Regelung der Beratungspflicht in § 14 SGB II wird grundsätzlich begrüßt, weil sie den Besonderheiten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung trägt.

Allerdings ist die gesetzessystematische Einordnung bedenklich. Die leistungsrechtliche Beratungspflicht sollte nicht in Abschnitt 1 des Kapitels 3 (Leistungen zur Eingliederung) geregelt werden, sondern in Abschnitt 2 (§ 19 ff.).

Die Formulierung des neuen Absatzes 2 weicht explizit von der allgemeinen Formulierung der Beratungsaufgabe des § 14 SGB I ab bzw. erweitert diese. Dies bedeutet für die gE eine individuelle und gerichtsfest zu dokumentierende Beratung über leistungsrechtliche Sachverhalte zu allen Lebenslagen (Beweislast JC).

Mit § 14 Absatz 2 SGB II erfolgte eine Ausdifferenzierung der Beratungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese bezieht sich - neben der grundsätzlichen Beratung zu Rechten und Pflichten - sowohl auf den Bereich der beruflichen Beratung als auch auf Beratung im Hinblick auf leistungsrechtliche Aspekte. Diese Formulierungen lassen grundsätzlich ausreichend Interpretationsspielraum für die Umsetzung vor Ort.

Die durch die BA entwickelte und derzeit in Pilotierung befindliche „Leistungsberatung SGB II“ soll die Beratungsaufgabe in den gE methodisch unterstützen. Diese Aufgabe soll nach Auffassung der BA ausschließlich durch die Leistungssachbearbeitung im JC erfolgen.

Weiterhin sollte nach Auffassung der BA neben der Leistungs- und Förderberatung auch die individuelle Arbeits- und Berufsberatung stärker erwähnt werden, die die Grundlage für eine nachhaltige Integration bildet (siehe §§ 30, 31 SGB III).

Der Wortlaut des Gesetzes legt den Schluss nahe, dass persönliche Ansprechpartner, die bislang nur für die Beratung über Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen waren, nun auch die Beratung über Leistungsangelegenheiten vorzunehmen haben. Dies dürfte nach Auffassung der BA ein gesetzgeberisches Versehen sein. Die BA interpretiert die Änderung vielmehr so, dass die Aussage im Gesetzesentwurf zu § 14 Absatz 2 SGB II „*Die Beratung über Rechte und Pflichten verzahnt mithin die passiven und die aktiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende*“ darauf abzielt, dass die Verzahnung zwischen aktiven und passiven Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sich auf die Gesamtorganisation bezieht.

Die individuelle Beratungspflicht des bisherigen § 14 SGB I über Rechte und Pflichten einschließlich Gestaltungsmöglichkeiten ist hiervon nicht erfasst und kann aufgrund der erforderlichen Fachexpertise nur durch den Leistungsbereich im JC erfolgen und nicht durch die persönlichen Ansprechpartner.

Weiterhin grenzt der in § 14 Absatz 2 SGB II benannte Personenkreis der „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ den Anwendungsbereich grundsätzlich ein. Demnach ist zuerst eine Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit erforderlich, um diesem Personenkreis zugeordnet zu werden. Gerade Neuantragstellerinnen und -antragsteller benötigen jedoch eine Erst- und Orientierungsberatung und umfassende Unterstützung bei der Information über Rechte und Pflichten im Bereich der Grundsicherungsleistungen.

2.9. zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15) Eingliederungsvereinbarung

Die Neustrukturierung des § 15 SGB II wird begrüßt.

§ 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II nennt die Begriffe „Tätigkeit“ und „Tätigkeitsbereiche“. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 VO zur Datenerhebung nach § 51b SGB II werden für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

ausschließlich Beginn und Ende einer abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung an die Statistik übermittelt. Inhalte der Eingliederungsvereinbarung sind statistisch nicht relevant, so dass auch diese vereinbarte Zieltätigkeit statistisch nicht ausgewiesen werden kann.

Die BA geht davon aus, dass sich unter dem Begriff Ausbildung in § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II auch das Studium subsumieren lässt.

Die Streichung der Pflicht zur Beantragung von Leistungen bei Dritten, die insbesondere als vorrangige Sozialleistungen nach §§ 5, 12a SGB II zu klassifizieren sind, wird begrüßt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Eingliederungsvereinbarung entsprechend ihrer Intention lediglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beinhaltet.

Es wird begrüßt, dass die Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung nicht mehr regelhaft auf sechs Monate festgelegt wird. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Eingliederungsvereinbarung nicht fortgeschrieben werden muss, wenn es keinen Änderungsbedarf gibt.

Die Regelung des § 15 Absatz 4 SGB II entspricht der Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 SGB II. Die praktische Relevanz ist dabei äußerst gering.

2.10. zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15a) Sofortangebot

Die Umsetzung dieser Rechtsänderung führt zu einem Abbau von Komplexität und wird seitens der BA begrüßt. Die Erfassungsaufwände im Rahmen der Dokumentation von Sofortangeboten entfallen.

2.11. zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16b) Einstiegsgeld

Die Änderung in Absatz 1 beinhaltet eine rechtliche Klarstellung, sie entspricht der jetzigen Verwaltungspraxis. Durch die Rechtsänderungen ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Weisungen zum ESG bereits die Bewilligung von ESG auch in dieser Fallgestaltung ermöglicht haben.

2.12. zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16g) Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Die Neuregelung des § 16g SGB II wird von der BA grundsätzlich begrüßt.

Die gesetzliche Anpassung ermöglicht eine Fortsetzung der Betreuung (Beratung und Vermittlung) nach Aufnahme einer Beschäftigung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit und den Einsatz von Leistungen nach § 16a zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses für eine weitere 6-monatige Nachbetreuung.

Mit der Änderung wird die Voraussetzung geschaffen, „INA! – Integration nachhalten“ als Dienstleistungsprodukt der BA zur optionalen Nutzung anzubieten.

Den Jobcentern vor Ort wird Raum gelassen, über das „Ob“ und „Wie“ einer Nachbetreuung bedarfsgerecht zu entscheiden und die Zielgruppe lokal festzulegen.

Allerdings sieht es die BA kritisch, dass bestimmte Fördermöglichkeiten nicht vorgesehen sind.

Ist die Weitervermittlung, z. B. bei Befristung, Zeitarbeit, Vermittlung in ein besser bezahltes Beschäftigungsverhältnis das Ziel der Nachbetreuung, beinhaltet die Neufassung des § 16g SGB II keine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III.

Flankiert wird die Forderung der BA durch die Ergebnisse der erweiterten Pilotierung von „INA! – Integration nachhalten“, wonach 16 von 18 teilnehmenden Jobcentern es für sinnvoll halten, Fördermöglichkeiten nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit im SGB II auch für die ggf. erforderliche Weitervermittlung im Rahmen der Nachbetreuung zu schaffen.

In der Folge entsteht statistischer Umsetzungsaufwand. Auch nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit können Personen vom JC weiter betreut werden. Es wird unterstellt, dass diese Personen in der Arbeitslosenstatistik weiter nachgewiesen werden müssen.

Auch ohne ALG II-Bezug sind Erfassung/Meldung von Lebenslauf-, Such- und Maßnahmedaten sowie zum AV-Status notwendig.

Nachbetreute Kunden können nicht arbeitslos sein, da sie in Beschäftigung/Ausbildung sind; aber sie können arbeitsuchend oder ratsuchend sein. Bisher gab es für Kunden im Rechtskreis SGB II den Status ratsuchend nicht. Er ist also einzuführen. Änderungen in den operativen Systemen (VerBIS) und im Meldeverfahren der zkT (Datenstandard XSozial-BA-SGB II) könnten hierfür notwendig werden.

Sollte ein statistischer Nachweis der Tätigkeit des JC „Nachbetreuung“ notwendig sein, ist zusätzlich eine entsprechende Erweiterung der o. g. Systeme notwendig.

2.13. zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 16h) Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Die BA begrüßt die Einfügung der Vorschrift im Sinne der jungen Menschen.

Im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Ziels, dass „kein junger Mensch verloren gehen darf“ können die JC über § 16h SGB II nunmehr auch junge Menschen erreichen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen. Mit der neuen Leistung soll es gelingen, diese jungen Menschen zurück auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung und Arbeit zu holen. Die BA sieht aber die Verlagerung der Kosten- und Leistungsverantwortung kritisch.

Mit der Etablierung der Jugendberufsagenturen werden junge Menschen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von JC, aus der Jugendhilfe und der Berufsberatung der AA ohne Kostenverlagerung betreut. Dieser Ansatz sollte weiterverfolgt werden.

Im Einzelnen:

Mit § 16h SGB II wird die Leistungsverantwortung für schwer erreichbare junge Menschen, die originär bei der Jugendhilfe verankert ist, auch in das SGB II verlagert (Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung zu den Vorrang- /Nachrangbeziehungen). Dies sieht die BA als kritisch an. Zwar geht die Gesetzesbegründung darauf ein, dass Angebote des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorrangig seien, allerdings mit der Prämisse “*…soweit der örtliche Träger*

der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt[1]".

Die BA sieht kritisch, dass die Finanzierung von originären Aufgaben der Jugendhilfe in die Grundsicherung für Arbeitsuchende verlagert wird. Darüber hinaus ist die Leistungsverantwortung zur Jugendhilfe nicht klar abgegrenzt. Vielmehr wird auf eine dezentrale Abstimmung zwischen gE und den Trägern der Jugendhilfe abgestellt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen finanziellen Lage der Kommunen befürchtet die BA, dass trotz des Vorrangs von Leistungen nach dem SGB VIII zumeist die gE die Aufgaben und die Finanzierung übernehmen werden. Da für Leistungen nach § 16h SGB II das EGL-Budget der JC nicht zusätzlich aufgestockt wird, ist es aus Sicht der BA umso wichtiger, die Leistungsverantwortlichkeit zur Jugendhilfe klar abzugrenzen, um nicht Ersatzvornahme für die Aufgaben der Jugendsozialarbeit - auch finanzieller Art - zu leisten.

Zusätzliche Mittel sind für die JC für die Umsetzung der Leistung nach § 16h SGB II nicht vorgesehen: Die JC können für die Leistungen nach § 16h zusammen mit den Leistungen nach §§ 16e, 16f SGB II insgesamt 20 Prozent der Eingliederungsmittel einsetzen. Die gesetzliche Grenze von 20 Prozent der Eingliederungsmittel, die für Maßnahmen nach §§16e und 16f SGB II eingesetzt werden dürfen, wurde in der Vergangenheit nicht erreicht. Eine Finanzierung der Leistungen nach §16h SGB II aus den Mitteln für Leistungen nach den §§ 16e und 16f SGB II dürfte diesbezüglich unproblematisch sein. Jedoch können die Mittel für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II zur Verstärkung des Budgets für andere Eingliederungsleistungen oder Verwaltungskosten genutzt werden (gegenseitig Deckungsfähigkeit). Die finanziellen Auswirkungen des § 16h SGB II können nicht valide geschätzt werden, da sich die Leistungen auch an junge Menschen richtet, die aktuell im sozialen Sicherungssystem nicht in Erscheinung treten. 2016 werden den gE 2.907 Millionen Euro aus dem Eingliederungsbudget (inkl. Beschäftigungszuschüsse und zusätzlichen Mitteln für Asyl) zugeteilt. Zusammen mit den Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II können für die Leistungen des § 16h SGB II maximal 20 Prozent des Eingliederungsbudgets eingesetzt werden. Demnach könnten bis zu 581 Millionen Euro für Leistungen nach den §§ 16e, 16f und 16h SGB II ausgegeben werden. Im Haushaltsjahr 2015 lag die Ausschöpfungsquote im Gesamtbudget der gE bei 99 Prozent. Folglich wird nach Auffassung der BA eine Konkurrenzsituation der Leistung § 16h SGB II zu anderen Eingliederungsleistungen - trotz der grundsätzlich auskömmlichen Mittel im Teilbudget §§ 16e und 16f SGB II - für wahrscheinlich gehalten.

Kritisch wird von der BA ebenfalls gesehen, dass die Wahrnehmung eines Teils der Aufgaben der Jugendhilfe von den kommunalen Jugendämtern hin zu privaten Trägern erfolgt. Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches (Zulassung von Trägern und Maßnahmen), um Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durchzuführen. Dennoch werden Aufgabenteile der Jugendhilfe aus der staatlichen Verantwortung in die privatwirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung gegeben.

2.14. zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 24) Abweichende Erbringung von Leistungen

Bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme sollen für den noch nicht verbrauchten Anrechnungszeitraum Leistungen als Darlehen erbracht werden. Die BA begrüßt diese Regelung, weil dadurch die bisherige Prüfung von Ersatzansprüchen entfällt, die bei der derzeit notwendigen Zuschussgewährung erforderlich ist.

Allerdings braucht es Vorlaufzeit für die technische Umsetzung.

2.15. zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 26) Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Die Neufassung des § 26 SGB II dient der Klarstellung, schließt bestehende Regelungslücken und berücksichtigt ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und wird daher grundsätzlich begrüßt. Unter anderem wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen. Es gibt keinen Zusatzbeitrag mehr, der allein zur Hilfebedürftigkeit führen kann und den die BA in erforderlicher Höhe zahlt. Der Zusatzbeitrag wird begrifflich unter Beitrag gefasst und bedarf deshalb keiner gesonderten Regelung mehr.

2.16. zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 33) Übergang von Ansprüchen

Die redaktionelle Klarstellung in Absatz 4 wird seitens der BA befürwortet, da sie in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten geführt hat.

2.17. zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 34) Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Die BA befürwortet die Änderungen und die damit verbundenen Klarstellungen sowie die Vereinheitlichung der Erlöschenszeitpunkte des Ersatzanspruches von SGB II-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen.

2.18. zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 34b neu) Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Die BA befürwortet die Einführung eines Erstattungsanspruchs bei Doppelleistungen.

2.19. zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 34c neu/ § 34b alt) Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften

Die BA befürwortet die Änderung und die damit verbundene Klarstellung.

2.20. zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 35) Erbenhaftung

Die BA befürwortet ausdrücklich die Streichung der Vorschrift, die in der Vergangenheit wegen einer unzureichenden Informationslage in den JC nicht systematisch umgesetzt werde konnte und in den wenigen Erstattungsfällen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden war.

2.21. zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 40) Anwendung von Verfahrensvorschriften

Die BA befürwortet die Vorschläge.

[1] Bundestags-Drucksache 66/16, Satz 40

2.22. zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 41) Berechnung der Leistungen

Die BA befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

2.23. zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42) Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

Die Neuregelung des Absatzes 4 wird begrüßt.

2.24. zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 43) Aufrechnung

Die BA befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

2.25. zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 44b) Gemeinsame Einrichtung

Die BA sieht die Ergänzung um die Anwendung der §§ 88 bis 92 SGB X nicht als zielführend an und befürwortet diese daher nicht.

Bei der Beauftragungslösung kann einer gE durch einer anderen gE eine Aufgabe für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle übertragen werden. Die beauftragte gE würde dann im Auftrag der anderen gE, aber im eigenen Namen Bescheide erlassen.

Dies erscheint aus Sicht der BA in der Umsetzung sehr aufwändig und für die Verantwortlichen vor Ort wenig attraktiv für eine Umsetzung. Es besteht hier das Risiko, mit hohem Aufwand eine Lösungsvariante zu entwickeln, welche nicht zu einer Lösung für die kleinen gE bei der Bearbeitung von Spezialaufgaben führt.

Die Aufgabenübertragung nach den Regelungen der §§ 88 bis 92 SGB X ist mit erheblichem Aufwand und Anpassungsbedarf verbunden. Nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 SGB X muss die Beauftragung im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen erfolgen. Dies wird teilweise schwer zu begründen sein und birgt im Einzelfall Risiken vor den Sozialgerichten. Weiterhin muss nach § 88 Absatz 2 Satz 2 SGB X ein wesentlicher Teil der Aufgabe beim Auftraggeber verbleiben. Damit bleiben große Aufgabenbereiche für die Beauftragung ausgeschlossen. D. h. der Vorteil für die gE (Einsparung von Personalressourcen und damit Einsparung von Verwaltungskosten) ist nicht mehr gegeben. Die Veröffentlichungspflicht des § 88 Absatz 4 SGB X und die Informationspflichten des § 89 SGB X bringen erhebliche administrative Aufwände mit sich und wären für die gE kaum umsetzungsfähig. Bescheide ergehen nach § 89 Absatz 1 SGB X im Namen des Auftraggebers. Dies wird von den IT-Verfahren aktuell nicht unterstützt. Ferner müsste zukünftig der Auftraggeber ständig über den Stand des Auftrags informiert und der Auftrag im Namen der gE erfüllt werden (z. B. Anpassung von Vordrucken/Beschei-den etc.).

Nach § 90 SGB X erlässt der Auftraggeber den Widerspruchsbescheid. Damit würde die verlagerte Aufgabe in diesen Fällen zum Auftraggeber zurückfallen und dieser müsste hierfür weiterhin Personal vorhalten. Außerdem erscheint eine Beauftragung in den Anwendungsfeldern SGG und OWiG dann nicht möglich.

Im Übrigen ist unklar, ob die Auftragsvorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X neben den Verbünden (gE-gE) auch für die bisherige Aufgabenübertragung nach § 44b Absatz 4 und 5 SGB II durch die Träger (gE-BA; gE-kT) gelten sollen. Bisher wurde von der BA und dem BMAS die Auffassung vertreten, dass §§ 88 bis 92 SGB X bei der Aufgabenwahrnehmung keine Anwendung finden. Daher hätte dies auch auf die bestehende Aufgabenwahrnehmung (u. a. Service-Portfolio) erhebliche Auswirkungen, wenn nunmehr die Auftragsvorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X zu beachten wären. Darüber hinaus wäre nach dem reinen Wortlaut des Gesetzesentwurfes auch ein Auftragsverhältnis mit anderen Leistungsträgern denkbar. Lediglich aus der Gesetzesbegründung soll sich ergeben, dass dies nicht gewünscht ist. Dies führt zu ungewünschten und unklaren komplexen Strukturen.

Letztlich dürfte sich die Beauftragung nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X in den IT Verfahren und in der administrativen Abwicklung nur mit erheblichem Zusatzaufwand und letztlich wenig praktikabel umsetzen lassen.

Vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Aufgabenerledigung im SGB II stellt diese Änderung des § 44b SGB II zudem keine Möglichkeit dar, kostensparende Strukturen zwischen den gE aufzubauen (insbes. aufgrund von § 88 Absatz 2 SGB X).

Die Ergänzung in § 44b SGB II um die Gültigkeit der §§ 88 bis 92 SGB X bringt im Ergebnis höhere Kosten aufgrund eines höheren Verwaltungsaufwands mit sich und würde damit zum Gegenteil des eigentlich angestrebten Ziels der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion führen. Daher sollte die Anwendung der §§ 88 bis 92 SGB X nicht in § 44b SGB II aufgenommen werden.

Von der BA wird alternativ eine untergesetzliche Lösung bevorzugt. Hier würde eine Beauftragung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeit im Rahmen des personalrechtlichen Direktionsrechts auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den gE erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mit-arbeiter würden angewiesen, Sachverhalte der anderen gE zu bearbeiten, die den Aufgaben und/oder Anforderungen ihres übertragenen Dienstpostens entsprechen. Es würde keine Veränderungen bei der Zuweisung (§ 44g SGB II) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder des Dienstortes erfolgen. Das Direktionsrecht verbliebe vollständig bei der gE, zu der die Zuweisung erfolgt ist. Lediglich im Innenverhältnis würden einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben aus einer anderen gE beauftragt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden in Vertretungssituationen (Krankheit, Urlaub, vorübergehend nicht besetzte Stelle etc.) auch für eine andere gE tätig werden. Die Bescheide würden weiterhin im Namen der für die Kunden verantwortlichen gE ergehen.

Diese Lösung wäre schnell umsetzbar, und der administrative Aufwand ist überschaubar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter änderten nicht ihren Arbeitsort, sondern loggten sich nur jeweils unter der gE-spezifischen IT-Umgebung ein. Auch für die Kunden ergäbe sich keine erkennbare Änderung. Die BA geht von einer höheren Akzeptanz bei den gE und den Kunden aus.

Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen eine derartige Vorgehensweise sind der BA nicht bekannt. Ein entsprechendes Vorgehen würde im Übrigen die

Möglichkeit eines flexiblen Reagierens im Zusammenhang mit den aktuellen Migrationsbewegungen und deren Bewältigung durch die JC schaffen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist zu § 44b SGB II anzumerken, dass es in § 44b SGB II nach wie vor an einer Regelung fehlt, wonach bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen der BA nach § 44b Absatz 5 SGB II, wie z. B. Personalentwicklung, die gE Personaldaten des kommunalen Trägers übermitteln darf. Mit einer solchen Regelung könnte erheblicher Verwaltungsaufwand - Einholung einer schriftlichen Einwilligungserklärung - vermieden werden. Außerdem würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichbehandelt, weil ein „Wahlrecht“ der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfiele.

2.26. zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 50) Datenübermittlung

Da sich die Ergänzung auf besonders sensible Sozialdaten bezieht, ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zu begrüßen.

2.27. zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 50a) Verarbeitung und Nutzung von Daten für Ausbildungsvermittlung

Der korrekte Begriff ist „Ausbildungsstellenmarktstatistik“ (wäre auch in Artikel 2 Nr. 4 zu ändern).

2.28. zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 56) Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Die BA begrüßt die Umsetzung dieses eingebrachten Vorschlages zum Abbau von Komplexität.

2.29. zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 60) Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

Die BA befürwortet die Änderung.

2.30. zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 63) Bußgeldvorschriften

Die BA begrüßt die Aufnahme des neuen Bußgeldtatbestandes, mit dem künftig auch Verstöße gegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I geahndet werden können, und der im SGB III bereits vor einigen Jahren eingeführt wurde.

2.31. zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 64) Zuständigkeit

Die BA befürwortet die Änderungen, insbesondere die Normierung der Zusammenarbeitspflichten in Absatz 3 der Vorschrift.

2.32. zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 76) Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform

Der bisherige § 76 Absatz 2, 3 SGB II besteht in Form des neuen § 76 Absatz 1 und 2 SGB II fort. Dies wird von der BA befürwortet, da der Wechsel der Trägerschaften auch zukünftig immer wieder relevant wird.

3. Artikel 2 „Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“

3.1. zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 11) Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher von der BA befürwortet

3.2. zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 22) Verhältnis zu anderen Leistungen

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5) Verhältnis zu anderen Leistungen verwiesen.

3.3. zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 282b) Datenverwendung für die Ausbildungsvermittlung durch die BA

Es bestehen keine Bedenken gegen die Neuregelung der Vorschrift; es handelt sich um eine dem neuen § 50a SGB II entsprechende Vorschrift.

3.4. zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 398) Datenübermittlung durch beauftragte Dritte

Die Änderung wird befürwortet, da es sich hier eine Klarstellung bezüglich des Umgangs mit besonders sensiblen Sozialdaten handelt.

4. Artikel 3 „Änderung anderer Gesetze“

4.1. zu Artikel 3 Abs. 11 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Wesentlichen befürwortet, in anderen Teilen kritisch gesehen.

Die Streichung des § 2 Absatz 3 Alg II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) macht eine Folgeänderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erforderlich.

§ 41a SGB II (n. F.) ist gesetzessystematisch in Kapitel 4 [Gemeinsame Vorschriften für Leistungen] und den Abschnitt 1 [Zuständigkeit und Verfahren] integriert. Über den aktuellen Verweis des § 6a Absatz 1 Nummer 4 BKGG sind auf den Kinderzuschlag jedoch nur diejenigen Regelungen anwendbar, die sich auf die Hilfebedürftigkeit beziehen und diese näher bestimmen.

Um sicherzustellen, dass die Regelungen zum Durchschnittseinkommen auch weiterhin im Bereich des Kinderzuschlags anwendbar sind, müsste § 6a BKGG um einen Verweis auf § 41a Absatz 4 SGB II ergänzt werden.

Es ist beabsichtigt, § 11 BKGG um einen Absatz 5 zu erweitern. Damit werden die Anmerkungen der BA im Hinblick auf die Verweisung in § 41a SGB II umgesetzt.

Allerdings erschließt sich die Ausnahmeregelung in § 11 Absatz 5 Satz 1 BKGG nicht. Wenn die Anwendbarkeit des § 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II ausgeschlossen ist, dann stellt sich die Frage, welche Verhältnisse seitens der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei vorläufiger Bewilligung von Kinderzuschlag zugrunde zu legen sind. Auch die Gesetzesbegründung führt hierzu keine weiteren Details aus.

Sofern Satz 3 nur ausgeschlossen wird, weil dieser sich über das Wort „hierbei“ auf Satz 2 bezieht, dann wird angeregt, dies zur Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Die Familienkassen versehen bisher jeden Kinderzuschlags-Bewilligungsbescheid mit einer Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X und der Bescheid ergeht unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“.

Durch die vorgesehene Neuregelung ergibt sich ein dauerhafter Mehraufwand für die Familienkassen,

weil vor jeder Bewilligung in einem gesonderten Arbeitsschritt zu prüfen ist, ob der Kinderzuschlag vorläufig oder endgültig zu bewilligen ist.

Ein weiterer dauerhafter Zusatzaufwand wird sich für die Familienkassen auch aus der Regelung in § 41a Absatz 2 Satz 1 SGB II ergeben, wonach der Grund der Vorläufigkeit anzugeben ist. Dies wird im Unterschied zum bisherigen pauschalen Vorbehalt der Rückforderung zu einem erhöhten Nachfragevolumen der Berechtigten führen. Hierbei sind sowohl Fragen zum angegebenen Grund der Vorläufigkeit wie auch Fragen zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung zu erwarten.

In der gegenwärtigen Verwaltungspraxis ergehen seitens der Familienkassen nach der abschließenden Prüfung eines Bewilligungsabschnittes nur dann erneute Bescheide, wenn sich ergeben hat, dass Kinderzuschlag nicht in zutreffender Höhe gezahlt wurde. Insbesondere die Regelung in § 41 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II wird die Familienkassen zwingen, künftig vermehrt auch in Fällen ohne Änderung eine abschließende Entscheidung zu erteilen.

Weiterhin ist beabsichtigt, § 11 BKGG um einen Absatz 6 zu erweitern. Diese Vorschrift wird zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen, weil entgegen bisheriger Praxis genau differenziert werden muss, welche Rückforderungsbeträge gemäß § 11 Absatz 6 BKGG i. V. m. § 41a Absatz 6 SGB II, gemäß § 45 SGB X oder gemäß § 48 SBG X zurückzufordern sind.

Die Erstattungspflicht nach § 50 SGB X soll ausgeschlossen werden, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert. Dies führt dazu, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Familienkassen vor Rückforderung von überzahltem Kinderzuschlag

- entweder fiktiv prüfen müssen, ob und inwiefern ein Anspruch auf Alg II vorgelegen hätte oder
- Wiedervorlagen notieren und die JC-Bescheide abwarten müssen. Erst im Anschluss kann dann über die Rückforderung entschieden werden.

Letztlich beruht der mögliche Mehraufwand darauf, dass nicht nur Aufhebungen wegen Änderungen bei Einnahmen/Einkommen (hierbei wäre bereits im Rahmen der Aufhebung eine Vergleichsbetrachtung mit SGB II erforderlich) in Betracht kommen. Zudem sind Aufhebungen wegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Wegfall des Kindergeldanspruchs) möglich.

4.2. zu Artikel 3 Abs. 12 (§ 132 SGB IX)

Die BA begrüßt die Aufnahme der neuen Ziffer 4 des § 132 Abs. 2 SGB IX, mit der die Verwaltungspraxis gesetzlich klargestellt wird.

5. Artikel 4 „Inkrafttreten“

Die Umsetzung der IT-technischen Anpassungen aufgrund des 9. SGB II-Änderungsgesetzes kann in den IT-Verfahren ALLEGRO und VerBIS– bedingt durch die Vorlaufzeiten in der IT - frühestens mit der Programmversion 17.01 (PRV 17.01: Produktivsetzung: März 2017) beginnen.

Das 9. SGB II-Änderungsgesetz wird voraussichtlich am 01.08.2016 in Kraft treten. Die Interimszeit zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und der Umsetzung der Kernfunktionalitäten ab der PRV 17.01 ist für die Anwenderinnen und Anwender mit teilweise signifikanten Mehraufwänden verbunden. Durch Übergangsregelungen können zwar viele Rechtsänderungen technisch abgebildet werden, jedoch kann dies aufgrund der Sachverhaltsvielfalt im SGB II zum Teil zu sehr hohen Aufwänden bei den Anwenderinnen und Anwendern führen. Zudem steigt bei Nichtbeachtung der teilweise komplexen Übergangsregelungen das Risiko von Fehlentscheidungen im Leistungsrecht.

Sofern auf die "manuelle Berechnung[2]" für die Bewilligungszeiträume, bei denen der Vertrauensschutz zu berücksichtigen ist, zurückgegriffen werden muss, ist in diesen Fällen der Leistungsanspruch ohne systemseitige Unterstützung durch die Anwenderinnen und Anwender zu berechnen. Bei schwankendem Einkommen müsste hier unter Umständen jeder Monat manuell nachberechnet werden. Ein Inkrafttreten zum 01.04.2017 könnte hier zumindest den notwendigen Vorlauf für die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den JC gewährleisten.

Ebenso ist zu beachten, dass über Übergangsregelungen abgebildete Gesetzesregelungen rechtliche Unsicherheiten in den Berechnungsbögen der Bewilligungs- und Änderungsbescheide bewirken können. Der Berechnungsbogen lässt sich manuell nicht anpassen und spiegelt lediglich die in ALLEGRO erfassten Daten wider. Dadurch könnte vermehrt mit Widersprüchen zu rechnen sein. Sofern die Anwenderinnen und Anwender auf die manuelle Berechnung zurückgreifen müssen, ist beispielsweise die Freibetragsberechnung sachverhaltsbezogen im Bescheid zu erläutern, da ALLEGRO lediglich die erfassten Werte aus der manuellen Berechnung ausweist. Eine für die leistungsberechtigte Person nachvollziehbare Berechnung des Anspruches muss durch die Anwender aufwändig formuliert und beschieden werden.

Aufgrund der derzeit allgegenwärtigen Asylproblematik werden die JC vermutlich einen nicht unerheblichen Mehraufwand und Kundenzuwachs erleben. Diese Mehrbelastung würde durch die Fülle an aufwendigen Übergangsregelungen in der IT bei einem Inkrafttreten zum 01.08.2016 zweifellos steigen.

6. Weitere Änderungsvorschläge der BA

6.1. Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen

Es wird angeregt, eine Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen einzuführen und § 44 SGB II um den folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen ferner im eigenen Interesse von der Rücknahme,

[2] ALLEGRO ermittelt die Bedarfe nicht automatisch, sondern jeder Bedarf ist in individueller Höhe zu erfassen. Alle automatischen Funktionen von ALLEGRO, wie z. B. zum Einkommen, zu den Sanktionen oder die Ermittlung des Schulbedarfes, kommen während der Manuellen Berechnung nicht zur Anwendung.

dem Widerruf oder der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes sowie von der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu Lasten einer leistungsberechtigten Person absehen, wenn dies anderenfalls zu einem unwirtschaftlichen Aufwand führen würde. Ein unwirtschaftlicher Aufwand im Sinne von Satz 1 ist bis zu einem Wert von 50 Euro anzunehmen. Satz 1 findet keine Anwendung soweit die Rücknahme, der Widerruf oder die Aufhebung des begünstigenden Verwaltungsaktes die Hilfebedürftigkeit nach diesem Buch entfallen lässt."

Dieser Vorschlag wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der laufenden Nummer 77 diskutiert und hatte weitgehend Zustimmung gefunden.

6.2. Einführung eines Einstiegsgeldes für selbständige Aufstocker

Die Bedarfsermittlung bei selbständig Beschäftigten ist äußerst verwaltungsaufwendig. Alternativ zur exakten Bedarfs-/Anspruchsberechnung sollte der selbständigen Person ein Einstiegsgeld gezahlt werden können (Wahlmöglichkeit). Selbständige Aufstockerinnen und Aufstocker müssen zurzeit eine Prognose über ihre voraussichtlichen Betriebseinnahmen und
-ausgaben im anstehenden Bewilligungszeitraum erstellen. Auf Grund dieser Prognose wird der Leistungsanspruch ermittelt. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben nachzuweisen. Größere Ausgaben sollte die selbständige Person mit den JC absprechen, um das Risiko der Nichtanerkennung zu vermeiden.

Selbständigen Leistungsberechtigten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle des Alg II ein Einstiegsgeld in Anspruch zu nehmen. Dieses Einstiegsgeld sollte niedriger als der voraussichtliche Anspruch sein (z. B. 75 Prozent). Dieses Einstiegsgeld soll der Selbständigen oder dem Selbständigen für die Dauer des Leistungsbezuges verbleiben. Die leistungsberechtigte Person nähme bewusst eine niedrigere Leistung in Anspruch, allerdings in dem Wissen, dass sie dem JC keine weiteren Unterlagen mehr vorlegen muss. Zudem könnte sie ihre betrieblichen Ein- und Ausgaben – ohne Absprachen mit dem JC – nach eigenen Vorstellungen gestalten. Sie müsste sich entweder anstrengen, höheres Einkommen zu erwirtschaften oder ihren Bedarf mit geringeren Einnahmen decken. Das Einstiegsgeld sollte in Anlehnung an die Dauer des verkürzten Bewilligungszeitraumes für sechs Monate bewilligt werden.

Alternativ zu einem prozentualen Einstiegsgeld könnte auch ein - an der Größe der BG orientierter - Festbetrag gezahlt werden.

Vorteile:

- Möglicher Wegfall der äußerst aufwändigen „Schlussabrechnung" sowohl für den Leistungsbereich [der Zeitaufwand für die endgültige Berechnung (Berechnung, Bescheidung, evtl. Sollstellungen bei zu hoch angesetzten Leistungen) ist mit zwei bis drei Stunden anzusetzen], als auch für die leistungsberechtigte Person (Wegfall aufwändiger Nachweise) sowie
- Wegfall von Aufwendungen für evtl. Absprachen bezüglich höherer Ausgaben.

Aktuell sind ca. 120.000 Personen im Leistungsbezug, bei denen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet wird. Würden sich nur 50 Prozent für das Einstiegsgeld entscheiden, bedeutete dies bereits eine nennenswerte Entlastung.

6.3. Begrenzung der Frist nach § 44 SGB X

Anträge nach § 44 SGB X gegen Aufhebung- und Erstattungsbescheide unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht der Frist des § 44 Absatz 4 SGB X und folgend auch nicht der einjährigen Frist des § 40 Absatz 1 SGB II. Es ist ungeklärt, welche Frist hier gilt, ggf. muss davon ausgegangen werden, dass die Verjährung erst im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren eintritt. Nach der Rechtsprechung des BSG (B 4 AS 19/13 R) hindert selbst die Tatsache, dass die Erstattungsforderung bereits beglichen wurde, nicht die Stellung eines Antrags nach § 44 SGB X. Ergibt die Überprüfung, dass der Erstattungsbescheid rechtswidrig war, sind die vereinnahmten Beträge wieder auszuzahlen.

Es ist daher aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit erforderlich, zumindest für den Bereich der Grundsicherung diese Gesetzeslücke zu schließen und auch Anträge auf Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden einer angemessenen Befristung zu unterwerfen.

Die BA regt daher an, § 40 Absatz 1 SGB II den folgenden Satz 3 anzufügen:

„Für andere als die § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X genannten Verwaltungsakte gilt eine Frist von einem Jahr."

6.4. Weitere Pauschalierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die individuelle Abrechnung der BuT-Leistungen ist in der Regel mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket werden aktuell überwiegend sehr aufwändig berechnet und ausgezahlt. Die Bearbeitung ist sehr bürokratisch, und die Verwaltungskosten stehen in einem ungünstigen Verhältnis zur Höhe der zu gewährenden Leistungen. Zudem gibt eine Fülle von verschiedenen Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die unterschiedlich abgerechnet werden.

Änderungsvorschläge:

Alternative 1: Pauschale Auszahlung aller BuT-Leistungen in einer Summe. Der Betrag sollte so gewählt werden, dass damit ein Großteil der in der Praxis vorkommenden Einzelansprüche abgedeckt ist. Nur wenn im Einzelfall höhere Ansprüche bestehen, könnten diese geltend gemacht werden.

Mit einer solchen Regelung könnte die Bearbeitung von BuT-Anträgen auf die Fälle beschränkt werden, bei denen ein außergewöhnlich hoher Bedarf besteht. Eine gänzliche Pauschalierung würde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bedeuten, dass die Pauschale so hoch anzusetzen wäre, dass damit alle wesentlichen möglichen Fallgestaltungen abgedeckt sind. Ohne eine Ausnahmeregelung wäre die Pauschale daher sehr hoch anzusetzen.

Alternative 2: Neben dem bereits jetzt pauschal erbrachten Schulstarterpaket werden lediglich die Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II (Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) in Form einer zweckgebundenen pauschalierten Geldleistung an leistungsberechtigte Familien erbracht. Da diese Leistungen bereits jetzt im Wesentlichen gedeckelt sind (10 Euro monatlich), eignet sich diese Vorschrift am ehesten für eine Pauschallösung. Mit einer solchen Regelung würde man zumindest einen besonders verwaltungsaufwändigen Teil der BuT-Leistungen deutlich vereinfachen.

Vorteile:

- Reduzierung des hohen Verwaltungsaufwandes bei der individuellen Abrechnung der BuT-Leistungen,
- erhebliche Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- Steigerung der Kundenzufriedenheit durch zeitnahe Leistungserbringung.

7. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE

Die politische Forderung der Fraktion DIE LINKE, das „Hartz-IV-System“ abzuschaffen, muss im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

Zu einzelnen Ausführungen und Forderungen der Fraktion DIE LINKE merkt die BA Folgendes an.

7.1. Verfahrensrechte von leistungsberechtigten Personen

Die BA teilt die Auffassung der Fraktion nicht, dass es sich bei „Hartz IV“ um ein Sonderrechtssystem handelt, dass den Betroffenen geringere Verfahrensrechte im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungs- und Sozialrecht einräumt. Der gesamte Verfahrens- und Rechtsweg ist für die Betroffenen kostenlos. Die Erhebung von Widerspruch oder Klage ist mit keinerlei (Kosten-) Risiko für die Betroffenen verbunden. Selbst bei unbegründeten Klagen werden die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes im Wege der Prozesskostenhilfe vom Staat getragen.

7.2. Ausweitung der Ersatzansprüche

Es trifft nicht zu, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine **Ausweitung** der Ersatzansprüche bei sog. sozialwidrigem Verhalten enthält. Es handelt sich hier lediglich um die gesetzliche Klarstellung von Regelungen, die bereits im Jahr 2013 im Rahmen von Verwaltungsvorschriften der BA (Fachliche Weisungen) an die gemeinsamen Einrichtungen ergangen sind.

7.3. Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes

Bei Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes würde sich die Höhe des Arbeitslosengeldes durch Gewährung eines versicherungsfremden Aufstockungsbetrages nicht mehr nach der Höhe des Arbeitsentgelts und der geleisteten Beiträge richten. Wegen fehlender Äquivalenz würde dies eine Abkehr vom Solidaritätsgedanken bedeuten und wäre mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Mit der Gewährung des steuerfinanzierten Aufstockungsbetrages erfolgte eine Verlagerung von Grundsicherungsleistungen auf das Arbeitslosengeld. Die Aufstockungsleistung wäre von der Solidargemeinschaft der Steuerzahler zu tragen, so dass eine Gewährung ohne zusätzliche Bedürftigkeitsprüfung sozialpolitisch nicht opportun sein dürfte. Zudem wäre die Ermittlung des Aufstockungsbetrages verwaltungsaufwändig.

Die BA weist darauf hin, dass durch die Einführung eines Mindestlohnes das Arbeitslosengeld nach dem SGB III in einer Mindesthöhe gewährleistet ist.

7.4. IT-Umsetzung

Von den 15 im Antrag genannten Vorschlägen würden vier (lfd. Nr. 3, 4, 6 und 9) die Anpassung des IT-Verfahrens ALLEGRO erfordern. Der konkrete Zeit- und Kostenaufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch von der BA nicht beziffert werden.

8. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN

Die politischen Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN müssen im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

Zu einzelnen Ausführungen und Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkt die BA Folgendes an.

8.1. Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen

Die aufschiebende Wirkung entspricht grundsätzlich bereits heute der aktuellen Rechtslage (siehe § 86a Absatz 1 SGG). Ausnahmen sind lediglich Verfahren nach § 44 SGB X und die in § 39 SGB II genannten Verwaltungsakte.

8.2. IT-Umsetzung

Im Antrag werden insgesamt fünf Eckpunkte zur Änderung des Leistungsverfahrens im SGB II und III benannt. Der daraus resultierende konkrete Zeit- und Kostenaufwand für die Anpassung des IT-Verfahrens ALLEGRO kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch von der BA nicht beziffert werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**639**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Uwe Hilgendag

Lassen Sie mich den nachstehend folgenden Beschreibungen der gewichteten Einzelfallregelungen des Entwurfes zum 9. SGB II Rechtsänderungsgesetz einige Ausführungen zu den Paragrafen 14.2 -Beratung- und 15 SGB II -Eingliederungsvereinbarung- voranstellen, da meiner Ansicht nach sowohl die Beratung als auch die Inhalte von Eingliederungsvereinbarungen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum im Artikel 1 Grundgesetz stehenden Kontext zu sehen sind und diese darüber hinaus auch die Kernelemente eines vertrauensschaffenden Umganges zwischen den die SGB II Leistungen Nachfragenden und den Jobcentermitarbeiter/innen bilden.

Der §1 SGB II nimmt als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Wollens des Artikels 1 Grundgesetz den Kernsatz der Würde des Menschen insoweit auf, als er den Anspruch des Einzelnen auf soziale Teilhabe postuliert und dieser auch und gerade im Sinne eines umfassenden Beratungsanspruches sowie eines verstärkten Eingehens auf die Befähigungen des Einzelnen in der grundsätzlich abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung seine Ausprägung findet.

Ich füge an, dass meine Wahrnehmungen - auch als Ombudsmann - oftmals die waren, dass sowohl die Aufgabe von Beratung durch das Jobcenter als auch die Qualität der Inhalte von Eingliederungsvereinbarungen sowie die Kommunikation deutlich besser sein könnte.

Dieses liegt auch und vor allem daran, dass soziale Werte und Kompetenzen im Jobcenteralltag lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.

Da den sozialen Werten jedoch kein Ziel erreichender Nennwert zugeordnet wird und sich die Welt der Jobcenter fast ausschließlich über Zahlen definiert, wird hier nur dann eine Verbesserung der Qualität und der Haltung erreicht werden können, wenn das Wollen der Politik durch diese selbst inhaltlich gezielter vorgegeben und eine Zielerfüllung an sozialen Inhalten messbar gemacht wird.

Bei der Betrachtung des Entwurfes des 9. SGB II Änderungsgesetzes habe ich mir erlaubt, die Wirkungen der beabsichtigten Rechtsänderungen auf die SGB II Leistungen Nachfragenden selbst und die Jobcenter (geänderter Zeitaufwand für die Jobcenter-Mitarbeiterschaft bei der Umsetzung der Änderungen) zu betrachten und einzuschätzen.

I. Drucksache 18/8041 - Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung -

A Leistungsrechtliche Verfahrensvorschriften

1. § 7 Abs. 5 und 6 II

Die Anspruchsberichtigung und Einbeziehung des Personenkreises der Auszubildenden, der bisher lediglich einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten

beanspruchen konnte, in den Kreis der SGB II Anspruchsbezieher ist erfreulich.

Auch die Tatsache, dass diejenigen zukünftig Leistungsansprüche haben werden, die eine zweite duale Ausbildung absolvieren und dabei aus in der Person liegenden Gründen keinen Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe haben, ist positiv zu bewerten.

Die übergangsweise Weitergewährung der Leistungen durch die Jobcenter bis zur Entscheidung über den Leistungsanspruch durch die Bafög/Ausbildungsbehörde ist ein Fortschritt, der es dem Einzelnen ermöglicht, den Start in die Ausbildung finanziell weniger besorgt anzugehen.

Dass behinderte Auszubildende mit eigenem Wohnraum, deren Ausbildung in einem Internat oder Wohnheim bei voller Verpflegung erfolgt und die Leistungen auf der Grundlage des SGB III erhalten, vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen bleiben (Rechtsgrundlage § 7 Abs. 5 Satz 2 II) ist bedauerlich. Dieses bedeutet, dass sie den innegehaltenen Wohnraum nicht beibehalten können, um in schulungsfreien Zeiten dort-hin zurückzukehren.

Einschätzung:

Mit der Gewährung von SGB II Leistungen für diejenigen, die bisher dem Leistungsausschluss der Regelungen unterlagen und daher lediglich einen Anspruch auf einen Mietzuschuss nach 27 II hatten, erfolgt durch die Zuerkennung eines SGB II Leistungsanspruches eine Besserstellung in finanzieller Hinsicht - im Verhältnis zum Ist-Zustand.

Durch die Erweiterung des die SGB II Leistungen zu beanspruchenden Personen-kreises mit dieser Neuregelung entsteht für die Jobcenter ein erheblich erhöhter Verwaltungsaufwand, der durch eine Weitergewährung von Leistungen bis zur Entscheidung durch die vorrangige Ausbildungsförderung noch zusätzlich an-steigen wird.

2. § 11 Abs. 1 II

Einnahmen in Geldeswert bleiben zukünftig grundsätzlich anrechnungsfrei.

Eine Anrechnung nach den vermögensrechtlichen Bestimmungen ist zu prüfen.

Bei Sachleistungen, die einem Erwerbseinkommen - auch einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes - zuzurechnen sind, verbleibt es bei der Berücksichtigung als Erwerbseinkommen.

Einschätzung:

Verbesserung für Leistungsbezieher - minimal geringerer Arbeitsaufwand für das Jobcenter.

3. § 11 Abs. 3 II

Der Zufluss von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, gilt als einmalige Einnahme, unabhängig davon ob es sich dabei um Einnahmen aus Erwerbseinkommen oder Sozialleistungen handelt.

Bei dieser Neuregelung ist an die Fallkonstellationen gedacht, in denen das Jobcenter über einen ausstehenden/zu erwartenden Einkommenszufluss nicht informiert war.

Die "Umwidmung" von bisher im rechtlichen Sinne als einem Einkommenszufluss einer laufenden Einnahme hin zu einer - mit dem Rechtscharakter - einmaligen Einnahme, dürfte, in Anbetracht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, mit Sicherheit nur schwer in die geltenden Rechtsnormen eingepasst werden können.

Einschätzung:

Die bisherige (ungerechtfertigte) Besserstellung für Leistungsbezieher (mit Doppel-bezug) würde beseitigt, wenn die beabsichtigte Neuregelung rechtskonform sein würde, was diese meines Erachtens jedoch eben eher nicht sein dürfte.

Für die Jobcentermitarbeiter dürfte mit der Einführung dieser Regelung ein erhöhter zeitlicher Arbeitsaufwand verbunden sein.

Sollte es zu einer Neuregelung in diesem Sinne kommen, so möge darüber nachgedacht werden, ob, wenn der Leistungsbezieher eine Nachzahlung für Zeiträume erhält, in denen er seinen Lebensunterhalt außerhalb des SGB II Leistungsbezuges (Schuldenaufnahme) anderweitig sichergestellt hat, dieser Zufluss anrechnungsfrei zu stellen ist.

4. § 11a Abs. 3 II
i.V. § 6 der ALG II-Sozialgeld Verordnung

Neuregelung eines einheitlichen Absetzungsbetrages vom Einkommen für Auszubildende in Höhe von mindestens 100,- Euro. Ein solches Verfahren hat erhebliche finanzielle Konsequenzen für die SGB II Leistungsberechtigten.

Denn bisher waren Bafög-Berechtigte im Verhältnis zur beabsichtigten Neufassung des Rechts bessergestellt, da sie mit einem pauschalierten Freibetrag rechnen konnten, der oberhalb der einheitlichen Neuregelungsgrenze von pauschal 100,- Euro lag. Dieser pauschalierte Freibetrag setzte sich bisher wie folgt zusammen:

Es wurden 20% des Baföghöchstsatzes (zwischen 93,- Euro bis 119,40 Euro) sowie die im Gesetz vorgesehene Versicherungspauschale von 30,- Euro als Freibetrag gewährt.

Aus dem vorstehend Beschriebenen ergibt sich eine finanzielle Schlechterstellung der Betroffenen.

Bei den Empfängern von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe im dualen Aus-bildungsgang wurden bisher Leistungen für Fahrtkosten bewilligt. Obwohl diese Fahrtkosten dann bei der SGB II Bedarfsberechnung außer Anrechnung blieben, wurde dem Auszubildenden der Grundfreibetrag (in dem Fahrtkosten pauschal enthalten), als Pauschalbetrag noch einmal gewährt. Das führte faktisch zu einer Doppelberücksichtigung der Kosten für ausbildungsbezogene Fahrten.

Einschätzung:

Sowohl Bafögbezieher als auch Empfänger für Berufsausbildungsbeihilfe werden durch den geringeren Freilassungsbetrag geringere Leistungsansprüche haben.

Ob die angedachte Pauschalierung tatsächlich eine Ersparnis von Verwaltungs-handeln beinhaltet, ist noch nicht ausgemacht, wohnt doch dieser Neuregelung ein erhebliches Potenzial an fallbezogenem zeitlichen „Einzelaufwand“ und möglichen Rechtsstreitigkeiten inne.

5. § 11a Abs. 6 II

Berücksichtigung von Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz oder vergleichbare landesrechtliche Regelungen, welches dem Strafgefangenen bei Entlassung zufließt, führt insofern nicht zu einer bedarfsmindernden Anrechnung bei dem Leistungsanspruchs-berechtigten sofern es seinen Bedarf für 28 Tage übersteigt.

Das ist eine sachlich angemessene Regelung, weil auf diese Art und Weise der Anrechnung des Überbrückungsgeldes der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt und der Zugang zur Arbeitsvermittlung eröffnet wird.

Der Verweis auf den § 11 Abs. 3 bei der Berechnung der Leistungen gibt den Hinweis darauf, dass bei Zufluss eines anrechenbaren Überbrückungsgeldes, welches höher ist als der festgestellte Bedarf, eine Verteilung des anrechenbaren Einkommens im Sinne der Verteilung einer einmaligen Einnahme (Aufteilung und Anrechnung des Betrages auf 6 Monate), um den Leistungsanspruch ab Haftentlassung durchgängig aufrecht zu erhalten.

Einschätzung:

Diese Regelung ist von Vorteil für den die Leistung Nachfragenden.

Für die Jobcenter sollte kein Mehraufwand entstehen.

6. § 11a Abs. 7 II

Das Einkommen aus Mutterschaftsgeld sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden nicht mehr als Einkommen angerechnet. Anstelle der Berücksichtigung dieses Einkommens tritt die Fiktion, dass das Erwerbseinkommen als weiterhin zufließend anzunehmen ist. Die Idee, die rund um die Geburt zustehenden Einnahmen zu verein-fachen, erscheint sehr sinnvoll.

Allerdings ist hier die Wahrscheinlichkeit äußerst hoch, dass bei der sich in der Mutterschaftszeit befindlichen Person eine Bedarfsunterdeckung ergeben wird, denn es dürfte in der überwiegenden Anzahl dieser "Fallgestaltungen" so sein, dass das Mutterschaftsgeld in der Regel von der Krankenkasse eben nicht rechtzeitig ausgezahlt wird, dieses wird auch von den Verfassern des Gesetzentwurfes auf der Seite 33 (das Mutterschaftsgeld wird oftmals in zwei oder drei Teilraten ausgezahlt) selbst ausgeführt.

Das bedeutet eine entstehende Bedarfsunterdeckung in einer Zeit rund um die Geburt. Eine fiktive Berücksichtigung von nicht bereiten Mitteln ist meines Erachtens als gesetzliche Regelungsnorm nicht vertretbar.

Die angeführte Möglichkeit der Beantragung eines Darlehens für den Fall, dass eine Bedarfsunterdeckung entstehen sollte, ist keinesfalls sachangemessen.

Einschätzung:

Die beabsichtigte Gesetzesvereinfachung führt hier zu einer Überpauschalierung zum Nachteil der Leistungsbezieher. Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Häufung von Rechtsstreitigkeiten und Antragstellungen auf Darlehensgewährung erscheint mir ein Effizienzgewinn für die Verwaltung als sehr unwahrscheinlich.

7. § 11b Abs. 2 Satz 3 II

Das im Gesetz formulierte Verfahren bzgl. der Anrechnung von zufließenden Einnahmen aus einer steuerlich privilegierten Tätigkeit durch ehrenamtliche Tätigkeit bei gleichzeitigem Zufluss von anderweitigem Erwerbseinkommen, wird hier im Sinne der höchstrichterlichen Entscheidung ausgeführt.

Einschätzung:

Hier vollzieht die Gesetzgebung nach, was in den Jobcentern bereits Arbeitsalltag sein dürfte. Hier tritt weder zu Gunsten noch zum Nachteil des Leistungsbeziehers eine Veränderung ein. Für die Umsetzung dieser Regelung im Jobcenter sind keine Auswirkungen zu erwarten.

8. § 21 Abs. 4 II

Bisher konnten im Haushalt der Eltern lebende behinderte Auszubildende, deren berufsvorbereitende Maßnahme (Grundausbildung) wegen Behinderung SGB III gefördert wurde, SGB II Leistungen erhalten und hatten einen Anspruch auf einen entsprechenden Mehrbedarf zum finanziellen Ausgleich für die Behinderung.

Zukünftig haben auch Behinderte mit eigenem Haushalt einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz (bisher lediglich Anspruch auf Gewährung eines Mietzuschusses nach § 27 II - bereits bisher ohne Mehrbedarfsanspruch). Allerdings besteht ab Inkrafttreten der Neuregelung für beide Personengruppen kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Mehrbedarfes nach 21.4 II.

Einschätzung:

Mit dieser Entscheidung wird zwar Rechtsgleichheit geschaffen, doch die Gründe für diese Entscheidung zur Absenkung des Leistungsanspruches um den Betrag des Mehrbedarfes, scheinen nicht ersichtlich.

Die Einbeziehung des erweiterten Personenkreises mit Anspruchsberechtigung auf Grundsicherungsleistungen ist für die betroffenen Menschen absolut positiv - die Umsetzung dieser Rechtsänderung dürfte für die Jobcenter zu einem erhöhten Arbeitsanfall führen.

9. § 22 Abs. 1 Satz 2 II

Durch die Gesetzesänderung soll deutlicher als bisher werden, dass bei einem Umzug innerhalb eines

Wohnungsmarktes ohne Zustimmung durch das Jobcenter von einer Unterkunft mit angemessenen in eine solche mit unangemessenen Kosten dauerhaft lediglich die Kosten der nicht mehr inne gehaltenen Wohnung als Unterkunftsbedarf anerkannt werden.

Ob die Anerkennung der Unterkunftskosten in Höhe der bisherigen Aufwendungen auch auf Dauer rechtmäßig sein kann, sollte noch einmal im Lichte der dazu ergangenen Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17.02.2016 - B 4 AS 12/15 R- betrachtet werden, dessen Entscheidung auch eine Auswirkung auf diese Rechtsregelung haben könnte.

Einschätzung:

Für Leistungsbezieher dürfte diese Änderung ohne Bedeutung sein, weil das vorstehende Verfahren bereits die gängige Verwaltungspraxis darstellt. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ist nicht erkennbar.

10 § 22 Abs. 3 II

Rückzahlungen (z.B. für Betriebskosten, Heizkosten), die sich aus nicht anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ergeben, sollen sich nicht mehr bedarfs-mindernd auf die anerkannten Kosten auswirken.

Einschätzung:

Diese Rechtsänderung ist von positiver Wirkung für die von dieser Regelung Betroffenen. Dass diese Neuregelung das Verwaltungsverfahren weniger zeitaufwendig macht, ist nicht wahrscheinlich.

11. § 22 Abs. 4 II

Bei einem Umzug in einen anderen Jobcenterzuständigkeitsbereich soll nunmehr das annehmende Jobcenter über die Erteilung der Zusicherung zur Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung befinden.

Das bisherige Verfahren besagte, dass der abgebende örtliche Träger über die Zusicherung entscheiden sollte und zwar in Abstimmung mit dem neu zuständig werdenden kommunalen Träger - ein verwaltungsinterner Abstimmungsprozess war bisher festgelegt. Die Zuständigkeit zwischen den Jobcentern bleibt weiterhin gespalten, da das "alte" Jobcenter für die anfallenden Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zuständig bleibt und das "neue" Jobcenter für die Zusicherung zu den Wohnungskosten verantwortlich werden wird.

Einschätzung:

Einem erhöhten Mitwirkungsbedarf des Umzugswilligen dürfte ein kaum verringerter Verwaltungsaufwand der Jobcenter entgegenstehen. Im ungünstigen Fall erhöht die Rechtsänderung auch noch die Wohnungsbeschaffungskosten, da nun Fahrtkosten zum neu zuständig werdenden Jobcenter anfallen könnten, um die Anmietung einer Wohnung vor Ort anschließend klären zu können.

Dass der kommunale Träger am Zuzugsort verpflichtet wird, die Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen der Wohnkosten zu erteilen, wenn die Wohnkosten angemessen sind, ist positiv zu betrachten.

12. § 22 Abs. 6 Satz 1 II

Dass bei Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei der Anmietung von Wohnraum diese wie Mietkautionen behandelt werden sollen, das dürfte bereits heute der gängigen Praxis in den Jobcentern entsprechen.

Einschätzung:

Keine Veränderung erkennbar.

13. § 22 Abs. 10 II

Diese Regelung erklärt die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Aufwendungen aus Unterkunft und Heizung für zulässig.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze führt grundsätzlich dazu, dass für den Einzelnen bei der Wohnungssuche ein erweitertes Wohnungsangebot zur Verfügung stehen dürfte, weil die Prüfung der Angemessenheit der Wohnung lediglich nach dem Ergebnis der Höhe der Bruttowarmmiete zu betrachten sein wird.

Den im Gesetzentwurf gemachten Ausführungen entnehme ich, dass die Summanden von angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten, die die Höhe der Bruttowarmmiete bemessen, hinsichtlich des Summanden "Heizkosten" künftig „die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze“ für zulässig erklärt wird.

Einschätzung:

Das führt meines Erachtens tatsächlich erst einmal zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, die sich um Wohnraum bemühen. Im Kontext der Gesetzes-änderung wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auch höhere Aufwendungen an Heizkosten für angemessen betrachtet werden können. Die Festlegung einer Bruttowarmmiete kann für Leistungsbezieher von Vorteil sein. Für die Verwaltung dürfte sich ein geringerer Verwaltungsaufwand ergeben.

Einschränkung: Aus meiner Sicht ist es wünschenswert und auch notwendig eine Klarstellung im Gesetz dahingehend vorzunehmen, dass bei Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze aus Unterkunft und Heizung /abstrakter Wert - im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung - / von der Behörde einzelfallbezogen verpflichtend zu prüfen ist, ob der den Grenzwert für angemessene Heizkosten überschreitende Betrag, bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit als angemessene Aufwendungen anzuerkennen ist. Auch sollte gesetzlich klargestellt werden, welcher Wert „Aufwendungen für Heizungen ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall“ bei der Höhe der Heizkosten tatsächlich zu berücksichtigen ist.

14. § 24 II

Bei vorzeitigem Verbrauch einer auf 6 Monate verteilten einmaligen Einnahme wurde bisher beim Vorliegen von Mittellosigkeit die zu gewährende

Leistung als Zuschuss geleistet - mit einer entsprechenden Prüfung des Kostenersatzes bei sozialwidrigem Verhalten.

Nunmehr kann bei vorliegender Hilfebedürftigkeit ein Darlehen erbracht werden.

Einschätzung:

Derjenige, der die Einnahme verbraucht hat, ohne sich sozialwidrig verhalten zu haben, wird durch die Gesetzesänderung schlechter gestellt.

Wenn jemand die zugeflossenen Mittel sozialwidrig verausgabt hat, wird er in dem Sinne bessergestellt, als dass er künftig bei einer als Darlehen zu erbringenden Leistung diese lediglich mit monatlich 10% der maßgebenden Regelleistungen zurückzuführen hat. Bisher hat er im Wege des festgestellten Kostenersatzes monatlich 30% der Regelleistungen aus den laufenden Leistungen als Kostenersatz zu erstatten.

Von daher sollte die aktuell gültige gesetzliche Regelung nicht geändert werden weil, die beabsichtigte Gesetzesänderung zum rechtlichen Nachteil für die Betroffenen wäre, die sich nicht sozialwidrig verhalten haben. Für den Arbeitsaufwand im Jobcenter sollte diese geänderte Rechtsregelung neutral sein.

15. § 26 II

Bei dieser Regelung bzgl. der Zuschussgewährung zu Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung im SGB II handelt es sich um eine Neufassung im Sinn einer Einarbeitung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Wie in der Begründung zum 9. SGB II Rechtsänderungsvorschriften ausgeführt, werden hier Fallgestaltungen systematisch neu geordnet und die Anwendungspraxis in das Gesetz implementiert.

Einschätzung:

Keine relevanten Veränderungen für Anspruchsberechtigte.

Kein verändertes Verwaltungshandeln für die Jobcenter.

Meines Erachtens sollte darüber nachgedacht werden, wie die Kosten für diejenigen Privatversicherten als Zuschuss gewährt werden könnten, deren Aufwendungen für die Krankenversicherung unterhalb der Obergrenze des hälftigen Basistarifsatzes liegen und die einen Eigenanteil mit der Krankenversicherung vereinbart haben. Dieser Eigenanteil sollte Bestandteil der zu berücksichtigenden Zuschussleistungen werden, weil die Aufbringung dieses Eigenanteils dazu führen kann, dass ärztliche Leistungen nicht in Anspruch genommen werden können, da diese bis zur Höhe des Selbstbehalts selbst zu finanzieren sind.

16. § 34 II

Diese Regelung, nach der Leistungsberechtigte zum dauerhaften Kostenersatz verpflichtet werden, wird von den Verfassern des Gesetzentwurfes als Klarstellung angeführt. Meines Erachtens ist die dauerhafte Heranziehung zum Kostenersatz in den beschriebenen Fallkonstellationen (auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Hilfe-bedürftigkeit, Aufrechterhaltung oder nicht Verringerung) völlig unangemessen. In welcher Höhe ein solcher Kostenersatz zu bemessen sein würde, ist nicht absehbar.

Sollte tatsächlich mit der Erstattung der Gutscheinwerte gemeint sein, dass dieses auch für die im Rahmen von Sanktionen bewilligten Gutscheine gelten soll, so würde das bedeuten, dass das Existenzminimum in erheblichem Maße unterschritten würde, wenn der auf den Gutscheinen abgerechnete Betrag im Wege des Kostenersatzes gefordert würde.

Einschätzung:

Überzogene Kostenersatzansprüche an Leistungsbezieher. Für die Verwaltung hat diese „rechtliche Klarstellung“ einen erhöhten Aufwand zur Folge.

17. § 34 b + c II

Die gesetzliche Regelung, nach der ein Ersatz der Kosten durch den Leistungsbezieher gefordert wird, wenn dieser Leistungen von einem vorrangig zur Leistung verpflichteten Träger erhalten hat, die im Ergebnis zu einer Doppelzahlung von Sozialleistungen führt, erscheint mir sachgerecht.

Allerdings tritt der Gedanke der Anrechnung von Einkommen nach dem Zuflussprinzip in den Hintergrund - siehe dazu auch die Ausführungen zu 11 Abs. 3 II. Dass bei der Erstattung von Leistungen auch die für die anderen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder erbrachten Grundsicherungsleistungen zu ersetzen sind, ist nur folgerichtig.

Einschätzung:

Mir erscheint ein grundsätzlicher Erstattungsanspruch gerechtfertigt - mit den zu 11.3 und vorstehend beschriebenen Einschränkungen. Ob diese Regelung rechtskonform ist, sei einmal dahingestellt. Ob und welche Auswirkungen die Umsetzung dieser Regelung für das Verwaltungshandeln hat, ist nicht verifizierbar.

Mein Eindruck ist, dass hier ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen wird.

18. § 35 II

Die Regelung zur Erbenhaftung entfällt.

Einschätzung:

Für die Erben des verstorbenen Leistungsbeziehers sicherlich ein Vorteil.

Die Verfolgung dieser Ansprüche hatte meiner Kenntnis nach eher Seltenheitscharakter. Daher dürfte der einzusparende Zeitaufwand mengenmäßig eher zu vernachlässigen sein.

B Aktivierungs- und vermittlungsrechtliche Vorschriften

1. § 3 Abs. 2 II

Ob die im Gesetzentwurf niedergelegte Überlegung, dass dem Integrationsgedanken im Sinne der Förderung eines schulischen Abschlusses und der Weiterbildung (diesem Vermittlungsgedanken wird ein Vorrang eingeräumt, so dass Ermessensentscheidungen der Behörde in diese Richtung gelenkt werden sollen) tatsächlich der Vorrang vor einer Beendigung der Hilfebedürftigkeit um jeden Preis eingeräumt wird, greifen wird, bleibt abzuwarten. Allerdings

sind entsprechende formulierte Absichtserklärungen für die Leistungsnachfragenden noch nicht die Lebenswirklichkeit im Sinne qualitativ verbesserter Vermittlungstätigkeiten.

Einschätzung:

Vielleicht eine Verbesserung für die Situation des betroffenen Personenkreises, wenn der gedankliche Inhalt in die Lebenswirklichkeit gelangt. Für die Jobcenter dürfte ein zeitlich höherer Verwaltungsaufwand erforderlich werden.

2. § 5 Abs. 4 II

Dass der Personenkreis derer, der durch das Jobcenter aufstockende Leistungen erhält, nunmehr vermittlungsmäßig durch die Bundesagentur betreut werden soll, erscheint logisch, da die Betreuten Anspruch auf versicherungsrechtliche Leistungen haben. Es entlastet vorübergehend die Arbeitsvermittlung der Jobcenter, doch ob „Alg I Aufstocker“ vermittlungsrechtlich auf der besseren Seite sind, ist angesichts einiger unterschiedlicher Vermittlungsinstrumente der Arbeitsagentur / Jobcenter sehr die Frage! Zumindest läuft diese Trennung von Vermittlung und Leistung dem Grundgedanken der Zusammenlegung und der Einheitlichkeit der Erbringung der Leistungen (alles aus einer Hand) zuwider und es darf die Frage gestellt werden, ob und wie die Vermittlungsdaten bei Beendigung der Vermittlung durch die Agentur zulässig von dort in das Jobcenter gelangen werden und ob wohl bei einer solchen Mischkonstellation die Interessen der Arbeitsvermittlung in der Arbeitsagentur und dem Jobcenter, eine arbeitsmarktpolitische Perspektive zu entwickeln, gleichgelagert sein werden.

Einschätzung:

Ob diese Rechtsänderung für die Betroffenen eine Verbesserung der Vermittlungssituation herbeizuführen vermag, erscheint unklar.

Für die Arbeitsvermittlung stellt diese organisatorische Veränderung eine Verminderung der Aufgaben dar. Die leistungsrechtliche Aufgabenerfüllung erfährt keine Veränderung.

3. § 14 Abs. 2 II

Mit dem Rechtsvereinfachungsgesetz ist beabsichtigt, den Beratungsanspruch von SGB II-Nachfragenden zu stärken - auch und gerade für leistungsrechtliche Inhalte bis hin zur verpflichtenden Bescheiderläuterung.

Es erscheint mir vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen Komplexität der Regelungen in diesem Gesetz ein schwergewichtiger Anlass zu sein, den Beratungsanspruch von Nachfragenden zu stärken. Im Übrigen ist die Tatsache, dass die Verankerung eines Beratungsanspruches im Gesetz selbst erfolgt, ein Schritt in die Richtung von sozialer Teilhabe. Darüber hinaus wird eine solche gesetzesinterne Beschreibung die Haltung des Systems und damit auch die der handelnden Menschen im System verändern, wenn dieses Wollen als ein Ziel vorgegeben wird - und es wird den Willen zur Kommunikation stärken.

Unter dem Gesichtspunkt der Beratung ist sicherlich auch zu subsummieren, dass die Eingliederungsvereinbarungen inhaltlich betrachtet würden und damit dann sicherlich qualitativ höherwertiger ausfallen dürften. Die "Ursache" für den Mangel an Zuwendung/ Beratung für die SGB II Nachfragenden sehe ich weniger bei den einzelnen Mitarbeitern verortet. Es ist meines Erachtens mehr eine Systemfrage, die durch diese Neuregelung nunmehr in positivere Bahnen gelenkt werden könnte.

Einschätzung:

Diese dem Einzelnen zugewandte Beratung ist absolut positiv zu sehen.

Obwohl ja bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Beratungsverpflichtung durch die Jobcenter besteht, wird mit der Einführung dieses vertieften Beratungsanspruches, wohl ein größeres Zeitfenster für die Umsetzung dieser Anspruches durch das Jobcenter erforderlich werden.

4. § 15 II

Den Ausführungen zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Inhalte von Eingliederungsvereinbarungen (EGV) individueller und die Befähigungen des Einzelnen stärker berücksichtigt werden sollen, sowie dass insgesamt auch die Interessen des die Leistungen Nachfragenden in erhöhtem Maße in die abzuschließende Vereinbarung einfließen sollen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Maßnahmen - insbesondere bei Langzeitarbeitslosen - motivationsfördernde Elemente eine Rolle spielen sollen, wie immer diese dann auch aussehen mögen.

Sehr gespannt bin ich darauf zu erfahren, ob und wie die Jobcenter umsetzen, dass in der EGV bestimmte Vermittlungsbereiche (Branchen, Tätigkeitsfelder) festgelegt werden sollen. Wird es dabei um die Vermittlung in Tätigkeitsbereiche/Maßnahmen gehen, für die der Einzelne die Befähigung hat oder wird es nach der Verfügbarkeit von Stellen- und Maßnahmevorräten sowie zur Erfüllung von zahlenplanerischen Vorgaben gehen?

Positiv ist im Rahmen des Abschlusses der EGV zu sehen, dass eine gemeinsame Betrachtung des Entwicklungsprozesses vorgenommen werden soll unter Einbeziehung der Sicht beider Seiten. Allerdings ist hier meine Besorgnis die, dass mit der Notwendigkeit des Abschlusses von EGV nach dem jeweiligen Stand des Eingliederungsprozesses es zu einem erheblichen “Papieraufwand” kommen wird, der eine zeitaufwändige Belastung darstellen könnte und daraus resultierend für den Einzelnen immer eine erneute Verpflichtung zum Abschluss einer neuen Vereinbarung entsteht.

Mir scheint, dass für beide Seiten der Integrationsprozess dadurch verbessert werden könnte, wenn das Jobcenter verpflichtet wird, dem Leistungsnachfragenden zwingend und nachweislich immer die aktuelle Sicht der Arbeitsvermittlung über den Stand des Vermittlungsprozesses darzustellen. In diesem fortlaufenden Informationsprozess würde der häufige Abschluss von geänderten EGV entbehrlich.

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung, nach der vereinbart werden kann, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft leben, sollte

kein Bestandteil einer zweiseitigen Vereinbarung - zu Lasten Dritter - sein.

Einschätzung:

Insgesamt ist für mich erkennbar, dass es eine positive Entwicklung gibt, die in die Richtung geht, dass dem Leistungsnachfragenden eher auf Augenhöhe mit dem Jobcenter begegnet werden soll, als dieses bisher der Fall war und, so verstehe ich es, dass eine Befähigungsanalyse/Potentialanalyse erstellt werden soll.

Wichtig erscheint mir festzulegen, dass auch die eingegangenen Verpflichtungen des Jobcenters aus der EGV eine Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Grundsätzlich dürfte ein vertiefter Integrationsprozess auch ein höheres Zeitbudget für die Mitarbeiterschaft erforderlich machen.

5. § 16 b II

Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos noch arbeitssuchend sind, können in den Kreis der förderfähigen Personen mit einbezogen werden.

Einschätzung:

Die Erweiterung des förderfähigen Personenkreises ist ein Gewinn, sofern dieses Angebot für den in Frage kommenden Personenkreis tatsächlich freiwilliger Natur sein sollte.

Auch diese Regelungsumsetzung dürfte einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

6. § 16 g Abs. 1 II

Beim Entfallen der Hilfebedürftigkeit mussten Maßnahmeteilnehmer bisher die noch anfallenden Kosten für die Maßnahme selbst tragen oder sie konnten für die Finanzierung ein Darlehen erhalten.

Nunmehr werden die Kosten vom Jobcenter als Zuschuss finanziert.

Einschätzung:

Positiv für den Teilnehmer und unter dem Aspekt des minimierten Zeitaufwandes auch für das Jobcenter.

7. § 16 g Abs. 2 II

Leistungen, die zur Stabilisierung und der Fortführung einer (nachhaltigen!! - das ist eine geänderte Betrachtungsweise!) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich sind, können erbracht werden, sofern sie einen erneuten Arbeitsplatzverlust vermeiden helfen.

Einschätzung:

Ein positiver Unterstützungsansatz.

Hier zeichnet sich ein leicht erhöhter Arbeitsaufwand in den Jobcentern ab.

8. § 16 h II

Das ist ein für den in Frage kommenden Personenkreis - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen - sehr zu unterstützender Ansatz.

Dieser sozial-integrative Weg ist bestens dazu geeignet, den Förderungsanspruch, den das Gesetz besonders für junge Menschen vorsieht, im realen Leben umzusetzen.

Das Gesetz formuliert, dass die vorgesehenen Leistungen dazu dienen sollen, die jugendlichen Menschen dazu zu befähigen, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Leistungen können bereits erbracht werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Einschätzung:

Wenn das Wollen dieser gesetzlichen Regelung im Jobcenteralltag gelebt würde, so wäre das ein Gewinn für die betroffenen jungen Menschen.

Allerdings werden wohl die unterschiedlichen Denkrichtungen der Bundesagentur und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Umsetzungsalltag deutlich werden. Das wird auch dann der Fall sein, wenn - wie im Gesetz beschrieben - ein Abstimmungsprozess zwischen den beiden Trägern erfolgen soll.

Dieses ist ein den Einstieg begleitender Unterstützungsansatz und ein unbedingter Teilhabegewinn.

Für die Verwaltung wird diese Neuregelung einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten. Leider ist die gesetzliche Regelung als Kann-Leistung definiert. Eine verstärkende Verpflichtung für den Umsetzungsträger - im Sinne einer Sollregelung - ist wünschenswert.

9. § 18 d II

Die Berücksichtigung der Kenntnisse und Möglichkeiten des örtlichen Beirates, in dem dieser Stellungnahmen zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumenten und -maßnahmen abgibt, die für das Jobcenter verbindlich sind, werden zu einer Verbesserung der zu treffenden Entscheidungen führen, weil die örtlichen Beiräte über eine gute Sicht auf den regionalen Arbeitsmarkt verfügen sollten und deren Meinung (hoffentlich) insbesondere auch dann gefragt sein wird, wenn es um die Ausgestaltung sozial integrativer Inhalte gehen wird.

Einschätzung:

Das ist ein Gewinn für die Menschen, da für sie eine Verbesserung bei der inhaltlichen Maßnahmeausgestaltung zu erwarten ist. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht erkennbar.

10. § 132 Abs. 4 IX

Dass der Personenkreis derer umfassender ausgestaltet wird, die zukünftig den Zugang zur Aufnahme in Integrationsbetriebe finden können, ist ein Vorteil für diese, da hier eine zeitlich unbefristete Förderungsmöglichkeit besteht.

Einschätzung:

Der zeitliche Arbeitsaufwand für die Jobcenter sollte keiner Veränderung unterliegen.

C Verfahrensrechtliche Vorschriften

1. § 39 II

Diese Regelung, nach der leistungsberichtigten Personen im laufenden Leistungsbezug bei fehlender Mitwirkung der Leistungsanspruch entzogen werden kann und dass ein Widerspruch gegen eine solche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, wird nunmehr in das Gesetz aufgenommen, obwohl diese Verfahrensregelung den allgemeinen Rechtsfolgen des Sozialgesetzbuches Teil X entgegensteht.

Einschätzung:

Mit dieser Regelung wird der Leistungsbezieher auf den Sozialgerichtsweg verwiesen. Wenn ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalten soll, so ist dieses dann lediglich auf dem Wege durch eine sozialrichterliche Entscheidung herbeiführbar.

Ein zeitlicher Gewinn für das Handeln der Verwaltung scheint erkennbar.

(Ich halte die Aussetzung von allgemeinen Verfahrensregelungen des SGB X, die im negativen Sinne von den dort genannten allgemeingültigen Vorschriften nur des-halb abweichen, weil derjenige Leistungsnachfragender des SGB II ist, für nicht zu rechtfertigen.)

2. § 40 Abs. 3 II

Bisher musste, damit eine Beschränkung auf die rückwirkende Zahlungserbringung an SGB II Beziehende auf die Zeit nach der höchstrichterlichen Entscheidungen begrenzt blieb, eine einheitliche Rechtsanwendungspraxis aller Jobcenter vorgelegen haben.

Nunmehr soll diese Beschränkung auf Nachzahlungszeiträume nach dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung durch das Gericht bereits dann gelten, wenn die einheitliche Rechtspraxis vom einzelnen Jobcenter ausgeübt wird.

Einschätzung:

Für die Betroffenen bringt die Einschränkung eine Verkürzung von Ansprüchen. (siehe dazu auch die Ausführungen im Klammerzusatz zu § 39 II - C 1-)

3. § 40 Abs. 4 II

Es wird geregelt, dass über einen abschließenden Bewilligungsbescheid während eines laufenden Bewilligungszeitraumes neu zu befinden ist, wenn sich in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ergeben, die bei vorheriger Kenntnis zu einer vorläufigen Entscheidung über den Leistungsanspruch geführt hätten.

Einschätzung:

Diese Regelung ist sachgerecht und führt dazu, dass bei geänderten Lebenssachverhalten eine vorläufige Entscheidung über einen neu festzulegenden Bewilligungszeitraum zu treffen ist. Für die Jobcenter stellt diese Rechtsänderung ein vereinfachtes Verwaltungshandeln dar.

4. § 40 Abs. 5 II

Dass für den Sterbemonat eines Leistungsberechtigten keine Neuberechnung der Leistungen für die verbliebenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder vorgenommen wird, ist eine den Lebensumständen angemessene Entscheidung.

Einschätzung:

Diese Regelung ist für die Hinterbliebenen eine positive Gesetzesnorm.

Für die Jobcenter ist hier ein minimierter zeitlicher Arbeitsaufwand erkennbar.

Dieser Tatbestand gilt auch für die Banküberweisung der SGB II Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Verstorbenen für den Monat nach dem Tode des Leistungsbeziehers als vorläufig erbracht gelten und deren Rückforderung daher vereinfachter zu realisieren sind.

5. § 40 Abs. 4 - alt - entfällt

Danach waren 56 % der Unterkunftskosten dem Jobcenter nicht zu erstatten, wenn die Bewilligung der Entscheidung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld für die Vergangenheit ganz aufgehoben wurde. Diese Vorschrift sollte entgangene Wohngeldansprüche ausgleichen. Ab 01.01.2016 können nun Wohngeldansprüche geltend gemacht werden.

Einschätzung:

Der vom Jobcenter nicht geforderte Betrag von 56% der Unterkunftskosten dürfte allgemein über dem Anspruch auf Wohngeld liegen.

Für das Jobcenter ist diese Regelung ein zeitneutrales Verfahren.

6. § 41 II

Grundsätzliche Bewilligung der Leistungen für die Dauer von 12 Monaten.

Einschätzung:

Insgesamt stellt diese Regelung einen Gewinn für die Leistungsbezieher/innen dar, dass nicht alle sechs Monate ein Fortzahlungsantrag zu stellen ist - auch wenn die Bewilligungszeiträume bei einigen, wie selbständig Tätigen, bei Personen mit monatlich wechselndem Einkommen oder wenn unangemessene Wohnkosten eine Überprüfung des Leistungsanspruches bereits nach 6 Monaten erforderlich machen, verkürzt sind.

Die Verwaltung dürfte insgesamt einen zeitlichen Effizienzgewinn von dieser Regelung haben. Allerdings gilt es anzumerken, dass es seitens des Trägers der gemeinsam betriebenen Jobcenter bereits eine Uminterpretation der Dauer der zu bewilligenden Leistungen gab, welche einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten zur Regel erklärte. Diese die Fachlichen Hinweise in den Jobcentern verbindlich regelnde Weisung ist bereits so lange zurückliegend, dass die Umstellung auf die jetzt gesetzlich gewollten Bewilligungszeiträume bereits abgeschlossen sein dürfte.

7. § 41 a II

Die Aufnahme der Regelung für die vorläufige Erbringung von Leistungen als spezial-gesetzliche Regelung des SGB II erscheint geboten, weil die Sicherstellung des physischen Lebensunterhaltes oberste Priorität haben muss.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Behörde, die zu erteilenden Bescheide vorläufig zu erlassen, positiv zu sehen, weil diese Regelung die Behörde veranlassen dürfte, dass die vorläufigen Bewilligungen zügig und zeitnah ausgesprochen werden. Im Ergebnis werden eine Vielzahl von vorläufigen Bescheiden erteilt werden.

Auf der einen Seite wird die Bewilligung von Leistungen erleichtert, auf der anderen Seite wird sich die Anzahl der vorläufig bewilligten Leistungen immens erhöhen. Der Grund für die Erhöhung der Anzahl der vorläufigen Entscheidungen wird auch darin zu sehen sein, dass die Rückführung nicht zustehender vorläufig zuerkannter Leistungen für die Behörde einfacher zu handhaben ist. Deshalb sollte vertieft verdeutlicht werden, dass bei den Entscheidungen, bei denen eine endgültige Entscheidung möglich ist, eine solche auch getroffen wird. Dieses vor allem auch vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes.

Einschätzung:

Gemischt positiv für den Leistungsbezieher. Den Jobcentern wird noch einmal verdeutlicht, dass die Sicherung des Existenzminimums oberste Priorität hat.

Inwieweit für die Verwaltung ein tatsächlicher Effizienzgewinn eintritt, das bleibt abzuwarten.

8. § 41 a Abs. 2 II

Es wird geregelt, dass bei einer vorläufigen Bewilligung ein zustehender Erwerbstätigenfreibetrag ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben kann.

Einschätzung:

Das wird im Ergebnis dazu führen, dass die Jobcenter diese Kann-Regelung auch vollumfänglich anwenden. Ob eine solche gesetzliche Regelung unter dem Begriff der „Motivation“ eingeordnet werden kann, bezweifle ich doch sehr.

Die Berücksichtigung von Erwerbstätigenfreibeträgen sollte als zustehend bei der vorläufigen Leistungsbewilligung berechnet werden. Im Regelfall fallen mit der Aufnahme einer Beschäftigung auch höhere Kosten an. Den Menschen zu sagen, den zustehenden Erwerbstätigenfreibetrag erhaltet ihr nach Ende des Bewilligungszeitraumes, ist nicht gerechtfertigt.

Hier sei noch angemerkt, dass insbesondere die Berücksichtigung von wechselndem Erwerbseinkommen als Durchschnitteinkommen nicht immer realitätsbezogen durch Jobcenter angesetzt wird.

Einem nicht zu akzeptierenden Nachteil für den Leistungsbezieher steht ein nicht unerheblich minimierter Zeitaufwand der Jobcenter bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen entgegen.

9. § 41 a Abs. 3 II

Diese Regelung, nach der vorläufig ergangene Bescheide bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung von Leistungsbeziehern bei der endgültigen Festsetzung den kompletten Leistungsverlust bewirken, erscheint mir nicht akzeptabel, weil nicht berücksichtigt wird, dass es Lebenssachverhalte geben kann, die eine rechtzeitige Beibringung von Unterlagen verhindern. Sollten tatsächliche Gründe für die ausbleibende Mitwirkung vorliegen, dann darf es nicht so sein, dass dieses rechtsunerheblich ist.

Wird eine vom Jobcenter gesetzte Frist zur Beibringung von entscheidungserheblichen Unterlagen nicht eingehalten, dann scheint auch die verspätete Nachholung der Mit-wirkung keinerlei Rechtswirksamkeit mehr zu entfalten zu sollen.

Hier scheint es mir, dass bei der abschließend ergangenen Entscheidung nach Überschreitung der gesetzten Frist zur Beibringung der Unterlagen keine Sachprüfung mehr erfolgen soll und auch ein Überprüfungsantrag ins Leere geht.

Einschätzung:

Aus meiner Sicht eine Rechtsvereinfachung mit erheblichen Effizienzgewinnen für die Jobcenter - aus der Sicht der Leistungsbezieher ist diese Vorgehensweise eine Verfahrensbenachteiligung.

10. § 41 a Abs. 4 II

Grundsätzlich scheint mir die Bildung eines Durchschnittseinkommens gerechtfertigt.

Die Regelung sieht weiterhin vor, dass, wenn in mindestens einem Monat ein Einkommen zu berücksichtigen ist, das den Bedarf übersteigt, kein Durchschnittseinkommen gebildet wird, und dieses gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte vor der abschließenden Feststellung des endgültigen Anspruches eine monatliche Berechnung des Einkommen beantragt.

Einschätzung:

Aus meiner Sicht ist diese Regelung für die Leistungsbezieher inhaltlich schwierig nachzuvollziehen und es dürfte umfangreiche Nachfragen zur Verständniserläuterung nach sich ziehen. Für die Jobcenter wird die vorstehende Regelung keinen Vorteil für das Verwaltungshandeln haben - möglicherweise entsteht jedoch ein zeitlich notwendiger erhöhter Beratungsbedarf.

11. § 41 a Abs. 5 II

Die beabsichtigte Einführung der Vorschrift, dass ein vorläufiger Bescheid ein Jahr nach Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraumes dauerhafte Rechtskraft erlangt, ist nur zu begrüßen.

Einschätzung:

Teilweise werden bisher endgültige Festsetzungen erst nach einem Zeitraum vorgenommen (obwohl dem Jobcenter alle entscheidungsnotwendigen Unterlagen bereits vorliegen), der weit jenseits der jetzt beabsichtigten Einführung einer Einjahresfrist - automatisierte Dauerhaftigkeit der vorläufigen der Bescheide - liegt.

Der zeitliche Druck im Jobcenter wird zunehmen, wenn die Regelung Gesetzeskraft erlangt, denn die endgültige Festsetzung ist für die Mitarbeiter eine hochkomplexe und zeitaufwändige Vorgangsbearbeitung, die nicht immer oberste Priorität haben kann, weil die Dinge des Tagesgeschäftes eben die volle Aufmerksamkeit verlangen.

12. § 42 Abs. 2 II

Die Zahlung eines Vorschusses aus dem Leistungsanspruch des Folgemonats wird bis zum Betrag von 100,- Euro ermöglicht, allerdings ist die vorschussweise Leistung an bestimmte persönliche Voraussetzungen des den Vorschuss Beantragenden geknüpft, nämlich dass keine Sanktion oder Aufrechnung im Folgemonat die Leistungsauszahlung mindert.

Die Verrechnung erfolgt in voller Höhe im Folgemonat.

Einschätzung:

Grundsätzlich ist es von Vorteil, wenn eine solche unbürokratische Regelung getroffen wird. Diese Regelung stellt eine Vereinfachung des Verfahrensablaufes für beide Seiten dar. Die Schwierigkeit wird sein, dass bei einem Teil der um einen Vor-schuss Nachfragenden bereits eine verminderte Auszahlung der Leistungen erfolgt, so dass sie von dieser Form der Vorschussgewährung ausgeschlossen sein dürften.

13. § 42 Abs. 4 II

Die Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II sind ausgeschlossen. Diese Regelung in das Gesetz aufzunehmen, das ist sehr sinnvoll.

Einschätzung:

Positive Klarheit für die Leistungsbezieher - Verwaltungsvereinfachung, da von den Jobcentern keine Prüfung mehr im Sinne einer Pfändbarkeit nach 850c ZPO vorzunehmen ist.

14. § 43 II

In diesem teilweise neu gefassten Paragrafen, spiegeln sich die neu beschriebenen Regeln in Gänze wider. Eine Unterdeckung des jeweiligen Bedarfes über 30% hinaus ist nicht zulässig. Allerdings verlängert sich die zulässige Aufrechnungsdauer (bis zu 3 Jahren) um den Zeitraum, in dem wegen anderweitiger/vorrangiger Aufrechnungen eine Aufrechnung dieser bestehenden Forderung nicht vorgenommen werden konnte.

Ansonsten werden einige Rangfolgen bei zeitgleichen Aufrechnungen neu in die gesetzliche Regelung eingepasst, die auch für Eingeweihte zu einer gewissen Unklarheit führen dürften.

Einschätzung:

Für den zur Rückzahlung von Leistungen Verpflichteten wird sich nun insoweit eine Änderung/Klarstellung ergeben, als dass mehrere Forderungen zeitgleich lediglich mit bis zu 30% der Regelleistungen aufgerechnet werden dürfen.

Das zeitliche Verwaltungshandeln wird hier nicht entlastet.

15. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 II

Die Erweiterung des automatisierten Datenabgleiches auf Nichtleistungsbeziehende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird nunmehr gesetzlich fixiert, damit ein möglicher Leistungsmissbrauch vermieden werden kann. Dieses Verfahren ist bereits jetzt gängige Praxis, weil grundsätzlich vorhandenes Einkommen von allen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern anzugeben ist, da Einkommen bedarfsmindernd bei den Leistungsbeziehern zu berücksichtigen ist.

Einschätzung:

Die rechtliche Einbeziehung erscheint logisch.

Ein geringerer Zeitaufwand ist für die Jobcentermitarbeiter nicht erkennbar.

Die Möglichkeit, den Datenabgleich mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungs-pflichtigen Beschäftigung monatlich (bisher quartalsmäßig) durchzuführen, weil dadurch Überzahlungen vermieden werden können, ist meines Erachtens irrig.

Dass eine gänzliche Vermeidung von Überzahlungen erfolgt, ist ausgeschlossen, weil Datenabgleichlisten immer die Vergangenheit abbilden und damit wäre eine Überzahlung bereits eingetreten. Konkret heißt das: Rückforderungen fallen immer an. Es ist deshalb keine Vereinfachung und kein Effizienzgewinn, wenn die Datenabgleiche im Monatstakt durchgeführt werden können.

Einschätzung:

Ohne Auswirkung für den Leistungsbezieher.

Diese Regelung bedeutet einen Mehraufwand für die Jobcenter. Dass die Erhöhung der Datenabgleichsfrequenz (als „Kannvorschrift“ definiert) genutzt und zur Regel werden wird, da bin ich mir bei den gemeinsamen Einrichtungen ziemlich sicher. Denn sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente werden auch genutzt.

16. § 56 II

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit wird flexibilisiert. Es ist eine grundsätzliche Verbesserung für bestimmte Personengruppen von SGB II Beziehern, dass diese aufwändige Verpflichtung entfällt. So sollen z.B. SGB II Aufstockende, Maßnahmen-teilnehmende, Schülerinnen und Schüler, bei vorliegender Arbeitsunfähigkeit diese nicht mehr anzeigen müssen. Im Übrigen soll die Notwendigkeit einer Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit individualisiert in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

Einschätzung:

Eine Entlastung für die Menschen, die SGB II Leistungen beziehen und eine Arbeitsentlastung für die Jobcenter.

D Zusammenfassende Feststellungen

Die Absicht der Verfasser des Entwurfes

a) den leistungsnachfragenden Menschen einfacher und schneller Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen und den Umfang verschaffen zu wollen

b) die Verfahrensvorschriften zu vereinfachen und

c) die anzuwendenden Verfahrensabläufe beschleunigen zu wollen

ist lediglich bedingt gelungen.

Meine Hoffnung ist die, dass der verstärkte Anspruch auf Beratung des Einzelnen im Sinne des Paragrafen 14 nach diesem Gesetz eine positiv spürbare Wirkung auf die Beziehung zwischen den Leistungsnachfragenden und der Behörde entfalten wird und dass die fortgeschriebenen und neu in die gesetzlichen Veränderungsüberlegungen eingeflossen Regelungen in Bezug auf die Leistungsanspruchsberechtigung Auszubildender, den finanziell begleitenden Übergang in eine Bafög geförderte Ausbildung sowie eine verbesserte Aktivierungsunterstützung und Begleitung in den Arbeitsmarkt den Einzelnen/hier insbesondere junge Heranwachsende bis 25 Jahren/befähigen wird, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Hierbei gilt es zu beachten, dass sowohl der Personenkreis derer, die dann in Integrationsbetrieben eine Beschäftigung finden (durch die beabsichtigte Änderung des SGB IX) als auch die beabsichtigte Stärkung der Position der örtlichen Beiräte (18d SGB II) zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Arbeitslosen führen könnten.

Eine unstreitige Entlastung für die betroffenen Gruppe der Leistungsbezieher und die Jobcenter dürfte das Entfallen der Nachweis- und Bescheinigungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bedeuten. Die vorstehend beschriebenen Regelungen des Gesetzentwurfes sind ein unbedingter Gewinn für die vom Jobcenter betreuten Menschen.

Selbstverständlich können keine gesetzlichen Regelungen gemacht werden, die allein zum Ziel haben, dass die mit der Umsetzung beauftragte Verwaltung es möglichst einfach hat. Doch bedacht werden möchten solche Fakten schon und wenn also der Umfang des Verwaltungshandelns mitgedacht wird, dann ist wohl eher nicht von einem zeitlich verminderten Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der neugeschaffenen Regelungen auszugehen.

Was die geänderten leistungsrechtlichen Verfahrensvorschriften anbelangt, so ist festzustellen, dass es sich zu einem Teil um die Einarbeitung von länger zurückliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen handelt und zu einem weiteren Teil versucht worden ist, Pauschalierungen bei Leistungsanrechnungsbeträgen / z.B. beim Mutterschaftsgeldbezug, beim Absetzungsbetrag für Auszubildende) vorzunehmen. Ob sich diese Vorgehensweise bewähren wird, das bleibt abzuwarten und inwieweit daraus eine Verwaltungseffizienz erwächst, ist noch nicht abzusehen.

Beispiele für ebenfalls positiv einzuschätzende Regelungen sind:

- die Form der Anrechnung des Überbrückungsgeldes für Haftentlassene
- dass die Erbenhaftung ersatzlos gestrichen wird -
- dass Rückzahlungen und Guthaben - die nicht anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind - anrechnungsfrei bleiben -
- dass die Zahlung eines Vorschusses aus dem Leistungsanspruch des Folgemonats bis zum Betrag von 100,- Euro ermöglicht wird; allerdings ist die vorschussweise Leistung an bestimmte persönliche Voraussetzungen des den Vorschuss Beantragenden geknüpft -
- dass als Einkommen nur noch Einnahmen in Geld zu betrachten sind; geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile bleiben allerdings dem Grunde nach anrechenbares Erwerbseinkommen -
- dass der Bewilligungszeitraum für SGB II Leistungen zeitlich verlängert wird; hierbei sollte jedoch unbedingt beachtet werden, dass die grundsätzliche Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auch zu einer weiteren mangelnden Nachvollziehbarkeit der Bescheide führen kann, wenn in längeren Zeiträumen eine größere Anzahl an Änderungsbescheiden anfallen dürfte. Das gilt umso mehr, als Rückforderungsansprüche seitens der Behörde geltend zu machen sind -
- dass die Aufnahme von Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung in das SGB II erfolgen. Hier insbesondere, dass, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für den die Leistungen vorläufig erbracht worden sind, diese dann als abschließend festgesetzt gelten - bisher blieben die Leistungsempfangenden oft über Jahre im ungewissen darüber, ob und inwieweit die Behörde im Rahmen einer endgültigen Festsetzung eventuell Rückforderungsansprüche geltend zu machen beabsichtigen könnte
- dass der Personenkreis derer, die durch das Jobcenter aufstockende Leistungen erhalten, nunmehr vermittlungsmäßig durch die Bundesagentur betreut werden soll erscheint logisch, da die Betreuten Anspruch auf versicherungsrechtliche Leistungen haben. Dieses entlastet vorübergehend die Arbeitsvermittlung der Jobcenter, doch ob „Alg II Aufstocker“ vermittlungs-rechtlich auf der besseren Seite sind, ist angesichts der verschiedenen Vermittlungsinstrumente der Arbeitsagentur/Jobcenter sehr die Frage! Zumindest läuft diese Trennung von Vermittlung und Leistung dem Grundgedanken der Zusammenlegung und von der Einheitlichkeit der Erbringung der Leistungen /alles aus einer Hand/ zuwider und ich stelle mir schon die Frage, ob und wie die Vermittlungsdaten bei Beendigung der Vermittlung durch die Agentur zulässig von dort in das Jobcenter wechseln werden und ob wohl bei einer solchen Mischkonstellation die Interessen der beiden beteiligten Verwaltungen, mit dem Anspruchsberechtigten eine arbeitsmarktpolitische Initiative zu entwickeln, gleichgelagert sein werden -

- dass bei Fortführung einer Maßnahme / Eingliederungsleistung nach dem Ende der Hilfebedürftigkeit die Maßnahmekosten als Zuschuss zu gewähren sind; bisher war eine Kostenübernahme allenfalls im Wege der Darlehensgewährung möglich.

Lassen Sie mich hier insbesondere die Punkte anführen, die aus meiner Sicht noch einmal einer vertieften Neubetrachtung bedürften:

- beim Zufluss von Zahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden (siehe A 3)
- die fiktive Anrechnung von Erwerbseinkommen in den Mutterschutzfristen (siehe A 6)
- welcher Wert an Aufwendungen für Heizungen „ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall“ bei der Höhe der Heizkosten tatsächlich zu berücksichtigen ist, das ist meines E. eine gesetzlich notwendige Regelung, die hier vorgenommen werden sollte (siehe A 13)
- vorzeitiger Verbrauch einer einmaligen Einnahme (siehe A 14)
- Kostenersatz (siehe A 16)
- Kostenersatz bei Doppelleistungen und Ende der Hilfebedürftigkeit (siehe A 17)
- keine aufschiebende Wirkung bei einem Widerspruch bei laufendem Leistungsbezug (siehe C 1)
- Einschränkung des § 44 SGB X durch die Neuregelung des § 40 Abs. 3 SGB II (siehe C 2)
- ganz oder teilweise Nichtberechnung eines Erwerbstätigenfreibetrages bei vorläufiger Bewilligungsentscheidung (siehe C 8)
- Datenabgleiche können monatlich erfolgen (siehe C 15)

Es bleibt zudem abzuwarten, ob die im Gesetzentwurf niedergelegte Überlegung greifen wird, dass dem Integrationsgedanken im Sinne der Förderung eines schulischen Abschlusses und der Weiterbildung tatsächlich ein Vorrang eingeräumt werden wird, damit Ermessensentscheidungen der Behörde in diese Richtung gelenkt werden und somit eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit um jeden Preis vermieden wird.

Denn entsprechend formulierte Absichtserklärungen sind für die Leistungsnachfragenden noch nicht die Lebenswirklichkeit im Sinne eines qualitativ verbesserten Vermittlungs- und Teilhabeangebotes und -anspruches.

Meine Einschätzung des Gesetzeswurfes in seiner Gesamtheit ist:

Hinter den selbst formulierten Ansprüchen derer, die der Auffassung sind, rechts- und verfahrensvereinfachende Regelungen formuliert zu haben, bleibt die Realität zurück.

Die vorgelegten Rechtsänderungen sind in einigen Teilen dazu angetan, eine Rechtsverbesserung für die Leistungsnachfragenden zu erbringen.

Sofern der Gesetzesentwurf auf die Vermeidung eines unnötigen Bürokratieaufwandes abzielt, vermag ich eine solche Reduzierung lediglich in geringer Ausprägung zu erkennen.

II. Drucksache 18/8076 - Antrag der Fraktion Die Linke - Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen

A Einschätzung der Beschlussvorschläge und zusammenfassende Feststellungen

1) Sanktionen sind sofort abzuschaffen.

Einschätzung: Vor dem Hintergrund, dass in den Regelbedarfen auch die „Vorsorgeanteile“ für die Anschaffung/Ersatzbeschaffung von notwendigen Dingen des täglichen Bedarfs sowie für die Beschaffung von Gegenständen mit Langzeitnutzung enthalten sind, bin ich der Auffassung, dass eine Sanktionierung oberhalb von 30% der maßgebenden Regelleistungen nicht zulässig sein sollte.

Aus meiner Sicht sind die Sanktionen in der aktuell anzuwendenden Form weder zielführend noch akzeptabel, auch wenn sie gedanklich lediglich einen Warnhinweis dar-stellen sollen, dass sich die Menschen an einer Integration nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten beteiligen mögen.

Die unterschiedlichen altersabhängigen Sanktionshöhen nach § 31 und 31a + b SGB II sollten dahingehend vereinheitlicht werden, dass die derzeitigen Sanktionsregelungen für die über 25-Jährigen für alle Geltung haben sollten. Dabei sollte die Höhe von 30 % des maßgeblichen Regelsatzes nicht überschritten werden.

In jedem Falle ist zu vermeiden, dass Unterkunftskosten sanktioniert werden.

2) Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem“ Verhalten werden abgeschafft.

Einschätzung: Die gänzliche Abschaffung dieser Regelung zum Kostenersatz bei sozialwidrigem Verhalten, halte ich für nicht befürwortenswert, weil aus meiner Sicht der Einzelne durchaus eine Verantwortung dafür trägt, dass gemeinschaftsbezogene Leistungen der Gesellschaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten keine anderen lebensunterhaltssichernden Mittel zur Verfügung stehen.

Entledigt sich der SGB II Leistungsbeanspruchende in sozialwidriger Weise der eigenen Mittel und Möglichkeiten, die zur Sicherung seines Lebensunterhaltes hätten eingesetzt werden können, so sollte er sehr wohl kostenersatzpflichtig sein. Die beabsichtigte Ein-führung der gesetzlichen Regelung, nach der Leistungsberechtigte zum dauerhaften Kostenersatz verpflichtet werden, wird von den Verfassern des Gesetzentwurfes als Klar-stellung bezeichnet.

Meines Erachtens ist die dauerhafte Heranziehung zum Kostenersatz grundsätzlich völlig unangemessen - das gilt auch bei einer selbst herbeigeführten Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, Aufrechterhaltung oder nicht Verringerung.

3) Die Bedarfsgemeinschaftskonstruktion im SGB II wird abgeschafft.

Einschätzung: Das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass sich der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes um den Betrag mindert, um den das Einkommen und Vermögen des mit dem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen ist. Entsprechendes gilt bei einem leistungsberechtigten, unverheirateten Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt.

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des § 27 SGB XII werden in gleicher Form (wenn auch mit anderen Bezeichnungen) diese Familiennotgemeinschaften beschrieben, und in gleicher Weise wird hier die Unterstützung untereinander in dieser Gemeinschaft erwartet.

Die Einkommenszuordnung von „verteilbarem" Einkommen sollte im SGB II wie nach-stehend beschrieben geregelt werden: Einkommen und verteilbare Einnahmen (z.B. Erwerbseinkommen, Renten) sind bis zur bedarfsdeckenden Höhe (Regelbedarfe + Kosten der Unterkunft + sonstige Bedarfe) immer der Person zuzurechnen, die es erzielt. Die darüber hinausgehende Verteilung dient dann zur Deckung des Bedarfes des Partners und dann zu gleichen Teilen der Deckung der Bedarfe der Kinder.

Insgesamt halte ich die Beibehaltung des Konstrukts „Bedarfsgemeinschaft" unter Berücksichtigung eines wie vorstehend beschriebenen geänderten Verfahrens zur Einkommensanrechnung für beibehaltenswert.

4) Für alle erwachsenen Leistungsberechtigten soll einheitlich die Regelbedarfsstufe 1 angesetzt werden.

Die abgesenkten Regelbedarfsstufen 2 (für Partner) und 3 (volljährige Leistungs-berechtigte bis 25 Jahren) sollen abgeschafft werden

Einschätzung: Dem Antrag vermag ich aus meiner Sicht dahingehend zu folgen, dass die Regelbedarfsstufe 2 (für Partner) in die Regelbedarfsstufe 1 zu über-führen ist, da ich eine häusliche Ersparnis durch gemeinsames Wirtschaften, die ja die Grundlage für die abgesenkte Leistungshöhe der Regelbedarfsstufe 2 darstellt, in dieser Höhe für nicht verifizierbar erachte. Im Übrigen sind diese abgesenkten Leistungen auch oftmals ein Hinderungsgrund, um zwei Haushalte zusammenzulegen.

Für die Überlegung, auch den unter 25jährigen Erwachsenden den vollen Regelbedarfssatz der Regelbedarfsstufe 1 zuzuerkennen, sehe ich keine hinreichende bzw. nach-vollziehbare Begründung, denn durch die Gewährung existenzsichernder Leistungen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern ist der Lebensunterhalt hinreichend gesichert. Bei einem Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern (mit einem wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes möglich), wird der Regelbedarfssatz der Stufe 1 gewährt.

5) Sonstige Sonderregelungen für unter 25Jährige - etwa der Vorbehalt einer Genehmigung von Umzügen durch die Jobcenter - werden abgeschafft.

Einschätzung: Ich gehe an dieser Stelle auf die besondere Sanktionshöhe für unter 25jährige nicht ein und verweise dazu auf die Ausführungen unter Punkt 1. Unter dem Gesichtspunkt der von der Gemeinschaft steuerfinanzierten Grundsicherung erscheint es mir zumutbar, dass der unter 25-Jährige grundsätzlich auf den Haushalt der Eltern/eines Elternteiles, mit denen/dem er eine Bedarfsgemeinschaft bildet, verwiesen werden kann.

In diese Betrachtung beziehe ich mit ein, dass auch vergleichbare Geringverdienerhaushalte, die ohne einen Leistungsbezug durch Grundsicherung leben, wohl ebenfalls zu dem Entschluss kommen würden, einen Umzug nur dann vorzunehmen, wenn es dafür gewichtige Gründe gäbe.

Insofern wird hier eine Lebenswirklichkeit abgebildet. Die gesetzlichen Regelungen des § 22 II beschreiben global die Sachverhalte gewichtiger Natur, unter denen der kommunale Träger zur Zusicherung und Anerkennung einer eigenen Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

6) Bei sog. Temporären Bedarfsgemeinschaften wird für die Aufwendungen des Umgangsberechtigten Elternteiles ein Mehrbedarf neu eingeführt.

Einschätzung: Grundsätzliche Entscheidung des Bundessozialgerichtes: Es liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG.

Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern bzw. ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff).

Derzeitige Vorgabe für das Handeln der Jobcenter: Auszug zu den Fachlichen Hinweisen - für die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Anwendungsregelungen - bzgl. eines Mehrbedarfes für Alleinerziehende - § 21Abs. 3 - bei temporären Bedarfsgemeinschaften:

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, ist der Mehrbedarf jeweils in halber Höhe anzuerkennen. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

Ein zusätzlicher Mehrbedarf für umgangsberechtigte Elternteile erscheint mir mit Blick auf die anderen Alleinerziehenden, in denen kein beiderseitiges Umgangsrecht für die Kinder ausgeübt wird, nicht gerechtfertigt zu sein.

Aus meiner Sicht sollte eine Zuordnung des Kindes zu beiden Bedarfsgemeinschaften erfolgen und dann

lediglich im Bescheid die Anzahl der Tage ausgewiesen werden an den Leistungen gezahlt werden, in denen sich das Kind in der Bedarfsgemeinschaft des Umgangsberechtigten aufhält. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende für Zeiträume, in denen sich das Kind beim Umgangsberechtigten befindet, wird diesem anteilig bewilligt.

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Umsetzung des temporären Umgangsrechts ist für die Leistungsbezieher auch von der Nachvollziehbarkeit des bescheidlichen Inhalts in den seltensten Fällen verständlich. Jedoch nicht nur inhaltlich, sondern auch von der Quantität her, sind diese Bescheide eine Zumutung für den Betroffenen: als Beispiel sei hier ein Bescheid von 193!! Seiten genannt.

7) Die Systeme der Ausbildungsförderung sind systematisch so umzugestalten, dass ein ergänzender SGB II-Anspruch nicht notwendig ist. Solange die vorrangig zuständigen Systeme der Ausbildungsförderung nicht in ausreichendem Maße bedarfsdeckend sind, darf es keinen generellen Leistungsausschluss dieser Gruppe geben.

Einschätzung: Ob und inwieweit die Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz bedarfssichernd ausgestaltet werden sollten (wie das Sozialgesetzbuch Teil II), indem Auszubildende die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen zu beanspruchen haben sollten, vermag ich nicht zu beurteilen, da dieses eine vom Gesetzgeber zu treffende Entscheidung ist.

Meines Erachtens kann die Grundsicherung für Erwerbsfähige jedoch nicht diese vermeintliche oder tatsächliche Leistungs-Systemlücke für alle schließen, indem die Jobcenter individuelle Leistungsansprüche nach dem SGB II für alle (in der Regel aufstockende) Auszubildenden erbringen, da diesen bereits die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen (pauschaliert und typisiert) von einem vorrangig zur Leistung verpflichteten System zur Verfügung gestellt werden.

8) Die Gesetzgebung für das SGB II, sofern diese Abweichungen zum allgemeinen Verfahrensrecht des Sozialgesetzbuches Teil X vorsieht, die zum Nachteil der SGB II Berechtigten ist, wird abgeschafft.

Die verschärfte Anrechnung von Einkommen, wie etwa die Einordnungen von Nach-zahlungen als einmalige Einnahme im SGB II oder die (teilweise) Nichtberücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages bei vorläufiger Gewährung von Leistungen entfällt.

Einschätzung: Ich halte die Aussetzung von allgemeinen Verfahrens-regelungen des SGB X, die im negativen Sinne von den dort genannten allgemeingültigen Vorschriften nur deshalb abweichen, weil derjenige Leistungsnachfragender des SGB II ist, für nicht zu rechtfertigen.

Was meine Sicht der Dinge auf die verschärfte Einkommensanrechnung anbelangt:

Der Zufluss von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, gilt als einmalige Einnahme, unabhängig davon ob es sich dabei um Einnahmen aus Erwerbseinkommen oder Sozialleistungen handelt.

Bei dieser Neuregelung ist wohl an die Fallkonstellationen gedacht, in denen das Jobcenter über einen zu erwartenden Einkommenszufluss nicht informiert war. Die "Umwidmung" einer laufenden Einnahme hin zu einer einmaligen Einnahme dürfte in Anbetracht der höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu mit Sicherheit nur schwer in die geltenden Rechtsnormen eingepasst werden können.

Sollte es zu einer Neuregelung kommen, so möge darüber nachgedacht werden, ob, wenn der Leistungsbezieher eine Nachzahlung für Zeiträume erhält, in denen er seinen Lebensunterhalt außerhalb des SGB II Leistungsbezuges (Schuldenaufnahme) anderweitig sichergestellt hat, dieser Zufluss anrechnungsfrei zu stellen ist.

Bei einer vorläufigen Bewilligung kann ein monatlich zustehender Erwerbstätigenfreibetrag ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Dieser wird dann mit der endgültigen Festsetzung (frühestens nach Ablauf von 6 Monaten) nachgewährt - so der Gesetzentwurf. Das wird im Ergebnis dazu führen, dass die Jobcenter diese Kann-Regelung auch vollumfänglich anwenden.

Ob eine solche gesetzliche Regelung unter dem Begriff der „Motivation“ eingeordnet werden kann, bezweifle ich doch sehr. Die Berücksichtigung von Erwerbstätigenfreibeträgen sollte somit auch bei der vorläufigen Leistungsbewilligung gewährleistet werden. Im Regelfall fallen mit der Aufnahme einer Beschäftigung auch höhere Kosten an. Den Menschen zu sagen, dass sie den zustehenden Erwerbstätigenfreibetrag nach Ende des Bewilligungszeitraumes erhalten werden, ist nicht gerechtfertigt.

9) Das Bildungs- und Teilhabepaket wird grundlegend neu organisiert.

Regelmäßig anfallende Bedarfe werden in die allgemeinen Grundsicherungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen einbezogen.

Einschätzung: Wenn es denn die Aufgabe der Grundsicherung ist und bleibt, die Bedarfe aus dem Anspruch für Bildung- und Teilhabe zu erbringen, dann macht es für alle (auch die Jobcenter) Sinn, die Bedarfe in die Regelsätze zu integrieren.

Die Erbringung von gesondert zu beantragenden Leistungen (Klassenfahrten, Fahrten der Kindertagesstätten u.ä.) sollte in bar erfolgen.

Bezüglich des Veränderungsprozesses hin zur Einführung einer Kindergrundsicherung habe ich zwar eine persönliche Meinung, vermag jedoch (auch) wegen der Pauschalität der aufgestellten Forderungen, keine Aussage dazu treffen.

Dass Dienst- und Sachleistungen wie Schulverpflegung und Schülerbeförderung allen Schülerinnen und Schülern durch die jeweils zuständigen Instanzen unentgeltlich zur Ver-fügung gestellt werden sollen, ist vorstellbar.

Ob eine gesetzliche Verankerung, dass die Lernförderung originäre Aufgabe der Schulen darstellt, notwendig ist, damit möglicher Weise eine bessere Lernförderung angeboten wird, vermag ich abschließend nicht zu beurteilen.

10) Bestehende Sicherungslücken im Übergang aus dem SGB II System in Erwerbsarbeit oder Rente werden geschlossen, indem die Jobcenter Einnahmen aus Erwerbsarbeit oder Rente erst im Folgemonat anrechnen und somit für eine kurze Übergangszeit weiter Leistungen bereitstellen.

Einschätzung: Die Einkommensanrechnung von Erwerbseinkommen sollte im Folgemonat des Zuflusses erfolgen (wie auch grundsätzlich bei der zufließenden Rentenzahlung). Das dient einer Anpassung der Regelungen an die Lebenswirklichkeit, nach der zufließendes Einkommen lediglich für die zukünftige Sicherung des Lebens-unterhaltes einsetzbar ist.

Das derzeitige Verfahren führt dazu, dass Arbeitsaufnahmen beeinträchtigt werden können (jeglicher Erwerbseinkommenszufluss zum Ende des Monats wird bereits bei der monatlichen Leistungsauszahlung am Anfang des Monats bedarfsmindernd berücksichtigt) und dass es natürlich - je nach Höhe des zu erwartenden Einkommens - zu einer erheblichen Finanzierungslücke bis zum Monatsende kommt. Diese Lücke kann ggfs. durch ein Überbrückungsdarlehen vom Jobcenter geschlossen werden.

Eine solche Darlehensgewährung ist zeitintensiv und belastend – auch für die Jobcenter – in jedem Falle kontraproduktiv für die von allen erwünschte Aufnahme einer Tätigkeit.

11) Die Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten wird abgeschafft.

Die Beantragung von Rentenleistungen fällt in die alleinige Verantwortung der Berechtigten.

Einschätzung: Aus meiner Sicht ist die verpflichtende Renteninanspruchnahme (unter Hinnahme von Abschlägen) mit Vollendung des 63igten Lebensjahres aus mehreren Gründen nicht zu rechtfertigen.

Die Lebensarbeitszeit der Betroffenen wird nicht gewürdigt.

Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass fiskalische Betrachtungen (zuständig wird mit der Rentengewährung die Grundsicherung im Alter und Erwerbsunfähigkeit) ausschlag-gebend sind.

Dabei scheint es mir (inzwischen trägt wohl auch der Bund die Kosten für die Regelleistungen der Grundsicherung im Alter - wie im SGB II) sogar ein finanzieller Verlust für die steuerfinanzierte Grundsicherungen im Alter zu sein, wenn die Menschen mit Abschlägen in Rente gehen, um dann im Regelfall ergänzende Grundsicherungs-leistungen nach dem SGB XII zu beziehen, denn je geringer die anzurechnenden Rentenzahlungen ausfallen, desto höher sind die aufzustockenden Grundsicherungsleistungen.

Ich weiß nicht, ob es gewollt ist, dass auf diese Art und Weise die Zahlung höherer Grundsicherungsleistungen billigend in Kauf genommen wird.

12) Eine Einsichtnahme durch den/die Leistungsberechtiget/n in seine/ihre gesamten Unterlagen, auch bei Vorliegen einer elektronischen Akte bei den Jobcentern, ist zu ermöglichen.

Einschätzung: Selbstverständlich muss ein Anspruch auf Einsicht in seine elektronische Akte bestehen. Ich bin mir sicher, dass die entsprechenden Regelungen zur Akteneinsicht auch für die Einsicht in die elektronische Akte gelten werden.

13) Zur Vermeidung von unnötiger Doppelzuständigkeit und -verwaltung wird in der Arbeitslosenversicherung bei Bedarf ein Mindestarbeitslosengeld in Höhe der SGB-II- Leistungsberechtigung eingeführt. Die entstehenden Kosten für die Bundes-agentur für Arbeit werden durch den Bund über Steuergelder erstattet.

Einschätzung: Die Schaffung eines Mindestarbeitslosengeldes in der beschriebenen Form, ist meines Erachtens eine Aufgabenverlagerung in ein grundsätzlich beitragsfinanziertes System.

Die Gründe dafür, weshalb jemand nicht hinreichend Beiträge zur Arbeitslosen-versicherung gezahlt hat (z.B. eigene Lebensplanung), die seinen Lebensunterhalt bei Arbeitslosigkeit durch entsprechende versicherungsrechtliche Ansprüche abdecken würden, treten hier hinter den Begriff des Mindestarbeitslosengeldes zurück.

Die Menge der anfallenden Verwaltungsaufgaben wird insgesamt nicht geringer, lediglich der Begriff ändert sich von Grundsicherung für Erwerbsfähige in Mindestarbeitslosengeld und zukünftig ist noch eine weitere Behörde in die Erbringung lebensunterhaltssichernder Leistungen involviert.

Nun stelle ich mir vor, jemand möchte umziehen, und er benötigt im Gesetz zustehende einmalige Beihilfen. Wer diese Leistungen dann erbringen soll, das ist für mich nicht erkennbar. Der Weg in das Jobcenter wird wohl unvermeidlich sein. Es sei denn, es ist beabsichtigt, auch diese Aufgabenerbringung bei der Arbeitsverwaltung anzusiedeln.

14) Der Verwaltungsetat der Jobcenter wird im Einzelplan 11 um 1,1 Milliarden Euro auf ein bedarfsdeckendes Niveau angehoben. Durch eine Aufstockung und Qualifizierung des Personals in den Jobcentern ist eine rechtssichere, fehlerfreie und für die Betroffenen nachvollziehbare Garantie des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums zu gewährleisten.

Einschätzung: Eine auskömmliche Finanzierung der Verwaltungsetats der Jobcenter ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige und sozial-kompetente Aufgabenerledigung mit qualitativ gut geschultem Personal.

Die angemessene Finanzierung der Jobcenter ist auch deshalb unverzichtbar, weil es nur dann vermieden werden kann, Mittel aus dem Eingliederungstitel in den des Verwaltungs-etats umzuschichten, um auch quantitativ entsprechendes Personal beschäftigen zu können.

15) Eine unabhängige Beratung für Betroffene ist im ausreichenden Umfang zu finanzieren.

Einschätzung: Grundsätzlich sind die Jobcenter verpflichtet zu beraten, die getroffenen Entscheidungen zu begründen und nachvollziehbar darzustellen.

Mit dem Ergebnis des Beratungsauftrages der Jobcenter nach § 14 SGB I scheint der Bundesrechnungshof tendenziell eher nicht zufrieden zu sein. Jedenfalls lässt diesen Schluss der Bericht des Bundesrechnungshofes vom 04.10.2013 - GZ VI6-2012/5152 zur Beratung in den Jobcentern zu.

Die Finanzierung unabhängiger Beratungsstellen als Unterstützung der die SGB II Leistungen Nachfragenden und Leistungsbezieher ist wünschenswert und erforderlich, obwohl vorrangig das Jobcenter selbst die Verpflichtung zur Beratung hat.

Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse der Beratungsstellen auch den Weg in die zuständigen Jobcenter finden, damit es den Jobcenterleitungen ermöglicht wird, Informationen zu gewinnen, die nicht durch hausinterne Arbeitsebenen einseitig subjektiviert werden können.

Als Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung sind solche Beratungsstellen ein „Gewinn", weil die Geschäftsführungen und ggfs. die Träger der Jobcenter Außenwahrnehmungen erhalten, die einen objektivierten Blick auf die Entscheidungspraxis des Jobcenters ermöglichen.

Für die Entscheidungs- und Bearbeitungspraxis der Jobcenter und als Erkenntnissystem für vorhandene Fehlentwicklungen sowie als Frühwarnsystem für sich abzeichnende Defizite sind solche unabhängigen Beratungsstellen ein Puzzleteil auf dem Weg einer verbesserten Entscheidungspraxis der Jobcenter.

Lassen Sie mich zum Schluss meiner Ausführungen darauf verweisen, dass eine unabhängige und unterstützende Möglichkeit für Ratsuchende auch durch die Finanzierung von Ombudsstellen für Jobcenter zu erreichen ist. Bei solchen Ombudsstellen wären unterschiedliche Organisationsformen denkbar.

Auch die Finanzierung unabhängiger mobiler Beratung (in Berlin „tourt" ein Beratungsbus, um vor den Berliner Jobcentern unterstützende Sozialberatung zu leisten), wäre eine Möglichkeit unabhängige Unterstützung zu geben.

Zwar habe ich immer noch die Hoffnung, dass die Beratung irgendwann tatsächlich im Sinne des neu in das Gesetz zu implementierenden Abs. 2 im § 14 SGB II vollumfänglich von den Jobcentern selbst geleistet wird.

Solange dieses jedoch nicht im hinreichenden Maße der Fall ist, ist eine unabhängige Sozialberatung/Unterstützung dringend erforderlich.

B Zusammenfassende Feststellungen

Den Inhalt der Drucksache 18/8076, der auf die Einführung einer sanktionsfreien Mindestsicherung abzielt, habe ich vor dem Hintergrund der Frage eingeschätzt, ob und welche der 15 Punkte-Forderung in das derzeitige System der Grundsicherung des SGB II eingeordnet werden können, jenseits des Diskurses über die Einführung einer bedingungslosen Grundsicherung.

Unabhängig vor der ideologisch aufgeladenen Debatte SGB II/ bedingungsloses Grundeinkommen enthalten einige Punkte der vorstehenden Drucksache durchaus bedenkens- und teilbedenkenswerte Überlegungen.

Das gilt insbesondere für:

- die Einbeziehung eines Teiles des Bildungs- und Teilhabepakets in die Regelbedarfe der Kinder
- die bestehende Schließung von Sicherungslücken im Übergang aus dem SGB II in Erwerbsarbeit und Rente
- die verpflichtende Renteninanspruchnahme mit der Vollendung des 63.Lebenesjahres (unter Hinnahme von dauerhaften Rentenabschlägen) entfällt
- dass es keine abweichenden Verfahrensregelungen im SGB II geben sollte, die das allgemeine Verwaltungsverfahren zum Nachteil der SGB II Nachfragenden festlegen
- die Einrichtung unabhängiger Beratungsstellen

III. Drucksache 18/8077 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen -

Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten

A Einschätzung der Beschlussvorschläge und zusammenfassende Feststellungen

1. Die Jobcenter müssen sich auf die Bürgerinnen und Bürger konzentrieren können, die tatsächlich die Beratung und Unterstützung benötigen, die im Rahmen der Grund-sicherung angeboten werden und für die Integration in den Arbeitsmarkt notwendig sind. Durch die Stärkung von vorgelagerten Sicherungssystemen muss insbesondere verhin-dert werden, dass

   a) Familien nur deshalb bedürftig werden, weil sie Kinder haben und sie der Kinder-zuschlag unzureichend absichert.

   Einschätzung: Inwieweit das politische Wollen vorhanden ist, hier eine andere gesetzliche Konstruktion als die aktuell vorhandene zu finden, um den Lebensunterhalt hilfebedürftiger Kinder verbessert sicher zu stellen, entzieht sich meinem Wissen.

   Grundsätzlich ist es so, dass der Kinderzuschlag dem Kind mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, als dieses bei der Bewilligung des bloßen Regelbedarfes der Fall ist.

   Der Kinderzuschlag stellt eine umfangreiche und schwierig zu handhabende gesetzliche Vorschrift dar, bei der vom Antragsteller ggfs. auch Anträge bei mehreren Verwaltungen zu stellen sind und dessen Anspruchsprüfung zusätzlich auch für die Jobcenter mit einem großen zeitlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

   b) Erwerbstätige nur deshalb bedürftig sind, weil ihre Wohnkosten zu hoch sind und das Wohngeld sie unzureichend absichert.

   Einschätzung: Wenn mit dieser Forderung gemeint sein sollte, dass auskömmliche Leistungen für Wohnkosten in jeglicher Höhe anzuerkennen sein sollten, auch wenn diese

nach bestimmten rechtlichen Regeln für unangemessen zu erachten sind, dann wäre die Übernahme der Wohnkosten nicht zu rechtfertigen.

Sollte an dieser Stelle von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ausgegangen werden, dann erscheint es mir richtig, dass diese Kosten vorrangig über das Wohngeld abgedeckt werden sollten, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

c) Auszubildende nur deshalb bedürftig werden, weil sie durch BAFöG oder Berufs-ausbildungsbeihilfe unzureichend abgesichert sind.

Einschätzung: Ob und inwieweit die Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz bedarfssichernd ausgestaltet werden sollten (wie das Sozialgesetzbuch Teil II), indem Auszubildende die tatsächlichen angemessenen Auf-wendungen zu beanspruchen haben sollten, vermag ich nicht zu beurteilen, da dieses eine vom Gesetzgeber zu treffende Entscheidung ist.

Meines Erachtens kann die Grundsicherung für Erwerbsfähige jedoch nicht diese vermeintliche oder tatsächliche Leistungs-Systemlücke für alle schließen, indem die Jobcenter individuelle Leistungsansprüche nach dem SGB II für alle (in der Regel aufstockende) Auszubildenden erbringen, da diesen bereits die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen (pauschaliert und typisiert) von einem vorrangig zur Leistung verpflichteten System zur Verfügung gestellt werden.

d) Alleinerziehende nur deshalb bedürftig sind, weil der steuerliche Familienlastenausgleich vor allem Ehepaare entlastet.

Einschätzung: Falls mit der Bezugnahme auf den Familienlastenausgleich eine Umgestaltung desselben angestrebt wird und damit auch ein geänderter/gesonderter Kinderlastenausgleich gemeint sein sollte, ist meine Ansicht die, dass dieses ein langfristig anzugehendes Ziel sein könnte, jedoch kurz- bzw. mittelfristig nur schwer erreichbar sein wird und damit eine Folgewirkung auf SGB II-Alleinerziehende erst in der späteren Zukunft erwartet werden könnte.

2. Die Leistungen zur Mindestsicherung müssen übersichtlicher und einfacher werden. Dazu sollen bei sachlich gleichen Tatbeständen die verschiedenen Grundsicherungsleistungen einander angeglichen und willkürliche Sonderregeln außer Kraft gesetzt werden.

   Insbesondere

   a) soll die Grundsicherung zu einer individuellen Leistung weiterentwickelt werden, indem die Einkommensanrechnung - wie in der Sozialhilfe und der Grundsicherung- zuerst bei der das Einkommen erzielenden Person bedarfsmindernd zu berück-sichtigen ist, die das Einkommen erzielt.

   Einschätzung: Einkommen und verteilbare Einnahmen (z.B. Erwerbsein-kommen und Renten) sind bis zur bedarfsdeckenden Höhe (Regelbedarfe + Kosten der Unterkunft + sonstige Bedarfe) immer der Person zuzuordnen, die es erzielt. Die darüber hinausgehende Verteilung dient dann zur Deckung des Bedarfs des Partners und dann zu gleichen Teilen der Deckung der Bedarfe der Kinder.

   Ob die nicht hilfebedürftige Person, die ihren Lebensunterhalt durch anzurechnendes Einkommen selbst deckt, dann dennoch in der Betreuung der Arbeitsvermittlung des Jobcenters verbleibt, hängt von der Frage ab, ob die das Einkommen erzielende Person ihre Ressourcen zur Verbesserung der Einnahmesituation der Bedarfsgemeinschaft voll-umfänglich einsetzt.

   b) und Klagen sollen wie im übrigen Sozialrecht aufschiebende Wirkung haben.

   Einschätzung: Ich halte die Aussetzung von allgemeinen Verfahrens-regelungen des SGB X, die im negativen Sinne von den dort genannten allgemeingültigen Vorschriften nur deshalb abweichen sollen, weil derjenige Leistungsnachfragender des SGB II ist, für nicht zu rechtfertigen.

   c) dass bei rechtswidrigen Leistungsbescheiden die Ansprüche der Leistungs-berechtigten nicht von der Praxis der Jobcenter abhängig gemacht werden.

   Wenn vom Bundessozialgericht/Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zugunsten von Leistungsberechtigten getroffen wird und die getroffene Entscheidung abweichend von der allgemein geübten Verwaltungspraxis ist, dann sind alle nach der Gerichts-entscheidungen ergangenen bestandskräftigen Bescheide zu überprüfen und ggf. entstandene Nachzahlungsansprüche zu leisten. Nunmehr soll diese Beschränkung auf Nachzahlungszeiträume nach dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung durch das Gericht bereits dann gelten, wenn die einheitliche Rechtspraxis von einem einzelnen Job-center ausgeübt wird.

   Einschätzung: Für die Betroffenen bringt die Einschränkung eine Verminderung von Ansprüchen.

3. Die Sanktionen müssen so ausgestaltet werden, dass der Grundbedarf von Sanktionen ausgenommen wird. Dazu sollen die Sanktionen bis zu ihrer umfassenden Evaluierung und der Stärkung der Rechte der Arbeitssuchenden ausgesetzt werden oder zumindest

   a) die Sonderregelungen bei den Sanktionen für unter 25Jjährige abgeschafft

   sowie

   b) die Kosten der Unterkunft und Heizung von den Sanktionen ausgenommen werden

   Einschätzung zu a) und b): Die unterschiedliche altersabhängige Sanktionshöhe nach § 31a+b II sollte dahingehend vereinheitlicht werden, dass für alle die Sanktionsregelungen gelten, die derzeitig für die über 25-Jährigen Geltung haben. Dabei sollen die Sanktionen grundsätzlich nicht die Höhe von 30 % des maßgeblichen Regel-satzes überschreiten.

In jedem Falle ist zu vermeiden, dass Unterkunftskosten sanktioniert werden.

4. Bedarfe, deren Gewährleistung heute einen besonders großen Verwaltungsaufwand ver-ursachen, oder die derzeit nur unzuverlässig gedeckt werden können, sollten einfacher und besser abgesichert werden können. Dazu sollte

   a) die Übernahme der Wohnungs- und Stromkosten einfacher, weniger streitanfällig und kostendeckend geregelt werden, indem insbesondere

   I - gesetzliche Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft entwickelt werden und sichergestellt wird, dass die Kosten für angemessene Wohnungen übernommen werden.

   Einschätzung: Aus meiner Sicht sollten die Mindeststandards für die Angemessenheit von Wohnkosten gesetzlich geregelt werden, damit hier dauerhaft Rechtsklarheit und -sicherheit für SGB-II-Leistungsbezieher, für die kommunalen die Träger und die Jobcenter entsteht.

   Der kommunale Träger sollte bei einem Umzug innerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereiches verpflichtet sein, die Anerkennung zur Übernahme der Aufwendungen der neu anfallenden Wohnkosten auszusprechen, sofern die Wohnkosten weiterhin angemessen bleiben; meiner Meinung nach sollten Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten weiterhin lediglich bei der notwendigen Neuanmietung von Wohnraum übernommen werden.

   II - eine ausreichende, zusammen mit der jährlichen Regelsatzanpassung angepasste und aus dem Regelsatz ausgelagerte Stromkostenpauschale eingeführt wird.

   Einschätzung: Eine gesondert ausgewiesene und ausgelagerte Stromkostenpauschale halte ich für nicht notwendig, denn in der Konsequenz müssten dann ja alle im Regelsatz enthaltenen pauschalierten Anteile gesondert ausgewiesen werden.

   Ob daraus allerdings ein Stromspareffekt erwächst, wie von den Antragstellern der Druck-sache vermutet, halte ich für wenig wahrscheinlich.

   Wichtiger scheint mir in diesem Zusammenhang zu sein, dass die Höhe der Kosten für Haushaltsenergie innerhalb der Regelbedarfe mit einem den allgemeinen Lebens-haltungskosten angemessen pauschalierten Betrag berücksichtigt wird.

   III – die Umzugsbeschränkungen für Unter-25-Jährige abgeschafft werden;

   Einschätzung: An dieser Stelle sei auf die Ausführungen zu Punkt 5/Seite 13 verwiesen.

   b) das Bildungs- und Teilhabepaket abgeschafft werden und

   I - die Leistungen zum Teil im Regelsatz und zum Teil durch einen kostenlosen Anspruch auf Sachleistungen durch eine verbesserte Infrastruktur gewährt werden

   und bis dahin

   II - die Jobcenter und die Leistungsberechtigten dadurch entlastet werden, dass der Antrag auf notwendige Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bundes-weit einheitlich als mit dem Hauptantrag auf SGB Leistungen gestellt gilt

   Einschätzung: Wenn es denn die Aufgabe der Grundsicherung ist und bleibt, die Bedarfe aus dem Anspruch für Bildung- und Teilhabe zu erbringen, dann macht es für alle (auch die Jobcenter) Sinn, Teile der Bedarfe in die Regelsätze zu integrieren.

   Dass Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch einen kostenlosen Anspruch auf Sachleistungen in einer verbesserten Infrastruktur erbracht werden, ist wünschenswert. Der gestellte Hauptantrag auf SGB II Leistungen könnte auch als die Bildungs- und Teilhabeleistungen umfassend gestaltet werden.

   Ein solches Verfahren würde die Antragsteller und die Jobcenter entlasten.

   c) eine unbürokratische und bedarfsdeckende Lösung für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln, eingeführt werden

   und dabei

   I - eine für die Verwaltung einfach zu handhabende Unterscheidung zwischen den Fällen, bei denen sich die Kinder in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang und denen, in denen sie sich in einem der beiden Haushalte überwiegend aufhalten, eingeführt werden und

   II. - bei den Eltern, bei denen das Kind überwiegend in einem der Haushalte ist, diesem Elternteil der komplette Regelsatz des Kindes ausgezahlt und dem anderen Elternteil ein Umgangsmehrbedarf gewährt werden, sofern sich das Kind mehr als tageweise in dem zweiten Haushalt aufhält und

   III. - den Eltern, bei denen das Kind in annähernd hälftigen Anteilen zwischen den Haushalten wechselt, der Regelsatz auf beide Elternteile aufgeteilt und beiden Eltern ein hälftiger Mehrbedarf gewährt werden.

   Einschätzung: Grundsätzliche Entscheidung des Bundessozialgerichtes: Es liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG.

   Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern bzw. ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können

(BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff).

Derzeitige Vorgabe für das Handeln der Jobcenter: Auszug zu den Fachlichen Hinweisen - für die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Anwendungsregelungen - bzgl. eines Mehrbedarfes für Alleinerziehende - § 21Abs. 3 - bei temporären Bedarfsgemeinschaften:

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, ist der Mehrbedarf jeweils in halber Höhe anzuerkennen. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

Ein zusätzlicher Mehrbedarf für umgangsberechtigte Elternteile erscheint mir mit Blick auf die anderen Alleinerziehenden, in denen kein beiderseitiges Umgangsrecht für die Kinder ausgeübt wird, nicht gerechtfertigt zu sein.

Auch die Weitergewährung des (vollen) Regelsatzes für das Kind für Zeiten, in denen sich das Kind nicht im Haushalt des Umgangsberechtigten aufhält, ist aus meiner Sicht nicht zu rechtfertigen.

Aus meiner Sicht sollte eine Zuordnung des Kindes zu beiden Bedarfsgemeinschaften er-folgen und dann lediglich im Bescheid die Anzahl der Tage ausgewiesen werden an denen Leistungen gezahlt werden, da sich das Kind in der Bedarfsgemeinschaft des Umgangs-berechtigten aufhält. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende für Zeiträume, in denen sich das Kind beim Umgangsberechtigten befindet, wird diesem anteilig bewilligt.

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Umsetzung des temporären Umgangsrechts ist für die Leistungsbezieher auch von der Nachvollziehbarkeit des bescheidlichen Inhalts in den seltensten Fällen verständlich. Jedoch nicht nur inhaltlich, sondern auch von der Quantität her, sind diese Bescheide für die Betroffenen unzumutbar.

5. Die Berechnung der Leistungsansprüche sowie die Darlehens- und Rückzahlungs-regelungen muss für die Jobcenter einfacher gestaltet werden und dazu müssen

   insbesondere

   a) Bagatellgrenzen für Rückzahlungs- und Ersatzansprüche eingeführt werden

   Einschätzung: Ich halte die Einführung einer Bagatellgrenze für sehr wünschenswert und notwendig.

   Der Festlegung einer Bagatellgrenze dürfte ein erhebliches personelles Einsparpotential innewohnen. Da die entstehenden Kosten und Personalbindung für die Festsetzung von Rückforderungen sowie die Beitreibung von Kleinstbeträgen in keinem angemessenen Verhältnis zur Beitreibungssumme stehen, dürfte sich ein solches Vorgehen fiskalisch positiv auswirken. Darauf hob ja auch der konsensuale Vorschlag der Bund-Länder-kommission unter der Ziffer 77 ab.

   b) die derzeitigen monatlichen Freibeträge für Kapitaleinkommen durch einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 120,- Euro ersetzt werden

   Einschätzung: Dieser Regelungsvorschlag ist zu begrüßen, da die derzeitig geltende monatliche Bagatellgrenze bei einem Betrag von 10,- Euro liegt. Ein Freibetrag von 120,- Euro für zu-fließende Kapitalerträge sollte auch deshalb eingeführt werden, weil es dem Ziel einer Verwaltungsentlastung dienen würde, da die im Datenabgleichverfahren genannten Kapitalzuflüsse mit erheblichem Arbeitsaufwand in dem Sinne zu überprüfen sind, ob sich hinter den Kapitalzuflüssen nicht ein unangezeigtes Vermögen verbirgt.

   Bei einer solchen insgesamt geringfügigen Freibetragsgrenze dürfte das eher nicht der Fall sein. (Im Übrigen war im ersten Entwurf zu diesem Rechtsänderungsgesetz ein solcher Betrag in Höhe von 100,- Euro bereits enthalten.)

   c) bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Leistungen Hilfen zum Lebensunterhalt weiterhin als Zuschuss und nicht als Darlehen gewährt werden.

   Bei vorzeitigem Verbrauch einer auf 6 Monate verteilten einmaligen Einnahme wurde bisher beim Vorliegen von Mittellosigkeit durch Verausgabung der Mittel, die zu gewährende Leistung als Zuschuss erbracht - mit einer entsprechenden Prüfung des Kostenersatzes bei sozialwidrigem Verhalten. Nunmehr können bei vorliegender Mittel-losigkeit Leistungen darlehensweise erbracht werden.

   Einschätzung: Derjenige, der die Einnahme verbraucht hat, ohne sich sozialwidrig verhalten zu haben, wird durch die Gesetzesänderung schlechter gestellt.

   Wenn jemand die zugeflossenen Mittel sozialwidrig verausgabt hat, würde er nun bessergestellt, da er bei einer zukünftig als Darlehen zu erbringenden Leistung diese monatlich lediglich mit 10% der maßgebenden Regelleistungen zurückzuführen hat, bisher aber im Wege des festgestellten Kostenersatzes monatlich 30% der Regelleistungen aus den laufenden Leistungen als Kostenersatz zu erstatten hat.

   Von daher sollte die aktuell gültige gesetzliche Regelung nicht geändert werden, weil die beabsichtigte Gesetzesänderung zum rechtlichen Nachteil für die Betroffenen wäre, die sich nicht sozialwidrig verhalten haben.

B Zusammenfassende Feststellungen

Einige in der Drucksache 18/8077 enthaltene Überlegungen und Vorschläge sind sicherlich dazu angetan, die SGB II Sach- und Verfahrensrechte deutlicher, inhaltlich nachvollziehbarer und durch aufgezeigte Rechtsvereinfachungen für die Verwaltungsvollzug einfacher zu gestalten.

Das gilt insbesondere für:

- die veränderte Einkommensanrechnung in Partnerhaushalten
- die die teilweise Aufnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in die Regelbedarfe
- dass der Hauptantrag auf SGB II Leistungen auch die Antragstellung für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abdeckt
- die Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft werden neu gefasst
- die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungs- und Ersatzansprüche
- die Einführung eines jahresbezogenen Freibetrages von 120,- Euro für Kapitaleinkommen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**640**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Deutscher Gewerkschaftsbund

1. **Gesetzentwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung - BT Drucksache 18/8041**
2. **Referentenentwurf für ein 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 3. Februar 2016 unter Berücksichtigung der Neureglung der temporäreren Bedarfsgemeinschaft vom 29.02.2016**
3. **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen - BT Drucksache 18/8076**
4. **Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten - BT Drucksache 18/8077**

zu 1. und 2.

I. Allgemeine Bewertung

Der Gesetzentwurf zu einer 9. Novellierung des SGB II ist nach Auffassung des DGB insgesamt noch mehr als unzureichend und wird dem vom Gesetzgeber formulierten Anspruch der Rechtsvereinfachung in der Summe der vorgeschlagenen Änderungen noch nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Änderungen bleiben hinter den Reformnotwendigkeiten weit zurück. Die von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung erarbeiteten konsentierten Vorschläge wurden zwar weitgehend umgesetzt. Es fehlen jedoch die vorgesehenen Änderungen bei den Sanktionen, denen außer Bayern alle Bundesländer zugestimmt hatten. Für den DGB ist gerade die Entschärfung der Sanktionen – insbesondere bei Jugendlichen – überfällig, um das Existenzminimum zu sichern und die Jobcenter von überbordender Bürokratie rund um die Verhängung von Sanktionen zu entlasten. Dass die Neugestaltung des Sanktionsrechts auch nach den Beratungen in der Koalition zum Referentenentwurf keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, ist nach fast zweijähriger Beratung der entsprechenden Empfehlungen der Bund-Länder - AG und den in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an den Regelungen für Jugendliche nicht nachvollziehbar.

Der DGB hat die Verschärfung der Sanktionsregelungen bereits mehrfach kritisiert und auf die nach seiner Auffassung bestehenden Verfassungsverstöße hingewiesen. (Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum Gesetzgebungsverfahren eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Ausschussdrucksache 17(11)309 v. 16.11.2010, S. 20 f; Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zu den Sanktionen im SGB II, Ausschussdrucksache 17(11)538 v. 01.06.2011, S. 4 f.)

Der DGB kritisiert, dass im Gesetzentwurf die Beendigung der sog. Zwangsverrentung vor Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze nicht vorgesehen ist. Hier hatte sich eine große Mehrzahl der Experten im Rahmen einer Bundestagsanhörung am 1. Dezember 2014 für eine Abschaffung bzw. für Änderungen ausgesprochen. Der am 10. November 2015 vorgelegte Bericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ schlägt jetzt zumindest eine Änderung der sog. Unbilligkeitsverordnung in der Weise vor, dass eine Zwangsverrentung in solchen Fällen entfällt, die voraussichtlich hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter werden. Eine solche Regelung ist zwar ein Fortschritt im Vergleich zum geltenden Recht, reicht aber noch nicht aus. Der Verweis auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen gegen den Willen der Betroffenen sollte nicht mehr möglich sein.

Der DGB hält die vorgesehene Möglichkeit der Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Unterkunftskosten für besonders kritisch. Gerade die Heizungskosten eignen sich nicht für eine Pauschalierung. Wenn Unterkunfts- oder Heizkosten nicht in voller tatsächlicher Höhe übernommen werden liegt faktisch eine Unterdeckung des Existenzminimums vor. Zugleich würden die Jobcenter bei Festsetzung einer Gesamtangemessenheitsgrenze neue Prozessrisiken eingehen und das Gegenteil der Vermeidung von Verwaltungsaufwand träte ein.

Darüber hinaus sind einige deutliche Verschlechterungen im Rechtsschutz insbesondere beim Themenkomplex Aufrechnungen und Rückforderungen vorgesehen. Dies gilt für die vorgesehene Regelung, wenn mehrere Forderungen des Jobcenters zusammentreffen. Hier sollen zukünftig mehrere Aufrechnungen parallel möglich sein, soweit der Kürzungsbetrag in der Summe nicht über 30 Prozent des Regelsatzes hinausgeht. Nach alter Rechtslage erfolgten die Aufrechnungen grundsätzlich zeitlich hintereinander. Die neue Regelung ist insofern problematisch, als dass durch die Aufrechnungen das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten wird.

Der Gesetzentwurf enthält aus DGB-Sicht auch eine Reihe positiver Änderungen. Zu diesen zählen (mit Einschränkung) die grundsätzliche Verlängerung der Bewilligungsfrist von sechs auf zwölf Monate sowie die Einführung einer Nachbetreuungsmöglichkeit durch die Jobcenter nach einer Jobintegration. Auch die vorgesehene Einbeziehung von sog. ALG I-Aufstockern in die Arbeitsförderung der Arbeitsagenturen (Arbeitslosenversicherung) ist grundsätzlich zu begrüßen. Hier zeigt sich aber zugleich das Grunddilemma der Spaltung der Arbeitsmarktpolitik in zwei Rechtskreise, wodurch verschiedene Personenkreise – hier beispielhaft die ALG I-Aufstocker - in zwei Systemen zugleich betreut werden. Denn die Gewährung passiver Leistungen sowie die Zuständigkeit für die meisten arbeitsmarktpolitischen Leistungen bleiben auch nach der Neuregelung weiterhin beim Jobcenter. Zumindest die gesamten Leistungen der Arbeitsförderung, und nicht nur Leistungen zur Beratung und Vermittlung sollten von den Arbeitsagenturen im Versicherungssystem übernommen werden.

Diese Problematik zeigt beispielhaft, dass sog. Schnittstellen und (unnötiger) Verwaltungsaufwand systememinent im Hartz IV-System angelegt sind. Der DGB hat Vorschläge vorgelegt, mit denen tatsächliche strukturelle Vereinfachungen zu erreichen sind. Dazu gehört eine schrittweise Überwindung der Rechtskreistrennung für bestimmte Personengruppen. Die Liste der DGB-Reformvorschläge im Kontext der Rechtsvereinfachung ist als Kap. III beigefügt.

II. Bewertung einzelner Änderungen

Die folgenden Ausführungen greifen die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes (1.) und des dazu gestellten Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (2.) aus Sicht des DGB auf.

Artikel 1: Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die vorgesehene Regelung führt Beratung als ausdrückliche Leistung des Gesetzes ein. Dies ist zu begrüßen, weil gerade die Beratung von Hilfeempfänger/innen in der Praxis bisher deutlich zu kurz kam. Der DGB sieht jedoch keine konkreten Auswirkungen dieser Regelung. Im Gegenteil deutet die Konkretisierung in § 14 SGB II (Neufassung) an, dass offensichtlich die Mitwirkungspflichten der Hilfeempfänger/innen noch klarer kommuniziert werden sollen. Gerade hier hat es in der Vergangenheit im Gegensatz zur Beratung hinsichtlich der beruflichen und sozialen Eingliederung weniger Defizite in der Praxis gegeben.

§ 3 Leistungsgrundsätze

Bei der Beantragung von Leistungen sollen unabhängig vom Alter der Hilfesuchenden unverzüglich Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der Jobcenter erbracht werden. Die bisherigen altersspezifischen Regelungen für unter 25-Jährige und über 58-Jährige werden damit zusammengeführt. Die Aufgabe der Altersgrenzen wird begrüßt. Im Ergebnis stellt die Regelung jedoch eine Verschlechterung zum geltenden Recht dar, denn das sog. Sofortangebot beschränkt sich nur auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hinsichtlich Beratung und Vermittlung. Weitergehende Arbeitsförderung oder die Sofortvermittlung in Arbeit oder Ausbildung ist durch diese restriktive Begrenzung nicht (mehr) vorgesehen.

Bei der Personengruppe der Älteren fehlt zudem die Streichung zweier kontraproduktiven Vorschriften im SGB II. Sowohl die sog. Zwangsverrentung (§ 12a

SGB II) als auch der Anreiz zur Streichung älterer Hilfeempfänger aus der Arbeitslosenstatistik (§ 53a Abs. 2 SGB II) bleiben unverändert im Gesetzbuch. Im Ergebnis wird mit der Neuregelung der frühzeitige Einsatz arbeitsmarktpolitischer Hilfen nicht erleichtert.

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der neue Abs. 4 verschiebt die Zuständigkeit für sog. ALG I-Aufstocker hinsichtlich der Leistungen eines Teils der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Jobcenter auf den Versicherungsbereich. Dies ist insofern positiv, als dass das vorgelagerte System, für das auch Beiträge entrichtet wurden, dadurch gestärkt wird und das Hartz-IV-System entlastet.

Hinsichtlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Leistungen der Arbeitsförderung (außerhalb von Leistungen zur Berufsberatung und Vermittlung) bleibt die Bedarfsgemeinschaft aber auf das Jobcenter angewiesen. Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung ist hier nicht erkennbar. Unklar ist, wie mit Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft umgegangen wird hinsichtlich der aktiven Arbeitsförderung.

Die Regelung zeigt beispielhaft die „Achillesferse" der deutschen Arbeitsmarktpolitik mit der Spaltung in zwei Rechtskreise und gespaltene Zuständigkeiten auf. Auch hierzu hat der DGB weitergehende Vorschläge zur Reduzierung von sog. Schnittstellen und zur Bürokratievereinfachung vorgelegt. Die vorgesehene punktuelle Änderung ist zu begrüßen, kann die systematischen strukturellen Schwachstellen in der Arbeitsmarktpolitik aber nicht überdecken.

Mit der Neuregelung ist eine Entlastung des Bundes auf Kosten der Beitragszahler verbunden. Interessant ist, dass die Mehrkosten im Versicherungssystem auf 210 Mio. Euro geschätzt werden, die Entlastung des Hartz-IV-Systems aber nur auf 107 Mio. Euro. Dies deutet darauf hin, dass Eingliederungsleistungen im Fürsorgesystem auch nach Ansicht des Gesetzgebers offenbar niedriger ausfallen als im Versicherungssystem.

§ 7 Leistungsberechtige

§ 7 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1, 23 Abs. 2, 36, 38, 41, SGB II Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die unter 2. gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf nach dem Kabinettsbeschluss zur Anhörung gestellte Neuregelung, die dem Bundestag mit der Bundestagsdrucksache 18/8041 nicht zur Entscheidung vorgelegt wurde, wird möglicherweise in einem **Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung** in die Ausschuss-Anhörung eingebracht.

Dieser dann gegenüber dem Referentenentwurf leicht modifizierte Regelungsentwurf ist nach Auffassung des DGB (siehe bereits ergänzende Stellungnahme des DGB an das BMAS vom 21.03.2016) immer noch unzureichend und wird dem Ziel einer Rechtsvereinfachung nicht gerecht. Vielmehr sind weitere Auseinandersetzungen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu erwarten und vor allem eine Verlagerung von unterhaltsrechtlichen Problemen in das Zivilrecht zu Lasten der Kinder und des Leistungsbezuges im SGB II.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Neuregelung soll ein minderjähriges Kind, das sich wechselweise in beiden Haushalten der getrennt lebenden Eltern aufhält, als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beiden Haushalten für den gesamten Monat angehören. An der Höhe des Regelsatzes für das Kind oder die Elternteile ändert sich jedoch nichts. Der Regelsatz des Kindes soll entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage im jeweiligen Haushalt aufgeteilt werden.

Die in der Begründung in beiden Entwürfen zu § 7 Abs. 3 SGB II bzw. § 23 Abs. 2 SGB II enthaltene Einschätzung, mit der vorgeschlagenen Neuregelung sei eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden, wird nicht geteilt. Die Vereinfachung im Vergleich zur jetzigen Verwaltungspraxis aufgrund der BSG Rechtsprechung besteht lediglich darin, dass nur die datumsgenaue Verteilung der Aufenthalte in den jeweiligen Elternhaushalten entfällt. Das grundsätzliche Problem einer nachträglich notwendigen Berechnung bei sich verändernden Anwesenheitszeiten des Kindes im Vergleich zur ursprünglichen Annahme im Bewilligungsbescheid ist damit nicht aufgehoben. Eine Nachbetrachtung bei Änderung der Anwesenheitszeiten in Form einer „Spitzabrechnung" mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist weiterhin erforderlich.

Der DGB vertritt deshalb die Auffassung, von einer taggenauen nachträglichen Berechnung in Fällen des Aufenthalts in beiden Elternhaushalten abzusehen und zu einer tatsächlich vereinfachenden pauschalierenden Lösung zu kommen. Der volle Regelbedarf des Kindes sollte in dem Haushalt gewährt werden, in dem sich das Kind überwiegend aufhält. Für den anderen, umgangsberechtigten Elternteil sollte statt einer tagegenauen Aufteilung des Kinderregelsatzes ein pauschaler Mehrbedarf gewährt werden. Dieser berücksichtigt nicht nur die tageweise Anwesenheit des Kindes im eigenen Haushalt, sondern auch die „Vorhaltekosten", die durch die geteilten Umgangszeiten anfallen. Dies betrifft dann nicht nur die Kosten für Nahrung, sondern etwa auch den Bedarf zur Ausstattung des dem Kind zuzurechnenden Wohnumfeldes mit Mobiliar etc. Für diesen (Mehr-)Bedarf enthält die jetzt vorgesehene Regelung des BMAS keinerlei Ausgleich für den umgangsberechtigten Elternteil.

Dieser vom Deutschen Juristinnenbund bereits 2014 vorgeschlagene Lösungsweg wird vom DGB ausdrücklich unterstützt und würde eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen und den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen in der Praxis erleichtern. Dies wäre dann mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG eine familienförderliche Maßnahme des Gesetzgebers.

Die vorgesehene Regelung zu 2. von § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB II-Neuregelungs-Entwurf ist aus Sicht des DGB abzulehnen.

Die gegebene Begründung, nach der aus „reinen Praktikabilitätserwägungen wird [daher] eine pauschale Zuordnung an den kindergeldberechtigten Elternteil vorgenommen", übersieht wesentliche

Grundsätze der gemeinsamen Vorschriften des Sozialgesetzbuches Erstes Buch und verkennt mit seiner unterhaltsbezogenen Typisierung die sich daraus ergebenden Probleme.

Die Konsequenz dieser vorgesehenen Regelung ist eine nicht hinnehmbare Unterscheidung des gewöhnlichen Aufenthalts, den jemand dort hat, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 SGB I), von Kindern in „intakten" Familien und Trennungskindern. Aus welchen Gründen typisierend angenommen werden kann, dass bei Trennungskindern während Klassenfahrten oder dem ggf. einen ganzen Monat andauernden (Ferien)Besuch bei Verwandten oder Freunden eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt, ist nicht ersichtlich. Bei Kindern in „intakten" Familien wird dies jedenfalls in diesen Fällen nicht angenommen. In diesen Fällen ergibt sich keine Änderung der Zahlungen des Regelbedarfs der Kinder. Nun soll die vorgesehene Regelung jedoch in der Konsequenz dazu führen, dass nur dem kindergeldberechtigten Elternteil der Regelbedarf für das Kind zusteht. Neben der contra legem vorgenommenen Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts gerät die Typisierung auch in einen nicht hinnehmbaren Konflikt mit der Realität, da sich aus der Kindergeldberechtigung nicht ersehen lässt, welche Umgangsregelung die Eltern tatsächlich getroffen haben.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass der kindergeldberechtigte Elternteil dies deshalb ist, weil sie oder er erwerbstätig ist und somit ggf. nicht hilfebedürftig. Die der Regelung innewohnende typisierende Vermutung, dass der kindergeldberechtigte ggf. nicht hilfebedürftige Teil den Gesamtunterhalt für das Kind während der kurzfristigen Abwesenheitszeiten sichert, wozu sie oder er unterhaltsrechtlich jedoch nicht verpflichtet ist; geht an der Realität völlig vorbei. Diese Typisierung geht einerseits zu Lasten des Kindes und andererseits benachteiligt sie den anderen hilfebedürftigen Elternteil. Der hilfebedürftige Elternteil erhält durch diese vorgenommene Zuordnung der Abwesenheitstage von beiden elterlichen Haushalten keinen Regelbedarf für das Kind und läuft zudem Gefahr, dass der kindergeldberechtigte andere Elternteil aufgrund dieser typisierenden Vermutung der Unterhaltssicherung für diese Zeit, den Unterhalt nicht an den hilfebedürftigen Elternteil zahlt. Dem hilfebedürftigen Elternteil wird der Unterhalt jedoch auf den Bedarf angerechnet und sie oder er ist dann damit konfrontiert einerseits seine Bedarfsdeckung gegenüber dem Jobcenter sicherzustellen und andererseits auf zivilrechtlichem Weg die nicht erfolgte Unterhaltszahlung prüfen zu lassen.

Eine Regelung zur Sicherung des Existenzminimums hat die tatsächlichen Gegebenheiten des individuellen Einzelfalles zu berücksichtigen und diesem Grundsatz entspricht die vorgesehene Regelung nicht. Dem kann nicht entgegengehalten werden, der eine Elternteil dürfe seine Unterhaltszahlungen ohne (zeitlich befristete) Änderung des Unterhaltstitels nicht abändernd einstellen. Dies ist ein zivilrechtliches Problem, welches auf die sozialrechtliche Regelung keinen Einfluss haben kann, da sich sozialrechtlich nur die Frage nach dem tatsächlichen (Nicht)Zufluss im jeweiligen Monat stellt.

Der DGB hat bereits in seiner Stellungnahme zur ursprünglichen Regelung im Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass solche typisierenden Regelungen, die die Realitäten von Trennungskindern sowie Sozial- und Zivilrecht miteinander vermengen, das Kindeswohl aus dem Blick verlieren. Die Auswirkungen gehen zu Lasten des Kindes und diese müssen sie „ausbaden". Das Recht von Kindern auf einen Umgang mit beiden Eltern, auch nach deren Trennung, wird so schnell unterlaufen. Auch im Recht der Existenzsicherung muss sich der im Familienrecht bereits festgeschriebene Regelfall gemeinsamer elterlicher Sorge widerspiegeln (Seite 4 ff der Stellungnahme des DGB vom 17.11.2015).

Im Ergebnis ergibt sich aus der ablehnenden Kritik des DGB zu der vorgesehenen Lösung ein weiteres Argument für eine Mehrbedarfslösung, wie sie der Deutsche Juristinnenbund vorgeschlagen hat.

§ 7 Abs. 5 SGB II Leistungen für Auszubildende

Die beabsichtigte Neuregelung zur Einbeziehung Auszubildender ist zwar umfassender als die derzeitige, jedoch nicht ausreichend. Vielmehr manifestiert der Gesetzgeber in für den DGB nicht nachvollziehbarer Weise die durch keine Sachargumente zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung von studierenden Auszubildenden mit eigenem Haushalt. Vom Leistungssystem sind mit der beabsichtigten Regelung alle (noch) im Haushalt der Eltern lebenden Auszubildenden erfasst. Unabhängig von dagegen geäußerter Kritik des Systembruchs durch Regelung der Anspruchsgrundlage im SGB II, ist für diese Gruppe im SGB II eine eigene Regelung in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung notwendig, um negative Auswirkungen des sogenannten „Kopfteilprinzips" innerhalb der Bedarfsgemeinschaften zu vermeiden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt nunmehr jedoch diese Gruppe besser zu stellen, da der Berechnung ihrer Leistungsansprüche der (fiktive) Bedarf nach dem SGB II zugrunde gelegt wird und damit die im SGB II geltende Reihenfolge der Anrechnungsregelungen von Einkommen zur Anwendung kommt. Damit wird indirekt der Tatsache Rechnung getragen, dass die Regelbedarfe und nur pauschalierten Leistungen für KdU des BAföG unterhalb der Beträge für die Regelbedarfe und der Berücksichtigung des tatsächlich angemessenen Bedarfs für die KdU des SGB Iiegen und sich somit ein höherer Leistungsbetrag für die Gruppe der studierenden Auszubildenden ergibt, als für die mit eigenem Haushalt und ausschließlich originären Ansprüchen aus dem BAföG.

Der DGB kritisiert, dass der Gesetzgeber erneut die Möglichkeit verstreichen lässt, die Leistungsregelungen des BAföG an die der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestexistenzsicherung der SGB II/XII anzupassen.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass die Einnahmen in Geldeswert weitgehend nicht mehr als Einkommen angerechnet und im Folgemonat des Zuflusses als Vermögen betrachtet werden sollen, so dass die Vermögensfreigrenzen zu beachten sind.

§ 11 a SGB II Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11a Abs. 3 SGB II Schlechterstellung der Auszubildenden bei Fahrtkosten

Mit der Neuregelung sollen Förderleistungen für die Ausbildung, wie z. B. BAföG etc., ungeachtet ihrer Zweckbestimmung als Einkommen betrachtet werden. Das ist nach Auffassung des DGB systemwidrig und läuft dem Grundgedanken eine Ausbildung in den Vordergrund zu stellen und erstrebenswerter zu machen, der grundsätzlich dem Ziel des SGB II entspricht und daher entsprechend verankert werden sollte, zuwider.

§ 11a Abs. 6 und 7 SGB II Mutterschaftsgeld

Der Kritik zum Referentenentwurf zur Neuregelung zur Berechnung der Leistungen bei Bezug von Mutterschaftsgeld wurde in der dem Bundestag vorgelegten Fassung (BT Drs. 18/8041) zumindest für den Bereich der geringfügig beschäftigten Frauen Rechnung getragen. Mit dem Änderungsantrag zu 2. ist die beabsichtigte Neuregelung auf den Stand des Referentenentwurfs zurückgefallen und wegen der damit verbundenen Nachteile nicht zu akzeptieren.

Die Neuregelung soll den Verwaltungsaufwand für die Jobcenter reduzieren und bedient sich dabei zur Berechnung des Bedarfs eines „fiktiven Einkommens“. Diese Regelung ist unter verfassungsrechtlichen Aspekten nicht mit dem Abstellen ausschließlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten ("Gegenwärtigkeitsprinzip", BVerfG 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05) vereinbar. Für die Berechnung von Leistungen des Existenzminimums muss darauf anrechenbares Einkommen dem Leistungsberechtigten auch tatsächlich in dieser Höhe zugeflossen sein und somit als bereites Mittel zur Verfügung stehen (BSG, zuletzt 12.12.2013 - B 14 AS 76/12 R).

Soweit die vorgesehene fiktive Berechnung zu einer Bedarfsunterdeckung führt, liegt darin eine verfassungsrechtliche Verletzung des Anspruchs auf Gewährleistung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG.

Die Annahme des Gesetzentwurfs, dass bei Bezug von Mutterschaftsgeld und ggfs. hinzukommendem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld immer von einen Einkommensbetrag ausgegangen werden kann, der annähernd dem bisherigen Arbeitsentgelt entspricht, ist nicht gerechtfertigt. Die beabsichtigte Regelung RE benachteiligt vor allem Geringverdienerinnen. Betroffen sind von dieser Benachteiligung insbesondere geringverdienende, eventuell über den Ehemann familienversicherte Frauen, wenn das Einkommen den Bedarf nicht deckt. Also gerade diejenigen, die typischerweise aufstockende SGB-II-Leistungen beziehen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen, geringfügig beschäftigte Frauen) und die auch keinen Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung haben, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt - nicht monatlich - höchstens 210 Euro vom Bundesversicherungsamt (§ 13 MuSchG). Geringfügig Beschäftigte erhalten einen Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ebenfalls nur, wenn der durchschnittliche kalendertägliche Nettoverdienst über 13 Euro liegt (§ 14 MuSchG). Auch in den Fällen der Zahlung von insgesamt 210 Euro Mutterschaftsgeld durch das Bundesversicherungsamt berechnet sich der Arbeitgeberzuschuss aus der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen täglichen Nettoentgelt. In beiden Beispielen führt die beabsichtigte fiktive Einkommensregelung zu einer Bedarfsunterdeckung, die hinnehmbar ist.

Eine Unterschreitung des Bedarfs durch eine im Gesetzentwurf vorgesehene Darlehensregelung zu kompensieren, erfüllt nicht dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Leistungen der Existenzsicherung bei bestehender Hilfebedürftigkeit.

Die in der Bundestagsdrucksache 18/8041 enthaltene Lösung des Regelungsentwurfs hat die Problematik für Arbeitnehmerinnen, die Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von insgesamt 210 € erhalten, zumindest im Ansatz gelöst und ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

Dennoch enthält auch dieser Regelungsvorschlag Schwachstellen.

Nicht garantiert werden kann mit diesem Regelungsvorschlag, dass die Zahlungen des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkassen auch dann zur Verfügung stehen, wenn sie aufgrund der fiktiven Berechnung als verfügbar gewertet werden. Solche Unsicherheiten, dürfen gerade in diesem Zeitraum der Mutterschaft den Betroffenen nicht zugemutet werden. Die Regelung muss daher so ausgestaltet werden, dass im Zeitraum der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG jedenfalls Bedarfsdeckung vorliegt.

Zu fordern ist daher eine Regelung, nach der auch das Mutterschaftsgeld der Krankenkassen, welches Einkommensersatzleistung ist, bei der Anrechnung gleich behandelt wird, wie jedes andere Erwerbseinkommen und so die Absetzung der Freibeträge nach § 11b SGB II gewährleistet ist. Nach Auffassung des DGB ist die Gleichsetzung des Mutterschaftsgeldes mit Krankengeld systemwidrig. Entgeltersatzleistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz werden richtigerweise wie Erwerbseinkommen behandelt und es besteht somit die Absetzbarkeit der Freibeträge nach § 11b SGB II. Eine gesetzliche Klarstellung für das Mutterschaftsgeld ist hier dringend erforderlich.

Zudem müsste das meist in zwei Einmalzahlungen aufgeteilte Mutterschaftsgeld als monatsweise -und damit laufend ausgezahlt- fingiert werden. So wäre sichergestellt, dass im betreffenden Zeitraum jedenfalls keine Bedarfsunterdeckung entsteht. Die endgültige Berechnung müsste rückwirkend erfolgen.

Problematisch ist nach Auffassung des DGB bei dem vorliegenden Vorschlag (zu 1.) auch der Umgang mit noch erarbeitetem Einkommen. Der Mutterschutz wird in den seltensten Fällen am Monatsanfang beginnen. Meist wird der Monat des Beginns und des Endes des Mutterschutzes z. T. mit Erwerbseinkommen und z. T. mit Mutterschaftsleistungen belegt sein. Nicht gelöst ist durch den Regelungsentwurf, wie in diesen üblichen Fällen mit dem tatsächlichen Einkommen in Verbindung mit dem vorgesehenen fiktiven Einkommen umgegangen werden soll.

Ebenfalls nicht ersichtlich wird in dem Regelungsentwurf, wie bei Frauen, die Mutterschaftsgeld ohne Zuschuss des Arbeitgebers erhalten, das Einkommen berechnet wird. In der Begründung wird ausgeführt, dass hier „höchstens 390 € monatlich“ zugrunde gelegt werden. Wie die Prüfung erfolgt, ist aber offen gelassen. Es besteht die Gefahr, dass ein fiktives Einkommen angenommen wird, dass höher ist, als die tatsächlich bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung, mit der Folge, dass eine verfassungswidrige Unterdeckung eintritt (siehe nachfolgende Beispielrechnung).

Beispiel mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 1100 € netto

Mutterschaftsgeld:	13 € pro Tag	vor der Geburt 585 € ; danach 780 €
Zuschuss:	23,67€ pro Tag	

Anrechnung auf SGB II- Leistungen **bisher** am Beispiel der vorgeburtlichen Mutterschaftsleistungen

1. Schritt:

- Einmalzahlung vorgeburtlicher Mutterschutz für 6 Wochen bei Höchstbetrag 13 € pro Tag: 585 €
- Anrechnung im Zuflussmonat nach § 11 Abs. 3 SGB II: Aufteilung auf sechs Monate eventuell nach Satz 3
- Kein Erwerbstätigenfreibetrag

2. Schritt

- Zuschuss des Arbeitgebers
- Anrechnung im Zuflussmonat nach § 11 Abs. 2 SGB II in dem Monat, in dem sie zufließen
- Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 + 3 SGB II ist zu gewähren.

§ 14 Grundsatz des Förderns

Die Vorschrift nennt Inhalte der Beratungstätigkeit und konkretisiert insofern die in § 1 vorgenommene Änderung. Im Vordergrund stehen die Pflichten der Hilfeempfänger/innen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass damit eine rechtssichere Verhängung von Sanktionen erleichtert werden soll.

Hinsichtlich der Arbeitsmarkteingliederung sollte sich die Beratung nicht nur auf die Arbeitsmarktinstrumente beschränken, sondern auch die berufliche Entwicklung der Hilfeempfänger/innen insgesamt in den Blick nehmen. Möglichkeiten zum Nachholen von Erwerb von Qualifikationen und zum beruflichen Aufstieg sollten hier erörtert stehen. Die Beratung muss dabei nicht durch den persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter erfolgen. Sinnvoll kann etwa die Einschaltung der Berufsberatung der Arbeitsagenturen sein.

Zugleich zeigt sich beim Fördern wieder die oben angesprochene systematische Schwachstelle einer Trennung der Arbeitsförderung in zwei Rechtskreise.

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

Der bisherigen Eingliederungsvereinbarung soll zukünftig für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Potenzialanalyse durch die Arbeitsagentur (in Jobcentern, die als Gemeinsame Einrichtung betrieben werden) vorgeschaltet werden. Dies bedeutet zunächst einmal mehr Aufwand für die Arbeitsagentur.

Der DGB schlägt vor, die Potenzialanalyse nur bei Personen durchzuführen, die arbeitslos sind oder die vor beruflichen Veränderungen stehen. Mit Blick auf Vollzeitaufstocker oder Erwerbsfähige in schulischer oder beruflicher Ausbildung macht eine Potenzialanalyse häufig wenig Sinn.

Entsprechend sollte auch die auf die Potenzialanalyse aufbauende Eingliederungsvereinbarung (Abs. 2) auf den gleichen Personenkreis begrenzt bleiben. Der vorgesehene Abs. 2 enthält die sinnvolle Regelung, in der Eingliederungsvereinbarung auch festzulegen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche vermittelt werden soll. Diese Regelung ist eine Chance, Vermittlungen unterhalb vorhandener Qualifikationen und damit eine Entwertung von Qualifikationen zu verhindern. Dies setzt voraus, dass die Zumutbarkeitsregelungen des § 10 entsprechend der Eingliederungsvereinbarung angewendet werden. Auch mit der neu konzipierten Eingliederungsvereinbarung ist (noch) keine Augenhöhe zwischen Jobcenter und Hilfeempfänger/innen erreicht. Absatz 3 regelt, dass die Vereinbarungen im Falle einer Nichteinigung durch Verwaltungsakte ersetzt werden können.

Unklar bleibt, inwieweit auch die Optionskommunen, die das Jobcenter in alleiniger Trägerschaft betreiben, von der Neuregelung erfasst werden. Es ist zu befürchten, dass die Rechtsanwendung im SGB II je nach Wohnort weiter auseinanderläuft.

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Die Neuregelung stellt die vermeintliche Vorrangregelung in § 10 SGB VIII klar. Es bleibt bei der originären Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für Kinderbetreuung. Zugleich wird in der Begründung zu § 16a auf die Hinwirkungs-, Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten der Jobcenter hingewiesen, ohne diese näher zu definieren. Vor allem ist die sog. Auffangzuständigkeit der Jobcenter für Leistungen der Kinderbetreuung insbesondere in sog. Randzeiten unklar. Das Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, diese Schnittstelle eindeutiger zu regeln.

Daneben hat der DGB weitergehende Vorschläge zu den kommunalen Eingliederungsleistungen vorgelegt (siehe Kapitel III), die auf mehr Transparenz und eine größere Verbindlichkeit bei der Leistungsgewährung abzielen.

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Die vorgesehene Regelung enthält zwei sinnvolle, vom DGB seit längerem geforderte Änderungen. Zum einen entfällt die Darlehensregelung, wenn eine Maßnahme nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiterhin gefördert wird. Diese Änderung ist sinnvoll, da sie Maßnahmenabbrüchen entgegenwirkt und zugleich verhindert, dass die Betreffenden mit Schulden in ihre Erwerbstätigkeit starten.

Auch die zweite Änderung wird begrüßt. Durch die Möglichkeit, auch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weiterhin bestimmte arbeitsmarktpolitische Leistungen zur Stabilisierung der Erwerbstätigkeit einsetzen zu können, werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der ersten Phase der Erwerbstätigkeit bei Bedarf noch unterstützt. Dies ist sinnvoll, um einem Abbruch der Erwerbstätigkeit in der Startphase und einem Rückfall in Hartz IV-Bedürftigkeit vorzubeugen. Der DGB regt an, in begründeten Einzelfällen die Förderung auch über sechs Monate hinaus fortführen zu können.

§ 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ist beabsichtigt eine Vermutungsregelung für Leistungsberechtigung die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben einzuführen. Für den DGB drängt sich zu diesem Regelungsentwurf der Eindruck auf, dass damit eine Kompensation für die nicht erfolgte Abschaffung der verschärften Sanktionsregelung für unter 25 jährige Leistungsberechtigte geschaffen werden soll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zu 100 % sanktionierte Jugendliche nach den bisherigen Erkenntnissen der Praxis nach Ablauf der Sanktionszeiträume häufig keine Leistungsanträge mehr stellen und sozusagen durch „Abtauchen“ aus dem SGB II Leistungssystem ausscheiden, fragt sich, mit welchen Mitteln diese Personengruppe erreicht werden soll, im den Regelungsentwurf umzusetzen. Der auf den ersten Blick entstehende Eindruck eines positiven Regelungsentwurfs, macht bei genauer Betrachtung deutlich, dass er in Leere zu gehen droht. So bleibt unklar, welche zusätzlichen Mittel für die Aufgabe, diesen Personenkreis wieder in Förderung einzubeziehen, zur Verfügung stehen.

Zu erkennen ist aus der beabsichtigten Regelung auch nicht, inwieweit bei der Umsetzung der Regelung die Grenzen des grundgesetzlich geschützten Bereichs des Persönlichkeitsrechts gewahrt bleiben.

§ 22 Abs. 1, Satz 2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Umzug von einer angemessenen in eine nicht angemessene Wohnung

Die Vorschrift stellt klar, dass bei einem Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung des Jobcenters von einer sog. angemessenen in eine unangemessene Wohnung die Kosten der neuen Wohnung nur in Höhe der bisher für die alte Wohnung übernommenen Kosten gezahlt werden und nicht in Maximalhöhe der örtlich für angemessen angesehenen Unterkunftskosten. Die Regelung verschlechtert insofern die Rechtsposition der Hilfeempfänger/innen und zeigt zugleich, wie unzureichend das SGB-II-Recht im Bereich der Unterkunftskosten ist. Hilfeempfänger/innen dürfen (ohne Zustimmung des Jobcenters) noch nicht einmal innerhalb des Einzugsgebietes des Jobcenters frei umziehen, selbst dann nicht, wenn sie die örtlich für angemessen gehaltene Obergrenze nicht überschreiten. Ziehen sie gleichwohl um, müssen sie damit

rechnen, auf einem Teil der Unterkunftskosten sitzen zu bleiben. Sie werden insofern dafür bestraft, bisher in einer sehr günstigen Wohnung gelebt zu haben und womöglich Einschränkungen hingenommen zu haben. Damit wird das Recht auf Freizügigkeit auf verfassungsrechtlich bedenkliche Weise berührt.

Innerhalb der Angemessenheitsgrenze des räumlichen Gebietes des Jobcenters sollte ein Umzug auch ohne Zustimmung des Jobcenters möglich sein. Es muss gerade bei den oft prekären Bedingungen im qualitativ unteren Segment des Wohnungsmarktes möglich sein, von schlechtesten Bedingungen in weniger schlechte zu ziehen, wenn die Angemessenheit gewahrt bleibt.

Zudem liegt ein Problem bei billigen Wohnungen vor, die hohe Heizkosten aufgrund ihrer schlechten Wärmedämmung verursachen. Wenn Umzüge in eine Wohnung mit prognostisch niedrigeren Heizkosten erfolgen, sind diese meist teurer, aber u. U. in einer Gesamtschau über das Jahr wegen der niedrigeren Heizkosten billiger.

§ 22 Abs. 10 Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Möglichkeit zur Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze

Der DGB lehnt die Möglichkeit zur Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Unterkunftskosten in Form eines Budgets für die Bruttowarmmiete entschieden ab. Dies ist ein potenzielles Einfallstor, das Bedarfsdeckungsprinzip im Einzelfall auszuhebeln. In der Praxis bedeutet die vorgesehene Regelung, dass Besonderheiten des Einzelfalls und der Wohnung, die z.B. in einer schlechten Wärmedämmung mit entsprechend höheren Heizkosten liegen können, nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtige Regelung führt fast zwangsläufig zu einer für unzulässig erachteten Pauschalierung von Heizkosten. Die Parameter für einen abstrakt angemessenen Heizkostenpreis innerhalb des konkreten Wohnungsmarktes im örtlichen Vergleichsraum können nicht ohne weiteres etwa der rechten Spalte des von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“ entnommen werden. Dafür ist jeweils für alle entsprechenden Wohnungen im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum eine entsprechend differenzierte Datengrundlage zu schaffen. Diese Datengrundlage zur Ermittlung eines Heizkostenpreises pro Quadratmeter für eine »einfache« Wohnung im unteren Segment des konkreten Wohnungsmarktes muss eine Staffel nach abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen beinhalten, die tatsächlich alle entsprechenden Wohnungen im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum erfasst. Die zu ermittelnden Parameter bestehen nicht nur in einem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen (Verbrauchswerte), sondern es müssen Ermittlungen zur Lage der Wohnung im jeweiligen Haus, der sich für jede dieser Wohnungen ergebende Dämmwert, der im jeweiligen Mietsegment »typische« Gebäudestandard, der technische Stand der Heizungsanlage des jeweiligen Mietsegmentes, ebenso klimatische Bedingungen, wechselnde Energiepreise und die »typischen« Energieträger einfließen.

In der Praxis ist die Wärmedämmung gerade bei einfachen Wohnverhältnissen oft problematisch und liegt außerhalb der Einflusssphäre der Hilfeempfänger/innen. So können bereits innerhalb eines Wohnhauses völlig unterschiedliche Heizkosten entstehen. Auch teils örtlich vorhandene „Heizspiegel“ sind für die Belange des SGB II nicht ausreichend, schon auf Grund der unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen bei den Hilfeempfänger/innen. Denn neben den oben angegebenen Parametern können die individuellen Besonderheiten bei der Beurteilung angemessenen Heizverhaltens nicht unberücksichtigt bleiben, z.B. wenn aufgrund längerer Anwesenheitszeiten in der Wohnung oder des Vorhandenseins von Kleinkindern bzw. Pflegebedürftigen ein höherer Wärmebedarf besteht. Jede Nichtberücksichtigung des Einzelfalles bedeutet, dass die Leistungsberechtigten diese mühsam individuell geltend machen müssen und damit die Beschreitung des Rechtsweges meist erforderlich wird.

Die Absicht der Schaffung einer vordergründig verwaltungsvereinfachenden Regelung durch den Gesetzentwurf wird so eher zum Quell einer Vielzahl neuer Rechtsstreitigkeiten werden. Gerade die Kosten für Heizung sind deshalb ungeeignet für eine Pauschalierung.

Die den Jobcentern in Satz 2 eingeräumte Option, den bisher für Heizkosten als angemessen angesehenen Höchstwert in die Gesamtangemessenheitsgrenze zu übernehmen, zeigt indirekt, wie rechtlich problematisch die vorgesehene Regelung ist.

Die Option reicht auch in der Sache als Ermessensregelung nicht aus, denn die Sicherung des Existenzminimums, dazu zählen auch die Heizkosten, ist keine Ermessensleistung des einzelnen Jobcenters.

Eine theoretisch denkbare Gesamtangemessenheitsgrenze, die oberhalb der derzeitigen Angemessenheitsgrenzen liegt, würde die Belastungen der Kommunen mit Unterkunftskosten nicht senken und könnte falsche Signale auf den Wohnungsmarkt aussenden, die zu Mietsteigerungen für einfachere Wohnungen führen können. Umgekehrt würde eine strenge Gesamtangemessenheitsgrenze eine Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums, zu dem Wohnen und Wärme als physischer Bestandteil gehört, bedeuten. Dieser Zielkonflikt ist auf generalisierende Weise nicht aufzulösen. Der DGB hat seinerseits bereits kurz nach dem Start von Hartz IV konkrete Vorschläge für eine bundesweite Rahmenregelung über eine Rechtsverordnung zu Mindeststandards bei der Festlegung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen vorgelegt. Die Unterkunftskosten als Teil des weitgehend vom Bund finanzierten Existenzminimums dürfen nach Auffassung des DGB nicht in das Belieben der Kommunen gestellt werden. Dabei geht es nicht um die Festsetzung bundesweit betragsmäßig „angemessener Unterkunftskosten“ durch den Bund, sondern um Fragen, wie ein qualifizierter Mietspiegel als Grundlage für ein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Angemessenheit auszusehen hat und um eine einheitliche Regelung zu Fragen wie der geringfügigen Überschreitung der Angemessenheit oder zu Personengruppen, denen ein (Zwangs-)Umzug grundsätzlich nicht zuzumuten ist. Diese Fragen werden bisher örtlich sehr unterschiedlich geregelt.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften, Abs. 3

Die beabsichtigte Änderung der Norm ist abzulehnen. Aufgabe eines Bundesgesetzes ist es, eine einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet sicherzustellen. Sofern die Leistungsträger eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis im Rechtskreis des SGB II organisatorisch nicht sicherstellen können, ist dies gesetzgeberisch durch die gewählte Organisationsstruktur gewollt oder wird zumindest hingenommen. Insofern sind auch die damit verbundenen Auswirkungen hinzunehmen. Die geplante Änderung ist systemwidrig und schafft Sonderrecht, ohne dass hierfür Rechtfertigungsgründe vorliegen. Eine Einschränkung von Korrekturen bei bundesuneinheitlicher Verwaltungspraxis besteht in keinem anderen Leistungssystem. Vielmehr wurde die Einführung der berechtigten Selbsthilfe der Leistungsberechtigten (§ 30 SGB II) unter anderem mit dem "rechtswidrigen und säumigen Handeln" (nicht einzelner, sondern pauschal) der SGB-II-Träger begründet (BR-Drs. 752/12, S. 7). Derartiges Verwaltungshandeln ist nicht (wie im Gesetzentwurf geschehen) damit zu beantworten, dass der Rechtsschutz massiv erschwert wird. Vielmehr muss der Gesetzgeber durch geeignete Regelungen dafür Sorge tragen, dass die Aufsichtsbehörden im SGB II ihrer Verantwortung nachkommen und rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicherstellen.

Es ist auch nicht erkennbar, wie die beabsichtigte Regelung zu einer Lösung des sich aus der bisherigen Vorschrift ergebenden Problems und der dazu ergangenen Rechtsprechung beitragen soll. Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, wird sich auf zwei BSG Urteile bezogen (BSG 15.12.2010 - B 14 AS 61/09 R - und 21.06.2011 - B 4 AS 118/10 R). Dabei wird folgendes deutlich: Die entschiedenen Rechtsfragen beider Urteile betrafen zwei grundsätzliche Probleme (Berechnung der Warmwasserkosten bzw. Kürzung des Arbeitslosengeldes II wegen Krankenhausverpflegung). Diese Grundprobleme führten zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten. Mit den Entscheidungen des BSG wurde die Grundfrage gelöst und zwar unabhängig davon, dass die Jobcenter in der Verwaltungspraxis ihre Bescheide mit sehr unterschiedlichen Argumentationen begründet und auch die Höhe der anrechenbaren bzw. zu gewährenden Leistungen unterschiedlich berechnet haben. Die jeweiligen Entscheidungen des BSG haben die dahinterstehende grundsätzliche Rechtsfrage entschieden, wie dies von einem obersten Bundesgericht in der Revision erwartet wird.

Wenn zukünftig eine Entscheidung des BSG sich nur noch auf die jeweilige Verwaltungspraxis des beteiligten Leistungsträgers bezieht und die Entscheidung keine Auswirkungen auf die abweichende gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger in anderen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen hat, dann wird mit der Neuregelung bewirkt, dass der nötige Rechtsfrieden durch Entscheidungen des BSG nicht mehr hergestellt werden kann. Jedes Rechtsproblem muss nur von jedem Jobcenter in seiner Verwaltungspraxis anders behandelt werden, so kann sich eine ständige Rechtsprechung zu der grundsätzlichen Rechtsfrage nicht so ohne weiteres entwickeln. Bei zwei für die Grundsicherung von Erwerbstätigen zuständigen Senaten des BSG bedarf es höchstens zwei Entscheidungen, um eine ständige Rechtsprechung zu etablieren. Die beabsichtigte Neuregelung führt im Grenzfall dazu, dass bei derzeit 408 Jobcentern für eine bundeseinheitlich ständige Rechtsprechung 816 Entscheidungen nötig sind. Dabei ist nicht eingerechnet, dass ein Jobcenter nach einer Entscheidung zu einer bestimmten Verwaltungspraxis diese durch neue Begründungen (wie sie z.B. von anderen Jobcentern verwendet werden) ändern kann und damit die BSG-Rechtsprechung aushebelt. Dieses „Bäumchen-wechsel-dich-Spiel“ lässt sich dann über Jahre durchhalten. Die Zahl der Verfahren in allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wird dann jedenfalls kräftig anziehen.

Dass der damit verbundene Kosten- und Verwaltungsaufwand geringer sein soll, als eine denkbare Aufnahme bestandskräftiger Bescheide und der Möglichkeit im Rahmen der Vierjahresfrist Leistungen rückwirkend zu erstatten, darf stark bezweifelt werden.

§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

Die vorgesehene Änderung verlängert den Bewilligungszeitraum von bisher grundsätzlich sechs Monaten auf zwölf Monate. Die Regelung trägt grundsätzlich zur Verwaltungsvereinfachung bei und wird insofern begrüßt.

Allerdings ist die Regelung unzureichend mit Blick auf (stark) schwankende Einkommen. Wenn in diesen Fällen erst am Ende des Bewilligungszeitraums ein Ausgleich durchgeführt wird (und die Jobcenter in der Praxis bisher dazu neigen, bei ihren Berechnungen das mögliche Maximaleinkommen als Regelfall zugrunde zu legen), können gravierende Unterdeckungen über einen dann längeren Zeitraum entstehen. Von daher hält der DGB eine ergänzende Regelung für notwendig, dass Betroffene in dem Monat, in dem sie eine deutliche Bedarfsunterdeckung haben, eine Nachberechnung und Anpassung der Auszahlung verlangen können.

§ 41a Vorläufige Entscheidung

Die Ausnahmeregelung in § 41a SGB II ist auslegungsbedürftig/- fähig, so dass zu befürchten ist, dass es zu einer erhöhten Anzahl an Widerspruchs-/Klageverfahren kommen kann.

Negative Effekte könnten sich auch daraus ergeben, dass z.B. bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit schwankendem Einkommen regelmäßig eine vorläufige Entscheidung getroffen werden wird und dann ein Sechsmonatsbewilligungszeitraum angenommen wird. Das schreckt ab. Insbesondere, wenn die Regelung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gelten soll, auch wenn nur ein Mitglied die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung aufweist.

Eine abschließende Entscheidung muss immer von Amts wegen erfolgen. Die Frage, ob eine solche Entscheidung noch ergehen muss, kann nicht in die Hände der Leistungsempfänger/innen gelegt werden, wie in Absatz 5 vorgesehen ist. Eine vorläufige Entscheidung, die dann kraft Gesetzes in eine abschließende Entscheidung umgedeutet wird, darf nicht die Regel werden, sondern grundsätzlich ist eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Die komplizierte Regelung, wie bei fehlender oder teilweiser Mitwirkung zu verfahren ist, und auch der nach dieser Regelung nun notwendige zweite Antrag für eine abschließende Entscheidung bei Verfahren, die aufgrund ihrer Vorläufigkeit bei dem sechsmonatigen Bewilligungszeitraum bleiben, vermeiden weder unnötige Bürokratie, noch sind sie bürgerfreundlicher. Auch hier ist eine „Sippenhaftfunktion" eingebaut, die bei fehlender Mitwirkung einer Person die ganze Bedarfsgemeinschaft treffen soll. Das ist grundsätzlich abzulehnen.

Auch wird mit fiktivem Einkommen gearbeitet, sowie ein „Durchschnittseinkommen" zur

Berechnung erlaubt ist. Dies wiederspricht den Entscheidungen des BVerfG und des BSG (s.o.). Eine Pauschalierung von Einkommen, das auf das Existenzminimum angerechnet wird und eine Vermutung, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht, ist nicht verfassungsgemäß.

Insgesamt baut diese Regelung eine weitere bürokratische Hürde durch die Notwendigkeit eines weiteren Antrags auf abschließende Entscheidung auf. Sie trägt nicht zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung bei. Dieses Erfordernis legt den Leistungsempfänger/innen in unangemessener Weise die Bürde auf, ihre Leistung für einen Zeitraum mehrfach beantragen zu müssen, um endgültig die ihnen zustehende Leistung zu erhalten.

Die beabsichtigten Änderungen zur Vorläufigkeit sind insgesamt zu sehr aus der Sicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit geprägt. So ist es sicher richtig, dass es keine Einzelfälle sind, dass Leistungsberechtigte ihre Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreichen. Die Gründe dafür sind jedoch nicht nur von diesen zu vertreten. Genauso richtig ist im Übrigen, dass die Verwaltung die Leistungsberechtigten immer wieder zur Einreichung von Unterlagen auffordert, die bereits – häufig sogar mehrfach - in der Verwaltungsakte vorhanden sind.

Die beabsichtigten Regelungen zum Bestand von vorläufigen Entscheidungen sind zu weitreichend und es ist nicht einsehbar, weshalb es eines Antrages der Leistungsberechtigten bedarf, um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

§ 43 Aufrechnung

Aufrechnungen sind für verschiedene Sachverhalte möglich. Dazu zählen Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X, Erstattungsansprüche nach den § 34 bis § 34b SGB II (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten, für rechtswidrig erbrachte Leistungen oder bei Doppelleistungen) und Erstattungsansprüche nach § 41a (vorläufige Entscheidung). Minderungen des Regelbedarfs in Folge von Sanktionen nach einer Pflichtverletzung (§ 31f. SGB II) können noch hinzukommen.

Der Paragraph wird neu gefasst, ohne dass die grundlegende Problematik damit behoben wäre. Aufrechnungen während des laufenden Leistungsbezugs gefährden die Existenzsicherung der Betroffenen, denn sie erhalten nicht mehr das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum in voller Höhe. Von daher sind Aufrechnungen grundsätzlich problematisch, insbesondere wenn sie eine Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen. Die in der Norm genannte absolute Höchstgrenze bei Aufrechnungen von 30 Prozent ist daher zu hoch.

III. Reformvorschläge des DGB zur Rechtsvereinfachung

Im Kontext der „Rechtsvereinfachung" unterbreitet der DGB eigene Vorschläge, die sich einerseits aus der konkreten Rechtspraxis ergeben und andererseits aus Sicht der Hilfebezieher/innen und der Jobcenter, deutliche Verbesserungen bringen könnten. Es geht um klarere, bürgerfreundliche Regelungen. Systemverändernde Vorschläge und auch Forderungen zu den Regelsätzen bleiben davon unberührt.

A. Praxisbezug

1. Regelung zur Beendigung von gerichtlichen Verfahren durch gerichtlichen Vergleich an die Erfordernisse der Praxis anpassen - § 101 SGG

Die Regelung des § 101 Abs. 1 Satz 2 wurde durch Art. 7 Nr. 9 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze - BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) (BUK-NOG) mit Wirkung zum 25.10.2013 eingeführt.

Der Gesetzgeber hat diese Änderung wie folgt begründet (Bundestags-Drucksache 17/12297, S. 39, zu Art 7 Nr. 9 (zur Einfügung § 101 Abs 1 Satz 2 SGG):

Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Die weitere Vergleichsmöglichkeit kann die Verfahrensbeendigung durch Vergleich beschleunigen und unnötige Gerichtstermine vermeiden. Mit dieser Regelung wird eine ausdrückliche Bestimmung zur schriftlichen Annahme eines Vergleichs in das Sozialgerichtsgesetz eingefügt, so dass auch der Streit um die Rechtsfrage beendet ist, ob die entsprechende Regelung in § 278 Absatz 6 ZPO über § 202 SGG anwendbar ist. Die Regelung dient insoweit auch der Klarstellung. Sie entspricht § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung war, dass eine Klarstellung zur Herstellung der Rechtssicherheit erforderlich war. Die herrschende Meinung ging zwar bis zur Neuregelung bereits davon aus, dass die Regelung des § 278 Abs 6 ZPO über die Verweisungsvorschrift des § 202 SGG für anwendbar sei, in der Rechtspraxis ergaben sich jedoch Unsicherheiten. Diese sollten durch den Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung offensichtlich ausgeräumt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse jedoch nicht gelungen.

Statt einer einfachen konkreten Verweisung auf § 278 Abs. 6 ZPO hat die zum 25.10.2013 in Kraft getretene Neuregelung das Verfahren, in Abweichung von § 278 Abs. 6 ZPO, grundlegend geändert.

Erst nach Annahme eines schriftlich formulierten Vergleichsvorschlages des Gerichts durch die Parteien, der durch Änderungsverschläge letzterer modifiziert werden kann, hat der nachfolgende gericht-

liche Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO nur noch deklaratorisch das Zustandekommen des Vergleiches und die Beendigung des Rechtsstreites zum Inhalt.

Seit der Neuregelung von § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG muss nunmehr ein zuerst durch Beschluss des Gerichts der Vergleichsvorschlag unterbreitet werden, der nachfolgend schriftlich anzunehmen ist. Für die Rechtskraft des Beschlusses ist die Annahme durch die Beteiligten nur ohne inhaltliche Änderung (auch Ergänzungen oder Einschränkungen) möglich. Werden Änderungen vorgeschlagen hat dies zur Folge, dass der Beschluss unwirksam ist. Für jede einzelne Änderung ist das Gericht aufgrund der derzeitigen Regelung gezwungen einen neuen Beschluss als neuen Vergleichsvorschlag zu erlassen und an die Beteiligten zuzustellen, ohne vorher zu wissen, ob diese dass geänderte neue Vergleichsangebot genau in dieser Form annehmen oder weitere Modifikationen (mit der Folge weiterer Beschlüsse) notwendig werden.

Die zum 25.10.2013 in Kraft getretene Regelung beinhaltet ein weiteres Problem, dass sich in der Praxis stellt. Danach ist nicht klar, ob mit dem Beschluss eine Frist gesetzt werden muss, die einzuhalten ist und die Nichteinhaltung dieser Frist als Nichtannahme des Vergleichsangebotes und eine verspätete Annahme ein Neuangebot unter Ablehnung des Bisherigen anzusehen ist. Das neue Angebot, weil es nicht durch Gerichtsbeschluss erging, eröffnet dann möglicherweise nur ein außergerichtlicher Vergleich, wenn nicht erneut ein Beschluss ergeht. Wird mit der Absicht dieses Problem zu vermeiden im Beschluss oder mit der Versendung des Beschlusses keine Frist gesetzt, bedarf es zwingend eine Überprüfung im Einzelfall nach § BGB § 147 Abs. 2 BGB, ob der Eingang der Annahme bei Gericht noch zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem der Eingang der Antwort und damit die Annahme unter regelmäßigen Umständen (Verkehrssitte) noch zu erwarten war. Also der andere Beteiligte an das Vergleichsangebot tatsächlich noch gebunden war.

Die dargestellten Schwierigkeiten haben dazu geführt, dass die Neuregelung in der Sozialgerichtsbarkeit als so umständlich gilt, dass sie kaum genutzt wird und damit deutlich wird, dass sie der gesetzgeberischen Intention zuwiderläuft. Inzwischen wird stattdessen die Auffassung vertreten, dass für Vergleichsvorschläge der Beteiligten direkt § 278 Abs 6 ZPO anwendbar sein soll. Diese Regelung stellt mit dem darin vorgesehenen Beschluss für alle Beteiligten klar, ob das Verfahren durch Vergleich beendet ist.

Der DGB schlägt daher vor, dass: § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG durch folgenden Satz ersetzt wird:

Das Verfahren kann durch Beschluss über einen gerichtlichen Vergleich entsprechend § 278 Absatz 6 Zivilprozessordnung beendet werden.

B. Klarere, bürgerfreundliche Regelungen

1. Beendigung von Zwangsverrentungen und „ehrlichere“ Arbeitslosenstatistik bei Älteren

Der DGB fordert, dass die bisher mögliche und auch in der Praxis betriebene „Zwangsverrentung“ von älteren Hartz-IV-Empfängern beendet werden muss.

Der entsprechende Paragraph (§12 a SGB II) sollte gestrichen werden.

Derzeit sind Hartz-IV-Empfänger/innen verpflichtet, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen (bis max. 14,4% für vier Jahre vorzeitige Beantragung) zu beantragen. Die Abschläge wirken bis zum Lebensende fort. Stellen Hilfeempfänger/innen den Antrag nicht, kann das Jobcenter den Rentenantrag stellvertretend für sie stellen. Für die Betroffenen ist damit in vielen Fällen dauerhafte Altersarmut verbunden.

Die Regelung ist auch insofern nachteilig, als dass (wenn die vorzeitige Altersrente nicht bedarfsdeckend ist) ein ergänzender Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden muss. Denn der Zugang in die Grundsicherung im Alter ist frühestens mit 65 Jahren möglich, wobei das Zugangsalter stufenweise auf 67 Jahre ansteigt. In der Sozialhilfe gelten im Vergleich zu Hartz IV und zur Grundsicherung im Alter ungünstigere Regeln zu Vermögensfreibeträgen und Unterhaltspflichten. D.h. in diesen Fällen können sogar die Kinder zum Unterhalt für ihre Sozialhilfe beziehenden Eltern herangezogen werden. Die Verschiebung in die Sozialhilfe ist mit einer Kostenverlagerung auf die Kommunen verbunden, die für die Sozialhilfe (anders als für die Grundsicherung im Alter) verantwortlich sind. Personen und Kosten werden mit der „Zwangsverrentung“ verschoben. Die Probleme fehlender Arbeitsintegration und drohender Altersarmut bleiben ungelöst.

Die jetzige Regelung ist aus Gewerkschaftssicht auch insofern abzulehnen, als sie der von der Bundesregierung propagierten (vermeintlichen) Notwendigkeit von längeren Lebensarbeitszeiten völlig widerspricht. Wer die Rente mit 67 fordert, kann Arbeitslose nicht zwangsweise mit 63 Jahren vom Arbeitsmarkt abdrängen. Außerdem handelt es sich um eine Form der Statistikbereinigung, damit ältere Arbeitsuchende aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen werden können.

Ergänzend schlägt der DGB vor, dass die bisherige Regelung (§ 53a Abs. 2 SGB II), wonach ältere Hartz-IV-Empfänger/innen, denen das Jobcenter innerhalb des vergangenen Jahres kein Arbeitsangebot machen konnte, aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen werden dürfen, abzuschaffen. Dies verfälscht die Arbeitslosenstatistik der Älteren, verkennt die arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und stellt einen Fehlanreiz dar, in den Jobcentern für diese Personengruppe weniger zu tun.

2. Entschärfung der Sanktionen

Der DGB hat im Jahr 2013 einen Forderungskatalog zu den Sanktionen beschlossen. Diese müssten grundlegend überarbeitet werden im Sinne einer Entschärfung und flexibleren Einzelfallhandhabung. Außerdem sollen auch positive Anreize aufgenommen werden. Besonders die schärfere Bestrafung von unter 25-Jährigen, die Sanktionen über 30 % des Regelsatzes hinaus als Verletzung des unmittelbaren physischen Existenzminimums und die Kürzungen bzw. Streichungen der Unterkunftskosten lehnt der DGB ab. Bei den so genannten 1-Euro-Jobs sollten die Sanktionen komplett gestrichen werden, denn diese Maßnahme gilt als Eingliederungsinstrument.

Die DGB-Vorschläge im Einzelnen:

a) Die Vermittler bzw. Fallmanager sollten die Möglichkeit erhalten, positive Anreize im Einzelfall zu setzen. Damit soll die Arbeitsmarktintegration befördert werden, etwa durch eine Zusatzleistung (z.B. ein ÖPNV-Ticket als Hilfe für die Jobsuche). Die Rechte und die Beratung (siehe Punkt 9) von Hartz-IV-Bezieher/innen sollen gestärkt werden.

b) Die Sanktionen sollten zukünftig stärker auf den Einzelfall ausgerichtet werden, indem den Vermittlern bzw. Fallmanagern in den Jobcentern ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich Umfang und Rücknahmemöglichkeit einer Sanktion eingeräumt wird. Bisher haben die Vermittler keinerlei Ermessensspielraum und eine Rücknahme der Sanktionierung ist nur in wenigen Ausnahmen möglich. Eine flexiblere Gestaltung der Sanktionshöhe und Rücknahmemöglichkeit soll insbesondere mit Blick auf die Fragen, ob es sich um einen erstmaligen Mitwirkungsverstoß handelt und hinsichtlich der Relevanz bei der Arbeitsmarktintegration ermöglicht werden.

c) Vor dem Fordern und Sanktionieren muss zunächst das Fördern der Jobcenter gestärkt werden. Die Eingliederungsvereinbarungen sollen individueller als bisher auf den Einzelfall zugeschnitten werden und dabei den Hilfeempfängern auch Rechte auf aktive Förderung eingeräumt werden. Hinsichtlich der flankierenden sozialen Leistungen der Kommunen (z. B. Schulden- oder Suchtberatung) soll ein Rechtsanspruch auf diese Hilfen eingeführt werden.

d) Die Vermittlungsbemühungen des Jobcenters dürfen sich nicht auf eine beliebige Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation der Arbeitsuchenden und der erzielbaren Entlohnung erstrecken. Durch die Vermittlung in Niedrigstlohn-Verhältnisse bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit würde sonst einem Lohndumping Vorschub geleistet. Deshalb sollen die Jobcenter nur Jobangebote vermitteln, deren Entgelt tariflichen Mindestlohnbedingungen bzw. wenn im konkreten Fall kein Tarifvertrag anzuwenden ist, ortsüblichen Bedingungen für vergleichbare Tätigkeit entsprechen. Bei Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns muss dieser die Untergrenze für die Vermittlungsbemühungen sein, soweit tarifliche Mindestentgelte nicht einen höheren Lohn vorsehen.

e) Die Ablehnung von sozialrechtlichen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (so genannte Ein-Euro-Jobs) darf nicht sanktionsbewehrt sein. Ein-Euro-Jobs sind in der Logik des Gesetzes Eingliederungsmaßnahmen und kein Instrument zur Disziplinierung von Arbeitsuchenden. Sie sollten nach Auffassung des DGB nur auf freiwilliger Basis und eng mit sozialpädagogischer Begleitung verknüpft eingesetzt werden.

f) Das Gesetz sieht derzeit Leistungskürzungen in völlig unzumutbarem Umfang vor. Bisher ist sogar die völlige Einstellung der Leistungen möglich. Leistungskürzungen sollten nach Auffassung des DGB auf maximal 30 % des jeweiligen Regelsatzes begrenzt werden. Eine Kürzung über 30 % hinaus verletzt die Hilfeempfänger in ihrem physischen Existenzminimum, das anders als die Bedarfe zur sozialen Teilhabe nicht im Ermessen des Gesetzgebers liegt. Mit einer Abschaffung der über 30 % hinausgehenden Kürzungen würde zugleich ein Anliegen von Vermittlern und Fallmanagern in den Jobcentern aufgegriffen, die sich überwiegend kritisch zu den schärferen Sanktionen äußerten. Auf jeden Fall muss nach Auffassung des DGB zumindest ein Rechtsanspruch auf geldwerte Leistungen (Sachleistung oder Gutscheine) für den über 30 % hinausgehenden Kürzungsbetrag eingeführt werden.

g) Die Kosten der Unterkunft (Wohnung und Heizung sind vom verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimum eingeschlossen) sollten in keinem Fall gekürzt werden dürfen. Mietschulden bedrohen die gesamte Familie (Bedarfsgemeinschaft) in ihrem Grundrecht. Zur Vermeidung von Mietschulden und Obdachlosigkeit sollten Unterkunftskosten von der Sanktionierung ausgenommen bleiben.

h) Die bisher bestehende Altersdiskriminierung Jugendlicher ist zu beseitigen. Derzeit wird den Jugendlichen der Regelsatz bereits bei der ersten Pflichtverletzung komplett gestrichen. Die schärfere Sanktionierung hat keine empirische Grundlage, wie auch das Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit festgestellt hat. Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot ist sie außerordentlich kritisch.

i) Die Beratung der Hartz IV-Bezieher durch unabhängige Anlaufstellen sollte ausgebaut werden. Darüber hinaus gehend kann zur Vermeidung von für die Jobcenter und Sozialgerichte aufwändigen Rechtsstreitigkeiten die Einrichtung einer Schiedsstelle sinnvoll sein. Dies könnte eine hauptamtliche Ombudsperson oder auch ein ehrenamtlicher Sozialrichter sein

3. Keine Pauschalierung von Unterkunftskosten

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung, dass die Kommunen die so genannten angemessenen Unterkunftskosten in Form einer Pauschale für die Bruttowarmmiete festsetzen dürfen. Dies würde bedeuten, dass alle Ansprüche der Hilfeempfänger/innen auf Deckung der Unterkunftskosten inkl. Heizung mit Zahlung der Pauschale abgegolten sind und keine Einzelfallprüfung stattfindet. Dies wiederum würde bedeuten, dass in Einzelfällen, die zum Teil nicht einmal vom Hilfeempfänger beeinflusst werden können (z. B. schlechte Wärmedämmung der Wohnung), ein Teil der Unterkunftskosten nicht gedeckt ist und aus den ohnehin zu knappen Regelsätzen zu bestreiten ist. Mit einer solchen Regelung würde das verfassungsrechtlich gestützte Prinzip der Einzelfallprüfung ausgehebelt. Das von der Bundesregierung bemühte Argument der Reduzierung des Verwaltungsaufwands zieht hier nicht, denn es geht um die Wahrung eines Verfassungsrechtes. Die theoretisch mögliche Festlegung von Pauschalierungen oberhalb der individuellen Angemessenheit würde zwar den Verwaltungsaufwand reduzieren, aber zu erheblichen Mehrkosten führen, die politisch nicht gewünscht sind. Zu niedrige Pauschalen sind aber eine Kürzung des Existenzminimums durch die Hintertür.

Aus Sicht des DGB notwendig ist vielmehr eine Festlegung von bundesweiten Mindeststandards zu Fragen der Unterkunft. Dabei sollte z.B. geregelt werden, wie ein qualifizierter Mietspiegel auszusehen hat, der den Anforderungen der Rechtsprechung genügt. Oder wie müssen Ausnahmeregelungen für

einzelne Personengruppen aussehen (z. B. bei pflegebedürftigen Personen im Haushalt oder rentennahe Jahrgänge) oder welche Geringfügigkeitsschwelle bei Überschreitung der Angemessenheit ist hinzunehmen? Solche Fragen sollten nicht der Festsetzung durch die örtlichen Jobcenter unterliegen, denn es handelt sich um eine Fürsorgeleistung mit Verfassungsrang.

4. Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft" neu abgrenzen und Einkommensanrechnung modifizieren

Eine Reihe von praktischen Problemen resultiert aus dem Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft". Grundsätzlich ist Hartz IV zwar ein individueller Anspruch, aber bei der Frage, ob Hilfebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt, wird auf eine Bedarfs- und Einkommens/Vermögensgemeinschaft abgestellt. Diese fasst die im Haushalt lebenden Partner/innen und unverheirateten Kinder unter 25 Jahren zusammen (§ 7 Abs. 3 SGB II). Eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften und Stiefelternkonstellationen werden ebenfalls „in einen Topf" als „Bedarfsgemeinschaft" geworfen.

Ein besonderes Problem ist, dass auch volljährige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die noch im Haushalt ihrer Eltern leben, Teil der Bedarfsgemeinschaft sind, wenn ihre Eltern Hartz-IV-bedürftig sind. Diesen jungen Erwachsenen wird ein Regelsatz lediglich in Höhe von 80 % des Regelsatzes eines Alleinstehenden zuerkannt, da die Einsparungen bei der Haushaltsführung infolge des Lebens im elterlichen Haushalt berücksichtigt werden sollen. Diese Festsetzung ist aber im Rahmen der Regelsatzermittlung nicht unmittelbar aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik abgeleitet worden, sondern stellt eine Schätzung dar. Ob damit tatsächlich der notwendige Lebensunterhalt eines jungen Erwachsenen gedeckt ist, ist offen. Insofern stößt diese Regelung auf verfassungsrechtliche Bedenken. Dies gilt auch für die Regelung, dass dieser Personenkreis ohne Zustimmung des Jobcenters keine eigene Wohnung anmieten darf (§ 22 Abs. 5 SGB II). Hierdurch wird die Freizügigkeit in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingeschränkt.

Eine weitere Regelung (Regelbedarfsstufe 3, Anlage zu § 28 SGB XII und § 8 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz) beschränkt den Regelsatz für nicht erwerbsfähige Erwachsene, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, dauerhaft auf 80%. D.h. dass z.B. Volljährige mit schwerer Behinderung auch über die Altersgrenze von 25 Jahren hinaus dauerhaft 20% weniger Unterstützung bekommen als gleichaltrige Erwerbsfähige. Diese Regelung ist sowohl verfassungsrechtlich wie politisch stark kritisiert worden. Ein entsprechender Prüfungsauftrag aus dem Vermittlungsverfahren 2010/2011 („Regelsatzkompromiss") blieb ohne Konsequenz. Inzwischen hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 23.07.14) volljährigen Menschen mit Behinderungen, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den Anspruch auf den vollen Regelsatz zuerkannt.

Der DGB schlägt vor, dass Volljährige im Haushalt ihrer Eltern Lebende sowohl im SGB II als auch im SGB XII als Alleinstehende gelten und als solche beim Jobcenter agieren. Die Berücksichtigung von Einsparungen infolge des Lebens im elterlichen Haushalt (Haushaltsgemeinkosten wie Strom) kann unabhängig davon durch eine entsprechende Gestaltung ihres Regelsatzes erfolgen. Auch wenn damit nicht unbedingt eine materielle Besserstellung verbunden ist, könnte so die subjektiv empfundene Lebenssituation verbessert werden. Die Ungleichbehandlung zwischen SGB II und SGB XII- insbesondere zulasten von Menschen mit Behinderung - wird dadurch zugleich beseitigt.

Mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammenhängend sollte auch die Einkommensanrechnung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft geändert werden. Bisher gilt die komplizierte Regelung (§ 9 Abs. 2 Satz 3), dass, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist, jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig angesehen wird. Dies bedeutet konkret, dass z.B. Erwerbseinkommen eines Elternteils anteilig auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen ist (so genannte horizontale Einkommensanrechnung).

Dies schlägt sich dann auch im schriftlichen Bescheid nieder, der sowohl Bedarfe wie auch Einkommen entsprechend gewichtet und für Laien kaum verständlich ausweist.

Der DGB schlägt demgegenüber vor, das Einkommen zunächst komplett bei der Person anzurechnen, die es erzielt und nur für den Fall, dass noch den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen vorhanden ist, dieses gleichmäßig auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen. Dies würde bedeuten, dass im Beispielsfall etwa der erwerbstätige Elternteil nicht mehr selbst Hartz-IV-bedürftig wäre, wohl aber die unterhaltsberechtigten Angehörigen. Dies hätte mehrere positive Folgen:

- Bescheide werden leichter verständlich.
- Zahl der auf Hartz-IV angewiesenen Personen sinkt.
- Zugleich wird die Statistik aussagekräftiger, denn Erwerbstätige werden nur noch im Ausnahmefall Hartz-IV-bedürftig sein.
- Finanzielle Entlastung der Kommunen, da auch die Unterkunftskosten (die größtenteils von den Kommunen getragen werden) der einkommenserzielenden Person häufig nicht mehr gezahlt werden müssen.

Aus Sicht des DGB ist der Vorschlag auch insofern sinnvoll, als dass damit dem Anliegen des letzten DGB- Bundeskongresses entgegengekommen wird, der gefordert hatte, dass Konstrukt „Bedarfsgemeinschaft" aufzugeben zugunsten eines individuellen Leistungsanspruches.

Schließlich sollte die Regelung zu den Stiefeltern an bürgerliches Unterhaltsrecht angepasst werden. Unverheiratete Kinder werden derzeit mit ihren Stiefeltern und sogar mit nicht verheirateten neuen Partnern ihres leiblichen Elternteils in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Hier besteht jedoch nach bürgerlichem Recht keine Unterhaltsverpflichtung. Deshalb sollte das SGB II an das geltende Unterhaltsrecht angepasst

werden. Allenfalls ist an eine wiederlegbare Vermutungsregelung in Anlehnung an § 9 Abs. 5 (Hilfebedürftige, die in Haushaltsgemeinschaften mit Verwandten oder Verschwägerten leben) zu denken. Dann kann das Stiefelternteil gegenüber dem Jobcenter geltend machen, keinen Unterhalt zu leisten, wozu er/sie auch nicht verpflichtet sind.

5. Zumutbarkeitsregelung anpassen

Mit Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohns Anfang 2015 sind Beschäftigungen unterhalb eines Stundenlohns von 8,50 Euro, vorbehaltlich anderer tarifvertraglicher Regelungen für eine Übergangszeit, nicht mehr zulässig. Deshalb muss § 10 SGB II, der die Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten im Hartz-IV-System regelt, angepasst werden.

Der DGB fordert, dass nur Arbeitsangebote zumutbar sein dürfen, die den tariflichen Regelungen entsprechen. Sofern kein Tarifvertrag vorliegt, soll der ortsübliche Lohn für vergleichbare Tätigkeiten die Untergrenze bilden. Die Jobcenter müssen aktiv darauf achten, dass kein Unterlaufen der gesetzlichen Bestimmungen durch Hartz-IV-Empfänger möglich ist. Hierfür müssen ihnen eine entsprechende personelle Ausstattung und Hilfsmittel an die Hand gegeben werden. Dies gilt in besonderer Weise für die im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose. Hier ist zu verhindern, dass durch Drehtüreffekte der gesetzliche Mindestlohn dauerhaft ausgehebelt wird.

6. Übergang in Erwerbstätigkeit erleichtern und stabilisieren

Endet die SGB II-Hilfebedürftigkeit, während eine Eingliederungsmaßnahme noch andauert, kann nach derzeitiger Rechtslage das Jobcenter die Eingliederungsmaßnahme nicht weiter gewähren. Allenfalls ist eine darlehensweise Weitergewährung möglich. Diese führt jedoch zu einer Belastung der/s Betroffenen und kann schlimmstenfalls zu einem Abbruch etwa einer Weiterbildungsmaßnahme führen. Der DGB hält eine Weitergewährung der Maßnahme in Beihilfeform für sachgerecht.

Besondere Probleme bereitet oft auch die leistungsrechtliche Abwicklung des Übergangs von Hilfebedürftigkeit in Erwerbstätigkeit. Das erste Erwerbseinkommen steht regelmäßig erst am Ende des ersten Beschäftigungsmonats zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Hilfeempfänger in diesem Monat jedoch nicht mehr hilfebedürftig. Deshalb ist bisher allenfalls eine darlehensweise Hilfe möglich. Diese führt jedoch dann wieder zu Verwaltungsaufwand, Rückforderungsbescheid und Eintreiben der Forderung. Zur zusätzlichen Stimulation und Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit in der labilen ersten Beschäftigungsphase hält der DGB es für vertretbar, auf eine Anrechnung des ersten Monatseinkommens zu verzichten. D.h. die Hilfegewährung wird noch bis zur ersten Lohnzahlung in den ersten Monat der Beschäftigung verlängert.

Bei der Integration von Hartz-IV-Empfänger/innen in Erwerbstätigkeit kommt es entscheidend darauf an, in den ersten Monaten die Beschäftigung zu stabilisieren. Hierfür sind häufig besondere Anstrengungen notwendig. Die BA hat mit Unterstützung des Verwaltungsrats ein erfolgreiches Projekt (INA!) initiiert und erfolgreich in Modellprojekten getestet, das eine aktive Nachbetreuung in beiden Rechtskreisen ermöglicht. Ziel ist immer, die Beschäftigung dauerhaft zu erhalten.

Nach erfolgreicher Pilotierung ist es nach Auffassung des DGB angezeigt, das Instrument sowohl im SGB II als auch im SGB III gesetzlich zu verankern, damit es flächendeckend zur Anwendung kommen kann.

7. Eigenes Reha-Budget im SGB II-Rechtskreis einführen

Derzeit werden besondere Förderbedarfe für Menschen mit Behinderung im Hartz-IV-System oft nur unzureichend erkannt. Neben der besseren Einrichtung von Stellen in den Jobcentern für die Beratung von behinderten und schwerbehinderten Menschen sollte den Jobcentern auch ein eigenes Budget für Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass behindertengerechte Fördermaßnahmen zugunsten anderer kostengünstigerer Maßnahmen nicht durchgeführt werden und damit eine schlechtere Situation eintritt als vor Inkrafttreten von Hartz IV.

Mit Blick auf gerade die kleineren Jobcenter bzw. Geschäftsstellen der Jobcenter, deren Eingliederungsbudget bisher durch Reha-Fälle übermäßig beansprucht wurde, sollte auf Bundesebene ein zentrales Budget für Rehamaßnahmen eingerichtet werden, das dann bundesweit durch Jobcenter gebucht werden kann.

8. Beteiligungsorgan der Jobcenter-Beiräte stärken

Der bei jedem Jobcenter gesetzlich vorgesehene Beirat (§ 18d SGB II) berät die Geschäftsführung in Fragen der Eingliederungsmaßnahmen. Er verfügt jedoch über keine Mitbestimmungsrechte. Im Interesse der Stärkung dieses Organs und der örtlichen Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik schlägt der DGB vor, bei jedem Beirat einen nur aus Vertreter/innen der örtlichen Sozialpartner bestehenden Ausschuss zu bilden, der im Konsens Einsatzfelder und Größenordnung von öffentlich geförderter Beschäftigung mitbestimmt. Die Jobcenter sollten soweit gesetzlich möglich an das Votum dieser Ausschüsse gebunden werden. Mit diesem Vorschlag soll der langwierige Streit um die Auslegung der gesetzlichen Kriterien „öffentliches Interesse“ und insbesondere „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ durch eine Verfahrensregelung beigelegt werden.

9. Hartz-IV-System entlasten – Einheitliche Zuständigkeiten schaffen

Mit der Trennung der Arbeitsmarktpolitik in die beiden Rechtskreise SGB III und SGB II, in ein Versicherungs- und in ein Fürsorgesystem, wurde ein kompliziertes Konstrukt geschaffen, das eher ein „Töpfchendenken“ begünstigt als ein Handeln nach arbeitsmarktpolitischer Zweckmäßigkeit. Ob Menschen im Hartz-IV-System landen, entscheidet sich häufig am Geldbeutel des Partners oder auch der Eltern bei jungen Menschen. Nach Auffassung des DGB sollte die Arbeitslosenversicherung als „vorgelagertes“ System gestärkt werden, wo es um eine sinnvolle Zuordnung von Aufgaben geht und damit das Hartz-IV-System entlastet wird. Dieses kann sich

dann intensiver und mit höherer Qualität um enger gefasste Zielgruppen kümmern.

Der DGB schlägt vor, dass sog. Aufstocker, die sozialversicherungspflichtig arbeiten, aber mit ihrem Einkommen ihren Lebensunterhalt nicht komplett decken können, von den Arbeitsagenturen betreut und gefördert werden. Sie sind nicht arbeitslos und werden im Hinblick auf ihre berufliche Entwicklung (Aufstiegsmobilität, Weiterbildung etc.) bisher von den Jobcentern in der Praxis nicht gefördert. Hinsichtlich der passiven Leistungen (Arbeitslosengeld II) könnte eine interne Verrechnung zwischen Arbeitsagentur und Jobcenter erfolgen.

Ebenfalls sollten Empfänger/innen der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, die über kein bedarfsdeckendes Gesamteinkommen verfügen und deshalb ergänzend Hartz IV beziehen, komplett von der Arbeitslosenversicherung betreut werden. Hier schlägt der DGB zudem ein Mindestarbeitslosengeld in Höhe des individuellen Hartz-IV-Anspruchs vor. Damit wird eine geteilte Zuständigkeit von Versicherungs- und Fürsorgesystem verhindert. Die Kosten für das Mindestarbeitslosengeld müssen der Versicherung durch den Bund erstattet werden.

Die Zuständigkeit für die Berufsorientierung/-vorbereitung und Ausbildungsstellenvermittlung von Jugendlichen aus Hartz-IV-Familien ist bisher gespalten zwischen Arbeitslosenversicherung und Hartz-IV-System. Jugendliche aus ärmeren Haushalten werden zwischen verschiedenen Behörden hin und her gereicht und können sogar komplett durch den „Rost fallen“. Der DGB hält es für sinnvoll, die Ausbildungsstellenvermittlung auch für Jugendliche aus Hartz-IV-Haushalten auf die Arbeitslosenversicherung zu übertragen. Für junge Menschen kann so ein Ansprechpartner einheitlich zuständig sein und eine ununterbrochene Betreuungskette von der Berufsorientierung über die Berufsberatung bis zur Ausbildungsvermittlung sichergestellt werden. Zugleich wird ein „Zwei-Klassen-System“, je nach Geldbeutel der Eltern vermieden.

10. Soziale Integrationshilfen sicherstellen

Auf die sog. sozialintegrativen Leistungen (§ 16a SGB II) wie Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung, die von den Kommunen erbracht werden sollen, besteht bisher kein Anspruch, sondern sie werden nur im Ermessen der kommunalen Träger erbracht. Angesichts der finanziell engen Spielräume der meisten Kommunen ist der Umfang der tatsächlich bereit gestellten Hilfeleistungen in der Praxis deutlich zu niedrig. Zudem fehlen Vorgaben an die Kommunen zur konzeptionellen Planung und Umsetzung dieser Hilfen. Im Ergebnis sind die Angebote bundesweit sehr unterschiedlich und gerade in strukturschwachen Regionen, in denen die Bedarfe tendenziell am größten sind, unterentwickelt.

Der DGB fordert die Einführung eines Rechtsanspruchs auf diese sozial flankierenden Leistungen. Nach Möglichkeit sollten die Hilfeangebote wie Schulden-, Sucht- und psychosoziale Beratung direkt im Jobcenter erfolgen.

11. Mehr Weiterbildung stimulieren

Rund die Hälfte aller Langzeitarbeitslosen hat keinen Berufsabschluss und hat damit dauerhaft schlechte Chancen am Arbeitsmarkt. Die Kürzung der Eingliederungsmittel im Zuge der „Instrumentenreform“ 2011 hat gerade bei den abschlussorientieren Maßnahmen zu Einbrüchen geführt. Wichtige Initiativen, wie junge Beschäftigte ohne Berufsabschluss nachträglich zum Abschluss zu führen („2. Chance“), sind im Bereich von Hartz IV stark unterfinanziert. Entsprechend können die Jobcenter hier bisher nur wenig anbieten.

Der DGB hält es für sinnvoll, mit einem lokal verabredeten „Bildungsbudget“ als Teil des Eingliederungsbudgets im Jobcenter Weiterbildungsmaßnahmen zu planen, die auf den örtlichen Arbeitsmarkt passen. Viele Jobcenter geben einen beträchtlichen Teil ihrer Eingliederungsmittel ungenutzt an den Bund zurück. Mit Blick auch auf mittelfristige Bildungs- und Arbeitsmarktbedarfe ist dies zumindest fragwürdig.

Die Bereitschaft unter Arbeitslosen sich weiterzubilden ist generell hoch. Eine Umfrage des IAB zeigt, dass mehr als 60 Prozent für eine Teilnahme offen sind. Als größter Hinderungsgrund werden finanzielle Engpässe genannt und die Sorge, dass sich die Weiterbildung monetär nicht auszahlt. Hier schlägt der DGB gezielte finanzielle Anreize vor. In beiden Rechtskreisen sollte bei Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme neben dem Arbeitslosengeld eine pauschale Aufwandsentschädigung beziehungsweise eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Höhe von mindestens zehn Prozent (mindestens aber 100 Euro) und eine Abschlussprämie nach dem Erwerb des Berufsabschlusses gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung sowie die Prämie sollen nicht als Einkommen auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet werden.

12. Schnittstellen zu vorgelagerten Leistungen der Ausbildungsförderung ordnen

Nehmen Hartz-IV-Empfänger/innen eine Ausbildung auf, die dem Grunde nach im Rahmen des BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderungsfähig ist, auf, können Finanzierungslücken entstehen. Dies hängt mit der Auszahlung und der Berechnungsweise der Ausbildungsförderung zusammen. Diese ist pauschaliert und beträgt beim BAföG höchstens 373 Euro plus einer Pauschale für Unterkunftskosten von 224 Euro.

Damit liegt das Leistungsniveau – erst recht unter Berücksichtigung des ausbildungsrelevanten Bedarfs – unter dem Hartz-IV-Niveau. In § 27 SGB II sind Ausnahme- und Härtefallregelungen enthalten, die Auszubildenden in bestimmten Fällen ergänzend zur Ausbildungsförderung Hartz-IV-Leistungen zugestehen. Die Regelungen sind komplex, verwaltungsaufwändig und durch die Rechtsprechung unterschiedlich interpretiert worden. Hier sollte eine Klärung bzw. Rechtsvereinfachung dergestalt erfolgen, dass grundsätzlich das Hartz IV „vorgelagerte“ Gesetz (BAföG, SGB III für BAB) so auszugestalten ist, dass keine ergänzenden SGB-II-Leistungen und Verwaltungsverfahren mehr notwendig sind.

zu 3. und zu 4.

Die Anträge der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE (BT Drucksache 18/8076) und der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT Drucksache 18/8077) greifen die wesentlichen Kritikpunkte e an dem Regelungsentwurf auf, wie sie auch durch den DGB geäußert werden. Hervorzuheben ist hier die gemeinsame und wie ersichtlich große Teile der Gesellschaft erfassende Kritik an der verpassten Chance das Sanktionssytem insbesondere für unter 25 jährige zu entschärfen und sicherzustellen, dass Sanktionen nicht auf die KdU durchschlagen können.

Soweit die Anträge konkrete Formulierungsvorschläge enthalten, decken sich diese in wesentlichen Inhalten mit den über den Gesetzentwurf hinaus vorgelegten Vorschlägen des DGB (siehe unter III.) und bringen damit zum Ausdruck, dass der vorliegende Gesetzentwurf und der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (zu 2.) zur Erreichung des Ziels einer tatsächlichen Rechtsvereinfachung nicht ausreichend sind. Dabei wird vom DGB Wert auf die auch von den Anträgen zu 3. und 4. deutlich gemachte Position gelegt, dass Rechtsvereinfachung nicht als einseitiger Weg aus dem Blickwinkel der Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit zu betrachten ist, sondern vordergründig aus dem der Leistungsberechtigten. Die Begrifflichkeit „Rechtsvereinfachung“ dafür zu benutzen Leistungsgrundsätze weiter einzuschränken und zu verschärfen und den Zugang zur Rechtsdurchsetzung durch nicht ständige Erhöhung hinnehmbare prozessualer Hürden zu erschweren, ist inakzeptabel und löst die seit nunmehr mehr als ein Jahrzehnt bestehenden Probleme des SGB II-Systems nicht.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**641**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zusammenfassung

Die BDA begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vereinfacht werden soll. Die BDA hält seit langem eine Entlastung der Jobcenter von hohem Verwaltungsaufwand für essenziell und die Entbürokratisierung des Leistungsrechts für überfällig. Freiwerdende Personalressourcen können so für die Vermittlung und Beratung eingesetzt werden, wo sie dringend benötigt werden.

Jede Übertragung von Zuständigkeiten von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen setzt zwingend voraus, dass das Schnittstellenmanagement an der Schnittstelle SGB II/III und die Transparenz über Prozesse im SGB II gegenüber Entscheidungsträgern des SGB III deutlich verbessert werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Verlagerung der arbeitsmarktpolitischen Förderung von Menschen, die Arbeitslosengeld und gleichzeitig SGB-II-Leistungen beziehen, auf die Arbeitsagenturen.

Insgesamt enthält der Gesetzentwurf einige begrüßenswerte Regelungen. Hierzu zählen z. B.:

- die Schaffung einer rechtlichen Grundlage dafür, dass die Jobcenter endlich Jobcenter-übergreifende Verwaltungsverbünde und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten vornehmen können,
- die Einführung eines ergänzenden Arbeitslosengeld-II-Anspruches für Auszubildende,
- die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit,
- die Umsetzung – leider nur weniger – der konsentierten Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II wie z. B. die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf ein Jahr (§ 41 SGB II-E),
- die geplante Stärkung der örtlichen Beiräte. Allerdings muss hier noch klargestellt werden, dass die Stellungnahmen einvernehmlich erfolgen müssen.

Gleichzeitig wird mit dem Gesetzentwurf jedoch die Chance vertan, das SGB II noch weitreichender zu vereinfachen und zu entbürokratisieren sowie die richtigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltig gestaltete Grundsicherung zu schaffen. Insbesondere fehlt es an:

- einem effektiven Zielsteuerungssystem nach dem Vorbild der Arbeitslosenversicherung, nach dem die aktive Arbeitsmarktpolitik konsequent nach den Grundsätzen von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet und kontinuierlich weiterentwickelt wird und damit verbunden,

- einer zumindest schrittweisen Abschaffung des Problemdruckindikators,
- einer stärkeren Pauschalierung, um eine wirklich effektive Vereinfachung des Leistungsrechts zu erreichen,
- der Einführung einer Bagatellgrenze, um aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide auch bei Kleinstbeiträgen zu vermeiden und einer Ausnahmeregelung vom Vier-Augen-Prinzip,
- der Umstellung auf eine vertikale Einkommensanrechnung, mit der Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst und nur nachrangig auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.

Die BDA hat ein umfassendes Positionspapier zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II „Die Grundsicherung effizienter und erfolgreicher gestalten“ veröffentlicht.[1] Hierauf wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

Eine „Rolle-Rückwärts“ bei öffentlich geförderter Beschäftigung wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf fordert, darf es nicht geben. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist nach allen Erfahrungen der Vergangenheit in der Mehrheit der Fälle gerade nicht das richtige Mittel, um den Sprung in reguläre Arbeit zu schaffen. Es sollten jetzt nicht Arbeitsförderungsmaßnahmen revitalisiert werden, die nachweislich keine oder sogar eine schädliche arbeitsmarktpolitische Wirkung haben. Dazu gehört auch, dass die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten – wie bisher möglich – eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.

Der Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/8076) zielt darauf ab, erfolgreiche Reformen der letzten Jahre zurückzudrehen. So soll das System der Grundsicherung abgeschafft und durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt werden. Abzulehnen sind Vorschläge wie die Abschaffung der Sanktionen, die Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes, oder Abschaffung der Geltendmachung eines möglichen Rentenanspruches ab 63.

Der Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/8077) zielt ebenso auf eine gravierende Veränderung der Leistungsgewährung, indem in einer Abkehr vom Prinzip der Bedarfsgemeinschaft, die Grundsicherung zu einer individuellen Leistung verändert werden soll. Ein grundsätzlicher systemischer Wechsel ist nicht sinnvoll. Stattdessen sollten Verbesserungen am bestehenden System durchgeführt werden, das sich grundsätzlich bewährt hat. Die Vorschläge aus dem Antrag der Grünen sind allerdings dort bedenkenswert, wo es z. B. um einfachere Gestaltungen und Bürokratieabbau geht, z. B. bei Bagatellgrenzen oder bei Freibeträgen bei Kapitaleinkommen. Abzulehnen sind Vorschläge, Grundprinzipien verändern zu wollen, so z. B. die Abschaffung von Sanktionen für Jugendliche.

Im Einzelnen

I. Vorschläge zur Rechtsvereinfachung

Die Vorschläge zur Rechtsvereinfachung sind grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die damit verbundene Entlastung nicht besonders groß ausfällt: Laut Gesetzentwurf reduziert sich der Erfüllungsaufwand zwar. Insgesamt wird jedoch nur von Einsparungen in Höhe von 39 Mio. € pro Jahr ausgegangen. Ziel sollte es sein, die Verwaltungsausgaben im Bereich der Leistungsgewährung und der Sachbearbeitung noch deutlicher zu reduzieren, damit mehr Mittel für die Vermittlung und Betreuung verbleiben. Der Finanzaufwand für Verwaltungsausgaben zu Lasten des Eingliederungstitels steigt seit Jahren deutlich an.

Da der Gesetzentwurf nicht mehr die geplanten Änderungen der Arbeitslosengeld- II/Sozialgeld-Verordnung enthält, ist unklar, welche Änderungen auf Verordnungsebene parallel zum Rechtsvereinfachungsgesetz umgesetzt werden sollen. Das betrifft insbesondere die im Referentenentwurf vorgesehene Pauschalierung des Abzugs von Beiträgen zur geförderten Altersvorsorge und die Pauschalierung der Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

Eine grundsätzliche Neuordnung, wie von der Bundestagsfraktion DIE LINKEN gefordert, indem das System der Grundsicherung abgeschafft und durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt wird, verkennt, dass sich die Grundsicherung als System bewährt hat, das jedem Hilfebedürftigen die Existenz sichert, dabei aber auch seine Mitwirkung bei der Arbeitsmarktintegration einfordert. Auch die geforderte Veränderung der Regelsätze berücksichtigt weder die regelmäßigen Anpassungen des Regelsatzes noch den zu leistenden Beitrag der Steuerzahler, die mit ihrem Einkommen die Grundsicherung finanzieren.

Ein neues Mindestarbeitslosengeld, das von der Bundestagsfraktion DIE LINKE gefordert wird, würde den Betroffenen nicht helfen, sondern zu mehr Bürokratie und Doppelstrukturen führen. Schon jetzt gibt es Aufstockungsmöglichkeiten bei niedrigen Arbeitslosengeldansprüchen. Bei Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes würde sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht mehr nach der Höhe des Arbeitsentgelts und der geleisteten Beiträge richten. Wegen fehlender Äquivalenz würde dies eine Abkehr vom Solidaritätsgedanken bedeuten und wäre mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Vorschläge zur Rechtsvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen

Richtig sind insbesondere folgende Vorschläge zur Rechtsvereinfachung im SGB II:

- Es ist zu begrüßen, dass die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraumes von derzeit sechs auf zwölf Monate in § 41 SGB II-E gesetzlich festgeschrieben wird. Teilweise wurde in der Praxis zwar bereits der Zwölf-Monats-Zeitraum zugrunde gelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die gesetzliche Festschreibung dazu

[1] Abrufbar unter www.arbeitgeber.de > Inhalte > Beschäftigung > Arbeitslosenversicherung.

führen wird, dass in deutlich mehr Fällen der längere Bewilligungszeitraum gewählt wird.

- Mit der Schaffung einer rechtlichen Grundlage dafür, dass die gemeinsamen Einrichtungen bzw. Jobcenter endlich Jobcenter-übergreifende Verwaltungsverbünde und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten vornehmen können (§ 44b Abs. 4 SGB II-E), wird eine Forderung der BDA umgesetzt. Insbesondere kleine Jobcenter haben höhere Umschichtungsbedarfe zu Gunsten des Verwaltungsbudgets, da sie das Gesamtangebot in der Leistungssachbearbeitung ohne Skaleneffekte (Größenvorteile) größerer Einheiten vorhalten müssen. Die Bildung von Jobcenter-übergreifenden Verwaltungsverbünden und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten, vergleichbar den Operativen Services im SGB III, hält die BDA daher für zwingend erforderlich. Damit können Arbeitsabläufe effektiver und effizienter gestaltet, der Verwaltungsaufwand gesenkt, Kapazitäten für die Integration in Arbeit geschaffen und insgesamt Qualitätsverbesserungen erreicht werden. Im Nachgang kommt es darauf an, dass die Jobcenter die neu geschaffenen Möglichkeiten dann auch tatsächlich nutzen.
- Richtig ist auch die Änderung bei der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei der Änderung der ständigen Rechtsprechung in § 40 Abs. 3 SGB II-E, bei der nun auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Leistungsträger in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich abgestellt werden soll.
- Zu begrüßen sind auch die Klarstellungen zur Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte, die bisher dreißig Jahre lang verpflichtend zu prüfen, ggf. zurückzunehmen bzw. zurückzuzahlen waren. Ein Zeitraum von vier Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Anfechtung bzw. Überprüfung der Entscheidung, ist für die Interessenwahrung ausreichend.
- Auch die Abschaffung des Eingliederungsberichts nach § 11 Abs. 4 SGB III und § 54 SGB II ist richtig, da dieser kaum Aussagekraft hatte. Das Ziel der Überprüfung der Eingliederungsleistung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) wird besser erreicht durch die Evaluation der Wirkung einzelner Eingliederungsinstrumente und die Festlegung entsprechender operativer Schlussfolgerungen durch die BA.

Bezug von Arbeitslosengeld II durch Geltendmachung eines Rentenanspruches vermeiden

Auch die von der Bundestagsfraktion DIE LINKEN erneut geforderte Abschaffung des bestehenden § 12a SGB II ist abzulehnen. Gemäß § 12a SGB II sind SGB II-Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger, insbesondere der Rentenversicherung, in Anspruch zu nehmen. Damit kann der Bezug von Arbeitslosengeld II insbesondere durch die Geltendmachung des Rentenanspruches vermieden werden.

Es ist richtig, dass Arbeitslosengeld-II-Empfänger verpflichtet werden, Anträge auf vorrangige Leistungen zu stellen, auch, dass Jobcentern die Möglichkeit eröffnet wird, selber Anträge zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Rentenansprüche anders behandelt werden sollen als eigenes Einkommen oder Vermögen. Das Subsidiaritätsprinzip ist maßgeblich für das Recht der Grundsicherung. Die Grundsicherung ist nachrangig gegenüber anderen Leistungen, insbesondere auch Versicherungsleistungen. An diesem Grundsatz muss festgehalten werden, da die Abweichung sonst zu einer Ungleichbehandlung führen würde, denn auch Arbeitnehmer mit geringen Einkommen finanzieren die Leistungen der Grundsicherung mit. Die Debatte um die „Zwangsverrentung“ führt dabei in die Irre, damit wird suggeriert, dass Betroffene vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Im Gegenteil: Auch nach Rentenbeginn ist die Inanspruchnahme der Agenturen für Arbeit zur Arbeitssuche möglich.

Weitere Möglichkeiten der Rechtsvereinfachung nutzen

Es fehlen folgende Punkte, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dringend Berücksichtigung finden sollten:

Temporäre Bedarfsgemeinschaft neu regeln – bürokratiearme Lösungen auf den Weg bringen

Bisher enthielt der Gesetzentwurf noch keine Neuregelungen zum Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ Die derzeitige auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts basierende Regelung ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, weil eine taggenaue Leistungsberechnung erfolgen muss. Die aktuell diskutierten Vorschläge, eine parallele Zuordnung von Kindern zu beiden Bedarfsgemeinschaften zu schaffen, sind zu begrüßen, soweit sie den Verwaltungsaufwand wirklich erleichtern und auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare Regelungen treffen.

Zielsteuerungssystem neu justieren

Die BA hat im Bereich der Arbeitslosenversicherung seit 2004 ihr Zielsystem und ihre aktive Arbeitsmarktpolitik konsequent nach den Grundsätzen von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet, dabei die Ressourcenverteilung konsequent mit der Zielerreichung verknüpft, und kontinuierlich weiterentwickelt. Diese Grundsätze gelten beim Einsatz von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und insbesondere bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, wo der Anteil erfolgreicher Integrationen nach Absolvierung einer Qualifizierung deutlich gesteigert werden konnte. Die positiven Erfahrungen aus der Arbeitslosenversicherung sollten auch in der Grundsicherung Anwendung finden.

Nach § 3 Abs. 1 S. 4 SGB II sind auch im SGB II bei der Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beach-ten. Bei näherer Betrachtung ist deren operative Umsetzung jedoch fraglich. So ist z. B. die Eingliederungsquote bei Maßnahmen der geförderten beruflichen Weiterbildung im Bereich SGB II mit rd. 36 % deutlich niedriger als im SGB III

mit 66 % (Zeitraum April 2014 bis März 2015).[2] Auch wenn die Zielgruppe im SGB II insgesamt komplexere Problemlagen mitbringt, erscheint dieser sehr große Unterschied zu hoch.

Gerade weil derzeit zusätzlicher Finanzbedarf in der Grundsicherung etwa in Folge der wachsenden Zahl von Flüchtlingen besteht, die nach positivem Ausgang des Asylverfahrens durch die Jobcenter betreut werden, darf nicht allein der Eingliederungstitel mit zusätzlichen Mitteln aufgestockt werden. Vielmehr muss zusätzlich dafür gesorgt werden, dass auch in der Grundsicherung eine Zielsteuerung und -nachhaltung orientiert an der Arbeitslosenversicherung etabliert wird. Diese sollte neben den – bisher zumindest auf dem Papier bestehenden – Zielen, wie

- der Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsempfänger,
- der Vermeidung langfristigen Leistungsbezugs oder
- der Verbesserung der Integration der Arbeitslosen,
- z. B. auch Qualitätskennzahlen wie bedarfsdeckende Integrationen, die Integration von Langzeitleistungsbeziehern, Kundenzufriedenheit oder Qualität der Beratung

enthalten. Entscheidend ist dabei, dass auch im SGB II eine wirkungsorientierte Mittelverteilung eingeführt wird, wonach die Zielsteuerung mit der Ressourcenverteilung verknüpft wird.

Zwischenziele berücksichtigen

Menschen, die lange Zeit keine Arbeitserfahrung hatten, sind in der Regel nicht kurzfristig in den Arbeitsmarkt integrierbar. Sie brauchen oft eine langfristige Unterstützung. Eine nachhaltige Integration erfordert langfristige Strategien, die durch Zwischenziele abgebildet werden können. Deswegen muss nachweislich nachhaltiges Handeln der Jobcenter stärker als bislang honoriert werden. Bei geeigneten Zwischenzielen in der Zielsteuerung könnte es sich z. B. um das Absolvieren einer an den Stärken des Einzelnen und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientierten, abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme handeln.

Langfristige Planung ermöglichen

Längerfristige Eingliederungsstrategien zur Integration marktferner Kunden bedürfen entsprechender längerfristiger Planungen und Investitionen. Die Jobcenter benötigen dazu Planungs- und Finanzsicherheit. Derzeit können lediglich 350 Mio. € auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Das Eingliederungsbudget muss so ausgestaltet werden, dass mehrjährige Verpflichtungen in ausreichender Höhe möglich sind. Dies würde zu einer höheren Kontinuität der Arbeitsmarktpolitik beitragen.

Zu- und Abschläge nach dem Problemdruckindikator schrittweise abschaffen

Eine wesentliche Maßnahme zur erfolgreicheren Zielsteuerung ist die schrittweise Abschaffung der Abschläge bzw. Zuschläge an Eingliederungsmitteln nach dem sog. Problemdruckindikator.

Als Problemdruckindikator wird die Grundsicherungsquote verwendet, also der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Wenn die Grundsicherungsquote eines Jobcenters über der durchschnittlichen Grundsicherungsquote aller Jobcenter liegt, erhält es einen prozentualen Zuschlag zu seinem im ersten Schritt berechneten Anteil an den Eingliederungsmitteln. Der Zuschlag liegt bei einem Viertel der prozentualen Differenz zur durchschnittlichen Grundsicherungsquote. Jobcenter mit einer unterdurchschnittlichen Grundsicherungsquote erhalten einen Abschlag in derselben Höhe (ein Viertel der prozentualen Differenz zur durchschnittlichen Grundsicherungsquote).

Zu- bzw. Abschläge nach dem Problemdruckindikator sollten in einem ersten Schritt halbiert und schließlich gänzlich abgeschafft werden. Das System des Problemdruckindikators ist kontraproduktiv, weil er Fehlanreize für eine erfolgreiche Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen setzt. Die Jobcenter werden „bestraft“, die durch eigene erfolgreiche Performance den Anteil der Leistungsempfänger dauerhaft mittels effizienten und zweckmäßigen Mitteleinsatzes verringern können. Umgekehrt fehlen die Anreize für Jobcenter, mit einer guten Performance noch besser zu werden. Zielführender ist ein wirkungsorientiertes Zielsystem, das die Arbeitsmarktlage des jeweiligen Jobcenterbezirks in den Blick nimmt und die Zielerreichung an vergleichbaren (Cluster-) Jobcentern misst, wie dies auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung gewährleistet ist.

Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen einführen

Bei wesentlichen Änderungen von tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen muss derzeit sogar bei Kleinstbeträgen der Bescheid aufgehoben und der Betrag eingezogen werden, was in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht. Daher sollte – wie auch von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gefordert – eine Bagatellgrenze eingeführt werden, damit bei Kleinstbeträgen aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht ausgefertigt werden müssen. Z. B. ist ein Sachbearbeiter bei einer Überbezahlung durch das Jobcenter von nur 10 € von der Feststellung der Überzahlung bis zur Beendigung der Einziehungsverfahren mindestens eine Stunde beschäftigt. Kosten und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis.

Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips einführen

Die vom Bundesrat geforderte Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen über Anordnungen zur Leistungsgewährung im SGB II muss eingeführt werden. Die damit verbundene Reduzierung des Verwaltungsaufwandes dürfte spürbar sein. Es ist insoweit zu begrüßen, dass die Bundesregierung hier bereits tätig geworden ist. Der Bundesrechnungshof sollte keine Einwände gegen die geplante Ausnahme vom Vier-Augen-Prinzip

[2] Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt von Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Nürnberg, März 2016.

erheben. Überzeugende Einwände gegen eine solche Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Weitere Pauschalierungen prüfen

Um das Leistungsrecht insgesamt zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu senken, sollte über noch weitergehende Pauschalierungen nachgedacht werden, als der Gesetzentwurf derzeit enthält. Beispielhaft sei hier eine stärkere Pauschalierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen genannt (z. B. führt der Eigenanteil von einem Euro je Schultag bei der Mittagsverpflegung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand). Die Einführung von Pauschbeträgen z. B. für den „Riester-Renten"-Abzug oder die Pauschalierung der Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (vgl. im Referentenentwurf § 6 Alg II-V-E) wären erste richtige Schritte.

Vermutung der Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaften einführen

Nach derzeitiger Rechtslage trägt für das gemeinsame Wirtschaften der Leistungsträger die Beweislast. Dies setzt teilweise umfangreiche Ermittlungen vor Ort voraus. Daher sollte die Regelung in § 9 Abs. 5 SGB II der Regelung in § 39 SGB XII angepasst worden, wo ein gemeinsames Wirtschaften gesetzlich vermutet wird.

Vertikale statt horizontale Einkommensanrechnung ermöglichen

Anstelle der derzeit praktizierten horizontalen Einkommensanrechnung sollte auf eine vertikale Einkommensanrechnung umgestellt werden. Bei der horizontalen Anrechnung wird ein Einkommen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Mit der vertikalen Einkommensanrechnung würde Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbs-tätigen selbst angerechnet und nur das Einkommen, das nicht zu seiner eigenen Existenzsicherung benötigt wird, auf die Bedarfe der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden. Das führt dazu, dass Leistungsbezieher, die ihren eigenen Bedarf decken können, aus dem Leistungsbezug fallen, gleichzeitig aber bei weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern nicht der Leistungsanspruch sinkt bzw. solche mit nur geringem Einkommen nicht schon deshalb aus dem Leistungsbezug fallen. Die vertikale Einkommensanrechnung ist damit auch deutlich weniger verwaltungsaufwändig.

II. Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die BDA unterstützt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern und daher die Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterzuentwickeln.

Ergänzender Arbeitslosengeld-II-Anspruch für Auszubildende und Studierende ohne BAföG-Anspruch schaffen

Die Einführung eines ergänzenden Arbeitslosengeld-II-Anspruches für Auszubildende, die bisher vom Leistungsausschluss in § 7 Abs. 6 SGB II erfasst waren, ist sinnvoll, damit Menschen, die motiviert sind eine Ausbildung zu absolvieren, nicht aus finanziellen Gründen davon absehen und stattdessen ggf. lieber eine einfache Tätigkeit auf Helferebene aufnehmen.

Es muss sichergestellt sein, dass alle hilfebedürftigen Auszubildenden und Studierenden grundsätzlich gleich behandelt werden und Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Mit der Neuregelung bleiben Personen nach dem SGB II nicht förderfähig, die dem Grunde nach BAföG-förderfähige Ausbildungen aufnehmen, aus persönlichen Gründen wie Nationalität, Eignung und Alter (§§ 8, 9, 10) aber kein BAföG erhalten. Insgesamt ist die Regelung auch nicht besonders übersichtlich und verständlich gestaltet. Hier sollte nachbessert werden.

Jugendliche unabhängig vom Status der Eltern durch die BA betreuen

Junge Menschen unter 25 Jahren, die in Bedarfsgemeinschaften leben, sollten ausschließlich von den Arbeitsagenturen betreut werden. Bisher sind sowohl Arbeitsagenturen als auch Jobcenter für sie verantwortlich. Bei diesen Jugendlichen werden Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie der Ausbildungsbonus für Arbeitgeber aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Dagegen werden die Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung sowie Förderung benachteiligter Auszubildender in außerbetrieblichen Einrichtungen in der Grundsicherung finanziert.

Alle anderen Jugendlichen werden einheitlich durch die Arbeitsagenturen betreut. Dies sollte auch für junge Menschen gelten, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Denn Kinder aus Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung dürfen nicht schlechter gestellt werden als Jugendliche in der Arbeitslosenversicherung. So ist z. B. zu befürchten, dass Jugendliche in der Grundsicherung vom vergleichsweise neuen Instrument der Assistierten Ausbildung nicht im gleichen Maße profitieren können wie Jugendliche in der Arbeitslosenversicherung. Denn das Instrument muss aus dem bestehenden Gesamtansatz für das Eingliederungsbudget der Grundsicherung finanziert werden. Die Beauftragung der BA mit der Betreuung der Jugendlichen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wäre allerdings nicht mit einer Übernahme der Kosten durch die Arbeitslosenversicherung verbunden. Es würden aber alle Jugendlichen unter 25 Jahren am Übergang von Schule in den Beruf einheitlich durch die BA betreut und die Ausbildungsvermittlung würde einheitlich durch die Arbeitsagenturen erfolgen.

Diese Schlechterstellung der Jugendlichen in der Grundsicherung widerspricht der Intention sowohl des Verwaltungsrats der BA mit seiner Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt" als auch der Allianz für Aus- und Weiterbildung. Das Ziel, allen motivierten und geeigneten Jugendlichen die Chance auf eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen, darf nicht an fehlenden finanziellen Mitteln für notwendige begleitende Hilfe scheitern. Der soziale Status darf keinen Unterschied bei der Ausbildungsförderung machen. Durch Übergang der bisher von den

Jobcentern betreuten Jugendlichen zu den Arbeitsagenturen könnten die Jobcenter entlastet und die Bestrebungen der Jugendberufsagenturen unterstützt werden, um die Probleme an den Schnittstellen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand abzubauen.

Auch wenn es richtig ist, dass mit 9. SGB II-Änderungsgesetz die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verantwortlichen an den Schnittstellen SGB II, SGB III und SGB VIII geregelt werden soll, wäre eine grundsätzlich einfachere Zuordnung der Jugendlichen wünschenswert.

Junge Menschen fördern und fordern – Sanktionen nicht abschaffen

Forderungen nach Abschaffung der Sanktionen für Jugendliche von den Bundestagsfraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen widersprechen dem Prinzip des Förderns und Forderns, das zu Recht auch eine Eigenbeteiligung jedes Einzelnen bei der Arbeitsmarktintegration zur Bedingung macht. Gerade junge Menschen, dürfen nicht die Erfahrung machen, dass ihr Lebensunterhalt dauerhaft durch die Solidargemeinschaft finanziert wird, ohne dass eine Gegenleistung eingefordert wird. Die bestehende Regelung überfordert die Hilfebedürftigen in keiner Weise und unterstreicht das richtige und notwendige Gegenleistungsprinzip der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II.

Die Sonderregelungen für Jugendliche im Bereich der Sanktionen müssen beibehalten werden, um Jugendlichen im eigenen Interesse bewusst zu machen, wie wichtig es ist, sich frühzeitig um eine Beschäftigung und Ausbildung zu kümmern. Dadurch soll verhindert werden, dass diese jungen Menschen in der Langzeitarbeitslosigkeit ohne realistische Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt auf Dauer verharren.

Die Befunde einiger quantitativer Studien[3] deuten darauf hin, dass Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II aufgrund einer Leistungsminderung verstärkt in Beschäftigung übergehen.

Entscheidend ist aber vor allem auch, einerseits sehr starke Einschränkungen der Lebensbedingungen durch Sanktionen zu vermeiden, andererseits aber Anreize durch Sanktionen zu setzen, die erwiesenermaßen vor allem auch präventiv mit Blick auf eine drohende Langzeitarbeitslosigkeit wirken.

Die Sanktionsregelungen für Jugendliche sind auch verhältnismäßig. Denn wenn sich die jungen Arbeitslosen nachträglich bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Leistungen für Unterkunft und Heizung gewähren. Mit der Unterkunft und Heizung sowie einer angemessenen Lebensmittelversorgung sind die wesentlichen Pfeiler der Existenzsicherung abgedeckt.

III. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die geplanten Neuregelungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind grundsätzlich richtig und setzen wichtige Forderungen der BDA um.

Systematische Kompetenzdiagnostik in der Praxis umsetzen

Zentrale Voraussetzung für eine passgenaue Beratung, Förderung und Vermittlung ist gerade die systematische und umfassende Abbildung der individuellen, berufsübergreifenden Kompetenzen und Stärken. Diese kann und muss ergänzend zum berufsfachlichen Profil gerade bei formal Geringqualifizierten dazu dienen, Stärken und Handlungsbedarfe herauszuarbeiten. Nur wenn alle Kompetenzen auch außerhalb formeller Bildungsabschlüsse sowie die persönliche Motivation, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Selbständigkeit in den Blick genommen werden, können die Arbeitsuchenden passgenau und individuell gefördert werden. Insofern ist die geplante stärkere Nutzung der Potenzialanalyse wie in § 15 SGB II-E vorgesehen, richtig und wichtig. Allerdings kommt es hier auf die Umsetzung in der Praxis an. Entscheidend ist eine wirklich fundierte und systematische Kompetenzdiagnostik.

Änderungen bei der Eingliederungsvereinbarung dürfen nicht den Grundsatz des Forderns abschwächen

Im Gesetzentwurf ist in § 15 Abs. 2 Nr. 1 SGB II-E vorgesehen, dass in der Eingliederungsvereinbarung explizit aufgenommen werden soll, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereich der Leistungsberechtigte vermittelt werden soll. Der Bundesrat weist hier zu Recht darauf hin, dass so Flexibilität verloren ginge und die gesetzliche Regelung in § 10 SGB II, dass jede Arbeit zumutbar ist, unterlaufen würde. Arbeitsangebote könnten ggf. mit dem Hinweis auf den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung und die dort festgelegten Tätigkeitsfelder abgelehnt werden. Insofern sollte dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18. März 2016 gefolgt und anstatt der „Soll"-Regelung eine „Kann"-Bestimmung aufgenommen werden.

Nachgehende Betreuung ist für Arbeitsmarktintegration sehr wichtig

Die in § 16g Abs. 2 SGB II-E geplante Möglichkeit der nachgehenden Betreuung ist ausdrücklich zu begrüßen. Menschen nach langen Phasen von Arbeitslosigkeit benötigen sowohl vor als auch nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit tiefergehende Unterstützung durch Fachleute. Das haben insbesondere die Untersuchungen zum Projekt „INA! – Integration nachhalten" gezeigt. Damit wurden Langzeitarbeitslose auch nach Aufnahme der Beschäftigung durch Beratung und begleitende Maßnahmen gezielt weiter unterstützt. In der nachbetreuten Gruppe bestanden deutlich mehr Beschäftigungsverhältnisse fort. Im weiteren Verlauf sollte auch anhand der Erkenntnisse aus dem genannten BA-Projekt geprüft werden, ob die Möglichkeit geschaffen werden sollte, den

[3] Wolff, Joachim (2014) Sanktionen im SGB II und ihre Wirkungen – öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2014

Zeitraum für nachgehende Betreuung auf bis zu zwölf Monate zu verlängern, wie es auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18. März 2016 angeregt hat.

Verkürzung der Umschulungsdauer auf zwei Drittel der Ausbildungsdauer beibehalten

Zu Recht schreibt § 180 Abs. 4 SGB III (iVm § 16 Abs. 3a SGB II) vor, dass die Umschulungsdauer auf zwei Drittel der Ausbildungsdauer verkürzt werden muss. Dabei muss es grundsätzlich und gerade auch mit Blick auf die Pflegeberufe bleiben. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18. März 2016 vorgeschlagene Ergänzung von § 16 SGB II um einen Absatz 3b ist daher abzulehnen, zumal die Eingrenzung „aus in der Person liegenden Gründen“ sehr unbestimmt ist und zu einer weiten Auslegung einlädt. Anstatt die Umschulungsdauern zu verlängern, sollten eher vorgeschaltete Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die auf das erfolgreiche Absolvieren einer Umschulung vorbereiten sollen. Hier zählt zukünftig z. B. auch die Förderung von Grundkompetenzen.

Bundesratsvorschlag nach Mehraufwandsentschädigung bei beruflicher Weiterbildung – Mitnahmeeffekte wahrscheinlich

Ebenso wie bei der Weiterbildungsprämie, die mit dem Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) eingeführt werden soll, ist der Mehrwert einer zusätzlichen monatlichen Entschädigung i. H. v. 150 € für die Dauer der geförderten beruflichen Weiterbildung mehr als fraglich. Der Vorschlag des Bundesrates ist in jedem Fall viel zu weitreichend, da er keinerlei Eingrenzung enthält was Alter oder Personenkreis betrifft. Eine Ausgestaltung als Pflichtleistung würde Mitnahmeeffekte mehr als wahrscheinlich machen.

IV. Bezug von ergänzendem Arbeitslosengeld II für Selbstständige

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, erhalten für die Dauer der Hilfebedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung. Dabei ist der zeitliche Umfang ihrer selbstständigen Tätigkeit unerheblich. Durch die Tatsache, dass sie einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, sind sie quasi integriert – sie sind damit nicht voll im Vermittlungsprozess – und können (regelmäßig) ohne Rechtsfolgen Vermittlungsvorschläge ablehnen. Eine Verringerung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit ist regelmäßig nicht zu erwarten.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist nicht dafür geschaffen worden, unrentable Geschäftsmodelle dauerhaft durch die Allgemeinheit zu stützen. Daher sollte der im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutierte Vorschlag umgesetzt werden, der eine zeitliche Begrenzung des Bezugs von ergänzendem Arbeitslosengeld II für Selbständige vorsah.

V. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss ultima ratio bleiben - kein erleichterter Einsatz von Arbeitsgelegenheiten wie vom Bundesrat gefordert

Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen der §§ 16d und 16e SGB II würden wieder zu einem pauschalen Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung führen, die jedoch nach allen Erfahrungen der Vergangenheit in der Mehrheit der Fälle gerade nicht das richtige Mittel ist, um den Sprung in reguläre Arbeit zu schaffen. Die Flüchtlingskrise darf nicht dazu instrumentalisiert werden, im Arbeitsförderungsrecht „eine Rolle Rückwärts“ zu machen und Arbeitsförderungsmaßnahmen zu revitalisieren, die nachweislich keine oder sogar eine schädliche arbeitsmarktpolitische Wirkung haben.

Stärkung der örtlichen Beiräte präzisieren

Die in § 18d S. 2 SGB II-E vorgesehene Stärkung der örtlichen Beiräte bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen geht in die richtige Richtung. Die örtlichen Beiräte verfügen aufgrund ihrer Sachnähe und -kenntnis in der Regel über einen guten Überblick über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und können der gemeinsamen Einrichtung sachkundig Unterstützung geben. Allerdings ist wichtig, dass die Stellungnahmen einvernehmlich erfolgen müssen, um zu verhindern, dass einzelne Mitglieder des Beirates überstimmt werden.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Stärkung der Beiräte nicht zu einer Überforderung der ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder führt. Die Arbeit der Beiräte sollte daher soweit wie möglich systematisch entlastet werden. In Bezug auf Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II haben sich in der Praxis – z. B. in Berlin – sog. dynamische Positivlisten bewährt. Die wesentlichen Akteure des Arbeitsmarktes, die die Wettbewerbsneutralität beurteilen können (insbesondere Kammern, Arbeitgeber- und Fachverbände), haben in diesen Positivlisten die Tätigkeitsfelder definiert, in denen eine Gefährdung der gewerblichen Wirtschaft in der Regel nicht zu erwarten ist. In Zweifelsfällen können die Jobcenter bei den Kammern und Fachverbänden Unbedenklichkeitsbescheinigungen einholen. Mit diesem Vorgehen werden die Beiräte zielgerichtet entlastet und der Einsatz von Arbeitsgelegenheit ohne negative Auswirkungen auf reguläre Beschäftigung geregelt.

Voraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II beibehalten

Das Kriterium der Wettbewerbsneutralität muss unbedingt erhalten bleiben. Die Erfahrung mit Arbeitsgelegenheiten vor Einführung des Kriteriums zeigt, dass ohne diese Vorgabe Arbeitsgelegenheiten in großem Umfang im handwerklich-gewerblichen Bereich durchgeführt wurden. Erst die Forderung der Wettbewerbsneutralität konnte diesen Missstand eindämmen. Daher muss es unbedingt bei allen drei Kriterien – Zusätzlichkeit, im öffentlichen Interesse und Wettbewerbsneutralität – bleiben.

Weder die Beteiligung der örtlichen Beiräte noch der vom Bundesrat vorgeschlagene Abs. 2 zur Konkretisierung des Kriteriums „Zusätzlichkeit“ („Die Beschäftigung ist zusätzlich, wenn reguläre Beschäftigung nicht beeinträchtigt oder verdrängt wird.“) stellen einen Ersatz für die Vorgabe der Wettbewerbsneutralität dar. Denn die Beschäftigung kann durchaus zusätzlich zu den bestehenden Beschäftigungsverhältnissen sein (es kann also durchaus keine Arbeitsplatzverluste geben) und dennoch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten gewerblicher

Unternehmen verursachen. Ob nun auf ein Unternehmen oder auf die gesamte Branche bezogen, „zusätzlich“ sagt aus, dass es keine Arbeitsplatzverluste geben darf. Bei guter Auftrags- und Arbeitsmarktlage können also Arbeitsgelegenheiten „zusätzlich“ sein, gleichwohl aber erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Die massenweise Renovierung von Gebäuden einer Berliner Wohnungsbaugesellschaft mit Hilfe von Ein-Euro-Jobbern könnte als Beispiel hierfür herangezogen werden. Werden hierbei keine bestehenden Arbeitsplätze verdrängt, wären diese Tätigkeiten zusätzlich, aber gleichzeitig gehen den gewerblichen Malerbetrieben Aufträge verloren.

Im Übrigen dürfen Arbeitsgelegenheiten keinesfalls als „Beschäftigungen“ bezeichnet werden, das ist sachlich falsch und könnte auch in Bezug auf den Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen negative Auswirkungen haben. Denn in der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates heißt es etwas kompliziert: „Sinnvoller scheint es deshalb, auf die für die Arbeitsmarktpolitik zusätzlichen Beschäftigungseffekte abzustellen und damit eine Verdrängung regulärer Beschäftigung zu verhindern.“ Mit der Bezeichnung von Arbeitsgelegenheiten als „Beschäftigung“ würden sich automatisch die geforderten zusätzlichen Beschäftigungseffekte ergeben. Insofern handelt es sich um eine tautologisch selbst erfüllende Begründung.

Die zusätzliche Finanzierung von Personal bei Trägern für tätigkeitsbezogene Unterweisungen, wie u. a. vom Bundesrat vorgeschlagen, ist abzulehnen. Die bestehenden Regelungen zu sozialpädagogischer Begleitung und Kostenerstattung für Arbeitsmittel etc. sind vollkommen ausreichend.

Keinesfalls darf auch die geltende zeitliche Beschränkung für geförderte Beschäftigung auf zwei Jahre innerhalb von fünf Jahren aufgegeben werden. In diesen zwei Jahren muss eine Heranführung an den Arbeitsmarkt insoweit möglich sein, dass dann ggf. Maßnahmen der Qualifizierung bzw. Weiterbildung genutzt werden können. Eine Rückkehr zu einer Dauerförderung einzelner Personen in geförderter Beschäftigung nutzt in erster Linie nur den Trägern. Wenn in Einzelfällen innerhalb von zwei Jahren geförderter Beschäftigung keine Heranführung an den Arbeitsmarkt oder an andere Maßnahmen, wie Qualifizierung, möglich ist, ist davon auszugehen, dass andere z. B. gesundheitliche Probleme, Sucht etc. vorliegen. Diese müssen individuell angegangen werden. Eine dauerhafte geförderte Beschäftigung wird in diesen Fällen auch über längere Zeiträume als zwei Jahre diese Probleme gerade nicht lösen können. Letztlich dürfte sich hinter der Forderung nach einer Verlängerung (ggf. sogar unbefristet) von geförderter Beschäftigung der Wunsch nach Einrichtung eines quasi-dauerhaften „sozialen Arbeitsmarktes“ verbergen. Für die Integration dieser Menschen wird hier kein Beitrag geleistet, sondern Arbeitslosigkeit mitunter verfestigt.

Kein Änderungsbedarf bei der Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen von § 16e SGB II sollten nicht übernommen werden. Insbesondere muss die Eingrenzung, dass eine Förderung nach § 16e SGB II nur für Langzeitarbeitslose in Betracht kommen kann, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten „besonders schwer“ beeinträchtigt sind, beibehalten werden. Alles andere birgt die Gefahr von Creamingeffekten. Ebenso ist die gegenwärtige Formulierung des Abs. 3 Nr. 3 zu erhalten. Eine Umkehr der Beweislast, indem „keine Anhaltspunkte vorliegen“ sollen, nach denen eine Erwerbstätigkeit auch ohne Förderung möglich wäre, würde eine massive Erleichterung der Voraussetzungen bedeuten.

VI. Keine Sonderregelungen bei psychisch Kranken nur für Integrationsprojekte

Es ist grundsätzlich richtig, dass in § 132 SGB IX der Personenkreis, der für eine Beschäftigung in Integrationsprojekten in Frage kommt, eigentlich nicht allgemein auf Langzeitarbeitslose, sondern wenn überhaupt, dann nur auf Langzeitarbeitslose mit Schwerbehinderung erweitert werden soll. Für Langzeitarbeitslose ohne Schwerbehinderung stehen vielfältige andere und passgenaue Förderinstrumente zur Verfügung. Allerdings wird über die geplante Änderung von § 133 S. 2 SGB IX der Personenkreis dann doch über den Kreis der Langzeitarbeitslosen mit Schwerbehinderung hinaus erweitert und zwar auf psychisch kranke Menschen ohne Schwerbehindertenstatus. Unklar bleibt dabei, wann eine psychische Krankheit im Sinne der Vorschrift vorliegt und wer sie feststellt. Wenn dann zusätzlich bei der Berechnung der Quoten nach § 132 Abs. 3 auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet wird, so werden damit Integrationsprojekte, die auch nach ihrem Selbstverständnis Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind, im Vergleich zu anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes bessergestellt. Um diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu beseitigen, müssen psychisch kranke Beschäftigte auch auf die Quote nach § 71 SGB IX angerechnet werden können. Zudem sollte nochmal geprüft werden, ob mit einer Öffnung der Integrationsprojekte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht doch die Zielsetzung der Integrationsprojekte beeinträchtigt werden und damit mehr Schaden als Nutzen entstehen würde.

Berufliche Orientierung in Integrationsbetrieben – Finanzierung durch Länder sicherstellen

Eine konsequente, flächendeckende und umfassende Berufsorientierung, gerade auch für junge Menschen mit Behinderungen, ist wichtig, damit einerseits der Übergang von der Förderschule nicht zwangsläufig in die Werkstatt für behinderte Menschen führt bzw. inklusiv beschulte Kinder frühzeitig alternative Möglichkeiten aufgezeigt bekommen, die sie nach Abschluss der Schule nutzen können.

Allerdings dürfen die Bundesländer nicht aus ihrer Verantwortung für die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen entlassen werden. Mit einer Öffnung der Ausgleichsabgabemittel auch für diesen Zweck, wie sie derzeit vielfach diskutiert wird, sollten allenfalls die Aktivitäten der Kulturressorts der Länder ergänzt werden. Eine Öffnung der Ausgleichsabgabemittel für neue

Zwecke geht immer zu Lasten der Aufgaben, die bereits jetzt durch die Mittel der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Nach Auslaufen der „Inklusionsinitiative II – Alle im Betrieb“ werden die mit den zusätzlichen Millionen aus dem Ausgleichsfonds aufgebauten Integrationsprojekte weiterer Förderung bedürfen, die dann aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden muss.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**642**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Frank Jäger

Der Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der unter dem Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ bekannt geworden ist, enthält zahlreiche Veränderungen, die sich über weite Bereiche des SGB II und angrenzender Rechtsbereiche erstrecken. Diese Stellungnahme widmet sich kritisch lediglich einigen ausgewählten Aspekten, die absehbar negative Auswirkungen auf Leistungsberechtigte und deren Rechtsposition haben werden.

Die bereits vorliegenden zahlreichen Stellungnahmen zum Referentenentwurf geben eine umfassende Bewertung der meisten relevanten Gesetzesänderungen des SGB II aus unterschiedlichen Perspektiven wieder. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf die umfangreiche Stellungnahme von Frieder Claus und Harald Thomé (BT Drs. 18(11)484)[1] verweisen, in welcher der Gesetzentwurf systematisch analysiert und mit kritischem Blick auf die Konsequenzen für Leistungsberechtigte beurteilt wird.

Vorab ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf insgesamt keine systematische Herangehensweise erkennen lässt, die auf eine Vereinfachung des Leistungsrechts oder eine Entbürokratisierung der Verwaltung hinarbeiten. Viele Änderungen basieren auf der Grundlage der konsensualen Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II. Andere wiederum hebeln gezielt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus und neutralisieren Urteile, die zum Vorteil für Leistungsberechtigte ausgefallen und der Sozialbürokratie offensichtlich ein Dorn im Auge sind.

Im Bereich der Einkommensanrechnung und vorläufigen Leistungsbewilligung beispielsweise wird das Recht einseitig zugunsten der Behörden „vereinfacht“, indem Freibeträge gestrichen und die Sicherung des Existenzminimums unter Vorbehalt gestellt wird. Der Generalverdacht gegenüber Menschen, die auf Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind wird verstärkt, indem Nachweisobliegenheiten und Strafen ausgeweitet werden. Insgesamt werden Rechtsmittel und die Rechtposition von Leistungsberechtigten eingeschränkt, damit Jobcenter ohne Rücksicht auf bisherige Vorgaben leichter durchgreifen können. Eine derart einseitige „Vereinfachung“ des Leistungsrechts zugunsten der Verwaltung ist abzulehnen und wird bei Bezieherinnen und Beziehern von SGB-II-Leistungen auf wenig Akzeptanz stoßen.

[1] Die Stellungnahme vom 13.11.2015 bezieht sich auf den Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, der am 26.10.2015 vorgelegt wurde. Aufgrund von Neubewertung einiger Aspekte und diverser Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist diese Stellungnahme nicht mehr in allen Punkten aktuell.

1. Keine Einschränkung bestehender Sanktionsregelungen (§§ 31 ff. SGB II)

Ursprünglich hatte das Bundesarbeitsministerium angekündigt, die Höhe der Sanktionen nach § 31 a SGB II zu reduzieren und insbesondere die erhöhten Strafen für unter 25-jährige Personen ganz abschaffen zu wollen. Letztgenannte Gruppe bekommt bereits bei der ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II den Regelsatz zum Lebensunterhalt vollständig gestrichen und bei der zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten der Unterkunft vollständig. Bei einer hundertprozentigen Sanktion entfällt zudem der Krankenversicherungsschutz. Die Rücknahme dieser drakonischen Strafen, die bei jungen Erwachsenen nicht selten dazu führen, dass sie den Kontakt zum Jobcenter ganz abbrechen oder ihre Wohnung verlieren bzw. zu Mietschuldnern zu werden, ist lange überfällig. Es ist paradox, dass die Bundesregierung auf der einen Seite mit dem neuen § 16 h SGB II-E[2] ein Instrument einführen will, um „schwer zu erreichende junge Menschen“ unter anderem dabei zu unterstützen „Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen“, auf der anderen Seite aber nicht dazu bereit ist, eine häufige Ursache für die schwierige Lebenslage junger Menschen – den Entzug existenzsichernder Leistungen und der Wohnkosten –, die oft erst den Kontaktabbruch mit dem Jobcenter verursacht, zurückzunehmen.

Aber auch die bestehenden Sanktionen für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Kürzungen in Stufen von 30, 60 und 100 Prozent, einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung, nicht akzeptabel. Leben sanktionierte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, führt der Entzug des Existenzminimums regelmäßig zur Bestrafung der Mitbewohner im Haushalt. Die Möglichkeit Sachleistungen zu beantragen, ist nicht geeignet die notwendigen Bedarfe zum Lebensunterhalt zu decken und eine Verschuldung der betroffenen Haushalte zu verhindern. Zudem wird die gängige und rechtswidrige Praxis einiger Jobcenter durch die Ergänzung des § 34 Abs. 1 SGB II-E legalisiert und forciert, die gewährten Sachleistungen im Rahmen des Ersatzanspruchs zurückzufordern und damit die betroffenen Haushalte über den Sanktionszeitraum hinaus zu belasten.

Die bestehenden Sanktionsregelungen sind auch deshalb abzulehnen, weil bei Leistungsberechtigten die Orientierung auf eine Erwerbstätigkeit regelmäßig vorhanden ist und es an Arbeitsplätzen oder geeigneten Maßnahmen zur Eingliederung und Weiterbildung fehlt. Die Eingliederungsmittel wurden im SGB II in den vergangenen Jahren stark gekürzt und stagnieren derzeit auf niedrigem Niveau. Während individuelle Förderung und Unterstützung im Massengeschäft der Jobcenter kaum noch stattfinden, gerät das Fordern unter Androhung existenzbedrohender Strafen zur Überforderung. Schon die ungekürzten Regelsätze stellen das Existenzminimum einschließlich sozialer Teilhabe nicht sicher. Der Entzug dieser Leistungen führt zwangsläufig in existenzielle Notlagen, die Verschuldung und Armut verfestigen und nicht selten in dauerhafte soziale Ausgrenzung führen. Die Zielsetzung des SGB II wird hierdurch konterkariert.

2. Faktische Erweiterung der SGB-II-Sanktionen durch Rückforderung von Leistungen (§ 34 SGB II-E)

Die vorgesehene Ausweitung des Ersatzanspruchs auf erbrachte Geld- und Sachleistungen bei „sozialwidrigem Verhalten“ auf die Tatbestände Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, ihre Aufrechterhaltung und die nicht erfolgte Verringerung der Hilfebedürftigkeit stellt die Gewährung existenzsichernder Sozialleistungen unter den generellen Vorbehalt der Rückforderung.

Bisher gab es eine solche Regelung lediglich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund – etwa wenn Vermögen in vorsätzlicher Weise verringert oder eine Beschäftigung grundlos aufgegeben wurde. Künftig können alle Personen, die sich im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld II befinden, jederzeit unter den Verdacht geraten, sie würden die Hilfebedürftigkeit herbeiführen, indem sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Wiese zu wenig Aktivitäten unternehmen und hierdurch die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrecht erhalten oder nicht ausreichend verringern. Jobcenter sollen in diesen Fällen das Recht eingeräumt bekommen, die durch das „sozialwidrige Verhalten“ verursachten Leistungen zurückzufordern, die dem Erwerbslosen und seiner Familie erbracht wurden. Eine zeitliche Begrenzung des Ersatzanspruchs wegen sozialwidrigen Verhaltens oder eine nähere Bestimmung, in welcher Höhe die Leistungen zurückgefordert werden können, ist gesetzlich nicht geregelt.

Das Urteil, wann eine solches „sozialwidriges Verhalten“ vorliegt und wann ein wichtiger Grund für den (erhöhten oder gleichbleibenden) Leistungsbezug besteht, ist vielfach unter objektiven Gesichtspunkten kaum zu treffen. Oft bringen Leistungsberechtigte wichtige Gründe für ihr Verhalten vor, diese werden von Seiten des Jobcenters aber nicht anerkannt. Das eröffnet die Möglichkeit den Rechtsanspruch auf die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums als Beihilfe in der Praxis vollends auszuhöhlen und von subjektiven Entscheidungskriterien eines Sachbearbeiters abhängig zu machen. In der Begründung zu § 34 Abs. 1 Satz 2und 3 SGB II-E (BT Drs. 18/8041, 43) wird erläutert, dass zum Tatbestand der herbeigeführten Hilfebedürftigkeit u.a. die Aufgabe einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung oder die Ablehnung einer Beschäftigung, beides ohne wichtigen Grund, gehört. In den Beispielen geht es um nicht bedarfsdeckende Beschäftigung. Hier ist zu bedenken, dass diese häufig als geringfügige Beschäftigung oder niedrig entlohnte (Teilzeit-)Stellen im prekären Beschäftigungsbereich zu finden sind. Wird eine solche Beschäftigung aufgegeben oder kommt sie erst gar nicht zustande, unterliegen die Leistungsberechtigten der Beweislast, dass ein wichtiger Grund für ihr Verhalten vorliegt. Eine solche Beweisführung ist für Leis-

[2] „E“ steht hinter dem Paragrafen, der sich auf die Neuregelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2016 BT Drs. 18/8041 bezieht

tungsberechtigte jedoch in der Praxis kaum zu führen, wenn es persönliche Gründe gibt, wie Mobbing, fortgesetzte Belästigung, oder sonstiges Fehlverhalten von Arbeitgebern oder Kollegen, wenn betriebliche Überforderung, schlechte Arbeitsbedingungen vorliegen oder z.B. die geforderten Verfügbarkeiten in keinem Verhältnis zur Entlohnung/ zur Arbeitszeit stehen. In der Regel gehen unzumutbare Arbeitsbedingungen nicht aus einem Arbeitsvertrag hervor und bei deren Nachweis kann nicht erwartet werden, dass eine Bestätigung durch den Arbeitgeber oder einen Kollegen erfolgt.

Bei den in der Gesetzesbegründung angeführten Tatbeständen greifen bereits nach geltendem Recht Sanktionen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Bereits diese werden in der Praxis häufig zu Unrecht erlassen und die Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen sind für Betroffene u.a. aufgrund der oben geschilderten Beweislast sehr beschränkt. Die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs wegen „sozialwidrigen Verhaltens“ würde zu einer zeitlich unbefristeten, der Höhe nach unbestimmten, unverhältnismäßigen Doppelbestrafung führen.

Mit Blick auf die bereits ausufernde Sanktionspraxis vieler Jobcenter, die zu ermöglichenden Einsparpotentiale sowie die unzureichende Rechtsposition der Leistungsberechtigten, würde der Willkür bei der Rückforderung von Leistungen Tür und Tor geöffnet. Bereits jetzt hängt die Entscheidung, ob ein Jobcenter die bestehenden Instrumente des Ersatzanspruchs bei „sozialwidrigem Verhalten“ verstärkt in der Praxis nutzt, oft von fiskalpolitischen Erwägungen ab. Mit Blick auf die Praxis der Jobcenter muss das Leistungs- und Verfahrensrecht um Möglichkeiten der Leistungskürzung und -einbehaltung bereinigt werden, die vom Tatbestand, der Dauer und ihrer Höhe her unbestimmt sind. Stattdessen werden solche Strafen im Zuge der „Rechtsvereinfachung“ durch die Hintertür ausgeweitet.

3. Temporäre Bedarfsgemeinschaft: Wahrnehmung des Umgangsrechts mit getrennt lebenden Kindern wird erschwert

Der Gesetzentwurf sieht vor, SGB-II-Leistungen für Elternteile, die das Umgangsrecht mit ihren getrennt lebenden Kindern wahrnehmen, dezidiert zu regeln. Die aktuelle, vom BSG vorgegebene Praxis der temporären Bedarfsgemeinschaft (Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 75/08 R) ist tatsächlich sowohl für Behörden als auch für Leistungsberechtigte mit erheblichem Aufwand verbunden und sie benachteiligt oft den sorgeberechtigten Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Allerdings werden diese in der Praxis zu Tage tretenden Defizite durch die Neuregelung nicht beseitigt, sondern eher verstärkt.

Der vorgelegte Entwurf zur Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft sieht vor, ein Kind beiden Bedarfsgemeinschaften der getrennt lebenden Eltern zuzuordnen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E). Dadurch wird jedoch weder der erhöhte Bedarf gedeckt, der entsteht, wenn ein Kinder abwechselnd in zwei Haushalten lebt, noch werden die Probleme beseitigt, die tatsächlichen Aufenthaltstage des Kindes aus den Angaben der Eltern zu ermitteln und dessen monatliche Regelleistung tagesgenau auf die jeweilige Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen. Wenig sachgerecht und eher konfliktträchtig scheint auch die Fiktion, dass ein Kind für einen Tag derjenigen Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen ist, in der es sich im Tagesverlauf zuerst aufhält (§ 23 Abs. 2 SGB II-E).

Hinzu kommen Schwierigkeiten, wenn die Eltern unterschiedlichen Jobcentern zuzuordnen sind und die jeweils örtlich zuständigen Träger, entgegen des gesetzlichen Auftrags, keine einvernehmliche Zuordnung des Kindes und einheitliche anteilige Bewilligung von Leistungen zustande bringen. In diesen Fällen trifft der Träger die Entscheidung in dessen Zuständigkeitsbereich der kindergeldberechtigte Elternteil fällt (§ 36 Abs. 2 SGB II-E). Solange beide Elternteile deckungsgleiche Angaben über die Aufenthaltstage des Kindes machen, dürfte dem zuständigen Jobcenter die tagesgenaue Zuordnung des Kindes zur jeweiligen Bedarfsgemeinschaft leicht fallen. Probleme entstehen jedoch, sobald die Angaben der Eltern voneinander abweichen und sich hieran Konflikte entzünden. Gerade wenn das Umgangsrecht unregelmäßig wahrgenommen oder aufgrund von Schulferien/ Feiertagen ausgeweitet wird, kann es im Konfliktfall schwierig sein, die tatsächlichen Aufenthaltstage zu ermitteln.

Insgesamt führt diese Regelung zur Beeinträchtigung des Umgangsrechts: Der sorgeberechtigte Elternteil, meist die alleinerziehende Mutter, hat in der Regel höhere laufende Aufwendungen für das Kind zu tragen. Auf der anderen Seite ist der Haushalt, in dem sich das Kind vorwiegend aufhält, durch die tagesgenaue anteilige Kürzung des Kinderregelsatzes benachteiligt und der sorgeberechtigte Elternteil hat einen finanziellen Anreiz, dass das Kind möglichst wenige Tage beim getrennt lebenden Partner verbringt. Konflikte zwischen getrennt lebenden Eltern im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht sind daher mit der Neuregelung genauso zu erwarten, wie ein erhöhter bürokratischer Aufwand sowohl für beide Elternteile als auch für die beteiligten Jobcenter.

Die Wahrnehmung des Umgangsrechts ist in Bezug auf den Bedarf des Kindes kein Nullsummenspiel. Mit der bloßen Aufteilung der Leistungen zum Lebensunterhalt kann in der Praxis der Lebensunterhalt des Kindes in zwei Haushalten nicht sichergestellt werden. Für das Kind werden zwei Kinderzimmer mit entsprechender Ausstattung gebraucht. Hinzu kommen erhöhte Bedarfe aufgrund des nur zeitweiligen Aufenthalts in verschiedenen Haushalten unter anderem für Lebensmittel, Freizeitgestaltung und für Bekleidung. Eine rein kostenneutrale Lösung, wie sie die Bundesregierung mit der Neuregelung anstrebt, ist hingegen lebensfremd und verstößt gegen den Bedarfsdeckungsgrundsatz.

Eine unbürokratische und der Realität entsprechende Lösung wäre zu erzielen, wenn dem sorgeberechtigten Elternteil der vollen Kinderregelsatz zustehen würde, und dem umgangsberechtigten Elternteil ein zusätzlicher Kindermehrbedarf für die Wahrnehmung des Umgangsrechts. Die tagesgenaue, konfliktträchtige und aufwendige Aufteilung des Regelsatzes würde entfallen und der tatsächliche Mehrbedarf des Kindes, der durch den Aufenthalt in zwei Hauhalten entsteht wäre bei entsprechender Ausgestaltung des Mehrbedarfszuschlages gedeckt. Bei

Ausübung des sogenannten Wechselmodells könnten Kinderregelsatz und Mehrbedarfszuschlag hälftig auf beide hilfebedürftige Elternhaushalte aufgeteilt werden.

Die Stellungnahme des deutschen Juristinnenbundes vom 31.03.2016 zur gesetzlichen Verankerung einer fiktiven Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, anlässlich der Verbändeanhörung durch das BMAS befasst sich detailliert mit den Auswirkungen der einzelnen Regelungen auf die Familien und die Verwaltung und formuliert einen entsprechenden Lösungsvorschlag (https://www.djb.de/Kom/K4/st16-06/, abgerufen am 24.05.2016).

4. Erleichterter Zugang zu SGB-II-Leistungen für Schüler/innen, Studierende und Auszubildende: Änderungen weisen Bedarfsdeckungslücken auf und gehen nicht weit genug

Der SGB-II-Leistungsausschluss für Menschen in Ausbildung hat in der Vergangenheit immer wieder zu drastischen Bedarfsdeckungslücken geführt. Positiv ist deshalb zu bewerten, dass der Gesetzentwurf vorsieht, die Lücke zwischen Arbeitslosengeld II und Berufsausbildungshilfe größtenteils zu schließen (§ 7 Abs. 5 SGB II-E), die zwischen Arbeitslosengeld II und BAföG jedoch nur zum Teil (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E).

Weil BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) regelmäßig mit erheblicher Verzögerung bewilligt und ausgezahlt werden, waren Personen, die eine Ausbildung angefangen haben, häufig für mehrere Monate mittellos. Die Möglichkeit für einen Teil der Auszubildenden, Schüler/innen und Studierenden die Zwischenzeit mit SGB-II-Leistungen zu überbrücken, schafft einerseits Abhilfe, schließt aber weiterhin einen Teil der Studierenden sowie im Wohnheim, Internat, oder im Ausbildungsbetrieb untergebrachte Auszubildende oder Menschen mit Behinderung, die eine Ausbildung in einer besonderen Einrichtung absolvieren und dort untergebracht sind, von Überbrückungsleistungen aus. Diese Bedarfsdeckungslücke hat der Gesetzgeber unverzüglich zu schließen.

Von Vorteil ist die Abschaffung des sogenannten „Zuschusses für nicht gedeckte Unterkunftskosten“ (§ 27 Abs. 3 SGB II). Reicht die Leistung der Ausbildungsförderung künftig nicht aus, sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf SGB-II-Leistungen zum Lebensunterhalt aufstockend gewährt werden. Hierdurch entfällt die komplizierte und fehleranfällige Doppelberechnung beim Wohnkostenzuschuss und der Bedarf zum Lebensunterhalt des Auszubildenden wird am sozialhilferechtlichen Existenzminimum ausgerichtet. Nach wie vor ausgeschlossen von der Aufstockung sind allerdings Studierende mit eigenem Haushalt und Personen, die aus anderen Gründen, etwa bei Zweitausbildung oder Überschreitung des Förderalters bei BAföG, keinen Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung haben. Außerdem ist die Möglichkeit der SGB-II-Aufstockung weiterhin verschlossen für Auszubildende, die im Wohnheim, Internat, oder im Ausbildungsbetrieb untergebracht sind, und Menschen mit Behinderung, die eine Ausbildung in einer besonderen Einrichtung absolvieren und ebenfalls dort untergebracht sind (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II-E). Auch Menschen mit Behinderung, die z.B. im Berufsbildungswerk eine Ausbildung absolvieren und dort an den Werktagen im Internat wohnen, unterhalten eigene Wohnungen und benötigen nicht zuletzt für die Wochenenden zusätzliche Mittel zum Lebensunterhalt, die durch die begrenzten Leistungen nach dem SGB III nicht gedeckt sind.

Solange die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG, der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes für Menschen mit Behinderung nach dem SGB III nicht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen bedarfsdeckend und orientiert am sozialhilferechtlichen Existenzminimum bemessen sind, muss die Grundsicherung für Arbeitssuchende als nachrangige Leistung zur Existenzsicherung ohne Einschränkungen für alle Auszubildende, Schüler/innen und Studierende offen stehen.

Weiterhin unberücksichtigt nach § 27 SGB II-E sind im Gesetzentwurf der Bundesregierung sozialhilferechtlich anerkannte Bedarfe für die Erstausstattung der Wohnung, z.B. bei einem Umzug zum Zwecke des Ausbildungsbeginns, zudem Bedarf für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und der Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II als Beihilfe. Unverständlich ist zudem die Streichung der Regelung nach § 27 Abs. 5 SGB II zur Übernahme von Mietschulden für Schüler/innen, Auszubildende und Studierende nach § 22 Abs. 8 SGB II. Dies führt beim Personenkreis zu einer unnötigen Verkomplizierung der Zuständigkeiten bei der Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage. Hier wird ein undurchsichtiger Verschiebebahnhof zwischen Jobcentern und Sozialämtern eröffnet, je nachdem ob die um Hilfe nachfragende Person aufstockende Leistungen nach dem SGB II bezieht oder nicht.

Bezüglich der Bedarfsdeckungslücken bei Studierenden verweise ich ergänzend auf die Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweitunen Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung vom 15.04.2016 (http://www.studentenwerke.de/de/content/gesetzentwurf-der-bundesregierung-entwurf, abgerufen am 24.05.2016).

5. Geänderte Einkommensregelungen zu Lasten von Leistungsberechtigten

Neben wenigen Änderungen, die sich zugunsten der Leistungsbeziehenden auswirken, gibt es eine Reihe von Neuregelungen zur Anrechnung von Einkommen, die zu deren Nachteil ausfallen. Einerseits werden heute bestehende Absetz- und Freibeträge gestrichen oder eingeschränkt andererseits führen veränderte Anrechnungsmodi zur schärferen Anrechnung von Einkommen, mithin zur Verringerung des Leistungsanspruchs. Allerdings führen die vorgeschlagenen Änderungen nicht etwa zur Vereinfachung des Leistungsrechts und zum Bürokratieabbau, sondern

sie wirken sich lediglich nachteilig für Leistungsberechtigte aus. Hier einige Beispiele:

- Bei erwerbstätigen Personen im Leistungsbezug wird über die Höhe der SGB-II-Leistungen regelmäßig vorläufig entscheiden, wenn schwankende Einkommen zu erwarten sind. Nach dem Gesetzentwurf ist die vorläufige Entscheidung über den Leistungsanspruch sogar bindend vorgeschrieben, wenn die Höhe der zu erbringenden Leistungen noch nicht feststeht (§ 41 a Abs. 1 SGB II-E). Bei der vorläufigen Entscheidung dürfen Jobcenter künftig den Freibetrag für Erwerbstätige in Höhe von bis zu 230 € monatlich unberücksichtigt lassen (§ 41 a Abs. 2 Satz 2 SGB II-E). Dieser Betrag fehlt zur Bestreitung des Lebensunterhalts und wird erst nachgezahlt, wenn am Ende eines Bewilligungszeitraums endgültig über die Leistungen entscheiden wird oder die Leistungsberechtigten eine endgültige Entscheidung beantragen (§ 41 a Abs. 3 Satz 1 SGB II-E). Die Neuregelung lässt es ausdrücklich zu, dass eine abschließende Entscheidung über die Höhe des Einkommens unterbleibt, und die vorläufig bewilligten Leistungen – gegebenenfalls ohne Berücksichtigung des Freibetrages für Erwerbstätige – nach Ablauf eines Jahres automatisch als abschließend festgesetzt gelten (§ 41 a Abs. 5 Satz 1 SGB II-E). Erwerbstätige laufen mithin Gefahr, zustehende Leistungen dauerhaft vorenthalten zu bekommen, wenn sie über ihre Rechte nicht aufgeklärt sind und die endgültige Festsetzung eines vorläufigen Bescheides nicht selbst beantragen.
- Nachzahlungen sollen als einmalige Einnahme behandelt werden, auch wenn es sich dem Charakter nach um laufende Einnahmen wie etwa nachgezahlter Lohn oder nachgezahlte Sozialleistungen handelt (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E).
  - Ein Erwerbseinkommen, das in einer Zahlung zufließt aber in mehreren Monaten erarbeitet wurde, wird nach herrschender Rechtsprechung für die entsprechenden Monate mehrmals um die 100-Euro-Grundpauschale und den Erwerbstätigenfreibetrag bereinigt (vgl. BSG Urteil vom 17.07.2014 - B 14 AS 25/13 R). Die Änderung führt dazu, dass die Absetzbeträge nur einmal vom Einkommen abgezogen werden können. Erwerbstätige Personen, die die verspätete Auszahlung des Lohns nicht zu verantworten haben, werden durch die Neuregelung ohne Begründung schlechter gestellt.
  - Nach geltendem Recht verringert eine nachgezahlte Sozialleistung als Einkommen den Leistungsanspruch nur im Zuflussmonat, d.h. Einkommensanteile, die den monatlichen Bedarf übersteigen, sind im Folgemonat Vermögen und im Rahmen des Schonvermögens anrechnungsfrei zu stellen (vgl. BSG Urteile vom 07.05.2009 - B 14 AS 4/08 R, vom 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R und vom 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R). Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wären nachgezahlte Sozialleistungen auf sechs Monate verteilt anzurechnen und würden den Leistungsanspruch entsprechend mindern.
- Der neue § 11 a Abs. 3 SGB II-E definiert die Leistungen der Ausbildungsförderung als anzurechnendes Einkommen bei der Berechnung von aufstockenden SGB-II-Leistungen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 SGB II) und der Höhe von Härtefalldarlehen (§ 27 Abs. 3 SGB II). Das Einkommen der Auszubildende, Schüler/innen und Studierenden soll vor Anrechnung auf den SGB-II-Bedarf künftig um eine Pauschale in Höhe von 100 Euro für ausbildungsbedingten Bedarf bereinigt werden. Darüber liegende Aufwendungen können nur in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. (§ 11 b Abs. 2 Satz 4 SGB II-E)
  Nach bisheriger BSG Rechtsprechung werden allerdings Schul- und Studiengebühren nicht als ausbildungsbedingte Aufwendungen anerkannt. Der aktuelle, vom BSG vorgeschriebene Absetzbetrag für ausbildungsbedingten Bedarf in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen BAföG-Satzes (vgl. BSG Urteil vom 17.03.2009 - B 14 AS 63/07 R), ist für Schüler/innen und Studierende dagegen günstiger, da regelmäßig kein darüber hinausgehender Bedarf nachgewiesen werden kann. Zudem werden mit Einführung der 100-Euro Pauschale zusätzliche Absetzbeträge für private und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Riesterrente usw. ersatzlos gestrichen.

Die vorgesehenen Änderungen in den Bereichen Einkommensanrechnung/ Einkommensbereinigung führen zu keiner nennenswerten Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Jobcenter sondern benachteiligen insbesondere erwerbstätige SGB-II-Aufstocker, Auszubildende, Schüler/innen und Studierende im Vergleich zu den geltenden Regelungen. Auffällig viele Neuregelungen führen zur Kürzung von Leistungsansprüchen, die das BSG im Wege der Auslegung der bisherigen Rechtslage zugesprochen hatte.

6. Einseitige Einschränkung der Rechte Leistungsberechtigter im Bereich der Verfahrensvorschriften und Bußgeldregeln

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Detailregelungen, die die Rechtsposition von Leistungsberechtigten einschränken und Jobcenter in die Lage versetzen, Leistungen einfacher zu kürzen bzw. versagen oder den Druck auf Erwerbslose zu erhöhen. Dies wird nachfolgend an drei Beispielen dargelegt:

- Der Antrag auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigten Verwaltungsakts gemäß § 44 SGB X ist aus Sicht der Leistungsberechtigten ein wichtiges Korrektiv, um Fehler der Jobcenter wieder gutzumachen und zu Unrecht vorenthaltene Leistungen nachgezahlt zu bekommen. 2011 wurden die Rückwirkungsfristen dieses Instruments für die Bereiche SGB II und SGB XII bereits von vier auf ein Jahr empfindlich verkürzt. Anstatt die Fehlerquoten der Behörden zu reduzieren, werden die Rechtsmittel der Bürger gegen Fehler der Behörden eingeschränkt.
  Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht nun vor, die Hemmung der Rückwirkung dieser Korrektur- und Nachzahlungsfrist weiter auszuweiten und die Rechte der Behörden im Verfahren einseitig zu stärken. Bereits jetzt wird die die Rückwirkungsfrist gehemmt, wenn eine betreffende Rechtsnorm durch Entscheidung des BVerfG für verfassungswidrig erklärt oder eine Norm in ständige Rechtsprechung anders ausgelegt wird als durch die Bundesagentur für Arbeit. Künftig wird die Rückwirkung der Jahresfrist bereits gehemmt, wenn eine Norm in ständiger

Rechtsprechung von der Auslegung eines einzelnen Jobcenters abweicht. Die Neuregelung könnte einzelne Behörden insbesondere im Bereich der Unterkunftskosten geradezu ermutigen, durch restriktive und „kreative“ Rechtsauslegung Leistungseinsparungen zu realisieren. Wird die betreffende Auslegung in ständiger Rechtsprechung kassiert, wären jene Jobcenter vor aufwendigen und umfangreichen Korrekturverfahren und Erstattungsforderungen zu Unrecht vorenthaltener Leistungen geschützt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird durch diesen unangemessenen Vorteil in Frage gestellt.

- Nach dem neuen § 41 a SGB II-E, der die Bewilligung vorläufiger Leistungen regelt, soll eine Verletzung der Nachweis- oder Auskunftspflicht bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs bereits dazu führen, dass Jobcenter für Zeiträume, in denen ein Leistungsanspruch nicht nachgewiesen wurde, feststellen, „dass ein Leistungsanspruch nicht bestand“. D.h. bewilligte Leistungen werden nachträglich versagt und zurückgefordert. Dies soll z.B. bereits der Fall sein, wenn Leistungsberechtigte nach Fristsetzung und schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung leistungsrelevante Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilen. (§ 41 a Abs. 3 Sätze 3 u. 4 SGB II-E)
  Immer wieder gibt es gerade bei Leistungsberechtigten, die in einer existenziellen Notlage auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, Lebensumstände, die diesen das Erteilen von Auskünften und Beibringen von Nachweisen erschweren oder unmöglich machen. Oft sind aber auch die überzogenen Nachweisforderungen der Jobcenter selbst oder der Verlust eingereichter Dokumente seitens der Behörde Ursachen dafür, dass Nachweise nicht erbracht und Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden können. Die Regelung wäre mit Blick auf die gängige Gewährungspraxis vieler Jobcenter eine Lizenz zur Leistungsversagung. Zudem gibt es bereits allgemeingültige, im Sozialrecht verankerte Möglichkeiten, die Mitwirkungspflicht einzufordern (s.u.).
- Durch Einfügung von § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II-E dehnt der Gesetzentwurf die Bußgeldvorschriften auf den „Tatbestand“ der Nichterfüllung allgemeiner Mitwirkungspflichten aus, ohne dass in diesem Zusammenhang ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden muss. Wer künftig – in Folge von „Nichtwissen“ bzw. einfacher Fahrlässigkeit oder gar eines Missverständnisses – leistungserhebliche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt, kann mit einem Bußgeld belangt werden. Es handelt sich hier um eine von der subjektiven Urteilskraft des Sachbearbeiters abhängige Generalklausel zur Verhängung von Strafen.
  Selbst in den Fällen, bei denen Nachweise nur schwer oder nur mit zeitlicher Verzögerung zu erbringen sind oder in den persönlichen Verhältnissen begründete Schwierigkeiten vorliegen, können Jobcenter bereits nach geltendem Recht Leistungen zum Lebensunterhalt bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen. Hier bedarf es keiner zusätzlichen Verhängung von Bußgeldern, um Nachweisforderungen Nachdruck zu verleihen. Zu Recht wurde der hier vorliegende „Tatbestand“ bislang von der Bußgeldregelung des SGB II ausgenommen, weil die Ursachen für die Nichterfüllung der Mitwirkung regelmäßig nicht auf einem konkreten „Fehlverhalten“ beruhen, sondern auf Verständigungsschwierigkeiten infolge von Sprachbarrieren, Missverständnissen oder einfach auf Nachlässigkeit. Hinzu kommt, dass der Vorwurf fehlender Mitwirkung oft zu Unrecht erhoben wird, weil Dokumente erst nach dem Eingang in der Behörde verschwinden, die „Nachlässigkeit“ mithin auf der anderen Seite zu suchen ist. Ein Bußgeld zusätzlich zur möglichen Leistungsversagung ist in diesem Kontext unverhältnismäßig, einseitig und führt zu Doppelbestrafung.

7. Fazit

Diese Stellungnahme setzt sich kritisch mit einigen ausgewählten Normen des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auseinander, die nach Überzeugung des Autors z.T. weitreichende negative Auswirkungen auf die Rechte von Leistungsberechtigten haben werden. Auch in der Gesamtschau des vorliegenden Entwurfs überwiegen aus der Sicht von SGB-II-Beziehenden die geplanten Verschlechterungen und deren Tragweite deutlich gegenüber den positiven Regelungen.

Viele Neuregelungen zielen darauf ab, die Umsetzung des SGB II für die Träger zu erleichtern. Dies geschieht vielfach ohne Rücksicht auf und zu Lasten der Leistungsberechtigten. Deren Leistungsansprüche werden beschnitten und ihre Rechtsposition und -mittel gegenüber der Arbeitsverwaltung werden geschwächt. Die Folgen der Neuregelungen auf die Praxis der Leistungsgewährung und das Sozialverwaltungsverfahren werden vor allem erwerbstätige Aufstocker und Familien mit wechselnden Einkünften spürbar belasten, ohne jedoch – wie die Bundesregierung es anstrebt – zu einer Vereinfachung des Leistungsrechts oder einem relevanten Abbau von Bürokratie zu führen.

Demgegenüber fehlen dem Gesetzentwurf wichtige Akzente, die für eine bedarfsdeckende Absicherung des Existenzminimums – das „unterste Netz“ der sozialen Sicherung – unentbehrlich sind. So wurde versäumt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 2014 umzusetzen und z.B. die tatsächlichen Stromkosten im Regelsatz zu berücksichtigen oder die Deckung von Bedarfen für bestimmte langlebige Gebrauchsgüter (Haushaltsgeräte, Brillen usw.) durch Einführung von einmaligen Beihilfen sicherzustellen. Außerdem fehlen die längst überfällige Entschärfung der Sanktionen für alle Leistungsberechtigten und die Abschaffung des Sondersanktionsrechts für unter 25-jährige, die unlängst selbst von Regierungsseite noch gefordert wurde.

Die Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen werden durch den vorliegenden Entwurf nur unzureichend geglättet. Solange die Leistungen der Ausbildungsförderung nicht bedarfsdeckend ausgestaltet sind, muss die Möglichkeit der Aufstockung des Existenzminimums für alle Personen bestehen, die

eine schulische bzw. berufliche Ausbildung oder ein Studium absolvieren. Auch der Übergang vom Arbeitslosengeld II zur Rente muss nahtlos gestaltet werden. Eine Zwangsverrentung mit 63 Jahren, die in Kauf nimmt, dass Leistungsberechtigte vor Erreichen des Regelrentenalters in die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe rutschen, ist respektlos und fördert gesellschaftliche Ausgrenzung. Die geplante Verschärfung der Mitwirkungspflichten in diesem Kontext ist abzulehnen.

Die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und dem SGB XII dürfen keine Sozialleistungen für Bürger/innen zweiter Klasse sein. Die hier eingeführten Einschränkungen beim Korrektiv des Überprüfungsantrages sind vollständig zurückzunehmen, ebenso die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage. Zur Sicherung existenzieller Notlagen müssen Jobcenter in der Lage sein, schnell Hilfe zu leisten. Ausufernde Mitwirkungspflichten mit überzogenen Nachweisforderungen und Strafen sind abzulehnen. Statt Hürden aufzubauen und Jobcenter in Hochsicherheitstrakte zu verwandeln, wie es vielerorts geschieht, muss der Zugang zu den Leistungen vereinfacht werden. Hierzu gehören auch so alltägliche Dinge wie die Schaffung eines Rechts auf Eingangsbestätigung für eingereichte Unterlagen und die Finanzierung unabhängiger Sozialberatung, um Rechtssicherheit für Leistungsberechtigte zu gewährleisten und ihre Rechte und Pflichten wieder in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**643**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos

Zusammenfassung:

Die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos unterhält in der gesamten Bundesrepublik Deutschland an verschiedenen Standorten Einrichtungen mit den Schwerpunkten Jugendsozialarbeit, aktivierende Hilfen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, Jugendberufshilfe und Jugendhilfe und bietet jungen Menschen ganzheitliche Unterstützung in allen Lebenslagen an.

Aufgrund unserer jahrelang ausgewiesenen Expertise im Umgang mit schwer zu erreichenden Jugendlichen beziehen wir uns in der Stellungnahme hauptsächlich auf die Einführung des neuen Instrumentes für schwer erreichbare junge Menschen (§ 16h SGB II), welches wir ausdrücklich begrüßen. Das neue Instrument für schwer erreichbare Jugendliche ist unserer Meinung nach ein zentraler Bestandteil der Gesetzesänderung, und bildet eine vernünftige Basis für unten genannte Rahmenbedingungen, unter denen die Schwierigkeiten der schwer erreichbaren jungen Menschen überwunden werden können. Wir erachten es als ein sehr sinnvolles Instrument, der aktuellen Jugendnot strukturell begegnen zu können.

Einleitung:

Bisher erschöpften sich Aktivierungsmaßnahmen nur auf einen begrenzten und viel zu kurzen Zeitraum, der dieser Zielgruppe in keiner Weise gerecht werden konnte – im Gegenteil, viele junge Menschen haben bereits negative Erfahrungen mit Hilfesystemen hinter sich, deren Angebote sie zum Teil als unflexibel und nicht auf ihren tatsächlichen Bedarf ausgerichtet empfunden haben. Die Benachteiligungserfahrungen und sozialer Ausschluss wirkten nachhaltig, es mangelte an Vertrauen, und fehlende Erfolgserlebnisse und erlebtes Scheitern erhöhten das Risiko einer grundsätzlichen Entmutigung.

Diese jungen Menschen zwischen 15 und 25 Jahren benötigen eine besondere Ansprache, um wirkungsvolle Zugangsmöglichkeiten zu (Aus-)Bildung und Arbeitsmarkt zu finden. Dies ist mit Einführung der neuen Leistungsergänzung möglich.

Beispiele von den Rändern

Durch den Blick, den die Salesianer Don Boscos besonders auf die jungen Menschen richten, die am Rande unserer Gesellschaft stehen, sehen wir, dass die Zahl junger Menschen, die in den bestehenden Sozial- und Hilfesystemen keinen Platz mehr finden und nicht mehr erreicht werden können, stetig zunimmt. Diese jungen Menschen verschwinden aus der allgemeinen Wahrnehmung und tauchen erst in

eskalierenden Situationen von Langzeitarbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Drogensucht und Kriminalität wieder auf.

Drastische Erscheinungen sozialer Ausgrenzung sind sowohl auf individuelle als auch strukturelle Gefährdungspotenziale zurückzuführen. Es besteht bisher ein Mangel an spezialisierten Angeboten für besonders Benachteiligte, welche solchen Karrieren möglicherweise vorbeugen könnten. Gerade solche Jugendlichen mit (scheinbar) geringeren individuellen und strukturellen Ressourcen müssen zuerst zu einer realistischen Wahrnehmung und besseren Entscheidungsfähigkeit geführt werden.

Was tun!?

Es braucht endlich neue Formate für integrierte Angebote mit therapeutischen Bestandteilen und berufsbildenden Inhalten. Ziel ist es dann, ein Hilfeangebot zu gestalten, in dem persönlich geprägte langfristige Beziehungen zu den jungen Menschen aufgebaut werden, die Vertrauen und Sicherheit schaffen und einen kontinuierlichen und nachhaltigen Weg in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft ebnen.

Eine auf diese Weise stattfindende Begleitung kann die Absolvierung unnötiger und mit Erfahrungen des Scheiterns verbundener Warteschleifen und berufsbiografische Sackgassen vermeiden helfen.

In mehreren Städten Deutschlands, beispielsweise in Berlin, Köln, Chemnitz, Heiligenstadt und Nürnberg haben sich in den letzten Jahren aufgrund der Not der oben geschilderten Jugendlichen einige salesianische Zentren herausgebildet, welche sich speziell diesen jungen Menschen widmen.

Aus dieser Erfahrung heraus folgen maßgeblich die hier kurz skizzierten Rahmenbedingungen, die wir für eine grundsätzlich gelingende Aktivierung dieser Jugendlichen für unbedingt nötig halten. Gefördert sind diese Projekte zum Teil durch das Pilotprogramm „Respekt“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

1. Offener Begegnungs- und Beratungsbereich

Junge Menschen, welche die eigenen struktur- und haltgebenden Netzwerke verloren haben, brauchen im ersten Schritt zur Stabilisierung ihres Lebens ein niedrigschwelliges, quasi „familiäres“ Angebot mit kontinuierlichen Bezugspersonen, breiten Öffnungszeiten, und individuellen Lösungsansätzen. Es braucht einen offenen Begegnungs- und Beratungsbereich mit fester örtlicher und zeitlicher Verankerung. Nur so können die komplexen und sehr individuellen Problemlagen aus einer Hand bearbeitet werden. Hierzu gehören sowohl aufsuchende als auch nachgehende Arbeit, aber auch tagesstrukturierende Maßnahmen.

2. Ganzheitlichkeit

Wir nehmen für den Aufbau der Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit die gesamte Lebenswelt der jungen Menschen in den Blick und bieten ein ganzheitliches, verlässliches Hilfsangebot. Dazu gehören Aktivierungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen (handwerklich, künstlerisch, sportlich), interne und externe Praktika, Arbeitserprobungen, sozialpädagogische, -therapeutische und –medizinische Begleitung, Bewerbungstrainings, Biographiearbeit, gesundheitliche Aufklärung, Ferien- und Freizeitgestaltung, Einzel- und Gruppentrainings. Aus- und Schulbildung hat immer Vorrang vor Beschäftigung.

3. Krisenintervention

Eine Infrastruktur mit einer „rund um die Uhr“ Erreichbarkeit und einer direkten Präsenz ist wesentliches Merkmal der Konzepte. Dieses „Da-Sein“ und „Erreichbar-Sein“ bildet die Basis für die weiteren Maßnahmen und Projekte und gilt als Angebot für alle Jugendlichen.

So werden Ressourcen geschaffen, um in Krisensituationen den „Absturz“ der jungen Menschen zu verhindern oder präventiv rechtzeitig handeln zu können. 24 Stunden täglich, 7 Tage pro Woche, 365 Tage im Jahr - mit integrierter Notübernachtungsmöglichkeit.

4. Handlungsspielraum

Wir wollen Not verwandeln, nicht verwalten. Also müssen wir flexibel und frei handeln können, ohne langwierige bürokratische Hürden überwinden zu müssen. Individuelle Lösungsansätze müssen in Abstimmung mit staatlichen Stellen, sowohl der Agentur für Arbeit beziehungsweise der Jobcenter als auch mit örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, kurzfristig realisiert werden können.

5. Wohlwollen und Kompetenz

Gerade sozial benachteiligte Jugendliche verfügen weniger als andere über gute Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie, für sie sind verlässliche Bezugs- und Vertrauenspersonen so dringlich wie nie zuvor. Nur diesen kann es gelingen, ihren Mut zu wecken sowie ihre eigenen Ressourcen zu entdecken, sie zu aktivieren und zu fördern.

Grundelement unserer Projekte ist eine intensive Beziehungsarbeit. Persönlich geprägte und langfristige Beziehungen zu den jungen Menschen schaffen Vertrauen und Sicherheit und sind Voraussetzung für die weitere Zusammenarbeit.

Ob es gelingt, den jungen Menschen für eine regelmäßige Teilnahme zu gewinnen, hängt stark von dieser besonderen Beziehungskompetenz der Sozialpädagogen und Fachanleiter gegenüber den jungen Menschen ab, um einen kontinuierlichen und nachhaltigen Weg in Richtung Ausbildung und Arbeit ebnen zu können.

6. Finanzierung

Unsere Arbeit benötigt eine langfristig angelegte Finanzierung aus einer Hand. Fehlende finanzielle Absicherung führte bisher zu Einschränkung im Hinblick auf Bindungsarbeit mit den Jugendlichen, aber auch im Hinblick auf engagierte und erfahrene, qualifizierte Mitarbeiter/innen. Das neue Instrument für schwer erreichbare junge Menschen (§ 16h SGB II) muss die Verstätigung anstreben.

7. Netzwerke

Der Aufbau und die Pflege von Kooperationen und Netzwerke lokaler und regionaler Schlüsselakteure sind unabdingbar. Firmen, Ausbildungsbetriebe, Wohnungsvermittler, Gesundheitseinrichtungen,

Schuldnerberatung, andere öffentliche, private und kirchliche Sozialeinrichtungen, Suchtberatern, Schulen, Polizei, Kultur- und Theatereinrichtungen müssen ein Netzwerk professioneller Logistik bilden. Ziel ist die (Re-)-Integration der jungen Menschen in ein Netzwerk positiver Beziehungen.

„Nicht am Rande stehen lassen“

Wichtige Bausteine der gesamten Projekte sind: Aufsuchende Arbeit, 24-Stunden Präsenz, Angebot gemeinsamer Mahlzeiten, sinnstiftende praktische Arbeit in den Bereichen Handwerk und Hauswirtschaft, Unterstützung bei der Schaffung einer sinnvollen und regelmäßigen Tagesstruktur, Unterstützung beim Abklären der individuellen Problemlagen, Fördermodule wie z.B. Schulden- und Suchtprävention oder schulische Nachhilfe, Berufsorientierung, Praktika und sozialpädagogische Betreuung des Übergangs in Nachfolgemaßnahmen, Ausbildung und Arbeit. Aus den bisherigen Erfahrungen unserer Projekte mit den schwer zu erreichenden Jugendlichen zeigt sich ein bedingungsloser hoher Qualitätsanspruch an uns Träger; es bedarf einer zertifizierten Zulassung, denn Hauptziel ist und bleibt die berufliche Integration.

Eine Aufgabe der Projekte ist es, den Jugendlichen in der Haltlosigkeit ihres bisherigen Lebens einen Anker, eine Heimat zu bieten. Die Beheimatung der Jugendlichen in einem familiären Umfeld, in dem sie sich wohlfühlen, weil sie so angenommen werden, wie sie sind, ist grundlegend für den Erfolg und dient der beruflichen Verwirklichung der jungen Menschen. Diese stabilisiert nämlich in besonderem Maße ihr Selbstwertgefühl, ist sie doch prägend in der Wahrnehmung einer Teilhabe an der Gesellschaft.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**644**

24. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Deutscher Städtetag

a) Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

Der Deutsche Städtetag hat sich an der Erarbeitung der Vorschläge zur Rechtsvereinfachung im SGB II intensiv in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingebracht und unterstützt die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfes. Wir erkennen darin in Teilen gelungene Voraussetzungen für die Erzielung von Rechtsvereinfachungen. Der Gesetzentwurf enthält erwartete Klarstellungen, die zum Teil auch aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits von den Jobcentern verbindlich umgesetzt werden. Darüber hinaus sind einige Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die dort bereits konsensual diskutiert wurden, im Gesetzentwurf enthalten. Wir gehen davon aus, dass dies eine Entlastung der Jobcenter bewirken wird.

Wir müssen jedoch auch feststellen, dass die im Gesetzentwurf angestrebten Änderungen teilweise zu kurz greifen und zielführende Vorschläge der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung“ und weitere Vorschläge des Deutschen Städtetages bisher nicht berücksichtigt wurden. Wir möchten daher vorab auf diese Vorschläge nochmals hinweisen und im Sinne einer weitreichenden Entlastung der Jobcenter auf ihre Berücksichtigung im parlamentarischen Verfahren drängen.

Sowohl der Deutsche Städtetag als auch der Deutsche Landkreistag und die Bundesagentur für Arbeit haben sich im Februar 2016 gemeinsam für die Einführung von Kleinbetragsgrenzen für Aufhebungs- und Erstattungsverfahren ausgesprochen. Eine mögliche Ergänzung in § 40 SGB II i.V.m. §§ 45 ff. SGB X ist jedoch bisher nicht erfolgt. Darüber hinaus stellt das bisherige Verfahren der Bedarfsanteilsmethode (horizontale Anrechnung) im Sinne des § 9 Abs. 2 SGB II bei der Einkommensanrechnung und Rückerstattung einen erhöhten Aufwand in der täglichen Praxis dar und führt die Betroffenen zu schwer verständlichen Leistungsbescheiden. Wir setzen uns daher nachdrücklich für die Einführung der vertikalen Anrechnung von Einkommen im Sinne des Individualprinzips ein. Demnach würde das Einkommen zunächst auf die Bedarfe der leistungsberechtigten Person angerechnet, die es erwirtschaftet hat. Nur die möglichen Einkommensüberhänge wären danach auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Die Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung würde eine erhebliche Erleichterung in der Verwaltungspraxis der Jobcenter beinhalten und erheblich zur Verständlichkeit der Leistungsbescheide für die Leistungsberechtigten beitragen.

Der Deutsche Städtetag bedauert sehr, dass die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachungen SGB II“ zur Novellierung der Sanktionsvorschriften im SGB II nicht im Gesetzentwurf

aufgegriffen wurden. Die kommunale Praxis hält diese Änderungen aus Gründen der Rechtsvereinfachung, aber auch aus allgemeinen juristischen und sozialpolitischen Erwägungen für dringend erforderlich. Beispielsweise ist eine Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise unter 25 Jahren und über 25 Jahren in § 31 a SGB II dringend erforderlich. Des Weiteren wurde ein einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung gem. § 31 a SGB II vorgeschlagen, da die bisherige gestufte Regelung in der Praxis nur mit großem Aufwand umsetzbar ist. Es wurde vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen einzuführen (§ 31 SGB II) und keine Minderung bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung mehr vorzunehmen (§ 31 a SGB II). Durch den Verlust der Wohnung verschärft sich i.d.R. die Situation der Leistungsberechtigten erheblich, eine Integration in den Arbeitsmarkt und Bearbeitung der Schuldensituation sowie die soziale Integration der Betroffenen wird erheblich erschwert.

Wir bedauern sehr, dass im Gesetzentwurf die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II nicht in die Neuausrichtung des SGB II aufgenommen wurden. Wir haben in der Vergangenheit klar für eine Stärkung und Vereinfachung des Instrumentes der Arbeitsgelegenheiten und den Ausbau der öffentlich-geförderten Beschäftigung plädiert. Gerade der Personenkreis, für den der allgemeine Arbeitsmarkt wegen multipler Hemmnisse nicht zugänglich ist, braucht längerfristige Heranführung und Stabilisierung in einem geschützten Rahmen, um perspektivisch dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Der örtliche Beirat, dem Wirtschafts- und Unternehmervertreter/-innen angehören, sollte dabei einbezogen werden, bestimmte Beschäftigungsbereiche oder konkrete Tätigkeiten als unproblematisch und wettbewerbsneutral zu definieren. Dies lässt gerade im Dialog mit der örtlichen Wirtschaft sinnvolle Ausgestaltungen der Arbeitsgelegenheiten entstehen. Die bisherigen gesetzlichen Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ werden dadurch entbehrlich. Die in § 16 d Abs. 6 SGB II aufgeführte Beschränkung, dass der in Frage kommende Personenkreis für eine Arbeitsgelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht länger als 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden darf, kommt diesen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen nicht entgegen, sondern erschwert die tatsächliche perspektivische Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt enorm. Hier sollte eine Aufhebung der maximalen Förderdauer von zwei Jahren erfolgen.

Der Deutsche Städtetag hat differenzierte Vorschläge zur Flexibilisierung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik vorgelegt. Die Kommunen fordern eine entsprechende Reform seit Jahren, um dem großen Teil von Leistungsberechtigten in verfestigtem Langzeitleistungsbezug und in Langzeitarbeitslosigkeit zu helfen.

Des Weiteren schlagen wir noch zwei Änderungen in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket vor. In Art. 1 Nr. 24 des Gesetzentwurfes wird eine Änderung zu § 28 SGB II vorgeschlagen. Wir bitten, zusätzlich in § 28 Abs. 3 SGB II die Stichtagsbezeichnung „zum 1. August“ zu ersetzen durch die Worte „für den Monat, in dem der erste Schultag liegt“. Die weitere Stichtagsbezeichnung „zum 1. Februar“ sollte ersetzt werden durch die Worte „für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt“. Hintergrund ist, dass in einigen Bundesländern das neue Schuljahr regelmäßig erst im September eines Jahres beginnt und die am 1. August ausgezahlten Beträge für Schulbedarf dann häufig nicht mehr bei den Leistungsempfängern verfügbar sind.

In Art. 1 Nr. 42 wird die Regelung zu § 46 SGB II geändert. Wir schlagen vor, dass in § 46 Abs. 8 SGB II nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt wird: „Die Länder gewährleisten auch, dass die vom Bund geleisteten Erstattungen nach Abs. 6 entsprechend dem jeweils örtlichen Aufwand für tatsächlich im Vorjahr erbrachte Leistungen nach § 28 SGB II, bzw. nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz an die Kommunen verteilt werden.“ Hintergrund ist, dass in einigen Bundesländern die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket ausschließlich nach dem örtlichen Aufwand für Leistungen für Unterkunft und Heizung verteilt werden, ohne die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für das Bildungs- und Teilhabepaket zu berücksichtigen. Dadurch findet keine vollständige Erstattung der Ausgaben beim einzelnen kommunalen Träger statt.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Zu Art. 1 Nr. 2 und Nr. 11 (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 SGB II-E)

Die Beratungsleistung der Jobcenter erhält eine höhere Bedeutung, jedoch begründet der verbindlich umfassende Charakter der individuellen Ausgestaltung Zweifel an der rechtssicheren Anwendbarkeit. Eine zwangsläufig aus diesen Normen resultierende Beweislast der Träger im SGB II wird voraussichtlich dazu führen, dass zukünftig die Dokumentationspflichten deutlich größer ausfallen werden. Eine Erleichterung oder sogar Entbürokratisierung für die Jobcenter wird hierdurch gerade nicht erreicht. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass eine höhere Komplexität der Beratungsleistung eine stärkere Ressourcenbindung zur Folge hat. Dieser muss folgerichtig durch eine Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets Rechnung getragen werden, das vom Bund und den kommunalen Trägern im SGB II zu finanzieren ist. Wir schlagen daher vor, insbesondere Artikel 1 Nr. 11 zu streichen.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 SGB II-E) i.V.m. Nr. 13 (Wegfall § 15 a SGB II)

Wir unterstützten, dass mit der Änderung in § 3 Abs. 2 SGB II-E nicht mehr einzelne Zielgruppen in den besonderen Fokus genommen werden, sondern stattdessen generell unverzüglich Eingliederungsleistungen zu erbringen sind. Auch die ausdrückliche Fokussierung auf die Nachholung von Berufsabschlüssen unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten unterstützen wir ausdrücklich. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die erfolgreiche Umsetzung sofortiger und individueller Eingliederungsleistungen eine ausreichende finanzielle Mittelausstattung im Eingliederungsbudget für entsprechende Angebote der aktiven Arbeitsmarktförderung voraussetzt.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 SGB II-E)

Die Einschätzung der kommunalen Praktiker zur Neuregelung der Zuständigkeiten für Leistungsbezieher im Rechtskreis SGB II mit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung trifft in der kommunalen Praxis auf ein geteiltes Echo. Einerseits entlastet es die Jobcenter erheblich, wenn die sog. Aufstocker/-innen, die auch Leistungen nach dem SGB III beziehen, zukünftig Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von der Bundesagentur für Arbeit aus dem SGB III heraus erhalten. Angesichts des durch Versicherungsbeiträge erworbenen Rechts auf aktive Förderung im SGB III erscheint dies auch folgerichtig. Andererseits werden dadurch neue Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB III entstehen, die wiederum Verwaltungsaufwand auslösen werden. Zudem kann der Gedanke einer ganzheitlichen Betreuung von Bedarfsgemeinschaften inklusive der erforderlichen sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a SGB II in den betroffenen Fällen nicht verfolgt werden.

Zu Art. 1 Nr. 7 und Nr. 23 (§ 7 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB II-E)

Die Neuregelung zur Leistungsberechtigung von Auszubildenden stellt eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass eine nahtlose finanzielle Absicherung des Auszubildenden gewährleistet ist. Wir begrüßen ausdrücklich auch den Verzicht auf die arbeitsaufwändige Berechnung des Zuschusses zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Allerdings begründet § 7 Abs. 6 Nr. 2 b SGB II-E darüber hinaus einen deutlichen Mehraufwand, da Überbrückungsleistungen durch das SGB II von Beginn bis zur Entscheidung des Antragsverfahrens auf Ausbildungsförderung ermöglicht werden. Neben der Antragsbearbeitung und Bewilligung von Leistungen wird auch ein entsprechender Bearbeitungsaufwand für Rückerstattungen anfallen. Grundsätzlich streben wir nach wie vor eine bedarfsdeckende Regelung innerhalb der Regelungen zur Ausbildungsförderung an. Eine bedarfsdeckende Leistungsgestaltung im Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und in der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wäre inhaltlich sinnvoll.

Zu Art. 1 Nr. 10 b (§ 11 Abs. 2 SGB II–E)

Es ist vorgesehen, dass Auszubildende „mindestens 100 €“ vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit absetzen können, um Ausbildungskosten abzugelten. Es ist zu erwarten, dass die Möglichkeit, höhere Beträge abzusetzen, in der Praxis von den Leistungsberechtigten vernachlässigt wird. Dies führt zu einem Nachteil für die Auszubildenden, da bisher eine zweckbestimmte Pauschale von 20 % der Ausbildungsförderung für die darin enthaltenen Ausbildungskosten nicht als Einkommen berücksichtigt wurde. Beim derzeitigen Förderhöchstsatz sind dies 119,40 €. Statt eines Freibetrages von „mindestens 100 €“ sollten daher von jeder Ausbildungsförderungsleistung pauschal 20 % für die enthaltenen Ausbildungskosten abgesetzt werden.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 15 SGB II-E)

Wir begrüßen den Wegfall der Regelung in § 15 Abs. 3 SGB II. Dort ist normiert, dass Umfang und Voraussetzungen des Schadensersatzes bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme aus einem von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu vertretenden Grund in der Eingliederungsvereinbarung zu regeln sind. Zum einen ist dies eine Rechtsvereinfachung, bei der komplizierte Rechenmodelle entfallen. Gleichzeitig wird eine Hürde für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beseitigt, die aufgrund dieser Regelung in der Vergangenheit eine Bildungsmaßnahme gar nicht erst angetreten haben.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 16 h SGB II-E)

Grundsätzlich begrüßenswert ist die beabsichtigte Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die jedoch in der vorgesehenen Ausgestaltung sehr personal- und zeitintensiv sein wird und dementsprechend mit ausreichenden finanziellen Ressourcen hinterlegt werden muss. Die angestrebte Systemöffnung im Rechtskreis SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Antragserfordernis und die damit verbundene Eröffnung eines Leistungsspektrums analog dem der Jugendhilfe im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) weisen jedoch Schnittstellenprobleme auf. Grundsätzlich halten wir an der Forderung fest, dass die Sanktionsregelungen für die Personengruppe unter 25 Jahren denen für Personen über 25 Jahren angeglichen werden müssen. In der Gesetzesbegründung werden problematische Rahmenbedingungen bezogen auf die Gruppe unter 25 Jahren geschildert, wie z.B. die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation und die mangelnde regionale Mobilität, die mit der Förderung nach § 16 h SGB II-E möglichst beseitigt werden solle. Diese Probleme beruhen allerdings zu einem großen Teil auf den Sanktionsregelungen, die unverändert junge Menschen unter 25 Jahren benachteiligen und hier schneller in die Wohnungslosigkeit führen als bei älteren Personen. Wir halten daher anstelle der komplexen Regelung des § 16 h SGB II-E eine Abänderung der strengen Sanktionsregelungen für die Personengruppe unter 25 Jahren für den zielführenderen Vorschlag.

Zu Art. 1 Nr. 20 b (§ 22 Abs. 3 SGB II-E)

Es ist im Sinne der Leistungsberechtigten, wenn Rückzahlungen oder Guthaben von Betriebs- und Heizkosten, die auf unangemessen hohen und deshalb von den Hilfeberechtigten zum Teil selbst bestrittenen Vorauszahlungen beruhen, bei der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Abgrenzung der Guthabenteilbeträge, die auf den anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung beruhen und solchen, die aus den Eigenmitteln entstanden, sehr arbeitsaufwändig und kompliziert wird.

Zu Art. 1 Nr. 20 c (§ 22 Abs. 4 SGB II-E)

Die geplante Regelung sieht einen Verzicht auf die Erforderlichkeit eines Umzugs als Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Zusicherung vor. Unseres Erachtens ist die Änderung in § 22 Abs. 4 SGB II-E hinsichtlich des Wegfalls der Erforderlichkeit des

Umzugs zu überarbeiten. Bei den Leistungsberechtigten wird die geänderte Formulierung zu Missverständnissen und in der Folge zu einem erhöhten Widerspruchs- und Klageaufkommen führen, da Abs. 4 die Zusicherung zur Wohnungsanmietung sowohl innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Trägers als auch den Umzug zu einem anderen Träger regelt. Entfällt die Erforderlichkeit des Umzugs ist die Notwendigkeit bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Trägers sicher schwer zu ermitteln. Auch die Regelung, dass bei einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines neuen Trägers nur noch der zuständige Träger am neuen Wohnort die Zusicherung zum Umzug erteilen soll, wird vermutlich zu neuen Streitigkeiten führen. Der Leistungsberechtigte hat keine Möglichkeit mehr, vor dem Umzug zu wissen, ob die tatsächlichen Kosten des Umzugs durch den zukünftigen Träger übernommen werden, weil der neue Leistungsträger z.B. nach einem Umzug in einen teureren Vergleichsraum entscheiden könnte, dass der Umzug nicht erforderlich gewesen war.

Zu Art. 1 Nr. 20 e (§ 22 Abs. 10 SGB II-E)

Die Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung halten wir unter bestimmten Voraussetzungen für sinnvoll. Keinesfalls darf sie jedoch zu einer Verpflichtung werden, da die örtlichen Rahmenbedingungen hierfür häufig nicht gegeben sind. Die gerichtsfeste Berechnung einer Gesamtangemessenheitsgrenze wird angesichts der unterschiedlichsten Modelle der Wärmeversorgung und verschiedenster Tarife sowie der noch größeren Komplexität der notwendigen schlüssigen Konzepte nicht einfach durchzuführen sein. Es ist auch möglich, dass auf die Kommunen bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zusätzliche Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung entstehen.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 26 SGB II-E)

Wir begrüßen, dass mit der Neufassung des § 26 nunmehr die Entscheidungen des Bundessozialgerichts gesetzgeberisch umgesetzt werden und die Regelung in sich systematisch klarer gefasst wird. Personen, die ausschließlich Leistungen in Form von Zuschüssen zur Kranken- und/oder Pflegeversicherung vom Jobcenter erhielten, gelten nicht mehr als ALG II-Bezieher/-innen. Eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II liegt damit nicht vor.

Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 34 b SGB II-E)

Die Einführung der Rechtsnorm zu den Erstattungsansprüchen bei Doppelleistungen wird von uns begrüßt, da hiermit geregelt wird, dass zukünftig Leistungen eines anderen Sozialhilfeträgers vom Leistungsberechtigten zu erstatten sind, wenn der andere Leistungsträger in Unkenntnis bereits geleistet hatte. Bisher bestand aufgrund der Regelungen der §§ 102 ff SGB X diese Möglichkeit nicht.

Die Aufhebung von § 35 SGB II wird von uns kritisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die bisherige Regelung zur Erbenhaftung (Erstattung von Leistungen durch die Erben von Leistungsberechtigten) aufgehoben wird. Die damit verbundenen Prüfungen waren zwar bisher nur selten erfolgreich, dies kann aber auch Folge einer unzureichenden Datenübermittlung gewesen sein.

Zu Art. 1 Nr. 35 (§ 41 SGB II-E)

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf ein Jahr wird von uns ausdrücklich begrüßt, auch wenn die Auswirkungen in der Praxis nicht sehr gravierend sein werden. Dies konnte bereits bei der Einführung von ALLEGRO beobachtet werden, wodurch die Bewilligung für ein Jahr auch technisch möglich wurde. In der Praxis werden Leistungsbescheide sehr häufig vor Ablauf ihres Geltungszeitraumes wieder geändert, da sich die Einkommens- und Erwerbssituation der Leistungsberechtigten geändert hat.

Zu Art. 1 Nr. 36 (§ 41 a SGB II-E)

Der neu eingefügte § 41 a SGB II-E spiegelt die bisher einschlägige Regelung des § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. 328 SGB III mit einigen Konkretisierungen wieder und trägt damit zur Rechtssicherheit bei. Die Jobcenter werden jedoch zusätzlich unter Druck gesetzt, da eine endgültige Fristsetzung nun innerhalb eines Jahres zu erfolgen hat. Bisher war eine solche Frist nur schwer herleitbar.

Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 42 SGB II-E)

Mit der Änderung des § 42 SGB II-E soll es zukünftig möglich sein, einen Vorschuss von bis zu 100 € auf Leistungen aus dem folgenden Monat zu gewähren, wenn Leistungen für den aktuellen Monat vorzeitig verbraucht wurden. Dies vereinfacht das bisherige Verfahren deutlich, birgt aber auch die Gefahr einer Schuldenfalle, da dadurch im Folgemonat weniger Leistungen zur Verfügung stehen. Daher ist die Gewährung eines Vorschusses auf zwei nacheinander folgende Monate begrenzt, wodurch in dritten Monat entweder ein finanzieller Engpass entstehen kann oder das alte Verfahren wieder anzuwenden wäre. Dasselbe gilt für zu erwartende Aufrechnungen und Sanktionierungen. Auch der neue Abs. 4, der regelt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können, führt zwar zu einer Klarstellung und Konkretisierung. Allerdings kann dies zu erheblichen praktischen Problemen führen, da eine Abtretung der Mietzahlungen an den Vermieter auf Wunsch der Leistungsberechtigten regelmäßige Praxis ist. In bestimmten Fällen kann dies den Leistungsberechtigten in einer Überschuldungssituation helfen, den Überblick über ihre finanzielle Situation zu behalten und durch regelmäßige Mietzahlungen die Wohnung zu sichern.

b) Stellungnahme zum Antrag der Bundestagsabgeordneten und der Fraktion DIE LINKE. „Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen“

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, nicht die Rechtsvereinfachung im SGB II als Entlastung für die Jobcenter prioritär zu verfolgen, sondern Leistungsausweitungen im SGB II zum Kernanliegen der SGB II-Reform zu machen. Im Antrag werden sehr umfangreiche Forderungen formuliert, z.B. eine grundsätzliche Sanktionsfreiheit des Existenz- und Teilhabeminimums. Es wird grundsätzliche Kritik an den

bürokratischen Verfahren im SGB II geübt. Unter Absatz II. wird beantragt, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern solle, eine Gesetzesinitiative vorzubereiten, mit der das Hartz-IV-System abgeschafft und durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt wird. Des Weiteren sollen z.B. für alle erwachsenen Leistungsberechtigten einheitliche Regelbedarfsstufen gelten, unabhängig von ihrem Alter und dem Zusammenleben in Bedarfsgemeinschaften. Auch das Bildungs- und Teilhabepaket soll grundlegend neu organisiert werden, indem regelmäßig anfallende Bedarfe durch Geldleistungen an alle Kinder und Jugendliche mit einer Leistungsberechtigung ausgezahlt werden. Dienst- und Sachleistungen wie etwa Schulverpflegung und Schülerbeförderung sollen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Einkommen der Eltern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auch die Lernförderung der Schülerinnen und Schüler soll als originäre Aufgabe der Schulen gesetzlich verankert werden. Des Weiteren werden noch eine Reihe von Verbesserungen innerhalb des SGB II-Systems für die Leistungsberechtigten vorgeschlagen.

Eine Kostenrechnung und eine Abschätzung der systematischen Auswirkungen auf die Sozialleistungssysteme werden mit dem Antrag nicht vorgelegt. Es ist aber zu erwarten, dass die Vorschläge sehr grundsätzliche Auswirkungen auf die Leistungssysteme im SGB II und anderen Sozialleistungsbereichen haben und mit ganz erheblichen Mehrkosten verbunden sind. Eine Bewertung dieser umfangreichen Vorschläge ist uns auf dieser Informationsbasis leider nicht möglich.

c) Stellungnahme zur Vorlage mehrerer Bundestagsabgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten“

Mit diesem Antrag werden teilweise Forderungen der Kommunen aufgegriffen, teilweise geht der Antrag jedoch weit darüber hinaus. Wir unterstützen die Forderung nach einer Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme, z.B. durch eine Überarbeitung des Kinderzuschlags für Familien mit Erwerbseinkommen und eine bedarfsdeckende Leistungsgestaltung im Berufsausbildungsförderungsgesetz und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Des Weiteren unterstützen wir die geforderte Änderung bei der Einkommensanrechnung im Sinne einer vertikalen Anrechnung auf die Person, die das Einkommen erzielt hat. Wir unterstützen ebenfalls die Forderungen, die Sonderregeln bei den Sanktionen für unter 25-Jährige abzuschaffen und eine Ausnahme für Leistungen für Unterkunft und Heizung bei den Sanktionsregelungen zu schaffen.

Darüber hinaus schlagen die Bundestagsabgeordneten und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch weitgehende Änderungen an der Grundkonstruktion des Sozialgesetzbuches II vor, die weitreichende Auswirkungen hätte, ohne jedoch die finanziellen Auswirkungen zu beziffern und die Folgen für die Systematik des Sozialleistungssystems zu benennen. Wir gehen davon aus, dass die Vorschläge weitreichende Konsequenzen hätten, z.B. die Festlegung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, die Abschaffung des Bildungs- und Teilhabepakets sowie die Ausweitung der Leistungen für Kinder, deren Eltern getrennt leben und sich die Aufgaben der Kinderbetreuung teilen. Die Abschaffung des Bildungs- und Teilhabepakets und Ersetzung durch eine Erhöhung der Regelsatzleistungen würde dazu führen, dass Kinder und Jugendliche, deren Eltern die Regelsätze für andere Ausgaben verwenden von den Leistungen zu Bildung und Teilhabe wieder ausgeschlossen wären. Der Ausbau kostenloser Ansprüche auf Sachleistungen durch eine verbesserte Infrastruktur setzt voraus, dass diese Leistungen dann für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Familieneinkommen kostenlos zur Verfügung stehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**645**

26. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Prof. Dr. Stefan Sell

Vorbemerkungen

Im November 2012 hatte die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II beschlossen. Diese AG Rechtsvereinfachung gab es von Juni 2013 bis Juni 2014 und sie hat eine ganze Reihe an Vorschlägen erarbeitet, von denen nun ein Teil vom Gesetzgeber umgesetzt werden soll. Es wurden 124 Vorschläge in die AG eingebracht und letztendlich hat man sich auf 36 verständigen können (vgl. BMAS/ASMK: Bericht über die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II) vom 02. Juli 2014, Seite 2).

Mit erheblicher Zeitverzögerung wurde mit Bearbeitungsstand vom 12.10.2015 ein erster Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung vorgelegt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.02.2016 (BR-Drucksache 66/16) unterscheidet sich in einigen Punkten vom Referentenentwurf aus dem Oktober 2015.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/8041 vom 06.04.2016) ist Gegenstand der Anhörung. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass das BMAS eine „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - (Drucksache 18/8041)“ (Stand: 02.05.2016) verfasst hat, die vom BMAS mit Schreiben vom 06.05.2016 an die Regierungsfraktionen geschickt worden ist mit Hinweis darauf, dass das Bundeskabinett diese „Formulierungshilfe“ am 04.05.2016 beschlossen habe – ein insgesamt vorsichtig formuliert irritierender Vorgang. Mit der Formulierungshilfe sollen weitere Änderungen am Gesetzentwurf aufgenommen werden. Das BMAS bezieht sich formal auf Änderungsbedarfe, die sich aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 18.03.2016 (BR-Drucksache 66/16) in Verbindung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu vom 06.04.2016. Sowohl die Formulierungshilfe wie auch das Anschreiben des BMAS an die Regierungsfraktionen – und damit die neuen geplanten Änderungen - lagen dem Sachverständigen nicht offiziell vor, sondern wurden von der Opposition im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle sei an die Genese des vorliegenden Gesetzentwurfs erinnert: Ausgangspunkt war die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II). Insofern darf man eigentlich erwarten, dass sich der vorliegende Ge-

setzentwurf darauf bezieht, was aber in einem doppelten Sinne nicht (nur) bzw. (nur) eingeschränkt der Fall ist.

1. Zum einen werden an zahlreichen Stellen auch Regelungen formuliert, die sich beispielsweise auf den Bereich der Arbeitsmarktintegration beziehen. Das zieht sich hinein bis in den geplanten Änderungsantrag. So kann man dem erwähnten Anschreiben des BMAS an die Regierungsfraktionen vom 06.05.2016 dieses Beispiel entnehmen: „Die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten für Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt neun Jahre im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende waren und damit als besonders Arbeitsmarkt fern einzustufen sind, wird verlängert. Dieser Personenkreis kann künftig nach Ablauf der Höchstdauer von 24 Monaten erneut und auch wiederholt bis zu zwölf Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Außerdem können im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten in Zukunft auch Personalkosten für eine notwendige Tätigkeit bezogenen Unterweisung und für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung erstattet werden.“ Im bereits vorliegenden Gesetzentwurf gibt es zahlreiche weitere Einzelpunkte, die sich auf den Bereich der Arbeitsmarktintegration beziehen, so § 3 Abs. 2 zur Förderung von Berufsausbildungen, die Neufassung § 15 zur Eingliederungsvereinbarung, die Ausweitung der Beratungspflicht nach § 14 Abs. 2 oder die Zuordnung der Aufstocker, die ALG I-Leistungen beziehen, an die Arbeitsagenturen auch hinsichtlich der Vermittlung und Eingliederungsleistungen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4). Diese Aufzählung kann erweitert werden um den neuen § 16h bezüglich der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die Erweiterung der Personengruppen, die in Integrationsbetrieben gefördert arbeiten können (§ 132 Abs. 4 SGB IX) oder wieder im SGB II die Erweiterung der Rechte der örtlichen Beiräte der Jobcenter (§18d). Ganz offensichtlich werden hier erneut punktuelle Nachsteuerungen bei den Instrumenten der Arbeitsmarktintegration versucht, die für sich genommen nicht nur einer Detailanalyse unterzogen werden müssten, sondern – hier entscheidend – in ihrer Wirkung unabhängig von mit ihnen möglichen punktuellen Verbesserungen das bereits heute extrem komplexe und in seinen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Normbestimmungen und Instrumenten Förderrecht weiter verkomplizieren und dadurch natürlich auch neuen Aufwand in den Jobcentern generieren werden. Offensichtlich ist der von vielen Praktikern und Experten seit Jahren konstatierte Bedarf an einer „echten“ und das heißt umfassenden Instrumentenreform im SGB II, der im positiven Sinne eine umfassende Deregulierung des Förderrechts und damit verbunden eine entsprechende deutliche Erhöhung der Freiheitsgrade des Handelns vor Ort in den Jobcentern grundsätzlich – und in einem ersten Schritt losgelöst von der Frage der budgetären Ausstattung – ermöglichen würde (vgl. dazu beispielsweise die Vorschläge in Sell 2016).

2. Zum anderen wurde nur ein Teil der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe konsentierten Vorschläge übernommen und gesetzgeberisch umgesetzt.

Das muss Folgen haben für die eigentliche Zielsetzung, die am Anfang des Prozesses in den Raum gestellt wurde – also Rechtsvereinfachung, darüber Bürokratieabbau und damit verbunden Einsparungen im System. Im Ergebnis muss man davon sprechen, dass die auch im Gesetzentwurf bezifferten angeblichen finanziellen Entlastungen als „Luftbuchung“ zu bewerten sind. Sie werden nicht nur selbst in der geringen Höhe, in der sie ausgewiesen sind, nicht erreicht werden können. Hinzu kommt, dass es im Zusammenspiel mit den anzusprechenden Verschärfungen neue Quellen für mögliche Ausgabensteigerungen geben wird, wenn diese Regelungen beispielsweise dazu führen, dass Widersprüche und Klagen zu- statt abnehmen.

Hinzu kommt, dass im Ergebnis aus einem „Rechtsvereinfachungsgesetz“ mit Blick auf Teile der Betroffenen ein „Rechtsverschärfungsgesetz“ geworden ist, da über einzelne, teilweise höchst diffizile Regelungen reale Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten zu erwarten sind.

Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebungsverfahrens erweist sich im Ergebnis als Luftbuchung

„Ziel dieses Gesetzes ist es ..., dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden“, kann dem Gesetzentwurf entnehmen.

Aber warum können die Mitarbeiter in den Jobcenter (und damit immer auch verbunden die betroffenen Leistungsberechtigten) nicht auf eine deutliche Entlastung hoffen? Man könnte diese Frage mit einem Verweis auf den Gesetzentwurf selbst beantworten: Im Gesetzentwurf für das sogenannte "Rechtsvereinfachungsgesetz" findet sich eine mehr als entlarvende Formulierung:

„Der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende reduziert sich durch die Neuregelungen um rund 39 Millionen Euro jährlich.“ (BT-Drucksache 18/8041, S.2)

Das offenbart die ganze Fragwürdigkeit des Unterfangens - denn gerade mal um weniger als ein Prozent der gegenwärtigen Verwaltungskosten würden die Jobcenter entlastet werden. Dafür überhaupt ein Gesetzgebungsverfahren auf die Schiene zu setzen, ist mehr als begründungsbedürftig.

Wie es zu dieser katastrophal niedrigen Entlastungssumme kommen kann, lässt sich an einem Beispiel (von vielen) illustrieren: Als konkrete Maßnahme für eine Entlastung der Jobcenter wird darauf hingewiesen, dass man in Folge der Gesetzesänderung statt alle sechs Monate nur noch einmal im Jahr eine Bewilligung verschicken müsse. Nun sollte man wissen, dass es hier um die Regelung des Regelfalls geht, von dem auch bislang schon abgewichen werden konnte – und wurde. Das ist der zentrale Kritikpunkt, denn in der Berechnung der genannten 39 Millionen Euro jährlich entfallen rund 38 Millionen auf die Verlängerung des Regelbewilligungsabschnittes auf zwölf Monate.

Bereits am 09.02.2016 haben sich die Jobcenter-Personalräte mit den „Information der Jobcenterpersonalräte zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Än-

derung des SGB II – Rechtsvereinfachung“ an die Öffentlichkeit gewandt. Sie führen zu diesem Punkt aus:

„Der Erfüllungsaufwand wird sich durch die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate in den gemeinsamen Einrichtungen in keiner Weise verringern. Seit der Einführung des Leistungsfachverfahrens Allegro, die am 18.08.2014 begonnen hat und seit dem 30.06.2015 offiziell beendet wurde, werden die Leistungen in der Regel bereits für zwölf Monate bewilligt.“ Der behauptete Einspareffekt von 38 Mio. Euro „kann sich jedoch gar nicht einstellen, da zumindest in den 303 gemeinsamen Einrichtungen bereits seit 18.08.2014 in der Regel für zwölf Monate bewilligt wird.“

Diese an sich schon homöopathischen Einsparungen, die sich bei genauerer Betrachtung dann auch noch als Luftbuchung herausstellen, müssen auch bewertet werden vor dem Hintergrund der finanziellen Probleme im Jobcenter-System insgesamt. Die lassen sich kurz und knapp so zusammenfassen: Neben der Tatsache, dass die im Eingliederungstitel zur Verfügung stehenden Mittel für Eingliederungsleistungen im SGB II in den vergangenen Jahren erheblich abgesenkt worden sind, ist auf der Seite der Verwaltungskostenbudgets eine finanzielle Unterdeckung zur Finanzierung der laufenden Kosten zu verzeichnen. Im Zusammenspiel mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit potenziert das die Mittelprobleme für Eingliederungsleistungen neben der reinen Absenkung der Mittel, denn zahlreiche Jobcenter haben Mittel aus dem Eingliederungstitel umgeschichtet in den Bereich der Verwaltungsausgaben.

Anders formuliert: Man geht hin und fährt die Mittel für Fördermaßnahmen im Hartz IV-System drastisch nach unten, dann nimmt auch noch einen seit Jahren steigenden Anteil an Mitteln aus diesem kleiner werdenden Topf und verteilt ihn um zugunsten der offensichtlich seitens der Mittelzuweisung unterfinanzierten Jobcenter, die damit ihre Verwaltungskosten abdecken. Das alles passiert dann auch noch im Kontext dessen, was Arbeitsmarktforscher als Verfestigung und Verhärtung der Langzeitarbeitslosigkeit im Hartz IV-System bezeichnen, denn in den zurückliegenden Jahren einer allgemein guten Arbeitsmarktentwicklung hat diese große Gruppe nur marginal bis gar nicht profitieren können im Sinne einer besseren Integration in Erwerbsarbeit. Was aber eben auch bedeutet, dass die individuellen "Schweregrade" der Menschen, die man doch fördern soll, erhöhen und eigentlich mehr Mittel erforderlich wären, wenn man sie nicht abschreiben will.

Abbildung 1: Zur generellen Entwicklung der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel im SGB II

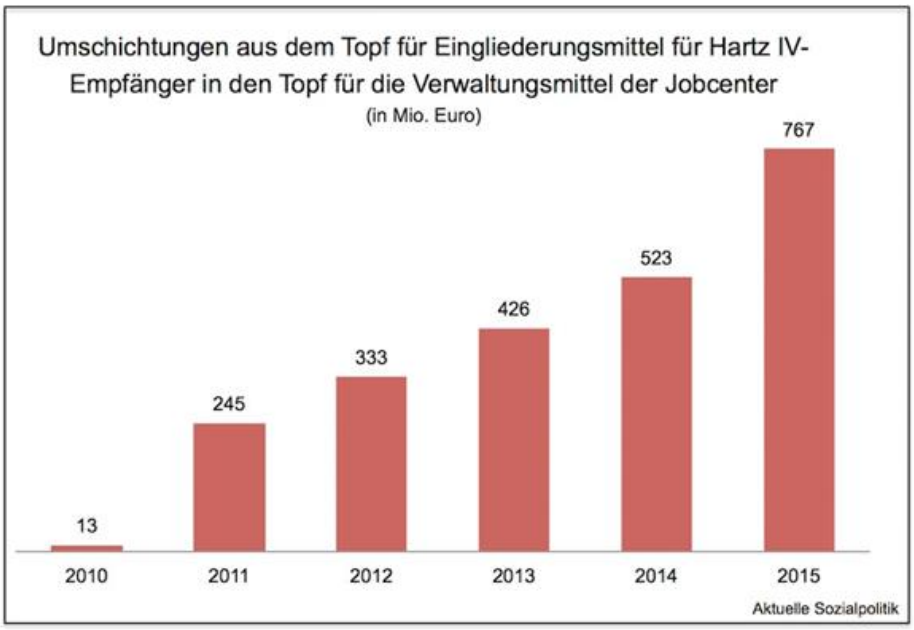

Abbildung 2: Umschichtungen zugunsten der Verwaltungsausgaben der Jobcenter

Wir sind also heute bereits mit einer faktischen finanziellen Unterdeckung der Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter konfrontiert, die sich in einer hohen dreistelligen Millionen-Dimension bewegt. Selbst nur auf diesen offensichtlichen Unterdeckungsbetrag und noch nicht einmal auf die Gesamtausgaben bezogen sind die offiziell ausgewiesenen Einsparungen völlig zu vernachlässigen, wenn sie denn überhaupt eintreten würden, was bereits als unplausibel widerlegt wurde.

Insofern sei hier die zusammenfassende Bewertung der Jobcenterpersonalräte zitiert: „Nach all dem müssen die Jobcenterpersonalräte konstatieren, dass es sich beim Entwurf zu einem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung um keine Reform handelt, noch nicht einmal ein Reförmchen und in der Summe auch nicht um Rechtsvereinfachungen. Wir haben es hier mit einem Nachbesserungsgesetz zu tun, nicht weniger aber auch nicht mehr. Dieser Gesetzesentwurf ist in keiner Weise geeignet, Personalressourcen freizusetzen, die dann in die aktive Arbeitsvermittlung umgeschichtet werden könnten. Auch die … häufige Belastung der Belegschaften über das gesundheitlich zuträgliche Maß hinaus, wird durch diesen Gesetzesentwurf nicht beendet. Der Gesetzesentwurf und insbesondere die Art und Weise, wie er von den politischen Entscheidungsträgern kommuniziert wird, ist für die Belegschaften der gemeinsamen Einrichtungen daher nicht nur enttäuschend, er ist ärgerlich und selbst eine weitere Belastung.“ (Die Jobcenterpersonalräte nach § 44h Abs.4 SGB II 2016: 3).

Solche frustrierenden Befunde haben ihre tief liegenden Ursachen. Letztendlich geht es um den Kern des Problems, der aber nicht mal ansatzweise durch den neuen Gesetzentwurf adressiert wird: Das System Hartz IV ist ins Leben gerufen worden unter dem Dach einer Philosophie der Pauschalierung, schon damals unter dem Primat einer angeblichen effektivitäts- und effizienzsteigernden Wirkung im Sinne einer Entbürokratisierung, teilweise verbunden mit dem Ziel, die Betroffenen durch die "Einpreisung" der meisten damaligen einmaligen Leistungen in die neue Pauschale davon zu "befreien", wegen jeder Kleinigkeit zum Sozialamt zu müssen, um das dort dann zu beantragen.

„Statt viele an den jeweiligen Fall angepasste Einzelleistungen aus unterschiedlichen Sozialhilfe-Töpfen sollte es eine pauschale Grundsicherung geben. Sie sollte alle Ansprüche abdecken, übersichtlich sein für die Betroffenen, aber auch einfach für die mit ihrer Bewilligung befassten Mitarbeiter. Sie sollten schließlich mehr Zeit dafür haben, Hartz-IV-Empfänger in Arbeit zu bringen, anstatt nur ihre Fälle zu verwalten. So war der Plan.“ (Ritzer 2016).

Mit den Plänen ist das ja immer so eine Sache. Letztendlich - aus der Perspektive einer angestrebten umfassenden Pauschalierung - ist Hartz IV als Tiger gesprungen und ziemlich krachend als Bettvorleger gelandet. Wenn man ausgehend von den beiden extremen Endpunkten, also vollständige Pauschalierung hier und einzelfallbezogene Leistungsgewährung auf der anderen Seite, das SGB II heute bewerten muss, dann passt das in diese Formel: Nicht Fisch, nicht Fleisch. Auf der einen Seite tatsächlich mehr Pauschalierung als in der alten Sozialhilfewelt des BSHG, aber zugleich immer mehr Sonderregelungen, auch durch eine einzelfallbezogene Rechtsprechung der Sozialgerichte bedingt.

Die Anerkenntnis dieses fundamentalen Dilemmas verweist dann auch auf das, was man eigentlich tun müsste, um wirklich einen befreienden Sprung nach vorne machen zu können: Wenn man wirklich eine spürbare Entbürokratisierung hinbekommen wollte, dann müsste man radikal pauschalieren, mit nur ganz wenigen Ausnahmen für besondere begründungspflichtige Einzelfälle - wenn man das aber tun

würde, dann müsste die Pauschale großzügig bemessen sein, um möglichst viele abweichende Fallkonstellationen darüber auch einfangen zu können.

Auch die Personalräte der Jobcenter sehen genau an dieser Stelle Handlungsbedarf, wenn es um eine echte Reform gehen würde:

„Wenn der Erfüllungsaufwand in den Jobcentern tatsächlich verringert werden soll, so muss man dort, wo es rechtlich möglich ist, wieder zum Gedanken der strikten Pauschalierung zurückkehren. Man muss das komplexe und klaganfällige Sanktions- und Ersatzanspruchsrecht auf den Prüfstand stellen und man muss in Bezug auf Rückforderungen gegenüber den Leistungsberechtigten Bagatell- und Unbeachtlichkeitsgrenzen schaffen, die dafür sorgen, dass Verwaltungsaufwand und -ertrag wieder in einem vernünftigem Verhältnis stehen. Auch das ausufernde Controlling- und Kennzahlensystem und das sehr bürokratische Bildungs- und Teilhabepaket sind auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu untersuchen.“ (Die Jobcenterpersonalräte nach § 44h Abs.4 SGB II 2016: 3).

Von einer (gute gemeinten?) Rechtsvereinfachung zu einer faktischen Rechtsverschärfung?

Besonders kritikwürdig erscheint die faktische Verschlechterung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten im Grundsicherungssystem.

Exemplarisch soll dies in einem ersten Schritt erläutert werden am Beispiel des hoch kontroversen Themenfeldes **Sanktionen**.

Im § 34 SGB II - „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten“ – sollen hoch problematische Änderungen vorgenommen werden, die faktisch zu einem neuen Sanktionsregime im SGB II führen würden. Der § 34 muss im Kontext gesehen werden mit dem § 2 des SGB II. Dort wird ausgeführt, dass Hilfsbedürftige alles unternehmen müssen, um ihre Hilfsbedürftigkeit zu reduzieren. Die bisherige Formulierung der einzigen den § 2 konkretisierenden Norm lautet im Absatz 1:

„(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.“ Übrigens: Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist.

Was soll nun verändert werden? Letztendlich soll durch diese ergänzende Formulierung eine Entgrenzung des Paragrafen bewirkt werden:

„Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfsbedürftigkeit erhöht, aufrecht- erhalten oder nicht verringert wurde. Wurden Sachleistungen erbracht, sind diese zu ersetzen. Wurde die Sachleistung in Form eines Gutscheins erbracht, ist dieser zurückzugeben. Anderenfalls sind die Sachleistungen in Geld zu ersetzen.“ (BT-Drucksache 18/8041: 11).

Die Entgrenzung des § 34 SGB II macht nun jegliches Handeln, das die Hilfsbedürftigkeit nicht reduziert, zumindest grundsätzlich als sozialwidriges Handeln sanktionierbar.

Was muss man sich darunter vorstellen? Dem Begründungsteil im Gesetzentwurf kann man entnehmen:

„Satz 2 stellt klar, dass vom Ersatzanspruch auch Fallgestaltungen umfasst sind, in denen Leistungsberechtigte die Hilfsbedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Hierzu zählen u. a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfsbedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird.“ (BT-Drucksache 18/8041: 45).

Die praktischen Folgen – auch mit Blick auf die Aufwandsseite der Jobcenter – müssen klar benannt werden: Neben den Sanktionen nach § 31 SGB II müsste nun immer zudem ein Ersatzanspruch - also ob grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorzuwerfen ist - geprüft werden, wenn durch Verhalten, die Hilfebedürftigkeit nicht reduziert wurde.

„Der neue § 34 SGB II verdoppelt gewissermaßen die Sanktionsmöglichkeiten. Vollkommen unklar bleibt, wie denn die erhöhten Leistungszahlungen berechnet werden sollen. Das Problem der permanenten Bedarfsunterdeckung wird durch den neuen § 34 SGB II wesentlich verschärft, da diese Ersatzansprüche mit 30 % des Regelbedarfs auf den Leistungsanspruch aufgerechnet werden können“, so die Einschätzung von Bernd Eckhardt (2016: 24).

Man sollte an dieser Stelle den Hinweis auf die Laufzeit wieder aufrufen, denn im Gesetz heißt es: Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist.

Die neue „Qualität“ dieser Regelung kann man sich so verdeutlichen: Bislang galt eine Ersatzpflicht nur in Ausnahmefällen, etwa bei kriminellen Handlungen. Neu wäre ein erhebliche Ausweitung dieser Ersatzpflicht, etwa bei „Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Hilfebedürftigkeit“, zum Beispiel durch selbst verschuldeten Jobverlust. Aber wer die Praxis kennt weiß, dass die Feststellung, ob das jemand selbst verschuldet hat oder beispielsweise im Vorstellungsgespräch ein „sozialwidriges“ Verhalten an den Tag gelegt hat, eben nicht widerspruchsfrei und einfach zu treffen ist und durchaus auch eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieses nur scheinbar eindeutigen Sachverhalts zuungunsten des Hilfebedürftigen möglich ist.

Die Härte dieser Regelung wird auch daran erkennbar, dass die Ausweitung des Ersatzanspruches selbst für Sachleistungen gilt, also Lebensmittelgutscheine, die Sanktionierte vom Jobcenter erhalten,

damit sie nicht hungern müssen. Würde der Änderungsvorschlag aus dem Bundesarbeitsministerium umgesetzt, dann wäre so ein Lebensmittelgutscheine nicht mehr geschenkt, sondern muss dem Amt durch großzügige Aufrechnung von 30 Prozent des Regelbedarfes zurückgezahlt werden.

Eines kann man an dieser Stelle vorhersagen: Die Entgrenzung der „Ersatzansprüche" bei „sozialwidrigem Verhalten" wird zu mehr Widersprüchen und sozialgerichtlichen Verfahren, mithin also zu zusätzlichem Aufwand führen.

Ein zweites Beispiel für Verschlechterungen aus Sicht der betroffenen Hilfsbedürftigen bezieht sich auf die generelle Schlechterstellung der Hartz IV-Empfänger im Verfahrensrecht und der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Verschärfung.

Hartz IV ist für die Betroffenen bereits jetzt ein Sonderrechtssystem mit geringeren Verfahrensrechten. Das allgemeine Sozialverwaltungsrecht ist für Hartz-IV-Betroffene ausgehöhlt. So werden beispielsweise bei Hartz IV generell rechtswidrige Bescheide lediglich ein Jahr rückwirkend korrigiert (§ 40 Abs. 1 SGB II), während im allgemeinen Sozialverwaltungsrecht die Frist für Überprüfungsanträge vier Jahre beträgt (§ 44 SGB X). „Schon bisher gilt: Wird die Auslegung einer Rechtsnorm erst durch das Bundessozialgericht zugunsten von Leistungsberechtigten abweichend von einer einheitlichen Verwaltungspraxis geklärt oder ist eine Rechtsnorm mit dem Grundgesetz unvereinbar, dann beschränken sich Nachzahlungen von Leistungen aufgrund der festgestellten Rechtswidrigkeit bei bestandskräftige Entscheidungen auf den Zeitraum, nach dem die entsprechenden Gerichtsentscheidungen ergangen sind", so Eckhardt (2016: 25). Anders formuliert: Wird eine Norm durch das Bundessozialgericht abweichend von einer einheitlichen Verwaltungspraxis aller Jobcenter ausgelegt, so sind bei bestandskräftigen Bescheiden Überprüfungsanträge für die Vergangenheit nicht zulässig, somit auch keine Nachzahlungen.

Und hier würde sich eine weitere Verschlechterung ergeben, denn mit der Veränderung im § 40 ist vorgesehen, dass ein einheitliches Handeln eines jeweiligen Jobcenters ausreicht (also nicht mehr aller), um rückwirkende Korrekturen durch Überprüfungsanträge bzgl. bestandskräftiger rechtswidriger Bescheide auszuschließen. Die Möglichkeiten zur rechtlichen Gegenwehr gegen rechtswidrige Bescheide werden immer weiter eingeschränkt. In der Konsequenz ist zu befürchten, dass insbesondere Leistungsberechtigte, deren Kosten der Unterkunft und Heizung in einer einheitlichen Praxis von dem Jobcenter zu gering veranschlagt wurden, keine Möglichkeit mehr haben, per Überprüfungsantrag die vorenthaltenen Leistungen doch noch zu bekommen. Dass die Bescheide zu dem Zeitpunkt ihrer Verschickung schon rechtswidrig waren, hilft den Betroffenen nicht.

Der Hinweis auf die Unterkunftskosten ergibt sich daraus, dass die gleiche Einschränkung bezüglich der Rückwirkung einer Überprüfung nach § 44 SGB X eingeführt werden soll, wenn ein Landessozialgericht (oder das BSG) eine Satzung, die die Übernahme von Unterkunftskosten regelt, für unwirksam erklärt.

Man kann sich vorstellen, dass es bei einem Runterschrumpfen auf ein (angeblich) einheitliches Verhalten in einem Jobcenter für die Betroffenen noch schwieriger bis unmöglich wird, das nachzuweisen und zu seinem oder ihren Recht zu kommen.

Ein letztes Beispiel für die erhebliche Unwucht der Neuregelungen zuungunsten der betroffenen Leistungsempfänger, aber auch im Ergebnis für eine rein administrativ unsinnige und in den Jobcentern hohen Aufwand generierende Regelung betrifft die Alleinerziehenden und das Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft". Vereinfacht gesagt: Wenn das Kind einer Alleinerziehenden im SGB II-Bezug tageweise beim anderen Elternteil verbringt, dann soll der Sozialgeldanspruch des Kindes um den Tagesbetrag in Abzug gebracht werden. Eine weitere Verschlechterung ist darin zu sehen, dass das auch dann gemacht werden muss, wenn das andere Elternteil gar nicht im SGB II-Bezug selbst ist, also gar keine Leistungen bezieht. Dies ist nicht nur sachlich nicht zu begründen, es bedeutet einen materielle Belastung des alleinerziehenden Elternteils und führt möglicherweise zu erheblichen Kollisionen mit den familienrechtlichen und –politischen Zielen den elterlichen Umgang mit dem fokalen Interesse des Kindeswohl betreffend.

Die – übrigens auch mit Blick auf den enormen Verwaltungsaufwand in den Jobcentern mit vorläufigen Bewilligungsbescheiden, Änderungsbescheiden, Widersprüchen usw. – konsequente Lösung dieses Problems besteht aus einem zweistufigen Alternativmodell:

1. Dem alleinerziehenden Elternteil im SGB II-bezug wird für den Normalfall (und das ist eine nur tageweise Abwesenheit des Kindes) nichts vom Sozialgeldanspruch des Kindes abgezogen, denn die meisten Kosten laufen weiter und lassen sich nicht tageweise kleinschreddern. Dann entfallen auch die ganzen Prüfungen, Dokumentationen und Bescheiderteilungen.

2. Darüber hinaus wird für die anderen Elternteile, die auch im SGB II-Bezug sind, ein Umgangsmehrbedarf eingeführt. Dazu haben Dern und Fuchsloch bereits 2015 einen Vorschlag veröffentlicht, dem hier gefolgt wird.

Die Anträge der Oppositionsfraktionen haben zu allen hier genannten exemplarischen Punkten Alternativvorschläge gemacht, die zu einer Verbesserung der Lage der Hilfsbedürftigen führen würde und zugleich wirklich zu einer Teil-Entlastung der Jobcenter führen könnten.

In der Gesamtschau ist das teilweise allein aufgrund des Detaillierungsgrades extrem komplizierte 9. SGB II-Änderungsgesetz zurückzuweisen. Es macht viele Dinge komplizierter, belastet Leistungsberechtigte zusätzlich und verschärft de heute schon vorhandene Unwucht zuungunsten der Leistungsberechtigten und führt vor allem nicht nur nicht zu einer erkennbaren Entlastung der Jobcenter-Mitarbeiter, sondern wird deren Belastung in der Summe weiter erhöhen.

Literaturverzeichnis

BMAS/ASMK: Bericht über die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II) vom 02. Juli 2014

Dern, Susanne und Fuchsloch, Christine: Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II, in: Soziale Sicherheit, Heft 7/2015, S. 269-274

Die Jobcenterpersonalräte nach § 44h Abs.4 SGB II (2016): Information der Jobcenterpersonalräte zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung, Hannover, 09.02.2016

Eckhardt, Bernd (2016) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung Geplante Rechtsänderungen im SGB II – Regierungsentwurf vom 3.2.2016. Eine erste Darstellung und Kommentierung, in: Sozialrecht Justament, Nr. 16, Februar 2016

Ritzer, Uwe (2016): Wie Nahles die Jobcenter-Bürokratie zerschlagen will, in: Süddeutsche Zeitung Online, 26.01.2016

Sell, Stefan (2016): Hilfe zur Arbeit 2.0. Plädoyer für eine Wiederbelebung der §§ 18-20 BSHG (alt) in einem SGB II (neu). Remagener Beiträge zur Sozialpolitik 19-2016. Remagen 2016

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**484**

13. November 2015

Information für den Ausschuss

Harald Thomé, Fachreferent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht
Frieder Claus, Unabhängige Hartz-IV-Beratung im Landkreis Esslingen – Heimstatt Esslingen e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Seit Juni 2013 tagte auf Einberufung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ASMK eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“. Von dieser wurden Vor-schläge gesammelt und in einem Schlussbericht vom 2. Juli 2014 zusammengefasst. Der Gesetzes-entwurf hat die Vorschläge aufgegriffen, die durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelt wurden. Unverständlich bleibt die geheime Vorbereitung, die nicht nur Wissenschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Betroffenenvertreter außen vor ließ und in einem sehr leistungsträgerorientierten Kreis erfolgte, sondern auch die Öffentlichkeit von einer offenen Bericht-erstattung ausschloss, obwohl die Vorschläge bereits zum 1.4. 2015 als Gesetz in Kraft treten sollten. Ziel sei die Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des SGB II, so zumindest die offizielle Begründung zum Gesetz. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und der Gesetzentwurf soll vom Bundeskabinett am 9. Dezember 2015 beschlossen werden. Die weiteren Termine für das Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht bekannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 eine Reihe notwendiger Änderungen im Hartz IV – Gesetz angemahnt (Energiekosten, Elektrogeräte, Regelbedarf, Brillen). Die Reformation des Sanktionsrechts ist überfällig, ein Vorlagebeschluss dazu liegt beim BVerfG, die hier überfälligen Regelungen scheitern am Widerstand der CSU. Der Entwurf ist eine Art „Anti-Bundessozialgerichts-Gesetz“. An vielen Stellen soll das Gesetz so geändert werden, dass Leistungsansprüche, die das BSG Leistungsberechtigten im Wege der Gesetzesauslegung zugesprochen hatte, wieder vernichtet werden; Leistungsansprüche, die die Arbeitsverwaltung und das SPD-geführte BMAS offenbar als „Störung“ ihres Geschäftsbetriebs begreifen.

Stattdessen soll das SGB II an einer Vielzahl von kleinen und großen Stellschrauben geändert, in einer Reihe von Fällen soll BSG-Rechtsprechung zurückgedreht und das **Sonder- und Entrechtungsrecht** weiter verfeinert und ausgebaut werden. Das vom BVerfG garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht wird weiter systematisch ausgehöhlt.

Wir haben in der nachfolgenden Bewertung versucht, die wesentlichsten Punkte des Referentenentwurfs zu erklären, sie in den Kontext zu stellen, Ergänzungen zu schreiben und Forderungen zu formulieren. Dies kann und sollte als Leitfaden für Fachpolitiker, Verbände, aber auch durch die kritische Öffentlichkeit genutzt werden. Der Entwurf enthält Licht und Schatten. Einige sogar richtig gute Verbesserungen, der restriktive Teil und das Sonderrecht was gleichzeitig damit geschaffen werden soll überwiegt aber.

Daher werden hier aus Sicht einer parteilichen Beratung Maßnahmen mit negativ markiert, die ohne Not die Not vergrößern und die weggelassen werden können. Es soll Verschärfungen geben, die absolut nicht vertretbar sind und den besonderen Widerstand von Zivilgesellschaft und Politik erfordern, diese möchten wir hervorheben:

- Zuordnung von Kindern bei bisherigen sog. temporären Bedarfsgemeinschaften / Streichung des Lebensunterhalts der Kinder im umgangswahrnehmenden Haushalt (Seite: 2-3)
- Zulässigkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Warmmiete (Seite 14-15)
- Anrechnung von Nachzahlungen aus anderen Sozialleistungen als einmalige Einnahme im SGB II (Seite: 5)
- Absetzbarkeit von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, nur wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurden (Seite: 8)

- Streichung der Arbeitsmittelpauschale von 15,33 EUR (Seite: 8-9)
- Ausweitung der Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten /Ausweitung des „Sanktionsrechts“ (Seite: 16 – 17)
- Begrenzung der Rückwirkung eines Überprüfungsantrages bei ständiger Rechtsprechung / Einschränkung des § 44 SGB X (Seite: 18)
- Nachweispflicht von Bedürftigkeit und Rückforderungsanspruch bei fehlendem Nachweis (Seite: 21-22)
- Voraussetzungen für die vorläufige Gewährung / Ausschluss des Anspruchs auf Vorschuss (Seite: 21)
- Bei vorläufiger Gewährung ganz oder teilweise nicht Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrag (Seite: 22).

Zur Erklärung: steht ein E hinter dem Paragraphen, meint dies, dass es sich um die Entwurfsfassung aus dem Referentenentwurf aus dem Bundesarbeitsministerium handelt.

I. Kinder in zwei Bedarfsgemeinschaften

Zu § 9 Abs. 2 S. 5 SGB II-E iVm § 7 Abs. 3 Nr. 4 S. 2 SGB II-E iVm § 20 Abs. 2 S. 3 SGB II-E iVm § 36 SGB II - E iVm § 38 Abs. 2 SGB II-E / **Zuordnung von Kindern bei bisherigen sog. temporären Bedarfsgemeinschaften / Wechselmodell**

Erklärung: Bisher wurden Kinder, die den Umgang mit dem getrennt lebenden anderen Elternteil wahrnehmen, temporär tagesanteilig demjenigen Haushalt zugeordnet, in dem sie sich befinden (1 Tag (> 12 Std. Aufenthalt) = 1/30 Monat).
Diese Regelung soll nun komplett aufgegeben werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll das Kind nur noch demjenigen Haushalt zugeordnet werden, in dem es sich überwiegend aufhält.

Ausnahme ist nur noch das „Wechselmodell“, wenn sich das Kind jeweils genau zur Hälfte in den beiden Haushalten aufhält.

Bewertung: Negativ
absolut nicht vertretbar

Begründung:

Durch diese Regelung entsteht in demjenigen Haushalt, in dem sich das Kind nicht überwiegend aufhält, eine drastische Unterfinanzierung. Der umgangsberechtigte ALG II - beziehende Elternteil hat durch die angestrebte Regelung keine ausreichenden Ressourcen das Kind in seinem Haushalt zu ernähren, geschweige denn Gelder für geeignete Aktivitäten des Kindes mit ihm. Besonders drastisch wird die Regelung, wenn das Kind in den Ferien zur Hälfte im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteiles sein wird. Diesem ist es dann nicht möglich für drei Wochen in den Sommerferien den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen. Ausgeschlossen ist die Fiktion, dass das Kind aus seinem Ursprungshaushalt Geld für die Umgangswahrnehmung mitbringt. Im BGB besteht der Grundsatz: die Kosten des Umgangs trägt der umgangsberechtigte Elternteil. Der andere Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, braucht sich an den Kosten grundsätzlich nicht zu beteiligen.
Die geplante Regelung dürfte dem Rechtsgedanken der ungestörten Entwicklung des regelmäßigen Umgangs mit beiden Elternteilen nach § 1626 Abs. 3 BGB entgegenstehen. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Durch die geplante Regelung wird das Grundrecht auf Umgangswahrnehmung faktisch ausgehebelt. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken; durch die geplante Regelung wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums des Kindes im Haushalt des zum Umgang berechtigten Elternteils nicht mehr sichergestellt.

Vor der Regelung, das „jede umgangsberechtigte Person“ vollumfänglich antragsbefugt und Leistungsentgegennahme berechtigt ist (§ 38 Abs. 2 S. 1 SGB II-E) wird gewarnt. Diese Befugnis sollte eingeschränkt werden auf die jeweiligen Belange bei der Zuordnung des Kindes in die jeweilige Bedarfsgemeinschaft. Im Konfliktfall können „umgangsberechtigte“ Eltern erhebliches Chaos im Haushalt des anderen Elternteils anrichten.

Dazu ergänzend wird auf die Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V. vom 08.08.2014 verwiesen: https://www.vamv.de/uploads/media/VAMV_Position_AG_SGB_II_ASMK_Kuerzung_temporaere_Bedarfsgemeinschaft.pdf , sowie auf die Pressemitteilung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. vom 18.11.2014: http://www.djb.de/Kom/K4/pm14-27/

Forderungen:

a. Befindet sich ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, soll es im Herkunfts-haushalt ungekürzte Regelleistung erhalten, denn dort fallen die Generalkosten wie Leben, Kleidung, Möbel, gesellschaftliche Teilhabe an es soll ferner im **umgangswahrnehmenden Haushalt tagesanteilige Regelleistung erhalten** (so wie LSG NRW vom 20.01.2011- L 7 AS 119/08).

b. Befindet sich ein Kind im Wechselmodell jeweils zur Hälfte im jeweiligen Haushalt, ist dem Kind eine höhere Leistung als ½ des Regelbedarfes zuzusprechen. Hier müssen in beiden Haushalten Hausrat, Möbel, Bekleidung, Schulmaterialien angeschafft und angespart werden. Ebenso entstehen in beiden Haushalten Teilhabebedarfe. Das ist nur dann sachgerecht lösbar, wenn **in jedem Haushalt 2/3 des jeweiligen Regelbedarfes gewährt wird.**

c. Es muss im Gesetz klargestellt werden, dass beim Wechselmodell im Sinne von § 7 Abs. 3 N. 4 S. 2 SGB II-E der **Mehrbedarf für Alleinerziehung** nach § 21 Abs. 3 SGB II **weiterhin jeweils hälftig zu zahlen ist.**

II. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

1. Zu § 9 Abs. 2 S. 5 SGB II-E iVm § 7 Abs. 3 N. 4 S. 2 SGB II-E / **Einkommensanrechnung und Vermögensberücksichtigung von Kindern im Wechselmodell**

Bewertung: Negativ
Es wird durch diese Regelung zu unendlichem Chaos kommen.

Begründung:

a. Das Kind erhält nur in dem einen Haushalt Kindergeld, BAföG, BAB usw. Es ist daher lebensfern, dass das Kind im Wechselmodell Leistungen, die es in dem einen Haushalt als Geld erhält, diese für den anderen Haushalt mitbringt. Diese Regelung wird nur zu erheblichen Konflikten der Eltern unter-einander und damit zu völligem Chaos, im Ergebnis also zu nicht vertretbaren Unterdeckungen führen.
Umsetzbar ist diese Regelung nur durch eine widerlegbare Vermutungsregelung, die nicht eintritt, wenn das Kind kein Einkommen mitbringt.

b. Wenn das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II zur Hälfte angerechnet wird, ist unklar was passiert, wenn die Hälfte - also 1.550 EUR - überschritten wird. Ist dann die Leistung zu versagen? Eine Lösung zur Berücksichtigung der Hälfte des Vermögens ist nicht umsetzbar.

c. Ferner gibt es für jedes Kind einen Vermögensansparbetrag von 750 EUR nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II. Wenn das Kind zwei Haushalten zugeordnet wird, muss der Ansparfreibetrag in beiden Haushalten geregelt sein. In der Folge muss der § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II angepasst werden.

Forderungen:

- Einkommen darf bei Kindern im Wechselmodell nur im Zuflusshaushalt **berücksichtigt werden**. Sollte der Gesetzgeber weiter für eine Einkommensmitnahme plädieren, dann nur mit einer **widerlegbaren Vermutungsregelung des Geldmitbringens.**
- Im Übrigen ist im jeweiligen Haushalt der **Regelbedarf mit 2/3 des Regelbedarfes** festzusetzen.

2. Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II - E / **Streichung der Regelung Einnahme „in Geldeswert“**.

Bewertung: Positiv

Begründung:

Es wird durch diese Regelung unendliches Chaos vermieden und unsägliche Situationen wie Berücksichtigung eines geschenkten Laptops, Handys oder Auto zu Weihnachten oder Geburtstag verhindert. Im Ergebnis bedeutet dies auch, findet durch eine Erbschaft ein Eigentumsübergang einer schon bewohnten Immobilie statt, fließt diese Eigentumsrechtlich mit Tod des Erblassers als Geldeswert zu und wird durch das bewohnt sein unmittelbar zu geschonten Vermögen.

3. Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II - E / **Anrechnungsfreiheit von Einnahmen in Geldeswert, wenn diese im Rahmen von Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst zufließen.**

Bewertung: Negativ

Begründung:

Mit dieser Regelung wird das bisherige Chaos fortgesetzt. Es stellt sich auch hier die Frage, in welcher Höhe Geldeswert zu berücksichtigen ist, z.B. ein Handyvertrag, den der Arbeitgeber zahlt, in Höhe von 60 EUR im Monat. Werden hier 60 EUR berücksichtigt, oder der Geldeswert von Kommunikations-kosten im Regelsatz in Höhe von 35,68 EUR in RB Stufe 1 beim RB-Satz von 2016; was ist, wenn das Handy aber kaum privat genutzt wird …. Das bisherige Chaos wird fortgesetzt. Daher wird angeraten, diese Regelung zu streichen.

4. Zu § 11 Abs. 3 S. 2 SGB II-E / **Anrechnung von Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch als einmalige Einnahme**

Bewertung: Negativ

absolut nicht vertretbar

Begründung:

Das BSG hat mit Urteil vom v. 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R festgestellt, dass in einer Summe nachgezahlte laufende Leistungen (Sozialleistungen, Unterhaltsleistungen, Löhne …), die dem Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten und erst später in einem Betrag nachgezahlt werden, entgegen der Handhabungspraxis der Jobcenter nicht wie einmaliges Einkommen, sondern wie laufendes Einkommen anzurechnen sind. Die Anrechnung als einmaliges Einkommen hat zur Rechts-folge, dass, wenn die Einnahme höher als der Bedarf in einem Monat ist, diese über sechs Monate verteilt anzurechnen ist. Durch diese Verteilung wird verhindert, dass Einkommen oberhalb des Monatsbedarfes zu Vermögen wird. Die vom BSG als rechtswidrig gebrandmarkte Anrechnungspraxis stellt aus Sicht der Betroffenen »Vermögensraub« da.
Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die BSG-Rechtsprechung ausgehebelt werden, um die Nachzahlung wieder in Gänze als Einkommen anrechnen zu können.
Bezeichnend ist, dass in der Gesetzesbegründung das Urteil unerwähnt bleibt.
Erschwerend kommt hinzu, dass bei einmaligen Einnahmen aus anderen Sozialleistungen, die aus einem laufenden Anspruch stammen, es sich häufig um zunächst rechtswidrig nicht oder durch pflichtwidriges Handeln zunächst nicht gezahlte Sozialleistungen handelt, die dann im SGB II – Bezug zufließen und das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für SGB II-Bezieher faktisch aufgehoben werden. Durch die Anrechnung solcher durch rechtswidriges Behördenverhalten zunächst vorenthaltenen Leistungen wird das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für SGB II-Bezieher faktisch aufgehoben.

Forderung:

a. Streichung der vorgeschlagenen Regelung. Nachzahlungen aus einem laufenden An-

spruch, die in einer Summe nachgezahlt werden, sind wie laufendes Einkommen anzurechnen (entsprechend BSG Urteil vom v. 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R).

b. Erfolgte die Nachzahlung einer anderen Sozialleistung im SGB II-Bezug aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens, sind generell anrechnungsfrei zu stellen.
Ansonsten würde damit eine rechtswidrige Vorenthaltung von Leistungen der jeweiligen Leistungsträger belohnt werden (so auch BSG v. 25.06.2015- B 14 AS 17/14 R) und das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für SGB II-Bezieher faktisch aufgehoben werden.

c. Erfolgte die Nachzahlung einer anderen Sozialleistung während des SGB II-Bezug aufgrund eines pflichtwidrigen Handelns eines anderen Leistungsträgers nicht, und hat der SGB II-Leistungsträger keinen Erstattungsanspruch wegen Vorleistung nach §§ 102 ff SGB X geltend gemacht, hat die Nachzahlung immer, wenn sie länger als ein Monat säumig war (in Anlehnung an § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I) anrechnungsfrei gestellt zu werden.

d. Das Urteil des BSG v. 25.06.2015- B 14 AS 17/14 R muss umgesetzt werden, nach dem Nachzahlungen aus dem aus SGB II, SGB XII und AsylbLG im SGB II (und der anderen Systeme) so anzurechnen sind wie Leistungen nach dem jeweiligen Buch. Es ist somit im SGB II der § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II zu ergänzen um die Zusätze „sowie Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG“.

5. Zu § 11a Abs. 3 S. 3 SGB II-E / **Einkommensbereinigung bei Auszubildenden**

Bewertung: Negativ

Begründung:

Bisher wurde vom BAföG pauschal 20 % des jeweiligen vollen BAföG-Satzes als Pauschale für Lernmittel und Fahrtkosten im Abzug gebracht (BSG v. 17.03.2009 - B 14 AS 62/07 R); bei Studieren-den macht das 119,40 EUR. Durch die geplante Regelung sollen im Regelfall nur noch 100 EUR abgesetzt werden können, insofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.
Mit der geplanten Regelung wird die BSG-Rechtsprechung ausgehebelt. Bei Studierenden führt diese dazu, dass z.Zt. 119,40 € anrechnungsfrei sind, was insbesondere für Studierende wichtig ist, die Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II haben.

Der Begründung im Referentenentwurf damit würde eine Ungleichbehandlung bei der Einkommens-bereinigung verschiedener Einkünfte aus Ausbildung beseitigt, ist nicht zu folgen.

Forderung:

a. Grundsätzlich sollten von jeder Ausbildungsförderung pauschal 20 % für Ausbildungskosten freigestellt werden. Dieser Abzug begründet sich über die Zweckidentität, da im SGB II nur dem Lebensunterhalt zweckidentische Leistungen als Einkommen angerechnet werden dürfen (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II).

b. Neben dem Abzug der 20 % Ausbildungskosten sind ferner Fahrtkosten, Semestergenbüren und sonstige mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende Kosten abzuziehen (das entspricht der vorgeschlagenen Regelung in § 11a Abs. 3 S. 3 S. 3 SGB II-E).

c. Ferner ist zu normieren, wenn Leistungen zur Ausbildungsförderungen in Form von Eltern-unterhalt erfolgen und diese durch SGB II aufgestockt werden muss, oder Bedarfe nach § 27 SGB II bestehen, - der Elternunterhalt genauso zu bereinigen ist, wie Leistungen zur Ausbildungsförderung BAföG/BAB oder ABG.

6. Zu § 11a Abs. 6 SGB II-E / **Anrechnung von Überbrückungsgeld**

Bewertung: Negativ

Begründung:

Das BSG hat mit Urteil vom 28.10. 2014 - B 14 AS 36/13 R, festgestellt, dass Überbrückungsgeld für Haftentlassene aufgrund der Zweckbindung im StVollzG nur als Einkommen für 28 Tage im SGB II anzurechnen ist. Sollte nach den 28 Tagen noch Überbrückungsgeld übrig sein, dann ist es als Vermögen zu werten; wenn der Vermögenshöchstbetrag nicht überschritten ist, ist es geschütztes Vermögen.
Mit der vom Referenten-Entwurf vorgeschlagenen Änderung wird versucht, die BSG-Rechtsprechung auszuhebeln und etwaig verbliebenes Überbrückungsgeld dennoch als einmaliges Ein-kommen zu berücksichtigen, und so den Leistungsanspruch von Haftentlassenen weiter zu schmälern. Neben dem Umstand, dass die gesetzgeberische Konstruktion schon abenteuerlich ist - tatsächlicher Zufluss vor 28 Tagen wird zu einem fingierten Zufluss als einmalige Einnahme nach 28 Tagen - verkennt die Regelung, dass das Überbrückungsgeld eindeutig vor der Hilfebedürftigkeit schon „erwirtschaftet“ und „wertmäßig besessen“ wurde, und nur aufgrund der besonderen Umstände der Inhaftierung nach der Haftentlassung zur Auszahlung gebracht wird. Es wird hier versucht, rechtliche Leistungsansprüche auszuschließen.

Forderung:

a. Generelle Anrechnungsfreiheit des Überbrückungsgeldes,

b. mindestens aber eine gesetzliche Regelung, dass das Überbrückungsgeld nur anzurechnen ist, wenn im Monat der Haftentlassung SGB II-Leistungen beantragt werden.

c. Eine gesetzliche Regelung, dass Haftentlassene im Monat der Haftentlassung für den Entlassungsmonat pflichtnachversichert sind und dass entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V es dadurch auch bei Beitragsrückständen für diesen Monat nicht zu einem Ruhen des Anspruchs kommt. Nur so kann verhindert werden, dass Haftentlassene wegen

fehlender anderweitiger Krankenkassenabsicherung, oder weil nicht rechtzeitig ein SGB II/SGB III-Leistungsantrag gestellt werden kann, ungesichert sind oder eine Therapie nicht antreten können.

7. Zu § 11a Abs. 7 SGB II-E / **Anrechnung von Einkommen aus Mutterschaftsgeld**

Bewertung: weitgehend positiv

Begründung:

Die geplanten Änderungen sind positiv und auch verwaltungsvereinfachend.

Einschränkung „weitgehend positiv", da in der Gesetzesbegründung steht, dass „in der Zeit der Schutzfristen fiktiv davon ausgegangen [wird], dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiterhin **in bisheriger Höhe** zufließt". Da Mutterschaftsgeld bei geringfügig Beschäftigten Müttern mit bis zu 210 Euro als Einmalzahlung erfolgt, somit geringer als 400 oder 450 EUR besteht hier die Gefahr der Unterdeckung.

8. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V-E / **Freibetrag in Höhe von 100 EUR aus Kapitalvermögen jährlich**

Bewertung: Positiv

Begründung:

Vereinfachend für alle Seiten

9. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V-E / **Absetzbarkeit von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nur wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurden**

Bewertung: Negativ

absolut nicht vertretbar

Begründung:

Im Gesetzesentwurf wird darauf abgestellt, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung - die zum weitaus überwiegenden Teil eine Kfz-Versicherung sein wird - nur im Bewilligungszeitraum absetzbar ist, wenn die Höhe **zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurde**. Im Ergebnis bedeutet dies: Wurde eine Kfz-Versicherung nicht nachgewiesen, weil sie zum Zeitpunkt des zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorhanden war, oder der SGB II-Leistungsträger den Nachweis über die eingereichte Versicherung verschludert hat, ist die Kfz-Versicherung nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Mit dieser Nebenbestimmung in der ALG II-Verordnung soll die im Gesetz SGB II selbst ausdrücklich stehende (und erhalten bleibende) Regelung zur Absetzbarkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung faktisch außer Kraft gesetzt werden.

Zudem würde es voraussetzen, dass das Jobcenter aktive Beratung und Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsbeantragung betreibt und auch in der Lage ist, sachgerecht und zuverlässig mit eingereichten Unterlagen umzugehen. Da dies beides nicht der Fall ist, bleibt nur die

Forderung: Die Regelung streichen!

10. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 ALG II-V-E / **Pauschalabzugsbetrag bei geförderter Altersvorsorge**

Bewertung: Positiv

Begründung:

Vereinfachend für alle Seiten

11. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 a.) ALG II-V-E / **Streichung der Arbeitsmittelpauschale von 15,33 EUR**

Bewertung: Negativ

Begründung:

Bisher sind aus Erwerbseinkommen 15,33 EUR Arbeitsmittelpauschale abzuziehen, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen wurden. Diese Regelung soll nunmehr zur Gänze gestrichen werden.
Jeder Arbeitnehmer hat Kosten für Arbeitsmittel, seien es nun Schuhe, Handschuhe, Werk-zeuge, höherer Wäscheverschleiß etc. Die Werbungskosten wurden im SGB II bei der Erhöhung der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale von 920 EUR auf 1000 EUR aus „Verwaltungsvereinfachungsgründen" im Jahr 2011 nicht erhöht, bzw. von/statt 16,66 EUR auf 15,33 EUR eingefroren.
Bei dieser Gesetzesänderung soll sie nun gänzlich gestrichen werden. Die Begründung „Gegenfinanzierung von Ausgaben, die aus anderen Regelungen dieses Gesetzes resultieren"(Zitat Gesetzesbegründung) ist schon ziemlich frech. Hier sind SGB II – Berechtigte genauso zu behandeln wie nicht Hartz IV-beziehende Arbeitnehmer.
Das Ergebnis wird ferner sein, das nunmehr alle Werbungskosten über § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II einzeln und in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Für die SGB II–Leistungsträger wird dies mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein.

Forderung: Keine Streichung der Arbeitsmittelpauschale! Stattdessen Anpassung an die jeweils aktuell gültige Werbungskostenpauschale des Steuerrechts, in Form von monatlich einem Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale (§ 9a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a EstG), was gegenwärtig den Betrag von 16,66 EUR ausmacht!

12. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 5 ALG II-V (bisherige Fassung) / **Pauschbetrag für Fahrtkosten von 20 Cent pro gefahrenen km für die einfache Strecke Wohnort/Arbeitsstätte bei Benutzung eines Kfz**

Bewertung: Negativ

Begründung:

In der Regelung soll weiterhin „0,20 EUR bei Benutzung eines Kfz für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung" abgesetzt werden können.

Das bedeutet, dass pro tatsächlich zu fahrendem Kilometer nur 0,10 EUR absetzbar sind.

Im Steuerrecht und beim Bundesreisekostengesetz sind **hingegen Fahrtkosten von 0,30 EUR für jeden gefahrenen km abzusetzen**.

Es ist daher rechts-systematisch nicht nachzuvollziehen, warum hier SGB II-Berechtigte derart benachteiligt werden.

Forderung: Die Fahrtkosten sind auf 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer zu erhöhen. Die derzeit gültige Regelung ist vollkommen überholt. Alleine schon die Kraftstoffpreise haben sich seit der Einführung der derzeitigen Regelung im Okt. 2005 erheblich erhöht. Es muss endlich Schluss damit gemacht werden, dass SGB II-Bezieher noch nicht mal die tatsächlichen mit der Arbeit verbundenen Kosten absetzen können! **Die SGB II-Bezieher sind daher mit normalen Steuerpflichtigen gleichzusetzen und es ist ihnen eine Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer** zuzubilligen.

13. Zu § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II-E / **Begrenzung des Absetzbetrag von 100 EUR auf Erwerbseinkommen**

Bewertung: Negativ

Begründung:

Bisher konnte nach normativer Rechtslage bei einem Zusammentreffen von Einkommen aus Erwerbstätigkeit und sonstigen Einkommen oberhalb von 400 EUR brutto höhere Absetz-beträge als 100 EUR geltend gemacht werden. Das will der Gesetzgeber verhindern, indem er nunmehr sagt, dass es sich dafür ausschließlich um Einkommen aus Erwerbs-tätigkeit handeln muss.

Forderungen:

a. Bei Erwerbseinkommen auch unter 400 EUR brutto, sollen mindestens 100 EUR oder höhere tatsächliche, mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben abgesetzt werden können! Eine Absetzbarkeit von höheren Kosten erst ab 400 EUR ist willkürlich und rechts-systematisch nicht nachvollziehbar.

b. Bei Sozialgeldbezieher oberhalb von 15 Jahren ist der Grundfreibetrag und der Erwerbstätigenfreibetrag eingefügt werden. Beide gibt es für „Erwerbsfähige“ (§ 11b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SGB II) und für „Sozialgeldempfänger, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 ALG II-V). Für die nicht erwerbsfähigen Sozialgeld-empfänger oberhalb von 15 Jahren gibt es diese Regelungen nicht. Das kann wohl nur ein redaktioneller Fehler sein und ist zu korrigieren.

14. Zu § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II-E / **Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II beim Zusammentreffen von regulärer und ehrenamtlicher Tätigkeit**

Bewertung: Negativ

Begründung:

Nach jetziger Rechtslage erhalten SGB II-Berechtigte, die Erwerbseinkommen beziehen, einen Grundfreibetrag von 100 EUR zur pauschalen Abgeltung der Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 S. Nr. 1-5 SGB II.

Der § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II bestimmt, dass sich der Grundfreibetrag von 100 EUR auf 200 EUR erhöht, wenn der Erwerbseinkommen erzielende SGB II-Leistungsbezieher privilegierte Einkünfte nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG erzielt. Das BSG hat 2014 entschieden, dass sich bei vorhandenem privilegiertem Einkommen der Grundfreibetrag für reguläres Einkommen nicht auf 200 EUR erhöhe, sondern bei 100 EUR für das reguläre Einkommen bleibe und max. weitere 100 EUR für das privilegierte Einkommen hinzukämen.

Mit der Änderung wird die Rechtslage an die BSG Rechtsprechung angepasst.

Ein zur Erwerbstätigkeit zusätzliches, vom EStG gefördertes bürgerschaftliches Engagement wird hiermit SGB-II-Leistungsbeziehern de facto finanziell nicht so honoriert wie gewöhnlichen Erwerbstätigen.

Forderung:

Einführung einer auf zwei Jahre befristeten Sonderregelung, wenn im Rahmen von Flüchtlingshilfe, zu bescheinigen über die jeweilige federführende Stelle/Organisation Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, soll dieses in Höhe von bis zu 200 EUR monatlich, analog §11b Abs. 2 S. 3 SGB II, anrechnungsfrei sein.

15. Zu § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II-E / **Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme**

Bewertung: Positiv /Negativ

Hierbei geht es darum, dass ein Darlehen zu gewähren ist, wenn eine einmalige Zahlung, die auf sechs Monate aufgeteilt angerechnet wurde, vorzeitig verbraucht ist.

Bewertung:

In der Sache erscheint diese Regelung zunächst positiv, weil damit ein gesicherter Leistungs-anspruch bei einem vorzeitigen Verbrauch vorliegt. Allerdings gibt es immer wieder einen „vorzeitigen Verbrauch“, der nicht von den Betroffenen mittelbar verschuldet ist, so z.B. eine Kontopfändung, ein Gelddiebstahl oder das akute Bezahlen von Schulden, um beispielweise ein Absperren der Energieversorgung zu verhindern.
Die Regelung sollte um eine Ausnahmevorschrift ergänzt werden, dass die Darlehensregelung die Regelsituation ist, dass aber von der Geltendmachung des Darlehens abzusehen ist, wenn der vorzeitige Verbrauch nicht von dem Betroffenen zu vertreten ist.
Damit würde sich die Regelung an die derzeitige Rechtsprechungslage anpassen, wonach ein Kostenersatz wegen vorsätzlich herbeigeführter Hilfebedürftigkeit (§ 34 SGB II) nicht vorzunehmen ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB II) oder wenn dies eine Härte bedeuten würde (§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB II).
Die Regelung ist negativ, weil damit die Rechtsprechung des BSG vom 12.12.2013 - B 14 AS

76/12 R umgangen wird, dass eben nicht in jedem Fall eine erneute Zahlung wegen vorzeitigem Verbrauch geltend zu machen ist. Durch die beabsichtigte Regelung wird das unterlaufen.

Forderung: Ist der vorzeitige Verbrauch nicht selber verschuldet, sollte eine Erlassregelung für die Darlehenstilgung festgeschrieben werden.

III. Änderungen im Bereich Unterkunftskosten und Heizung

1. Zu § 22(1) S.2 SGB II-E / **Streichung des Wortes „angemessene" Unterkunftskosten**

Erklärung: Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Zieht die Person hingegen in eine unangemessene Wohnung, sind mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

Die geplante Änderung will nun diese Regelungslücke schließen und die Deckelung der Wohnkosten auf Fälle ausdehnen, in denen innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung ein Umzug von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt. Dazu soll in § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB ll das Wort „angemessenen" (Aufwendungen) gestrichen werden.

Bewertung: Negativ

Die tückische Regelung für „nicht erforderliche Umzüge" hält in prekären Wohnverhältnissen fest und führt bereits jetzt in die Obdachlosigkeit. Es ist eine „Killervorschrift", die Existenzen zerstört.

Nach Satz 2 muss ein Umzug "erforderlich" sein. Wird er als nicht erforderlich angesehen, werden bei einem Umzug höchstens die bisherigen Unterkunftskosten gewährt. Zudem werden keine Kosten für Kaution, Umzug, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22 Abs. 6 SGB II gewährt. Der Konflikt mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG ist offensichtlich.

Die bisherigen KdU wirken als zweite Angemessenheitsgrenze, für die keine Dynamisierung und keine Frist geregelt ist. Somit ergeben sich für die Betroffenen drei mögliche Fallen:

a) Es ist nicht definiert, wann ein Umzug erforderlich ist. Betroffene werden in Kleinst- oder Substandardwohnungen, in schlechten Wohnvierteln, in belastenden Nachbarschaftskonflikten oder in ungesunden Wohnverhältnissen ggf. festgehalten, was weitreichende Folgen auch für die Entwicklung von Kindern haben kann.

b) Rechtschutz gibt es i.d.R. nicht. Gerichtliche Eilverfahren dauern i.d.R. mindestens 6-8 Wochen. So lange wartet normalerweise keine angebotene Wohnung. Bis es also zur gerichtlichen Entscheidung kommt, ist die Wohnung und damit die Eilbedürftigkeit i.d.R. längst weg. Das BSG hat fatalerweise Vorab-Anträge auf die Genehmigung eines Umzugs ohne konkrete Wohnung als unzulässig erklärt.

c) Bei einem ungenehmigten Umzug, bei dem nur die alte Miethöhe weitergezahlt wird, entsteht ein fortschreitender Spagat zwischen der nicht dynamisierten alten Miete und der Mietpreisentwicklung der neuen Wohnung, der fast zwingend in die Obdachlosigkeit führt. Mittelfristig ist für solche Leute nicht einmal mehr der Weg zurück in den alten Standard möglich, da auch solche Wohnungen dann nicht mehr zum Preisniveau beim Auszug zu haben sind. In aller Regel wird die nicht dynamisierte Deckelung ohne Befristung, ggf. also auch „Hartz-IV-lang", gehandhabt. Letztlich kann man die Regelung auch als Dauersanktionierung sehen, die die Existenz vernichtet – ein Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf ergibt sich jetzt noch eine weitere Rechtsunsicherheit, da nach § 22 Abs. 4 neu die Erforderlichkeit des Umzugs für die Zusicherung des kommunalen Trägers gestrichen wurde. Diese muss jetzt erteilt werden, wenn die neue Wohnung angemessen ist. Die Entwurfsbegründung verweist auf die Prüfung der Erforderlichkeit des Umzugs mit der zweiten Zusicherung nach § 22 Abs. 6 zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. In der Praxis wird es also zu Fällen kommen, in denen eine neue Wohnung mit der ersten Zusicherung nach § 22 Abs. 4 berechtigt angemietet wird und bei der späteren Beantragung der zweiten Zusicherung nach § 22 Abs. 6 zu den Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten der Umzug als nicht erforderlich mit den vorgenannten Konsequenzen abgelehnt wird.

Beispielfälle aus der Beratung:

- Eine junge Frau mit psychischer Erkrankung hat eine 1-Zimmer-Wohnung gemietet, in der auch ein „Abstellraum" des Vermieters liegt. Der Vermieter nutzt diesen „Abstellraum" regelmäßig für Schäferstündchen mit einer Masseuse. Die junge Frau wurde als Kind viele Jahre missbraucht und bricht bei der Geräuschkulisse regelmäßig in Panik aus, sie will so schnell wie möglich ausziehen. Das Jobcenter sieht den Umzug als nicht erforderlich an und lehnt diesen ab.

- Ein alleinstehender Mann lebt in einer 22 qm großen 1-Zimmer-Wohnung mit einer Kaltmiete von über 13 €/qm. Er kann Mahlzeiten nur auf dem Bett am Tisch sitzend einnehmen. Die Wohnung ist so klein, dass er mangels weiterer Sitzgelegenheit keinen Besuch empfangen kann. Den Umzug in eine angebotene 2-Zimmer-Wohnung mit 49 qm und 7,15 €/qm Kaltmiete lehnt das Jobcenter als nicht erforderlich ab.

Forderungen:

- Satz 2 darf nicht „verschlimmbessert“ werden, sondern ist ersatzlos zu streichen. Umzugswünsche sind bereits durch die Angemessenheitsgrenzen begrenzt, zudem kann der Leistungsträger durch die Bewilligung von Kaution, Umzugskosten, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22 Abs. 6 steuern. Diese eingeschränkte Freizügigkeit muss bleiben, der existenzbedrohende Eingriff nach Satz 2 ist übermäßig.
- Hilfsweise Begrenzung der Deckelung auf maximal drei Monate und Anspruch auf Vorab-Prüfung der Umzugserforderlichkeit ohne konkrete Wohnung. Ziel des Entwurfes ist nämlich, „dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten (S. 23 der Begründung).

2. Zu § 22 Abs. 3 S. 2 SGB II-E / **Einfügung des Teilsatzes „oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“**

Erklärung: Bei Betriebs- und Heizkostenabrechnungen kommt es auch zu Rückzahlungen und Gutschriften, die Eigenanteile beinhalten, die das Jobcenter nicht gezahlt hat. Diese Eigenanteile können etwa aus Zeiten ohne Hilfebezugs, aus gedeckelten Neben-/Heizkostenvorauszahlungen o.ä. stammen.

Bewertung: Positiv

Hier wird klargestellt, dass diese Guthabenteile den Leistungsberechtigten gehören. Unklar bleibt, wie diese zu errechnen sind: Eigenanteil x 12 Monate oder der Prozentsatz des Eigenanteils.

Forderung: Klarstellung des Gesetzgebers, wonach Eigenanteile in Höhe von 12 x des Eigenanteils von der Gutschrift abzuziehen sind.

3. Zu § 22 Abs. 4 SGB II-E / Zuständigkeit für die Zusicherung bei Wohnungswechsel

Erklärung: Zukünftig soll der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist für die Übernahme einer Mietkaution ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.

Die Voraussetzung, dass der Umzug erforderlich sein, soll bei dieser Zusicherung entfallen und wird gestrichen.

Bewertung: Positiv

Der Zuständigkeitswechsel ist nachvollziehbar und praktikabel. Er kann Zeit sparen durch Wegfall des bislang zwischengeschalteten und bisher örtlich zuständigen Jobcenters, insbesondere, wenn wegen der Beantragung einer Kaution nur noch ein Ansprechpartner besteht.

Die Erfordernis der Notwendigkeit des Umzugs wird bei der Beantragung von Wohnungsbeschaf-fungs- und Umzugskosten im Rahmen von § 22 Abs. 6 geprüft und kann hier entfallen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die notwendige Streichung von § 22 Abs. 1 S.1 (s.o.) hingewiesen.

4. Zu § 22 Abs. 6 S.3 SGB II-E / **Genossenschaftsanteil auf Darlehensbasis**

Erklärung:

Bislang waren Genossenschaftsanteile mangels anderer Regelungen als Zuschuss zu erbringen, lediglich das LSG NRW vertrat die Auffassung, dass sie analog der Kautionsregelung als Darlehen zu gewähren seien.

Bewertung: Negativ

Rechtssystematisch ist die Änderung nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Gesetz-geber die Rechtsunsicherheit für die Rückzahlung von Kautionsdarlehen nun auch auf Genossen-schaftsanteile ausweitet und die notwendige Klarstellung unterlässt. Das BSG hat bereits Zweifel an der Zulässigkeit der Aufrechnung eines Kautionsdarlehns geäußert (BSG v.29.06.2015, B 4 AS 11/14 R), das SG Kassel (v. 23.09.2015 - S 3 AS 174/15 ER – rechtskräftig) hat jüngst entschieden, dass Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II nicht der Tilgungsregelung des § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II unterfallen.

Forderung:

Klarstellung des Gesetzgebers, wonach Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile nicht im Hilfebezug fällig gestellt werden, sondern im Leistungsbezug über Abtretungserklärung zu sichern sind. Diese Darlehen sind nach Beendigung des Hilfebezuges oder nach Auszug aus der Wohnung / Rückzahlung durch den Wohnungsgeber fällig (siehe § 42a Abs. 5 für Darlehen nach § 27 Abs. 4.

4. Zu § 22 Abs. 10 SGB II-E / **Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete)**

Erklärung: Nach bisheriger Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe beispielhaft BSG 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R).
Entgegen diesen Vorgaben soll nun eine gesetzliche Grundlage für die Begrenzung der Bruttowarm-miete, also Kaltmiete + kalte Nebenkosten + Heizkosten geschaffen werden. Diese Möglichkeit war bislang schon kommunalen Satzungen nach § 22b Abs. 1 S.3 eingeräumt, in der Ausgestaltung jedoch auch vom BSG als unzulässig erklärt worden (BSG 04.06.2014 – B 14 AS 53/13 R).
Der jetzige Entwurf verweist darauf, dass Leistungsberechtigte ja nachweisen könnten, dass ihre höheren Kosten trotzdem angemessen sind und dass diese begünstigt seien, weil höhere Aufwendungen noch als angemessen gesehen werden.

Bewertung: Negativ

Der Vorschlag schwächt die Sicherung der Wohnung in einer Phase knapper werdenden Wohnraums wei-

terhin und ist abzulehnen. Letztlich erhalten die Leistungsberechtigten mit der Heizkostenbegrenzung eine weitere Angemessenheitsgrenze, die sie in die Klemme bringen kann. Bereits jetzt sind die örtlichen Angemessenheitsgrenzen für die Kaltmiete ein Hauptkonfliktfeld bei den Sozialgerichten.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums erfordert für eine Gesamtangemessenheitsgrenze nämlich eine getrennte Ermittlung abstrakt angemessener Heiz-kosten, zu der bislang keine notwendigen Daten vorliegen.

Die Ausweitung auf pauschale Begrenzung der Heizkosten führt deshalb zum Gegenteil einer Rechts-vereinfachung. Gestaltungsmöglichkeiten im gegenseitigen Ausgleich von höheren oder niedrigeren Kosten für die Wohnung und die Heizkosten oder ein Ausweichen auf individuell günstigere Kombi-nationen sind bei Wohnungsknappheit rein theoretischer Natur, ganz abgesehen von der hierzu erforderlichen Anerkennung eines erforderlichen Umzugs (s.o.). Zu Recht hat das BSG festgestellt, dass eine prognostische Bemessung von Heizkosten nicht möglich und daher unzulässig ist. Niemand kann die Härte des nächsten Winters oder zukünftige Energiepreise vorhersehen, doch an dieser Prognose will man sich ohne geeignete Daten erneut versuchen. Schon der hilfsweise Rückgriff auf mehrere Jahre alte Heizkostenspiegel im Preiskarusell der Energiemärkte bei zunehmenden Klima-schwankungen zeigt die Aussichtslosigkeit des Unterfangens. Die leidvolle Erfahrung mit Mietober-grenzen macht deutlich, wie stark diese der Marktentwicklung hinterherhinken und viel zu spät angepasst werden. Zudem können Betroffene die gebäude- und anlagebedingten Faktoren des Heizungsverbrauchs nicht steuern.
Eine solche Bruttowarmmiete wird dazu führen, dass Leistungsbezieher in Billigwohnraum gedrängt werden und dort an Heizkostenwerten guter Baubestände gemessen werden. So jedenfalls die Erfahrungen aus den Modellversuchen zur Pauschalierung der Sozialhilfe, bei denen eine sachgerechte Bemessung der Heizkosten ebenfalls nicht gelang.

Der Gesetzentwurf hat zu den Einwänden des Bundessozialgerichts, wonach eine verfassungsgemäße Bestimmung angemessener Heizkosten mangels geeigneter Daten praktisch nicht möglich ist, keine neuen Argumente (s. BSG 12.6.13 – B 14 AS 60/12 R oder BSG 4.6.14 – B 14 AS 53/13 R). Das BSG führte hierzu etwa aus: „Ein abstrakt angemessener Heizkostenpreis pro Quadratmeter für eine "einfache" Wohnung (gestaffelt nach abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen) im unteren Segment des konkreten Wohnungsmarktes, d.h. für alle entsprechenden Wohnungen im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum, müsste auf der Grundlage differenzierter Daten ausgehend von einem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen noch klimatische Bedingungen, wechselnde Energiepreise, die "typischen" Energieträger, vor allem aber den im entsprechenden Mietsegment "typischen" Gebäudestandard und den technischen Stand einer als "typisch" anzusehenden Heizungsanlage erfassen. Der Rückgriff auf einen weniger ausdifferenzierten Wert als Quadratmeterhöchstgrenze würde eine unzulässige Pauschalierung von Heizkosten bedeuten.“ (BSG 04.06.2014 – B14 AS 53/13, RdNr. 35)

Forderungen:

- Rücknahme des neuen § 22 Abs. 10 zur Zulässigkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze.
- Örtliche Angemessenheitsgrenzen dürfen ohne Vorgaben des Gesetzgebers nicht hilfsweise von der Verwaltung festgesetzt werden. Die Angemessenheitsdefinition nach § 22 Abs. 1 genügt verfassungsrechtlichen Anforderungen des BVerfG vom 9.2.2010 nicht, sie ist zu unbestimmt. Eingriffe in das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums müssen vom Gesetzgeber definiert werden (s. z.B. SG Mainz 8.6.2012 -
- S 17 AS 1452/09, analog auch SG Dresden, Leipzig u.a.).
- Diese notwendige gesetzgeberische Definition wäre hier wichtiger als eine Großzahl der angestrebten Änderungen.
- Wohnkosten dürfen auf keinen Fall sanktioniert werden. Auch der hartnäckigste Arbeitsver-weigerer kann in einem Sozialstaat nicht unter die Brücken getrieben werden. Dies war eine sehr sinnvolle Änderung im Schlussbericht der ASMK zur Rechtsvereinfachung vom 2. Juli 2014.

IV. Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung

1. Zu § 26 SGB II-E / **Zuschüsse zu den Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Hier wird der gesamte § 26 SGB II in der Umsetzung einer Reihe von BSG–Urteilen neugefasst. Das ist insgesamt zu begrüßen.

Bewertung: Positiv

Forderung: Die Norm sollte ergänzt werden um den Tatbestand von nicht von der PKV übernommene bzw. aus-geschlossene Kosten der Krankenbehandlung. Es ist untragbar, dass diese über den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II erfasst werden müssen. Hier ist, hier ist das Urteil des BSG vom v. 29.04.2015 - B 14 AS 8/14 R umzusetzen.

V. Sanktionsrecht

Avisiert war eine Entschärfung des Sanktionsrechts, insbesondere die Aufhebung der Diskriminierung von unter 25-jährigen (U 25), und die Sanktion in die Unterkunftskosten. Diese Regelungen werden anscheinend nicht umgesetzt, weil es keine Einigung mit der CSU gibt.

Bewertung: Negativ

Forderung: Unverzügliches **Aussetzen der Sanktionen**, bis das BVerfG über deren Zulässigkeit und damit verbundene Feinheiten entschieden hat.

VI. Ersatzansprüche

1. Zu § 34 Abs. 1 SGB II-E /**Ausweitung der Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten /Ausweitung des „Sanktionsrechts“**

Erklärung: Hier soll der **Ersatzanspruch erheblich ausgeweitet** werden, konkret nicht nur bei Herbeiführung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, sondern auch bei

- **Erhöhung** der Hilfebedürftigkeit

- **Aufrechterhaltung** der Hilfebedürftigkeit,

- **nicht erfolgte Verringerung** der Hilfebedürftigkeit,

sowie die Ausweitung eines Ersatzanspruchs nicht nur auf Geldleistungen, sondern auch auf **Sachleistungen**.

Bewertung: Negativ

absolut nicht vertretbar

a. Hier sind die Änderungen im Referentenentwurf **noch viel tiefgreifender und weitreichender** als in dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Nr. 65 vom 2. Juli 2014.
Besonders heftig sind die drei Punkte: 1. Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, 2. Aufrechterhaltung der Hilfebedürftigkeit und 3. Nicht-Verringerung der Hilfebedürftigkeit.

   Zu allen drei Punkten:

   Eine **Erhöhung, Aufrechterhaltung und nicht erfolgte Verringerung der Hilfebedürftigkeit** liegt beispielsweise dann vor, wenn jemand aus personenbezogenen Gründen ein Arbeits-verhältnis gekündigt bekommt. Hier gibt es dann nicht nur die drei Monate Sanktion nach § 31a SGB II, sondern auch einen Kostenersatz wegen sozialwidrigem Verhalten **für eine unbestimmte Zeit in die Zukunft für alle gezahlten SGB II-Leistungen.** Dasselbe trifft zu, wenn jemand sich weigert, sein Kind in einer Kita gegen seinen Willen zwangsbetreuen zu lassen, oder es favorisiert, eine wirtschaftlich tragfähige Ausbildung aufzunehmen oder zu beenden, anstatt unmittelbar „arbeiten“ zu gehen.

   Diese Regelungen werden - wenn sie durchkommen - massive Folgen haben, und regelmäßig und systematisch gegen SGB II-Bezieher eingesetzt werden. Zu prognostizieren ist, dass in ein paar Jahren jeder zweite SGB II-Bezieher Kostenersatzansprüche wegen Erhöhung, Aufrecht-erhaltung und nicht erfolgter Verringerung der Hilfebedürftigkeit gegen sich laufen hat.

b. Mit der Einfügung der Ausweitung des Ersatzanspruches auf Sachleistungen soll sichergestellt werden, dass beispielsweise für den Lebensmittelgutschein bei Sanktionen (nach § 31a Abs. 3 SGB II) zur Sicherstellung eines „menschenwürdigen Daseins“ nachträglich ein Ersatzanspruch gegen den Sanktionierten geltend gemacht werden kann. Der Lebens-mittelgutschein ist dann nicht mehr „geschenkt“ (zustehendes, absolut lebensnotwendiges Existenzminimum), sondern muss dem Amt durch großzügige Aufrechnung von 30 % des Regelbedarfes zurückgezahlt werden (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

c. Mit dieser Regel wird faktisch eine zusätzliche Sanktion eingeführt, mit der neben der 3monatigen Kürzung des ALG II nach § 31 SGB II muss der Betroffene künftig auch das ALG II erstatten, welches er und die anderen Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft weniger erhalten hätten, wenn ihm die Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, Aufrechterhaltung der Hilfebedürftigkeit oder fehlende Verringerung von Amtswegen vorgeworfen wird. **Das bedeutet eine erhebliche Erhöhung des Drucks auf Arbeitslose, sowie eine massive Verschärfung des Sanktionsrechts.**

   Forderung:

   Sofortige komplette **Streichung** dieses Änderungsvorschlages!!!!

2. Zu § 34a Abs. 1 SGB II-E /**Ausweitung der Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltende Sozialleistungen auf Sachleistungen**

Hier wird entsprechend der Regelungen in § 34 SGB II der Ersatzanspruch nicht nur auf Geldleistungen, sondern auch auf Sachleistungen ausgeweitet.

Bewertung: Negativ

Begründung:

Die Regelung greift, wenn bei anfänglicher Unrichtigkeit eines Bescheides eine Aufhebung wegen der Einzelansprüche einer jeden Person in einer Bedarfsgemeinschaft über den § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X nicht möglich. Um in dem Fall behördliche Rückansprüche zu sichern wurde der § 34a SGB II eingeführt. Diese Regelung soll nun auf Sachleistungsbasis gewährte SGB II – Leistungen wie Lebens-mittelgutscheine oder Möbel ausgeweitet werden. Die Regelung ist abzulehnen, weil der Ersatz-anspruch für Geldleistungen schon ausreichend ist.

3. Zu § 34b SGB II-E / **Einführung eines Herausgabeanspruchs**

Erklärung: Erbringt das Jobcenter statt einem anderen Sozialleistungsträger zunächst SGB II–Leistungen, hat der SGB II-Leistungsträger gegen den eigentlich verpflichteten Träger nach §§ 102 ff SGB X einen Erstattungsanspruch. Manchmal vergisst das Jobcenter aber diesen geltend zu machen, oder der andere Träger überweist die Nachzahlung trotzdem an den Berechtigten und nicht an das Jobcenter. Für diesen Fall der Sachbearbeiter- oder anders Amtsdösigkeit soll nun dieser Herausgabeanspruch in bestem deutschem Technokratendeutsch installiert werden.

Bewertung: Negativ

Begründung:

Diese Regelung dient zur Füllung der Lücke, wenn die Nachzahlung aus einem vorrangigen Anspruch im Nichtmehr-SGB II-Bezug erfolgt. In diesem Fall könnte das Jobcenter keine Rückzahlung mehr verlangen; durch die Schaffung des Herausgabeanspruchs ermöglicht dies.

Forderung: Sofortige Streichung der Regelung, denn dieser Fall kommt kaum noch vor. Die Regelung stellt keine Rechtsvereinfachung da, sondern Rechtsverkomplizierung!

4. Zu § 34c SGB II-E / **Ausweitung der Ersatzansprüche auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft**

Erklärung: Die geplante Änderung bewirkt, dass ein Ersatzanspruch des SGB II-Trägers gegen Dritte (z.B. Arbeitgeber, die zu Unrecht eine Kündigung ausgesprochen haben oder zu geringe Löhne zahlen) sich nicht nur auf die für den BGB-Berechtigten, sondern auch auf die Leistungen für die übrigen BG-Mitglieder beziehen.

Bewertung: keine

Begründung:

Die Regelung wird in der Praxis kaum eine Rolle spielen.

5. Zu § 35 SGB II-E / **Abschaffung der Erbenhaftung**

Bewertung: Positiv

Ohne weiteren Kommentar zu begrüßen.

VII. Änderungen im Verfahrensrecht

1. Zu § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB II-E / **Streichung der Regelung Nr. 2 / Übergang des Anspruchs**

Bewertung: Positiv

Begründung:

Ansprüche nach § 33 SGB II gehen kraft Gesetzes über; ein Widerspruch gegen den Übergang ist unzulässig. Daraus resultierenden unsinnigen Ballast aus dem Gesetz zu streichen ist sinnvoll.

2. § 40 Abs. 3 SGB II-E / **Begrenzung der Rückwirkung eines Überprüfungsantrages bei ständiger Rechtsprechung / Einschränkung des § 44 SGB X**

Erklärung: Das bisherige Arbeitslosensonderecht schließt jetzt schon Überprüfungsanträge (rückwirkende Korrektur von Bescheiden, auch wenn diese bestandskräftig sind) für die Zeiten vor dem Entstehen einer ständigen Rechtsprechung aus (§ 40 Abs. 2 S. 1 Abs. 2 SGB II iVm § 330 Abs. 1 SGB III). Eine ständige Rechtsprechung ist eine dauerhaft die gleiche Rechtsauffassung.

Das bedeutet in der Praxis: Wurden SGB II-Beziehern zu geringe Leistungen gewährt, gibt es bei Entstehen einer ständigen Rechtsprechung nur **Leistungen rückwirkend**, wenn der Betroffene vorher schon Widerspruch eingelegt hat. Mit Urteil des BSG vom 21.06.2011– B 14 AS 118/10 R wurde festgestellt, dass der Ausschluss von Rückwirkenden Korrekturen nur gilt, wenn es eine **bundeseinheitliche einheitliche Rechtsanwendung** aller Jobcenter gibt.
Das es aber eine bundeseinheitliche einheitliche Rechtsanwendung aller Jobcenter fast nicht gibt, der Gesetzgeber aber trotzdem gerne Leistungsansprüche von SGB II-Beziehern verkürzen will, wird mit der Einfügung in Abs. 3 soll nur noch auf abweichende Rechtsauslegung des **„zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende“** (§ § 40 Abs. 3 SGB II-E) abgestellt. Damit soll das Urteil des BSG zu Lasten der Betroffenen ausgehebelt werden.

Das spielt beispielsweise dann eine Rolle, wenn ein Jobcenter in der Vergangenheit zu geringe Unterkunftskosten festgesetzt hat und nun die davon betroffenen SGB II-Berechtigten keine Möglichkeit mehr haben sollen, **die rückwirkend rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen nachgezahlt zu bekommen**.
Dabei ist zu beachten, dass durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz zum 1. April 2011 schon die Frist der rückwirkenden Korrektur von vier auf ein Jahr verkürzt wurde (und zwar nur für das SGB II und SGB XII, nicht aber für alle anderen Bereiche des SGB, z.B. Renten, Behinderte, oder Kranken-geld). Mit dieser neuen Regelung soll eine rückwirkende Korrektur faktisch ausgeschlossen und damit eine noch weitgehendere Diskriminierung von SGB-II-Leistungsbeziehern erreicht werden.

Durch die neue Änderung soll die Möglichkeit zur rückwirkenden Korrektur immer weiter ausgehebelt werden. Materiell geht es mit der geplanten Regelung darum **rückwirkende Korrekturen bei den Unterkunftskosten und Heizkosten bei Urteilen zu Gunsten der Betroffenen bei Menschen die selber keine Rechtsmittel eingelegt haben auszuschließen und damit ihr rechtswidriges Handeln nicht mehr korrigierbar zu machen.**

Wenn mit der o.g. Regelung sogar ein rückwirkender Korrekturanspruch vorenthaltenen menschen-würdigen Existenzminimums ausgeschlossen wird, stellt dies einen **gesetzgeberischen Freibrief für offenen Rechtsbruch der Jobcenter dar.** Hier soll eine Grundlage geschaffen werden, rückwirkend eine Korrektur von rechtswidrigem Handeln der Jobcenter auszuschließen.

Bewertung: Negativ

absolut nicht vertretbar

Anmerkung: Siehe auch Forderung unter § 41a SGB II Ziff. f SGB II-E

Forderungen: Dieser geplanten Rechtsänderung ist massiv entgegenzutreten, da sie eine weitere Zementierung von Hartz IV-Sonderrecht bedeutet. Die Betroffenen werden damit gravierend über verfahrensrechtliche Tricksereien weiter entrechtet, und ihnen wird faktisch die rückwirkende Korrektur von rechtswidrigem Behördenhandeln genommen, wenn sie von für sie positiven Gerichts-entscheidungen für ihren konkreten Fall rückwirkend nicht mehr profitieren können.

3. Zu § 40 Abs. 5 SGB II-E / **Rücküberweisung von Beträgen, für Zeiträume** nach dem Tod einer leistungsberechtigten Person

Einführung einer Rücküberweisungsregelung. Das Geld im Monat des Todes einer Person aus der BG soll nicht zurückgefordert werden. Für etwa schon erbrachte Gelder besteht für die Zeit nach dem Monat des Todes ein Rückerstattungsanspruch gegenüber der Bank (entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI).

Bewertung: Positiv / Negativ

Begründung:

Dass für den Sterbemonat erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert werden, ist für das SGB II ungewöhnlich kulant, aber zu begrüßen.
Dass für die Zeit danach behördliche Begehrlichkeiten entwickelt werden, ist aus Behördensicht nachvollziehbar, aus Sicht von Hinterbliebenen, die mit dem Geld den Verstorbenen bestatten oder bestatten müssen, nicht unbedingt.

4. Zu § 40 Abs. 4 SGB II-E / **Streichung der 56 %-Regelung bei Erstattungsanspruch**

Erklärung: Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind vom Wohngeld (WoGG) ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 WoGG). Der Ausschluss vom Wohngeld von Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Lebensunterhalts-leistungen bereits Bedarfe für Unterkunft zugrunde gelegt werden. Bei einer Aufhebung von SGB II-Leistungen war es bislang nicht möglich rückwirkend WoGG-Leistungen zu beantragen. In der Folge mussten über den § 40 Abs. 4 SGB II (bisherige Fassung) von der Rückforderungssumme 56 % der Unterkunfts- und Heiz-kosten herausgerechnet werden.
Zum 01.01.2016 wird mit dem WoGRefG das Wohngeld dahingehend geändert, dass nun doch bei Aufhebung der SGB II–Leistungen ein Wohngeldanspruch besteht (Änderung in § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 WoGG-E). Mit der Begründung, nunmehr nachträglich Wohngeld erhalten zu können, soll die SGB II-Norm gestrichen werden.

Bewertung: Negativ

Begründung:

Um nachträglich Wohngeld zu erhalten, bedarf es der Kenntnis darüber, dass dort ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Es ist mit fast absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass das Jobcenter seiner Beratungspflicht nicht nachkommt und nicht darauf hinweist, dass es zweckmäßig ist, alsbald einen WoGG-Antrag zu stellen. Zudem wird die Bearbeitung und Bewilligung von Wohn-geld meist erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass Monate vergehen werden, bis die betreffenden Menschen das Geld erhalten, und sie haben zudem das Prozedere eines kompletten Wohngeldantrages vor sich. Diese Regelung ist daher abzulehnen.

Forderung: Keine Streichung der Vorschrift; Beibehaltung der bisherigen 56 %-Regelung, der Unterkunftskostenminderung bei Rückforderung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 SGB II (jetzige Fassung).

5. Zu § 41 Abs. 4 SGB II-E / **Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate**

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums (BWZ) auf 12 Monate ist in Ordnung und erspart beiden Seiten eine Menge unnötiger Formalien. Damit wird auch vom Gesetzgeber anerkannt, dass ein erheblicher Teil der SGB II-Leistungsbezieher Dauerleistungsbezieher sind und dass es dement-sprechend richtig ist, das Gesetz dahingehend anzupassen.

Bewertung: Positiv

Warnung:

Die Verlängerung des BWZ birgt die Gefahr, dass das Jobcenter die Leistungen nur noch vorläufig gewährt. Die vorläufige Gewährung hat den Nachteil, dass es keinen Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 SGB X und § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mehr gibt. Dies gilt es zu verhindern!

Forderung:

Es ist zu normieren, dass das Jobcenter verpflichtet ist, einen angemessenen Zeitraum vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf die Stellung eines Folgeantrages hinzuweisen und die dafür notwendigen Formulare zu übersenden.

6. Zu § 41a SGB II-E / **Vorläufige Entscheidungen**

Der neu eingebrachte § 41a SGB II-E ist eine Zusammenfügung des bisherigen § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II iVm § 328 SGB III und des § 42 SGB I. Danach **ist** vorläufig über einen Leistungsantrag zu entscheiden, Ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Fest-stellung seiner Höhe voraus-sichtlich längere Zeit erforderlich ist. Im bisher anzuwendenden Recht **konnte** vorläufig ohne Antrag von Amtswegen entschieden werden, mit Antrag musste entschieden werden (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I). Weiter sind im neuen § 41a SGB II-E eine Reihe nicht akzeptable Regelungen vertreten.

a. Zu § 41a Abs. 1 SGB II-E / **Es ist vorläufig zu entscheiden**
   Nach der derzeitigen Rechtslage kann vorläufig entschieden werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II iVm § 328 SGB III), wenn zur Feststellung der Voraussetzung voraussichtlich längere Zeit erforderlich war. Nach der neuen Regelung ist vorläufig zu gewähren.

   Bewertung: Negativ

   Begründung: Durch die Regelung ist nicht klar, wann der Zeitpunkt der vorläufigen Gewährung beginnt und eine so undifferenzierte Regelung ist abzulehnen weil dadurch die Gefahr entsteht, dass die Jobcenter fast nur noch vorläufig gewähren (siehe auch Ausführungen unter Ziff. b.). Eine vorläufige Gewährung hat den Nachteil, dass im Falle einer unverschuldeten Überzahlung die Behörde die Überzahlung in jedem Fall zurück-fordern kann, im Falle einer endgültigen Gewährung ist eine Rückforderung aufgrund des Vertrauensschutzes des § 45 Abs. 2 S. 2 SGB X im Regelfall nicht (siehe auch Aus-führungen unter Ziff. e.). **Es besteht die erhebliche Gefahr, dass damit in weiten Teilen der Vertrauensschutz umgangen werden soll.**

b. Zu § 41a Abs. 1 Nr. 1 + 2 SGB II-E / **Voraussetzungen für die vorläufige Gewährung / Ausschluss des Anspruchs auf Vorschuss**

Hier werden die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung dargelegt. Laut Gesetzes-begründung werden „Vorschuss [nach § 42 SGB I]und vorläufige Entscheidung (...) deshalb für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst".

Bewertung: Negativ

absolut nicht vertretbar

Begründung: Nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB I besteht **spätestens nach einem Monat** nach Eingang eines gesonderten Antrages ein **Vorschussanspruch**.
In der Systematik der hier vorgetragenen Regelung besteht dieser Zahlungsanspruch nicht mehr. Die Regelung ist daher eine **deutliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht**. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei SGB II-Anträgen fast immer um Akut-Leistungsansprüche handelt, nicht vertretbar.

Forderungen:

- Einführung eines Vorschussanspruchs **nach spätestens zwei Wochen nach Eingang des Vorschussantrages**.
  Das ist so umzusetzen, wie die Regelung des § 41 Abs. 1 S. 2 SGB I. Dem ist hinzu-zufügen, dass von Amts wegen **jede Geltendmachung von akutem Bedarf als Vorschussantrag auszulegen ist.**
- Abs. 1 Nr. 2 SGB II-E ist zu streichen und durch **die Regelung zu ersetzen:** „Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unter-schiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden", entsprechend § 2 Abs. 3 S. 1 ALG II-V (derzeitige Fassung).
- Wenn kein substanzieller Grund für die Vorschussgewährung **zum Zeitpunkt der Vorschussverfügung** dargelegt wurde, ist die vorläufige Gewährung automatisch als endgültige Gewährung zu werten.

c. Zu § 41a Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E / **Nachweispflicht von Bedürftigkeit und Rückforderungs-anspruch bei fehlendem Nachweis**

Erklärung: Entgegen den allgemein geltend Regelungen im Sozialrecht (§§ 60 ff SGB I) soll hier eine **Nachweispflicht über die Hilfebedürftigkeit** eingeführt werden (§ 41a Abs. 1 Nr. 3 S. 1 SGB II-E). Diese Nachweispflicht endet mit der Regelung, dass - wenn der Leistungsempfänger diese nicht erfüllt - er **zum Kostersatz verpflichtet** ist, denn das ist das Ergebnis von „**dass ein Leistungsanspruch nicht bestand**" (so § 41a Abs. 1 Nr. 3 S. 4 SGB II-E).

Bewertung: Negativ

absolut nicht vertretbar

Begründung:

Eine derart drastische Nachweispflicht über die Hilfebedürftigkeit einzuführen ist **nicht vertretbar**. Gerade im SGB II-Bereich wird es immer wieder Situationen geben, in denen Menschen ihre Bedürftigkeit nur unzureichend nachweisen können, sei es bei Wohnungslosen, psychisch kranken Menschen, Auslandsrückkehrern oder bei Flucht aus Gewaltverhältnissen oder Menschenhandel.
Die Kostenersatzregelung aus Satz 4 ist hier nicht nachvollziehbar, und auch völlig überzogen.

Forderung: Streichung der Nachweispflicht und der Kostenersatzregelung.

d. Zu § 41a Abs. 2 S. 1 zweiter Teilsatz SGB II-E / **Bei vorläufiger Gewährung ganz oder teilweise nicht Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrag**

Erklärung:

Gewährt das Jobcenter die Leistungen vorläufig, **kann** es bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens den Erwerbstätigenfreibetrag (bis zu 230 EUR) **ganz oder teilweise** unberücksichtigt lassen.

Bewertung: Negativ

absolut nicht vertretbar

Begründung:

Entscheidet das Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch, dann darf es den Erwerbstätigen-Freibetrag (bis zu 230 Euro) unberücksichtigt lassen, was den Leistungs-anspruch ganz erheblich kürzt. Die Gesetzesbegründung ist nur noch zynisch: „da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll, aber durch deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nicht die Bedarfsdeckung gefährdet wird. Die Freibeträge werden ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung nachgezahlt".
Das ist Willkür per Gesetz und systematische Bedarfsunterdeckung, besonders zynisch ist die „ggf." Nachzahlung im Rahmen der abschließenden Entscheidung.

Forderung: Streichung der Regelung, auch bei vorläufiger Leistungsgewährung ist ohne Wenn und Aber in weitgehend kompletter Höhe des Leistungsanspruchs zu zahlen.

e. Zu § 41a Abs. 4 SGB II-E / **Bei vorläufiger Entscheidung kann Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden**

Erklärung: Der Gesetzesentwurf regelt, dass bei vorläufiger Entscheidung in der abschließenden Feststellung ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden kann. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich um eine Kann-Entscheidung handelt. Diese ist nicht vorher zu treffen, sondern hinterher. Das heißt, **die Behörde kann die für den Leistungs-berechtigten günstigere oder auch ungünstigere Entscheidung treffen**. Dass hier die ungünstigere Entscheidung die Regel sein wird, liegt nach fast 11 Jahren Hartz IV auf der Hand.

Bewertung: Negativ

Begründung:

Mit dieser Regelung soll von den bisherigen Grundprinzipen des SGB II abgewichen werden. Diese sind: Einkommen ist immer in tatsächlicher Höhe im Zuflussmonat anzurechnen. Wenn es für die Behörde opportun bzw. günstiger ist, kann sie nunmehr zu Lasten der Betroffenen davon abweichen.

f. Zu § 41a Abs. 5 SGB II-E / **Automatisch nach einem Jahr ist die vorläufige Entscheidung eine endgültige Entscheidung**

Bewertung: Positiv

Begründung:

Diese Regelung ist grundsätzlich erstmal zu begrüßen, da damit der bisherigen Unendlichkeitsschleife der vorläufigen Leistungsgewährung ein Ende gesetzt wird.

Diese Regelung ergibt aber nur Sinn, wenn gleichzeitig mit der endgültigen Gewährung nicht noch die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 SGB X zu laufen beginnt.

Forderung:

Ist einmal endgültige entschieden wurden, darf diese nicht mehr über § 45 Abs. 4 SGB X aufhebbar sein. Der Betroffene muss sich auf die Richtigkeit des Behördenhandels verlassen können.

g. Zu § 41a Abs. 6 + 7 SGB II-E / **Verrechnung und Erstattung und Vorläufigkeit bei anstehenden Entscheidungen nach höherrangigem Recht**

Bewertung: Positiv

Forderung:

- Es ist eine Hinweispflicht in § 41a Abs. 7 SGB II-E unter Abs. 7 S. 1 Nr. 2 einzufügen, nach der der **Leistungsträger bei Kollision mit höherrangigen** Recht und möglichen Ansprüchen zu Gunsten des Berechtigten **darauf hinzuweisen** hat.
- Da in § 40 Abs. 3 SGB II-E geplant ist die Abweichung von der ständigen Rechtsprechung, nur noch auf Abweichungen des lokalen Leistungsträgers abzustellen, ist im Umkehrschluss auch auf lokal relevante Urteile des SG/LSG , welches für den lokalen Leistungsträgers zuständig ist, auszuweiten.
- Hat der Leistungsträger einen solchen Hinweis nicht gegeben, dann besteht auch für Zeiten vor einer ständigen Rechtsprechung die Möglichkeit zur Stellung eines Überprüfungsantrages (also keine Anwendung des § 40 Abs. 3 SGB II-E).

7. Zu § 42 Abs. 2 SGB II-E / **Einführung einer Vorschussregelung im laufenden Bezug**

Damit wird eine Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats geschaffen.

Bewertung: Positiv /Negativ

Begründung:

Eine solche Regelung wird grundsätzlich befürwortet, da es immer wieder zu unkalkulierbaren Not-lagen kommt. Bei dieser Regelung geht es um die Weiterentwicklung des „unabweisbaren Bedarfes“ nach § 24 Abs. 1 SGB II.

Negativ daran ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat um 100 EUR. Damit wird wiederum neue Hilfebedürftigkeit geschaffen.
Dies insbesondere vor dem Hintergrund das für einmalige und atypische Bedarfe dringend eine Sonderregelung auf Zuschussbasis (analog der Zuschussregelung des § 21 Abs. 6 SGB II) geschaffen werden (so auch Eicher, Kommentar SGB II, 3. Aufl., § 24 Rz 33). Dabei geht es beispielsweise um Kosten zur Anschaffung einer Brille,

Passkosten für Nichtdeutsche oder Kosten zur Anschaffung eines Computers.

Forderung:

- Die Rückabwicklung des Vorschuss darf nicht mehr als 10 % des Regelbedarfes derjenigen Person betragen, die den Vorschuss beim Amt beantragt.
  Dabei ist - um dem Betroffenen ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu belassen - die Darlehens- und Vorschusstilgung

auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen.

- Einfügung eines Anspruchs auf einmalige und atypische Bedarfe, die nicht von den Regelbedarfen umfasst sind.
- Umsetzung des BVerfG- Beschluss v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 u.a. hinsichtlich Energie, Brillen und Elektrogroßgeräten.

8. Zu § 42 Abs. 4 SGB II-E / **Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II**

Bewertung: Positiv / Negativ

Das Existenzminimum ist vor Pfändung geschützt - das ist **positiv**. **SGB-II-Leistungen sind somit dann generell nicht mehr pfändbar, also auch dann, wenn kein „P-Konto" zum Pfändungsschutz eingerichtet wurde**. Mit dem Ausschluss der Übertragbarkeit wird jedoch **auch Nothilfe gefährdet / eingeschränkt und die Rückzahlung von Privatschulden zum Privatproblem gemacht.**

Ergänzend muss deshalb geregelt werden, dass eine **Übertragungen nach § 53 Abs. 2 SGB I weiter möglich bleibt** und „Nothelfer" ihre Vorleistung weiter durch Abtretung von SGB II Leistungen vom Jobcenter erstattet bekommen können. Die Bereitschaft zu solchen Nothilfen darf nicht geschwächt werden, Schulden aus der Überbrückung von Notlagen, die ggf. auch durch Rechtsverstöße der Jobcenter entstanden, dürfen kein Privatproblem werden. Auch Beratungsstellen sichern sich Überbrückungsdarlehen für Notlagen häufig über Abtretungen nach § 53 Abs. 2 SGB I. Dies muss erhalten bleiben.

Forderung:

Einfügung in § 42 Abs. 4 SGB II-E, dass § 53 Abs. 2 SGB I weiterhin Anwendung findet.

9. Zu § 42a Abs. 2 S. 2 SGB II-E / **Anpassungen bei der Aufrechnung**

Hiermit soll geregelt werden, dass keine Aufrechnung von Darlehens im Hilfebezug zu erfolgen hat, wenn Hartz IV komplett auf Darlehensbasis erbracht wird.

Bewertung: Positiv

Dieser Regelungen ist ohne weitere Erklärung zuzustimmen.

Anmerkung zur Aufrechnungsregelung: In § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II (derzeitige Fassung) sollte nach Satz 1 dringend nachfolgender Satz eingefügt werden: „Um dem Berechtigten ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu belassen, ist die Aufrechnung wegen Darlehensansprüchen auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt."

10. Zu § 43 SGB II-E / **Änderungen bei der Aufrechnung nach § 43 SGB II**

Hier werden diverse materielle Folgeänderungen durchgeführt, diese sind weitgehend konsequent nach den hier angestrebten Rechtsänderungen.

Erstattungsansprüche aus einer vorläufigen Bewilligung nach § 41a SGB II-E sollen in Höhe von 10% des Regelbedarfes aufgerechnet werden.

Bewertung: Negativ

Jede Existenzunterschreitung ist negativ und höhlt das Recht auf Leben in Würde aus.

Anmerkung: Ganz dringend muss aber der § 43 Abs. 2 S. 1. letzter Teilsatz SGB II-E modifiziert werden. Unter den „übrigen Fällen" fallen auch Aufrechnungen, die auf Rückforderungen beruhen, dessen Ursache der Betroffene in keiner Weise zu vertreten hat. Dies greift bei einer Aufhebung von Bescheiden nach § 45 Abs. 2 S. 2 SGB X, wenn kein Vertrauensschutz zugestanden wird, weil dem Betroffenen unterstellt wird, er hätte die Rechtswidrigkeit erkennen können müssen (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X). In diesem Fall hat der Betroffene die Überzahlung durch nicht „vorwerfbares" Verhalten verursacht. In dieser Ausnahmesituation, wo kein Verschulden des Betroffenen vorliegt, aber mit 30 % des Regelbedarfs aufgerechnet werden soll, ist das schon allein auf Grund des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht vertretbar. **Hier muss eine Freistellung der Aufrechnung im Hilfebezug oder eine Aufrechnung von höchstens bis zu 5 % des Regelbedarfes erfolgen.**

VIII. Datenabgleich

1. Zu § 52 Abs. 1 S. 2 SGB II-E / **Einbeziehung von Nichthilfebeziehenden BG-Mitgliedern in den automatisierte Datenabgleich**

Der automatisierte Datenabgleich wird auf Personen erweitert, die einer BG angehören, aber keinen Leistungsanspruch haben. Die Regelung wird mit der Feststellung von Leistungsmissbrauch begründet.

Bewertung: keine

2. Zu § 52 Abs. 1 S. 3 SGB II-E / **Monatlichen Datenanfrage zum Abgleich mit den Beschäftigtendaten**

Zur Ermittlung von Leistungsmissbrauch kann der Sozialleistungsträger die Datenabfrage zu geringfügiger Beschäftigung statt einmal pro Quartal auf monatlich erhöhen.

Bewertung: keine

Da es sich hier nicht um eine Soll-Regelung handelt, wird ggf. hinterher zu prüfen sein, ob die Regelanfrage einmal im Monat zulässig war.

IX. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Zu § 14 Abs. 2 SGB II-E / **Einführung einer behördlichen Pflichtberatung**

   Laut Aussage der Gesetzesbegründung ist die „zentrale Aufgabe der Jobcenter die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser

über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungs-prozesses".

Die Beratung umfasst dabei auch die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebens-unterhalts im SGB II.

Bewertung: Positiv /Negativ

Zunächst ist die Regelung zu begrüßen, als ersten Schritt dafür sollten zunächst mal nach-vollziehbare Bescheide erstellt werden, die Anzahl der Änderungsbescheide auf ein geeig-netes Maße reduziert werden (und nicht fünf Änderungsbescheide im Monat), die Leistungs-anspruchssummen in den Bescheiden sollten mit den Zahlsummen identisch sein, und die Sachbearbeiter sollten in der Lage sein Fragen zum Leistungsrecht und zur Berechnung auch beantworten zu **können.**

Andererseits liegt der Focus der Regelung auf Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungs-pflichten. Dies legt den Schluss nahe, dass mit der diesbezüglichen "Pflichtberatung" **der Druck auf Leistungsempfänger erhöht werden soll**.

Forderung: Sollte das Jobcenter nicht in der Lage sein, eine Bescheiderklär- und –überprüfungsberatung durchzuführen, sollte diese durch örtliche Beratungsstellen durchzuführen, dahingehende Kosten sind vom Jobcenter der Beratungsstelle in Höhe von 50 EUR die Facharbeitsstunde zu ersetzen.

2. Zu § 15 Abs. 1 SGB II-E / **Stärkere Nutzung der Potentialanalyse**

   Die Beratung der leistungsberechtigten Personen soll durch die Einführung der Potential-analyse gestärkt werden. Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses sollen die individuell festgestellten Kompetenzen des eHb (erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) sein.

   Bewertung: Positiv

   Insoweit positiv, wenn es denn mal zu einer geeigneten und auf den Einzelfall bezogenen Hilfestellung kommt oder kommen würde.

   Da in der Potentialanalyse auch ermittelt werden soll, „ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird" (§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB II-E) kann erwartet werden, dass das Jobcenter sein eigenes Handeln reflektiert und rechtswidriges Handeln einstellt, um so überhaupt erstmal die Voraussetzungen für eine geeignete Eingliederung zu ermöglichen.

3. Zu § 15 Abs. 2 2 SGB II-E/ **Eingliederungsvereinbarung**

   Die Liste der Dinge, die in einer Eingliederungsvereinbarung (EGV) geregelt werden dürfen, wird nun abschließend bestimmt. Die Beantragung vorrangiger Leistungen oder der Zwangs-verrentung, also vorzeitige Rente mit Abschlägen, ist nicht mehr Gegenstand einer EGV. Regelungen zu den Eigenbemühungen werden eine Kann-Option. Die Schadensersatzpflicht nach dem Abbruch einer Maßnahme wird gestrichen. Eine EGV setzt eine vorherige „Stärken-Schwächen-Analyse" (sogenannte Potentialanalyse) zwingend voraus.

   Bewertung: Positiv

   Diese Änderungen sind zu begrüßen, der oft sinnlose Druck der oft in der EGV durchgeführt wird, wird damit entschärft.

4. Zu § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II-E iVm § 3 Abs. 2 S. 2 SG B II-E/ **Förderung der Ausbildung**

   Mit den Regelungen hebt der Gesetzgeber die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Er trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

   Bewertung: Positiv

   Grundsätzlich sind die Regelungen absolut zu begrüßen. Es muss allerdings noch ein bisschen an der Schnittstelle zur Aufnahme einer Ausbildung gefeilt werden. Der Übergang vom SGB II zur Ausbildung ist auch trotz Neunivellierung des § 7 Abs. 5 SGB II/§ 27 SGB II noch etwas arg holprig.

5. Zu § 15a SGB II-E / **Streichung des Sofortangebots**

   Bewertung: Positiv

   Nur positiv zu bewerten. Es war ein Drangsalierungsinstrument, das außer Drangsalierung und Verwehren von rechtmäßig zustehenden Leistungen durch Vergraulen vor der Antrags-stellung keinen einzigen praktischen Nutzen hat. Daher ist die Streichung sinnvoll, geeignet und zweckmäßig.

X. Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen

§ 5 Abs. 4 SGB II-E / **Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen**

Damit wird geklärt, dass Menschen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III – also der Agentur für

Arbeit - erhalten. Bisher erhielten diese Personen lediglich die - meist viel schlechteren - Eingliederungsleistungen nach dem SGB II.

Bewertung: Positiv

Anmerkung: Die vorgeschlagene Regelung geht aber ins Leere, wenn nicht der Ausschluss von der Arbeitsförderung in § 22 Abs. 4 SGB III gestrichen wird. Es wäre dem Gesetzgeber zu empfehlen auch diese Folgeänderung vorzunehmen, um nicht ein riesiges Chaos zu produzieren.

VII. Datenabgleich

1. Zu § 52 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 SGB II-E / **Monatlichen Datenanfrage zum Abgleich mit den Beschäftigtendaten**

Zur Ermittlung von Leistungsmissbrauch kann der Sozialleistungsträger die Datenabfrage zu geringfügiger Beschäftigung statt 1 x im Quartal auf monatlich erhöhen.

Bewertung: Negativ

Da es sich hier nicht um eine Soll – Regelung handelt wird ggf. hinterher zu prüfen sein, ob die Regelanwendung 1 x im Monat zulässig war.

VIII. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Zu § 14 Abs. 2 SGB II-E / **Einführung eines behördlichen Beratungserhaltes**

Laut Aussage der Gesetzesbegründung ist die „Zentrale Aufgabe der Jobcenter die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungs-prozesses“.

Die Beratung umfasst dabei auch die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II.

Bewertung: Positiv

Eine absolut zu begrüßende Regelung. Als ersten Schritt dafür sollten zunächst mal nachvollziehbare Bescheide erstellt werden, die Anzahl der Änderungsbescheide auf ein geeignetes Maße reduziert werden (und nicht 5 Änderungsbescheide im Monat), die Leistungsanspruchssummen in den Bescheiden sollten mit den Zahlsummen identisch sein und die Sachbearbeiter sollten in der Lage sein leistungsrechtliche und Fragen zur Berechnung auch beantworten zu können.

Forderung: Sollte das Jobcenter nicht in der Lage sein, derartige Beratung zu bieten, ist diese durch örtliche Beratungsstellen durchzuführen, dahingehende Kosten sind vom Jobcenter der Beratungsstelle in Höhe von 50 EUR die Facharbeitsstunde zu ersetzen.

2. Zu § 15 Abs. 1 SGB II-E / **Stärkere Nutzung der Potentialanalyse**

Die Beratung der leistungsberechtigten Personen soll durch die Einführung der Potential-analyse gestärkt werden. Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses sollen die individuell festgestellten Kompetenzen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sein.

Bewertung: Positiv

Soweit Positiv, insofern es denn mal zu einer geeigneten und auf den Einzelfall bezogenen Hilfestellung kommt oder kommen würde.

Da in der Potentialanalyse auch ermittelt werden soll, „ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird“ (§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB II - E) kann erwartet werden, dass das Jobcenter sein eigenes Handeln reflektiert, rechtswidriges Handeln einstellt umso überhaupt erstmal die Voraussetzungen für eine geeignete Eingliederung zu ermöglichen.

3. Zu § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II-E iVm § 3 Abs. 2 S. 2 SG B II-E/ **Förderung der Ausbildung**

Mit den Regelungen hebt der Gesetzgeber die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Er trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

Bewertung: Positiv

Grundsätzlich sind die Regelungen absolut zu begrüßen. Es muss allerdings noch ein bisschen an der Schnittstelle zur Aufnahme einer Ausbildung gefeilt werden. Der Übergang vom SGB II zur Ausbildung ist auch trotz Neunivellierung des § 7 Abs. 5 SGB II/§ 27 SGB II noch etwas arg holprig.

4. Zu § 15a SGB II-E / **Streichung des Sofortangebots**

Bewertung: Positiv

Nur positiv zu bewerten, es war ein Drangsalierungsinstrument, welches außer Drangsalierung keinen einzigen praktischen Nutzen hat. Daher ist die Streichung sinnvoll, geeignet und zweckmäßig.

IIX. Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen

Zu § 5 Abs. 4 SGB II-E / **Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen**

Damit wird geklärt, dass Menschen die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III erhalten. Bisher erhielten diese Personen lediglich die meist viel schlechteren Eingliederungsleistungen nach SGB II.

Bewertung: Positiv

Anmerkung: Die vorgeschlagene Regelung geht aber ins Leere, wenn nicht der § 22 Abs. 4 SGB III geändert wird. Es wäre dem Gesetzgeber zu empfehlen, um nicht ein riesiges Chaos zu produzieren auch diese Folgeänderung vorzunehmen.

IX. Leistungen für Auszubildende

Erklärung: Es wurden eine Reihe von zu begrüßenden Änderungen bei Ausbildung und Ausbildungs-aufnahme vorgenommen, so die Abschaffung des KdU-Zuschusses für Auszubildende. Alle Auszubildende, die bisher den Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten erhalten konnten, sollen zukünftig nicht mehr von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sein. SGB II-Leistungen werden nach Aufnahme einer BAföG-geförderten Ausbildung bis über den BAföG-Antrag entschieden wird weiter erbracht. Bei Ablehnung (aus einem anderen Grund als wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen) wird die SGB II-Leistung erst ab dem Monat, der auf die Ablehnung folgt, eingestellt.

Die Änderungen im Kurzformat: Bei BAB und BAföG entfällt der Anspruch auf ALG II nicht mehr. Ausnahmen sind: Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht mehr bei den Eltern wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 iVm Abs. 2 Nr. 2 BAföG) und Azubis, die mit voller Verpflegung beim Ausbildenden untergebracht sind (§ 61 Abs. 2 und 3 SGB III sowie § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III).

1. Zu § 7 Abs. 5 SGB II-E / **Verschiedene Änderungen bei Auszubildenden**

   In weiten Teilen wird der bisherige Leistungsausschluss fortgesetzt. Mit dem neuen Satz 1 bleiben Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig sind, 0weiterhin von den Lebensunterhaltsleistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II, ausgeschlossen.

   Bewertung: Negativ

2. Zu § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II-E / **Auszubildende mit BAB bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung mit Berufsausbildungsaushilfe** (nach §§ 51, 57 und 58 SGB III) förderungsfähig ist, können nunmehr mit SGB II – Leistungen ihre Ausbildungsvergütung und ggf. BAB aufstocken.

   Bewertung: Positiv

3. Zu § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II-E / **Ausschlüsse**

   Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem **Wohnheim** oder **Internat** mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach §§ 61 Abs. 2 und 3, 62 Abs. 3, 123 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III), sind weiter vom SGB II ausgeschlossen.

   Bewertung: Negativ

   Begründung: Die Benachteiligung von Auszubildenden, die in Internaten untergebracht sind, aber weiterhin Wohnkosten haben bleibt bestehen. Dies trifft besonders häufig behinderte Auszubildende. Behindertengerechte Ausbildungen finden oft in zentralen großen Einrichtungen mit angegliedertem Wohnheim statt. Hierfür werden die Kosten übernommen, aber nicht für die Wohnung, auf die sie an den Wochenenden und den Ferien angewiesen sind.

4. Zu § 7 Abs. 6 SGB II-E / **Rückausnahmen beim Leistungsausschluss**

   1. Rückausnahmen nach Nr. 1: Mit Nummer 1 sind wie bisher Auszubildende leistungsberechtigt, die nach § 2 Abs.1 a BAföG (alle Ausbildungsstätten) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

   Bewertung: Positiv

   2. Rückausnahmen nach Nr. 2 S. 1: Mit Nummer 2 werden künftig Auszubildende in schulischen Ausbildungen (Berufsfachschulen, Fachschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen) unter den dort genannten Voraussetzungen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, waren bislang bereits entweder über § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II in der bisherigen Fassung oder über § 27 Absatz 3 SGB II anspruchsberechtigt.

   Auszubildende, die Fachschulklassen, Abendgymnasien und Kollegs besuchen, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst, konnten bislang Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II erhalten, wenn sie im Haushalt der Eltern lebten. Künftig kann dieser Personenkreis ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 iVm mit Abs. 2 Nr. 1 BAföG), hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II. Sie werden jetzt ebenfalls in den Anspruch auf ALG II einbezogen.

   Bewertung: Positiv

   3. Rückausnahmen nach Nr. 2 a): Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur wenn BAFöG, BAB, ABG bezogen wird oder

nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen werden.

4. Rückausnahmen nach Nr. 2 b): Wenn BAFöG, BAB, ABG beantragt, aber noch nicht entschieden wurde, der Leistungsausschluss beginnt dann mit dem Folgemonat.

Bewertung: Positiv

Grade die letzte Regelung ist absolut positiv zu werten.

Anmerkung: Nicht sauber geregelt sind die Leistungen für Studierende, während bei den Eltern (oder in Wohnungen, die im Eigentum der Eltern stehende) wohnende Studierende, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemisst, künftig dann, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen anzurechnendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten, künftig (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen, soll dies für den Personenkreis der Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen nicht gelten, die nicht bei den Eltern wohnen, ist nicht nachvollziehbar und schlüssig. .

Forderung:

- Flüchtlinge, die derzeit erst nach vier Jahren des Aufenthalts in Deutschland einen BAföG Anspruch haben, ab 1.8.2016 Verkürzung auf 15 Monate (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a BAföG), sind mit in die Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 6 SGB II als Nr. 4 aufzunehmen.
- Aufstockende Leistungen durch das SGB II für Studierende im und außerhalb des Elternhauses!

5. Zu § 27 Abs. 3 (alte Fassung) SGB II-E / **Streichung des KdU-Zuschusses für Auszubildende**

Mit den Neuregelungen wird der unsägliche, fehleranfällige und oft nicht bekannte KdU-Zuschusses für Auszubildende abgeschafft. Alle Auszubildende, die bisher einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft erhielten, erhalten zukünftig SGB II-Leistungen.

Bewertung: Positiv

6. Zu § 27 Abs. 3 S. 1 (neue Fassung) SGB II-E / **Änderungen bei der Härtefallregelung**

Die Hereinnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe in die Härtefallregelung ist nicht geeignet, da diese nicht ausbildungsgeprägte Leistungen sind. Sie müssten vielmehr in den Katalog der zulässigen Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II aufgenommen werden.

Bewertung: Negativ

Forderung:

Die Härtefallregelung muss geöffnet werden, die Härtefallregelung soll schon bei einfachem Härtefall gelten und nicht erst bei einem „besonderen Härte“fall. Diese Änderung ergibt sich aus den Leistungsgrundsätzen dieser Gesetzesänderung nach dem der Beginn und Durch-führung einer Ausbildung deutlich geändert werden soll. Das muss dann auch in der Konsequenz der Aufweichung der Härtefallregelung erfolgen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**485**

17. November 2015

Information für den Ausschuss

Deutscher Richterbund und Bund Deutscher Sozialrichter (BDS)

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (Bearbeitungsstand 12.10.2015)

Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Sozialrichter nehmen zu den materiell-rechtlichen Regelungen Stellung, von denen unmittelbare Auswirkungen auf die sozialgerichtlichen Verfahren zu erwarten sind. Generell ist festzustellen, dass das Verfahrensrecht des SGB II immer mehr von den allgemeinen Regeln des SGB X abweicht. Wir regen insoweit die Überprüfung an, ob dieses Sonderrecht nicht zumindest für alle Existenzsicherungssystemen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) gleichermaßen gelten sollte.

Zu Art. 1 Nr. 7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb); Nr. 32 Buchstabe b); Nr. 33 [Ergänzung von § 7 Abs. 3 SGB II i.V.m. der Einführung von § 36 Abs. 2 SGB II und der Neufassung von § 38 Abs. 2 SGB II – zwei Bedarfsgemeinschaften]

Wir weisen darauf hin, dass in den Fällen des neuen § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB II (Aufenthalt in zwei Bedarfsgemeinschaften in annähernd gleichem Umfang) die Gefahr divergierender bzw. miteinander unvereinbarer Entscheidungen zweier Jobcenter entstehen könnte. Daraus können sich ebenfalls divergierende und miteinander unvereinbare Entscheidungen zweier Sozialgerichte ergeben, die möglicherweise in geringem zeitlichem Abstand ergehen und in Rechtskraft erwachsen. Eine Abstimmung zwischen Gerichten ist schwer zu bewerkstelligen.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 11 SGB II):

Einmalige Einnahmen sind nach § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Abweichend hiervon bestimmt § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II: „Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt." In der Rechtsprechung ist der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung bisher nicht abschließend geklärt. Nach dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25. Juni 2014 (L 2 AS 2373/13) kommt sie nicht zur Anwendung, wenn der Zufluss einer Einnahme der Verwaltung erst zu einem Zeitpunkt bekannt wird, zu dem eine Berücksichtigung für den Folgemonat nicht mehr möglich ist. Vielmehr verbleibt es dann bei den allgemein gültigen Regelungen, insbesondere dem Zuflussprinzip, und der Rückabwicklung in Form eines Rücknahme- bzw. Aufhebungs- und Erstattungsverfahrens. Das LSG Baden-Württemberg hat sich dabei auf den Zweck der Regelung, nämlich die Verwaltungsvereinfachung bei der Berücksichtigung von Einkommen, berufen. Allerdings bestehen Zweifel, die vor allem aus dem strikten Wortlaut des § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II („werden … berücksichtigt") herrühren. So haben das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 9. Februar 2015, L 11 AS 1352/14 B ER) und Stimmen in der Literatur (Söhngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, Rn. 68) der Ansicht des LSG Baden-Württemberg widersprochen. Das BSG hat die Frage in der auf die Revision gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg ergangenen Entscheidung (Urteil vom 24. April 2015, B 4 AS 32/14 R) offen gelassen.

Der neu einzufügende § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E erweitert das Problemfeld, da nunmehr auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, zu den einmaligen Einnahmen gerechnet werden. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut des § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II (nunmehr § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II-E) der Vorgängervorschrift – nämlich § 2 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-VO) in der bis zur Änderung des § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I, 453) geltenden Fassung – anzupassen. Die damalige Fassung der Alg II-VO regelte: „Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Abweichend von Satz 1 ist eine Berücksichtigung der Einnahmen ab dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt, zulässig, wenn Leistungen für

den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden sind." Demgemäß wäre § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II (nunmehr § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II-E) wie folgt zu fassen:

> *„Abweichend von Satz 1 ist eine Berücksichtigung der Einnahmen ab dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt, zulässig, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden sind."*

Diese Lösung würde der Verwaltung die notwendige Flexibilität eröffnen und damit eine am Regelungszweck der Verwaltungsvereinfachung bei der Berücksichtigung von Einkommen orientierten Handhabung ermöglichen.

Zu Art. 1 Nr. 35 Buchstabe b (§ 40 Abs. 3 SGB II):

Wir schlagen vor, von der Anknüpfung an eine „ständige Rechtsprechung" abzusehen. Das Tatbestandsmerkmal der „ständigen Rechtsprechung" ist wenig konturiert und trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Verwaltungspraxis einzelner Grundsicherungsträger an einer ständigen, den jeweiligen Träger betreffenden Rechtsprechung gemessen werden soll. Eine ständige BSG-Rechtsprechung zur Praxis eines bestimmten Trägers wird so gut wie nie vor-liegen; eine ständige LSG-Rechtsprechung nur selten. Dies wird dazu führen, dass einzelne Sozialgerichte prüfen müssen, ob ihre eigene Rechtsprechung eine „ständige" ist. Angesichts der großen Zahl von Kammern, die mit Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB II befasst sind, und der häufig divergierenden Entscheidungen der Sozial-gerichte wird dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Norm führen. Eine Überprüfung durch LSG und ggf. BSG würde eine sorgfältige Auswertung der Rechtsprechung aller zuständigen Kammern des betreffenden SG – die häufig nicht veröffentlicht ist – erfordern, um beurteilen zu können, ob eine ständige Rechtsprechung vorliegt. Dies bringt einen erheblichen Mehraufwand für die beteiligten Gerichte mit sich.

Zu Art. 1 Nr. 36 (§ 41 SGB II):

Die Einführung eines Regelbewilligungszeitraums von 12 Monaten ist **abzulehnen.**

a) Sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren werden in vielen Fällen erheblich komplexer und in der Bearbeitung unhandlicher; entsprechend verlängern sich die Verfahrenszeiten. Jeder Änderungsbescheid bzw. Aufhebungsbescheid betreffend den Bewilligungszeitraum von einem Jahr wird nach §§ 86, 96 SGG Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

b) Nach § 14 Abs. 2 SGB II ist Aufgabe der Beratung u.a., die leistungsberechtigten Personen über die Berechnung der Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts aufzuklären und zu beraten. Diese Beratung kann kaum effektiv organisiert werden, wenn der Kontakt der leistungsberechtigten Personen mit der Leistungsabteilung auf eine einmalige Vorsprache im Jahr reduziert wird.

c) Weiter würde die Verlängerung des Bewilligungszeitraums eine Diskrepanz zwischen dessen Länge (dann 1 Jahr) und dem Verteilzeitraum nach § 11 Abs. 3 SGB II (6 Monate) begründen.

d) Über die Sollvorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II in der Fassung des Entwurfs hinaus soll nach den dortigen Erwägungen (letzter Absatz Zu Nr. 36 des Referenten-entwurfs) das Jobcenter im Rahmen seines Ermessens über eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums entscheiden können. Dies kommt in der Gesetzesformulierung nicht ausreichend zum Ausdruck; hier wäre ggf. eine klarere Formulierung wie

> *„im Übrigen kann über eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden"*

sinnvoll.

e) Durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums werden darüber hinaus die Bemühungen des Gesetzgebers zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit (insbesondere durch die Beschränkung von Rechtsmitteln) in den letzten Jahren konterkariert. Rechtsmittel sind derzeit bis zu einer Beschwer von 750,00 € ausgeschlossen (§§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG, 172 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b SGG). Wird der Bewilligungszeitraum auf ein Jahr erstreckt, greift der Rechtsmittelausschluss bereits bei einem Streit um (höhere) Leistungen von monatlich 62,51 € nicht mehr. Die genannten Vorschriften des SGG sind zuletzt durch das BUK-NOK vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden, ausdrücklich um die Belastung für die Sozialgerichtsbarkeit durch eine Vielzahl von Verfahren insbesondere im Bereich des SGB II zu verringern. Die uns mitgeteilten Erfahrungen der Praxis gehen dahin, dass damit eine spürbare Arbeitserleichterung für die Gerichtsbarkeit verbunden ist. Das damit Erreichte würde durch eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes wieder zunichte gemacht. Da in Streitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Verfahren nicht selten von hierauf spezialisierten, auch überregional tätigen Bevollmächtigten betrieben werden, ist außerdem mit einem starken Anstieg der Beschwerden gegen ablehnende Prozesskostenhilfebeschlüsse der Sozialgerichte zu rechnen. Zumindest sollte daher die Anhebung des Berufungsstreitwerts nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG – etwa auf € 1000 – geprüft werden.

Der Deutsche Richterbund ist mit rund 16.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**534**

15. Februar 2016

Information für den Ausschuss

Harald Thomé/Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V., Wuppertal

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – „Rechtsvereinfachung“

Die politische Diskussion über die von der Bundesregierung vorgestellten SGB II-Änderungen im Rahmen des 9. SGB-II-Änderungsgesetzes mit dem Arbeitstitel „Rechtsvereinfachungsgesetz“ läuft nur schleppend an. Auf der Website des Vereins Tacheles wurde zum vorgelegten Referentenentwurf eine umfangreiche Stellungnahme von Frieder Claus und Harald Thomé veröffentlicht, in der eine dezidierte Bewertung der einzelnen Änderungsvorschläge vorgenommen wurde (http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1907/).

Der Gesetzentwurf wurde am 3. Februar 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet, soll am 18.03.2016 erstmals im Bundesrat beraten und am 14.04.2016 in erster Lesung dem Bundestag vorgelegt werden. Nach derzeitiger Planung soll das Gesetz am 09.06.2016 im Zuge der zweiten und dritten Lesung beschlossen und am 08.07.2016 dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt werden. In Kraft treten sollen die SGB-II-Änderungen nach dem Willen des Ministeriums für Arbeit und Soziales zum 01.08.2016.

Mit diesem Papier möchte der Verein Tacheles die Diskussion fortführen und vertiefen sowie die aus Sicht von Leistungsbeziehenden zentralen und notwendigen Änderungsbedarfe beim Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Gewährungspraxis durch die Jobcenter in die politische Debatte einbringen. Wir würden uns wünschen, dass diese Forderungen von Erwerbslosengruppen und -verbänden, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und anderen sozialpolitischen Akteuren aufgriffen und öffentlich diskutiert werden und dass unsere Meinung von den Bundestagsabgeordneten und den verantwortlichen Landespolitiker/innen, die über das Gesetz beschließen müssen, zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Die Forderungen sind in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt gesetzliche Veränderungen im Bereich des Leistungsrechts (v.a. im SGB II). Der zweite Teil ist eine Konkretisierung von selbstverständlichen Umgangsformen und -regeln, die im „Hartz-IV-Alltag“ aber leider keine Selbstverständlichkeit darstellen und deren Fehlen damit einen Teil der alltäglichen Entrechtung von Leistungsberechtigten ausmacht.

1. Teil: Leistungsrechtliche Forderungen

Tacheles e.V. fordert:

1. Bedarfsdeckende Leistungen für Elektrizität – Energieversorgung sicherstellen

a. Einführung einer bedarfsorientierten Haushaltsenergiepauschale zusätzlich zum Regelsatz und weiteren Änderungen – **Herausnahme der Haushaltsenergie aus den Regelbedarfen**

Der Bedarf für Haushaltsenergie wird aus den Regelbedarfen nach dem SGB II/ SGB XII und dem AsylbLG herausgenommen und gesondert erbracht. Gleichzeitig werden die Regelbedarfe in bisheriger Höhe beibehalten. Dies wird darüber begründet, dass die durchschnittlichen Verbrauchswerte für Haushaltsenergie deutlich höher sind als die dafür in den Regelbedarfen vorgesehen Beträge.

Durch die Herausnahme der Haushaltsenergie aus dem Regelsatz und Beibehaltung der bisherigen Regelsatzhöhe würde zum ersten Mal ein Puffer geschaffen, um die Kluft zwischen statistisch ermittelter und tatsächlicher Bedarfsdeckung zu mindern. Damit würde auch den Maßgaben des BVerfG Rechnung getragen, einen Spielraum zu schaffen, um unter anderem der „[...] Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden […]“ (BVerfG, 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rz. 120) entgegenzuwirken. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da von den 4,39 Mio. erwerbsfähigen Arbeitslosengeld-II-Beziehern fast drei Viertel (ca. 3,1 Mio. Personen) Langzeitleistungsbezieher sind (IAB Kurzbericht 20/2015, http://doku.iab.de/kurz-

ber/2015/kb2015.pdf). Auch über 1 Mio. Bezieher/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind perspektivisch im Langzeitleistungsbezug. Da aber die Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur für kurzfristigen Leistungsbezug ausgelegt sind, entstehen durch langfristigen Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt systematisch Unterdeckungslagen.

Die **bedarfsorientierte Haushaltsenergiepauschale** ist als Mehrbedarf nach § 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII zu gewähren. Sie ist für einen Ein-Personen-Haushalt ausgehend von derzeit 1.800 kWh Durchschnittsverbrauch im Jahr und von dem durchschnittlichen, jährlich aktualisierten Strompreis zu berechnen. Ausgehend von 28,81 Cent/kWh im Jahr 2015 (BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Strompreisanalyse März 2015, http://www.bdew.de) ergäbe dies für einen Ein-Personen-Haushalt eine bedarfsorientierte Haushaltsenergiepauschale in Höhe von 43,22 EUR pro Monat.

Sowohl der mittlere Haushaltsenergieverbrauch als auch der durchschnittliche Strompreis sind jährlich vom Bundesamt für Statistik zu ermitteln und im Folgejahr durch Rechtsverordnung parallel mit den Regelbedarfen für alle Haushaltsgrößen festzusetzen. Nur über eine solche zeitnahe Bemessungsmethode kann den Anforderungen des BVerfG zur Berücksichtigung der Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom in ausreichendem Maße entsprochen werden (BVerfG v. 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rz 144).

b. Angleichung der Bemessungsmethode des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserversorgung

Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII für dezentrale Warmwasserbereitung ist nach den oben beschriebenen Maßgaben ausgehend von aktuellen Verbrauchserhebungen und durchschnittlichen Energiemengen und -preisen zu ermitteln. So lag der durchschnittliche Bedarf an Haushaltsenergie eines Ein-Personen-Haushalts bei Warmwasserbereitung mit Strom um 1.020 kWh über dem eines entsprechenden Haushalts ohne dezentrale Warmwasserbereitung mit Strom (Energieagentur NRW, „Wo bleibt der Strom?“, 2011). Ausgehend von dieser Menge und dem durchschnittlichen Energiepreis von 28,81 Cent pro kWh (Stand: März 2015) ergibt das einen Bedarf für dezentrale Warmwasserbereitung von 293,86 EUR pro Jahr und 24,49 EUR pro Monat. Die Warmwasserpauschale nach § 21 Abs. 7 SGB II/§ 30 Abs. 7 SGB XII betrug 2015 aber nur monatlich 9,18 EUR. Nach dieser Methodik ist mit allen Haushaltsgrößen zu verfahren, um realistische und bedarfsdeckende Energiepauschalen zu ermitteln.

c. Schaffung von „Energiesicherungsstellen“

Diese sind von den kreisfreien Städten und Landkreisen unabhängig von den Jobcentern und SGB XII-Leistungsträgern einzurichten. Bei einer drohenden Energiesperre ist der Energieversorger verpflichtet, die betroffenen Haushalte der zuständigen Energiesicherungsstelle zu melden. Da deren Aufgabe als öffentliche Einrichtung gesetzlich geregelt ist, bestehen datenschutzrechtlich keine Bedenken.

Die Energiesicherungsstellen haben die von der Versorgungseinstellung bedrohten Haushalte anzuschreiben und ein Hilfeangebot zu formulieren. Hier ist eine spezielle und unverzügliche Beratungs- und Informationspflicht der Energiesicherungsstellen zu normieren.

d. Entschärfung der Frist bis zur möglichen Energiesperre

Durch Einfügung einer zusätzlichen vierwöchigen „Reaktionsfrist“ nach der ersten Mahnung und Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht der Energieversorger an die zuständige „Energiesicherungsstelle“ gewinnen die betroffenen Haushalte zusätzlich Zeit zum Handeln. Entsprechend der gesetzlichen Meldepflicht durch die Amtsgerichte bei Räumungsklagen (§ 22 Abs. 9 SGB II/§ 36 Abs. 2 SGB XII), soll eine entsprechende Meldung der Energieversorger an die Energiesicherungsstelle bei drohender Energiesperre nach Ablauf der Reaktionsfrist zwingend erfolgen. Erst danach beginnt die bisher geltende vierwöchige Frist, nach deren Ablauf eine Einstellung der Versorgung nach heutiger Rechtslage möglich ist.

e. Rechtsansprüche zur Übernahme von Energieforderungen im Sozialrecht stärken

Die darlehensweise Übernahme von Forderungen betreffend Haushaltsenergie, Gas, Fernwärme, Kaltwasser, nach Erhalt der Jahresabrechnung sowie von Energieschulden sind im SGB II und SGB XII als Rechtsanspruch auszugestalten (derzeit § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs. 1 SGB XII sowie § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 Abs.1 SGB XII). Der Übernahmeanspruch ist auch auf Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen auszudehnen, so dass Menschen die nur aufgrund dieser Forderungen hilfebedürftig werden auch einen Leistungsanspruch haben.

f. Einführung einer garantierten Grundenergiemenge

Mittelfristig fordert Tacheles e.V. die Abschaffung von Energiesperren und Gewährleistung der Versorgung jedes Haushalts mit einer Grundenergiemenge, um den existenziellen Bedarf an Haushaltsenergie sicher zu stellen.

In Deutschland wurden im Jahr 2014 fast 7 Millionen Mahnverfahren, genau sind es 6.995.517, wegen säumiger Forderungen für Haushaltsenergie eingeleitet. (vgl. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2015, S. 192). In 351.802 Fällen wurde Stromkunden der Stromanschluss zumindest vorübergehend gesperrt. Die Zahl der Energiezufuhreinstellungen erhöhte sich um etwa 7.000 Fälle gegenüber dem Vorjahr (ebd.). Diese Zahlen belegen dringenden sozialpolitischen Handlungsbedarf.

Die ausreichende Versorgung mit Strom ist eine Grundvoraussetzung zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Nur durch die gesicherte Energieversorgung wird die Teilhabe der Menschen mit

niedrigen Einkommen und Bezieher/innen von Leistungen zum Lebensunterhalt am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Unterstützungsangebote beim Energiesparen sind lobenswert aber wenig effizient. Sie beseitigen nicht die systematische Unterdeckung aufgrund zu niedriger Bedarfsanteile in den Regelsätzen für Haushaltsenergie sowie für die Anschaffung energieeffizienter Geräte.

Das Recht der Europäischen Union fordert: „Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maß-nahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Versorgung.“ (Richtlinie 2003/54/EG, Art. 3, Abs. 5). Diese Schutznorm ist von der Bundesregierung zwingend und zeitnah umzusetzen.

2. Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, 1 BvL 10/12) festgestellt, dass die Höhe der Hartz-IV-Regelsätze „derzeit noch mit dem Grundgesetz vereinbar“ seien. So wie die Regelsätze festgelegt seien, „kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ (Rz 121). Das BVerfG verbindet diese Feststellung mit einer ganzen Reihe von Prüfaufträgen an und Vorgaben für den Gesetzgeber. Tacheles fordert, dass die Regierung diesen Aufgaben unverzüglich nachkommen muss.

a. Mobilität

„Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann.“ (a.a.O. Rz 145) So die Vorgabe der Verfassungsrichter. Und weiter: „[…] die ohne Kraftfahrzeug zwangsläufig steigenden Aufwendungen der Hilfebedürftigen für den öffentlichen Personennahverkehr [sind] zu berücksichtigen.“

Neben der realitätsgerechten Erhöhung des Bedarfsanteils für Mobilität im Regelsatz käme für Tacheles e.V. auch eine flächendeckende Einführung eines vollwertigen Sozialtickets in Betracht, dessen Preisobergrenze orientiert am Regelsatzbedarfsanteil für den Personennahverkehr festzulegen ist.

b. „Weiße Ware“ und Brillen

Das BVerfG sieht „die Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden, (…)“ (a.a.O. Rz 120). Ausdrücklich genannt werden Anschaffungskosten für „Weiße Ware“ (Kühlschrank, Waschmaschine usw.) und „Gesundheitskosten wie für Sehhilfen“.

Um solche Bedarfslagen unter Wahrung des Existenzminimums zu decken, ist die Wiedereinführung von einmaligen Beihilfen unerlässlich.

c. Preisentwicklung von Elektrizität

Im Hinblick auf die Preisentwicklung gibt das BVerfG vor, dass der Gesetzgeber fortlaufend prüfen muss, ob das Existenzminimum noch gedeckt ist: „Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren.“ (a.a.O. Rz 144) Ausdrücklich werden die Strompreise angesprochen: „So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden.“ (ebd.)

Siehe hierzu Nummer 1. dieses Beitrags

d. Familienhaushalte

Der Gesetzgeber muss überprüfen, ob die gemeinsam anfallenden Fixkosten in größeren Haushalten mit Kindern tatsächlich gedeckt sind. Die Verfassungsrichter sehen die Gefahr einer Unterdeckung, da die Regelsätze für Kinder und Jugendliche aus den Ausgaben von Haushalten mit einem Kind ermittelt wurden, die Regelsätze der Eltern aber aus den Ausgaben von Ein-Personen-Haushalten ermittelt wurden. Diese Regelsätze beruhen demnach nicht auf einer plausiblen Datengrundlage. (a.a.O. Rz 110)

e. Abzüge bei Jugendlichen

Dem BVerfG erscheinen die Kürzungen für alkoholische Getränke und Tabak bei Jugendlichen als zu hoch angesetzt. Es gebe Hinweise, dass der Tabak und Alkoholkonsum zurückgehe, so dass Jugendliche heute tatsächlich weniger Alkohol und Tabak konsumierten als es die Kürzung unterstellt. Dem solle Rechnung getragen werden. (a.a.O. Rz 129)

Weitere Zweifel an einer bedarfsgerechten Bemessung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche haben die Autoren in Bezug auf wachstumsbedingten Bedarf z.B. bei Bekleidung oder bestimme Ausstattungsgegenstände von Kinder- und Jugendzimmern. Um solchen Bedarfslagen auch während Wachstumsschüben gerecht zu werden, schlägt Tacheles e.V. die Wiedereinführung entsprechender einmaliger Beihilfen vor.

f. Anspruch auf Fahrtkosten bei Bildungs- und Teilhabeleistungen

Neben den Vorgaben beinhaltet der Beschluss des BVerfG auch einen kleinen, zusätzlichen Rechtsanspruch, der sofort wirksam wird: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen […] ohne weitere Kosten erreichbar sein“, so das BVerfG (a.a.O. Rz 132). Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, dann besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung. Dazu soll die bestehende Kann-Regelung, wonach auch zusätzlich zu den 10-Euro-Teilhabeleistungen „weitere Aufwendungen“ übernommen werden können (§ 28 Abs. 7 S. 2 SGB II), verfassungskonform so ausgelegt werden, dass auch Fahrtkosten darunter fallen und dass, bezogen auf die Fahrtkosten, aus der Kann-Leistung

eine Muss-Leistung wird. (ebd. und a.a.O. Rz.148).

Um die Gewährung der Leistungen für gesellschaftliche Teilhabe praxisgerecht und diskriminierungsfrei auszugestalten und deren Nutzen zu steigern, sprechen sich die Autoren zudem dafür aus, die Leistungen auf 20 € monatlich und die Altersgrenze der Anspruchsberechtigten auf die Vollendung des 25. Lebensjahres zu erhöhen. Außerdem sollte die Leistung im Regelfall wieder direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.

3. Einmalige, erheblich vom Durchschnitt abweichende oder atypische Bedarfe

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 09. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) angeordnet, dass ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf zu decken ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II eingeführt.

Immer wieder entstehen aber ungedeckte Bedarfslagen aufgrund von einmaligen, erheblich vom Durchschnitt abweichenden Bedarfen oder aufgrund von Bedarfen, die gar nicht im Regelsatz enthalten sind. Beispiele für solche zusätzliche Bedarfe sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Passbeschaffung von ausländischen Leistungsberechtigten, Ersatz von verlorenen oder entwendeten Schulmaterialen oder auch kostenintensive schulische Computer, bis hin zu Brillen.

In der Kommentarliteratur wird die Position vertreten, dass auch bei einmaligen und atypischen Bedarfen eine analoge Anwendung der Regel des § 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen hat.

Voraussetzung: Es muss sich um einen erheblichen, in der Höhe nicht vom Regelsatz umfassten Bedarf handeln oder um einen atypischen, gar nicht vom Regelsatz umfassten Bedarf. Eine Darlehensgewährung für einen vom Regelsatz umfassten, unabweisbaren Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II) wäre in solchen Bedarfskonstellationen nicht sachgerecht und führte zur Unterschreitung des Existenzminimums. (vgl. Eicher, Kommentar SGB II, 3. Aufl., § 24 Rz 33; jurisPK-SGB II, § 24 Rz 33).

Die Gewährung von einmaligen Beihilfen muss demnach auch für einmalige, erheblich vom Durchschnitt abweichende oder atypische Bedarfe eröffnet werden.

4. Stärkung der Übernahme von Mietschulden bei drohendem Wohnungsverlust

§ 22 Abs. 8 SGB II regelt die Übernahme von Mietschulden. Dort normiert Satz 1, dass Mietschulden übernommen werden können, „soweit dies zur Sicherung der Unterkunft […] gerechtfertigt ist“. Erst Satz 2 schreibt vor: „Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“. Viele Jobcenter legen die Norm so aus, dass Mietschulden erst dann übernommen werden „sollen“, wenn der Vermieter Räumungsklage eingelegt hat, denn vorher drohe noch keine Wohnungslosigkeit. Das Erschließungsermessen, das Satz 1 einräumt, wird in der Praxis häufig ignoriert oder zu Ungunsten der Leistungsberechtigten ausgeübt. Durch die weit verbreitete Verzögerungspraxis der Jobcenter (aber auch vieler SGB XII-Träger) entstehen den Betroffenen aber immense Gerichts- und Anwaltskosten, die Zeitspanne zur Problemlösung wird verkürzt und das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter wird unnötig belastet.

Auch der Deutsche Verein für Öffentliche und Private Fürsorge kommt in seinen Empfehlungen zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII vom März 2015 zu dem Ergebnis, dass bei der sachgerechten Ermessensausübung bereits im Rahmen der „Kann-Regelung“ darauf abgestellt werden soll ob „(a) die Schuldenübernahme zur dauerhaften Sicherung der Unterkunft oder der Energieversorgung objektiv geeignet ist und (b) zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft wurden."

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Aspekte bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals ‚gerechtfertigt‘ zu berücksichtigen sein.“ (DV17/14, S. 20)

Um eine einheitliche Rechtsauslegung zu gewährleisten, den präventiven Ansatz zu stärken und die im Falle einer Räumungsklage entstehenden unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Leistungsberechtigten zu vermeiden, muss die ermessenslenkende Regelung des § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II (und analog des § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) gestärkt und konkretisiert werden.

5. Nichtanrechnung von Nachzahlungen anderer Sozialleistungen bei Einlegung von Rechtsmitteln und pflichtwidrigem Verhalten anderer Sozialleistungsträger

Derzeit wird bestimmt, dass nur Nachzahlungen nach „diesem Buch“ im SGB II anrechnungsfrei sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Es kommt aber immer wieder vor, dass andere Sozialleistungsträger rechtswidrig zu geringe oder keine Sozialleistungen gezahlt haben. Werden solche rechtswidrig vorenthaltene Sozialleistung nachgezahlt, werden diese regelmäßig als anzurechnendes Einkommen bewertet und leistungsmindernd berücksichtigt. Das gilt auch, wenn eine Nachzahlung für einen Zeitraum geleistet wird, in dem noch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestand.

Durch diese Anrechnungspraxis nachträglich gezahlter Sozialleistungen wird das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz und die Rechtsschutzgarantie faktisch außer Kraft gesetzt. Ferner sind Nachzahlungen aus den Systemen SGB II, SGB XII und AsylbLG im SGB II immer anrechnungsfrei zu stellen, so wie es das BSG mit Urteil vom 25.06.2015 (B 14 AS 17/14 R) bestimmt hat.

Daher sind Nachzahlungen aus Zeiträumen, in denen keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestand,

a. die aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens bei einem anderen Sozialleistungsträger,

b. die aufgrund pflichtwidrigen Handelns eines anderen Sozialleistungsträgers oder

c. die aus einem Anspruch nach dem SGB XII und dem AsylbLG resultieren

und während des SGB-II-Leistungsbezuges zur Auszahlung kommen immer anrechnungsfrei zu stellen. Der § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II ist entsprechend zu ergänzen.

6. Rückwirkende Erhöhung des Leistungsanspruchs bei Rückforderung einer vorrangigen Sozialleistung für einen zurückliegenden Zeitraum

Der rückwirkende Wegfall vorrangiger Sozialleistungen und die Rückforderung von Leistungen für Zeiträume, in denen SGB-II-Leistungen bezogen wurden, führt aktuell nicht zu einer rückwirkenden Erhöhung des SGB-II-Leistungsanspruchs, da der SGB-II-Bewilligungsbescheid zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war. Die Rückforderung einer vorrangigen Leistung für die Vergangenheit, z.B. von Kindergeld, das im Vorjahr bezogen wurde, führt dennoch zur Unterschreitung des Existenzminimums, weil Kindergeld, das in der Vergangenheit leistungsmindernd auf das Existenzminimum angerechnet wurde, nun zurückgezahlt werden muss.

Während das Jobcenter mit § 34 b SGB II (neu) nun einen Herausgabenanspruch beim Bezug von Doppelleistungen erhält und sich für die Vergangenheit schadlos halten kann, führt der Wegfall einer vorrangigen Sozialleistung nicht zum Anspruch des Leistungsbeziehenden auf Neuberechnung des SGB-II-Anspruchs in der Vergangenheit. Diese einseitige Schlechterstellung der Leistungsberechtigten führt zu unbilligen Rückforderungen mit nachträglichem Entzug des Existenzminimums. Daher ist für solche Fallkonstellationen durch Aufhebung des Zuflussprinzips in der Vergangenheit eine rückwirkende Neuberechnung und Nachzahlung der SGB-II-Leistungen zu schaffen. Leistungsberechtigte erhielten damit die Möglichkeit, die Rückforderung des vorrangigen Leistungsträgers mit der Nachzahlung des SGB-II-Trägers zu begleichen.

7. Weiterhin dringender Handlungsbedarf bei Hartz-IV-Sanktionen

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigte Abschaffung des verschärften „Strafrechts“ für unter 25jährige und die generelle Begrenzung der Sanktionen auf die Regelbedarfe müssen weiterhin auf der politischen Tagesordnung bleiben. Auch wenn den Autoren die bislang diskutierten Vorschläge zur Entschärfung des Sanktionsrechts nicht weit genug gingen, so war doch die beginnende Diskussion darüber zumindest ein Zeichen für eine gewisse Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger für die Problematik.

Nach wie vor gibt es neben schwarzer Pädagogik keinen plausiblen Grund, den Sanktionsbefürworter vortragen können, die Personengruppe der unter 25jährigen härter zu bestrafen als die älteren Leistungsberechtigten. Zumal dies auf die Gefahr hin geschieht, dass nicht wenige der Betroffenen sich ganz und gar verweigern und dauerhaft in Mittel- und Obdachlosigkeit oder andere soziale Schieflagen geraten. Auch elf Jahre nach Einführung der Sanktionsregelung sind deren konkrete Wirkungen auf Leistungsberechtigte in keiner seriösen Studie evaluiert und untersucht worden. Höchst problematisch hingegen ist die Sanktionierung in die Unterkunftskosten hinein, da erhebliche Mietschulden auflaufen können, andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in unverhältnismäßige Sippenhaftung genommen werden und inzwischen sogar Vermieter abgeschreckt sind, Hartz-IV-Beziehende als Mieter zu akzeptieren, weil diese Gefahr laufen, ihre Unterkunftskosten gekürzt zu bekommen.

Weil die Hartz-IV-Sanktionen Leistungsberechtigte dauerhaft unter das Existenzminimum drücken und nicht wenige von ihnen aus der Bahn werfen, sind sie kontraproduktiv und gehören dringend auf den Prüfstand. Diese Einsicht hat sich inzwischen bei der überwiegenden Mehrzahl der Akteure durchgesetzt. Die gegenwärtige Blockadehaltung einer Regionalpartei darf in diesem Kontext nicht stillschweigend hingenommen werden.

8. Korrekturen bei Schülern, Studierenden und Auszubildenden gehen nicht weit genug

Die Neuregelungen im geplanten 9. ÄndG SGB II in Bezug auf den Übergang von SGB-II-Bezug in Ausbildung und die Abschaffung des sogenannten „Zuschusses für nicht gedeckte Unterkunftskosten“ sind zwar positiv zu bewerten, sie gehen aber nicht weit genug.

Weiterhin unberücksichtigt bleiben die Bedarfe für Erstausstattung von Wohnungen bei Umzug wegen Ausbildungsbeginn und die Übernahme der nicht gedeckten Kosten der Wohnung von Menschen mit Behinderung, die eine Ausbildung mit Internatsunterbringung machen. Wie bisher werden bei der Existenzsicherung von Schülern, Studierenden und Auszubildenden nur notdürftig Lücken gestopft und Personengruppen, die sowohl von Leistungen der Ausbildungsförderung als auch SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sind, komplett ausgeblendet.

Statt Bedarfsdeckung notdürftig mit SGB-II-Leistungen zu organisieren, fordert Tacheles e.V., die Ausbildungsförderung selbst grundlegend zu erneuern, bedarfsdeckend auszubauen und für weitere Personengruppen zugänglich zu machen.

Bis dieses Ziel erreicht sein wird, muss der SGB-II-Leistungsausschluss für Schüler/innen, Studierende und Auszubildende komplett gestrichen werden. Statt Ausbildungsabbrüche zu fördern, muss gewährleistet sein, dass der Lebensunterhalt während der Ausbildung sichergestellt werden kann.

Außerdem muss für den Personenkreis, der auf aufstockende SGB-II-Leistungen angewiesen ist, bei der Bedarfsberechnung und Prüfung der Hilfebedürftigkeit ein höherer ausbildungsbedingter Bedarf vom Einkommen abgesetzt werden können, als vorgesehen. Die Autoren schlagen deshalb vor, den bisherigen Absetzbetrag in Höhe von 20 Prozent des Bafög-Satzes für Personen, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen, beizubehalten.

(Diese Forderungen decken sich weitgehend mit den Forderungen des Bündnisses „AufRecht bestehen“ zum Bereich Ausbildungsförderung, Stellungnahme zum 9. ÄndG SGB II – Gut für Jobcenter, sehr

schlecht für Leistungsberechtigte vom 16.12.2015, S. 1, www.erwerbslos.de)

9. Änderung der Gewinnermittlung bei Selbstständigen im SGB II

Im Herbst 2015 bezogen ca. 116.000 Personen, die einer selbständigen Beschäftigung nachgingen, Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Januar 2016, S 26). Die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erfolgt nach einem komplizierten Verfahren. Jede einzelne Betriebsausgabe kann vom Jobcenter auf ihre „Angemessenheit“ überprüft werden. Die Alg-II-Verordnung bestimmt als maßgeblichen Zeitraum den Bewilligungsabschnitt und setzt als Gewinn den Differenzbetrag zwischen den erzielten Betriebseinnahmen und den getätigten Ausgaben, soweit sie notwendig und angemessen sind. Der Sachbearbeiter trifft eine Entscheidung, ob eine Betriebsausgabe notwendig und angemessen ist. Die Bundesagentur für Arbeit hat entsprechende Formulare entwickelt, in denen Selbstständigen oder ihre Steuerberater die Betriebsergebnisse nach den Regeln der Alg-II-Verordnung für den Zeitraum von 6 Monaten dokumentieren müssen – ein Nachweis des Betriebsgewinns nach den Kriterien des Steuerrechts wird vom Jobcenter nicht anerkannt.

Dieses komplizierte Verfahren ist für alle Beteiligten zeit- und nervenraubend und bindet Kapazitäten. Die Selbständigen hält es von ihrer eigentlichen Beschäftigung ab und in vielen Jobcentern wurden Spezialabteilungen geschaffen, um diese Aufgabe zu bewältigen. Es wird daher gefordert, die Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu vereinfachen und wie früher die Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuerrecht vorzunehmen.

Damit würde eine Doppelveranlagung, einmal nach den Regeln der Alg-II-Verordnung und einmal nach den Vorgaben des Einkommensteuerrechts, vermieden. Selbständige erhielten die Möglichkeit, sinnvolle und notwendige Anschaffungen zu tätigen ohne jede noch so kleine Investition mit dem Sachbearbeiter abstimmen zu müssen, die Leistungsgewährung würde insgesamt erleichtert und Verwaltungskosten würden eingespart.

10. Rundfunkbeitragsbefreiung vereinfachen und den berechtigten Personenkreis ausweiten

Der erweiterte Kreis der Personen mit Anspruch auf Befreiung von den Rundfunkbeiträgen soll künftig einschließen: alle Beziehende von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag, BAföG, BAB und Ausbildungsgeld, Leistungen nach den AsylbLG, bestimmte BVG-Leistungen, Hilfe zur Pflege, Blindengeld sowie taubblinde Menschen, Menschen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung leben, Personen, die nach aktueller Rechtslage einen Anspruch auf Beitragsermäßigung haben, sowie Personen mit Niedrigeinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

Nach jetziger Rechtslage erfolgt die Befreiung von Rundfunkgebühren nur auf Antrag für einen eingegrenzten Personenkreis. Das Beitragsbefreiungsverfahren ist fehleranfällig, da die Anträge zum einen in häufiger Folge gestellt werden müssen, sehr oft die entsprechenden Nachweise über die Befreiungsberechtigung nicht rechtzeitig ausgestellt werden oder aus anderen Gründen nicht vorgelegt werden können und zum anderen, weil die Anträge und die entsprechenden Dokumente in nicht unerheblichem Maße immer wieder auf ihrem Weg zum „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ oder innerhalb der Anstalt Öffentlichen Rechtes verloren gehen. Gerade ältere und kranke Menschen, Personen die der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder Menschen in schwierigen Lebenslagen, versäumen es häufig, regelmäßig und rechtzeitig Befreiungsanträge zu stellen. Die Konsequenzen sind, dass es zu massenhaften Mahn- und Vollstreckungsverfahren kommt und nicht selten höhere Forderungen entstehen, die wiederum aus dem vorhandenen niedrigen Einkommen nicht gezahlt werden können.

Um den Kreislauf von Fehleranfälligkeit, Überforderung und unnötiger Verschuldung zu durchbrechen, sollten alle oben genannten Leistungsberechtigte ohne gesonderten Antrag während des Leistungsbezuges automatisch vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Organisatorisch kann das über eine Pflichtbefreiungsmeldung des jeweiligen Leistungsträgers abgewickelt werden.

Auch Personen, die nach jetziger Rechtslage einen Anspruch auf eine Beitragsermäßigung haben, und Personen mit einem niedrigen Einkommen, das unterhalb der jeweiligen Pfändungsfreigrenze ihres Haushaltes liegt, sollen zudem die Möglichkeit erhalten, sich auf Antrag von den Beiträgen befreiten zu lassen. Eine solche Befreiung soll für mindestens sechs Monate gelten und nur bei Erzielung höherer Einkommen entfallen. Das Verfahren der Beitragsermäßigung ist ersatzlos zu streichen.

2. Teil: Sozialverwaltungspraxis – Stärkung der Rechtsposition

Der zweite Teil dieser Forderungen bezieht sich auf den Umgang mit Leistungsberechtigten in der Behörde und auf die Stärkung ihrer Rechtsposition bei der Beantragung von Sozialleistungen und der Durchsetzung ihrer Rechte. Einige dieser Forderungen sind eigentlich banal, da es sich um Selbstverständlichkeiten handelt. Oft sind sie im Hartz-IV-Alltag jedoch alles andere als selbstverständlich, denn die Abwesenheit von Mindeststandards bei der behördlichen Praxis und beim Umgang mit den sogenannten „Kunden“ ist Teil der alltäglichen Entrechtung von Leistungsbeziehenden.

Grundsätzlich fordern die Autoren, dass der Leitgedanke des „Kodex für gute Verwaltungspraxis“, der für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union bindend verabschiedet wurde, auch in den Jobcentern und anderen Sozialbehörden Anwendung findet und entsprechend angepasst wird (www.ombudsman.europa.eu/de/resources/code.faces#/page/1).

Tacheles e.V. fordert:

1. Persönliche Vorsprachen ohne langes Warten sowie telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Mitarbeiter – Hilfen in dringenden Fällen

Der Bezug von SGB-II- und anderer Sozialleistungen ist häufig verbunden mit schwierigen Lebenssituationen, in denen eine unverzügliche Vorsprache bei der Behörde notwendig ist. Daher muss jedes Jobcenter so organisiert werden, dass eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet und eine zeitnahe Vorsprache ermöglicht werden kann, um schnelle Hilfe in Notlagen und bei sonstigen dringenden Fällen sicherzustellen.

Telefonkontakt muss mit zuständigen und sachkundigen Mitarbeiter/innen ermöglicht werden, die entsprechende Kompetenzen zur Fallbearbeitung mitbringen. Ein „Abwimmeln" der Telefonabfragen über Callcenter, ist abzulehnen.

Da in Bezug auf die Erreichbarkeit „freiwillige" Selbstverpflichtungen der Behörden bislang keine für Leistungsberechtigte befriedigenden Ergebnisse brachten, sind verbindliche Mindeststandards für Erreichbarkeit der Sozialbehörden gesetzlich festzulegen.

2. Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung

Im Hartz-IV-Alltag gehen eine Vielzahl der von Leistungsbeziehenden eingereichten Unterlagen in den Behörden selbst verloren. Noch immer weigern sind viele Jobcenterbeschäftigte – oft aufgrund der Weisungslage – Eingangsbestätigungen für eingereichte Unterlagen auszugeben. Im Ergebnis haben die Leistungsberechtigten, die die Abgabe ihrer Unterlagen nicht nachweisen können, in vielen Fällen die Nachteile zu tragen. Sie erhalten z.B. keine Leistungen, weil Anträge verlorenen gegangen sind oder sie werden mit Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren belangt, weil sie angeblich wesentliche Änderungen nicht angezeigt haben (vgl. www.harald-thome.de/media/files/Dossier-Eingangsbest-tigung-01.10.2012.pdf).

Rechtlich lässt sich kein unmittelbarer Anspruch auf eine Eingangsbestätigung ableiten. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1974 (BVerfGE 2BvR 747/73) zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens jedoch das Recht auf ein faires Verfahren. Dieser Grundsatz schlägt sich in der Verpflichtung nieder, dass staatliche Organe korrekt und fair zu verfahren haben. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist danach durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher „Gleichheit" zu kennzeichnen.

Damit diese „Waffengleichheit" im Ansatz hergestellt wird, fordert Tacheles einen Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung für eingereichte Anträge und Unterlagen im sozialrechtlichen Verfahren zu normieren.

3. Dolmetscherregelungen konkretisieren

Aufgrund der Entwicklung zur multikulturellen Gesellschaft und geänderter europarechtlicher Bestimmungen wird eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Amtssprache, der Anfertigung von Übersetzungen und zu dem Recht auf eine/n Dolmetschern/in gefordert (u.a. in § 19 SGB X).

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit dürfen Sozialleistungsberechtigte aufgrund ihrer Sprache nicht benachteiligt werden. In der Folge besteht die Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten. Dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

Der Anspruch sollte eigenständig im SGB X als Rechtsanspruch konkretisiert werden. Auch sollte konkretisiert werden, dass für bereits verausgabte Übersetzerkosten ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Zudem sollte jeder Sozialleistungsträger verpflichtet werden, öffentlich zu machen, welche Sprachen durch das eigene Personal in ausreichendem Maße gesprochen und gelesen werden können, um Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienstleistungen und Beratungen selbst durchzuführen.

4. Kürzere Zeiträume zu Antragsbearbeitung im SGB II

Viele Jobcenter benötigen zu lange, um über beantragte Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II zu entscheiden. Das aktuell gültige Recht auf einen Vorschuss, die gängigen Regelungen zur vorläufigen Leistungsgewährung und die mit dem 9. ÄndG SGB II geplanten Regelungen zur vorläufigen Leistungsbewilligung sind hier nicht ausreichend, um bei Mittellosigkeit und anderen Notlagen eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten.

Daher fordert Tacheles, dass über Anträge auf laufende und einmalige SGB-II-Leistungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei der Behörde zu entscheiden ist. Ist innerhalb der Frist keine Entscheidung ergangen, gilt der Antrag als bewilligt und Leistungen sind in beantragter Höhe zu gewähren. Bei Beantragung von laufenden Leistungen sind in diesem Fall Leistungen zur Deckung der maßgeblichen Regelbedarfe, Mehrbedarfe, der beantragten Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewähren.

5. Zusicherung zum Umzug innerhalb von 48 Stunden

Grade in Zeiten der massiven Wohnraumverknappung muss ein Interessent einem Wohnungsangebot zeitnah zustimmen. Eine Reihe von Jobcentern lässt sich bei der Zusicherung zum Umzug in eine konkrete Wohnung jedoch außerordentlich viel Zeit. Oft heißt es, solche Entscheidungen benötigten zwei Wochen, nicht selten wird auf entsprechende Weisungen verwiesen.

Um das Wohnungsangebot nicht zu verlieren, sind Leistungsberechtigte oft gezwungen die Wohnung ohne Zustimmung der Behörde anzumieten und verlieren dadurch den Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und darlehensweise der Mietkaution/ Genossenschaftsanteile. Diese Beträge müssen die Leistungsberechtigten entweder aus dem Existenzminimum decken,

sich verschulden oder die Wohnungsübernahme platzt.

Um die Rechtsposition von Leistungsberechtigten in dieser Zwangssituation zu stärken, ist gesetzlich zu regeln,

a. dass über die Zusicherung zum Umzug in eine konkrete Wohnung binnen 48 Stunden nach Antrag zu entscheiden ist; erfolgt die Entscheidung nicht innerhalb von 48 Stunden, gilt die Zusicherung als erteilt,

b. dass die Frist zu Zusicherung in belegten dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden kann, sowie die Klarstellung,

dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und der Anmietung einer „angemessenen" Wohnung die Zusicherung des Trägers zum Wohnungswechsel nicht Voraussetzung ist für die Übernahme der Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten sowie Kaution/Genossenschaftsanteile.

7. **Finanzierung unabhängiger Sozialberatung**

Das SGB II wurde in 11 Jahren fast 70 Mal geändert, das Recht wird nicht vereinfacht, sondern immer weiter verkompliziert. Beratung durch die Sozialleistungsträger findet faktisch nicht statt. Würde die Behörde Leistungsberechtigte über ihre sozialen Rechte aufklären, müsste sie gegen ihre eigenen Interessen beraten. Nicht zuletzt deshalb hält auch das BVerfG den Verweis auf die Beratung durch die beteiligte Behörde nicht für zumutbar (BVerfG, Beschluss v. 06. August 2009 - 1 BvR 1554/08 - Rn. 9).

Die Wohlfahrts- und Sozialverbände sind häufig sowohl von der Nachfrage nach Beratung als auch von der Komplexität der im Existenzsicherungsrecht erforderlichen Sozialberatung überfordert. Zudem sind in den letzten Jahren die staatlichen Zuweisungen für die Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, die Arbeitsuchende beraten, erheblich gekürzt worden, was sogar zur Schließung einzelner Angebote führte. Trotz stetig zunehmenden Bedarfs an Beratung bei Leistungsangelegenheiten hat die finanzielle Lage zu deutlichen Engpässen beim Beratungsangebot geführt.

Aus diesem Grund fordert Tacheles e.V. zur besseren Unterstützung und Verbesserung der Rechtsposition von über 8 Mio. Menschen, die auf SGB II und SGB XII Leistungen angewiesen sind, die Finanzierung einer unabhängigen Sozialberatung. Unter dem Begriff „unabhängige Beratung" verstehen wir eine von den Sozialbehörden gänzlich unabhängige Beratungsstelle.

Diese Finanzierung sollte nach unseren Vorstellungen im SGB I verankert werden. Für alle Personen, die Ansprüche auf die im SGB I normierten Sozialleistungen geltend machen, soll auch der Rechtsanspruch auf Beratung, persönliche Hilfe und Unterstützung bei einer unabhängigen, geeigneten Stelle eingeführt werden. Diese unabhängige Beratungsstelle kann durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege oder durch berufstandsähnlichen Vereinigungen und Verbänden auf dem Gebiet des Sozialrechts, insbesondere auch durch Vereinigungen der Sozialleistungsbeziehenden selbst betreiben werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die hierdurch entstehenden Kosten durch Globalzuschüsse in Form der Übernahme von Sach- und Personalkosten gedeckt werden.

8. Einführung eines Verbandsklagerechts in den Bereichen SGB II, SGB XII und AsylbLG

Insbesondere SGB-II- und SGB-XII-Leistungsbeziehende führen eine Vielzahl von Individualklagen durch. Dennoch bleiben einige relevante Rechtsfragen weiter ungeklärt und werden oft zu Lasten der Leistungsberechtigten umgesetzt.

Mit der Einführung eines Verbandsklagerechts für Wohlfahrtsverbände, für anerkannte Stellen im Sinne des § 8 Abs. 1 RDG, sowie Organisationen von Betroffenen, wird im Bereich existenzsichernder Sozialleistungen ein höherer Grad an Rechtsverwirklichung für die Leistungsberechtigten und zugleich eine Entlastung der Sozialgerichte erreicht. In Anlehnung an die Regelungen des § 13 Behindertengleichstellungsgesetz „[...]könnten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle durch die Klage eines Verbandes ohne eigene Rechtsbeschwer einer Klärung zugeführt werden". Denkbar wäre dies z.B. zur Umsetzung der Gewährleistungsverpflichtungen bei der Ausführung von Sozialleistungen gemäß § 17 SGB I oder der Durchsetzung einheitlicher kommunaler Regelungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung. Daher wird gefordert, ein Verbandsklagerecht im Bereich der Existenzsicherung durch entsprechende Änderungen des SGB X und des SGG einzuführen.

9. Anreize zur Klagevermeidung durch Gerichtskosten für Jobcenter

Fast die Hälfte aller Klagen in SGB-II-Angelegenheiten geht für Betroffene zumindest teilweise positiv aus und ist somit berechtigt. In anderen Sozialrechtsverfahren ist es normal, die unterlegene Behörde an den Gerichtskosten zu beteiligen. Es wird daher gefordert, auch die Jobcenter bei verlorenen Klagen angemessen an den Gerichtskosten zu beteiligen.

Viele Klagen werden durch eine nachlässige, fehlerhafte oder rechtswidrige Verwaltungspraxis der Jobcenter selbst verursacht. Eine stärkere Beteiligung an den hierdurch entstehenden Kosten würde für Jobcenter Anreize schaffen, durch sorgfältige Verwaltung und rechtmäßige Bescheidung die Einlegung von Rechtsmitteln und sonstige Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld einer Klage abzuwenden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**541**
zu 18(11)**485**

29. Februar 2016

Information für den Ausschuss

Deutscher Richterbund und Bund Deutscher Sozialrichter (BDS)

Zweite gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung hier: Position zum Regierungsentwurf

Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Sozialrichter begrüßen, dass die zunächst geplante Neuregelung zur Zugehörigkeit von Kindern zu zwei Bedarfsgemeinschaften (Ergänzung von § 7 Abs. 3 SGB II) aufgegeben worden ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme zum Referentenentwurf (Nr. 23/15)[1]. Insbesondere halten wir daran fest, dass die Einführung eines Regelbewilligungszeitraums von 12 Monaten (§ 41 SGB II) abzulehnen ist.

Ergänzend zu unserer bereits formulierten Kritik ist darauf hinzuweisen, dass die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums nicht – wie teilweise in den Medien dargestellt – zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes beitragen kann. Diese Darstellung basiert auf der Annahme, dass statt zwei Bescheiden im Jahr nur noch ein Bescheid notwendig sei (so etwa Süddeutsche Zeitung vom 26.1.2016, Seite 2). Diese Annahme ist praxisfern, denn in der bei weitem überwiegenden Zahl der Fälle sind während des Jahres mehrere, oft zahlreiche Änderungsbescheide notwendig. Änderungen ergeben sich häufig aus wechselndem Einkommen (Erwerbstätigkeiten werden aufgenommen und beendet, Einkommen ist unregelmäßig – etwa bei Selbstständigen oder Personen, die nach Stunden bezahlt werden, Unterhalt wird unregelmäßig gezahlt u.v.m.). Auch kann sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändern (Paare finden und trennen sich, Kinder werden geboren und ziehen aus). Änderungen bei den Kosten der Unterkunft ergeben sich bei Umzügen (nicht selten von Jobcentern veranlasst), bei Erhöhungen von Miete oder Nebenkosten und nach der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Der Erlass von Änderungsbescheiden stellt die Jobcenter häufig vor besondere Herausforderungen, weil dabei die im Einzelnen sehr komplizierten Vorschriften in den §§ 45 und 48 SGB X anzuwenden sind. Hierbei unterlaufen nicht selten Rechtsfehler, die in späteren Klageverfahren zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide durch die Gerichte führen.

Ein einjähriger Bewilligungszeitraum würde die Gesamtzahl der zu erlassenden Bescheide also nicht nennenswert vermindern; erhöhen würde sich jedoch die Zahl der Änderungsbescheide bezogen auf einen – einfacher zu handhabenden - Grundbescheid. Der Verwaltungsaufwand und in der Folge vor allem auch der Bearbeitungsaufwand bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bei der regelmäßig anfallenden Überprüfung des gesamten Bewilligungszeitraums würde sich deutlich erhöhen.

Dadurch würden die Bemühungen des Gesetzgebers zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit erheblich konterkariert. Berufungen sowie Beschwerden in Eilverfahren bzw. gegen ablehnende Prozesskostenhilfebeschlüsse sind derzeit bis zu einer Beschwer von 750,00 € ausgeschlossen (§§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG, 172 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und c SGG). Wird der Bewilligungszeitraum auf ein Jahr erstreckt, greift der Rechtsmittelausschluss bereits bei einem Streit um (höhere) Leistungen von monatlich 62,51 € nicht mehr. Die genannten Vorschriften des SGG sind zuletzt durch das BUK-NOK vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden, ausdrücklich um die Belastung für die Sozialgerichtsbarkeit durch eine Vielzahl von Verfahren insbesondere im Bereich des SGB II zu verringern. Die dadurch bewirkte spürbare Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit wäre zunichte gemacht. Insbesondere ist mit einem Anstieg der Beschwerden gegen ablehnende Prozesskostenhilfebeschlüsse der Sozialgerichte zu rechnen.

Bei einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums würde an der ernsthaften Prüfung einer Erhöhung des Berufungsstreitwerts nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG kein Weg vorbeiführen.

[1] Stellungnahme 23/15, http://www.drb.de/cms/index.php?id=941.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**562**

15. März 2016

Information für den Ausschuss

Arbeitskreis "Frauen in Not" in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II vom 3.2.2016

10 Jahre gehartzte Zeiten für Frauen in Not

Im März 2015 hat der Arbeitskreis „Frauen in Not"[1] Bilanz zu 10 Jahren SGB II gezogen.

Der als „Rechtsvereinfachung" bezeichnete Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 3.2.2016 wirkt sich aus auf Frauen in Notsituationen, ohne ausreichendes Einkommen —Schwangere, Alleinerziehende, Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen und von häuslicher Gewalt Betroffene. In den zurück liegenden über 10 Jahren wurden einige Anregungen aus unserer intensiven Befassung mit den problematischen Auswirkungen der Sozialgesetze auf Frauen in Not aufgenommen. Daraus ergibt sich für uns die Hoffnung und Erwartung, dass die im Folgenden genannten Forderungen Eingang in die SGB II-Reform finden.

Für Frauen nach Trennung vom gewalttätigen Partner ist es nach wie vor schwierig, unmittelbare Hilfen gewährt zu bekommen. Die erschreckend hohen Hürden bei der Antragstellung für von Gewalt betroffene Frauen und besonders für Migrantinnen werden nicht beseitigt. Derzeit werden nicht nur Frauen mit Migrationshintergrund sondern z. B. auch Auszubildende oft einfach weg geschickt. Der mit der Umstellung auf das SGB II in Aussicht gestellte diskriminierungsfreie Umgang durch die Behörden bleibt für viele Frauen in Not auch 10 Jahre nach In-Kraft-Treten eine Illusion. Nach wie vor gelingt es häufig nur mit Unterstützung bzw. Intervention von Beratungsstellen, Rechtsansprüche in die Praxis umzusetzen. Anträge werden mit unverständlichen oder ohne Begründungen abgelehnt.

Allen Argumenten zum Trotz, ist es immer noch nicht gelungen, die Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung für über 20-Jährige und die Hilfe bei Sterilisation wieder gesetzlich zu verankern. Die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen bestimmt das Verhütungsverhalten. 80 Prozent der betroffenen Frauen gaben 2007 in einer Befragung an, dass das ALG II für die Finanzierung von Verhütungsmitteln nicht ausreicht. In NRW herrscht ein Wirrwarr kommunal unterschiedlicher, meist unzureichender Regelungen vor.

Bereits diese wenigen Beispiele machen deutlich, dass weiterhin erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Wir erwarten weiterhin, dass aus Schwangerschaft und Geburt, Opfer von Gewalt zu sein, Behinderung und Migration bei der Umsetzung des SGB II keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Deshalb fordern wir den Gesetzgeber auf, sich für eine Verbesserung der Situation von Frauen in Not einzusetzen und den aktuellen Entwurf anzupassen:

- **§ 1 Abs. 3 SGB II-E** wird begrüßt.

  Unsere Umfragen weisen auf ein erhebliches Defizit an Beratung hin.

  Wir fordern für Frauen in Not eine erste Anlaufstelle in Form eines „All-in-one-Office" mit kompetenten und sensiblen Sachbearbeiterinnen, unabhängig von der zu beanspruchenden Leistung.

[1] Vertreten im Arbeitskreis "Frauen in Not" sind zur Zeit: die grüne Landtagsfraktion, donum vitae NRW, pro familia NRW, der AWO Bezirksverband Niederrhein, die Landesarbeitsgemeinschaften autonomer Frauenhäuser e.V., der Dachverband autonomer Frauenberatungsstellen NRW, der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros NRW, die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., agisra Köln e.V., das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die Sozialjuristin des Caritasverbandes für die Diözese Münster, der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband NRW und die Lobby für Mädchen.

- **§ 3 Abs. 2 SGB II-E** entspricht unseren Forderungen.

  Frauen in Not dürfen nicht auf den Niedriglohnbereich, auf Mini- oder Ein-Euro-Jobs festgelegt werden.

  Auch wenn sie keinen Anspruch auf ALG II haben, muss ihnen eine qualifizierte berufliche Perspektive (ggf. Schulabschlüsse, Ausbildung, frauenspezifische Fördermaßnahmen) eröffnet werden.

  Arbeitgeber sind gezielt anzusprechen.

  Insbesondere für junge alleinerziehende Mütter sind verstärkt Maßnahmen für Teilzeitausbildung zu schaffen und zu fördern.

  Dabei sind ihre beruflichen Wünsche zu berücksichtigen (z. B. keine Schichtarbeit bei Kindererziehung).

  Wir kritisieren, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des **§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II-E** gestrichen worden ist.

  Bei der Ausübung des Umgangsrechts fehlt die eindeutige Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten zur Pflege des Umgangs mit dem anderen Elternteil bzw. dem Kind als notwendiger Bedarf.

  Der Referentenentwurf sah aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, die bisherige Praxis der **temporären Bedarfsgemeinschaft** aufzugeben. Eine solche Änderung hätten wir begrüßt, soweit dem Kind **der volle Regelsatz** in dem Haushalt des Elternteils verbleibt, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt.

  Es braucht eine Regelung, die dem umgangsberechtigten Elternteil den bislang ungedeckten **Mehrbedarf** gewährt.

- Die Neufassungen der **§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II-E** sind unzureichend: Die Schnittstellenprobleme zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben bestehen.

  Nach wie vor sind die Regelungen zu kompliziert.

  Ein Teil der bislang ausgeschlossenen Auszubildenden können zwar nach den Neuregelungen ALG II erhalten.

  Es bleibt aber bei dem Ausschluss von Student*innen an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, **die nicht bei ihren Eltern wohnen** (mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II, siehe unten).

  Wir fordern die Existenzsicherung aller Auszubildenden und Student*innen. Dies muss auch unabhängig vom Aufenthaltsstatus gelten.

  Insbesondere bei Eintritt einer Schwangerschaft oder Zusammenleben mit eigenen Kinder(n) und Partner*in reichen die BAföG-Sätze oft nicht aus, die Kosten der Unterkunft zu decken.

  Die Finanzierung des Aufenthalts in einem Frauenhaus ist bislang nicht gesichert.

- **§11 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E** wird abgelehnt.

  Die Anrechnung von Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch als einmalige Einnahme benachteiligt Frauen, die erst aufgrund der Trennung, des Bezugs einer neuen Wohnung oder des Einzugs in ein Frauenhaus SGB II—Leistungen beantragen müssen.

  Betroffene, die ihre frühere Wohnung und zum Teil auch ihren Arbeitsplatz kurzfristig verlassen müssen, haben oft ausstehende Zahlungsverpflichtungen und sind vertraglich zu weiteren laufenden Zahlungen verpflichtet. Eine Verschuldung ist in dieser Lebenssituation fast unumgänglich und wird durch diese Regelung zusätzlich befördert.

- **§ 11 Abs. 7 SGB II-E** wird abgelehnt.

  Die Neuregelung **zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und zu dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** stellt die Betroffenen schlechter als durch die bisherige Regelung.

- **§ 14 SGB Abs. 2 II-E** wird abgelehnt.

  Der Beratungsanspruch wird eingeschränkt und damit dem umfassenden Beratungsbedarf bei Inanspruchnahme der SGB II-Leistungen nicht gerecht.

- Die Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung **(§ 15 SGB II-E)** ist unzureichend:

  Einerseits birgt sie das Potenzial, die standardisierte Verwaltungspraxis hinsichtlich der individuellen Potenziale des Leistungsberechtigten zu verbessern.

  Andererseits bestehen keine Einflussmöglichkeiten auf den Vertragsabschluss. Insbesondere nach Trennung wegen Gewalt benötigen Frauen Zeit zur Neuorientierung, zur psychosozialen Stabilisierung, zur Trauma-Bearbeitung und zur Bewältigung der Anforderungen, die durch die Trennung und/oder Gefährdung entstehen (z.B. Beantragung von existenzsichernden Leistungen, Wohnungssuche, Umzug, Sicherheitsplanung, Sorgerechts- und Besuchsregelung für gemeinsame Kinder, Umschulungen der Kinder etc.).

  Daher fordern wir, die Betroffenen auf eigenen Wunsch und bei Bedarf für die Dauer von sechs Monaten von der verpflichtenden Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen freizustellen.

  Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass Unterstützungsangebote von Beratungsstellen und Frauenhäusern freiwillig, ohne Auflagen und zeitliche Befristung in Anspruch genommen werden können. Wenn Frauen diese Hilfen als Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende im Rahmen des SGB II beantragen müssen, wird das ihrer konkreten Notlage in keiner Weise gerecht und verlangt ihnen stattdessen einen bürokratischen Hürdenlauf ab. Der Frauenhausaufenthalt wird so zu einer Maßnahme der beruflichen Wiedereingliederung umdefiniert, die noch dazu eine Kann-Regelung ist (§ 16 a SGB II). Damit wird die oberste Zielsetzung, unmittelbar niedrigschwellig Zuflucht und Unterstützung zu bieten, in das Gegenteil verkehrt.

- Es fehlt eine Reform des **§ 20 Abs. 2 SGB II.**

  Die Regelsätze sind zu niedrig, sie sind mindestens entsprechend der Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtverbandes zu erhöhen.
- Die Reform des **§ 22 SGB II-E** birgt erhebliche Probleme:

  Es braucht eine Klarstellung, dass im Einzelfall auch „nicht angemessene Unterkunftskosten" zu übernehmen sind. Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen, haben in der Zeit bis zur vorübergehenden Zuweisung der ehelichen/gemeinsamen Wohnung nach § 2 Gewaltschutzgesetz bzw. Bezug einer angemessenen Wohnung erhöhte Kosten.

  Bei Frauenhausaufenthalten fallen in *der* Regel doppelte Mietkosten an.
- Wir fordern, **§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II-E** ersatzlos zu streichen.

  Von Gewalt betroffene Frauen müssen oft kurzfristig ihre Wohnung verlassen. Sie sind gezwungen, sehr schnell irgendeine neue Wohnung anzumieten. Diese entsprechen nicht unbedingt den üblichen Angemessenheitsgrenzen. Günstiger und angemessener Wohnraum ist vielerorts Mangelware, der soziale Wohnungsmarkt unzureichend. Der Bedarf der Frauen nach Sicherheit wird oft nicht anerkannt.

  Manchmal sind diese Wohnungen ein Provisorium, sehr klein oder entsprechen in anderer Weise den Vorstellungen der Frauen nicht. Ein späterer Umzug in eine teurere Wohnung wird häufig vom Jobcenter dann nicht mehr als erforderlich angesehen und führt zu finanziellen Mehrbelastungen, auch wenn die Miete unter der vorgegebenen Mietobergrenze liegt.
- Wir wünschen uns eine Klarstellung des **§ 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II-E:**

  Die monatliche Tilgung von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen ist für Frauen, die aus der früheren Wohnung fliehen mussten, nichts mitnehmen konnten und sich bei der Einrichtung einer neuen Wohnung aufgrund sehr begrenzter Beihilfen ohnehin oft verschulden, eine erhebliche zusätzliche Belastung.
- Der mit **§ 22 Abs. 10 SGB II-E** anvisierten **Gesamtangemessenheitsgrenze** für Unterkunft und Heizung stehen starke Bedenken aus der Beratungspraxis, dem Deutschen Verein und der Rechtsprechung hinsichtlich Praktikabilität und Bedarfsdeckung gegenüber.
- Wir fordern mit **§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II neue Fassung** die Einführung einer Anspruchsgrundlage für ärztlich verordnete Verhütungsmittel bei Bezug von Leistungen nach SGB II:

  „Es werden Leistungen für empfängnisverhütende Mittel erbracht, soweit sie ärztlich verordnet werden."
- **§ 24 Abs.4 S.2 SGB II-E** wird abgelehnt.

  Auch bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme sollte es möglich sein, einen Zuschuss zu gewähren.

  Frauen in Notsituationen setzen verfügbare Mittel zur Schuldentilgung oder für dringende Ersatzanschaffungen ein.

  Jede finanzielle Mehrbelastung, insbesondere eine neue Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Jobcenter, ist eine zusätzliche Hürde für Frauen in Not und kann zum Beispiel verhindern, dass sie sich aus Gewaltbeziehungen lösen.
- **§ 27 Abs. 3 SGB II-E** ist abzuändern:

  Zum einen ist die Beschränkung auf **„besondere"** Härtefälle aufzuheben. So wird die Belastung durch Elternschaft und/oder Alleinerziehende trotz der Mehrfachbelastung häufig nicht als „besonderer" Härtefall anerkannt. Schwangere und junge Eltern werden aufgefordert, ihre Ausbildung abzubrechen.

  Zum anderen muss die Hilfe auch in Form einer **Beihilfe** möglich sein:

  Während Frauen in Not, die eine eigene Wohnung beziehen oder den Schutz im Frauenhaus in Anspruch nehmen müssen, in bestimmten Ausbildungen nunmehr ermöglicht wird, ihre **Ausbildung** fortzusetzen, sehen sich **Studentinnen,** oft gezwungen, ihr Studium abzubrechen, da sie sehr eingeschränkt anspruchsberechtigt sind. Ihnen wird trotz ihrer Notlage kein **Zuschuss** für die Unterkunftskosten gewährt.

  Die erhöhten Unterkunfts- und Betreuungskosten des Frauenhauses können sie nicht finanzieren. Gewaltbetroffenen Studentinnen, die eine eigene Wohnung beziehen, hilft ein Darlehen nicht. Die Verschuldung gegenüber dem Jobcenter hält von dem Bezug einer eigenen Wohnung ab.

  Die lediglich **darlehensweise** Form der Leistungen stellt eine erhebliche Belastung für Frauen in Not dar.

  Insbesondere tritt für Studentinnen an Hochschulen, **die nicht bei den Eltern wohnen,** eine Verschlechterung ein, da für sie die Möglichkeit entfällt, die Kosten für Unterkunft und Heizung als Zuschuss zu erhalten.

  Darüber hinaus ist die zeitliche Begrenzung des § **27 Abs. 4 Satz 2 SGB II** aufzuheben. Oft verzögert sich die BAföG-Antragsbearbeitung weit über einen Monat hinaus.
- Die verschärften Sanktionsregelungen für unter 25-jährige **§ 31a Abs. 2 SGB II** sind ersatzlos abzuschaffen.
- Die Ausweitung der Ersatzansprüche **(§ 34 SGB II-E)** lehnen wir ab.

  Eine solche Verschärfung wird sich auf Menschen in Krisensituationen, insbesondere auf Frauen in Not besonders hart und unangemessen auswirken.
- **§ 41 SGB II-E** wird begrüßt.

  Das Antragsverfahren ist zu vereinfachen. Unsere Umfragen zeugen von erheblichen Problemen schon bei der Antragstellung.

  Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf i.d.R. 12 Monate wird Erleichterungen schaffen, soweit keine vorläufige Entscheidung notwendig ist.

- **§ 41 a SGB II** wird kritisch gesehen.

  Fraglich ist, ob die Gesetzesänderung zu einer verzögerten Auszahlung von Leistungen führen könnte.

  Frauen, die aus Gewaltverhältnissen fliehen, sind oft bei Aufnahme im Frauenhaus mittellos und können ihre Hilfebedürftigkeit selten lückenlos nachweisen. Seit Einführung des SGB II fordern Frauenhäuser, dass am Tag nach Aufnahme im Frauenhaus die Antragstellung beim Jobcenter und eine erste Vorschussleistung für mittellose Frauen sichergestellt werden muss. 60% der im Rahmen unserer Umfrage beteiligten Häuser gaben an, dass eine Sofortleistung vom zuständigen Jobcenter nicht gewährt wird. Gleichzeitig sind die Einnahmedefizite der Frauenhäuser aufgrund fehlender Mieteinnahmen und nicht erfolgter Rückzahlungen von Nothilfen gestiegen. Verzögerte Ersttermine zur Antragstellung und nicht abschließend bearbeitete Leistungsanträge bei Kurzzeitaufenthalten tragen hierzu bei.

  Bei Mittellosigkeit fordern wir die Gewährung von Geldmitteln als Sofortzahlung unmittelbar am ersten Werktag nach Trennung und Verlassen der gemeinsamen Wohnung oder nach Wegweisung des gewalttätigen Partners.

- **§ 42 Abs.4 SGB II-E** wird abgelehnt.

  Ein solcher Ausschluss der Übertragbarkeit von Leistungen hat für Frauenhäuser erhebliche Auswirkungen:

  Jobcenter zahlen in der Regel an mittellose Frauen in akuten Notsituationen nicht unmittelbar Leistungen aus. Daher gewähren Frauenhäuser und Beratungsstellen oft Notdarlehen gegen Abtretungserklärungen der Betroffenen. Es muss sichergestellt werden, dass Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen diese finanziellen Hilfen auch weiterhin vom Jobcenter erstattet bekommen können

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**566neu**

27. April 2016

Information für den Ausschuss

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BR-Drucks. 66/16)

Inhalt

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung

II. Änderungen im SGB II gemäß Art. 1 des Regierungsentwurfs
1. Zu Art. 1 Nr. 3 a) – § 3 Abs. 2 SGB II-E
2. Zu Art. 1 Nr. 7 – § 7 Abs. 5 und 6 SGB II-E
3. Zu Art. 1 Nr. 8 b) – § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E
4. Zu Art. 1 Nr. 9, 10 – § 11a und § 11b SGB II-E
   a) Absatz 3 Satz 2: Anfügung einer Nummer 3 (Leistungen für Auszubildende)
   b) Absatz 7 (neu): Einkommensberücksichtigung bei Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
5. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 16h SGB II-E
6. Zu Art. 1 Nr. 20 – § 22 SGB II-E
   a) Absatz 1 Satz 2: Streichung des Worts „angemessen“
   b) Absatz 3: Einfügung „oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“
   c) Absatz 4: Erteilung der Zusicherung durch den kommunalen Träger am Zuzugsort
   d) Absatz 6: Genossenschaftsanteile
   e) Neuer Absatz 10: Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete)
7. Zu Art. 1 Nr. 23 – § 27 Abs. 3 SGB II-E
8. Zu Art. 1 Nr. 39 – § 43 Abs. 3 SGB II-E

III. Änderungen anderer Gesetze gemäß Artikel 3 des Regierungsentwurfs
Zu Art. 3 Nr. 12 –Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch:
§§ 132–134 SGB IX-E

IV. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins
1. § 16 Abs. 1 SGB II – bedarfsorientierte Sprachförderung
2. § 27 Abs. 2 SGB II – Erstausstattung für eine Wohnung
3. § 28 Abs. 3 SGB II – Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
4. §§ 31 ff. SGB II – Sanktionen

V. BMAS-Arbeitsentwurf einer Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II vom 29. Februar 2016
1. Zu § 7 Abs. 3 SGB II-E
2. Zu § 11 Abs. 1 SGB II-E
3. Zu § 20 Abs. 2 SGB II-E
4. Zu § 23 Abs. 2 SGB II-E

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung

Das SGB II ist u.a. mit dem Ziel geschaffen worden, ein transparentes und leicht zu ad-ministrierendes Sozialrecht zu schaffen, das durch Fordern und Fördern die Hilfebedürftigkeit durch Erwerbsintegration überwindet und den notwendigen Lebensunterhalt von Leistungsberechtigten sichert. Dieser Anspruch konnte von Anfang an nicht in vollem Umfang verwirklicht werden. Durch eine Vielzahl von Gesetzesänderungen hat sich der Umfang der Regelungen seit 2005 stark ausgeweitet, die Komplexität wurde erhöht. Die vielfach geäußerten Forderungen nach einer Rechtsvereinfachung haben zur Einrichtung einer AG der ASMK geführt („AG Rechtsvereinfachung“) die von 2013 bis 2014 „konsentierte“ Vorschläge zur Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts erarbeitete. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift einige Vorschläge auf.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass frühere Vorschläge des Deutschen Vereins umgesetzt werden sollen. So sieht der Regierungsentwurf vor, dass Auszubildende für den Monat des Ausbildungsbeginns Leistungen als Darlehen erhalten können (§ 27 Abs. 3 SGB II-E) und dass Aufrechnungen für Zeiträume eines wegen Sanktionen geminderten Leistungsanspruchs ausgeschlossen werden (§ 43 Abs. 3 SGB II-E). Der Deutsche Verein fordert den Gesetzgeber auf, auch die weiteren Empfehlungen zur Reform der Sanktionsregelungen aus dem Jahr 2013 zeitnah umzusetzen.

Die vorgesehenen Neuregelungen zur Berücksichtigung von Einkommen (§§ 11, 11a SGB II-E) enthalten Vereinfachungen, die für Leistungsberechtigte im Einzelfall zu einer Verschlechterung führen könnten.

Zu den vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Kosten der Unterkunft wird auf möglicherweise erhebliche Folgewirkungen aufmerksam gemacht.

Im Abschnitt III dieser Stellungnahme werden weitere Regelungsbedarfe aufgeführt.

II. Änderungen im SGB II gemäß Art. 1 des Regierungsentwurfs

1. Zu Art. 1 Nr. 3 a) – § 3 Abs. 2 SGB II-E

Das in dem aufzuhebenden § 15a SGB II geregelte Sofortangebot wird in § 3 Abs. 2 SGB II-E wieder aufgenommen. Das Sofortangebot kann ein geeignetes Mittel sein, um das Entstehen bzw. die Verfestigung von Hilfebedürftigkeit zu vermeiden (so auch die seinerzeitige Gesetzesbegründung zu § 15a SGB II – BT-Drucks. 16/1410, S. 21).

Die neue Regelung konkretisiert das Prinzip des Förderns, indem sie ein Handlungsgebot für die Jobcenter postuliert, unverzüglich mit der Eingliederungsarbeit zu beginnen. Der Deutsche Verein weist mit Blick auf die hohe Zahl langzeitleistungsbeziehender Menschen und dem zu erwartenden starken Anstieg der Leistungsberechtigten infolge der Flüchtlingsentwicklung darauf hin, dass die Umsetzung dieser Regelung auch eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der Jobcenter voraussetzt. Es ist zu gewährleisten, dass entsprechende Angebote zeitnah zur Verfügung gestellt werden können. Für den Erfolg der Eingliederungsarbeit kommt es entscheidend darauf an, dass die im jeweiligen Einzelfall notwendigen Eingliederungsleistungen sorgfältig ermittelt werden.

Begrüßt wird die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E, Personen ohne Berufsabschluss primär in eine Ausbildung zu vermitteln. Eine nachhaltige Integration in das Erwerbsleben setzt in der Regel eine berufliche Qualifikation voraus. Eine vorrangige Vermittlung von Leistungsberechtigten mit fehlendem Berufsabschluss in ein Ausbildungsverhältnis ist wirtschafts- und sozialpolitisch sinnvoll und entspricht bereits früher geäußerten Forderungen des Deutschen Vereins.

2. Zu Art. 1 Nr. 7 – § 7 Abs. 5 und 6 SGB II-E

Die Neuregelungen zur Leistungsberechtigung von Auszubildenden stellen eine Verbesserung gegenüber den aktuellen Regelungen dar. Zur Vermeidung von Schnittstellen und zusätzlichen Belastungen der Jobcenter wäre es jedoch sachgerecht, das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Berufsausbildungsbeihilfe als vorgelagerte Sicherungssysteme für Auszubildende zu stärken und bedarfsgerecht auszugestalten, um eine verlässliche Absicherung außerhalb des SGB II zu gewährleisten.

3. Zu Art. 1 Nr. 8 b) – § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 24. April 2015, B 4 AS 32/14 R) reicht es für die Qualifizierung einer Einnahme als „laufende Einnahme“ aus, wenn sie zwar nicht "laufend", sondern in einem Gesamtbetrag erbracht wird, aber nach dem zugrunde liegenden Rechtsgrund regelmäßig zu erbringen gewesen wäre. Die in § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E vorgesehene Anrechnung von Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch (z.B. Nachzahlungen von Arbeitsentgelt, Sozialleistungen, Unterhaltszahlungen) als „einmalige Einnahmen“ setzt diese Rechtsprechung außer Kraft und hat zur Folge, dass Nachzahlungen auch auf die dem Zufluss nachfolgenden Monate verteilt werden können. Betroffene verlieren hierdurch die Möglichkeit, bei Nachzahlungen oberhalb des Bedarfs im Zuflussmonat, Schonvermögen zu bilden.

4. Zu Art. 1 Nr. 9, 10 – § 11a und § 11b SGB II-E

a) Absatz 3 Satz 2: Anfügung einer Nummer 3 (Leistungen für Auszubildende)

Die Neuregelung zur Berücksichtigung des Einkommens Auszubildender ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sachgerecht. Allerdings führt die nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II-E i.V.m. § 11b Abs. 2 Satz 4 SGB II-E vorgesehene Anwendung des

Grundabsetzbetrages in Höhe von 100,– € monatlich bei Studierenden mit BAföG-Vollförderung zu einer Verschlechterung, wenn davon ausgegangen wird, dass in den BAföG-Leistungen eine zweckbestimmte Pauschale für Ausbildungskosten in Höhe von 20 % enthalten ist – also beim gegenwärtigen Höchstsatz 119,40 €. Im Gesetzentwurf sollte deshalb sichergestellt werden, dass von jeder Ausbildungsförderung pauschal 20 % für Ausbildungskosten freigestellt werden. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Bildungsgerechtigkeit umso mehr angezeigt, als ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf die im Rahmen der Begabtenförderwerke gewährte Studienkostenpauschale in Höhe von 300,– €[1] monatlich nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen ist.

b) Absatz 7 (neu): Einkommensberücksichtigung bei Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Die Neuregelung in § 11a Abs. 7 SGB II-E wird kritisch gesehen. Sie eröffnet eine nach dem Wortlaut unwiderlegliche Fiktion, dass sich Mutterschaftsgeld plus Arbeitgeberzuschuss zu Einnahmen summieren, die dem bisherigen Erwerbseinkommen entsprechen. Die Neuregelung scheint im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zunächst sachgerecht zu sein, kollidiert aber mit dem gesetzgeberischen Grundprinzip, dass Einkommen nicht „fiktiv" berücksichtigt werden darf, sondern tatsächlich geeignet sein muss, Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Nach der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass der Leistungsberechtigten bei Bezug von Mutterschaftsgeld und ggf. hinzukommendem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld stets ein dem bisherigen Arbeitsentgelt entsprechender Betrag zufließt. Jedoch gibt es verschiedene Sachverhaltskonstellationen (z.B. bei geringfügiger Beschäftigung), in denen dies gerade nicht der Fall ist. Die vorgesehene Neuregelung würde insbesondere geringfügig beschäftigte Frauen, die typischerweise auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, benachteiligen. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass bei kurzfristig entstehenden Bedarfen ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II erbracht werden könne, geht bei diesen Sachverhaltskonstellationen ins Leere. Um die Gefahr einer Unterdeckung zu vermeiden, müsste § 11a Abs. 7 Satz 2 SGB II-E um einen weiteren Halbsatz wie folgt ergänzt werden:

„Für die Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes gilt das dem Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu Grunde liegende Einkommen aus Erwerbstätigkeit als weiterhin monatlich zugeflossen, es sei denn die Leistungsberechtigte weist nach, dass sie für diese Zeit Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes in einer geringeren Höhe erhält."

5. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 16h SGB II-E

Mit der gesetzlichen Neuregelung wird ein Personenkreis in den Blick genommen, der aufgrund seiner besonderen Lebenssituation Beratung und Unterstützung auf Grundlage unterschiedlicher Leistungsgesetze benötigt. Die Regelung trägt damit dazu bei, dass Leistungsträger vor Ort sich bei der Erbringung von Leistungen abstimmen. Der Verzicht auf das Antragserfordernis ermöglicht es, auch Leistungsberechtigte zu fördern, die aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation keine Leistungen beantragen.

Über § 16h SGB II-E können sozialpädagogische Angebote gestaltet werden, die die Sozialkompetenz benachteiligter junger Menschen stärken und damit die Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt bzw. zur Teilnahme an weiteren Fördermaßnahmen erhöhen. Auch wird die im Gesetzentwurf vorgesehene „enge Abstimmung der Agentur mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" ausdrücklich begrüßt. Sie ist erforderlich, um Doppelangebote zu vermeiden und die Transparenz zwischen SGB II und SGB VIII herzustellen. Sie entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine systematische rechtskreisübergreifende Kooperation[2].

§ 16h SGB II-E ist als Kann-Leistung ausgestaltet. Die jugendhilferechtliche Regelung des § 13 SGB VIII ist eine Soll-Leistung. Es ist zu gewährleisten, dass bei dieser Konstellation keine Jugendlichen „verloren gehen" und keine Verschiebebahnhöfe entstehen.

Der Deutsche Verein weist zudem auf das Kooperationserfordernis mit den Trägern der Sozialhilfe hin, die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII gewähren.

Der Deutsche Verein hat sich für eine Flexibilisierung des Sanktionssystems im SGB II ausgesprochen[3] und weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Sanktionen für Leistungsberechtigte, die das

[1] Höhe der Studienkostenpauschale gemäß Nr. I. 2.2 Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Förderrichtlinien des BMBF in der Fassung vom Oktober 2014), https://www.bmbf.de/files/Richtlinien_Anhebung_Promotionsfoerderung.pdf.

[2] „Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII", NDV 11/2015, S. 545 ff., https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-unterstuetzung-am-uebergang-schule-beruf-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-gelingende-zusammenarbeit-an-den-schnittstellen-der-rechtskreise-sgb-ii-sgb-iii-und-sgb-viii-1859,604,1000.html.

[3] „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II", NDV 7/2013, S. 289 ff., https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-reform-der-sanktionen-im-sgb-ii-1-1179,254,1000.html

25. Lebensjahr nicht vollendet haben, zu einer Verschärfung jener Problemlagen beiträgt, die mit der Einführung des § 16h SGB II-E beseitigt werden sollen.

6. Zu Art. 1 Nr. 20 – § 22 SGB II-E

a) Absatz 1 Satz 2: Streichung des Worts „angemessen“

Es entspricht bereits geltender Rechtslage, dass bei nicht erforderlichen Umzügen aus angemessenen Wohnungen in andere ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnungen eine Übernahme der Unterkunftskosten nur in Höhe der ursprünglichen angemessenen Kosten der alten Unterkunft erfolgt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Beurteilung der Erforderlichkeit entscheidet damit über die Höhe der nach einem Wohnungswechsel anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Da die bisherige Regelung keine explizite Aussage dazu enthält, soll mit der geplanten Änderung klargestellt werden, dass die Regelung auch bei nicht erforderlichen Umzügen aus angemessenem in unangemessenen Wohnraum gilt. Wird an der Deckelung der Unterkunftskosten festgehalten, ist eine Klarstellung im Sinne der Gleichbehandlung als sachgemäß anzusehen. Nicht sachgemäß ist jedoch die dafür gewählte Vorgehensweise, nämlich die Streichung des Worts „angemessenen“ in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Die Streichung führt zu einer Reduzierung der Rechtssicherheit und einer Erhöhung des sozialgerichtlichen Streitpotenzials. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass Voraussetzung für eine Deckelung – neben der fehlenden Erforderlichkeit des Umzugs – das Bestehen einer abstrakten Angemessenheitsgrenze im örtlichen Vergleichsraum ist (BSG, Urteil vom 29. April 2015, B 14 AS 6/14 R, Rdnrn. 23 ff.). Wenn eine zutreffend ermittelte abstrakte kommunale Angemessenheitsgrenze für die Unterkunftskosten oder die Heizaufwendungen nicht besteht, soll eine Leistungsdeckelung insoweit ausscheiden. Wird die Neuregelung von den Leistungsträger dahingehend verstanden, dass eine Leistungsdeckelung auf die bisher zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch ohne Existenz (zutreffend ermittelter) abstrakter kommunaler Angemessenheitsgrenzen möglich ist, müssen die Sozialgerichte bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II die abstrakte Angemessenheit der Unterkunftskosten inzident prüfen. Anstatt einer Streichung des Wortes „angemessen“ wäre es daher sachgemäß, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II wie folgt zu fassen:

> *„Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden für die neue Unterkunft nur die bisherigen angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkannt.“*

Bei Umsetzung der geplanten Neuregelung würde es der Gesetzgeber zudem versäumen, bereits bestehende Streitfragen bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II auszuräumen. Die Regelung zur Deckelung der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut inhaltlich starr und zeitlich unbefristet. Sie gleicht damit einer Sanktionierung sozialwidrigen Verhaltens. Der 14. BSG-Senat hat in vorstehend zitierter Entscheidung bereits herausgestellt, dass anerkannte Kostensteigerungen, die zur Anhebung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen führen, bei fortdauernder Deckelung zu berücksichtigen sind (s.o., Rdnr. 29). Die Frage, ob die Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu einer dauerhaften Deckelung der Unterkunftskosten auf die bisher angemessenen Aufwendungen führt oder ob die Begrenzungswirkung mit Zeitablauf entfällt bzw. die gedeckelten Beträge zumindest zu dynamisieren sind, ist derzeit beim 4. BSG-Senat (B 4 AS 13/15 R) anhängig. Angesichts steigender Nebenkosten sollte eine Neuregelung zwingend auch die Frage klären, bis zu welchem Zeitpunkt eine Deckelung der Kosten auf die Höhe der bisherigen Unterkunfts- und Heizkosten zulässig sein soll.

b) Absatz 3: Einfügung „oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“

Im ersten und zweiten Halbsatz des § 22 Abs. 3 SGB II werden Rückzahlungen und Guthaben unterschiedlich behandelt. Der Begründung zum Regierungsentwurf lässt sich entnehmen, dass diese Differenzierung unbeabsichtigt und somit einem Redaktionsversehen geschuldet ist. Es wird deshalb angeregt, den Gesetzestext in § 22 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB II klarstellend um die Formulierung „und Guthaben“ zu ergänzen *("... oder der Gutschrift; Rückzahlungen und Guthaben, die sich auf…“*).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass Rückzahlungen (und Guthaben, s.o.) von Betriebs- und Heizkosten, die sich auf nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung beziehen, nicht leistungsmindernd berücksichtigt werden dürfen, begünstigt Leistungsberechtigte. Der Deutsche Verein gibt allerdings zu bedenken, dass im Einzelfall erforderlich werdende komplizierte Rückrechnungen und Abgrenzungsfragen (z.B.: Welcher Teil eines Betriebskostenguthabens ist auf Leistungen für Unterkunft und Heizung und welcher Teil aufgrund von Zahlungen aus Eigenmitteln entstanden?) zu einem Verwaltungsmehraufwand führen können, der dem gesetzgeberischen Ziel der Rechtsvereinfachung entgegensteht. Im Gesetzentwurf sollte mindestens klargestellt werden, ob Rückzahlungen und Guthaben aus Vorauszahlungen, die vom Leistungsträger nicht (in voller Höhe) berücksichtigt wurden, in Höhe der nicht an-erkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anrechnungsfrei bleiben oder nur gequotelt im Verhältnis von den angemessenen zu den unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Sinnvoll wäre zudem ein gesetzlicher Hinweis, dass auch keine Anrechnung nach § 11 SGB II erfolgen soll.

c) Absatz 4: Erteilung der Zusicherung durch den kommunalen Träger am Zuzugsort

Die geplante Änderung des § 22 Abs. 4 SGB II sieht eine Übertragung der Zuständigkeit zur Zusicherung bei Wohnungswechsel auf den Zuzugsträger vor. Diese Änderung ist als sachdienlich zu begrüßen.

Gleichzeitig soll die Erforderlichkeit des Umzugs als Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Zusicherung entfallen. Dies ist sinnvoll, soweit sich die Regelung auf trägerübergreifende Umzüge bezieht. Für Leistungsberechtigte, die innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Trägers umziehen, führt die Neuregelung zu einer Rechtsunsicherheit. Mit der Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft wird allein die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestätigt. Hier besteht das Risiko, dass Leistungsberechtigte ohne Bedarf auf Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II auf der Grundlage dieser Zusicherung eine neue Wohnung am bisherigen Wohnort anmieten und der Leistungsträger erst zu einem späteren Zeitpunkt die Erforderlichkeit des Umzugs verneint. Die Leistungsberechtigten erhielten – für sie unvorhersehbar – wegen der Deckelung durch § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur die bisherigen Mietaufwendungen als Bedarf anerkannt. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird vorgeschlagen, § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II wie folgt klarstellend zu fassen:

> *„Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; bei einem trägerübergreifenden Umzug ist Voraussetzung allein die Angemessenheit der Aufwendungen.“*

d) Absatz 6: Genossenschaftsanteile

Eine Gleichbehandlung der Aufwendungen für den Erwerb von Pflichtanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft mit den Aufwendungen für eine Mietkaution ist sachgerecht. Beide Aufwendungen entstehen bei Bezug einer neuen Unterkunft und sind zu Beginn eines Mietverhältnisses fällig. In beiden Fällen erfolgt eine Rückzahlung bei Kündigung des Mietverhältnisses bzw. der Genossenschaftsmitgliedschaft.

Während der Referentenentwurf noch vorsah, dass Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen alternativ („oder“) anerkannt werden können, lässt die Neuregelung im Regierungsentwurf nun auch eine kumulative („und“) Anerkennung dieser Aufwendungen zu. Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung, da es sich bei Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen um unterschiedliche Rechtskonstrukte handelt, die auch kumulativ vom Vermieter verlangt werden können.

Mit Blick auf die in § 42a SGB II geregelten Rückzahlungsmodalitäten gibt der Deutsche Verein zu bedenken, dass Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile zu sehr langen Rückzahlungszeiträumen und damit zu einer langfristigen Unterschreitung des Existenzminimums führen können. Das Bundessozialgericht hat bereits in einer Kostenentscheidung Zweifel geäußert, ob Mietkautionsdarlehen „bedingungslos“ der Regelung des § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II unterfallen (BSG, Beschluss vom 29. Juni 2015, B 4 AS 11/14). In den Gesetzentwurf sollten klarstellende Regelungen zur Tilgung von Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile aufgenommen werden, die eine laufende und (je nach Darlehensbetrag) langfristige Unterschreitung des Existenzminimums ausschließen.

e) Neuer Absatz 10: Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete)

Die vorgesehene Regelung in Abs. 10 (neu) erlaubt es, die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anhand der Bruttowarmmiete zu beurteilen und hierfür eine Gesamtangemessenheitsgrenze festzulegen, die grundsätzlich aus den Summanden der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und der angemessenen Aufwendungen für die Heizung gebildet wird. Diese Regelung wird kritisch beurteilt.

Die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunfts- und Heizkosten nach Satz 1 der Neuregelung würde die Festlegung eines als abstrakt angemessen anzusehenden Heizkostenpreises pro Quadratmeter für eine einfache Wohnung (gestaffelt nach abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen) im unteren Segment des Wohnungsmarktes erfordern. Die Aufwendungen für Heizung sind auch bei sparsamem Umgang mit Heizenergie von vielen Faktoren abhängig, auf die Leistungsberechtigte kaum Einfluss haben. Der bautechnische Zustand der Heizungsanlage und die Wärmeisolierung in der Wohnung bzw. im gesamten Gebäude sind genauso ausschlaggebend wie regionale Gegebenheiten und witterungsbedingte Verhältnisse. Die Art der Wärmeversorgung beeinflusst die Kosten und wird von den Versorgungsunternehmen zu unterschiedlichen Preisen und uneinheitlichen Tarifen angeboten. All diese Daten müssten realitätsgerecht und nachvollziehbar erhoben werden, um einen abstrakt angemessenen Bedarf für Heizung im maßgeblichen Vergleichsraum bestimmen zu können. Dies ist den kommunalen Leistungsträgern in der Realität kaum möglich.

Nach Satz 2 der Neuregelung soll es künftig möglich sein, zur Bildung der Gesamtangemessenheitsgrenze für die Aufwendungen der Heizung einen Grenzwert zu berücksichtigen, bei dessen Unterschreitung die Angemessenheit der tatsächlichen Kosten unterstellt wird und eine Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall unterbleibt. Der maßgebliche Grenzwert wird in der Praxis häufig einem kommunalen oder dem bundesweiten Heizspiegel entnommen. Das Bundessozialgericht hält die Heranziehung eines solchen

Grenzwerts aus Praktikabilitätsgründen für gerechtfertigt, hat aber in mehreren Entscheidungen darauf hingewiesen, dass die Werte des bundesweiten (oder eines kommunalen) Heizspiegels nicht das tatsächliche Preisniveau auf dem Wohnungsmarkt wiedergeben und deshalb nicht im Sinne eines abstrakt angemessenen Quadratmeterhöchstwerts für Heizkosten zu verstehen sind (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R, Rdnr. 37 m.w.N.). Wird künftig der für die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten maßgebliche Grenzwert als Summand für eine abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze herangezogen, stellt dies im Lichte der BSG-Rechtsprechung eine Regelung zur Pauschalierung der Heizkosten dar, die im Gesetzentwurf auch entsprechend ausgewiesen sein sollte. Es bestehen Zweifel, ob die Ermächtigung an die kommunalen Leistungsträger, angemessene Aufwendungen für Heizung abstrakt durch Heranziehung eines Grenzwerts festzulegen, den Verfahrensanforderungen gerecht wird, die aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II folgen.

Für Leistungsberechtigte, die zu Beginn des Leistungsbezuges bereits unangemessen wohnen oder deren Unterkunft aufgrund von Kostensteigerungen unangemessenen wird, bietet eine Gesamtangemessenheitsgrenze nach Abs. 10 Satz 2 (neu) Ausgleichsmöglichkeiten zwischen höheren Aufwendungen für die Unterkunft und geringeren Aufwendungen für die Heizung oder umgekehrt. Eine Gestaltungsmöglichkeit durch Wohnungswechsel besteht wegen § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Erforderlichkeit des Umzugs) nur in einem sehr engen Rahmen. Hierbei würden sich allerdings Auswirkungen auf den lokalen Wohnungsmarkt ergeben.

Für die kommunalen Leistungsträger mag die Nutzung einer Gesamtangemessenheitsgrenze – wie in der Gesetzesbegründung angeführt – eine Verwaltungsvereinfachung darstellen, weil sie manche Kostensenkungsaufforderung entbehrlich macht. Allerdings entstehen den kommunalen Leistungsträgern bei Anwendung einer Gesamtangemessenheitsgrenze auch deutliche Mehraufwendungen bei den Unterkunftskosten, die in die Gegenrechnung einzustellen sind. Zudem läuft die Heranziehung eines hohen Grenzwerts für Heizkosten energiepolitischen Zielsetzungen zuwider.

7. Zu Art. 1 Nr. 23 – § 27 Abs. 3 SGB II-E

Für Auszubildende, die weiterhin dem Ausschluss nach § 7 Abs. 5 und 6 SGB II unterliegen, wird die Härteregelung erweitert, wonach auch der ausbildungsbedingte Mehrbedarf und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Darlehen erbracht werden können. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen als Darlehen erbracht werden. Die Umsetzung einer früheren Forderung des Deutschen Vereins wird ausdrücklich begrüßt.

8. Zu Art. 1 Nr. 39 – § 43 Abs. 3 SGB II-E

Der Ausschluss von Aufrechnungen für Zeiträume, in denen der Leistungsanspruch wegen Sanktionen um mehr als 30 % des maßgeblichen Regelsatzes gemindert wird, ist sachgerecht, da er weitere Eingriffe in das Existenzminimum verhindert. Der Deutsche Verein hatte sich bereits im Jahr 2013 für eine entsprechende Regelung ausgesprochen

III. Änderungen anderer Gesetze gemäß Artikel 3 des Regierungsentwurfs

Zu Art. 3 Nr. 12 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: §§ 132–134 SGB IX-E

Die Erweiterung des Personenkreises, zu dessen Beschäftigung Integrationsprojekte eingerichtet werden, um den Kreis psychisch kranker Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, begegnet in der hier vorgesehenen Fassung folgenden Bedenken:

Nach § 132 Abs.1 SGB IX dienen Integrationsprojekte der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt. Personen, bei denen lediglich eine Behinderung vorliegt oder droht, fallen nicht in diesen Personenkreis. Insbesondere die Einbeziehung psychisch kranker Menschen, bei denen eine Behinderung lediglich droht, lässt eine verlässliche Einschätzung der Größenordnung des angesprochenen Personenkreises nicht zu. Es ist nicht auszuschließen, dass ein erheblicher Anteil langzeitarbeitsloser Menschen diese Voraussetzungen erfüllt. Denn nach psychiatrischer Einschätzung liegen bei mehr als der Hälfte älterer Langzeitarbeitsloser psychische Erkrankungen vor, die vorrangig therapeutischer Hilfe (u.a. psychosoziales Coaching) bedürfen.[4]

Eine Übertragung der Kostenverantwortung auf die zuständigen Rehabilitationsträger kann nur verantwortet werden, wenn wenigstens eine grobe Einschätzung der Kostenfolgen hinterlegt wird. Daran fehlt es auch in der Begründung des Gesetzentwurfs. Da eine Finanzierung aus der Ausgleichsabgabe nicht möglich ist, zusätzliche Mittel auch nicht seitens des Bundes übernommen werden, können die in Rede stehenden Leistungen nur aus den allgemeinen Mitteln der Rehabilitationsträger finanziert werden, was wiederum zulasten anderer Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehen wird.

Der Deutsche Verein unterstützt grundsätzlich das Bemühen, für den hier angesprochenen Personenkreis neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bereitzustellen. Er hält es jedoch für notwendig, dafür eine Lösung zu finden, die sich in die Systematik

[4] Vgl. Stiftung Deutsche Depressionshilfe, Pressemitteilung vom 6. November 2014, http://www.deutsche-depressionshilfe.de/stiftung/media/PM_Ausweitung_Psychosoziales_Coaching.pdf.

des Gesetzes einfügt und insbesondere einen in Bezug auf Finanzierung und praktische Umsetzung tragfähigen Weg beschreibt. Er regt daher an, die hier angesprochene Regelung aus dem vorliegenden Gesetzesvorhaben auszugliedern und mit zum Gegenstand der geplanten umfassenden Anpassungen des Teils 2 des SGB IX zu machen

IV. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins

Es wird empfohlen, folgende Themen umgehend in weiteren Gesetzesvorhaben aufzugreifen. Die aktuelle Rechtslage führt u.a. zu einem erheblichen Aufwand in den Jobcentern, der zu vermeiden, zumindest stark zu vermindern ist.

1. § 16 Abs. 1 SGB II – bedarfsorientierte Sprachförderung

In § 16 Abs. 1 SGB II ist geregelt, welche Eingliederungsleistungen des SGB III für Leistungsberechtigte im SGB II erbracht werden können. Die Norm ergänzt die Regelung der Leistungsgrundsätze aus § 3 Abs. 1 SGB II. Der Deutsche Verein regt an, § 16 Abs. 1 SGB II um folgenden Satz zu ergänzen:

> *„Stehen fehlende oder unzureichende Deutschkenntnisse einer auf Dauer ausgerichteten Eingliederung in das Erwerbsleben entgegen, sollen geeignete Angebote zum Spracherwerb unterbreitet werden.“*

Mit Blick auf die deutliche Steigerung der Zahl der Leistungsberechtigten, die als Folge der hohen Zahl an Flüchtlingen künftig zu erwarten ist, sollte darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb der deutschen Sprache einen zentralen Erfolgsfaktor bei der Eingliederung ins Erwerbsleben darstellt. Ohne hinreichende Deutschkenntnisse wird die Eingliederung nicht mit dauerhaftem Erfolg gelingen, sodass mit einer Verfestigung der Leistungsberechtigung eines weiteren Bevölkerungsteils zu rechnen wäre. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würde der Bedeutung passgenauer Eingliederungsleistungen und hinreichender Sprachkenntnisse Rechnung getragen werden.

Originär liegt die sachliche Zuständigkeit sowohl für die berufsbezogene Sprachförderung als auch für die Förderung des allgemeinen Spracherwerbs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§§ 43, 45a AufenthG). Im Rahmen des SGB II können berufsbezogene Sprachkenntnisse für einen Zeitraum von acht Wochen als Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB II gefördert werden. Außerdem können Sprachkenntnisse im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III vermittelt werden. Die angeregte bedarfsorientierte Sprachförderung für Leistungsberechtigte im SGB II setzt voraus, dass dafür entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Eine spürbare Erhöhung der Mittel für Eingliederungsleistungen ist unverzichtbar.

2. § 27 Abs. 2 SGB II – Erstausstattung für eine Wohnung

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB II erhalten Auszubildende neben bestimmten Mehrbedarfen nach § 21 SGB II auch die in § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II geregelten Leistungen zur Erstanschaffung von Schwangerschaftsbekleidung und Säuglingsausstattung. Sie erhalten jedoch keine Erstausstattung für eine Wohnung. Dies führt in Fällen, in denen ein in Ausbildung befindlicher junger Mensch unter 25 Jahren aus schwerwiegenden sozialen Gründen eine eigene Wohnung beziehen muss (vgl. Regelung des § 22 Abs. 5 SGB II), zu rechtlichen Klimmzügen, um bei Bedürftigkeit die Wohnungserstausstattung zu ermöglichen. Es würde der Verwaltungsvereinfachung dienen, wenn der Gesetzgeber hierfür eine Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 2 SGB II schaffen würde.

3. § 28 Abs. 3 SGB II – Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Die Regelung über den Pauschbetrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf lässt nach herrschender Auffassung eine Ausnahme von der stichtagsbezogenen Anspruchsberechtigung nicht zu. Flüchtlingskinder mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die nach den Stichtagen 1. August bzw. 1. Februar erstmals in Schulklassen integriert werden, erhalten nicht den Pauschbetrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Kindern und Jugendlichen dar, die nach der Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend § 34 Abs. 3 SGB XII haben („… für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, …“). Es wird angeregt, die Regelung in § 28 Abs. 3 SGB II mit einer entsprechenden Öffnungsklausel zu versehen.

4. §§ 31 ff. SGB II – Sanktionen

Die ursprünglich in diesem Gesetzesvorhaben geplante Reform der Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende fand nur unzureichend Eingang in den Regierungsentwurf (siehe oben zu Art. 1 Nr. 39). Es besteht jedoch ein deutlich weitergehender Reformbedarf. Insbesondere die bestehende Ungleichbehandlung bei Verletzung von Obliegenheiten der Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom Lebensalter ist nicht weiter hinnehmbar. Besonders dringlich ist es auch, die Sanktionierung wiederholter Pflichtverletzungen auf den Regelbedarf zu beschränken (kein Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung) und eine Absenkung der Leistungen grundsätzlich auf höchstens 30 % des maßgebenden Regelbedarfs zu beschränken. Wir ver-

weisen insofern auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II vom 11. Juni 2013.[5]

V. BMAS-Arbeitsentwurf einer Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II vom 29. Februar 2016

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zur Neuregelung der vom Bundessozialgericht entwickelten Rechtsfigur der temporären Bedarfsgemeinschaft stellen eine Vereinfachung der Verwaltungspraxis dar. Der Deutsche Verein begrüßt die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, gibt Hinweise für eine weitergehende Konkretisierung im Gesetzeswortlaut und regt an, den besonderen Bedarf von Kindern und Jugendlichen in temporären Bedarfsgemeinschaften zu prüfen.

1. Zu § 7 Abs. 3 SGB II-E

Die Neuregelung in § 7 Abs. 3 SGB II-E bildet die Grundlage, um die Deckung der Bedarfe minderjähriger Kinder bei wechselnden Aufenthalten im jeweiligen Haushalt ihrer getrennt lebenden Eltern in einfacher, die Verwaltung entlastender Form sicher zu stellen. Die Regelung wird im Sinne der Rechtsvereinfachung ausdrücklich begrüßt.

2. Zu § 11 Abs. 1 SGB II-E

Die vorgesehene Regelung, wonach Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen des leistungsberechtigten Kindes gelten, in der der Elternteil lebt, der die Leistungen für das Kind erhält, ist sachgerecht.

Der Deutsche Verein regt an, eine entsprechende Klarstellung auch für das Kindergeld und den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG in das Gesetz aufzunehmen.

Zwar wird in der Begründung zum neuen Satz 5 des § 11 Abs. 1 SGB II-E darauf verwiesen, dass es hinsichtlich des Kindergeldes bei der bisherigen, durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 2. Juli 2009 (B 14 AS 75/08 R) klargestellten Rechtslage verbleibt, wonach das Kindergeld als Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft mit dem kindergeldberechtigten Elternteil zu berücksichtigen ist. Jedoch sollten gesetzliche Regelungen so klar und bestimmt gefasst sein, dass der Rechtsanwender die wesentlichen Regelungsinhalte auch ohne Kenntnis früherer Rechtsprechung erfassen kann. Dies gilt umso mehr im Bereich der Deckung existenzsichernder Bedarfe. Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und Kindergeld für das zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kind werden gemäß der Zurechnungsregeln in § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB II als Einkommen des jeweiligen Kindes berücksichtigt. Angeregt wird ein klarstellender Satz im Gesetz, dass diese Einkünfte in den Fällen des (neuen) § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB II ausschließlich in der Bedarfsgemeinschaft mit dem kindergeld- und kinderzuschlagsberechtigten Elternteils berücksichtigt werden

3. Zu § 20 Abs. 2 SGB II-E

Die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (§ 23 Abs. 1 SGB II) werden auf Grundlage der Ausgaben von Paaren mit einem Kind bemessen, die als Familie in einem Haushalt leben (§§ 2, 6 RBEG) und ihren Bedarf gemeinsam decken. Bilden Kinder temporär eine Bedarfsgemeinschaft mit einem Teil ihrer getrennt lebenden Eltern, besteht demgegenüber eine besondere Bedarfslage, die durch den „Regelbedarf“ nicht abgebildet werden kann. Es ist insbesondere in beiden Haushalten eine Ausstattung an Möbeln, Kleidung, Körperpflegeartikel u.a. vorzuhalten. Der Deutsche Verein regt an, für ein späteres Gesetzgebungsverfahren den Bedarf von Kindern in dieser atypischen Situation zu berücksichtigen und zu prüfen, ob er als Mehrbedarf (§ 21 SGB II) oder einmaliger Bedarf (§ 24 Abs.3 SGB II) anzuerkennen ist

4. Zu § 23 Abs. 2 SGB II-E

Der neu anzufügende § 23 Abs. 2 SGB II-E enthält Regelungen zur konkreten Berechnung der Bedarfe in den Fällen des (neuen) § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Während Satz 1 die Grundformel der monatlichen Bedarfsberechnung eines minderjährigen Kindes bei Aufenthalt in unterschiedlichen Haushalten enthält, regeln die Sätze 2 und 3 den Umgang mit halben Anwesenheitstagen und mit solchen Tagen, in denen sich das Kind ganztägig in keinem der beiden elterlichen Haushalte aufhält. Der Deutsche Verein begrüßt diese eindeutigen und praktikablen Zuordnungen, die ebenfalls einen Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes leisten. Demgegenüber ist nicht nachvollziehbar, warum Ausführungen zum Umgang mit Kalendermonaten, die mehr oder weniger (Februar) als die in Satz 4 ausdrücklich klargestellten 30 Anspruchstage aufweisen, ausschließlich in der Gesetzesbegründung enthalten sind. Im Sinne der Rechtssicherheit wird angeregt, auch zum Umgang mit Abweichungen vom Prinzip der 30 Anspruchstage eindeutige Regelungen in den Gesetzestext aufzunehmen.

[5] „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II“, NDV 7/2013, S. 289 ff., https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-reform-der-sanktionen-im-sgb-ii-1-1179,254,1000.html.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**601**

21. April 2016

Information für den Ausschuss

Deutsches Studentenwerk

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (Drs. 18/8041)

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Dachverband der 58 Studentenwerke in Deutschland und nimmt nach seiner Satzung sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahr. Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Folgenden zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung.

Das Deutsche Studentenwerk fordert seit Langem eine deutliche Anhebung des BAföG und seine regelmäßige Anpassung an veränderte studentische Lebenswelten, damit Studierende ihre notwendigen Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten „aus einer Hand“ decken können. Leider reichen die erzielten Fortschritte bislang nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen. Vor diesem Hintergrund begrüßt das Deutsche Studentenwerk die Absicht des BMAS, mit der Gesetzesnovelle die bestehende Schnittstelle zwischen BAföG und der Grundsicherung für Arbeitssuchende so zu „entschärfen“, dass die Aufnahme von Ausbildungen erleichtert wird (s. Kabinettentwurf Punkt A „Problem und Ziel“).

Das Deutsche Studentenwerk bewertet positiv, dass Studierende, die bisher den Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten nach § 27 Abs. 3 SGB II erhalten konnten, in Zukunft Anspruch auf aufstockende reguläre SGB II-Leistungen haben sollen. Damit sind Studierende, die bei ihren Eltern oder in einer Eigentumswohnung der Eltern wohnen und BAföG beziehen (oder nur wegen anzurechnendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten), nicht mehr – wie bisher – von regulären Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Auch sollen SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt nach Aufnahme einer BAföG-geförderten Ausbildung für diese Gruppe der Studierenden weiter erbracht werden, bis über den BAföG-Antrag entschieden ist. Bei Ablehnung sollen die SGB II-Leistungen erst ab dem Monat eingestellt werden, der auf den Monat der BAföG-Ablehnung folgt. Das DSW begrüßt diese Vorschläge, geregelt in § 7 Abs. 6 SGB II-E.

Allerdings erscheinen die vorgeschlagenen Regelungen nicht ausreichend, um eine chancengerechte Teilhabe an der Hochschulbildung konsequent zu sichern und finanziell motivierte Studienabbrüche bzw. Verschuldung zu verhindern. Das Deutsche Studentenwerk schlägt deshalb folgende Ergänzungen und Änderungen vor:

- Aufstockende SGB-II-Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums auch für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, zumindest für Studierende in besonderen Lebenslagen
- Rücknahme der geplanten Schlechterstellung von Studierenden bei der Einkommensanrechnung nach § 11a Abs. 3 SGB II-E
- Bewilligung von SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt in besonderen Härtefallsituationen für Studierende auf Zuschussbasis und bei einfachen Härtefällen auf Darlehensbasis (gleichzeitig Sicherung eines angemessenen Schonvermögens)
- Möglichkeit der Darlehensgewährung zur Deckung von Schulden auch in Zukunft
- Übernahme von Kosten bislang nicht gedeckter Mehrbedarfe

Im Detail

Aufstockende SGB II-Leistungen auch für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen

Das Deutsche Studentenwerk bedauert, dass BAföG beziehende Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, im Gegensatz zu ihren Mitstudierenden,

die bei ihren Eltern wohnen, auch in Zukunft ausnahmslos keinen Anspruch auf aufstockende SGB II-Leistungen haben sollen, obwohl sie häufig nur eingeschränkt Einfluss auf ihren Studienort haben und das BAföG zur Sicherung des Existenzminimums auch und gerade außerhalb des Elternhauses i.d.R. nicht ausreicht. Der Unterkunftsbedarf bei BAföG-geförderten Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wird aktuell mit 224,- €, ab Wintersemester 2016/17 mit 250,- € pro Monat angesetzt, während die Düsseldorfer Tabelle, wichtige Orientierungshilfe zur Festlegung des Unterhaltsbedarfs von Unterhaltsberechtigten, ab dem 1.1.2016 immerhin 300,- € monatlich für den studentischen Wohnbedarf vorsieht. Schon daran ist zu erkennen, dass die Bedarfssätze für Unterkunft im BAföG erheblich zu knapp bemessen sind. Gerade Studierende in besonderen Lebenslagen, wie z.B. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Studierende mit Verantwortung für Kindererziehung oder zu pflegende Angehörige, sind aktuell besonders häufig auf ergänzende Leistungen angewiesen, da das BAföG einerseits mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages keine Mehrbedarfe berücksichtigt und andererseits es gerade für diese Studierenden oft nicht möglich ist, Finanzierungslücken durch gelegentliche Erwerbsarbeit auszugleichen. In vielen Fällen sind sie es deshalb auch, die Leistungen zum Lebensunterhalt in besonderen Härtefallsituationen nach § 27 Abs. 4 SGB II beantragen müssen, die ihnen lediglich auf Darlehensbasis und nur nach Verbrauch ihres gesamten verwertbaren Vermögens zugestanden werden, wenn überhaupt eine besondere Härte bejaht wird.

Änderungsvorschlag: Gesetzliche Ergänzungen sollten hier für mehr Chancengleichheit sorgen. Deshalb schlagen wir vor, auch BAföG beziehende Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, in die Rückausnahme von § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E einzubeziehen. Auf alle Fälle sollte diese Regelung auch für Studierende in besonderen Lebenslagen (insbesondere mit Behinderungen, Kindererziehung, zu pflegenden Angehörigen) gelten, die außerhalb ihres Elternhauses studieren (s. auch Punkt „Übernahme von Kosten bislang nicht gedeckter Mehrbedarfe“).

Rücknahme der geplanten Schlechterstellung von Studierenden bei der Einkommensanrechnung nach § 11a Abs. 3 SGB II-E

Die Novelle sieht in § 11a Abs. 3 SGB II-E neu vor, dass zukünftig auch BAföG-Leistungen, soweit sie für Ausbildung oder für Fahrtkosten erbracht werden, als Einkommen zu berücksichtigen sind. Das soll auch für die Zuschläge bei Auslandsausbildung (§ 13 Abs. 4 BAföG) und Zusatzleistungen in Härtefällen (§14a BAföG) gelten. Nur der Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG) soll anrechnungsfrei bleiben. Die für die Ausbildungsförderung nach BAföG geltenden Bestimmung zur Anrechnung des Einkommens sollen ebenso für vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke gelten (§ 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II-E).

Als Kompensation wird ein Mindestfreibetrag von 100,- € für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II eingeführt. Die meisten Studierenden werden mit der Neuregelung bei der Einkommensanrechnung zukünftig schlechter gestellt sein, da bisher nach der BSG-Rechtsprechung 119,40 € anrechnungsfrei waren (ab Inkrafttreten des 25. BAföGÄndG 129,80 €).

Da Leistungen für Reisekosten, Studiengebühren im Ausland etc. verfahrensbedingt im Rahmen des Auslands-BAföG teilweise erst nach der Rückkehr ausgezahlt werden, würde diese BAföG-Nachzahlung im Monat der Zahlung oder als einmalige Einnahme sogar für sechs Monate nach § 11 Abs. 3 SGB II voll auf die für Studierende möglichen SGB II-Leistungen angerechnet, obwohl die davon zu deckenden Ausgaben früher finanziert werden mussten. Ältere Studierende, die nur freiwillig krankenversichert sind, können keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II geltend machen, so dass ihnen der pauschale Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 4 SGB II-E gar nicht zu Gute kommt. Inwieweit der Semesterbeitrag und Ausgaben für Fahrtkosten, Ausbildungsmaterial, Bücher, Exkursionen und andere Kosten der Ausbildung als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben im Sinne von § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II anerkannt werden können, ist in der Rechtsprechung umstritten. Auch für § 1 Nr. 10 Alg II-V, wonach Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden, anrechnungsfrei sind, wird vertreten, dass dies nur für den über 100 € hinausgehenden Betrag gelte.

Änderungsvorschlag: Die Neuregelung bei der Einkommensermittlung von Studierenden sollte deshalb rückgängig gemacht werden. Sie wirkt sich gerade auf Studierende in besonderen Lebenslagen negativ aus, die auf Kostenübernahme für Mehrbedarfe nach § 27 SGB II angewiesen sind, für die es keinen anderen Kostenträger gibt.

SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt in besonderen Härtefallsituationen

Nach wie vor können Studierende, die ansonsten keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II haben, nur in besonderen Härtefallsituationen und lediglich auf Darlehensbasis Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten (s. § 27 Abs. 4 SGB II bzw. neu: § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E). Dafür müssen die Antragstellenden ihr gesamtes verwertbares Vermögen vorher aufbrauchen.

Änderungsvorschlag: Um diese Studierenden vor Verschuldung und Studienabbruch zu schützen, sollten die Leistungen in besonderen Härtefallsituationen i.d.R. auf Zuschussbasis gewährt werden. Gleichzeitig sollte es möglich sein, dass Studierende in „einfachen“ Härtefallsituationen – immer dann gegeben, wenn es sich um keine atypische Situation handelt – eine Finanzierung von Lebenshaltungskosten auf Darlehensbasis nach SGB II beantragen können. In jedem Fall sollte ein Schonvermögen gemäß § 12 SGB II auch für Studierende bei Unterstützung in Härtefallsituationen geschützt bleiben.

Darlehensgewährung bei Verschuldung

Der Entwurf sieht eine Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II vor. Damit würde für Studierende die Möglichkeit entfallen, unter den Voraussetzungen des

§ 22 Abs. 8 SGB II (drohender Wohnungsverlust oder Behebung einer vergleichbaren Notlage) Kosten zur Deckung von Schulden (Miete, Wasser, Energieversorgung) auf Darlehensbasis zu erhalten. Davon sind Studierende betroffen, die nicht bei den Eltern leben, und auch jene Studierende, deren BAföG-Antrag nicht nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen abgelehnt worden sind. Das betrifft z.B. Studierende, die kein BAföG (mehr) bekommen, weil sie zu spät ihr Studienfach gewechselt oder ein Studium aufgenommen oder die Förderungshöchstdauer überschritten haben.

Änderungsvorschlag: Der bisherige § 27 Abs. 5 SGB II sollte als neuer § 27 Abs. 4 SGB II-E weiter im Gesetz erhalten bleiben. Die Möglichkeit, ein Darlehen zur Begleichung von Schulden zu erhalten, um den Wohnungsverlust abzuwenden, muss für alle Studierenden – egal ob bei den Eltern wohnend oder außerhalb – erhalten bleiben.

Übernahme von Kosten bislang nicht gedeckter Mehrbedarfe – Deckungslücken insbesondere für Studierende mit Behinderungen/chronischen Krankheiten

Studierende können aktuell eine Reihe von Mehrbedarfen nicht decken, da § 27 Abs. 2 mögliche Ansprüche abschließend beschreibt. Für Studierende, die ihre Ansprüche auf Zusatzleistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II geltend machen müssen, kommt es deshalb immer wieder zu schwerwiegenden Deckungslücken. Neben Studierenden mit Kind sind insbesondere Studierende mit Behinderungen davon betroffen. Hier zwei Beispiele:

- Keine Beihilfen zur Kostendeckung behinderungsbedingter und durch das BAföG nicht gedeckter Mehraufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben

Wer auf eine barrierefreie oder barrierearme Wohnung angewiesen ist, hat häufig vergleichsweise hohe Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese durch das BAföG nicht gedeckten Zusatzkosten können im Rahmen von § 27 SGB II nicht als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Studierende können nur versuchen, die ungedeckten Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 4 SGB II zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Kostenübernahme allerdings nur auf Darlehensbasis. Einen anderen Kostenträger gibt es nicht.

- Keine Beihilfen (mehr) für einmalige oder unregelmäßig wiederkehrende beeinträchtigungsbedingte Sonderbedarfe nach SGB II

Studierende – mit Ausnahme von schwangeren Studierenden hinsichtlich der Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt – haben nach § 27 SGB II keinen Anspruch (mehr) auf einmalige Beihilfen, wie sie § 24 SGB II vorsieht. Dabei sind ggf. auch Studierende mit Behinderungen auf derartige Beihilfen bei der Finanzierung einer Wohnungs(erst)ausstattung inkl. angepasster Haushaltsgeräte oder von Bekleidung und Schuhen in Sondergrößen und therapeutischen Geräten angewiesen. Studierende können hilfsweise nur versuchen, ungedeckte Unterkunftskosten auf Darlehensbasis im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 4 SGB II zu beantragen (s. o.).

Studierende mit Behinderungen sind also nicht nur gegenüber ihren nicht-behinderten Kommiliton/innen schlechter gestellt, sondern auch all denen gegenüber, die Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII beziehen. Aus Erfahrungen wissen wir, dass Studieninteressierte ein Studium ggf. nicht aufnehmen, wenn die Finanzierung einer barrierefreien Wohnung außerhalb des Heimatortes nicht gesichert ist. Andere begnügen sich u.U. mit der zweiten Studienwahl, um nicht umziehen zu müssen. Ansonsten müssen sich behinderte Studierende verschulden – nicht selten durch Aufnahme eines Studienkredits – um ihre teurere barrierefreie Wohnung oder unregelmäßig anfallende atypische Mehrbedarfe zu bezahlen. Denn es gibt keinen Leistungsträger, der für den behinderungsbedingten Wohnmehrbedarf behinderter Studierender und atypische beeinträchtigungsbedingte Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt aufkommt.

Änderungsvorschlag

Wir schlagen vor, Studierende, die aufgrund ihrer Lebenslage auf Mehrbedarfe angewiesen sind, in die Rückausnahme von § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E einzubeziehen (s.o.). Studierende mit Mehrbedarfen sollten unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen bleiben oder in eine andere Stadt ziehen, Anspruch auf aufstockende SGB-II-Leistungen haben. Das gilt ganz besonders, wenn sie behinderungsbedingt erhöhte Wohnkosten geltend machen müssen.

Alternativ könnte der Anspruch auf Mehrbedarfe im § 27 Abs. 2 SGB II durch eine Öffnungsklausel und (Wieder-)Einbeziehung folgender Ansprüche besser abgesichert werden:

- Erstausstattungen für die Wohnung inkl. Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II
- Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II
- Mehrbedarf dezentrale Warmwasserversorgung nach § 21 Abs. 7 SGB II
- Behinderungsbedingter Wohnmehrbedarf (als neuer Tatbestand)
- Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Leistungen in „besonderen Härtefallsituationen“ für Studierende vom Zwang zur Rückzahlung zu befreien und die Finanzierung der oben genannten Mehrbedarfe regelmäßig darüber auf Zuschussbasis zu gewähren. Aktuell werden Leistungen zum Lebensunterhalt in besonderen Härtefallsituationen nur darlehensweise gewährt (vgl. § 27 Abs. 4 SGB II)

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**610**

03. Mai 2016

Information für den Ausschuss

Nationale Armutskonferenz

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (Drs. 18/8041)

I. Einleitung

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hatte im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – Rechtsvereinfachung im SGB II (im Folgenden Bund-Länder-AG) beschlossen. Ziel der auf Fachebene eingerichteten Arbeitsgruppe war die Identifizierung konsensualer Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschl. des Verfahrensrechts – im SGB II. Zu dem Teilnehmerkreis der AG zählten das BMAS, die Länder, die BA und die kommunalen Spitzenverbände. Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Betroffenenvertretungen wurden nicht in die Arbeiten der AG einbezogen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte einen Abschlussbericht erstellt, der mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der ASMK abgestimmt worden ist und in dem der Bund gebeten wurde, die in der AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ konsentierten Änderungsvorschläge zeitnah in ein Gesetzgebungsverfahren zu überführen.

Der Referentenentwurf zur Rechtsvereinfachung (mit Bearbeitungsstand 12.10.2015) wurde erst am 26.10.2015 vorgelegt, weil sich die Koalition nicht über den konsentierten Vorschlag der Abschaffung der Sondersanktionsregelungen für die U-25 einigen konnte. Ferner sind noch Vorschläge hinzugekommen, die nicht Gegenstand der Beratungen der Bund-Länder-AG waren.

Am 03.02.2016 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Nationale Armutskonferenz (nak) ist ein Zusammenschluss von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, des DGB sowie bundesweit organisierter Initiativen mit professionell und oder ehrenamtlich Tätigen. Diese verfügen über unterschiedlichste Armutserfahrungen und kennen die Auswirkungen von Armut und sozialer Ausgrenzung sehr genau.

Ziel der Nationalen Armutskonferenz ist es, über Armut aufzuklären, die Auswirkungen zu beschreiben, Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung in die Öffentlichkeit und den politischen Prozess zu tragen. Die kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen gehört ebenso dazu wie der Dialog und die Bereitschaft zur Mitarbeit in den politischen Gremien.

Die Nationale Armutskonferenz hat bereits am 09.03.2015 eine Bewertung der konsentierten Vorschläge aus der Sicht der Betroffenen vorgenommen und sich am 20.11.2015 zum Referentenentwurf geäußert. Jetzt möchte sie die Gelegenheit nutzen, sich zum Regierungsentwurf zu positionieren. Hier nimmt sie vor allem die Vorschläge in den Blick, die aus der Sicht der Betroffenen wesentlich sind.

II. Allgemeines

Ziel der „Rechtsvereinfachung im SGB II“ ist es, sowohl Leistungsberechnung als auch die zugehörigen Bescheide transparenter und verständlicher zu gestalten, Verwaltungsabläufe zu optimieren sowie Verwaltung und Sozialgerichte durch Entbürokratisierung zu entlasten.

Nach Einschätzung der nak enthält der Gesetzentwurf nur noch einen positiven Ansatz zur Entbürokratisierung der Verwaltungspraxis der Jobcenter: die regelhafte Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwölf Monate. Viele der geplanten Änderungen stellen eine Verschlechterung für die Leistungsberechtigten dar. So fällt insbesondere auf, dass sich das Verwaltungsverfahren des SGB II immer

deutlicher zulasten der Leistungsberechtigten verändert. Außerdem lässt der Gesetzgeber Chancen ungenutzt, sinnvolle Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen, die zugleich im Sinne der Betroffenen positiv zu bewerten wären.

Die sinnvolle Intention zur Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung wird durch einen eher repressiven Charakter der vorgeschlagenen Regelungen zur Beratung und sofortigen Eingliederung der Leistungsberechtigten unterlaufen.

Auch die vereinzelten Ansätze zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind nicht ausreichend. Um insbesondere Langzeitarbeitslosen eine bessere Förderung anbieten zu können, sind dringend Veränderungen notwendig. Für die Nationale Armutskonferenz stehen in diesem Zusammenhang vor allem angemessene Arbeitsbedingung und Entlohnung im Mittelpunkt, um eine soziale Teilhabe durch Arbeit zu ermöglichen. Ferner bedarf es zielgruppenspezifischer Angebote.[1]

III. Sanktionen

Die Mitglieder der Nationalen Armutskonferenz sind sich in ihrer Enttäuschung darüber einig, dass auf die Umsetzung der mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten Vorschläge zur Reform des Sanktionsrechts verzichtet worden ist.

Wir setzen uns dafür ein, dass der Umfang von Sanktionen begrenzt und die Umsetzung von Sanktionen flexibler gehandhabt werden sollte z.B. im Falle von Verhaltensänderungen der sanktionierten Menschen. Ebenso sollten die bisher geltenden verschärften Sanktionen für Leistungsberechtigte bis zum 25. Lebensjahr aufgegeben werden. Unabhängig von verfassungsrechtlichen Bedenken stellen unsere Mitglieder immer wieder in der Praxis fest, dass ein Teil der jungen Menschen sich aufgrund von Sanktionen vollständig zurück zieht und nicht mehr erreicht wird. Mit besonderer Sorge beobachten wir beispielsweise einen Anstieg der Zahl wohnungsloser junger Menschen. Die Nationale Armutskonferenz ist der Auffassung, dass junge Menschen der Unterstützung durch die Gesellschaft bedürfen und keiner schärferen Sanktionsregeln.

Mit dem § 16 h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand in das SGB II aufgenommen, der sich an die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren richtet. Diesen jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit mindestens zeitweise nicht erreicht werden, können passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden.

Die Leistungen sollen erbracht werden können, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person soll den Leistungen nicht entgegenstehen.

Die nak begrüßt es, dass das SGB II die Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Blick nimmt und sich dieser in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe zuwendet. Der neue § 16 h SGB II ist jedoch lediglich als Kann-Regelung ausgestaltet. Damit die Zielgruppe tatsächlich gezielt in ihrer schwierigen Lebenssituation unterstützt wird, ist die Regelung sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 verbindlicher als Soll-Vorschrift auszugestalten. Die Praxiserfahrungen der Mitgliedern der Nationalen Armutskonferenz bestätigen immer wieder, dass die besonders scharfen Sanktionen bei unter 25-Jährigen vielfach dazu führen, dass Jugendliche und junge Erwachsene sich vom Arbeitsmarkt zurückziehen, nur schwer durch Sozialarbeit wieder zu erreichen sind und in weitere soziale Ausgrenzungsprozesse geraten.

Sie bestätigen auch, dass eine Arbeit gegen den Willen der Betroffenen nicht möglich und zudem nicht sinnvoll ist. Deshalb spricht sich die Nationale Armutskonferenz dafür aus, das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen zu beachten und sie in die Absprachen einzubeziehen, die zwischen dem Träger der Jugendhilfe und dem Jobcenter getroffen werden.

Nach Auffassung der nak ist es daher unerlässlich, auch die verschärften Sanktionen der U 25 aufzugeben.

Die Nationale Armutskonferenz setzt sich auch im Hinblick auf die steigende Wohnungslosigkeit mit Nachdruck dafür ein, Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht mehr zu sanktionieren.

IV. Kosten der Unterkunft

Wenn eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung zieht, werden derzeit nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Wenn die Person jedoch in eine unangemessene Wohnung zieht, sind die vollen angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen. Die aktuell vorgeschlagene Regelung sieht vor, auch in diesen Fällen nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen. Die Nationale Armutskonferenz lehnt diesen Vorschlag ab, da er zulasten der Leistungsberechtigten geht. Bei den Kosten der Unterkunft handelt es sich um komplizierte Regelungen, die - auch im Interesse der Betroffenen – einer gesetzlichen Neuregelung bedarf, bei der das Recht auf freie Wahl des Wohnraumes berücksichtigt wird. Denn auch die derzeitige Rechtslage schränkt faktisch das Recht auf Freizügigkeit ein, das auch Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Teil werden muss. Die bestehende Regelung hat zu Folge, dass ein Hilfebedürftiger gezwungen ist, eine von ihm zuvor – möglicherweise aus Not vorübergehend gewählte – nicht vollwertige Unterkunft weiter bewohnen muss.

Die nak begrüßt den Vorschlag, dass zukünftig bei einem Umzug der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger für die Entscheidung

[1] Die weiteren Forderungen sind im Positionspaper der nak vom 09.12.2014 „Soziale Teilhabe durch Arbeit – sozialpolitische Anforderungen an die Beschäftigungsförderung“ enthalten.

über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, sofern der Leistungsberechtigte eine Mietkaution benötigt, ohnehin von diesem zu kontaktieren. Im Interesse der betroffenen Menschen sollte jedoch ebenfalls eine Antragstellung beim bisherigen Leistungsträger erfolgen können und dieser verpflichtet sein, den Antrag unverzüglich an den künftigen Leistungsträger weiterzuleiten und sich gegebenenfalls mit diesem abzustimmen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine nahtlose Erbringung von Leistungen gewährleistet ist.

Die Bund-Länder-AG spricht sich – anders als nach der bisherigen Rechtsprechung möglich – für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit aus. Sie könne im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere werde dadurch die Flexibilität der leistungsberechtigten Personen bei der Wohnungssuche erhöht, indem mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.

Die Nationale Armutskonferenz sieht diesen Vorschlag kritisch und befürwortet eine gründliche gesetzliche Neuregelung des Komplexes Kosten der Unterkunft. Hierbei sind zahlreiche rechtliche Detailprobleme zu beachten, auf die das Bundessozialgericht und der Deutsche Verein für öffentliche und soziale Fürsorge hingewiesen haben. So ist es kaum möglich, eine Prognose über zukünftig nötige Heizkosten zu stellen[2]. Das BSG weist auch darauf hin, dass es kaum genug Datenmaterial gibt, um einen abstrakt als angemessen geltenden Heizkostenpreis pro Quadratmeter bestimmen zu können. Die nak warnt daher vor einer schnellen Gesetzesänderung, die die Einführung von Pauschalierungen ermöglicht. Vielmehr müssen die Probleme, die heute bei der Definition der Angemessenheit von Wohn- und Heizkosten bestehen und in vielen Fällen zu prekären Wohnsituationen führen, insgesamt aufgearbeitet werden.

Den Vorschlag, Genossenschaftsanteile wie Mietkautionen zu behandeln, kann die nak nachvollziehen. Sie schlägt jedoch im Interesse der Betroffenen vor, sowohl Kautionen, als auch Genossenschaftsanteile darlehensweise zu übernehmen und durch eine Abtretungserklärung des Leistungsempfängers zu sichern. Die Rückzahlung an das Jobcenter erfolgt dann erst bei Auszug. Die nak lehnt Regelungen ab, nach denen Kautionen oder Kosten von Genossenschaftsanteilen in monatlichen Raten vom Regelsatz abgezogen werden.

V. Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft

Gerade Eltern, die sich der Herausforderung der Betreuung und Erziehung eines oder mehrerer Kinder alleine stellen, haben einen Anspruch auf Unterstützung der Gesellschaft. Lebt ein Kind nicht nur in einer Bedarfsgemeinschaft, sondern aufgrund der Trennung der Eltern auch zeitweilig in einer weiteren, kommt es bisher meist zu einer entsprechenden tageweisen Verteilung der Ansprüche des Kindes, die immer wieder zu Änderungsbescheiden führen. Der Referentenentwurf hatte vorgeschlagen, das Kind einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen, wenn es sich überwiegend im Haushalt der umgangsberechtigten Person aufhält bzw. zu zwei Bedarfsgemeinschaften, wenn sich das Kind in zwei Haushalten ungefähr gleich lang aufhält. Für jeden Anspruchsmonat sollte über die Zuordnung des Kindes zu einer oder hälftig zu beiden Bedarfsgemeinschaften entschieden werden.

Die Nationale Armutskonferenz hat sich u.a. deshalb gegen diese Regelung ausgesprochen, weil sie nicht der Auffassung ist, dass es hierdurch zu einer Verwaltungsvereinfachung kommt.

Im Regierungsentwurf war die Regelung zunächst ersatzlos wegfallen. Zwischenzeitlich wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit BMFSFJ und BMJV ein Entwurf zur Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft vorgelegt und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.03.2016 eingeräumt.

Die Neuregelung sieht vor, das Kind beiden Haushalten jeweils für den gesamten Kalendermonat zuzuordnen, das sich im Laufe des Kalendermonats in beiden Haushalten seiner nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern aufhält. Das bedeutet, dass dem Kind insgesamt der volle Regelbedarf zuerkannt wird, aber dass die Bedarfe jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne kalendarische Benennung der konkreten Aufenthaltstage berücksichtigt werden. Ferner sieht die Neuregelung Folgeänderungen wie z.B. die Zuordnung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen, die Aufteilung der Anwesenheitstage, Zuständigkeitsregelungen usw. vor.

Zwar führt die Neuregelung im Ergebnis zu einer leichten Verwaltungsvereinfachung. Da aber der Besonderheit, dass zur Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten leben, mehr Mittel benötigt werden, weiterhin nicht Rechnung getragen wird, spricht sich die Nationale Armutskonferenz gegen diese Neuregelung aus.

[2] Weitere Erläuterungen siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 ff. SGB II und §§ 35 ff. SGB XII vom 12. März 2014, S. 58 f.

Die Lösungsvorschläge verschiedener Mitglieder der Nationalen Armutskonferenz finden Sie hier.[3]

VI. Vorschläge zu Einkommen und Vermögen

Einnahmen in Geldeswert sollen zukünftig nicht mehr als Einkommen berücksichtigt und ausschließlich dem Vermögen des Leistungsberechtigten zugeordnet werden. Ausgenommen sind jedoch geldwerte Leistungen, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zufließen und als Einkommen angerechnet werden.

Die Nationale Armutskonferenz bewertet es als positiv, dass Einnahmen in Geldeswert bis auf die genannten Ausnahmen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Dadurch wird für die Leistungsempfänger in der Praxis eine größere Sicherheit erreicht, weil Wertgutscheine oder Sachbezüge damit grundsätzlich anrechnungsfrei sind.

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen sollen wie einmalige Einnahmen behandelt und auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilt.

Die Neuregelung zur Behandlung von Nachzahlungen stellt eine Verschlechterung für die Betroffenen dar. Die nak setzt sich dafür ein, einmalige Zuflüsse nur im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen und verbleibende Mittel danach entsprechend der Regelungen für Schonvermögen zu behandeln.

Der Gesetzentwurf sieht vor, beim vorzeitigen Verbrauch einmaliger Einnahmen Darlehen zu gewähren. Da das Bundessozialgericht jedoch geurteilt hat, dass einmalige Einnahmen, die im Bedarfszeitraum nicht mehr oder nur teilweise zur Verfügung stehen, keine „bereiten Mittel“ sind, die geeignet sind, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken, spricht sich die nak im Interesse der Leistungsberechtigten für die Fälle der Hilfebedürftigkeit nach Verbrauchen einer einmaligen Einnahme für die Möglichkeit aus, nach wie vor SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss beantragen zu können.

Alle Leistungen der Ausbildungsförderung (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Abs. 2 S. 1 BAföG, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (Stipendien)) sollen ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen berücksichtigt werden. Von diesen Einnahmen sollen immer die Absetzbeträge nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abgezogen werden können. Somit würde der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) auch für diese Arten von Einnahmen gelten.

Die Höhe des Grundfreibetrags von 100 Euro bedeutet in vielen Fällen eine Verschlechterung der derzeitigen Praxis. Aktuell wird immer - unabhängig von der individuell zustehenden BAföG-Förderleistung - als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des für die jeweilige Art der Ausbildung maßgebenden bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG – das ist der Bedarf für Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen inklusive Wohnpauschale - als zweckbestimmte Einnahme nicht als Einkommen berücksichtigt.

Nach der aktuellen Rechtslage sind das bei Schülern gem. § 12 Abs. 2 BAföG: 93 bzw. 108 Euro und bei Studierenden gem. § 13 BAföG: 114, 40 bzw. 119,40 Euro. Der Grundfreibetrag ist daher anzuheben. Bei Nachweis höherer Ausgaben müssen diese berücksichtigt werden.

Das Haftentlassenen ausgezahlte Überbrückungsgeld soll zukünftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt werden. Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes soll auf einen Betrag begrenzt werden, der dem Bedarf des Haftentlassenen in den 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Der als Einkommen zu berücksichtigende Teil des Überbrückungsgelds ist wie eine einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 2 SGB II zu behandeln, d. h. ggf. auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuteilen. Die Intention der Neuregelung ist es, mehr Haftentlassene in die Grundsicherung für Arbeitsuchende einzubeziehen.

Die Neuregelung stellt – unabhängig von der grundsätzlichen Bewertung des Ansparens von Überbrückungsgeld – eine Verbesserung für Haftentlassene dar und wird begrüßt. Die über einen Halbjahreszeitraum erfolgende Einkommensanrechnung des Überbrückungsgeldes lässt sich hier mit der besonderen Situation von Haftentlassenen begründen. So wird der sofortige Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, inklusive der Eingliederungsleistungen und des Krankenversicherungsschutzes gewährleistet.

Erwerbsfähige Haftentlassene mit Überbrückungsgeld haben auf jeden Fall (bei fehlendem oder nicht ausreichendem SGB III-Anspruch) Anspruch auf SGB II-Leistungen ab dem Tag der Haftentlassung. Die Anrechnung ist auf den Bedarf des Haftentlassenen für 28 Tage beschränkt. Hieraus ergibt sich ein Vorteil für Haftentlassene mit Familie.

Die Nationale Armutskonferenz lehnt jedoch eine Anrechnung außerhalb der Leistungsanteile zur Deckung der laufendenden Bedarfe nach dem 3. Kapitel, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 ab.

Die Neuregelung zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld lehnen wir ab, da die Betroffenen durch die Fiktion

[3] VAMV Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter zu den Vorschlägen der Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung SGB II vom 02.07.2014 Seite 1, BAGFW Positionspapier zu den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II vom 14.10.2014 Seite 7 und 8 , Position Vorschläge des DGB zur „Rechtsvereinfachung im Hartz-IV-System“ vom Dezember 2014, Deutscher Caritasverband e.V. Fachpapier Rechtsvereinfachung SGB II vom 20.07.2014 Seite 48, Diakonie Deutschland und AWO Bundesverband e.V. Arbeitspapier: Bewertung der Vorschläge der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ vom 30.06.2014 Seite 11

schlechter gestellt werden zu einer Bedarfsunterdeckung führen könnten.

Durch die Neuregelung in § 21 Absatz 4 SGB II-E haben behinderte Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, zukünftig auch dann keinen Anspruch auf Mehrbedarf (mehr), wenn sie bei ihren Eltern wohnen und eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung absolvieren.

Nach Auffassung der nak sollten behinderte Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III erhalten, grundsätzlich einen Anspruch auf Mehrbedarf haben.

VII. Vorschläge zum Fordern und Fördern

Die Nationale Armutskonferenz hat immer kritisiert, dass es im Sozialgesetzbuch II ein Ungleichgewicht des Fordern und Fördern zu ungunsten der Leistungsempfänger gibt. Insofern bewerten wir die Intention, die Beratung der Leistungsberechtigten zu stärken, als notwendig und positiv. Da jedoch als Aufgabe der Beratung an erster Stelle insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbstobliegenheiten und Mitwirkungspflichten stehen sollen, vermisst die Nationale Armutskonferenz einen wertschätzenden Beratungsansatz auf Augenhöhe. So sollte nach unserer Auffassung die Beratungspflicht auch sicherstellen, dass die Leistungsberechtigten durch die Jobcenter umfassend über Leistungsansprüche unterschiedlicher Hilfesysteme informiert und so in ihren Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen gestärkt werden.

Um dies erreichen zu können, müssen die Jobcenter personell verstärkt werden.

Die Nationale Armutskonferenz sieht die Verankerung der Zielsetzung, Personen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung zu vermitteln, als positiv an.

Die neue gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Beginn der Eingliederungsarbeit könnte sich dann positiv auswirken, wenn es sich um qualitativ hochwertige Maßnahmen mit der Perspektive einer nachhaltigen Integration in Erwerbsarbeit handelt. Nach den Rückmeldungen der Mitglieder der Nationalen Armutskonferenz ist dies gegenwärtig häufig nicht der Fall.

Der Nationalen Armutskonferenz ist es ferner ein wichtiges Anliegen, Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten im SGB II zu stärken. Diese müssen berechtigt sein, ihre beruflichen und persönlichen Wünsche zu äußern, um ihrer sozialen Teilhabe Rechnung zu tragen und Besonderheiten im persönlichen oder familiären Kontext Rechnung getragen werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Eingliederungsvereinbarung stärker als bisher auch mit Rechten der Leistungsempfänger auszustatten.

VIII. Vorschläge zu den Anspruchsvoraussetzungen

Derzeit erhalten Auszubildende, die sich in einer dem Grunde nach mit Leistungen nach dem BAföG oder mit Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld förderungsfähigen Ausbildung befinden, grundsätzlich kein Arbeitslosengeld II. Sie haben die Möglichkeit, Leistungen nach § 27 SGB II (insbesondere für Mehrbedarfe und für Unterkunftskosten) zu beantragen. Diese Rechtskonstruktion ist sehr kompliziert und führt insbesondere beim Übergang von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Ausbildungsförderung zu Problemen bei der Sicherung des Lebensunterhalts. Ferner sind die Fälle problematisch, bei denen kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht, sodass die Aufnahme einer Ausbildung unmöglich ist.

Der Gesetzentwurf zur Rechtsvereinfachung möchte die Schnittstellenprobleme zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende lösen.

Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, können ALG II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Abs. 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Dabei handelt es sich um Auszubildende in schulischen Ausbildungen und Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen. Letztere hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Neuregelung in Abs. 6 Nr. 2 b ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn Ausbildungsförderung beantragt wurde und die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird.

Die Nationale Armutskonferenz bewertet die Vorschläge aus Sicht der Betroffenen als Verbesserung ihrer Lebenssituation, regt jedoch an, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld bedarfsdeckend auszugestalten und somit die vorgelagerten Systeme zu stärken.

Für Studierende an Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen, stellen die Vorschläge eine Verschlechterung dar. Für sie entfällt die Möglichkeit, die Kosten für Unterkunft und Heizung als Zuschuss zu erhalten. Diese können nur noch als Darlehen und auch nur im Härtefall gewährt werden. Beim Übergang in eine Ausbildung kann es ferner aufgrund langer Bearbeitungszeiten zu Lücken bei der Bedarfsdeckung kommen. Deshalb regt die Nationale Armutskonferenz an, weiterhin bestehende Lücken zu schließen.

Auch der Leistungsausschluss von Auszubildenden mit Behinderungen führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Oftmals sind sie in Internaten untergebracht, weil die Ausbildung nicht ortsnah durchgeführt werden kann. Die Arbeitsagentur übernimmt nur die Internatskosten und das Taschengeld. Es bleiben keine Mittel für den Erhalt der bisherigen Wohnung. Das gilt selbst dann, wenn die Betroffenen neben der Internatsunterbringung in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft am Wochenende und in den

Ferien wohnen. Diese seit langem bestehende unbefriedigende Situation führt immer wieder zu Ausbildungsabbrüchen, Verschuldung oder gar Wohnungsverlust.

IX. Kostenersatzansprüche

Zukünftig sollen die Fallkonstellationen, in denen das Jobcenter einen Ersatzanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten geltend machen kann, auf Konstellationen ausgeweitet werden, in denen die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird. Ferner beabsichtigt der Gesetzgeber klar zu stellen, dass der Erstattungsanspruch auch Sachleistungen erfasst.

Durch die Verwendung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe entsteht eine neue Unsicherheit für die Leistungsberechtigten. Die Ausweitung der Ersatzpflicht lehnen wir im Interesse der Leistungsberechtigten ab. Zudem geht die nak davon aus, dass diese Regelung nicht zu einer Rechtsvereinfachung, sondern zu einem höherem Prüfaufwand bei den Jobcentern führen wird.

X. Vorschläge zum Verfahrensrecht

Die Leistungen des SGB II werden gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig gewährt. Der Gesetzentwurf sieht einen Herausgabeanspruch bei Doppelleistungen gegen den Leistungsempfänger vor. Das bedeutet, wenn während des Bezugs von SGB II-Leistungen darüber hinaus Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen bezogen wurden, die vorrangig sind, ohne dass das Jobcenter hiervon Kenntnis erlangt hat, müssen die Leistungsberechtigten die vom Jobcenter zu viel gezahlten Beträge zurückzahlen.

Die nak lehnt diese Regelung als Verschlechterung zulasten der Leistungsempfänger ab. Bei Unkenntnis oder komplexer Rechtslage drohen Abzüge vom Existenzminimum. Für die Leistungsempfänger ist es ungleich schwieriger als für die Leistungsträger, Zahlungen, die aufgrund eines zuvor gestellten Antrages bei ihnen eingehen, als korrekt oder fehlerhaft zuzuordnen. Einfacher wäre es stattdessen, anstelle der Pflicht zur Beantragung vorrangiger Sozialleistungen wie Kinder- oder Elterngeld die direkte Verrechnung zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern einzuführen und den Grundsicherungsbetrag dennoch als eine Summe auszuzahlen.

Derzeit müssen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenenfalls Leistungen rückwirkend neu berechnen. Nur dann, wenn es vor der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine bundeseinheitliche abweichende Verwaltungspraxis aller Leistungsträger (BA, örtlicher kommunaler Träger und zugelassener kommunaler Träger) gegeben hat, können die Jobcenter auf die Neuberechnung verzichten. Künftig soll es allein auf die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis im Zuständigkeitsbereich des für die jeweilige Leistungsart zuständigen Trägers (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger oder zugelassener kommunaler Träger) ankommen.

Die Nationale Armutskonferenz lehnt diesen Vorschlag entschieden ab. Bereits jetzt gilt abweichend von der grundsätzlichen Regelung im Sozialrecht, das rechtswidrige Verwaltungsakte für einen Zeitraum von 4 Jahren für die Vergangenheit zurückgenommen werden können, für das SGB II nur ein Zeitraum von einem Jahr. Diese Regelung wurde nachträglich in das SGB II eingefügt. Eine weitergehende Begrenzung auf die Zeit nach einer geänderten Rechtsprechung lehnen wir im Interesse der Betroffenen ab. Ferner halten wir es aus verfassungs- und menschenrechtlichen Gründen für bedenklich, dass Grundsicherungsempfänger schlechter gestellt werden sollen als Sozialhilfeempfänger.

Nach Auffassung der nak muss der Vorschlag einer gesetzlichen Regelung, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld unpfändbar sind, zwingend und umgehend umgesetzt werden.

Auch den vorgesehenen Wegfall der Anzeige- und Nachweispflicht im Fall der Arbeitsunfähigkeit für Personen, die nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden müssen, begrüßt die Nationale Armutskonferenz als Vorschlag, der den Alltag der Leistungsberechtigten vereinfacht.

XI. Weitergehende Vorschläge der nak

Ein geeigneter Weg, die Leistungsbescheide im SGB II verständlicher zu machen, wäre die Einführung der sogenannten vertikalen Einkommensverteilung. Die derzeit geltende horizontale Einkommensverteilung bzw. die Begründung des berechneten Anspruchs der Höhe wird von den Leistungsempfängern in der Regel nicht verstanden.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen der Partner/innen zu berücksichtigen. Wenn nicht der gesamte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist, gilt gem. § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II jede Person in der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Erzielen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft bedarfsdeckendes Einkommen, ist dieses in der Regel horizontal anzurechnen. Dazu wird dem Bedarf der Bedarfsgemeinschaft das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt. Der nicht durch das Gesamteinkommen gedeckte Gesamtbedarf wird rechnerisch im Verhältnis des jeweiligen Einzelbedarfs zum Gesamtbedarf auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Abgewichen wird von der horizontalen Anrechnung, z.B. beim Bezug von Kindergeld oder Altersrente – hier erfolgt eine vertikale Anrechnung: Allein das den individuellen Bedarf übersteigende Einkommen wird auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Die Nationale Armutskonferenz regt an, auch im SGB II die im SGB XII geltende vertikale Einkommensanrechnung einzuführen. Das Einkommen einer Person sollte bis zur Bedarfsdeckung bei der Person angerechnet werden, die das Einkommen erzielt. Allein der den individuellen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens sollte im Verhältnis des jeweiligen individuellen Bedarfes zum Gesamtbedarf auf

die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden.[4]

Ein weiterer Ansatz zur besseren Verständlichkeit des Behördenhandelns kommt bei wechselnden Leistungshöhen in Betracht. Mitteilungen über die Höhe des tatsächlich ausgezahlten Betrags (einschließlich einer Auflistung noch offener Aufrechnungen, Forderungen, Sanktionen, die in Abzug gebracht werden) erhöhen ohne großen Aufwand die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit über das Verwaltungshandeln.

Die nak regt an, auch im SGB II sicherzustellen, dass rechtswidrige Verwaltungsakte für einen Zeitraum von 4 Jahren für die Vergangenheit zurückgenommen werden können und die abweichende SGB-II-Regelung, dass hier nur ein Jahr gilt, aufgegeben wird.

Im Hinblick auf die steigende Altersarmut ist es den Mitgliedern der Nationalen Armutskonferenz wichtig, auf die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente im SGB II aufmerksam zu machen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind Leistungsempfänger verpflichtet, ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen (§ 12 a S. 2 SGB II). Diese lehnen wir ab, weil sie zu lebenslangen Abschlägen führt.[5]

Nicht nur im Hinblick auf Sanktionen, auch sonst gibt es Sonderregelungen zulasten der U 25. So sind z.B. volljährige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die noch bei ihren Eltern leben, Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn die Eltern Leistungsberechtigte des SGB II sind. Das hat zur Folge, dass ihnen nur 80 % des Regelbedarfs eines Alleinstehenden zugebilligt wird. Die Nationale Armutskonferenz lehnt alle Sonderregelungen für U25 ab. Sie sind mit dem Prozess der Verselbständigung junger Menschen nicht vereinbar.

Wenn ein junger Mensch unter 25 Jahren, der sich in der Ausbildung befindet, aus schwerwiegenden sozialen Gründen eine eigene Wohnung beziehen muss, hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Erstausstattung für die Wohnung, da § 27 SGB II dies nicht vorsieht. Es wäre sowohl im Interesse der Leistungsberechtigten als auch eine Verwaltungsvereinfachung, wenn der Gesetzgeber diesen Anspruch im § 27 aufnehmen würde.

Die Regelung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf lässt derzeit keine Ausnahme von der stichtagsbezogenen Anspruchsberechtigung zu. Das schließt vor allem Flüchtlingskinder mit Anspruch auf SGB II-Leistungen aus, die nach den Stichtagen 1. August bzw. 1. Februar erstmals in Schulklassen integriert werden, die aber nach der Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Deshalb schlägt die Nationale Armutskonferenz vor, die Regelung in § 28 Abs. 3 SGB II nicht stichtagsbezogen zu gestalten.

[4] Vergleiche Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II vom 11.09.2013 Seite 7

[5] Ebenda Seite 9

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**631**

17. Mai 2016

Information für den Ausschuss

Verein soziales Leben e.V.

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (Drs. 18/8041)

Grundsätzlich begrüßt der Verein „soziales Leben e. V.“, dass die Bundesregierung hier vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), längst überfällige Korrekturen am Leistungsrecht nach dem SGB II und Verfahrensrecht nach dem SGB X für den Leistungsbereich nach dem SGB II vorgenommen hat.

Gleichwohl müssen wir beanstanden, dass der Kreis der gestaltenden Akteure innerhalb der AG ASMK Rechtsvereinfachung unserer Auffassung zu klein gehalten worden ist. Es sind weder Vertreter der Jobcenter, Vertreter von Betroffeneninitiativen noch die Wohlfahrtsverbände oder weitere wichtige Akteure zu den Arbeitstreffen eingeladen worden bzw. in die Arbeitsgruppe einbezogen worden sind. Sowohl die Mitarbeiter der Jobcenter, wie auch Vertreter von Betroffeneninitiativen oder Wohlfahrtsverbänden hätten durch ihren Sachverstand und Praxiserfahrungen sicherlich konstruktive Anregungen für Änderungen geben können, um nachhaltige Veränderungen im Leistungs- und Verfahrensrecht zu erzielen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weißt unserer Auffassung nach, noch ein erhebliches Potenzial für weitere Veränderungen auf, die sicherlich auch weitere Änderungsgesetze notwendig machen, hierzu hat der Sprecher der CDU/CSU Bundesfraktion für den Bereich Arbeit und Sozial Karl Schiewerling zutreffend ausgeführt, dass das Leistungsrecht des SGB II ein lernendes Gesetz ist, welches fortlaufend weiterentwickelt werden muss. Allerdings sollte man auch bei Änderungsgesetzen möglichst auch vorliegende Erkenntnisse und Erfahrungswerte berücksichtigen und diese in die Änderungsgesetze einfließen lassen.

Im Rahmen der Stellungnahme werden wir zu einzelnen Änderungsvorschlägen Stellung beziehen allerdings werden wir in diese Stellungnahme auch eigene Änderungsvorschläge einbringen. Da es sich hier um tiefgreifende Änderungsvorschläge handelt, ist es für uns vollkommen verständlich, dass diese im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden können.

Zu Änderung § 1

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit nunmehr auch die „Ausbildung“ in die Aufgaben und Ziele der Grundsicherung aufgenommen worden sind. Dieser Vorschlag geht allerdings unserer Auffassung nach nicht weit genug. Oftmals kann aufgrund mangelnder schulischer Voraussetzungen nicht mal eine Ausbildung aufgenommen werden oder eine mangelnde bzw. nicht ausreichende schulische Ausbildung ist hinderlich für eine berufliche Ausbildung bzw. die Aufnahme eines Studiums. Auch ein Studium kann langfristig die Hilfebedürftigkeit verringern und aus dem Leistungsbezug herausführen und so nachhaltig wirken, dass derjenige der ein Studium aufnimmt, sehr selten auf einen weiteren Leistungsbezug von Leistungen von SGB II angewiesen sind.

Wir empfehlen deshalb dahingehend eine Ergänzung vorzunehmen, dass die schulische Ausbildung oder Verbesserung des bestehenden Schulabschlusses ebenfalls in die Aufgaben und Ziele der Grundsicherung aufgenommen wird.

Zu Änderung § 3

Durch diese Änderung wird der Änderung des § 1 SGB II in Teilen Rechnung getragen.

Wir betrachten es allerdings als problematisch, dass unverzüglich in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden soll. Nicht nur, dass dieses nicht unbedingt unverzüglich möglich ist, sondern es konterkariert unserer Auffassung nach eine nachhaltige Vermittlung in einer sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, da die grundlegengen Vermittlungsvoraussetzungen wie z. B. Feststellung der Erwerbsfähigkeit, Feststellung von Vermittlungshemmnissen oder ein grundlegendes

Profiling des Leistungsberechtigten, nicht im dafür notwendigen Maße Rechnung getragen werden.

In Bezug auf die Ausbildung muss beachtet werden, dass die Aufnahme einer Ausbildung, ob schulische Ausbildung oder berufliche Ausbildung nicht jederzeit möglich ist. Wenn die schulische Ausbildung oder berufliche Ausbildung ein formuliertes Vermittlungsziel darstellen soll, dann sollte im Rahmen der Vermittlungs- und Unterstützungstätigkeit bedacht werden, dass sodann keine vorübergehende Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt, sondern Unterstützungsangebote unterbreitet werden, die die schulische oder berufliche Ausbildung, die angestrebt ist, fördern und unterstützen.

Wie bereits aufgeführt, sollte auch hier die schulische Ausbildung in den Gesetzesentwurf zu § 3 SGB II eingearbeitet werden.

Zu Änderung § 5

Wir betrachten diese Änderung als durchweg positiv, da die Leistungsberechtigten die Leistungen nach dem SGB III beziehen, bisher durch ergänzende Leistungen nach dem SGB II, sodann im Rahmen der Vermittlung nach dem SGB II betreut wurden. Eine dahingehende Änderung, dass nunmehr die Vermittlungstätigkeit beim Leistungsträger nach dem SGB III durchgeführt wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Regel, der Hauptleistungsbezug von Leistungen nach dem SGB III stattfindet.

Änderung zu § 6

Diese Änderung trägt den Änderungen des § 1 SGB II ebenfalls Rechnung. Damit wird verwirklicht, dass Auszubildende, deren Ausbildungsvergütung nicht ausreichend ist, durch die Leistungen nach dem SGB II eine finanzielle Unterstützung haben und sich damit auch entsprechend um die Ausbildung kümmern können.

Hier sollte lediglich die bereits vorgeschlagene Änderung zur schulischen Ausbildung eingearbeitet werden. Denkbar wäre hier natürlich den Personenkreis aufzunehmen, der sich in einem Studium befindet, welches dem Grunde nach förderungsfähig ist, allerdings aufgrund z. B. Alters nicht gefördert wird.

Änderung zu § 7 IV Nr. 4, auch § 23 II

Medial wird diese Änderung als indirekte Kürzung der Regelbedarfsleistung betrachtet, obwohl es sich auch nach Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales richtigerweise nicht um eine indirekte Kürzung der Regelbedarfsleistung handelt. Auch nach der bisherigen Regelung wurde dem Umgangsberechtigten, wenn dieser Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, und sein Umgangsrecht wahrgenommen hat, auf Antrag zusätzlich ein tägliches Betrag für das Kind zugeschrieben, der dem anderen Elternteil, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hatte in Abzug gebracht worden ist. In der Regel musste auch langfristig mitgeteilt werden, welche Umgangsregelung getroffen worden ist. Zu betonen ist allerdings, dass nicht alle Jobcenter diese Regelung zur Anwendung gebracht haben, da der Verwaltungsaufwand, insbesondere bei unterschiedlichen Zuständigkeiten der Jobcenter durchaus als problematisch zu betrachten war und häufige Änderungen der Leistungsbescheide mit sich brachten, wenn sich Änderungen ergeben hatten. Festzuhalten ist auch, dass der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, neben der Regelbedarfsleistung, die auf ihn und das Kind anfällt auch einen Mehrbedarf für Alleinerziehende erhält. Allerdings sollte es für die Leistungsberechtigten auch verständlich sein, dass wenn sich das Kind beim anderen sorgeberechtigten Elternteil aufhält, sich der Kostenaufwand in der hauptsächlichen Bedarfsgemeinschaft entsprechend anders darstellt. Es fallen z. B. keine bzw. weniger Kosten für Lebensmittel und Heizung an.

Wir bezweifeln allerdings, dass die geplante Änderung auf eine monatliche Prognose eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung darstellt. Durchaus macht die geplante Methode auch eine monatliche Änderung des Leistungsbescheides, aufgrund der veränderten Höhe der Regelbedarfsleistung notwendig. Unserer Auffassung nach könnte man eher darüber nachdenken, dem umgangsberechtigten Eltern einen pauschalen Mehrbedarf zu gewähren und daraus resultierend den Mehrbedarf für Alleinerziehende für den Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, um den pauschalen Mehrbedarf zu mindern. Dieses macht zwar auch eine gewisse Prognose erforderlich

Änderung zur § 7 V & VI

Diese Änderung verwirklicht ebenfalls die Änderung des § 1 SGB II, wir empfehlen hier ebenfalls die Anpassung um die schulische Ausbildung.

Änderungen zu § 11 I

Diese Änderung betrachten wir als unproblematisch, da es sich um eine Klarstellung handelt, dass Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, auf die Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderung zu § 11 III

Diese Änderung betrachten wir als problematisch, da keine Definition erfolgt, welche Nachzahlungstatbestände von einer Nachzahlung nach dieser Regelung umfasst sind. Man könnte insofern davon ausgehen, dass von Nachzahlung auch solche Zahlungen umfasst sind, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu Ungunsten des Jobcenters, dem Leistungsberechtigten nachzuzahlen sind.

Wir empfehlen daher entweder die Änderung zu streichen oder aber eine Definition vorzunehmen, welche Tatbestände einer Nachzahlung von dieser Regelung umfasst sein sollen.

Änderung zu § 11 a

Diese Änderungen sehen wir als unproblematisch an, es wird lediglich geregelt, dass die dort nunmehr benannten Einkunftsarten unter den benannten Umständen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Änderung zu § 11 b

Diese Regelung gem. § 11 b II S. 3 SGB II soll das Ehrenamt stärken. In der geplanten Neuregelung sehen wir allerdings die Problematik, dass sich hierdurch die bisherige berücksichtigte Höhe von solchen Einnahmen nach unter verringern wird. Unberücksichtigt bleibt hier auch, dass z. B. Mandatsträger in der Regel neben dem Mitgliedsbeitrag in einer Partei „gezwungenermaßen" auch einen Mandatsträgerbeitrag zahlen müssen. Durch die Neuregelung würde insbesondere der Personenkreis der Mandatsträger erheblich benachteiligt, da nicht die gesamten Bezüge der Mandatsträger steuerfrei sind.

Wir regen an, dass diese geplante Regelung dahingehend geändert wird, dass eine Absetzbarkeit gem. § 11 b II S. 3 weiterhin dahingehend erfolgt, solange der Betrag, der nach den § 11 b II S.3 SGB II nicht 80 vom Hundert der für den Leistungsberechtigten maßgeblichen Regelbedarfsleistung übersteigt.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass für jedes erzielte Einkommen, die Absetzbeträge gem. § 11 b SGB II je nach dort genannter Einkunftsart in Anwendung zu bringen sind. Bisher bestand diese Klarstellung nicht.

Änderung zu § 14

Diese Neuregelung begrüßen wir, da hier Regelungen aus den §§ 13 ff. SGB I nunmehr fest im SGB II verankert werden.

Wir regen allerdings an, dass hier die Ergänzungen „Aufklärung" und „Rechte" eingearbeitet werden. Damit könnte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Leistungsberechtigte nicht über die Leistungen aufgeklärt werden, die ihnen zustehend sind. Die Beratung und Aufklärung über die Rechte setzt die Aufklärung und Beratung über die Pflichten in gleiches Verhältnis.

In Bezugnahme auf den persönlichen Ansprechpartner regen wir weiterhin an, dass dieser zwar vom Leistungsträger benannt werden soll, es sollte allerdings auch aufgenommen werden, dass die Möglichkeit eines Wechsels besteht, wenn anzunehmen ist, dass die zwischenmenschlichen Differenzen zwischen dem persönlichen Ansprechpartner und dem Leistungsberechtigten so überwiegend sind, dass dieses einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht förderlich ist. Gleichwohl muss sodann aber auch eine Regelung erarbeitet werden, die einen stetigen Wechsel des persönlichen Ansprechpartners verhindern. Hier könnte man u. a. Regelungen formulieren, dass zunächst über den Teamleiter und eine Person nach § 13 IV SGB X eine einvernehmliche Einigung herbeigeführt werden soll, erst wenn diese scheitert und niederschriftlich festgehalten wurde, kann ein Wechsel erfolgen.

Änderung zu § 15

Wir begrüßen außerordentlich, dass nunmehr ein grundlegendes Profiling des Leistungsberechtigten die Basis für eine Eingliederungsvereinbarung darstellen soll. Ebenso positiv sehen wir die Berücksichtig der bisher gewonnenen Erfahrung bei der Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung.

Weiterhin problematisch betrachten wir die Regelung, dass insoweit die Regelungen § 15 II SGB II nicht zustande kommen, diese durch ein Verwaltungsakt ersetzt werden können. Diese Regelung ermöglicht dem persönlichen Ansprechpartner weiterhin einen gewissen Ermessensspielraum im Rahmen der subordinationsrechtlichen Verhältnisses zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigtem, bei der Festlegung der Regelungen nach § 15 II SGB II, auch wenn hierrüber mit dem Leistungsberechtigten, aus vielleicht berechtigten Gründen, kein Einvernehmen herzustellen ist. Wir raten deshalb dazu, dass zunächst ein Verfahren vorzuschalten ist, wenn kein Einvernehmen über die Regelungen gem. § 15 II SGB II erzielt werden kann. Vorstellbar wäre, dass zunächst mit dem Teamleiter und einer Person gem. § 13 IV SGB X ein einvernehmliche Regelung herbeigeführt werden soll, wenn die Regelungen gem. § 15 II SGB II nicht zustande kommen, scheitert eine solche Schlichtung, welche niederschriftlich protokolliert werden muss und scheint eine einvernehmliche Lösung in Bezugnahme auf die Regelungen so unüberbrückbar, so können die Regelungen gem. § 15 II SGB II durch einen Verwaltungsakt erlassen werden.

Ferner regen wir an, dass der Begriff der „Eingliederungsvereinbarung" durch den Begriff „Eingliederungsförderplan" ersetzt wird. Dieses begründen damit, dass der Begriff der Eingliederungsvereinbarung, durch die vielen schlechten Erfahrungen der Leistungsberechtigten, mit dem Instrument der Eingliederungsvereinbarung negativ konditioniert ist. Daher würde eine durchaus positive Veränderung dieses Instrumentes kaum Beachtung und Akzeptanz finden.

Änderung § 16 h (hier Einfügung)

Dieses Änderung ist zu begrüßen, da sie die Förderung jüngerer Leistungsberechtigten beinhaltet, die teilweise einen erschwerten Zugang in die Erwerbstätigkeit haben, insbesondere dann wenn multiple Vermittlungshemmnisse vorliegend sind.

Änderung 22 X (hier Einfügung)

Diese Änderung betrachten wir in der Umsetzung als problematisch, da nicht definiert wird, die die Gesamtangemessenheitsgrenze ermittelt wird und worauf sich diese bezieht oder beziehen kann.

Änderung § 26

Kein Änderungsvorschlag

Änderung § 27

Diese Änderung verwirklicht die Änderungen in § 1 SGB II und wird von uns begrüßt.

Änderung § 34 und § 34 a

Auch hier hat es mediale Empörungen gegeben, da vermutet wird, dass zum sozialwidrigen Verhalten auch Pflichtverletzungen gem. § 31 SGB II zu rechnen sind. Auch wenn diese nicht direkt erkennbar sind, könnte man sich diese aus der Formulierung, insbesondere der Formulierung „aufrechterhalten", herleiten.

Hier sollte klargestellt werden, dass damit nicht Pflichtverletzungen gem. § 31 SGB II gemeint sind.

Ferner ist aufgefallen, dass teilweise Tatbestände definiert werden, die bereits als Pflichtverletzungen gem. § 31 SGB II definiert sind. Es sollte weiterhin klargestellt werden, dass der vorherige Verzehr von vorrangig zu verzehrendem Vermögen, nicht als Tatbestand herangezogen werden kann, wenn das vorrangig zu verzehrende Vermögen so aufgebraucht wird, dass es den normalen Lebenshaltungskosten entspricht.

Keine Änderungsvorschläge für §§ 34 b, 36, 38

Änderung § 39

Die „sofortige Vollziehbarkeit" macht durchaus bei Widersprüchen und Klagen, die sich Pflichtverletzungen oder Minderungen wendet, ist durchaus sinnvoll, auch wenn sie für die Betroffenen eine Härte bedeutet. Würde es doch im Umkehrschluss bedeuten, dass Leistungen, die durch einen Verwaltungsakt, der Leistungen aufgrund einer Pflichtverletzung mindert, ggf. nach eine Entscheidung durch das Sozialgericht, an den Leistungsträger zu erstatten wären, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts zu nicht zu Gunsten des Leistungsberechtigten ausfällt. Für die weiteren genannten Tatbestände empfehlen wir, die aufschiebende Wirkung anzuerkennen, wenn hiervon nicht Tatbestände nach den §§ 34, 34 a und 34 b SGB II umfasst sind.

Weiterhin empfehlen wir, analog zu den Vorschriften gem. § 86 a III SGG, dass der Leistungsträger die sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten, der Leistungen aufgrund von Pflichtverletzungen mindert, aussetzen kann, wenn nicht rechtssicher nachgewiesen werden kann, dass eine Pflichtverletzung gem. § 31 SGB II vorliegend ist oder aber berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit bezüglich des Vorliegens einer Pflichtverletzung bestehen.

Änderung § 40

Diese Änderungen sehen wir problematisch, aus der Begründung heraus, dass damit die allgemeinen Verfahrensvorschriften durch Vorschriften aus dem SGB II konterkariert werden und somit das SGB II in Teilen ein eigenes Verfahrensrecht entwickelt.

Wir empfehlen, dass die Regelungen gem. § 40 I SGB II sollten dahingehend geändert werden, dass rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte, analog der Vorschrift gem. § 44 I SGB X für einen Zeitraum gem. § 44 IV SGB X zurückzunehmen ist. Insbesondere dann wenn Leistungen über mehrere Jahre zu Unrecht nicht erbracht worden sind, obwohl diese dem Leistungsberechtigen aufgrund des SGB II zustehend sind, dann lag in dem Zeitraum für den Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, eine Unterdeckung des eigentlich zustehenden Anspruchs vor, auf die der Leistungsberechtigte einen berechtigen Anspruch hat. Diesen Anspruch rückwirkend nicht zu gewähren, obwohl der Leistungsträger einen Erstattungsanspruch auf rechtswidrig erbrachte Leistungen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren verlangen kann, widerspricht unserer Auffassung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz der sich Art. 3 I GG ergibt. Hier sollte gleiches Recht sowohl für Leistungsträger wie auch für den Leistungsberechtigten herrschen.

Ferner empfehlen wir, aus der geplanten Neuregelung die Regelungen gem. § 40 III Nr. 2 SGB II vollständig gestrichen werden, sowie aus der geplanten Neuregelung gem. § 40 III Nr. 1 SGB II die Einfügung „durch Entscheidung des Bundesozialgerichts" ebenfalls gestrichen wird. Wir begründen dieses damit, dass SGB II nun mal ein lernendes System ist und sich durch Entscheidungen des Bundesozialgerichts auch herausstellen kann, dass einzelne Regelungen des SGB II rechtlich in einem erheblichen Maße bedenklich sind, weil diese z. B. ungenau definiert worden sind. Wenn hieraus jemandem Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, obwohl er diesen Anspruch hatte, so ist dieser, wie bereits ausgeführt, auch für die Vergangenheit, jedoch längstens für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren, rückwirkend zu gewähren.

Anders ist dieses bei einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu sehen, wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass Regelungen des SGB II nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Es besteht sodann zwar theoretisch auch ein Anspruch für die Vergangenheit, aber eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber, dass eine oder mehrere Regelung des SGB II nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, zieht die Änderung der bis dahin geltenden Regelung nach sich. Die Inhalt einer Änderung einer Regelung durch den Gesetzgeber lässt sich jedoch nicht erahnen, so dass dann nicht definier ist, welche Leistungen rückwirkend zu gewähren sind. Gleichwohl möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das Bundesverfassungsgericht die geplante Neuregelung gem. § 40 III Nr. 1 SGB II mit einer Entscheidung durchbrechen kann, wenn es anordnet, dass die Leistungen rückwirkend zu erbringen sind. Eine Überarbeitung der geplanten Neuregelung des § 40 SGB II sehen wir daher als notwendig an.

Keine Änderungsvorschläge zu §§ 41, 41 a, 42, 42 a, 43 – 80

Wie bereits in der Einführung erwähnt, sehen wir noch weiteren Handlungsbedarf für Verbesserung im Leistungsrecht des SGB II. Diese möchten wir nachfolgend kurz in Erwähnung bringen.

Leistungsgewährung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, UVG und WGG durch eine Behörde

Bei den vorgenannten Leistungen handelt es sich um Leistungen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Es ist sogar durchaus möglich, dass sich diese Leistungen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft ergänzen können. Diese Tatsache setzt eine Vernetzung der jeweiligen Leistungsträger untereinander voraus, die in großen Teilen nicht gegeben ist, weil unterschiedliche Behörden, die vorbenannten Leistungen bearbeiten.

Des Weiteren ist die Leistungsgewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Leistungsberechtigten mit Irritationen verbunden in Bezugnahme auf die „gemeinsamen Einrichtungen" und „besonderen Einrichtungen" der zugelassenen kommunalen Träger. Zwischen den „gemeinsamen Einrichtungen" und „besonderen Einrichtungen" der zugelassenen kommunalen Trägern existieren teilweise erhebliche

Unterschiede Qualität und Quantität der Leistungsgewährung der passiven und aktiven Leistungen, dieses sowohl in positiver wie auch negativer Art. Weiterhin herrschen in Teilen keine einheitlichen Standards, was Standardarbeitsweisen der Leistungsträger betrifft.

Unser bisheriges Grundlagenkonzept hier ausführlich darzustellen, würde sicherlich den Rahmen und eigentlichen Anlass der Stellungnahme überfrachten. Allerdings würden wir dieses gerne ausführlich vorstellen und die Vorteile einer Zusammenlegung der Leistungsgewährung erläutern.

Überarbeitung der Regelungen der §§ 31, 31 a und 31 b SGB II

Im Rahmen des ASMK AG Rechtsvereinfachung SGB II hätten wir uns gewünscht, dass die Sanktionsregelungen überarbeitet werden. Wir plädieren entgegen anderer, nicht für eine generelle Abschaffung von Sanktionen, sondern eher für eine moderate Überarbeitung, insbesondere im Hinblick auf eine Ausklammerung der Kosten der Unterkunft sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sanktionen sind leider ein notwendiges Handlungsmittel, um den Leistungsberechtigten die Rechtsfolgen vor Augen zu führen, wenn sie sich nicht regelrecht verhalten, allerdings darf eine Sanktion weder zum Verlust der Wohnung noch zum Verlust des Schutzes der Kranken-und Pflegeversicherung führen.

Eine ausführliche Darstellung unserer Auffassung zu dieser Thematik würden wir auch sehr gerne vorstellen und dabei gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten erarbeiten wollen.

Überarbeitung der Regelungen zur Beantragung einer vorzeitigen Rente

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Beibehaltung dieser Regelung durchaus fragwürdig. Nicht nur, dass die Betroffenen damit die Möglichkeit genommen wird, wieder ins Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Sie müssen durch die Regelung auch große prozentuale Abschläge von teilweise bis zu 18 % von ihrer Rente hinnehmen. Diese Tatsache trifft vielleicht sogar Frauen, die noch von der Alt-Regelung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten betroffenen sind und langjährig nur Hausfrau gewesen sind. Unter der Berücksichtigung des gegenwärtigen Rentenniveaus und der Möglichkeit, dass ggf. eine langjährige Erwerbslosigkeit bestanden haben könnte, führt diese Regelung aller Wahrscheinlichkeit nach in Konsequenz dazu, dass die erworbenen Rentenansprüche nicht ausreichen, um davon die notwendigen Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Daraus resultierend kann man ableiten, dass eine Leistungsabhängigkeit von Leistungen nach dem SGB XII wahrscheinlich ist. Faktisch betrachtet findet hier also eine Verschiebung vom Leistungsrechts des SGB II in das Leistungsrecht des SGB XII statt.

Unserer Auffassung nach, ist nicht nur eine Überarbeitung der Entwicklung des Rentenniveaus und weiteren wichtigen Änderungen im Rentenrecht notwendig, sondern es bedarf bei der Betreuung von älteren Erwerbslosen einer anderen Betrachtungs- und Arbeitsweise. Auch im Leistungsrecht des SGB II muss der Grundsatz des Rentenrechts gelten, dass einer Rente eine Rehabilitation vorausgehen muss, gleichzeitig muss auch die Umschulung, Fortbildung und Qualifizierung von älteren Erwerbslosen mehr in die Betrachtung gezogen werden, dieses scheint vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen über eine Anhebung des Renteneintritts oder der Schaffung einer flexiblen Renteneintritts mehr als notwendig. Die „Abschiebung“ von älteren Erwerbslosen in die Rente muss die „ultima ratio“ sein, wenn weder über eine Eingliederung in Integrationsbetriebe, noch eine arbeitsplatzgerechte stationäre oder ambulante Rehabilitation, eine Umschulung, Fortbildung oder Qualifizierung eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen mag.

Auch hierzu haben wir uns bereits Gedanken gemacht, die wir sehr gerne vorstellen können.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**646**

25. Mai 2016

Information für den Ausschuss

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (Drs. 18/8041)

Offener Brief / Pressemitteilung

Unverantwortlich und unsozial – Kürzungen an der falschen Stelle

Reformpläne der Bundesregierung zur Rechtsvereinfachung bei Hartz IV werden Alleinerziehende und ihre Kinder de facto schlechter stellen und bergen erhebliches Streitpotential zu Lasten der Kinder

Am Montag (30.5.) wird in den Ausschüssen eine Anhörung zu den geplanten Hartz IV Reformen (Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) stattfinden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) hält die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen für minderjährige Kinder bei getrennt lebenden Elternteilen für absurd, unverantwortlich und unsozial.

Diese Regelungen werden in der Praxis dazu führen, Alleinerziehenden das Sozialgeld für Zeiten zu streichen, in denen sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält. Deshalb lehnt die BAG diese Regelungen entschieden ab.

Vor allem Frauen werden die Leidtragenden Ihres Vorhabens sein. Denn mehr als 90 Prozent der Alleinerziehenden sind Mütter. Bisher bekommen sechs- bis vierzehnjährige Kinder, die in einem Hartz IV Haushalt leben, 270 € im Monat. Pro Tag sind dies neun (!) €. Schon dieser Betrag lässt erahnen, dass damit nur das Allernotwendigste finanziert werden kann. Angenommen, das Kind verbringt zwei Wochenenden im Monat beim umgangsberechtigten Vater: In diesem Fall ist bei Verabschiedung des Gesetzes zu befürchten, dass der

Mutter 36 € im Monat abgezogen werden, selbst wenn der Vater keine Sozialleistungen erhält.

Doch die Fixkosten für Telefon, Strom, Versicherungs- oder Vereinsbeiträge laufen weiter. Wird also gekürzt, sinkt das Haushaltsbudget und das bedeutet eine massive Verschlechterung der Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern. Schon jetzt sind 40 Prozent der Alleinerziehenden mit ihren Kindern auf Hartz IV angewiesen. Die Hälfte aller Kinder in Armut stammt aus einem Alleinerziehenden-Haushalt. Diese werden nach Ihren Plänen noch weniger Geld zur Verfügung haben: Das kindliche Existenzminium wird somit unterschritten.

Hinzu kommt, dass Sie gesetzlich einen finanziellen Anreiz verankern, möglichst wenig Umgang zuzulassen. Denn: Nach Ihren Plänen reduziert jeder Umgangstag die Sozialleistung im Elternhaushalt der Bedarfsgemeinschaft des hauptverantwortlichen Elternteils, in den meisten Fällen der Mutter. Das führt zu Streit, gerade wenn die Familienkasse knapp ist und das wiederrum widerspricht dem Kindeswohl.

Kinder getrenntlebender Eltern brauchen vieles sogar doppelt, gerade weil sie zeitweise in zwei Haushalten leben: Das Kinderzimmer, Bett, Kleidung, Spielzeug und andere Alltagsutensilien.

Das neue Gesetz sollte eigentlich Bürokratie abbauen, wir befürchten, dass das Gegenteil der Fall sein wird, denn die jeweiligen Jobcenter wären mit dem Abzug und der Zahlung der Beträge beschäftigt. Die Alleinerziehenden müssen im Voraus angeben und später dokumentieren, wann und wie lange sich das Kind beim anderen Elternteil aufgehalten hat, etc. Ein absurdes Verfahren, das die Alltagspraxis für alle Beteiligten erschweren wird. Schon jetzt mussten Alleinerziehende mit Einbußen rechnen, wenn ihr Kind Zeit mit dem anderen Elternteil verbringt - doch das wurde von Kommunen unterschiedlich gehandhabt und meist nicht umgesetzt - wahrscheinlich aus gutem Grund!

Es gibt kein Einsparpotential bei Alleinerziehenden Hartz IV-Familien, denn sie gehören ohnehin schon zur ärmsten Gruppe unserer Gesellschaft. Mit erheblichen Konsequenzen.

Statt Alleinerziehenden das Leben durch ein neues Gesetz weiter zu erschweren, ist es dringend notwendig, ein gezieltes Maßnahmenbündel zur Entlastung und Verbesserung der Situation von Einelternfamilien zu entwickeln und umzusetzen.

Untersuchungen wie die Evaluation der familienpolitischen Leistungen durch die Prognos AG oder die Bertelsmann Studie „Alleinerziehende unter Druck“ kommen zum Ergebnis, dass Alleinerziehende weniger von den familienpolitischen Leistungen profitieren als Zwei-Eltern-Familien und die soziale Schere zwischen den beiden Familienformen weiter auseinander geht. Obwohl Alleinerziehende in deutlich höherem Umfang erwerbstätig sind, sind sie gleichzeitig stärker von Armut betroffen. Die Ursachen hierfür sind auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zurück zu führen. Diese gilt es zu ändern. Vorschläge beispielsweise zur angemessenen steuerrechtlichen Entlastung Alleinerziehender, zur Reform des Unterhaltsvorschusses oder zur Ausgestaltung des Kinderzuschlages müssen endlich aufgegriffen werden.

Es ist ein Skandal, dass Alleinerziehende in Deutschland - vor allem Frauen- und ihre Kinder, die das höchste Armutsrisiko tragen - durch Ihr Gesetzesvorhaben de facto weitere Einbußen hinnehmen sollen!

Zur Kenntnis:

Sehr geehrte Frau Nahles, wir fordern Sie auf,

- den Gesetzesentwurf zur Rechtsvereinfachung SGBII nachzubessern,
- sicherzustellen, dass das Sozialgeld Alleinerziehender bei Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil nicht gekürzt wird,
- einen pauschalen Umgangskinder-Mehrbedarf im SGB II einzuführen,
- sich – auch gemeinsam mit den anderen Ministerien - für nachhaltige Schritte zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder einzusetzen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**647**

26. Mai 2016

Information für den Ausschuss

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (Drs. 18/8041)

Sind die Gründe für die Einführung einer zeitgleichen Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils und die Leistungskürzung im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils stichhaltig?

1. Handelt es sich bei der geplanten Regelung um eine bloße Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)?

Die geplante Änderung bezieht sich mehrfach auf die schon geltende Rechtslage und die bestehende Rechtsprechung des BSG.[1] Wird wirklich nur höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt?

Nein. Das BSG hat zwar die Konstruktion einer temporären Bedarfsgemeinschaft für Kinder in Trennungsfamilien „erfunden“[2], dies geschah aber aus der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Lösung für einen engen Anwendungsbereich heraus. Die entschiedenen Fallkonstellationen hatten den Mangelfall zum Gegenstand, in dem im Haushalt des Umgangsberechtigten das Existenzminimum des Kindes nicht gedeckt werden konnte. Es galt das Problem zu lösen, dass wegen der strikten Pauschale der Regelsätze in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft im Streitfall zwischen den Eltern keine Geldmittel zur Existenzsicherung des Kindes im Haushalt des Umgangsberechtigten zur Verfügung standen. Die Sozialgerichte hatten zunächst versucht, eine Art Mehrbedarf aus der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Kosten, die durch den Aufenthalt des Kindes und die Kosten des Umgangs entstehen, anzunehmen.[3] Das BSG hat darin eine dem Gesetz und den klaren Motiven des Gesetzgebers widersprechende unzulässige Erhöhung des Regelsatzes des § 20 SGB II gesehen. Um das Problem des Mangels dennoch zu lösen, hat es einen Anspruch des Kindes auf Sozialgeld im Rahmen der während der Umgangszeiten bestehenden „zeitweisen Bedarfsgemeinschaft“ im Haushalt des Umgangsberechtigten hergeleitet.[4] Es ist falsch, wenn der Eindruck vermittelt wird, die Rechtsprechung fordere eine tageweise bescheidmäßige Aufteilung des Sozialgeldes der Kinder für alle Fälle von Patchworkfamilien. Ausdrücklich betont gerade das BSG in der zentralen Entscheidung aus dem Jahr 2006:

„Es ist zudem aber auch nicht Aufgabe des SGB II, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen. Der Gesetzgeber darf vielmehr typisierend davon ausgehen, dass Zuordnungsprobleme innerhalb familienhafter Beziehungen von den betroffenen Personen im Rahmen bestehender Bedarfsgemeinschaften gemeistert werden. Dabei darf er auch einen gegenseitigen Willen, füreinander einzustehen, voraussetzen, der über bestehende Unterhaltspflichten hinausgeht. Dies gilt insbesondere bei fortbestehenden Sorgerechtsbeziehungen zwischen geschiedenen Ehegatten.“[5]

Auch in späteren Entscheidungen hat das BSG den Einwand der Leistungsträger, Sozialgeld für das Kind sei bereits an den Elternteil der Haupt-Bedarfs-

[1] Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag, im folgenden Änderungsantrag, S. 11, 16 ff.
[2] BSG v. 7.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R, v. 12.06.2013, Az: B 14 AS 50/12 R.
[3] So die Ausgangsentscheidung zu BSG Az: B 7b AS 14/06 R, SG Duisburg v. 20.03.2006, Az: S 2 (27) AS 97/05, die von einem durch den Rechtsgedanken des § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII erhöhten Regelsatz gemäß § 20 SGB II pro Tag und Kind ausging, juris-Rn. 25.
[4] BSG v. 7.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R, juris-Rn. 27.
[5] BSG v. 7.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R, juris-Rn 29; vgl. zu dem Themenkomplex jüngst BSG v. 17.2.2016 – B 4 AS 2/15 R, juris-Rn. 20.

gemeinschaft ausgezahlt worden und der andere Elternteil solle sich an diesen halten, nicht gelten lassen.[6] Eine solche vom BSG nicht geforderte bescheidmäßige, standardisierte und regelmäßige Verteilung des Sozialgeldes für die Kinder zwischen den Haushalten der Elternteile soll jetzt aber durch die geplante Neuregelung eingeführt werden.

Nicht von der Rechtsprechung gefordert ist erst recht die zeitgleiche Bedarfsgemeinschaft in beiden Haushalten, die das Kind „fiktiv", nämlich unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt, über den gesamten Leistungszeitraum beiden Haushalten zuordnet. Diese wird mit dem Änderungsantrag neu geschaffen.

Der Änderungsantrag zementiert so nicht nur eine in der Rechtsprechung entwickelte Notlösung des Bundessozialgerichts für bestimmte Mangelfälle auf alle Fallgestaltungen, die Konstruktion wird auch noch zum Nachteil der Leistungsberechtigten ausgeweitet. Nun muss zukünftig eine Kürzung im Haushalt der Alleinerziehenden für die Umgangszeiten erfolgen, auch wenn beim Umgangsberechtigten kein Leistungsanspruch nach SGB II besteht.

2. Gibt es eine Verwaltungspraxis, die nur festgeschrieben wird?

Der Änderungsantrag nimmt Bezug auf eine angebliche Verwaltungspraxis der Zuordnung des Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften und der Aufteilung des Sozialgeldes des Kindes, die nun lediglich vereinfacht werden soll.[7] Besteht bereits eine gängige Verwaltungspraxis, nach der die Jobcenter das Sozialgeld in Alleinerziehendenhaushalten entsprechend der Umgangszeiten kürzen?

Dies ist nach den Erfahrungen aus der Praxis nicht der Fall. Eine flächendeckende Prüfung und durch Bescheide umgesetzte Aufteilung des Sozialgeldes nach Aufenthaltstagen ist nach Einschätzung des djb derzeit nicht gegeben. Sie erfolgt nach den Erfahrungen von Praktikerinnen im Moment nur in zwischen den Elternteilen streitigen Fällen, in denen beide Eltern im SGB II-Leistungsbezug sind. Leistungen werden bisher vor allem dann nicht gekürzt, wenn der andere Elternteil nicht im Leistungsbezug steht. Empirisch repräsentative Informationen über die Praxis liegen leider nicht vor. Selbst die Bundesregierung hat keine Informationen darüber, in wie vielen Haushalten von Alleinerziehenden das Sozialgeld anteilig nach Aufenthaltstagen des Kindes/der Kinder beim anderen Elternteil gekürzt wird. Mit der gesetzlichen Verankerung der vorgeschlagenen Regelungen und der ausnahmslosen fiktiven Zuordnung eines Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E) ist zukünftig in jedem Fall von Alleinerziehenden- oder Patchwork- bzw. Wechselmodellfamilien zu prüfen, welche Umgangsvereinbarung bzw. Umgangspraxis vorliegt und eine entsprechende quantitative Zuordnung des Bedarfs vorzunehmen (§ 23 Abs. 3 SGB II–E). Durch die nun notwendige Kürzung des Sozialgeldes auch sogar in den Fällen, in denen keine Bedürftigkeit des umgangsberechtigten Elternteiles vorliegt, wird sich der Anwendungsbereich der Neuregelung gegenüber dem Status quo deutlich erweitern.

3. Ist durch die geplante Regelung eine Verwaltungsverschlankung zu erwarten?

Nein. Allein die Tatsache, dass Anwesenheitstage monatlich nicht kalendarisch, sondern summarisch ausgewiesen werden müssen und die Akribie, welche § 23 Abs. 2 SGB II-E seinerseits darauf verwendet, die genaueste Lösung abzubilden, lassen (neue) Anwendungs- und Auslegungsprobleme erwarten.

Was ebenfalls nicht entfällt, ist die monatliche (vorläufige) Bewilligung mit der regelmäßig endgültigen (abweichenden) Festsetzung. Der Umfang des neu einzufügenden § 41a SGB II-E macht insoweit den Gewinn an einem schlankeren Verwaltungsvollzug ohnehin zunichte.

Vor allem ist nun in jeder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft zu prüfen, ob Umgangskontakte den Leistungsanspruch beeinflussen (etwa in der o.g. Form der Kürzung bzw. „Verschiebung" des Sozialgeldes während der Umgangszeiten, doppelter Freibeträge und insbesondere zahlreicher Abstimmungen zwischen den zuständigen Jobcentern etc.).

4. Können sich Familien oder Jobcenter dieser kleinteiligen Sozialgeldzuordnung zwischen den Haushalten und der aufwändigen Prüfung und Berechnung entziehen?

Nein, mit einer gesetzlichen Verankerung ist die Prüfung, ob und in welcher Höhe Sozialgeldansprüche in beiden Haushalten jeweils bestehen, zwingend vorgeschrieben. Entsprechend müssen die Eltern an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken und Angaben zu Umgangsaufenthalten machen. Spiegelbildlich sind Jobcenter verpflichtet, in Alleinerziehendenhaushalten Überzahlungen zu vermeiden und in Haushalten der Umgangsberechtigten den zutreffenden Bedarf zu ermitteln.

Ohne Angaben zum Umgangsrecht würden zudem Ansprüche auf zusätzliche Erstausstattung beim Umgangsberechtigten oder Fahrtkosten unter den Tisch fallen, ebenso der doppelte Anschaffungsfreibetrag des Kindes nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II(bzgl. Ersatzbeschaffungen, Reparaturen etc.).

Auch die Masse der Eltern, die den Sozialgeldtransfer bzgl. der Umgangsaufenthalte bisher unstreitig bewerkstelligt haben, werden über die Neuregelung also zukünftig zu detaillierten Auskünften zu ihrer Umgangsgestaltung verpflichtet. Dies muss dann ohne sachliche Notwendigkeit von den Jobcentern

[6] BSG v. 12.06.2013, Az: B 14 AS 50/12 R, Rn. 21: *„Die Leistungen für Regelbedarfe an den Tagen des Aufenthalts beim Vater sind nicht lediglich fehlerhaft an die Mutter als Vertreterin der dortigen Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt worden. Die Ansprüche auf Leistungen für Kinder, die sich aus den unterschiedlichen Bedarfslagen in wechselnden Bedarfsgemeinschaften ergeben, stellen nicht lediglich "ein Zuordnungsproblem innerhalb familiärer Beziehungen" dar."*

[7] Änderungsantrag S. 11: *„Mit der Änderung wird die Verwaltungspraxis in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums eines minderjährigen Kindes bei Aufenthalt in unterschiedlichen Haushalten der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern erheblich vereinfacht, die sowohl die Verwaltung entlastet als auch für den Bürger eine nachvollziehbare, klare und verlässliche Lösung schafft."*

bescheidmäßig umgesetzt und überprüft werden. Dies gilt auch dann, wenn diese bürokratischen Aufteilungen des Sozialgeldes den Absprachen der Eltern nicht entsprechen, was unnötiges Konfliktpotential für die Familien birgt.

5. Muss die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von der Gesetzgebung übernommen werden?

Nein, gelöst werden muss das Problem der verfassungsfesten Existenzsicherung von Kindern in Trennungsfamilien. Aufgegriffen werden muss weder der bisherige richterrechtliche Lösungsansatz noch eine so ohnehin nicht bestehende Verwaltungspraxis.

Wie schnell sich in anderen Fällen die Gesetzgebung von der BSG-Rechtsprechung, die nicht gefällt, verabschiedet, zeigt der aktuelle Entwurf zum fünfjährigen Regelausschluss von EU-Bürger_innen auch aus der Sozialhilfe. Hier soll der Lösungsweg des BSG, EU-Ausländer_innen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können, partiell über die Sozialhilfe nach dem SGB XII abzusichern, zukünftig abgeschnitten werden.[8]

6. Gibt es Alternativen zur Lösung des Problems?

Ja. Die Gesetzgebung hat eine Gestaltungsaufgabe, und eine pauschale Lösung wie der Mehrbedarf würde den richtigen Ansatz des SGB II – durch eine vereinfachte Pauschalierung die Selbstbestimmung der Bürger_innen zu fördern und den Verwaltungsaufwand zu minimieren – fortführen.

Mit einem pauschalen Umgangsmehrbedarf für den umgangsberechtigten Elternteil wäre eine wirkliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes gegenüber der gegenwärtigen richterrechtlich geprägten temporären Bedarfsgemeinschaft in den Jobcentern zu erreichen.

Ein Mehrbedarf im Haushalt des Umgangsberechtigten ist sachgerecht, um den alltäglichen Bedarf des Kindes während des Umgangs und zusätzliche Anschaffungen im Haushalt des Umgangsberechtigten sicher abzudecken. Ein Mehrbedarf wäre auch die bessere Lösung. Die vorgeschlagene strenge Aufteilung des Sozialgeldes nach den Aufenthaltstagen berücksichtigt nicht, dass Fixkosten wie Telefon, Strom, Versicherungen oder Vereinsbeiträge weiterhin laufend im Haushalt der Alleinerziehenden anfallen und bei Abwesenheiten des Kindes nicht eingespart werden. Die mit der Verschlankung des Sozialrechts begründeten Einschnitte zu Lasten der Alleinerziehenden bekämpfen nicht die Kinderarmut, sondern gefährden letztlich das Kindeswohl.

Der djb fordert daher den zusätzlichen Bedarf infolge Umgangs anzuerkennen und einen entsprechenden Anspruch auf Mehrbedarf gesetzlich zu verankern und zwar ohne Kürzung des Sozialgeldanspruchs im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils.

Auf diese Weise entfielen zudem Abstimmungen zwischen Jobcentern, taggenaue Darlegungen und Prüfungen. Der Verwaltungsaufwand würde deutlich reduziert.

Mit dem pauschalen Mehrbedarf würde der Gesetzgeber – besonders für alleinerziehende Frauen – den programmatischen Auftrag verwirklichen, der an den Anfang des SGB II gestellt ist: „Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Außerdem würde er die Leistungen tatsächlich danach ausrichten, dass „geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird und die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen […], berücksichtigt werden, “ (§ 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Nr. 4 SGB II).

[8] Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)**648**

26. Mai 2016

Information für den Ausschuss

Sozialverband Deutschland e.V.

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (Drs. 18/8041)

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf ist entstanden aus den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II. Erklärtes Ziel ist eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Es geht bei den Vorschlägen nicht um Verbesserungen für die betroffenen Leistungsbeziehenden, sondern vor allem darum, den Jobcentern die Arbeit zu erleichtern. Infolge dessen beinhaltet der Gesetzentwurf zahlreiche Detailregelungen, die in erster Linie eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens zum Ziel haben.

Äußerst bedauerlich ist, dass der Entwurf keinerlei Regelungen zu den im SGB II normierten Sanktionsmöglichkeiten enthält. Aus Sicht des SoVD wäre eine Überarbeitung der Sanktionsregelung besonders dringlich. Bereits die geringste Sanktion (Kürzung der Regelleistung) verringert den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Gewährung des soziokulturellen Existenzminimums. Darüber hinaus hält der SoVD die Schlechterstellung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber erwachsenen Leistungsbeziehenden weder für sachgerecht noch für haltbar. Die derzeit geltenden Sonderregelungen für Jugendliche und junge Erwachsene müssen gestrichen werden.

Der SoVD spricht sich aus für eine Gesamtrevision des SGB II; vorhandene Mängel und unzureichende Ausgestaltung der Leistungsansprüche müssen endlich beseitigt werden. Der SoVD hat in seinem Konzept „Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik – Inklusion statt Hartz IV“ (www.sovd.de/neuordnung_der_arbeitsmarktpolitik) umfassende Vorschläge zur Generalrevision der Grundsicherung für Arbeitsuchende erarbeitet. Ziel des SoVD ist es, die Grundsicherung derart auszugestalten, dass die Kompetenzen und Fähigkeiten arbeitsuchender Menschen gestärkt werden und die Existenzsicherung tatsächlich gewährleistet ist.

Die wesentlichen Kernforderungen des SoVD sind:

- Die Vermittlung und Beratung von Langzeitarbeitslosen sind spürbar zu verbessern. Beratungs-, Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen sind grundsätzlich bei der Bundesagentur für Arbeit anzusiedeln.
- Die Regelbedarfe müssen transparent ermittelt und bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Bei Kinderregelbedarfen sind die kinderspezifischen Bedarfe besser zu berücksichtigen. Für erwachsene Menschen mit Behinderung, die nicht allein einen Haushalt führen können, muss durch eine gesetzliche Regelung gewährleistet werden, dass sie den Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 1 erhalten. Es ist ein Zuschlag einzuführen, der die tatsächlichen Energiekosten auffängt.
- Langzeitarbeitslose, die über einen längeren Zeitraum erwerbstätig waren und Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, sollen mit dem Arbeitslosengeld II Plus eine zusätzliche Geldleistung erhalten.

Im Folgenden äußert sich der SoVD zu ausgewählten Artikeln des Gesetzentwurfs und fokussiert sich dabei auf diejenigen Neuregelungen, die sich unmittelbar auf den vom SoVD vertretenen Personenkreis auswirken.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Eingliederungsleistungen für ALG I-Aufstocker)

§ 5 Abs. 4 SGB II-E

Künftig sollen Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I, die zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen, Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt von der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

Dieses Vorhaben begrüßt der SoVD ausdrücklich. Es ist nicht einsichtig, dass Arbeitslose, die zwar Arbeitslosengeld I beziehen, aber allein aufgrund der niedrigen Höhe des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, anders im Hinblick auf die Eingliederungsleistungen behandelt werden als andere Arbeitslosengeld I-Beziehenden. Darüber hinaus haben sie in der Vergangenheit Beiträge aus ihrem Arbeitseinkommen an die Bundesagentur für Arbeit entrichtet. Diese Beiträge müssen auch zu einem Anspruch auf Eingliederungsleistungen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit führen. Daher ist die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit - auch bzgl. der Eingliederungsleistungen - ein wichtiger und notwendiger Schritt.

Die Bundesagentur für Arbeit als öffentliche Einrichtung mit zentraler Steuerung und dezentralen Entscheidungszentren verfügt über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit Jahrzehnten mit der Eingliederung arbeitsloser Menschen betraut sind. Damit erfüllt die Bundesagentur für Arbeit aufgrund ihrer besonderen Struktur und des vorhandenen Fachpersonals die entsprechenden Voraussetzungen, um arbeitslose Menschen in Arbeit und Beruf einzugliedern. Daher sollten die Eingliederungsleistungen grundsätzlich für sämtliche arbeitslosen Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d (Erweiterung des Beratungsanspruchs)

§ 14 SGB II-E

Die Regelung in § 14 SGB II-E erweitert den Beratungsanspruch der Leistungsbezieherinnen und –bezieher gegenüber dem Jobcenter. Der Beratungsanspruch soll sich künftig auch auf die Erläuterung der Leistungsberechnung beziehen. Die vorgesehene Stärkung des Beratungsanspruchs ist zu begrüßen. Aber nicht nur im Hinblick auf die Leistungsberechnung sollte die Beratung ausgeweitet werden: die qualifizierte Beratung behinderter arbeitsloser Menschen ist dringend auszubauen. Der SoVD fordert die flächendeckende Einrichtung qualifizierter Beratungsstellen zur Betreuung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten (sog. Reha SB-Stellen), die u.a. eine schnittstellenübergreifende Beratung schwerbehinderter Menschen durchführen, um diesem Personenkreis eine verbesserte Chance zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (Kosten für Unterkunft und Heizung)

§ 22 SGB II-E

Mit § 22 SGB II-E werden verschiedene Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für Unterkunftskosten getroffen:

§ 22 Absatz 4 SGB II-E sieht vor, dass Umzüge in Wohnungen, deren Kosten unterhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, generell zulässig sein sollen. Diese Regelung ist zu begrüßen; die Leistungsbezieher und –bezieherinnen müssen künftig nicht mehr das Einverständnis des Jobcenters einholen, bevor sie in eine Wohnung umziehen, deren Kosten sich im angemessenen Rahmen bewegt. Darüber hinaus wird das vereinfachte Verfahren zum Bürokratieabbau beitragen.

Auch das Vorhaben, Genossenschaftsanteile und Mietkautionen gleich zu behandeln (§ 22 Abs. 6 SGB II-E) ist zu begrüßen.

Darüber hinaus sieht § 22 Abs. 10 SGB II-E die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze vor, anhand derer die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beurteilt werden soll. Diese Regelung bedeutet eine Schlechterstellung der Leistungsbezieherinnen und –bezieher. Sie ist deutlich abzulehnen. Die tatsächlich anfallenden Heizkosten können nicht im Voraus bestimmt werden: Zum einen sind die Energiepreise nicht konstant, zum anderen sind die Heizkosten stark abhängig von den Außentemperaturen.

Der SoVD weist in diesem Zusammenhang hin auf das anhängige Bundesverfassungsgerichtsverfahren zum Fehlen einer konkreten Ausgestaltung des Anspruchs auf Gewährleistung des Existenzminimums für das Grundbedürfnis „Wohnen“. Als äußerst problematisch erscheint dem SoVD, dass die Verwaltung befugt ist, über die existentielle Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu entscheiden. In der Praxis wird die Bemessung von angemessenen Wohnungsgrößen und Mietobergrenzen viel zu restriktiv vorgenommen. Oftmals müssen die Leistungsberechtigten Teile ihrer tatsächlichen Wohnkosten aus dem Regelsatz bestreiten. Der SoVD fordert den Gesetzgeber auf, verbesserte und verlässlichere Regelungen zur Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft zu treffen.

Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a) bb) (sog. sozialwidriges Verhalten)

§ 34 SGB II-E

Die in § 34 SGB II-E formulierte Regelung erweitert den Tatbestand des „sozialwidrigen Verhaltens“, der bisher nur durch aktives Tun realisiert werden konnte, auf ein Erhöhen, Aufrechterhalten sowie nicht Verringern der Hilfebedürftigkeit. Damit werden die Möglichkeiten der Jobcenter ausgeweitet, Erstattungsansprüche gegenüber Leistungsbeziehenden geltend zu machen. Der SoVD lehnt diese Neuregelung ab; die Begriffe sind äußerst unbestimmt. Für die Betroffenen ist überhaupt nicht vorherzusehen, durch welches Verhalten sie mit einem Erstattungsanspruch konfrontiert werden können. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs ist nicht ausgeführt, welches konkrete Verhalten unter die Begriffe *Erhöhen, Aufrechterhalten sowie nicht Verringern der Hilfebedürftigkeit* zu subsumieren ist.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (Rückzahlungen bei Doppelleistungen der Sozialleistungsträger)

§ 34b SGB II-E

Mit der Neuregelung des § 34 b SGB II-E werden die Leistungsbeziehenden verpflichtet, Doppelleistungen, die aufgrund einer parallelen Leistungserbringung anderer Sozialleistungsträger parallel zum Jobcenter erfolgten, an das Jobcenter zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtung ist aus Sicht des SoVD problematisch: Doppelleistungen verschiedener Sozialleistungsträger sind in den meisten Fällen

auf komplexe Sachverhalte und Regelungen zurückzuführen, die für die Leistungsbeziehenden nicht nachvollziehbar sind. Die Leistungsbezieherinnen und –bezieher können grundsätzlich davon ausgehen, dass Zahlungen der Sozialleistungsträger aufgrund eines rechtmäßigen behördlichen Verfahrens erfolgt sind. Das Erstattungsrisiko bei Doppelleistungen denjenigen Personen aufzubürden, die lediglich über Mittel zur Sicherung des Existenzminimums verfügen, hält der SoVD für nicht sachgerecht. Der SoVD plädiert für eine Regelung, nach der die Jobcenter mit den jeweils anderen involvierten Sozialleistungsträgern eine Verrechnung vornehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 35 (Verlängerung des Bewilligungszeitraums)

§ 41 SGB II-E

Die in § 41 SGB II-E vorgesehene Verlängerung des Bewilligungszeitraums von sechs auf 12 Monate wird vom SoVD ausdrücklich begrüßt. Die Leistungsbeziehenden erhalten dadurch mehr Planungssicherheit. Die Behörden werden von aufwendigen Verfahren entlastet.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (Vorschuss)

§ 41a SGB II-E

Auch die Verpflichtung zur vorläufigen Leistungsgewährung (Vorschuss) bei noch nicht feststehender Höhe der Hilfebedürftigkeit bewertet der SoVD als positiv. Auch wenn zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht sämtliche leistungserhebliche Tatsachen bekannt sind, ist – durch den Anspruch auf Vorschuss – der Lebensunterhalt des Bedürftigen gesichert.

Zu Artikel 1 Nr. 37 (Unpfändbarkeit)

§ 42 SGB II-E

Die Unpfändbarkeitserklärung des § 42 SGB II-E ist überfällig. Da es sich bei den Grundsicherungsleistungen des SGB II um das Existenzminimum handelt, besteht ein besonderer Schutzbedarf. Selbstverständlich dürfen diese Leistungen nicht gepfändet werden.

Zu Artikel 3 Absatz 12 (Integrationsprojekte)

§ 132 SGB IX-E

Der Gesetzentwurf beabsichtigt im Recht der Integrationsprojekte Änderungen: Diese sollen zielgerichtet auch schwerbehinderte langzeitarbeitslose Menschen und zusätzlich psychisch kranke Menschen – ohne anerkannten Schwerbehindertenstatus – beschäftigen.

In der Neufassung, wonach die Gruppe schwerbehinderter Menschen konkretisiert wird um „schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind“, sieht der SoVD ein wichtiges Signal der Bundesregierung, die hohe Betroffenheit schwerbehinderter Menschen von Langzeitarbeitslosigkeit anzuerkennen und politisch gegenzusteuern. Der Anteil Langzeitarbeitsloser unter schwerbehinderten Menschen lag 2014 mit 46 % (erneut) alarmierend hoch. Es ist richtig, dieser am Arbeitsmarkt stark benachteiligten Gruppe mehr Beschäftigungs- und Teilhabemöglichkeiten auch in Inklusionsprojekten zu eröffnen. Damit diese Ausweitung jedoch nicht zulasten anderer, besonders betroffener schwerbehinderter Menschen wirkt, fordert der SoVD, nicht allein auf Ressourcen der Ausgleichsabgabe zu setzen, sondern vorrangig auf Fördermöglichkeiten im Leistungsrecht des SGB II und III. Diese müssen ggf. auch dauerhaft zur Verfügung stehen. Der SoVD verweist hier insbesondere auf die – noch immer nur befristet zur Verfügung stehenden – Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III und fordert, einen dauerhaften Minderleistungsausgleich endlich im Leistungsrecht des SGB II und III zu verankern.

Die Aufgaben der Integrationsprojekte sollen darüber hinaus erstreckt werden auf die Gruppe psychisch kranker Menschen, „die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer besonderen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen anderer Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt“. Mit der Neuregelung wird der Aufgabenkreis der Integrationsprojekte gezielt ausgeweitet auf einen Personenkreis ohne Schwerbehindertenstatus. Dies sieht der SoVD kritisch, denn das würde die Ausrichtung der Integrationsprojekte deutlich verändern. Zwar können Integrationsprojekte auch heute schon nicht (anerkannt) schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Diese werden aber nicht auf die Beschäftigungsquote nach § 132 Abs. 3 SGB IX angerechnet. Es besteht die Gefahr, dass die Neuregelung eine verdrängende Wirkung zulasten besonders betroffener, schwerbehinderter Menschen in Integrationsprojekten haben könnte. Dies gilt umso mehr, als anders als im Bundesteilhabegesetz; SGB IX, 3. Teil (§ 215 SGB IX-neu) vorliegend die Integrationsquote für Integrationsprojekte gerade nicht auf 30 % angehoben werden soll, weshalb sich der Verdrängungseffekt noch zusätzlich verstärkt Überdies erscheint der o. g. Personenkreis wenig konkret definiert und es bleibt unklar, wer die erforderlichen Feststellungen im Einzelfall treffen soll, wenn eine anerkannte Schwerbehinderung gerade nicht gefordert wird. Der SoVD anerkennt durchaus die besondere Situation vieler psychisch kranker Menschen, eine Erkrankung für sich zu verneinen und auch die Feststellung einer Schwerbehinderung abzulehnen. Er befürwortet, diese Gruppe mit in den Focus der Integrationsprojekte zu rücken, jedoch ohne Anrechnung auf die Beschäftigungsquote. Zentral ist, für diese Menschen Fördermöglichkeiten nach SGB II und III – ggf. auch dauerhaft – zu gewährleisten, damit ihre Mitarbeit in Integrationsprojekten möglich wird; eine spezifische Regelung im Leistungsrecht für diese Personengruppe befürwortet der SoVD. Die Beschäftigung psychisch kranker Menschen in Integrationsprojekten darf nicht an haushalterischen Erwägungen der Leistungsträger scheitern. Dies gilt umso mehr, als Mittel der Ausgleichsabgabe für diesen Personenkreis nicht verwendet werden dürfen, da ansonsten die enge Zweckbindung dieser Mittel nach § 77 Abs. 5 SGB IX in Frage stünde.

Zur fehlenden Neuregelung temporärer Bedarfsgemeinschaften

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sah vor, dass Kinder von getrennt lebenden Eltern grundsätzlich einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden sollen, wenn sie sich überwiegend im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils aufhalten. Dem hauptsächlich betreuenden Elternteil sollte das vollständige Budget zur Verfügung gestellt werden, um die Versorgung des Kindes zu finanzieren. Für die Zeit, in der sich das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält, sollte ein finanzieller Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den getrennt lebenden Eltern erfolgen. Der SoVD hat sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen: Damit würden die Konflikte um die Lebensunterhaltssicherung des Kindes den Elternteilen aufgebürdet. Probleme von Trennungsfamilien würden zu Lasten der Kinder verschärft. Im Regierungsentwurf eines Neunten SGB II-Änderungsgesetzes war die Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft zunächst wegfallen.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem BMFSFJ und BMJV einen eigenständigen Regelungsvorschlag vorgelegt. Dieser sieht vor, dass die Kinder von getrennt lebenden Eltern beiden Haushalten zeitgleich zugerechnet werden. Eine Berechnung für die Aufteilung des Sozialgeldes soll durch die leistungsgewährenden Behörden dann nicht mehr datumsgebunden, sondern summarisch erfolgen. Auch die Frage hinsichtlich der Haushaltszuordnung für die Tage, an denen das Kind von einem Haushalt in den anderen wechselt, regelt der Entwurf neu. Für die Zuordnung des Anwesenheitstags soll entscheidend sein, in wessen Haushalt sich das Kind zuerst an dem jeweiligen Wechseltag aufgehalten hat. Die derzeit noch notwendige Errechnung der einzelnen Stunden soll damit entfallen. Der SoVD hat in seiner Stellungnahme zum Regelungsentwurf begrüßt, dass die temporäre Bedarfsgemeinschaft gesetzlich fixiert werden soll. Durch eine derartige Regelung berücksichtige das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Verantwortung des Staates, den jeweiligen Anspruch des Kindes auf existenzsichernde Leistungen durch die zuständige Behörde zu gewähren - unabhängig davon, in welcher Betreuungskonstellation es aufwächst. Jedoch sei der Regelungsentwurf unter materiell rechtlichen Aspekten nicht geeignet, die Situation der jeweils betroffenen Leistungsbeziehenden zu verbessern. Denn ein abhängig nach Aufenthaltsdauer im jeweiligen Haushalt aufgeteilter Regelsatz kann die anfallenden Kosten nicht abdecken. So entstehen beispielsweise für zahlreiche Gebrauchsgegenstände sowie Möbel in den beiden Elternhaushalten Kosten, die vom aufgeteilten Regelsatz nicht gedeckt werden können. Der SoVD hält verschiedene Lösungsmöglichkeiten für denkbar: Es könnte ein entsprechender Mehrbedarf gewährt werden, um das Existenzminimum der Umgangskinder bei Aufenthalt in zwei Haushalten zu sichern. Alternativ wäre eine Auszahlung des Sozialgeldes für Umgangstage möglich, ohne dass das Sozialgeld in dem Haushalt gekürzt wird, in dem sich das Kind hauptsächlich aufhält.

Schlussbemerkung

Der SoVD bedauert, dass die Chance für eine Generalrevision des SGB II nicht genutzt wird. Entsprechende Vorschläge für eine umfassende Reform der Regelungen des SGB II hat der SoVD bereits im Jahr 2014 vorgestellt. Der SoVD appelliert eindringlich an die Bundesregierung, das gesamte Leistungssystem für langzeitarbeitslose Menschen sozial gerecht zu reformieren.